

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 9. Januar 1957	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957	1
17. 12. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Textilmaschinen	2
19. 12. 56	Anordnung über das Statut des „Deutschen Instituts für Berufsausbildung“	4
7. 12. 56	Anordnung über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig	6
5. 12. 56	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	7

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957.

Vom 22. Dezember 1956

Auf Grund des Abschnitts V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgütern) Allgemeiner Teil ab 1957 (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Verteilung durch die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft

(1) Alle Kontingenträger, außer den Räten der Bezirke, haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kontingente der Absatzabteilung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, eine Durchschrift des Vordruckes 1720 (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. b der Anordnung vom 15. Mai 1956) über jede Kontingentverteilung an die Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen zu übersenden.

(2) Die Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen teilen die Jahresmengen je Planposition unter Angabe der Bedarfsträger der Absatzabteilung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, mit. Sie können vorschlagen, aus welchem Bezirk die Lieferungen erfolgen sollen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge und des Aufkommens erteilt die Absatzabteilung den Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen die Lieferpläne für die betreffenden Bezirke zur Weitergabe an die Bedarfsträger.

§ 2

Verteilung durch die Kontingenträger der Räte der Bezirke

(1) Die Hauptbedarfsträgergruppen bei den Räten der Bezirke geben der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, Referat Absatz, ihres Bezirkes je eine Durchschrift der Kontingentverteilung an die Bedarfsträgergruppen. Die Bedarfsträgergruppen übermitteln dem Referat Absatz ihre Vorschläge für den Bezug je Sortiment (Planposition).

(2) Der Magistrat von Groß-Berlin, Plankommission, Materialversorgung, erteilt der Absatzabteilung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, Durchschriften der Kontingentverteilungen an die Bedarfsträgergruppen. Die Bedarfsträgergruppen teilen der Absatzabteilung ihre Vorschläge zum Bezug der Sortimente mit und erhalten die Lieferpläne. Auf dem Vordruck 1720 (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. b der Anordnung vom 15. Mai 1956), der dem Bedarfsträger übermittelt wird, sind die Lieferbezirke und die Lieferplannummern zu vermerken.

§ 3

Bezug und Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft legen die Bestellungen in doppelter Ausfertigung bei dem für den Lieferbezirk zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, Referat Absatz, vor. In den Bestellungen ist die Lieferplannummer anzugeben. Die Durchschriften sind als solche zu kennzeichnen. In die Bestellungen können Vorschläge nach Holzart, Qualität und Lieferbetrieben aufgenommen werden. Das Referat Absatz vermerkt auf der Bestellung den mit der Liefe-

zung beauftragten Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und bestätigt die Bestellung. Die bestätigte Bestellung gilt als Grundlage für den Vertragsabschluß zwischen dem Bedarfsträger und dem mit der Lieferung beauftragten Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

(2) Die Materialzuweisungen an Bedarfsträger der privaten Industrie und des Handwerks erfolgen über die Industrie- und Handels-Kammer bzw. Bezirks-Handwerkskammern mit vorgeschriebenem Stempelaufdruck (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. d der Anordnung vom 15. Mai 1956).

(3) Bei Kleinmengen bis zu 15 fm/sfm können die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe den örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Handel und, falls erforderlich, den privaten Handel mit der Lieferung dieser Mengen beauftragen.

§ 4

Vorlage der Bestellungen

(1) Über den Quartalsbedarf sind für die mit einem Kontingent zugeteilten Mengen acht Wochen vor Quartalsbeginn von den Bedarfsträgern mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Lieferverträge abzuschließen. Es ist anzustreben, über die Jahresmengen Lieferverträge abzuschließen.

(2) Die Reserven der Kontingentträger der zentralgeleiteten Wirtschaft sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, Absatzabteilung, auf die Quartale aufzuschlüsseln und acht Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

(3) Die Reserven der Plankommissionen bei den Räten der Bezirke sind im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, Referat Absatz, auf die Quartale aufzuschlüsseln und acht Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

§ 5

Lieferung von Birkenstammholz und Derbholzpfählen aus Laubholz

(1) Aus der Position „Stammholz, Sägeholz einschließlich Gerüststämmen, insbesondere Laubholz“ können alle Bedarfsträger Birkenstammholz (Güteklassen A, B, C und C+) ab Wald ohne Bezugsberechtigung ab 1. Januar 1957 beziehen. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, in diesem Sortiment den Lieferplan zu überziehen. Verkäufe aus dem Privatwald müssen von dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb genehmigt werden.

(2) Aus der Position „Sonstiges Schichtnutzderbholz-Laub“ können alle Bedarfsträger Derbholzpfähle (Eiche, Buche, sonstiges Laubholz) aller Stärkegruppen und Kurven-, Knie- und Krummhölzer ab Wald ohne Bezugsberechtigung ab 1. Januar 1957 beziehen. Verkäufe aus dem Privatwald müssen von dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb genehmigt werden. Der Lieferplan kann in diesen Gebrauchs-sortimenten nach eigenem Ermessen überzogen werden.

(3) Derbholzpfähle aus Nadelholz sind weiterhin kontingentiert.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft,

Berlin, den 22. Dezember 1956

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Textil- maschinen.

Vom 17. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Institut für Textilmaschinen errichtet.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 2

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushalts des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
Apel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Textilmaschinen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut für Textilmaschinen ist juristische Person. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Textilmaschinen hat grundlegende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Textilmaschinenbaues in konstruktiver und fertigungstechnischer Hinsicht durchzuführen und die Ergebnisse seiner Arbeit dem gesamten Industriezweig nutzbar zu machen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Zweckforschungen, Entwicklung und Erprobung von Funktionsmustern zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Neuentwicklungen.
- b) Fachliche Anleitung und Kontrolle zu den technisch-wissenschaftlichen Forderungen für die neuen Themen des Forschungs- und Entwicklungsplanes sowie Ausarbeitung von technologischen Forderungen für neu zu entwickelnde Textilmaschinen.
- c) Technisch-wissenschaftliche Prüfung und Abnahme der Fertigungsmuster im Prüffeld bzw. durch Versuchingenieure in den Produktionsbetrieben.

- d) Fachliche Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der in den Produktionsbetrieben durchgeführten Entwicklungsarbeiten bis zur Fertigungsreife.
- e) Ausarbeitung von Perspektiv- und Jahresplänen für Forschung und Entwicklung des Industriezweiges.
- f) Schaffung von einheitlichen Konstruktions- und Berechnungsunterlagen.
- g) Ermittlung des Standes der Technik durch Auswertung der Fach- und Patentliteratur sowie der Erfahrungen des In- und Auslandes mit Hilfe einer Dokumentationsstelle, die nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur bzw. des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen arbeitet.
- h) Durchführung von Aufgaben der technischen Normung und Standardisierung, Einführung technischer Normen und Staatlicher Standards, Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der technischen Normung im Textilmaschinenbau.
- i) Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge und Neuereremethoden in den Produktionsbetrieben zu popularisieren und allseitig anzuwenden, Anleitung der Produktionsbetriebe auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sowie Vorprüfung von Patentanmeldungen im Fachgebiet.
- j) Ausarbeitung von Themenvorschlägen und Arbeitsfragen für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch mit den in der Deutschen Demokratischen Republik weilenden Delegationen sowie wissenschaftliche Auswertung der Studienergebnisse und der Dokumentationen.

(2) Die Unterlagen über die Arbeitsergebnisse hat das Institut den zuständigen Entwicklungsbüros der volkseigenen Betriebe bzw. den Produktionsbetrieben des Industriezweiges als Grundlage für die Ausarbeitung fertigungsreifer Konstruktionen und für die Verbesserung der Technologie zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich die Leitung einer technischen Abteilung wahrnimmt.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Textilmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Textilmaschinen ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Textilmaschinenbau;
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission;
- c) ein Vertreter des Amtes für Standardisierung;
- d) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden;
- e) ein Vertreter der Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt;
- f) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie;
- g) ein Vertreter des Ministeriums für Chemie;
- h) drei Vertreter der Betriebe des Industriezweiges Textilmaschinenbau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Vertreter der Hauptverwaltung Textilmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzu-berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber dem Institut. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan,
- b) Begutachtung von Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Anordnung über das Statut des „Deutschen Instituts für Berufsausbildung“. Vom 19. Dezember 1956

Zur weiteren Entwicklung und Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung wurde das „Deutsche Institut für Berufsausbildung“ am 1. November 1956 errichtet.

§ 1

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) wird für das „Deutsche Institut für Berufsausbildung“ nachstehendes Statut erlassen (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Deutschen Instituts für Berufsausbildung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Deutsche Institut für Berufsausbildung ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Institut für Berufsausbildung hat die Hauptaufgabe, die weitere Entwicklung der Berufspädagogik in Deutschland zu fördern, und, ausgehend vom Stand der Produktion und von der fortschreitenden Mechanisierung, Automatisierung und der Anwendung der Atomtechnik, das Ziel, den Inhalt, die Organisation und die Methoden der Berufsausbildung der Jugendlichen bestimmen zu helfen.

(2) Von dieser Hauptaufgabe leiten sich im einzelnen folgende Aufgaben ab:

- a) Systematische Untersuchungen über den Bildungsinhalt und die Organisationsformen der Berufsausbildung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionstechnik und der Perspektiven aller Wirtschaftszweige;
- b) Erforschung von Faktoren, die den Entwicklungsprozeß der werktätigen Jugend sowie Inhalt, Organisation und Methoden der Berufsausbildung bestimmen;
- c) Weiterentwicklung der pädagogischen, didaktisch-methodischen und psychologischen Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Berufsausbildung;

- d) Mitarbeit bei der Entwicklung der Didaktik der Berufsausbildung und der Methodik des Unterrichts in den wichtigsten Berufen sowie der entsprechenden Lehrbücher;
- e) Ausarbeitung grundlegender theoretischer Materialien für die Erziehung der Jugendlichen, für die Zusammenarbeit der Lehrmeister, Berufsschullehrer und Heimerzieher mit dem Elternhaus und dem Jugendverband;
- f) Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Wohnheimen der Lehrlinge und Berufsschüler;
- g) Untersuchungen über Probleme der Berufswahl, Berufswerbung und Berufsenkung sowie der Bewährung der jungen Facharbeiter in der Berufspraxis;
- h) Ausarbeitung von Lehrplänen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, Veranstaltung von Lehrgängen für leitende Mitarbeiter auf dem Gebiet der Berufsausbildung;
- i) Erforschung und Pflege des deutschen berufspädagogischen Erbes;
- k) Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung;
- l) Anknüpfung und Auswertung von Verbindungen mit wissenschaftlichen Instituten des In- und Auslandes.

(3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Das Institut gliedert sich in

1. Leitung;
2. Arbeitsgebiet Forschung mit den Sektoren
 - a) Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Theorie und Methodik des Unterrichts;
3. Arbeitsgebiet Lehre;
4. Abteilung Verwaltung.

(2) Für das Institut sind der vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigte Struktur- und Stellenplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird das Institut vom Stellvertreter des Direktors geleitet.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Instituts. Er ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten allein zu entscheiden. In wichtigen Angelegenheiten stützt er sich bei seinen Entscheidungen auf die Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern und dem Wissenschaftlichen Rat des Instituts.

(3) Die leitenden Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor des Instituts die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch den stellvertretenden Direktor gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der vom Direktor erteilten Vollmachten können zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Verwaltungsdirektor werden vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung berufen und abberufen.

(2) Die leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiter werden nach Bestätigung durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Verwaltungskräfte des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7

Arbeitsweise

(1) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Instituts ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie der Arbeitsordnung des Instituts.

(2) Das Institut arbeitet nach Jahresarbeitsplänen, die im Wissenschaftlichen Rat beraten und vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigt werden.

(3) Das Institut arbeitet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung mit den Instituten für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher und der leitenden Kader der Berufsausbildung, den Methodischen Kabinetten sowie den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen zusammen.

(4) Das Institut hat das Recht, im Rahmen des bestätigten Arbeitsplanes und der im Haushalt bestätigten Mittel Forschungsaufträge zu vergeben.

(5) Das Institut hat das Recht, an Betriebsberufsschulen und Berufsschulen, die vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung hierfür bestätigt sind, Forschungsarbeiten und Experimente selbständig durchzuführen.

(6) Geeignete wissenschaftliche Arbeiten sind zu veröffentlichen. Wichtige Forschungsergebnisse sind dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zur weiteren Auswertung zu übergeben.

(7) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts vermitteln ihre Erkenntnisse und Erfahrungen durch Lektionen, Seminare und Konsultationen in den Lehrgängen des Instituts sowie in den Instituten zur Ausbildung der Lehrkräfte und den Methodischen Kabinetten.

§ 8

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor bei der Planung und Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit und nimmt zu wichtigen Arbeiten des Instituts Stellung.

(2) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern. Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat hat der Direktor des Instituts oder während seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates ist ein vom Direktor hierfür ernannter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts.

(3) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören als ordentliche Mitglieder an:

der Direktor des Instituts,
der Stellvertreter des Direktors,
der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates,
Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung,
ein Vertreter des Berufspädagogischen Instituts der Humboldt-Universität, Berlin,
ein Vertreter der Fakultät für Berufspädagogik und Kulturwissenschaften an der Technischen Hochschule, Dresden,
ein Vertreter des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung, Dresden,
ein Vertreter eines Ministeriums,
ein Vertreter eines Methodischen Kabinetts,
ein Vertreter eines Instituts für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimleiter und der leitenden Kader der Berufsausbildung

und weitere wissenschaftliche Mitarbeiter, die vom Direktor mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung berufen und abberufen werden. Die Gesamtstärke des Wissenschaftlichen Rates soll 15 ordentliche Mitglieder nicht überschreiten.

(4) Korrespondierende Mitglieder können aus den Kreisen der pädagogischen Forschungsstätten, der wissenschaftlichen Institute, der Ministerien, der Methodischen Kabinette, der Lehrmeister, Lehrer und Heimleiter vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt werden.

§ 9

Wissenschaftliche Publikationen

(1) Das Institut gibt wissenschaftliche Publikationen zur Berufsausbildung heraus.

(2) Diese wissenschaftlichen Publikationen befassen sich mit neuen wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen, der Diskussion und Klärung grundsätzlicher theoretischer Fragen der Berufsausbildung sowie der Berichterstattung über das gesamtdeutsche und internationale Leben auf dem Gebiet der Berufsausbildung.

§ 10

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung bereitgestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Institut eine vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigte Honorarordnung zu erlassen.

§ 11

Anderung und Aufhebung des Statuts

Anderung und Aufhebung des Statuts können nur durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung erfolgen.

Anordnung**über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig.**

Vom 7. Dezember 1956

Die ständige Erweiterung der internationalen Verbindungen und der Außenhandelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Verstärkung der Ausbildung hochqualifizierter Dolmetscher und Übersetzer sowie anderer Kader für fremdsprachliche Berufe.

Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister für Volksbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1956 wird die Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig in ein Dolmetscher-Institut umgewandelt.

(2) Das Institut ist eine Einrichtung der Karl-Marx-Universität Leipzig und untersteht unmittelbar dem Rektor.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Dolmetscher-Instituts sowie Auswahl und Zulassung der Studierenden werden nach Beratung in einer Fachkommission durch Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen geregelt.

§ 3

(1) Beim Staatssekretariat für Hochschulwesen wird eine Fachkommission gebildet.

(2) Die Fachkommission setzt sich zusammen aus:

a) Vertretern des Staatssekretariats für Hochschulwesen, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und anderer Ministerien oder zentraler Organe, die Bedarf an Absolventen des Dolmetscher-Instituts haben;

b) dem Rektor der Karl-Marx-Universität Leipzig oder seinem Vertreter und dem Direktor des Dolmetscher-Instituts,

(3) Die Fachkommission hat im besonderen folgende Aufgaben:

a) Ermittlung des Kaderbedarfs und Beteiligung bei der Absolventenlenkung;

- b) Beratung der Studienpläne des Dolmetscher-Instituts. Die Bestätigung der Studienpläne erfolgt auf Grund der Vorschläge der Fachkommission durch den Staatssekretär für Hochschulwesen;
- c) Erteilung der Zustimmung zur Berufung und Ernennung der Professoren und Dozenten des Dolmetscher-Instituts.

§ 4

(1) Die Professoren und Dozenten des Dolmetscher-Instituts werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen nach Zustimmung der Fachkommission entsprechend § 3 ernannt und abberufen.

(2) Für Einstellungen und Entlassungen nach erfolgter Ernennung bzw. Abberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Studierenden der Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig sind mit Wirkung vom 1. September 1956 Angehörige der Karl-Marx-Universität Leipzig.

§ 6

(1) Das Inventar der Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig sowie die zur Dolmetscherausbildung gehörige Fachbücherei sind vom Pädagogischen Institut Leipzig der Karl-Marx-Universität Leipzig zu übergeben.

(2) Bis zur Gewinnung geeigneter Räume durch die Karl-Marx-Universität Leipzig verbleibt das Dolmetscher-Institut in den bisher von der Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig genutzten Räumen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig

Anordnung Nr. 2*
über die Aufgaben und Befugnisse der
Schrottbeauftragten.

Vom 5. Dezember 1956

§ 1

Der Schrottbeauftragte der Republik kann zur Unterstützung der Schrottbeauftragten der von ihm festgelegten Erfassungsbereiche weitere Schrottbeauftragte einsetzen und ihnen Aufgaben und Befugnisse nach der Anordnung vom 15. März 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten (GBL II S. 69) übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die erweiterten Befugnisse der Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottbeauftragten der Republik gemäß § 11 der Anordnung vom 15. März 1956.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Kempny
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II S. 69)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 172

Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Baundustrie —
Schornsteinbauarbeiten (Industrieschornsteine) —

Sonderdruck Nr. 214

Preisordnung Nr. 698 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für
Beleuchtungs-Hohlglas, unveredelt und veredelt —

Sonderdruck Nr. 217

Preisordnung Nr. 712 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern —

Sonderdruck Nr. 219

Preisordnung Nr. 700 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die
Weberei —

Sonderdruck Nr. 220

Preisordnung Nr. 697 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-
Legierungen und Magnesium —

Sonderdruck Nr. 221

Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel — Richtlinien für die Klassifi-
zierung von lebendem Geflügel

Sonderdruck Nr. 222

Preisordnung Nr. 699 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für
Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall) gepreßt, veredelt und unveredelt —

Sonderdruck Nr. 223

Anordnung über das dritte Verzeichnis der Arzneimittelfertigwaren

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Wichtig für alle Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft!

Rechenhilfe

Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 • 328 Seiten • Ganzkunstleder 16,35 DM

Die Rechenhilfe enthält einen Auszug aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften und kann neben der Lohnberechnung auch zu allen anderen kaufmännischen Berechnungen, die auf den Grundrechnungsarten basieren (z. B. Ausrechnung von Bestandsaufnahmen, Berechnung von Fakturen usw.), verwandt werden.

In Vorbereitung ist

Rechenhilfe

Band II

1—300×301 bis 1—300×500

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 • Etwa 220 Seiten • Preis etwa 14,— DM

In verschiedenen Zweigen unserer Volkswirtschaft kommen Zeit- bzw. Leistungslöhne von mehr als 3,— DM pro Stunde zur Anwendung. Um auch in diesen Fällen die Vereinfachung der Lohnrechnung, wie sie durch die Rechenhilfe I gewährleistet ist, zu ermöglichen, erscheint im I. Quartal 1957 der Band II. Es wird gleichzeitig der allgemeine Arbeitsbereich der Rechenhilfe I für alle übrigen Rechenarbeiten wesentlich erweitert und damit allen Anforderungen der Praxis entsprechen.

Anfang des Jahres 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich —, unbezahltem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 • Etwa 208 Seiten • Broschiert etwa 10,— DM

Mit dieser Publikation wird ein Überblick über die geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts, Steuerrechts und des Sozialversicherungsbeitragsrechts in den genannten Fällen gegeben. Die Berechnungen selbst werden unter Verwendung der im Werk enthaltenen Tabellen in Beispielen ausführlich dargestellt.

An Tabellen sind beigelegt:

Tabelle für die Berechnung des Verdienstes pro Arbeitstag — Tabelle für die Berechnung der Lohnsteuer für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Aufteilung der steuerfreien Beträge für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes für den Lohnausgleich.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 12. Januar 1957	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
27.12.56	Anordnung über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge. (Abgrenzungsrichtlinie)	9

**Anordnung
über die Abrechnung der im Planjahr 1956
ausgereichten Mittel für Investitionen und General-
reparaturen sowie über die Planung und Finanze-
rung der Überhänge.
(Abgrenzungsrichtlinie)**

Vom 27. Dezember 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) und in Ergänzung des § 8 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

I.

Investitionen

§ 1

Materieller Überhang

(1) Lieferungen und Leistungen, die planmäßig im Jahre 1956 vorgesehen waren, aber erst 1957 ausgeführt werden, sind als materieller Überhang materiell und finanziell Bestandteil des Investitionsvolumens 1957, soweit sich aus § 3 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(2) Bis zum 25. Februar 1957 müssen für die materiellen Überhänge ordnungsgemäße betriebliche Investitionspläne 1957 mit der Bezeichnung „Überhang aus 1956“ (Überhangsauflage) bei den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank vorgelegt werden.

(3) Bei planmäßigen Fortführungsbauten sind für materielle Überhänge besondere Überhangsaufgaben nicht erforderlich. Diese materiellen Überhänge sind vielmehr in die regulären betrieblichen Investitionspläne 1957 einzuarbeiten.

(4) Bis zum 25. Februar 1957 müssen die Planträger gegenüber der Deutschen Investitionsbank nachweisen, daß für die materiellen Überhänge aus dem Investitionsplan 1956 betriebliche Überhangsaufgaben gemäß Abs. 2 zu Lasten des Investitionsplanes 1957 erteilt worden sind. Der Nachweis über die erfolgte Einplanung dieser materiellen Überhänge ist zu erbringen:

a) von zentralen Planträgern gegenüber der Deutschen Investitionsbank — Zentrale — durch Investitionspläne (Überhang), die nach Bezirken aufgliedert sind, und

b) von Planträgern der Bezirke und Kreise gegenüber den zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank durch Investitionspläne (Überhang).

(5) Wird der Nachweis nach Abs. 4 bis zum 25. Februar 1957 nicht erbracht, kann die Deutsche Investitionsbank die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen lassen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im Jahre 1957 zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

§ 2

Finanzieller Überhang

Lieferungen und Leistungen des Jahres 1956 sind als finanzielle Überhänge bis zum 31. Januar 1957 zu Lasten des Investitionsplanes 1956 zu bezahlen.

§ 3

Sonderkonten 1956

(1) Die Sonderbankkonten Investitionen 1956 und die DIB-Sonderkonten 1956 werden bei den bisher zuständigen Bankinstituten weitergeführt und am 31. Januar 1957 geschlossen.

(2) Bis zum 15. Januar 1957 haben die Investitionsträger die auf ihren Sonderbankkonten Investitionen 1956 bzw. DIB-Sonderkonten 1956 vorhandenen Guthaben auf die Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten ihrer übergeordneten Verwaltungen abzuführen, soweit diese Guthaben laut Ausweis der INV-Abrechnung per 31. Dezember 1956 zur Finanzierung ihrer finanziellen Überhänge nicht benötigt werden. Auf den Überweisungsträgern ist anzugeben, ob diese Rücküberweisungen aus Amortisationen, Gewinnen oder Zuschüssen stammen.

(3) Bis zum 20. Januar 1957 können Zuweisungen der Hauptverwaltungen und der mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen sowie der Räte der Bezirke und Kreise aus deren Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten 1956 auf betriebliche Sonderbankkonten Investitionen 1956 bzw. DIB-Sonderkonten 1956 erfolgen. Derartige Zuweisungen sind vorzunehmen, wenn die auf den Sonderbankkonten Investitionen 1956 und DIB-Sonderkonten 1956 vorhandenen Guthaben bzw. die den Sonderbankkonten Investitionen per 31. Dezember 1956 noch planmäßig zuzuführenden Amortisations- und Gewinnteile für die Bezahlung der bis zum 31. Dezember 1956 ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie für die Verfügungen nach Abs. 4 nicht ausreichen. Falls die durchgeführten planmäßigen Investitionen nicht voll finanziert werden können, weil die dafür

vorgesehenen Gewinne und Amortisationen nicht erwirtschaftet worden sind, ist der Fehlbetrag zunächst den Umverteilungskonten zu entnehmen. Die so ausgereichten Mittel sind wie Vorschüsse für außerplanmäßige Verluste zu behandeln.

(4) Aus den Sonderbankkonten Investitionen und DIB-Sonderkonten 1956 können bis zum 31. Januar 1957 auf die betrieblichen Sonderkonten „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ übertragen und zur Beendigung der bestätigten Maßnahmen verwendet werden:

- a) die aus betrieblichen Investitionsplänen 1956 mit einem Wertumfang bis zu 20,0 TDM nicht in Anspruch genommenen Mittel, sofern die Überhänge nicht mehr als 5000,— DM betragen;
- b) aus allen sonstigen Investitionsplänen 1956 die Mittel für die Finanzierung der materiellen Überhänge, wenn diese nicht mehr als 5000,— DM betragen. Hierbei sind die Überhänge aus den zusammengefaßten Investitionsplänen für Hauptanlagen und aus den zusammengefaßten Investitionsplänen für Nebenanlagen getrennt zu behandeln.

(5) Die Bankinstitute sind verpflichtet,

- a) am 1. Februar 1957 die am 31. Januar 1957 auf den betrieblichen Sonderbankkonten Investitionen und DIB-Sonderkonten 1956 vorhandenen Guthaben auf die jeweiligen Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten 1956 der übergeordneten Verwaltungen und
- b) am 6. Februar 1957 die am 5. Februar 1957 auf den Umverteilungskonten 1956 der nachgeordneten, mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen vorhandenen Guthaben auf die Umverteilungskonten 1956 der Hauptverwaltungen zu überweisen.

(6) Die nach Eingang der Beträge gemäß Abs. 5 auf den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten 1956 der Hauptverwaltungen bzw. der Räte der Bezirke und Kreise vorhandenen Guthaben werden nach dem 10. Februar 1957 von der Deutschen Investitionsbank dem Haushalt der Republik zur Verfügung gestellt.

§ 4

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger per 31. Dezember 1956 hat nach den „Erläuterungen zur Abrechnung des Investitionsplanes 1956“ zu erfolgen.

(2) Für alle betrieblichen Investitionspläne 1956, die am 31. Dezember 1956 nicht voll abgerechnet sind, ist am 5. Februar 1957 eine zusätzliche INV-Abrechnung mit Stichtag 31. Januar 1957 vorzunehmen. Diese INV-Abrechnungsformulare sind mittels Farbstift mit einem „E“ (Endabrechnung) zu markieren und ebenfalls an die im Verteiler der „Erläuterungen zur Abrechnung des Investitionsplanes 1956“ vorgesehenen Stellen zu übersenden.

(3) Die INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1956 und per 31. Januar 1957 müssen mit den Kontoauszügen der zuständigen Bank abgestimmt sein.

(4) Im Abschnitt B Spalte 2 „Insgesamt“ ist in Klammern die um die beauftragte Investitionskostenreduzierung gekürzte Plansumme zusätzlich einzusetzen.

(5) Soweit in den betrieblichen Investitionsplänen 1956 innerhalb der Sonderposition „Neue Technik“ außer Grundmitteln auch Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen und Modelle enthalten sind, müssen die Abschreibungen hierfür entsprechend dem Produktionsausstoß verrechnet und an die zuständigen Filialen der Deutschen

Investitionsbank abgeführt werden. Die Investitionsträger haben den Wert dieser Gegenstände im Teil „G“ der INV-Abrechnung mit der Bezeichnung anzugeben:

„Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen und Modelle =
..... DM“

Die Angaben haben zu erfolgen:

- a) für die per 31. Dezember 1956 abgerechneten Vorhaben auf den INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1956;
- b) bei Abrechnung von finanziellen Überhängen auf den INV-Abrechnungen per 31. Januar 1957;
- c) für die vor dem 31. Dezember 1956 voll abgerechneten Vorhaben durch besondere, formlose Benachrichtigung der Investitionsträger an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank.

Bis zum 28. Februar 1957 ist der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank ein Rückzahlungsplan einzureichen, der die Tilgung in zwei Jahren, in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Hauptverwaltungen bis zu fünf Jahren vorsieht.

§ 5

Abrechnung des Investitionsplanes 1956

Die Gesamtabrechnungen der Investitionen 1956 der einzelnen Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke haben bis zum 15. März 1957 nach den Anlagen 1 und 2 an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Geldumlauf und Kredite — zu erfolgen.

§ 6

Kontenführung 1957

(1) Die Finanzierung der regulären betrieblichen Investitionspläne 1957 und der Überhangsaufgaben erfolgt aus Sonderbankkonten Investitionen 1957.

(2) Die Sonderbankkonten Investitionen 1957 werden ausschließlich bei der Deutschen Notenbank geführt. Diese Sonderbankkonten sind nach Weisung der für den Investitionsträger zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank oder der örtlichen Niederlassung der Deutschen Notenbank nur bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank einzurichten, die für eine konzentrierte Führung dieser Konten ausdrücklich bestimmt sind.

(3) Für jeden Investitionsträger sind mehrere Sonderbankkonten Investitionen 1957 zu führen, wenn die betrieblichen Investitionspläne 1957 von verschiedenen Planträgern ausgestellt werden sowie, wenn mit der Deutschen Investitionsbank für bestimmte Objekte die Einrichtung weiterer Sonderbankkonten vereinbart wird.

(4) Die Eröffnung der Sonderbankkonten Investitionen 1957 hat auf Antrag der Investitionsträger bei Beginn der eigenen planmäßigen Zuführungen oder bei Erhalt der Limiterteilung zu erfolgen.

§ 7

Finanzierung im I. Quartal 1957

(1) Die Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die zentralen Haushaltsorganisationen, die zentralen Institute sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben den in ihren Bereichen auftretenden Mittelbedarf für Investitionen 1957 an Haushaltszuschüssen durch Einreichung von Kassenplänen der einzelplanbewirtschaftenden Stellen an das für sie zuständige Finanzorgan zu beantragen.

(2) Die Bereitstellung der Haushaltszuschüsse erfolgt über die jeweiligen Einzelpläne. Die Wirtschaftsministerien richten hierfür je Hauptverwaltung, sofern diese als Planträger verantwortlich sind, ein Haushalts-

unterkonto — Investitionen — ein. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bereitstellung der Haushaltsmittel über die Einzelplankonten — Investitionen.

(3) Welche Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Amortisations- und Gewinnanteile zur Finanzierung ihrer Investitionen heranzuziehen haben, regeln die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) und die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die planmäßigen Investitionen 1957 einschließlich der materiellen Überhänge aus 1956 werden von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die den Bestimmungen nach Abs. 3 unterliegen, finanziert:

- a) aus erwirtschafteten Amortisationsteilen des I. Quartals 1957;
- b) aus erwirtschafteten Gewinnanteilen des I. Quartals 1957;
- c) aus Mitteln des Staatshaushalts, die im I. Quartal 1957 in Kreditform gegeben werden.

(5) Die erwirtschafteten Amortisations- und Gewinnanteile sind von den Investitionsträgern bei Fälligkeit auf ihre Sonderbankkonten Investitionen zu überweisen. Die Mittel gemäß Abs. 4 Buchst. c sind von den Investitionsträgern bei deren Planträger zu beantragen.

(6) Die Planträger stellen für die Haushaltsmittel Limite bis zur Höhe des ihnen bestätigten Kassenplanes bereit. Das Original dieses Limitschreibens nebst einem Durchschlag ist der Deutschen Notenbank einzureichen, welche den Durchschlag an den Investitionsträger weiterleitet.

(7) Auf Grund dieser monatlichen Limiterteilung ist die Deutsche Notenbank berechtigt, unabhängig von der Höhe der von den Investitionsträgern erfolgten Zuführungen Verfügungen aus den Sonderbankkonten entsprechend dem auftretenden Bedarf zuzulassen.

(8) Eine Umverteilung von Amortisationen und Gewinnen findet nicht statt.

(9) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, für welche die Verordnungen vom 6. Januar 1955 nach Abs. 4 keine Anwendung finden, sowie staatliche Verwaltungen und Einrichtungen auf zentraler Ebene, Bezirks- und Kreisebene finanzieren die planmäßigen Investitionen aus planmäßigen Haushaltsmitteln, die von den Planträgern in Limitform zur Verfügung gestellt werden.

(10) Die Bereitstellung der Mittel für die von den Investitionsträgern nach Abs. 4 in Anspruch genommenen Kredite im Rahmen der Limite erfolgt zunächst alle fünf Tage. Der Ausgleich wird ohne besonderen Auftrag durch die Deutsche Notenbank durchgeführt. Dabei sind zunächst vorrangig die auf den Sonderbankkonten Investitionen und auf den Haushaltskonten — Investitionen — vorhandenen Guthaben restlos zu verbrauchen. Für die dann noch erforderlichen Haushaltszuschüsse refinanziert sich die Deutsche Notenbank über die Haushaltsunterkonten der Hauptverwaltungen bzw. über die Einzelplankonten der Ministerien oder zuständigen Abteilungen bei dem Haushalt der Republik, der Bezirke oder Kreise.

(11) Die von den Investitionsträgern gemäß Abs. 4 in den Monaten Januar bis März 1957 laut Bankauszüge aus erteilten Limiten in Anspruch genommenen Beträge gelten als Vorschuss des Haushalts und sind nach dem 31. März 1957 auf der Grundlage der bestätigten

betrieblichen Pläne der Einnahmen und Ausgaben mit den Planträgern zu verrechnen bzw. an diese zurückzahlen. Eine Verrechnung kann nur im Rahmen der bestätigten planmäßigen Haushaltszuschüsse vorgenommen werden.

(12) Die Deutsche Investitionsbank erteilt die Kontenfreigabe 1957 für die materiellen Überhänge sofort bei Vorlage der INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1956 und der nicht voll erfüllten betrieblichen Investitionspläne 1956 auf Grund der im Jahre 1956 als Finanzierungsgrundlage anerkannten Dokumente.

(13) Die Freigabe zur Finanzierung der materiellen Überhänge erfolgt bis zur Höhe der unverbrauchten — hinsichtlich des Bauteiles auf Festpreise für Bauhauptleistungen umgestellten — Plansumme 1956 abzüglich der Investitionskostenenkung 1956.

II.

§ 8

Generalreparaturen

(1) Die Betriebe können die aus planmäßigen Zuführungen zu den Generalreparaturfonds nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Fortführung der bis zum 31. Dezember 1956 bestätigten Generalreparaturmaßnahmen verwenden. Im betrieblichen Generalreparaturplan für 1957 ist in Spalte 3 der auf dem Generalreparatursonderbankkonto per 31. Dezember 1956 vorhandene Guthabenbetrag in voller Höhe, das heißt, einschließlich eines eventuellen Betrages für materielle Überhänge, einzusetzen. Bei Baumaßnahmen dürfen materielle Überhänge, die einen Betrag von 5000,— DM übersteigen, nur dann weitergeführt und finanziert werden, wenn dem Generalreparaturträger eine schriftliche Erklärung des Planträgers vorliegt, daß innerhalb des dem Planträger für das Planjahr 1957 zur Verfügung stehenden Bauvolumens eine entsprechende Blockierung erfolgt ist.

(2) Soweit aus den Zuführungen für Abschreibungen der Hauptanlagen weitere Guthaben vorhanden sind, können diese von den Betrieben im Planjahr 1957 zusätzlich für Generalreparaturen an Hauptanlagen verwendet werden. Die Planträger haben die zusätzlichen Maßnahmen zu beauftragen, jedoch dürfen hierbei die den Planträgern im Rahmen ihrer Generalreparaturpläne zur Verfügung stehenden Bauanteile nicht überschritten werden.

(3) Betriebe, die nach den geltenden Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen bilden und die entsprechenden Abschreibungen dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — oder dem Sonderbankkonto — Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich — zugeführt haben, dürfen hieraus nur die Generalreparaturmaßnahmen finanzieren, die auf Grund des Vordruckes 0752 vom Planträger ausdrücklich bestätigt sind.

(4) Für die Verwendung der am 31. Dezember 1956 aus Zuführungen von Amortisationsteilen für Nebenanlagen vorhandenen Guthaben gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, die von den Betrieben nicht benötigten Mittel aus Abschreibungen für Nebenanlagen auf besonderem Umverteilungskonten zusammenzuziehen und für Generalreparaturmaßnahmen an Nebenanlagen in ihrem Planbereich zu verwenden.

(6) Eine vorübergehende Verwendung von nicht beauftragten Mitteln aus Amortisationen der Nebenanlagen zur Durchführung von planmäßigen Generalreparaturen und Ersatzanschaffungen an Hauptanlagen

sowie umgekehrt ist zulässig, wenn die Rückzahlung aus planmäßigen Amortisationsteilen erfolgt.

(7) Generalreparaturabrechnungen für das IV. Quartal 1956 sind bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben. Ein zusätzliches Exemplar der Generalreparaturabrechnung für das IV. Quartal 1956 ist der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank zuzustellen.

III.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Berlin, den 27. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Genehmigungsvermerk
vom Minister der Finanzen
Genehmigt und registriert am 27. 12. 1956 Nr. 715/28
Befristet bis zum 31. 3. 1957

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Anordnung

Ministerium
Einzelplan

Abrechnung
der Investitionen nach Aufgabenbereichen
und deren Finanzierung 1956

	Planmäßige Investitionen insgesamt		Erfüllung in %	Aufgabenbereiche											*)
	Plan	Ist		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Einzelplan insgesamt laut Volkswirtschaftsplan															
Beauftragte Plansumme															
% Investitionskostensenkung															
Netto-Summe															
Finanzierungsquellen															
1. Amortisationen															
2. Gewinne															
3. Haushaltszuschüsse															
4. Haushaltsdarlehen															
5. Sonstige Quellen (Erläuterung)															
Summe insgesamt															

davon für: HV 1,
HV 2
und folgende
nach obiger Einteilung

Berlin, den

(Unterschrift)

*) Spalten 2, 3 und 5 bis 14 in TDM mit einer Dezimalstelle.

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Anordnung

Ministerium
Einzelplan

Genehmigungsvermerk
vom Minister der Finanzen
Genehmigt und registriert am 27. 12. 1956 Nr. 715/28
Befristet bis zum 31. 3. 1957

Aufkommen und Verwendung der Amortisationen 1956

	Amortisationen insgesamt		Verwendung für:								
	Plan	Ist	Investitions-Kredite		Generalreparaturen				Investitionen		
			Plan	Ist	Hauptanlagen		Nebenanlagen		Plan	Ist	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11*)	
Einzelplan insgesamt:											
davon für:											
HV 1											
HV 2											
und folgende											

*) Spalten 2 bis 11 in TDM mit einer Dezimalstelle.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 21. Januar 1957	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen	13
8. 1. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen	15
20. 12. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Zentrale Projektierung Gießereien	15
8. 1. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Feinzink Freiberg	16
8. 1. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchmöser	16
8. 1. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE)	17
8. 1. 57	Anordnung über die Änderung der Zuordnung der Betriebe VEB Elektroschmelze Zschornowitz und VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg	17
10. 1. 57	Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut	18
2. 1. 57	Anordnung über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	18
21. 12. 56	Anordnung Nr. 2 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	19
29. 12. 56	Anordnung Nr. 3 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland	20

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen.**

Vom 28. Dezember 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 15. April 1956 über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen — Teil I Industrieerzeugnisse ohne Nahrungsgüter ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 157 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt II Buchst. A Ziff. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„3. **Planung und Verteilung von Grund- und Hilfsmaterial für die baustoffproduzierenden Betriebe**

- a) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Baustoffindustrie planen und erhalten das benötigte Grund- und Hilfsmaterial für ihre Produktionsaufgaben über das Ministerium für Aufbau.
- b) Die Betriebe der örtlichen Baustoffindustrie planen und erhalten das benötigte Grund- und

Hilfsmaterial für ihre Produktionsaufgaben über die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau. Für die Planung des gesamten Grund- und Hilfsmaterials für die Betriebe der örtlichen Baustoffindustrie ist das Ministerium für Aufbau verantwortlich.

- c) Die Betriebe der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie sowie alle Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die als Nebenproduktion Baumaterialien erzeugen, planen ab 1958 ihr Grundmaterial an Baustoffen der Erzeugnisgruppe 15 30 000 der Schlüsselliste über die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Aufbau. Für die gesamte Planung dieses Grundmaterials ist das Ministerium für Aufbau verantwortlich. Die Verteilung dieser Materialien ist bereits ab 1957 über die örtlichen Räte, Abteilung Aufbau, durchzuführen.

Hierzu haben die genannten Ministerien dem Ministerium für Aufbau bis zum 1. März 1957 die Unterlagen über die Verteilung der Materialien für die Produktion von Baustoffen zu übergeben.

Das Hilfsmaterial für die Produktion von Baumaterialien planen und erhalten diese Betriebe nicht vom Ministerium für Aufbau, sondern über ihren zuständigen Kontingenträger,

- d) Betriebe aller unter Buchst. c nichtgenannten Kontingenträger, die als Nebenproduktion Baumaterialien erzeugen, planen und erhalten ihr Grund- und Hilfsmaterial für diese Produktion über ihre Kontingenträger. Diese Betriebe haben die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, über Art und Umfang ihrer Produktion an Baumaterialien zu informieren.
- e) Betriebe, die Baustoffe als Grundmaterial für ihre Produktion (außer Baustoffproduktion) benötigen, wie z. B. für die Herstellung von Gegengewichten im Kranbau, planen und erhalten diese Materialien über ihre Kontingenträger.“

§ 2

Abschnitt II Buchst. B Ziffern 1 und 2 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„1. Planung und Verteilung des Baumaterials nach dem Bauvolumen der Pläne für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen, Lizenzen, Baumaßnahmen aus sonstigen Finanzierungsquellen und für lizenzfreie Arbeiten

Grundsatz

Die Materialplanung und -verteilung des Grundmaterials erfolgt nach dem Bauvolumen der Pläne für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen, Lizenzen und der Limite für Baumaßnahmen aus sonstigen Finanzierungsquellen (z. B. Toto, Lotto, Investitionskredite, lizenzfreie Arbeiten usw.) und für alle Kleinreparaturen als Leistungen von Baubetrieben, die nicht in den staatlichen Plänen enthalten sind.

Das Bauvolumen ist der Bauanteil der Kostenstruktur abzüglich der Nachweiskosten (z. B. Winterbaukosten, Trennungsgelder usw.).

Nicht in den Plänen des Bauvolumens sind enthalten:

- Anfertigen und Aufstellen von Standardholzhäusern und Baracken (ohne Fundamente);
- Gleisoberbaumaterial (Schienen, Zubehör, Schwellen und Kleiseisenzeug);
- Baugrunduntersuchungen;
- Elektroinstallationsarbeiten und Elektromontage;
- Sanitäre Anlagen und Isolierungen aller Art als Ausrüstungen;
- Bildhauerarbeiten;
- Straßenreinigungsarbeiten;
- Erlös- und Transportkosten des bei Abbruch geborgenen, wiederzuverwendenden Materials;
- Stahlkonstruktionen für Hoch- und Brückenbauten;
- Produktion von sonstigen Stahlkonstruktionen, Holzfenstern und Holztüren als Bauelemente;
- Montagen, die nicht im Zusammenhang mit einem Bauwerk stehen und zur Ausrüstung eines Betriebes gehören, z. B.:

Montage von Klimaanlage, Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzüge, Industrieöfen aus angelieferten Fertigteilen;

Rohrleitungen der Industrie, des öffentlichen Versorgungsnetzes und Kabel. Die notwendigen Erdarbeiten sind jedoch im Bauvolumen enthalten.

a) Verantwortlichkeit für die Materialplanung der Bauwirtschaft nach Bauvolumen

Das Ministerium für Aufbau plant und erhält das Grundmaterial für das Bauvolumen aller Kontingenträger mit Ausnahme der folgenden:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Ministerium für Berg- und Hüttenwesen | für die bergbaulichen Hilfsarbeiten; |
| Ministerium für Kohle und Energie | für die bergbaulichen Hilfsarbeiten; |
| Ministerium für Verkehrswesen | für die eigenen Leistungen im Rahmen seines Bauvolumens sowie für Straßenbau und eisenbahntypische Bauten außerhalb seines eigenen Bauvolumens, wenn diese mit Baukapazitäten des Ministeriums für Verkehrswesen durchgeführt werden; |

- | | |
|--|--|
| Amt für Wasserwirtschaft | für seinen Produktions- und Leistungsplan; |
| Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt | für sein gesamtes Bauvolumen; |
| Verschiedene Verbraucher — 88 000/I — | für ihre eigenen Leistungen im Rahmen ihres Bauvolumens; |
| Verschiedene Verbraucher — 88 000/II — | für ihr gesamtes Bauvolumen. |

Diese Kontingenträger planen und erhalten ihr Grundmaterial für die Bauwirtschaft im Sinne der oben genannten Bauleistungen bzw. des eigenen Bauvolumens.

b) Baustoffonds der Absatzorgane

Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen Steine und Erden, Baustoffe, Glas und Keramik werden nur dann den Kontingenträgern unmittelbar als Fonds zugewiesen, wenn ihr gesamter Verbrauch im Jahr die angeführten Mengen übersteigt:

Gebannter Industriekalk	10 000 t
Zement	10 000 t
Mauersteine	10 Mill. Stck. NF
Dachziegel	3 Mill. Stck. BE
Dachpappe	1 Mill. qm
Betonerzeugnisse	10 000 t
Betonbau-Fertigteile	5 000 t
Hohlblocksteine	5 Mill. Stck. NF
Keramische Röhren	1 000 t
Splitt	10 000 t
Sekuritglas	1 000 qm
Verbundglas	500 qm
Spiegelglas	500 qm
Sanitäre Keramik	500 t

Alle Mengen der oben angegebenen Positionen, die unter dem angegebenen Mindestverbrauch eines Kontingenträgers liegen, sind aus eigenen Fonds der Absatzorgane zu beziehen.

Diese Kontingenträger treffen entsprechende Vereinbarungen unmittelbar mit den zuständigen Absatzorganen,

c) **Planung und Verteilung des Hilfsmaterials nach Bauleistungen der bauausführenden Betriebe**

Hilfsmaterial planen und erhalten die Kontingenträger, die eine Planaufgabe über Bauleistungen durchzuführen haben. Nachbeauftragte erhalten vom Hauptbeauftragten keine Hilfsmaterialien.

d) **Baumaterialien für Kleinreparaturen**

Kleinreparaturen sind alle notwendigen Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie kleinere Um- und Anbauten, die nicht im Plan der Bauleistungen enthalten sind und mit eigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

Baumaterialien (Baustoffe, Holz, metallurgische und Maschinenbauerzeugnisse) für Kleinreparaturen und kleinere Um- und Anbauten im vorgenannten Sinne planen und verteilen für die Verbraucher der Kontingenträger

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Räte der Bezirke

nicht mehr die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Örtliche Wirtschaft, sondern die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke.

Die Festlegung der Mengen an Baumaterialien für den landwirtschaftlichen Bedarf haben unter Mitwirkung der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit der VdgB (BHG) zu erfolgen.

Alle übrigen Bedarfsträger der nichtgenannten Kontingenträger planen und erhalten ihr Material für Kleinreparaturen und kleinere Um- und Anbauten, wenn sie diese mit eigenen Kräften ausführen, direkt über ihren zuständigen Kontingenträger.

Kleinreparaturen bei Wohnungsbauten, die durch Handwerksbetriebe ausgeführt werden, sind im Bauvolumen enthalten.

e) **Sonderbestimmungen des Ministeriums für Aufbau**

Das Ministerium für Aufbau erläßt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission die zur Planung, Verteilung und Abgrenzung im Rahmen des Bauvolumens für

Kessel, Gußradjatoren,
Stahlkonstruktionen als Bauelemente,
Rohre für Gas- und Wasserleitungen, Entwässerung und Rohre für Heizungsanlagen
erforderlichen Bestimmungen.

2. **Baumaterialien zur Versorgung der Bevölkerung**

Die Planung und Verteilung von Baumaterialien der Erzeugnisgruppen Steine und Erden, Baustoffe, feuerfeste Erzeugnisse, Glas und Keramik sowie Holz für die Versorgung der Bevölkerung erfolgt über die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau. Dabei legen die Räte der Bezirke die Höhe der in Frage kommenden Materialfonds in eigener Verantwortung fest.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen.**

Vom 8. Januar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 26. Juli 1955 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Werden durch die Anwendung von Messungen und andere technische Kontrollen oder durch das Vorhandensein besonderer technischer Bedingungen solche Brennstoffverbrauchsnormen angewandt, die weder die Merkmale von erfahrungstatistischen Brennstoffverbrauchsnormen (Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen [GBl. I S. 543], § 1 Abs. 2 Buchst. b) noch die Merkmale von technisch begründeten Brennstoffverbrauchsnormen (§ 2 Abs. 2 dieser Anordnung) aufweisen, so können die Prämien, die für die Einsparung von festen Brennstoffen auf Persönliche Konten gewährt werden, besonders festgesetzt werden. Sie müssen unter Berücksichtigung der Qualität dieser Brennstoffverbrauchsnormen zwischen den festgesetzten Prämien für erfahrungstatistische Normen (B-Normen) und den Prämien für technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen (A-Normen) liegen. Die Entscheidung über die Festsetzung dieser Prämien treffen die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Fachorgane der Räte der Bezirke.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Meiser

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Errichtung des
VEB Zentrale Projektierung Gießereien.**

Vom 20. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem Zentralinstitut für Gießereitechnik angeschlossene Projektierungsabteilung wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zentrale Projektierung Gießereien. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

(1) Der VEB Zentrale Projektierung Gießereien ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Gießereien unterstellt.

(4) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Projektierungsabteilung beim Zentralinstitut für Gießereitechnik.

§ 3

Aufgabe des VEB Zentrale Projektierung Gießereien ist es, die Projektierung von Gießereianlagen unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auszuarbeiten. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung sowie Aufstellung von Rekonstruktionsplänen des Industriezweiges;
- b) Ausarbeitung von Grund- und Ausführungsprojekten sowie Ausübung der Autorenkontrolle;
- c) Ausarbeitung bzw. Mitwirkung bei der Ausarbeitung wirtschaftlicher Typenprojekte und Einheitskonstruktionen sowie Anwendung der Staatlichen Standards in baulicher und technologischer Hinsicht;
- d) Sonderkonstruktionen für spezielle Mechanisierung;
- e) Gütekontrolle für alle Gießereiprojektierungen des Industriezweiges;
- f) Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen und ökonomischen Kennziffern für die bautechnische und technologische Projektierung;
- g) Mitwirkung bei Aufbauleitungen;
- h) Förderung und Qualifizierung wissenschaftlich-technischer Kader in Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen sowie den volkseigenen Betrieben;
- i) Ausarbeitung von Angeboten, Dokumentationen und Projekten für den Investexport;
- k) Mitwirkung beim wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch mit befreundeten Ländern;
- l) Ausarbeitung von Darlegungen, Dokumentationen und Projekten für die technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche internationale Zusammenarbeit;
- m) Ausarbeitung von Gutachten.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Gießereien bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Projektierungsabteilung genutzten Vermögenswerte sind von dem VEB Zentrale Projektierung Gießereien zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft,
Berlin, den 20. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung über die Errichtung des VEB Feinzink Freiberg.

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufbauleitung Zinkhütte Freiberg wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Feinzink Freiberg. Sein Sitz ist Freiberg.

§ 2

(1) Der VEB Feinzink Freiberg ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

(1) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie unterstellt.

(2) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Aufbauleitung Zinkhütte Freiberg.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Aufbauleitung Zinkhütte Freiberg verwalteten Vermögenswerte sind von dem VEB Feinzink Freiberg zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung über die Auflösung des VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchmöser.

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchmöser, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Walzwerk Kirchmöser als Betriebsabteilung dem VEB Stahl-

und Walzwerk Brandenburg angegliedert, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb genutzten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Stahl- und Walzwerk Brandenburg ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Zentrales
Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE).**

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie Berlin (ZKB) angegliederte Fachabteilung Erzbergbau, Sitz Leipzig, wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE), Sitz Leipzig.

§ 2

(1) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Erzbergbau unterstellt.

(4) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues ist Rechtsnachfolger des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die Fachabteilung Erzbergbau beziehen.

§ 3

Dem VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung;
- b) Durchführung der Projektierung;
- c) Überwachung der projektgemäßen Durchführung der Investitionsvorhaben;
- d) technische und betriebswirtschaftliche Begutachtung bestehender Produktionsverfahren und Anlagenteile und Beratung der Betriebe;
- e) Einrichtung eines Leit-BfE für den Bereich Bergwesen.

§ 4

Die Annahme von Aufträgen von Betrieben und Institutionen, die der Hauptverwaltung Erzbergbau nicht unterstellt sind, bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltung Erzbergbau.

§ 5

Der Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau hat die Struktur des VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung der Betriebe
VEB Elektroschmelze Zschornowitz und
VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg.**

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisher dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellten Betriebe

VEB Elektroschmelze Zschornowitz und
VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg

werden dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

§ 2

(1) Der VEB Elektroschmelze Zschornowitz wird in die Hauptverwaltung Feuerfest-Industrie eingegliedert.

(2) Seine Planaufgaben werden in den Gesamtplan des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen einbezogen.

§ 3

(1) Der VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

(2) Das Draht- und Seilwerk Rothenburg wird dem VEB Walzwerk Hettstedt als Betriebsteil angegliedert, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

(3) Der VEB Walzwerk Hettstedt ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

(4) Die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 31. Dezember 1956 ist vom VEB Walzwerk Hettstedt aufzustellen.

§ 4

Die sortiments- und mengenmäßige Versorgung der Verbraucher von gezogenem Draht ist im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zu gewährleisten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut.

Vom 10. Januar 1957

Die starke Ausbreitung der Tollwut unter dem Raubwild bildet eine ständige Gefahr für Menschen und alle nutzbaren Haustiere. Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1957 ist eine planmäßige Bekämpfung des Raubwildes (Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel) durchzuführen.

(2) Die Tötung des Raubwildes hat durch den Abschuss des Raubwildes und die Begasung der Füchse und Dachsbauere mit Phosphorwasserstoffgas zu erfolgen.

(3) Das Auslegen von Giftködern sowie das Sprengen der Fuchs- bzw. Dachsbauere mit Hunden sind verboten.

(4) Bei der Jagdausübung sind auch wildernde Hunde und streunende Katzen durch Abschuss zu töten.

§ 2

(1) Die bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper dürfen weder abgebalgt noch einer anderweitigen Verwertung zugeführt werden; sie sind einschließlich des Fells in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter Berücksichtigung seuchenhygienischer Vorsichtsmaßnahmen unschädlich zu beseitigen. In Ausnahmefällen sind die Tierkörper in mindestens ein Meter Tiefe unter Einstreuen von Chlorkalk oder frisch gebranntem Kalk zu vergraben.

(2) Die Entnahme von Jagdtrophäen ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Sämtliche über drei Monate alten Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die entweder Namen und Wohnort des Besitzers deutlich erkennen lassen oder eine Hundesteuermarke tragen, die Angaben über den Steuerbezirk und die Nummer des betreffenden Hundes in der Steuerliste enthält.

(2) Die Tötung von Hunden, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei umherlaufen, ist regelmäßig anzuwenden.

(3) In den Stadtkreisen sind frei umherlaufende Hunde durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

§ 4

Für besonders gute Leistungen bei der Durchführung der Maßnahmen zum Schutze gegen die Tollwut können Kollektiv- und Einzelprämien an die in der Bekämpfung tätig gewordenen Arbeitskräfte gewährt werden.

§ 5

Die Kosten für die Raubwildbekämpfung gemäß §§ 1, 2 und 4 werden aus Mitteln der Haushalte der Räte der Bezirke, Einzelplan 14, Kapitel 145, gedeckt.

§ 6

(1) Mit einer Ordnungsstrafe von 5,— DM bis 500,— DM werden bestraft:

- a) Personen, welche die bei der Tollwutbekämpfung anfallenden Tierkörper abbalgen oder der unschädlichen Beseitigung antziehen oder sich Jagdtrophäen von solchen Tierkörpern aneignen;

b) die Halter von Hunden, deren Hunde frei umherlaufen in den Gebieten, für die wegen Auftretens der Tollwut Hundesperre verhängt worden ist;

c) die Halter von Hunden, deren Hunde ohne Halsband und Hundesteuermarke frei umherlaufen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren ist der Rat des Kreises — Kreistierarzt —.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung

über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 2. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden gebildet die Versorgungskontore Industrietextilien, das Versorgungskontor Kunstfaser, die Versorgungskontore Leder, die Versorgungskontore Schnittholz und Holzhalbwaren, die Versorgungskontore Papier und graphischer Bedarf, die Versorgungskontore Bürobedarf.

(2) Die im Abs. 1 genannten Versorgungskontore sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellt. Struktur, Aufgaben und Tätigkeit werden im Statut geregelt.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 werden aufgelöst

die DHZ Industrietextilien, Zentrale Leitung und Niederlassungen, die Niederlassungen der DHZ Leder und Kunstleder, die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren, die Niederlassungen der DHZ Papier und graphischer Bedarf, die DHZ Bürobedarf, Zentrale Leitung und Niederlassungen.

(2) Rechtsnachfolger der nach Abs. 1 aufzulösenden Niederlassungen und Absatzkontore sind die neuzubildenden und fachlich zuständigen Versorgungskontore.

(3) Das Vermögen der nach Abs. 1 aufzulösenden Niederlassungen und Absatzkontore ist den nach § 1 Abs. 1 zu bildenden Versorgungskontoren mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1956 zu übertragen. Mit der Überleitung der Vermögenswerte werden die neuzubildenden Versorgungskontore beauftragt.

(4) Die neuzubildenden Versorgungskontore übernehmen die Umlaufmittel, Kredite und Investitionsmittel der aufzulösenden Niederlassungen und Absatzkontore nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1956.

(5) Für die aufzulösenden Niederlassungen und Absatzkontore ist per 31. Dezember 1956 eine Schlußbilanz aufzustellen und eine körperliche Inventur durchzuführen.

(6) Die Rechtsnachfolger der Niederlassungen und Absatzkontore stellen per 1. Januar 1957 eine Eröffnungsbilanz auf und übernehmen auf Grund eines von beiden Parteien zu unterschreibenden Übergabe/Übernahme-Protokolls die Vermögenswerte. Zwischen Eröffnungs- und Schlußbilanz muß Übereinstimmung bestehen.

(7) Für die Durchführung der Übertragung der Vermögenswerte sowie für die ordnungsmäßige Abwicklung aller im Zeitraum der Übertragung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind die Leiter der neuzubildenden Versorgungskontore und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(8) Das Vermögen der nach Abs. 1 aufzulösenden Zentralen Leitungen der DHZ Industrietextilien und der DHZ Bürobedarf ist nach Abwicklung der bisherigen Tätigkeit auf das Ministerium für Leichtindustrie zu übertragen. Die Schlußbilanz der Zentralen Leitungen ist zum 31. Dezember 1956 aufzustellen. Für die Abwicklung ist das Ministerium für Leichtindustrie verantwortlich.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird

- a) das Absatzkontor für Rauchwaren, Leipzig, in „Absatzkontor Rauchwaren“ umbenannt und dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellt,
- b) die DHZ Industrieglas, Leipzig, in „Versorgungskontor Industrieglas“ umbenannt und der Hauptverwaltung Glas des Ministeriums für Leichtindustrie unterstellt.

§ 4

Die neugebildeten bzw. umbenannten Versorgungskontore und das Absatzkontor Rauchwaren sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Vermittlungsgebühren bzw. Handelsspannen auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1952 (GBl. S. 197), zu berechnen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1953 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 710), die Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren (GBl. II S. 196),

die Anordnung vom 8. November 1954 über die Neugliederung der Handelsorgane auf dem Sektor Papier — Kulturwaren — Bürobedarf (ZBl. S. 553).

(3) Bis zum Erlass neuer Statuten wenden die Versorgungskontore Schnittholz und Holzhalbwaren die Bestimmungen der Anordnung vom 1. September 1955 über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren (GBl. II S. 324), alle anderen Versorgungskontore und das Absatzkontor Rauchwaren die Bestimmungen des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179) entsprechend an.

Berlin, den 2. Januar 1957

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anordnung Nr. 2*

über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 21. Dezember 1956

Infolge Übertragung der Aufgaben der Vorplanung an die VEB Zentrale Projektierungsbüros wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 57) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 erster Satz des Statuts erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des VEB Zentrales Projektierungsbüro ist es, Vorplanungs- und Projektierungsunterlagen unter Anwendung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaften und des höchsten Standes der Technik auszuarbeiten.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a des Statuts erhält folgende Fassung:

„Ausarbeitung von Vorplanungsunterlagen und Projekten nach den hierfür geltenden Bestimmungen.“

(3) Der § 3 Abs. 2 Buchst. a des Statuts erhält folgende Fassung:

„die volle Übereinstimmung der erarbeiteten Vorplanungsunterlagen, Projekte und Technologien mit den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben und Zielen;“

(4) Der § 3 Abs. 3 Buchst. c des Statuts erhält folgende Fassung:

„die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und den ökonomischen Erfolg der gefertigten Vorplanungsunterlagen, Projekte und Technologien, insbesondere für deren Ausführbarkeit mit den veranschlagten Mitteln.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 57) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 57)

Anordnung Nr. 3*
über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland.

Vom 29. Dezember 1956

Die Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziff. 4 der Anordnung vom 15. Juli 1954 erhält folgende Fassung:

- „4. a) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel haben entsprechend der Eigenart der über eine Globalgenehmigung zu exportierenden Erzeugnisse den Gesamtausfuhrbetrag (einschl. Nebenkosten) sowie die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendung (einschl. Nebenkosten) in der Globalgenehmigung festzulegen.
- b) Es ist den Lieferbetrieben nicht gestattet, größere Aufträge ausländischer Käufer in Einzelsendungen aufzuteilen.“

§ 2

Ziff. 7 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeit der Globalgenehmigung ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel festzulegen. Sie darf die Dauer von 12 Monaten — gerechnet vom Tage der Ausstellung — nicht überschreiten. Die Globalgenehmigung erlischt, wenn der Gesamtausfuhrbetrag erreicht oder ihre Gültigkeit abgelaufen ist bzw. wenn sie vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zurückgezogen wird. In diesen Fällen ist die Globalgenehmigung einschließlich benutzter und nichtbenutzter Fortschreibungsblätter vom Lieferbetrieb innerhalb von acht Werktagen an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zurückzusenden.“

§ 3

Abschnitt III der Anordnung vom 15. Juli 1954 erhält folgende Fassung:

„III.

Ausfuhr von Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantieverpflichtungen bzw. Gewährleistungsverpflichtungen

25. Die Ausfuhr von Exportmustern, die vom ausländischen Empfänger bezahlt werden, kann über die Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelsware (Postversand oder Versand durch Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug) abgewickelt werden.
26. Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Wert von 30,— DM pro Sendung keiner Genehmigung. Diese Sendungen sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versender hat für jede Sendung den Vordruck

„Ausfuhrmeldung“ (unter Angabe des DM-Wertes ohne Nebenkosten) auszufertigen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Auf der Sendung, in den Transportpapieren sowie in der Ausfuhrmeldung ist folgender Vermerk anzubringen:

Unbezahlte Exportmuster
 oder Ersatz — zu EA/Globalgenehmigung —
 Nr.“

Absender dürfen nur die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder die Lieferbetriebe von Exportwaren sein. Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

27. Für die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten, kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Globalgenehmigungen erteilen (Postversand oder Versand mit Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug). Die Globalgenehmigungen erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das fachlich zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.
28. Für den Versand von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen mit Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug und für den Postversand werden gesonderte Globalgenehmigungen erteilt. In den Globalgenehmigungen sind der Gesamtausfuhrbetrag und die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendungen in DM (ohne Nebenkosten) festzulegen. Die Gültigkeit der Globalgenehmigungen darf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung, nicht überschreiten.
29. Der Versand von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 11 bis 19 der Anordnung vom 15. Juli 1954 zu erfolgen.
30. Vom Versender ist auf den Ausfuhrmeldungen zusätzlich zu vermerken:

Unbezahlte Exportmuster
 oder Ersatz — zu EA/Globalgenehmigung —
 Nr.“

§ 4

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 533) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1956

**Der Minister für Außenhandel
 und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Hüttenrauch
 Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 366)
 Anordnung (Nr. 2) (ZBl. 1954 S. 533)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 24. Januar 1957	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen	21
10. 1. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen	23
11. 1. 57	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer	25
28. 12. 56	Anordnung Nr. 46 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	26

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen.

Vom 5. Januar 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBL 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Kraftfahrzeugreifen und -schläuchen und anderen Produkten der Kraftfahrzeugreifenindustrie zum Gegenstand haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verträge zwischen Betrieben des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels als Empfänger und Großhandelsbetrieben als Lieferer nur, soweit für diese Verträge gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber bezüglich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 5. Januar 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen

§ 1

Vertragsgestaltung

(1) Dem Lieferverhältnis ist unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen ein Liefervertrag zugrunde zu legen, in dem die Sortimente güte- und mengenmäßig genau zu spezifizieren und die Liefertermine, Preise, Preisgenehmigung sowie eine evtl. Handelsspannenteilung (falls ein weiteres Handelsorgan tätig wird) festzulegen sind.

(2) Die Verträge sehen monatliche Lieferfristen vor, wobei der jeweilige Tag der Endauslieferung der letzte Kalendertag des Monats ist, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichungen in der monatlichen Liefermenge bis zu $\pm 5\%$ pro Dimension sind zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtliefermenge berührt wird. Die Differenz wird im folgenden Monat ausgeglichen. Der vereinbarte Liefertermin ist erfüllt, wenn die Ware an dem vereinbarten Liefertermin zur Absendung gelangt. Der Absendung ist gleichzusetzen die Abgabe der Ware an den Spediteur und Bereitstellung der Ware bei Selbstabholung. Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Warenlieferung bis zu zehn Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gestattet.

§ 2

Pflichten des Lieferers

Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden und sofort, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung zu erteilen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt im Zweifelsfall der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

Das Stichwortverzeichnis für Teil II des Gesetzblattes befindet sich in Arbeit und wird allen Abonnenten mit einem der nächsten Gesetzblätter zugestellt.

§ 3

Gütevereinbarung

Für die Güte der zu liefernden Reifen und Schläuche gelten die in dem z. Z. gültigen Reifenratgeber der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Angaben. Die Lieferungen erfolgen in nachstehenden Güteklassen:

- a) Prima-Reifen
- b) Prima-Reifen mit Schönheitsfehlern
(etwa 5 % Preisnachlaß)
- c) Reifen II. Wahl
(etwa 35 % Preisnachlaß)
- d) Reifen III. Wahl
(etwa 65 % Preisnachlaß)
- e) Prima-Schläuche
- f) Sekunda-Schläuche
(etwa 25 % Preisnachlaß)
- g) Alt-Schläuche
(etwa 50 % Preisnachlaß)

Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung gekennzeichnet. Sofern bei Lieferung von Prima-Reifen keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Lieferer berechtigt, bis 10 % der vertraglich vorgesehenen Menge der jeweiligen Dimension in Prima-Reifen mit Schönheitsfehlern zu liefern.

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweils vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versandanweisungen vereinbart sind. Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen die Ware nicht fristgemäß versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen; anderenfalls verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware entgegenzunehmen und zur Vermeidung einer Verzögerung des Transportraumumlaufes den Waggon bzw. das Schiff zu entladen. Die endgültige Abnahme bleibt ihm vorbehalten.

§ 5

Verpackung und Versand

(1) Die Lieferung erfolgt frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Versanddispositionen des Bestellers können bei Eisenbahnversand nur berücksichtigt werden, wenn die Lieferung mindestens einen Waggon umfaßt.

(2) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expreßgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende Frachtdifferenz.

(3) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

(4) Reifen und Schläuche werden grundsätzlich unverpackt geliefert. Schläuche, die für den Handel bestimmt sind, werden auf Wunsch und Kosten des Bestellers handelsüblich verpackt.

§ 6

Zahlungsbedingungen

(1) Preise und Zahlungsweise richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Als Wertstellung für Gutschriften aus Vergütungen gilt ausschließlich das Datum der Gutschriftenanzeige des Lieferers.

(3) Bei verspäteter Zahlung werden Verspätungszinsen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

(4) Die Zahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises hat ohne Abzug zu erfolgen. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages.

§ 7

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

§ 8

Gewährleistung

(1) Der Lieferer leistet dafür Gewähr, daß die von ihm gelieferten Reifen und Schläuche den in dem jeweils gültigen Reifenratgeber festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Sofern ein Reifen oder Schlauch mit erheblichen Mängeln behaftet ist, wird als Ersatz ein neuer Reifen bzw. Schlauch der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert. Die Ersatzlieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung der Reklamation, soweit es sich nicht um Auslaufgrößen handelt.

(3) Soweit auf Grund anerkannter Reklamationen ein neuer Reifen oder Schlauch geliefert wird, erfolgt die Ersatzlieferung kostenlos, wenn eine Laufleistung von 3000 km nicht erreicht worden ist. Nach Überschreitung dieser Laufleistung wird eine Ersatzbereifung gewährt, wobei dem Lieferer zu zahlen sind:

a) für Motorradbereifung

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 7 000 km
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 7 001 km bis 11 000 km
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 11 001 km bis 15 000 km
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches);

b) für PKW-Bereifung

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 8 500 km
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 8 501 km bis 14 000 km
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 14 001 km bis 20 000 km
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches);

c) für LKW-Bereifung einschl. 8.25-20 und AS-Bereifung

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 10 000 km
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 10 001 km bis 17 000 km
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 17 001 km bis 25 000 km
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches);

d) für LKW-Bereifung ab 9.00-20

- bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 12 000 km ein Betrag in Höhe von 25 %
 - bei einer Laufleistung von 12 001 km bis 21 000 km ein Betrag in Höhe von 50 %
 - bei einer Laufleistung von 21 001 km bis 30 000 km ein Betrag in Höhe von 75 %
- des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches).

(4) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern

- a) der in dem Reifenratgeber jeweils vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten war,
- b) die Bereifung einer übermäßigen vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, z. B. Belastung, Fahrgeschwindigkeit,
- c) die Bereifung durch unrichtige Radstellung schadhafte wurde,
- d) das Schadhafwerden der Bereifung auf nicht lehrenhaltige oder rostige Felgen zurückzuführen ist oder der Reifen auf andere als auf die nach den jeweils maßgeblichen technischen Daten vorgeschriebenen Felgen aufgelegt war,
- e) die Bereifung durch äußere Einwirkung und mechanische Verletzungen schadhafte geworden ist oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt war,
- f) die Montage unsachgemäß erfolgte (mit Gewalt bzw. ungeeignetem Werkzeug),
- g) der Defekt, der zur Beanstandung Anlaß gab, bereits von fremder Hand repariert wurde,
- h) die Fabrikationsnummer des Reifens entfernt oder unleserlich gemacht worden ist.

(5) Reifen oder Schläuche, für die ein Gewährleistungsanspruch erhoben wird, müssen franko unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten und vom Verbraucher persönlich unterzeichneten Fragebogens an das jeweilige Herstellerwerk eingesandt werden, das beim Vorliegen von Produktionsmängeln die Verpflichtungen des Lieferers aus der Mängelhaftung insoweit übernimmt. Der Lieferer ist vom Verbraucher von der Mängelrüge zu unterrichten, wodurch auch dem Lieferer gegenüber die Anzeigefrist gewahrt ist. Ist festgestellt, daß der Gewährleistungsanspruch des Verbrauchers berechtigt ist, besteht jedoch im Verhältnis zwischen Handel und Produktion oder innerhalb des Handels Streit, wer dafür aufzukommen hat, so hat der Verbraucher gegenüber seinem Verkäufer das unmittelbare Gewährleistungsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Bearbeitung der Reklamation erfolgt nur auf Grund des vorliegenden Reklamationsreifens (-schlauches). Bei Ersatzleistung geht der Reklamationsreifen (-schlauch) in das Eigentum des Ersatzleistenden über. Bei Anerkennung der Reklamation werden die notwendigen Versandkosten erstattet.

(6) Das Herstellerwerk bzw. der Lieferer ist verpflichtet, Mängelrügen unverzüglich zu bearbeiten.

(7) Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme des Reifens bzw. Schlauches durch den Verbraucher mehr als 6 Monate verstrichen sind. Sind seit der Herstellung des Reifens oder Schlauches mehr als

18 Monate verstrichen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellerwerkes zur Gewährleistung im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Die Reklamation gilt als abgeschlossen, sofern nicht binnen eines Monats nach Bescheiderteilung ein Einspruch erfolgt.

§ 9**Gewährleistung für runderneuerte Reifen**

Gewährleistungsansprüche für runderneuerte Reifen und Runderneuerungsarbeiten müssen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 6 Monaten nach Entgegennahme der Reifen gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 10**Vertragsstrafen**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- a) bei Verzug mit der Lieferung oder der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung,
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5 % des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- bei Verzug bei der Abnahme oder Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Partner zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat der Verpflichtete Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Fristen in Rechnung zu stellen.

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen.

Vom 10. Januar 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBL 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen zum Gegenstand haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verträge zwischen Betrieben des staatlichen und konsumgenos-

senschaftlichen Einzelhandels als Empfänger und Großhandelsbetrieben als Lieferer nur, soweit für diese Verträge gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber bezüglich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karren- bereifungen

§ 1

Vertragsgestaltung

(1) In die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind genaue Angaben über den Vertragsgegenstand, die zu liefernde Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherte Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, eine eventuell zulässige Handelsspannenteilung sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung aufzunehmen.

(2) Bei Abschluß von Verträgen mit einem Vertragswert bis zu 5000,— DM ist die Urkundenform nicht erforderlich.

§ 2

Versand und Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden und binnen drei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung zu erteilen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Die Lieferung erfolgt, sofern eine preisrechtliche Regelung nichts anderes vorsieht, frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Eisenbahnversand an eine andere Anschrift als die des Bestellers kann nur erfolgen, wenn die Lieferung mindestens einen Waggon umfaßt.

(3) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expressgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende tatsächlich entstandene Frachtdifferenz.

(4) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr trägt der Lieferer beim Transport auf seinen Fahrzeugen.

§ 3

Gütebestimmungen

Für die Güte der zu liefernden Waren gelten die in der DIN 7800 bzw. den TGL festgelegten Angaben. Die Kennzeichnung der Bereifungen erfolgt in den Qualitäten „Extra Prima“ und „Sekunda“. Für „Sekunda“ wird ein Preisnachlaß in Höhe von 25 % gegenüber der Qualität „Extra Prima“ gewährt. Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung gekennzeichnet. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Lieferer berechtigt, bis 10 % der vertraglich vorgesehenen Menge der jeweiligen Dimension in „Sekunda“ zu liefern.

§ 4

Lieferung

Der vereinbarte Liefertermin ist vom Lieferer erfüllt, wenn die Ware an dem vereinbarten Liefertermin zur Absendung gelangt. Der Absendung ist gleichzusetzen die Abgabe der Ware an den Spediteur und Bereitstellung der Ware bei Selbstabholung.

§ 5

Versanddisposition und Abnahme

(1) Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweils vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versandanweisungen vereinbart wurden.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen die Ware nicht fristgemäß versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen, anderenfalls verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen und zur Vermeidung einer Verzögerung des Transportraumumlaufes den Waggon bzw. das Schiff zu entladen, vorbehaltlich der endgültigen Abnahme. Bei vertragsgerechter Lieferung ist der Besteller zur Abnahme der Ware bei Anlieferung verpflichtet.

§ 6

Verpackung

Die Decken werden zu 5 Stück gebündelt und unverpackt geliefert. Die Schläuche werden in der Regel in Pappkartons zu 10, 25 oder 50 Stück, in Ausnahmefällen in Säcken versandt. In diesen Ausnahmefällen sind die Schläuche zu 10 Stück zu bündeln, wobei jeder Sack nicht mehr als 200 Schläuche enthalten darf. Werden die Säcke als Leihverpackung geliefert, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 7

Zahlung

(1) Die Zahlungsweise richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Verrechnungsverfahren. Außerhalb des Verrechnungsverfahrens hat die Bezahlung spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung zu erfolgen; in Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Tag der Rechnungserteilung. Der Betrag ist innerhalb dieser Frist dem Gläubiger an dessen Sitz zu übermitteln.

(2) Als Wertstellung für Gutschriften aus Vergütungen gilt ausschließlich das Datum der Gutschriftenanzeige.

(3) Bei verspäteter Zahlung treten die gesetzlichen Rechtsfolgen ein.

(4) Die Zahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises hat ohne Abzug zu erfolgen. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages, sofern in den gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Bei Preisminderung auf Grund Vereinbarung beider Vertragspartner vermindert sich der Rechnungsbetrag um den Betrag der Preisminderung.

§ 8

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

§ 9

Mängelhaftung

(1) Der Lieferer übernimmt dafür Gewähr, daß die von ihm als fabrikneu gelieferten Bereifungen (Decken und Schläuche) den in der DIN 7800 und den TGL enthaltenen Angaben entsprechen.

(2) Sollte eine Bereifung mit Mängeln behaftet sein, so wird als Ersatz eine neue Bereifung der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert.

(3) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern

a) es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Bereifung handelt;

b) die Bereifung einer übermäßigen Beanspruchung ausgesetzt war, z. B. durch Nichteinhalten des notwendigen Luftdruckes oder durch Überschreiten der üblichen maximalen Belastung;

c) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhft wurde;

d) das Schadhftwerden des Reifens auf eine nicht einwandfreie bzw. rostige Felge zurückzuführen ist oder der Reifen auf eine andere als die vorgeschriebene Regelfelge montiert war;

e) die Bereifung durch äußere Einwirkung und mechanische Verletzungen schadhft geworden ist;

f) die Montage unsachgemäß erfolgte (mit Gewalt bzw. ungeeigneten Werkzeugen);

g) der Defekt, der zur Beanstandung Anlaß gab, bereits von fremder Hand repariert wurde (ausgenommen behelfsmäßige Reparaturen, die jedoch die Fehlerquelle nicht verdecken dürfen);

h) die Kennzeichnung des Reifens entfernt oder unleserlich gemacht worden ist.

(4) Gewährleistungsansprüche sind schriftlich unter Bezeichnung des Beanstandungsgrundes und Frankoeinsendung der beanstandeten Bereifung an das Herstellerwerk zu richten, das beim Vorliegen von Produktionsmängeln die Verpflichtungen des Lieferers aus der Mängelhaftung insoweit übernimmt. Der Lieferer ist hiervon zu benachrichtigen, falls er mit dem Herstellerwerk nicht identisch ist. Hierdurch wird dem Lieferer gegenüber die Anzeigefrist gewahrt. Bei Anerkennung der Reklamation werden die notwendigen Versandkosten erstattet.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, Mängelrügen unverzüglich zu bearbeiten. Kann aus bestimmten Gründen eine Erledigung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgen, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Bereifung, für die eine Ersatzleistung gemäß Abs. 2 gewährt worden ist, geht in das Eigentum des Herstellerwerkes über.

(7) Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme mehr als sechs Monate verstrichen sind. Sind seit Herstellung der Bereifung mehr als 15 Monate vergangen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellerwerkes zur Gewährleistung im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers werden dadurch nicht berührt. Die Reklamation gilt als abgeschlossen, sofern nicht binnen eines Monats nach Bescheiderteilung ein Einspruch erfolgt ist.

(8) Bei Schlauchreifen für Rennräder sind weitergehende Haftungsansprüche ausgeschlossen.

§ 10

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

a) bei Verzug mit der Lieferung oder der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;

b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5 % des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

bei Verzug bei der Abnahme oder Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Partner zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat der Verpflichtete Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Fristen in Rechnung zu stellen.

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer.

Vom 11. Januar 1957

§ 1

Die Anordnung vom 23. März 1953 zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer (ZBl. S. 133) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1957

Der Minister für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anordnung Nr. 46*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 28. Dezember 1956

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

Amt für Standardisierung
I. V.: Goepel
 Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Registrier- nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 542.23 Gefäße, Trichter								
DIN	12 395	1.54	521	Laboratoriumsgeräte, Reagenz- gläser	—	3989—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
DK 615.471 Ärztliche Meßgeräte								
DIN	13 401	1.53	367	Elektrokardiographen	—	3990—56		
DK 620.1 Werkstoffprüfung								
DIN	50 049	4.55	200	Bescheinigungen über Werkstoff- prüfungen	—	4049—56		
DK 620.1.05 Werkstoffprüfmaschinen und -geräte								
DIN	51 200	9.51	200	Härteprüfung, Richtlinien für die Gestaltung und Anwendung von Aufnahmevorrichtungen	—	4053—56		
DK 620.17 Festigkeitsversuche, allgemein								
DIN	50 119	12.52	200	Standversuch, Begriffe, Zeichen, Durchführung, Auswertung	—	4050—56		
DK 620.179 Zerstörungsfreie Prüfung								
DIN	54 112	8.56	367	Zerstörungsfreie Prüfung, Filme, Verstärkerfolien, Kassetten für Aufnahmen mit Röntgen- und Gammastrahlen, Maße	—	4091—56		
DK 621.13:621.643 Rohrleitungen								
DIN	31 270	5.53	331	Flanschverbindungen, Linsen, Linsensitze	—	4017—56		
DK 621.13:621.885 Beschlagteile								
DIN	31 215	4.52	331	Vorreiber, Vorreiberbolzen	—	4015—56		
DIN	31 221	11.54	331	Ösenbolzen, Ösenschrauben, Ket- tenhaken, Spannschraube	—	4016—56		
DK 621.133.83 Kesselausrüstung								
DIN	33 077	12.52	331	Lokomotivbau, Scheiben, Feder- hülsen und Druckfedern für Hähne	—	4018—56		

* Anordnung Nr. 45 (GBl. II 1956 S. 410)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.135.1 Pufferträger, Zug- und Stoßvorrichtung, Führerhaus, Wasserkasten							
DIN	36 141 Blatt 1	7.51	331	Klappsitz, Zusammenstellung	—	4010—56	
DIN	36 141 Blatt 2	7.51	331	Klappsitz, Einzelteile	—	4020—56	
DIN	36 144 Blatt 1	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Zusammen- stellung	—	4024—56	
DIN	36 144 Blatt 2	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Ausleger, Ring, Kette, Vorstecker	—	4025—56	
DIN	36 144 Blatt 3	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Sitzbrett, Lager, Welle, Vorstecker	—	4026—56	
DIN	36 144 Blatt 4	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Stütze, Ge- lenkstück, Feder	—	4027—56	
DIN	36 145	6.53	331	Drehbarer Klappsitz, Sitzpolster	—	4021—56	
DIN	36 146	7.53	331	Drehbarer Klappsitz, Rücken- lehne, Gelenkstück	—	4022—56	
DIN	36 147	6.53	331	Drehbarer Klappsitz, Rücken- lehnenpolster	—	4023—56	
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter							
DIN	41 750	9.55	362	Stromrichter, Trockengleichrich- tergeräte und -anlagen, Benennungen	—	4036—56	
TGL	3041—56	1956	362	Trockengleichrichtergeräte für Bereitschaftsbetrieb, 60 V 25 bis 200 A	—	3041—56	
DK 621.315.3 Isolierte Leitungen							
TGL	2823—56	1956	363	Isolierte Starkstromleitungen, Steg-Leitungen, Nennspannung 380 V	—	2823—56	
DK 621.315.684 Schraubverbindungen							
TGL	3052—56	1956	368	Elektro-Installationsmaterial, Klemmen mit Führungsnasen für Leiterquerschnitte bis 16 mm ² , Konstruktionsrichtlinien	—	3052—56	
DIN	46 262 Blatt 1	12.48	362	Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Kopfschrauben- anschluß, Isolatoren	—	4038—56	
DIN	46 262 Blatt 2	12.48	362	Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Durchführungs- bolzen	—	4039—56	
DIN	46 262 Blatt 3	12.48	362	Klemmen für Niederspannung, Kopfschraubenanschluß, Durch- führungsbolzen, Anschlußbolzen	—	4040—56	
DIN	46 262 Blatt 4	12.48	362	Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Kopfschrauben- anschluß, Sprengringe, Schellen, Scheiben	—	4041—56	
DIN	46 262 Blatt 5	12.48	332	Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Kopfschrauben- anschluß, Scheiben, Unterlagen	—	4042—56	
DK 621.315.687.1 Kabelverbindungen							
DIN	47 671	9.51	363	Kabelzubehör, Tatzelabzweig- klemmen für Rund- oder Sektor- leiter aus Kupfer von 35 bis 120 mm ² Querschnitt	—	4048—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.687.2 Kabelmuffen							
DIN	47 621 Blatt 1	7.25	363	Abzweigmuffen für Mehrleiterka- bel bis 400 mm ² Leiterquerschnitt, Spannungen bis 10 kV	—	4043—56	
DIN	47 621 Blatt 2	10.25	363	Abzweigmuffen für Mehrleiterka- bel bis 400 mm ² Leiterquerschnitt, Spannungen bis 10 kV	—	4044—56	
DIN	47 630	5.31	363	Hausanschlußmuffen für Mehr- leiterkabel bis 135 mm ² Leiter- querschnitt, Spannungen bis 1 kV	—	4045—56	
DIN	47 641 Blatt 1	7.25	363	Stege für Abzweigmuffen, Span- nungen bis 10 000 V	—	4046—56	
DIN	47 641 Blatt 2	7.25	363	Stege für Abzweigmuffen, Span- nungen bis 10 000 V	—	4047—56	
DK 621.316.542 Schalter							
TGL	3092—56	1956	368	Elektro-Installationsmaterial, Schraubbefestigungen für Schal- ter und Steckdosen unter Putz	—	3092—56	
DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte							
DIN	43 801 Blatt 1	10.55	364	Elektrische Meßgeräte, Spiral- federn für Betriebsmeßinstru- mente, Maße	—	4037—56	
DK 621.319.4 Kondensatoren							
DIN	41 324	6.53	364	Festkondensatoren, Gepolte Elek- trolyt-Kondensatoren 6 V— bis 100 V—, Glatte Anode, Klasse 2 und 3	—	4031—56	
DIN	41 325	9.53	364	Festkondensatoren, Gepolte Elek- trolyt-Kondensatoren 250 V— bis 450 V— In zylindrischen Metallgehäusen mit axialen Anschlußdrähten, Rauhe Anode, Klasse 2	—	4032—56	
DIN	41 332	1.55	364	Festkondensatoren, Gepolte Elek- trolyt-Kondensatoren für Gleich- spannung, Technische Werte und Aufbau	—	4035—56	
DK 621.32 Elektrische Lampen, Leuchten							
TGL	3071—56	1956	368	Elektrische Leuchten, Rohre für Leuchten	—	3071—56	
TGL	3072—56	1956	368	Elektrische Leuchten, Zugerich- tete Leitungen	—	3072—56	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	3035—56	1956	365	Galvanische Elemente und Batta- rien, Kohlestiftkappen	—	3035—56	
TGL	3202—56	1956	365	Blei-Akkumulatoren, offener und geschlossener Bauart, Elektrische Prüfung	—	3202—56	
DIN	40 730	10.55	365	Ortsfeste Blei-Akkumulatoren mit positiven Großoberflächenplatten, Einzelplatten, Maße	—	4029—56	
DK 621.39;621.319.4 Kondensatoren							
DIN	41 183	1.53	364	Festkondensatoren, Metallpapier- Kondensatoren 160 V— bis 750 V—, 1×45×50, Klasse 1	—	4030—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.39; 621.319.4 Kondensatoren (Fortsetzung)							
DIN	41 326	1.55	364	Festkondensatoren, Gepolte Elektrolyt-Kondensatoren 12 bis 100 V-, Rauhe Anode, Klasse 2 und 3	—	4033—56	
DIN	41 330	2.52	364	Festkondensatoren, Aufgerauhte Aluminiumfolien für Elektrolyt-Kondensatoren, Bestimmung der Oberflächenvergrößerung	—	4034—56	
DK 621.643.2 Rohre							
DIN	2410	6.55	313	Röhrleitungen, Rohre, Übersicht (Ersatz für Ausgabe 9.40, Reg.-Nr. 00 893)	—	3979—56	
DIN	2441	6.55	313	Stahlrohre, Schwere Gewinderohre (Ersatz für Ausgabe 11.37, Reg.-Nr. 00 905)	—	3980—56	
DK 621.65/69 Pumpen							
TGL	2924—56	1956	323	Pumpen, Einstufige Kreiselpumpen für reine und leicht verschmutzte Flüssigkeiten, Leistungen, Hauptabmessungen	—	2924—56	
TGL	2925—56	1956	323	Pumpen, Einstufige Kreiselpumpen für verschmutzte Flüssigkeiten und Dickstoffe, Leistungen, Hauptabmessungen	—	2925—56	
DIN	1944	4.52	323	Abnahmeversuche an Kreiselpumpen (VDI-Kreiselpumpenregeln)	—	3977—56	
DK 621.791 Schweißtechnik, Löten							
DIN	8543	7.53	314	Gasschweißgeräte, Schweiß- und Schneidbrenner (Saugbrenner), Baugrundsätze und Prüfung	—	3987—56	
DIN	8547	6.53	314	Gasschweißgeräte, Druckminderer-Anschlüsse für Gasflaschen, Anschlußmaße	—	3988—56	
DK 621.798 Verpackung, allgemein							
DIN	5065	8.40	587	Tubenhütchen, Kunststoff	—	3981—56	
DK 621.822.6/8 Wälzlager, allgemein							
TGL	2980—56	1956	327	Wälzlager, Übersicht der Auswahlreihen	1. 7. 57	2980—56	
DK 621.822.74 Ring-Kugellager							
TGL	2981—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Rillenkugellager ohne Füllnuten, einreihig	1. 7. 57	2981—56	
TGL	2982—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Schrägkugellager	1. 7. 57	2982—56	
TGL	3888—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Schrägkugellager (Spindellager)	1. 7. 57	3888—56	
TGL	2983—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Pendelkugellager, zweireihig	1. 7. 57	2983—56	
TGL	2984—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Pendelkugellager, zweireihig, mit breitem Innenring	1. 7. 57	2984—56	
TGL	2985—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Schulterkugellager, einreihig	1. 7. 57	2985—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.822.75 Scheiben-Kugellager							
TGL	2986—56	1956	327	Wälzlager, Axial-Rillenkugel- lager, einseitig wirkend, ein- reihig	1. 7. 57	2986—56	
TGL	2987—56	1956	327	Wälzlager, Axial-Rillenkugel- lager, zweiseitig wirkend	1. 7. 57	2987—56	
DK 621.822.84 Ring-Rollenlager							
TGL	2988—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Zylinder- rollenlager mit Außenborden, einreihig	1. 7. 57	2988—56	
TGL	2989—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Zylinder- rollenlager mit Innenborden und Tragring, einreihig	1. 7. 57	2989—56	
TGL	2990—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Zylinder- rollenlager, zweireihig	1. 7. 57	2990—56	
TGL	2991—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Nadellager	1. 7. 57	2991—56	
TGL	3889—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Nadellager mit käfiggeführten Nadeln	1. 7. 57	3889—56	
TGL	2992—56	1956	327	Wälzlagerente, Walzenkränze	1. 7. 57	2992—56	
TGL	2995—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Tonnenlager, (Radial-) Pendelrollenlager	1. 7. 57	2995—56	
TGL	3890—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Pendelrollen- lager, Reihe 232 und 232 .. K, von 18 bis 40	1. 7. 57	3890—56	
DK 621.822.85 Scheiben-Rollenlager							
TGL	2996—56	1956	327	Wälzlager, Axial-Pendelrollen- lager, einseitig wirkend, mit Spielführung	1. 7. 57	2996—56	
DK 621.822.87 Ring-Kegellager							
TGL	2993—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Kegellager, einreihig	1. 7. 57	2993—56	
TGL	2994—56	1956	327	Wälzlager, (Radial-) Kegellager, einreihig	1. 7. 57	2994—56	
DK 621.86/.87 Fördermittel, Aufzüge, Krane							
DIN	15 132	11.55	334	Flurfördermittel, Ladepritschen und Aufbauten	—	3998—56	
DIN	15 133	8.55	332	Flurfördermittel, Gabelstapler, Hauptmaße	—	3999—56	
DIN	15 137	7.55	332	Flurfördermittel, Gabelhubwagen, Tragkräfte, Hauptmaße	—	4000—56	
DK 621.869 Sonstige Fördermittel, Ladevorrichtungen, Stapelplatten							
DIN	15 143	6.55	544	Kästen für Stapelplatten, Stapel- behälter und Regale, Hauptmaße	—	4001—56	
DK 621.873/.874 Krane, Laufkrane							
DIN	15 020 Blatt 2	11.54	323	Krane, Elektrozüge und Winden, Seiltriebe, Ablagereife der Seile	—	3991—56	
DIN	15 020 Blatt 3	11.54	323	Krane, Elektrozüge und Winden, Seiltriebe, Größte Seilzugkräfte, kleinste Seilrollen-, Trommel-, Ausgleichrollendurchmesser für Drahtseile nach DIN 655 und 656	—	3992—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.873/874 Krane, Laufkrane (Fortsetzung)							
DIN	15 020 Blatt 4	11.54	323	Krane, Elektrozüge und Winden, Seiltriebe, Größte Seilzugkräfte, kleinste Seilrollen-, Trommel-, Ausgleichrollendurchmesser für Drahtseile nach DIN 6895	—	3993—56	
DIN	15 021	4.51	323	Krane und Winden, Tragkräfte	—	3994—56	
DIN	15 022	4.51	323	Krane, Hubhöhen, Arbeitsgeschwindigkeit, Richtlinien	—	3995—56	
DIN	15 022 Beibl. 1	9.51	323	Krane, Arbeitsgeschwindigkeiten, Hubgeschwindigkeiten für Laufkrane, Schaubild	—	3996—56	
DIN	15 023	4.51	323	Krane, Ausladungen	—	3997—56	
DK 621.882.21 Schrauben							
TGL	3152—56	1956	382	Stellschrauben für Prüf- und Meßgeräte	—	3152—56	
DK 621.892 Schmierstoffe							
DIN	51 501	8.54	228	Normalschmieröle N, Mindestanforderungen (Ersatz für DIN 6541 Ausg. 7.33, Reg.-Nr. 00 716, und DIN 6543 Ausg. 2.36, Reg.-Nr. 00 718)	—	4054—56	
DIN	51 503	12.55	228	Kältemaschinenöle, Mindestanforderungen (Ersatz für Ausg. 4.51, Reg.-Nr. 01 954)	—	4055—56	
DIN	51 512	4.55	228	SAE-Viskositätsklassen für Kraftfahrzeug-Getriebeöle	—	4056—56	
DK 621.892:620.1 Prüfung von Schmierstoffen							
DIN	51 552	2.53	228	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes in Kältemaschinenölen (Phosphorperoxyd-Methode)	—	4057—56	
DIN	51 556	3.54	227	Prüfung fester Kohlenwasserstoffe und verwandter Produkte, Bestimmung des Erstarrungspunktes am rotierenden Thermometer	—	4058—56	
DK 621.951.47 Senker							
DIN	333	3.43	328	Zentrierbohrer	—	3975—56	
DIN	335	5.43	328	90°-Spitzsenker	—	3976—56	
DK 622.233 Maschinelle Gewinnung							
DIN	20 350	7.33	326	Schrämmaschinen, Schäfte der Schrämwerkzeuge für Stangen- und Kettenschrämmaschinen, Anschlußmaße	—	4005—56	
DK 622.625.1 Bahn-Oberbau							
Weichen 606 mm Spurweite							
DIN	20 513 Blatt 1	9.32	311	Herzstück für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Zusammenstellung	—	4006—56	
DIN	20 513 Blatt 2	9.32	311	Herzstück für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Einzelteile	—	4007—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 622.625.1 Bahn-Oberbau (Fortsetzung)							
Weichen 600 mm Spurweite							
DIN	20 513 Blatt 3	9.32	311	Herzstück für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 93/18, Auflaufutterstück	—	4008—56	
DIN	20 522 Blatt 1	10.33	311	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 115/24, Zusammenstellung	—	4009—56	
DIN	20 522 Blatt 2	12.32	311	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 115/24, Stückliste	—	4010—56	
DIN	20 522 Blatt 3	12.32	311	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 115/24, Einzelteile	—	4011—56	
DIN	20 522 Blatt 4	12.32	311	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 115/24, Einzelteile	—	4012—56	
DIN	20 522 Blatt 5	12.32	311	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 115/24, Einzelteile	—	4013—56	
DIN	20 522 Blatt 6	12.32	311	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 115/24, Einzelteile	—	4014—56	
DK 623.1 Wasserversorgung							
DIN	1988	3.55	781	Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb	—	3978—56	
DK 629.113:621.43—22/—24 Motor-Triebwerk							
DIN	73 121	2.52	322	Kolbenbolzen für Ottomotoren und deren Kennzeichnung	—	4094—56	
DIN	73 122	2.52	322	Kolbenbolzen für Dieselmotoren und deren Kennzeichnung	—	4095—56	
DK 629.113:621.328 Gelenke, Hebel							
DIN	71 802	10.55	333	Winkelgelenke mit Federsicherung, Übersicht	—	4093—56	
DK 654.92 Akustisches Signalwesen							
TGL	2970—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen, Grubenwecker, Hauptabmessungen	—	2970—56	
TGL	2971—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen, Wecker, Schutzart P 43, Hauptabmessungen	—	2971—56	
TGL	2972—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen, Rasselwecker, Schutzart P 43, Hauptabmessungen	—	2972—56	
TGL	2973—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen, Signalhorn, Hauptabmessungen	—	2973—56	
TGL	2974—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen, Grubensignalhorna, Hauptabmessungen	—	2974—56	
DK 662.641 Torf							
TGL	3081—56	1956	218	Torfstreu und Torfmüll, Technische Lieferbedingungen	—	3081—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 664.2 Stärke, Stärkehaltige Stoffe							
TGL	3200—56	1956	671	Stärkeerzeugnisse, Puddingpulver (Ersatz für TGL 67 15 36.02 Ausg. 4.51, Reg.-Nr. 00 468)	—	3200—56	
TGL	3201—56	1956	671	Stärkeerzeugnisse, Soßenpulver (Ersatz für TGL 67 15 00.02 Ausg. 4.51, Reg.-Nr. 00 473)	—	3201—56	
DK 665.5 Mineralölindustrie							
DIN	53 673	2.39	226	Prüfung von Leichtkraftstoffen, Kältebeständigkeit	—	4090—56	
DK 667 Farbenindustrie							
DIN	53 150	1.54	483	Prüfung von Anstrichstoffen, Bestimmung des Trockengrades von Anstrichen (Abgewandeltes Bandow-Wolff-Verfahren)	—	4059—56	
DIN	53 151	5.55	483	Prüfung von Anstrichstoffen, Gitterschnitt-Prüfung von An- strichen (nach Peters)	—	4060—56	
DIN	53 152	1.54	483	Prüfung von Anstrichstoffen, Dornbiegeversuch an Anstrichen	—	4061—56	
DIN	53 170	1.54	483	Prüfung von Anstrichstoffen, Bestimmung der Verdunstungs- zahl von Lösungsmitteln und Verschnittmitteln	—	4062—56	
DIN	53 211	7.41	483	Prüfung von Anstrichstoffen, Auslaufbecher zur Messung der Auslaufzeit von flüssigen An- strichstoffen	—	4063—56	
DIN	53 212	7.28	488	Siegellack, Lieferbedingungen und Prüfverfahren	—	4064—56	
DIN	55 901	5.54	483	Anstrichstoffe, Trockenstoffe, Sikkative, Technische Liefer- bedingungen	—	4092—56	
DK 668.3 Klebstoffe							
DIN	16 920	7.54	484	Klebstoffe, Richtlinien für die Einteilung	—	4004—56	
DIN	53 272	10.53	484	Prüfung von Sohlenklebstoffen, Kenndaten der zu verklebenden Werkstoffe, der Klebstoffe und des Klebvorganges	—	4069—56	
DIN	53 273	10.53	484	Prüfung von Sohlenklebstoffen, Scherversuch	—	4070—56	
DIN	53 274	10.53	484	Prüfung von Sohlenklebstoffen, Trennversuch	—	4071—56	
DK 669:620.1 Prüfung von metallischen Werkstoffen							
DIN	50 126	11.52	300	Prüfung von Stahl, Zugversuch an Kehlschweißnähten	—	4051—56	
DIN	50 149	3.51	291	Prüfung von Temperguß, Zug- versuch	—	4052—56	
DK 672.6 Ketten							
DIN	8152	1.56	392	Stahlgelenkketten, Fleyerketten, Abmessungen und Bruchlasten	—	3986—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- orw. Ein- führungstrikt	Register- Nummer	Bezugs- gach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 674.028 Leimverbindungen							
DIN	53 251	3.54	484	Prüfung von Holzleimen, Bestimmung der Binfestigkeit, Allgemeines	—	4065—56	
DIN	53 252	8.51	484	Prüfung von Holzleimen, Kenn- daten des Verleimvorganges	—	4066—56	
DIN	53 253	4.54	484	Prüfung von Holzleimen, Bestimmung der Binfestigkeit von Schäftverleimungen im Zugversuch	—	4067—56	
DIN	53 255	9.54	484	Prüfung von Holzleimen, Bestimmung der Binfestigkeit von Sperrholzverleimungen (Furnier- und Tischlerplatten) im Zugversuch	—	4068—56	
DK 674.8 Holzzeugnisse							
TGL	3138—56	1956	535	Prüfung von Holzfaserplatten, Bestimmung der Zugfestigkeit	—	3138—56	
TGL	3139—56	1956	535	Prüfung von Holzfaser- und Holzspanplatten, Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit	—	3139—56	
TGL	3140—56	1956	535	Prüfung von Holzfaser- und Holzspanplatten, Bestimmung des Schrauben-Auszieh- widerstandes	—	3140—56	
TGL	3141—56	1956	535	Prüfung von Holzfaser- und Holzspanplatten, Bestimmung des Nagel-Auszieh- widerstandes	—	3141—56	
TGL	3142—56	1956	535	Prüfung von Holzfaser- und Holzspanplatten, Bestimmung des Abnutzungswiderstandes	—	3142—56	
TGL	3143—56	1956	535	Prüfung von Holzfaserplatten, Bestimmung der Zusammen- drückung	—	3143—56	
DK 675 Lederindustrie							
DIN	6406	7.47	623	Schlaufen für Gurte oder Riemen	—	3982—56	
DIN	6408	7.47	623	Schnallriemen, Schnallgurte	—	3983—56	
DIN	6409	7.47	623	Schnallstrippen mit Dornlöchern	—	3984—56	
DIN	6410	7.47	623	Schnallstößel	—	3985—56	
DK 676.01.2 Papierherstellung							
TGL	3003—56	1956	550	Prüfung von Zellstoff, Papier und Pappe, Bestimmung der Asche	—	3003—56	
DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke							
TGL	2826—56	1956	555	Prüfung von Isolierpapier	—	2826—56	
TGL	2827—56	1956	555	Isolierpapier für Schichtpreß- stoffe	—	2827—56	
DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen							
DIN	16 551	8.52	561	Briefhüllen und Paplerausstat- tungen, Benennungen	—	4002—56	
DIN	16 552	9.52	570	Lineaturen für Handschrift	—	4003—56	
DK 677.1 Pflanzenfasern							
TGL	3974—56	1956	652	Flockenbast (Ersatz für TGL 65 23 00.01 Ausg. 6.50, Reg.-Nr. 01 141)	—	3974—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 678.5/8 Kunststoffe							
DIN	40 607	7.53	425	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse, Hartpapier, Hartgewebe, Rohre, gewickelt, nicht formgepreßt	—	4028—56	
DIN	53 451	11.44	424	Prüfung von Preßstoffen, Herstellung von Proben, Richtlinien	—	4077—56	
DIN	53 452	2.52	424, 425, 426, 580	Prüfung von Preßmassen und Preßstoff-Erzeugnissen, Biegeversuch	—	4078—56	
DIN	53 453	7.54	424, 425, 426, 580	Prüfung von Preßmassen und Preßstoff-Erzeugnissen, Schlagbiegeversuch	—	4079—56	
DIN	53 454	10.52	424, 425, 426, 580	Prüfung von Preßmassen und Preßstoff-Erzeugnissen, Druckversuch	—	4080—56	
DIN	53 455	10.52	424, 425, 426, 580	Prüfung von Preßmassen und Preßstoff-Erzeugnissen, Zugversuch	—	4081—56	
DIN	53 458	7.54	424, 425, 426, 580	Prüfung von Preßmassen und Preßstoff-Erzeugnissen, Bestimmung der Formbeständigkeit in der Wärme nach Martens	—	4082—56	
DIN	53 462	8.54	424, 425, 426, 493, 580	Prüfgerät für die Bestimmung der Formbeständigkeit in der Wärme nach Martens	—	4083—56	
DIN	53 463	3.52	425	Prüfung von Preßstoffen, Spaltversuch an Schichtpreßstoff-Tafeln	—	4084—56	
DIN	53 464	9.49	424, 425, 426	Prüfung von härtbaren Preßmassen und Preßstoffen, Bestimmung der Schwindung und Nachschwindung	—	4085—56	
DIN	53 470	6.51	424	Prüfung von Preßmassen, Preßwerkzeug zur Herstellung von genormten Proben aus härtbaren Preßmassen	—	4086—56	
DIN	53 479	9.54	424, 425, 426, 580	Prüfung von Kunststoffen, Bestimmung der Rohdichte	—	4087—56	
DIN	53 490	3.55	426	Prüfung von Kunststoffen, Bestimmung der Trübung von durchsichtigen Kunststoff-Schichten	—	4088—56	
DIN	53 491	6.55	424, 426, 427	Prüfung von Kunststoffen, Bestimmung der Brechungsanzahl und Dispersion	—	4089—56	
DK 678.5/8—41 Kunststoff-Folien, Kunstleder							
DIN	53 352	6.51	618	Prüfung von Kunstleder, Bestimmung des Gewichtes je Flächeneinheit (Quadratmetergewicht)	—	4072—56	
DIN	53 353	6.51	618	Prüfung von Kunstleder, Bestimmung der Dicke	—	4073—56	
DIN	53 354	6.51	618	Prüfung von Kunstleder, Zugversuch an Gewebekunstleder	—	4074—56	
DIN	53 356	6.51	618	Prüfung von Kunstleder, Weiterreißversuch an Gewebe- und Faserkunstleder	—	4075—56	
DIN	53 357	6.51	618	Prüfung von Kunstleder, Trennversuch der Schichten von Gewebekunstleder	—	4076—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umschließ- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 687.97 Bürstenwaren nach dem Zweck							
TGL	3144—56	1956	546	Haushalthandfeger	—	3144—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	3145—56	1956	546	Haushalt- und Saalbesen	—	3145—56	
TGL	3146—56	1956	546	Hof- und Straßenbesen	—	3146—56	
TGL	3147—56	1956	546	Klosettbürsten	—	3147—56	
TGL	3148—56	1956	546	Scheuerbürsten	—	3148—56	
TGL	3149—56	1956	546	Schuhglatzbürsten	—	3149—56	
TGL	3150—56	1956	546	Schuhschmutzbürste	—	3150—56	
TGL	3151—56	1956	546	Wasch- und Abwaschbürsten	—	3151—56	
DK 778.33 Röntgenphotographie							
TGL	3283—56	1956	367	Röntgentechnik, Entwicklungs- rahmen für med. Röntgenfilme	—	3283—56	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.643.2 Rohre						
DIN	2410	9.40	300	Rohre, Übersicht (Ersetzt durch Ausgabe 6.55, Reg.-Nr. 3979—56)	00 893	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61—75)
DIN	2441	11.37	276	Flußstahlrohre, Verstärkte Gewinderöhre (Dampfrohre) (Ersetzt durch Ausgabe 6.55, Reg.-Nr. 3980—56)	00 905	
DK 621.892 Schmierstoffe						
DIN	6541	7.33	220	Spindelöl, Richtlinien (Ersetzt durch DIN 51 501 Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 4054—56)	00 716	4. Bkm. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 84—90)
DIN	6543	2.36	220	Richtlinien für Schmierstoffe, Lagerschmieröl (Ersetzt durch DIN 51 501 Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 4054—56)	00 718	
DIN	51 503	4.51	220	Richtlinien für Schmierstoffe, Kältemaschinenöle (Ersetzt durch Ausgabe 12.55, Reg.-Nr. 4055—56)	01 954	16. Bkm. v. 26. 8. 52 (MinBl. S. 147 bis 152)
DK 664.2 Stärke, Stärkehaltige Stoffe						
TGL	67 15 36.02	4.51	671	Puddingpulver, Mindestgüte- vorschrift (Ersetzt durch TGL 3200—56)	00 468	10. Bkm. v. 22. 9. 51 (MinBl. S. 120)
TGL	67 15 00.02	4.51	671	Pudding- und Speisesoßenpulver, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3201—56)	00 473	
DK 677.1 Pflanzenfasern						
TGL	65 28 00.01	6.50	652	Flockenbast, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 3974—56)	01 141	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61—75)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich: Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 25. Januar 1957	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 57	Anordnung über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre	37
7. 1. 57	Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben	38
7. 1. 57	Anordnung über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände	38
8. 1. 57	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft.	39
10. 1. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Osternienburg	40
7. 1. 57	Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe	40

**Anordnung
über die Abgrenzung der Umlaufmittel-
und Grundmittelsphäre.**

Vom 7. Januar 1957

Zur Regelung einer klaren Abgrenzung zwischen der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre in den Betrieben der volkseigenen Industrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ersatzteile zur Vorratshaltung und Störreserven sind durch Umlaufmittel zu finanzieren, deren Höhe im Richtsatzplan festgelegt wird.

(2) Ersatzteile zur Vorratshaltung sind nicht zweckgebundenes Reparatur- und Verschleißmaterial, z. B. Federn, Splinte, Schrauben, Bremsklötze, Radbandagen u. a. m., die jeder Betrieb für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten im allgemeinen Maschinen- und Gerätepark vorrätig halten muß.

(3) Die Störreserve enthält zweckgebundene Ersatzteile, wie z. B. Pumpenteile, Antriebselemente wie Zahnräder, Ritzel, Kupplungen u. a. m., die infolge ihrer Konstruktion für bestimmte Geräte und Maschinen vorgesehen und zur Sicherung des ungestörten Betriebsfortganges vorrätig zu halten sind.

§ 2

(1) Reservegrundmittel, Ersatzinvestitionen und Erstaussstattungen sind als Investitionen zu behandeln und in der Grundmittelsphäre zu aktivieren.

(2) Reservegrundmittel sind zweckgebundene Ersatz-Aggregate für Geräte und Ausrüstungen, jedoch nicht Einzelteile solcher. Das Merkmal dieses Begriffes besteht darin, daß es sich um selbständige, komplette

Aggregate, wie z. B. komplette Pumpen, Transformatoren, Motoren, Drehgestelle für E-Loks, komplette Getriebe usw., handelt, die in begrenztem Umfang vorrätig gehalten und aus Investitionsmitteln finanziert werden.

(3) Ersatzinvestitionen beinhalten Produktionsmittel, die zur Wiederherstellung vorhandener, aber total verschlissener oder beschädigter, nicht mehr betriebs- und reparaturfähiger Anlagen erforderlich sind.

(4) Erstaussstattung ist die Ausstattung eines neuen Gerätes, einer neuen maschinellen Anlage, einer neuen Betriebseinrichtung, eines neuen Betriebsteiles oder eines neu projektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Betriebsmitteln und Werkzeugen. Die Erstaussstattung wird ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert aus Investitionsmitteln finanziert und aktiviert.

§ 3

(1) Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und der Kreise haben nach Branchen unterteilt festzulegen, welche Gegenstände unter die in § 1 genannten Begriffe fallen. Dabei sind die zur Störreserve gehörenden Gegenstände für jeden Betrieb nach Art, Stückzahl und Wert zu bestimmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe haben ferner zu entscheiden, in welchen Fällen eine zentrale Lagerhaltung für bestimmte Ersatzteilarten und Abmessungen sowie für die Störreserve einzurichten ist.

(3) Diese Organe haben auch zu bestimmen, in welchem Umfang bei Neuanlagen Ausstattungen zur Erstaussstattung gehören und in welchem Umfang Reservegrundmittel vorzusehen sind. Die Nomenklaturen sind mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Investitionsbank abzustimmen.

§ 4

(1) Falls Ersatzteile oder Gegenstände der Störreserve für laufende Instandhaltungen verwendet werden, sind sie in die Kosten zu verrechnen.

(2) Werden Ersatzteile oder Gegenstände der Störreserve in Durchführung einer Generalreparatur, Ersatzinvestition oder Investition eingesetzt, erfolgt die weitere Finanzierung aus dem jeweiligen Fonds.

(3) Die Vorratshaltung an Ersatzteilen und Störreserve ist entsprechend aufzufüllen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben.

Vom 7. Januar 1957

Zur Verbesserung der Kontrolle des Richtsatzplanes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Betrieben der volkseigenen Industrie sind die Materialvorräte sowie die Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die ihren Gebrauchswert verloren haben oder deren Gebrauchswert gemindert ist, und die demzufolge im Betrieb nicht mehr verwendet werden können, pro Bestandseinheit auf 1,— DM abzuwerten. Die abgewerteten Bestände sind dem zuständigen Staatlichen Vermittlungskontor zur Wiederverwendung in anderen Betrieben zuzuführen.

(2) Die sich aus der Abwertung gemäß Abs. 1 ergebenden Beträge sind zu Lasten des Kontos 738 „Materialabwertungen und Umbewertungsverluste“ zu buchen. Die durch den Verkauf von abgewerteten Beständen erzielten Erlöse sind zugunsten des Kontos 783 „Materialaufwertungen und Umbewertungsgewinne“ zu buchen.

(3) Eine zeitweilige Abwertung von Beständen, die vom Betrieb vorübergehend nicht benötigt werden, deren Verwendung innerhalb von etwa zwei Jahren jedoch feststeht, ist nicht vorzunehmen.

§ 2

Materialvorräte sowie Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die keinen Gebrauchswert mehr haben und vom zuständigen Staatlichen Vermittlungskontor oder anderen Betrieben nicht übernommen werden, sind zu verschrotten, wenn der

Schrottaufragte dazu seine Zustimmung gegeben hat. Verschrottung in diesem Sinne ist auch die Zuführung zur Altstoffverwertung.

§ 3

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung, insbesondere auch die Bestimmung des Begriffsinhalts „Bestandseinheit“, regeln die zuständigen Ministerien bzw. die zuständigen Organe der Räte der Bezirke.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Behandlung der Umbewertung
richtsatzplangebundener Bestände.**

Vom 7. Januar 1957

Zur Verbesserung der Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Industriebetriebe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Betriebe der volkseigenen Industrie, die ihre Materialvorräte zu Materialverrechnungspreisen, ihre Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen zu Planselbstkosten oder Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten bewerten, haben die sich aus der zu Beginn eines Planjahres durchgeführten Umbewertung dieser Bestände auf neue Materialverrechnungspreise bzw. Planselbstkosten ergebenden Beträge ergebniswirksam zu buchen.

§ 2

(1) Für den Ausweis der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 1 sind die Konten

738 „Materialabwertungen und Umbewertungsverluste“ bzw.

783 „Materialaufwertungen und Umbewertungsgewinne“

zu verwenden.

(2) Die Bezeichnung des Kontos 738 ist entsprechend zu ergänzen; das Konto 783 ist im Kontenrahmen neu einzufügen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) In der Finanzplanung für das Jahr 1957 ist nach der in dieser Anordnung festgelegten Regelung zu verfahren.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über das Statut des Forschungsinstituts
für die Kühl- und Gefrierwirtschaft.**

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrier-
wirtschaft**

§ 1

Rechtliche Stellung, Sitz und Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Sein Sitz ist Magdeburg.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie.

(3) Die Mittel des Instituts werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Anwendungsmöglichkeiten der natürlichen oder künstlich erzeugten Kälte zur Behandlung und Qualitätserhaltung von Nahrungs- und Genussmitteln unter Beachtung des internationalen Standes von Wissenschaft und Technik.
- b) Entwicklung neuer technologischer Verfahren für das Kühlen und Gefrieren einschließlich der Kühl- und Gefrierlagerung von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Art unter Berücksichtigung der biologischen, physikalischen, chemischen und histologischen Veränderungen. Entwicklung technischer Zusatzverfahren für die Vorratshaltung kältebehandelter oder mit Kälte zu behandelnder Lebensmittel.
- c) Anleitung und Beratung der Betriebe der Lebensmittelindustrie bei Nutzbarmachung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Produktion.

d) Untersuchung spezieller Fragen der Güterbewegung und des Warenumschlages kältebehandelter Lebensmittel.

e) Sammlung, Ordnung und Auswertung des speziellen internationalen Schrifttums auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung) für Forschung und Technik.

f) Fachwissenschaftliche Schulung der Kader auf dem Gebiet der Kälteanwendung für Lebensmittel.

(2) Weitere Aufgaben können dem Institut durch den Minister für Lebensmittelindustrie übertragen werden.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorgesehen:

- a) physikalische Abteilung,
- b) biologisch-analytische Abteilung,
- c) technische Abteilung,
- d) Dokumentationsdienst,
- e) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Institut gemeinsam vertreten.

§ 5

**Berufung und Abberufung sowie Einstellung
und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird nach Anhören des Kuratoriums vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für

Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird mit Zustimmung des Ministers durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Kuratorium zur Seite. Es setzt sich aus Vertretern der nachfolgend aufgeführten Institutionen zusammen:

- a) fünf Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie;
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission;
- c) zwei Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
- d) ein Vertreter des Instituts für Ernährungsforschung, Potsdam-Rehbrücke;
- e) je ein Vertreter aus einem Kühlhaus und einem Schlachthof.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Schwermaschinenbau auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestimmte Vertreter des Ministeriums.

(4) Der Direktor des Instituts nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Ministerium für Lebensmittelindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, besonders durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Osternienburg. Vom 10. Januar 1957

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 verliert der VEB Braunkohlenwerk Osternienburg seine juristische Selbständigkeit als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 2

Die bisher von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen zum gleichen Zeitpunkt in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenwerk Edderitz über, der damit zugleich Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Der VEB Braunkohlenwerk Edderitz hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1956 aufzustellen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe.

Vom 7. Januar 1957

§ 1

Die nachstehenden Lehrverträge* für die

- a) sozialistischen Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (Anlage 1),
- b) privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (Anlage 2)

werden hiermit bekanntgemacht und für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachungen vom

- a) 5. Mai 1952 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 45),
- b) 15. August 1952 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft (MinBl. S. 134),
- c) 23. März 1953 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 483)

treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

* Vordrucke sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, beim Vordruck-Leitverlag in Dresden A 1, Friedrichstr. 52, zu beziehen.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Lehrvertrag
für die sozialistischen Betriebe und die ihnen
gleichzustellenden Treuhandbetriebe**

Zwischen dem Betrieb
(Anschrift des Betriebes)
vertreten durch
(Name) (Dienststellung)
und dem Lehrling
(Name) (Vorname)
wohnhaft in
(Ort) (Straße) (Kreis)
geboren am
(Tag, Monat, Jahr)
vertreten durch
(Name) (Vorname)
wohnhaft in
(Ort) (Straße)
wird folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1**Lehrziel**

Ziel der Lehre ist die Ausbildung zum
....., Berufs-Nr.
Die Lehre erfolgt nach den vom Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung festgelegten Grundsätzen und den
gültigen Lehrplänen.

§ 2**Dauer der Lehrzeit**

Die Lehrzeit dauert — entsprechend der Systematik
der Lehrberufe — Jahre.
Sie beginnt am und endet am
Der Lehrling hat das Recht, schon vor dem Lehrbeginn,
nach Abschluß dieses Lehrvertrages, an kulturellen und
anderen Veranstaltungen des Betriebes teilzunehmen.

§ 3**Verpflichtungen des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die Möglichkeit zu bieten, die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Facharbeiters zu erwerben und ihm außerhalb des Unterrichts Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen und seine Allgemeinbildung zu erweitern und sich kulturell und sportlich zu betätigen,
2. zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Lehrlings eine Einstellungsuntersuchung und regelmäßige Überwachungsuntersuchungen durchführen zu lassen,
3. den regelmäßigen Besuch der Berufsschule zu kontrollieren und zusätzliche, den Betrag von 5,— DM monatlich übersteigende Fahrgeldaufwendungen, die dem Lehrling durch den Besuch der Berufsschule oder Betriebsberufsschule entstehen, zu erstatten,
4. bei Aufnahme des Lehrlings in ein Lehrlingswohnheim für Verpflegung und Betreuung zu sorgen,
5. dem Lehrling ein Berufsbild und die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler auszuhändigen und zu erläutern.

§ 4**Verpflichtungen des Lehrlings**

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. alle Arbeiten, die zur Erlernung des Berufes notwendig sind, gewissenhaft und mit Fleiß auszuführen, mit den Maschinen, Geräten usw. pfleglich sowie mit dem Material sparsam umzugehen,
2. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen,
3. das Berichtsheft gewissenhaft zu führen und den entsprechenden Stellen regelmäßig zur Beurteilung und Einsichtnahme vorzulegen,
4. die Instruktionen der Betriebsleitung und des Lehrpersonals zu befolgen und die Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten,
5. die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler einzuhalten,
6. seinem Erziehungspflichtigen den Leistungsnachweis vorzulegen,
7. sich den regelmäßigen vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen,
8. den Betrieb und die Berufsschule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit im Betrieb oder Unterricht in der Berufsschule versäumt werden muß (in Krankheitsfällen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen),
9. an allen vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen.

§ 5**Verpflichtungen des Erziehungspflichtigen**

Der Erziehungspflichtige verpflichtet sich,

1. den Lehrling über die Bedeutung seiner Lehre aufzuklären, ihn zur Einhaltung des Lehrvertrages sowie zum regelmäßigen Besuch des Betriebes und der Berufsschule anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und so auf ihn einzuwirken, daß er den Anforderungen entspricht,
2. in die Berichtshefte und in den Leistungsnachweis Einsicht zu nehmen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6**Arbeitszeit und Urlaub**

Die Regelung der Arbeitszeit und die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7**Entlohnung**

Die Entlohnung während der Lehre erfolgt auf der Grundlage der für den Betrieb gültigen Lohnanlagen bzw. bei Ausbildung in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft auf der Grundlage des Statuts.

Das monatliche Entgelt beträgt

im 1. Lehrhalbjahr	DM
" 2. "	"
" 3. "	"
" 4. "	"
" 5. "	"
" 6. "	"

Falls in den Lohnanlagen (der sozialistischen Betriebe) oder in der inneren Betriebsordnung (der LPG) keine günstigeren Bedingungen vereinbart sind, zahlt der Lehrling für die Unterbringung und Verpflegung im Lehrlingswohnheim bzw. in der Lehrlingsunterkunft 30 % des monatlichen Lehrlingsentgelts, jedoch nicht mehr als 30,— DM.

§ 8

Regelung von Streitfällen

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Kreisarbeitsgerichts die Konfliktkommission des Betriebes anzurufen und der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu verständigen. Besteht im Betrieb keine Konfliktkommission, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Ist ein an dem Streitfall Beteiligter mit der Entscheidung der Konfliktkommission oder des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, nicht einverstanden, so kann fristgemäß Klage beim Kreisarbeitsgericht erhoben werden. Die Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichts beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Empfang der Entscheidung.

§ 9

Lösung des Lehrvertrages

Eine Lösung des Lehrvertrages vor Beginn oder während der Lehre kann nur auf Grund eines ausführlich begründeten formlosen Antrages des Betriebes oder des Lehrlings an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen.

Ein Antrag des minderjährigen Lehrlings muß von seinem Erziehungspflichtigen mit unterschrieben sein. Der Betrieb ist verpflichtet, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Wird die Lösung vom Betrieb für notwendig gehalten und beantragt, ist dem Lehrling und seinem Erziehungspflichtigen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gibt dem Lehrling und dem Betrieb die Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

1. Anrechnung früherer Lehrzeit
2. Die Ausbildung im letzten Abschnitt der Lehrzeit und die Weiterbeschäftigung nach der Lehre entsprechend dem erlernten Beruf erfolgen in dem Betrieb
- (Anschrift des Betriebes)
3. Beschaffung von Berufsbekleidung
4. Sonstiges

§ 11

Gültigkeit

Der Vertrag ist erst mit der Registrierung durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, müssen schriftlich niedergelegt sein und sind erst nach erteilter Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Bei Nichtbestehen der Lehrabschlußprüfung kann zwischen dem Betrieb und dem Lehrling sowie seinem Erziehungspflichtigen eine Vertragsverlängerung bis zum Termin der nächsten Lehrabschlußprüfung vereinbart werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist formlos zu benachrichtigen.

Der Lehrvertrag verliert in der Regel seine Gültigkeit, wenn der Jugendliche die für den Lehrberuf erforderliche Schulbildung bis zur Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule nicht erreicht hat.

§ 12

Verfahrensweg

Der Lehrvertrag ist vom Betrieb vor Beginn der Lehre in zweifacher Ausfertigung, zugleich mit der Kontrollkarte des Jugendlichen, spätestens fünf Tage nach Abschluß des Vertrages an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen, in dessen Bereich die Ausbildung erfolgt.

..... (Ort) (Datum)
..... (Werkleiter) (Lehrling)
..... (Direktor der BBS bzw. Ausbildungsleiter) (Erziehungspflichtiger)

1. Registriert durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, am
-
(Stempel und Unterschrift)
2. Kenntnis genommen am
-
(Stempel und Unterschrift der Berufsschule)

Zu beachten:

Jeder Jugendliche im Besitz einer Kontrollkarte ist berechtigt, nur einen Lehrvertrag abzuschließen. Jugendliche, die zum Besuch einer Mittel- oder Oberschule angemeldet sind, können keinen Lehrvertrag abschließen. Die gesetzliche Schulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Überschreitet der Lehrling während seiner Lehrzeit das Volljährigkeitsalter oder hat er bei Abschluß des Lehrvertrages bereits die Volljährigkeit erreicht, so ist er durch den Abschluß des Lehrvertrages verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Lehrvertrag
für die privaten Betriebe und die ihnen
gleichzustellenden Treuhandbetriebe**

Zwischen dem Betrieb

(Anschrift des Betriebes)

vertreten durch

(Name) (Stellung im Betrieb)

und dem Lehrling

(Name) (Vorname)

wohnhaft in

(Ort) (Straße) (Kreis)

geboren am
 (Tag, Monat, Jahr)
 vertreten durch
 (Name) (Vorname)
 wohnhaft in
 (Ort) (Straße)
 wird folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Lehrziel

Ziel der Lehre ist die Ausbildung zum
, Berufs-Nr.
 Die Lehre erfolgt nach den vom Ministerium für Arbeit
 und Berufsausbildung gemeinsam mit der Handwerks-
 kammer bzw. Industrie- und Handels-Kammer festge-
 legten Grundsätzen.

§ 2

Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert — entsprechend der Systematik
 der Lehrberufe — Jahre.
 Sie beginnt am und endet am
 Eine vorzeitige Ablegung der Facharbeiterprüfung ist
 nur bei besonderen Leistungen zulässig, jedoch nicht
 vor Ablauf der vom Ministerium für Arbeit und Berufs-
 ausbildung in der Systematik der Lehrberufe fest-
 gesetzten Dauer der Lehrzeit des jeweiligen Berufes in
 der sozialistischen Wirtschaft.

§ 3

Verpflichtungen des Betriebes

Der Leiter oder Inhaber des Betriebes verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die Möglichkeit zu bieten, die Kennt-
 nisse und Fertigkeiten eines Facharbeiters zu er-
 werben,
2. wöchentlich nach den der Ausbildung zugrunde
 liegenden Lehrplänen eine mehrstündige Übung
 mit vorausgehender Lehrunterweisung durchzu-
 führen, die im Berichtsheft aufzunehmen ist,
3. die Bestimmungen des Tarifvertrages und der Be-
 triebsvereinbarung einzuhalten, den Lehrling in
 Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene
 zu unterweisen und die Kontrolle über seinen Ge-
 sundheitszustand in regelmäßigen Abständen durch-
 führen zu lassen,
4. alle Fragen, die in die Zuständigkeit der Gewerk-
 schaft gehören, mit der Betriebsgewerkschafts-
 leitung (BGL) oder Ortsgewerkschaftsleitung (OGL)
 zu klären, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung
 der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Han-
 dels-Kammer,
5. den Lehrling zur planmäßigen, schöpferischen und
 produktiven Arbeit anzuleiten und dadurch die Vor-
 aussetzung für die Erreichung des Lehrzieles zu
 schaffen, insbesondere auch gutes und ausreichen-
 des Werkzeug und Anschauungsmaterial zur Ver-
 fügung zu stellen,
6. ein Berufsbild und die Regeln für Lehrlinge und
 Berufsschüler auszuhändigen und zu erläutern,
7. den regelmäßigen Besuch der Berufsschule zu kon-
 trollieren und zusätzliche, den Betrag von 5,— DM
 monatlich übersteigende Fahrgeldaufwendungen,
 die dem Lehrling durch den Besuch der Berufs-
 schule entstehen, zu erstatten,

8. die Beurteilung der praktischen Leistungen in den
 Leistungsnachweis einzutragen sowie die Führung
 der Berichtshefte regelmäßig zu überwachen und
 durch Unterschrift die Kenntnisnahme zu be-
 scheinigen,
9. den Lehrling zur Ablegung der vorgeschriebenen
 Prüfungen anzuhalten sowie die zur Prüfung und
 zum Berufswettbewerb notwendigen Materialien,
 Maschinen und Werkzeuge in ordnungsgemäßer
 Zustand zur Verfügung zu stellen und die Prüfungs-
 gebühr zu entrichten,
10. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eine
 saubere, verschließbare, heizbare und wohnlich
 ausgestattete Unterkunft sowie eine ausreichende
 und gesunde Kost zu gewähren.

§ 4

Verpflichtungen des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. alle Arbeiten, die zur Erlernung des Berufes not-
 wendig sind, gewissenhaft und mit Fleiß auszu-
 führen, mit Maschinen und Geräten usw. pfleglich
 sowie mit dem Material sparsam umzugehen,
2. die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler, die Be-
 stimmungen der Betriebsvereinbarung und die Vor-
 schriften des Arbeitsschutzes einzuhalten,
3. die zuständige Berufsschule regelmäßig und pünkt-
 lich zu besuchen,
4. das Berichtsheft gewissenhaft zu führen und regel-
 mäßig dem Meister sowie dem Berufsschullehrer
 zur Beurteilung und dem Erziehungspflichtigen zur
 Kenntnisnahme vorzulegen,
5. den Leistungsnachweis dem Erziehungspflichtigen
 zur Einsichtnahme und Unterschrift vorzulegen,
6. den Betrieb und die Berufsschule unverzüglich zu
 benachrichtigen, wenn Arbeitszeit im Betrieb oder
 Unterricht in der Berufsschule versäumt werden
 muß (in Krankheitsfällen spätestens am dritten
 Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeits-
 unfähigkeit vorzulegen),
7. an allen vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen,
8. sich den regelmäßigen vorbeugenden ärztlichen
 Untersuchungen zu unterziehen.

§ 5

Verpflichtungen des Erziehungspflichtigen

Der Erziehungspflichtige verpflichtet sich,

1. den Lehrling über die Bedeutung seiner Lehre auf-
 zuklären, ihn zur Einhaltung des Lehrvertrages so-
 wie zum regelmäßigen Besuch des Betriebes und
 der Berufsschule anzuhalten, sich über seine
 Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu inform-
 mieren und so auf ihn einzuwirken, daß er den
 Anforderungen entspricht,
2. in die Berichtshefte und in den Leistungsnachweis
 Einsicht zu nehmen und die Kenntnisnahme durch
 Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

Arbeitszeit und Urlaub

Die Regelung der Arbeitszeit und die Gewährung des
 Erholungsurlaubs erfolgen auf Grund der gesetzlichen
 Bestimmungen.

§ 7

Entlohnung

Die Entlohnung während der Lehre erfolgt auf der Grundlage des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages.

Das monatliche Entgelt beträgt

im 1. Lehrhalbjahr	DM
„ 2. „	„
„ 3. „	„
„ 4. „	„
„ 5. „	„
„ 6. „	„

Für Unterbringung und Verpflegung zahlt der Lehrling die im Tarifvertrag festgelegten Sätze.

§ 8

Regelung von Streitfällen

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Kreisarbeitsgerichts die Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer anzurufen.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Einigung erzielt, kann die Entscheidung des Kreisarbeitsgerichts herbeigeführt werden.

§ 9

Lösung des Lehrvertrages

Eine Lösung des Lehrvertrages vor Beginn der Lehre oder während der Lehrdauer kann nur auf Grund eines ausführlich begründeten, formlosen Antrages des Betriebes oder des Lehrlings an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen.

Ein Antrag des minderjährigen Lehrlings muß von seinem Erziehungspflichtigen mit unterschrieben sein. Der Betrieb ist verpflichtet, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Wird die Lösung vom Betrieb für notwendig gehalten und beantragt, ist dem Lehrling und seinem Erziehungspflichtigen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, entscheidet unter Hinzuziehung eines Vertreters der Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer über den Antrag auf Lösung des Lehrvertrages und gibt dem Lehrling und dem Betrieb die Entscheidung schriftlich bekannt.

Wechset der Betrieb den Inhaber, so ist das Lehrverhältnis unter gleichen Voraussetzungen wie beim Abschluß des Vertrages fortzuführen. Kann der neue Inhaber den Ausbildungsverpflichtungen nicht nachkommen, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, über die Lösung des Lehrverhältnisses.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

- 1. Anrechnung früherer Lehrzeit
- 2. Beschaffung von Berufsbekleidung
- 3. Sonstiges

§ 11

Gültigkeit

Der Vertrag ist erst mit der Registrierung durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, müssen schriftlich niedergelegt sein und sind erst nach erteilter Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Bei Nichtbestehen der Lehrabschlußprüfung kann zwischen dem Betrieb und dem Lehrling sowie seinem Erziehungspflichtigen eine Vertragsverlängerung bis zum Termin der nächsten Lehrabschlußprüfung vereinbart werden. Die Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer und der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind formlos zu benachrichtigen.

Der Lehrvertrag verliert in der Regel seine Gültigkeit, wenn der Jugendliche die für den Lehrberuf erforderliche Schulbildung bis zur Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule nicht erreicht hat.

§ 12

Verfahrensweg

Der Lehrvertrag ist vom Betrieb vor Beginn der Lehre in zweifacher Ausfertigung zugleich mit der Kontrollkarte des Jugendlichen spätestens fünf Tage nach Abschluß des Vertrages über die Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen, in dessen Bereich die Ausbildung erfolgt.

.....
(Ort)	(Datum)
.....
(Leiter oder Inhaber des Betriebes)	(Lehrling)
.....
(Kenntnis genommen BGL oder OGL)	(Erziehungspflichtiger)
1. Kenntnis genommen am	
.....	
(Stempel und Unterschrift der Handwerkskammer bzw. der Industrie-und-Handels-Kammer)	
2. Registriert durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, am	
.....	
(Stempel und Unterschrift)	
3. Kenntnis genommen am	
.....	
(Stempel und Unterschrift der Berufsschule)	

Zu beachten:

Jeder Jugendliche im Besitz einer Kontrollkarte ist berechtigt, nur einen Lehrvertrag abzuschließen. Jugendliche, die zum Besuch einer Mittel- oder Oberschule angemeldet sind, können keinen Lehrvertrag abschließen. Die gesetzliche Schulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Überschreitet der Lehrling während seiner Lehrzeit das Volljährigkeitsalter oder hat er bei Abschluß des Lehrvertrages bereits die Volljährigkeit erreicht, so ist er durch den Abschluß des Lehrvertrages verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 31. Januar 1957	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 56	Anordnung über die Lieferbedingungen für die Schleifscheiben und Schleifkörper herstellenden volkseigenen Betriebe	45
8. 1. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Spurenmetalle	46
9. 1. 57	Anordnung über das Statut des Instituts für organische Grundstoffchemie	46
8. 1. 57	Anordnung über das Statut des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie	47
15. 1. 57	Anordnung über das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion	49
15. 1. 57	Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarine-industrie	51
15. 1. 57	Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie	52
15. 1. 57	Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie	53
14. 1. 57	Anordnung Nr. 2 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik	54
3. 1. 57	Anordnung Nr. 21 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Kunststoff-Formteilen aus Phenoplast- und Aminoplastpreßmassen	54
	Berichtigung	54

Anordnung
über die Lieferbedingungen
für die Schleifscheiben und Schleifkörper
herstellenden volkseigenen Betriebe.

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie des § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertragsverordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schleifscheiben und Schleifkörper herstellenden volkseigenen Betriebe haben bei der Lieferung von Schleifscheiben und Schleifkörpern gegenüber den Verbrauchern die Lieferbedingungen (s. Anlage) anzuwenden.

§ 2

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems der volkseigenen Wirtschaft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lieferbedingungen
für die Schleifscheiben und Schleifkörper
herstellenden volkseigenen Betriebe

§ 1

Eine Bestellung wird nur angenommen, wenn die bestellte Menge über der im folgenden Verzeichnis enthaltenen Stückzahl liegt.

Mindestmengenverzeichnis

Warenbezeichnung	Mindestbestellmenge für den Endverbraucher	Mindestbestellmenge für den Handel
Schleifscheiben		
bzw. Schleifkörper		
bis zu 50 mm Ø	50	100
von 50 bis 100 mm Ø		
bis 20 mm Stärke	50	100
von 50 bis 100 mm Ø		
über 20 mm Stärke	30	50
von 100 bis 200 mm Ø	10	20
225 bis 300 mm Ø	5	10
Ofensetzersteine	10	30
Abziehsteine	10	30
Gewindeschleifscheiben	3	6
Trennscheiben	20	50
Sägeschärfsteine	10	50
DIN-Scheiben	10	30
Honsteine	30	100
Feilen bis 100 mm lang	30	100
Feilen bis 200 mm lang	15	50
Rutscher	10	25
Sensenwetzsteine	—	500

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1956

§ 2

Der Lieferer ist zur Unter- bzw. Überlieferung wie folgt berechtigt:

3 bis 10 Stück	1 Stück
11 „ 20 „	2 „
21 „ 50 „	10 % (Aufrundung auf volle Stückzahl)
51 „ 100 „	8 % „
darüber	5 % „

Abweichungen, die sich in diesem Rahmen bewegen, gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

Rechnungserteilung erfolgt in Höhe der Stückzahl der tatsächlichen Lieferung. Hierbei ist der Vertrag bzw. Auftrag genau zu bezeichnen.

Anordnung

über die Errichtung des VEB Spurenmetalle.

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird der VEB Spurenmetalle errichtet. Sein Sitz ist Freiberg.

§ 2

Der VEB Spurenmetalle ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

§ 4

Der Betrieb wird der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie unterstellt.

§ 5

Der Leiter der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung

über das Statut des Instituts für organische Grundstoffchemie.

Vom 9. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Institut für organische chemische Industrie führt ab 1. März 1957 den Namen Institut für organische Grundstoffchemie.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Das Institut ist dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt.

§ 2

Für das Institut für organische Grundstoffchemie wird gemäß § 2 der Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4) nachstehendes Statut erlassen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1957

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Instituts für organische Grundstoffchemie

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für organische Grundstoffchemie ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Leiters des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen des Instituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Chemie und Technologie der organischen Grundstoffe in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen. Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf:

- a) thermodynamische und kinetische Erforschung der Grundlagen bestehender bzw. in der Entwicklung befindlicher Verfahren auf dem Gebiet der organischen Grundstoffe;
- b) Bearbeitung der flüssigen, festen und gasförmigen Produkte der thermischen und synthetischen Herstellungsverfahren organischer Grundstoffe und ihrer Zwischenprodukte mit dem Ziel der physikalischen und physikalisch-chemischen Charakterisierung der Produkte, ihrer Nutzbarmachung und Anteilnahme an der zugehörigen Verfahrenstechnik;
- c) Anteilnahme an den Verfahrenstechniken und grundsätzlichen Arbeitsvorhaben der Herstellung organischer Grundstoffe, die aus den Veredlungsvorgängen der Braunkohle entstehen.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie kann dem Institut nach Anhören des Kuratoriums weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Chemische Industrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Chemische Industrie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von ihm hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter des Instituts das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter werden von dem Minister für Chemische Industrie ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Chemische Industrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Minister für Chemische Industrie. In jedem Falle hat dem Kuratorium je ein Vertreter des Ministeriums für Chemische Industrie, des Ministeriums

für Kohle und Energie und des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission anzugehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Chemische Industrie auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Chemische Industrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über das Statut des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie.

Vom 8. Januar 1957

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird gemäß § 3 der Anordnung vom 17. September 1952 zur Errichtung des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie (MinBl. S. 154) für dieses Institut nachstehendes Statut erlassen:

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen
Industrie****§ 1****Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Eisenforschungsinstitut der metallurgischen Industrie (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Hennigsdorf.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die Entwicklung der volkseigenen Industrie auf dem Gebiet der Erzeugung und Verarbeitung von Eisen und Stahl durch die Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu fördern sowie staatliche Organe und volkseigene Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis zu beraten.

(2) Dem Institut obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung von bestimmten Erzeugnissen der dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstehenden Werke;
- b) Untersuchungen, Erprobungen und Begutachtungen;
- c) technisch-wissenschaftliche Versuchs- und Entwicklungsarbeit;
- d) Ausbildung technisch-wissenschaftlicher Kader.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3**Gliederung**

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes gliedert sich das Institut seinen Aufgaben entsprechend in folgende Abteilungen:

I. Fachabteilungen:

- a) Abteilung Metallurgie
- b) Abteilung Warmverformung
- c) Abteilung Wärme
- d) Abteilung Metallographie
- e) Abteilung Chemie
- f) Abteilung Wärmebehandlung
- g) Abteilung Physik
- h) Abteilung Festigkeitslabor
- i) Abteilung Technisches Büro und Werkstatt
- k) Abteilung Gießerei

II. Verwaltungsabteilungen:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Kaderabteilung
- c) Abteilung Dokumentation

§ 4**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein Stellvertreter, der qualifizierter Ingenieur sein muß, ist der geschäftsführende Direktor. Er soll gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung sein.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Institut gemeinsam vertreten. Für die Zeichnungsbefugnis gilt die gleiche Regelung.

(7) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder dessen Stellvertreter.

§ 5**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen ernannt und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6**Finanzierung**

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Institut die gesetzlich zulässigen Gebühren bzw. bei fehlenden Gebührensätzen die Selbstkosten zu berechnen.

§ 7**Forschungsbeirat**

(1) Bei dem Institut wird ein Forschungsbeirat gebildet.

(2) Dem Forschungsbeirat gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen;
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission;
- c) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin;
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
- e) ein Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie;
- f) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg;
- g) der Direktor des Forschungsinstituts für NE-Metalle, Freiberg;
- h) der Direktor des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe, Dresden;
- i) der Leiter des Zentralen Arbeitskreises Eisen.

(3) Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden vom Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Institutionen sind die Leiter dieser Institutionen zu hören.

(4) Den Vorsitz im Forschungsbeirat führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen. Den Schriftführer stellt das Institut.

(5) Der Forschungsbeirat soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitglieder des Forschungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Forschungsbeirates einen Vertreter zu entsenden.

(7) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Forschungsbeirates beratend teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Forschungsbeirat regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(8) Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts dürfen nur entsprechend der Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik (GBL II S. 393) veröffentlicht werden.

(2) Über die dienstlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter des Instituts während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspielformation.

Vom 15. Januar 1957

§ 1

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspielformation (GBL S. 1340) wird nachstehendes Statut der Deutschen Konzert- und Gastspielformation (s. Anlage) bestätigt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspielformation vom 15. Mai 1953 (ZBL S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: Prof. Fischer
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der Deutschen Konzert- und Gastspielformation

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Konzert- und Gastspielformation (nachstehend DKG genannt) ist ein volkseigener Betrieb und juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechenschaft in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225). Ihr Sitz ist Berlin. Sie kann Zweigniederlassungen unterhalten.

(2) Die DKG untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Das Unternehmen führt im Rechtsverkehr den Namen:

Deutsche Konzert- und Gastspielformation.

(4) Die Zweigniederlassungen fügen dem Namen des Unternehmens

Bezirksdirektion bzw. Stadtdirektion usw.

.....
(Ortsangabe)

hinzu.

§ 2

Aufgaben des Unternehmens

Die DKG hat die Aufgabe:

1. Veranstaltungen der ernsten Musik und des künstlerischen Wortes (Orchestermusik, Kammermusik, Chormusik, Volksmusik, künstlerisches Wort, künstlerischen Tanz, künstlerisches Puppenspiel, Lichtbildervorträge bzw. Vorträge allgemeinbildenden künstlerischen Charakters);

2. Veranstaltungen der Unterhaltung und des Kabarett (musikalisch-unterhaltende Programme, Schauerchöster, Bunte Bühnen, Varieté usw.) zu gestalten und zu organisieren;
3. Einzeldarbietungen und Ensembles zu vermitteln.

§ 3

Gliederung

Für die DKG einschließlich ihrer Zweigniederlassungen ist der vom Minister für Kultur bestätigte Struktur- sowie der Arbeitskräfte- und Stellenplan verbindlich.

§ 4

Leitung des Unternehmens

- (1) Die DKG wird durch einen Hauptdirektor geleitet.
- (2) Der ständige Stellvertreter des Hauptdirektors ist der künstlerische Direktor. Ist dieser auch verhindert, so ist der Hauptdirektor berechtigt, einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner Vertretung zu beauftragen.
- (3) Der Hauptdirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der DKG. Er ist berechtigt, alle ihre Angelegenheiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Kultur allein zu entscheiden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Hauptdirektor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem außer dem künstlerischen Direktor der kaufmännische Direktor und der Hauptbuchhalter angehören. Der Hauptdirektor soll ferner in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern treffen.
- (4) Die mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter in der DKG tragen gegenüber dem Hauptdirektor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Hauptdirektors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung der DKG für ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflicht zugefügte Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Im Rechtsverkehr wird die DKG durch den Hauptdirektor vertreten. Er ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (2) Der ständige Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, gemeinsam mit einem vom Hauptdirektor dazu Bevollmächtigten die DKG im Rechtsverkehr zu vertreten.
- (3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur vom dem Hauptdirektor schriftlich erteilt werden.
- (4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.
- (5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

- (1) Der Hauptdirektor wird vom Minister für Kultur ernannt und abberufen.
- (2) Die übrigen Mitarbeiter der DKG und die Mitglieder der Leitungen der Zweigniederlassungen werden

von dem Hauptdirektor nach dem bestehenden Arbeitskräfte- bzw. Stellenplan eingestellt und entlassen. Die übrigen Mitarbeiter in den Zweigniederlassungen werden von dem Leiter dieser Zweigniederlassungen eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des künstlerischen Direktors, des Kaderleiters und des Hauptbuchhalters bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultur oder seines zuständigen Stellvertreters.

(3) Der Hauptdirektor ist nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Verhältnis der Zweigniederlassungen der DKG zu den örtlichen Organen der Staatsmacht

- (1) Im Rahmen der den Zweigniederlassungen für die künstlerische und kulturpolitische Arbeit von dem Hauptdirektor erteilten Richtlinien und deren Planaufgaben sind die Leiter der Zweigniederlassungen verpflichtet, über die Durchführung ihrer Arbeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den örtlichen Organen der Staatsmacht und insbesondere den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, bzw. bei Stadtdirektionen den Räten der Städte, Abteilung Kultur, Rechenschaft zu legen.
- (2) Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise oder Städte, Abteilung Kultur, soweit in ihrem Bereich Zweigniederlassungen der DKG bestehen, üben im einzelnen ebenfalls eine Kontrolle aus hinsichtlich
 - a) des Programms der Veranstaltungen,
 - b) des Einsatzes der Künstler des Bezirkes oder Kreises,
 - c) der technisch-organisatorischen Durchführung der Veranstaltungen,
 - d) der Verwendung der Stützungsbeträge.
- (3) Die Direktoren der Bezirksdirektionen usw. erstatten den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, vierteljährlich Bericht über den Veranstaltungsplan und die durchgeführten Veranstaltungen (Charakter — Orte — Termine — Besucherzahlen).
- (4) Die Direktionsassistenten haben regelmäßig mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, den Veranstaltungsplan für den Kreis abzusprechen und Bericht über die durchgeführten Veranstaltungen zu geben.

§ 8

Verhältnis der DKG zu Künstlern und Besuchern

- (1) Bei der DKG sowie bei ihren Zweigniederlassungen sind künstlerische Beiräte zu bilden, die in kulturpolitischer und künstlerischer Hinsicht beraten. Die Mitglieder der zentralen Beiräte werden von dem Hauptdirektor, die Mitglieder der Beiräte der Zweigniederlassungen von deren Leitern berufen.
- (2) Bei allen Bezirksdirektionen sind Besucherräte zu bilden, die in regelmäßigen Aussprachen zu den Programmen Stellung nehmen und die Wünsche der Bevölkerung hinsichtlich der Gestaltung der Programme darlegen.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung
über das Statut des Zentrallaboratoriums
für die Öl- und Margarineindustrie.**

Vom 15. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plan-Kommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarineindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Zentrallaboratoriums
für die Öl- und Margarineindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Öl- und Margarineindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Magdeburg. Das Zentrallaboratorium für die Öl- und Margarineindustrie ist eine naturwissenschaftlich-technische Institution. Es untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Fleisch und Fette.

§ 2

Finanzierung

Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarineindustrie werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Öl- und Margarineindustrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung und Verbesserung der Roh- und Hilfsstoffe, Erforschung aller Vorgänge bei der Margarineherstellung in physikalischer und chemischer Hinsicht;
- b) Entwicklung neuer Herstellungsverfahren für die Speisefett-, Speiseöl- und Margarineproduktion;
- c) Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie;
- d) Ausbildung und Überwachung der Gütekontrollorgane der einzelnen Betriebe;
- e) Mitarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung;
- f) Sammlung, Ordnung und Erschließung des Schrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung);
- g) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern;
- h) Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung technischer Kader;
- i) Förderung des Erfahrungsaustausches und Durchführung von Qualitätsprüfungen und Gütekontrolltagungen in der gesamten Öl- und Margarineindustrie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Fleisch und Fette kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) chemische Abteilung,
- b) technologische Abteilung,
- c) Bibliothek und Dokumentationsdienst,
- d) Verwaltung.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt und Mitglied im Wissenschaftlich-Technischen Rat der Hauptverwaltung Fleisch und Fette ist.

(2) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, der Leiter einer der wissenschaftlich-technischen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß, vertreten.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters wird mit Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie durch den Leiter des Zentrallaboratoriums eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu

bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 3

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie.

Vom 15. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Zuckerindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Halle-Trotha. Das Zentrallaboratorium untersteht der Hauptverwaltung Zuckererzeugung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Finanzierung

Die Mittel des Zentrallaboratoriums werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Rübenzuckerproduktion folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle und Anleitung der Betriebe hinsichtlich der Roh- und Hilfsstoffe sowie aller Fertigerzeugnisse; Durchführung entsprechender Forschungsarbeiten.
- b) Anfertigung von Schiedsanalysen, die für die Rohzuckerbezahlung verbindlich sind.
- c) Untersuchung der benötigten Hilfsstoffe.
- d) Aufstellung von Gutachten und Unterstützung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bei der Bewertung von Erzeugnissen der Zuckerfabrikation.
- e) Mitarbeit bei der Standardisierung und Typisierung.
- f) Kontrolle der Labortätigkeit und Laboratoriumsapparate der einzelnen Betriebe.

g) Durchführung technologischer Untersuchungen und Beratung der Zuckerfabriken bei der Einführung neuer Verfahren.

h) Aus- und Weiterbildung des Laboratoriumspersonals durch Schulungslehrgänge.

i) Sammlung, Ordnung und Erschließung des Weltschrifttums auf dem Gebiet der Zuckerindustrie in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung).

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Zuckererzeugung kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) Abteilung Forschung,
- b) Abteilung Gütekontrolle,
- c) Abteilung Dokumentation,
- d) Abteilung Technologie,
- e) Abteilung Verwaltung.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt und Mitglied im Wissenschaftlich-Technischen Rat der Hauptverwaltung Zuckererzeugung ist.

(2) Den Leiter vertritt im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter, der Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters wird mit Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie durch den Leiter des Zentrallaboratoriums eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie.

Vom 15. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium der Süßwarenindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Saalfeld (Saale). Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Finanzierung

Die Mittel des Zentrallaboratoriums werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Süßwarenindustrie folgende Aufgaben:

- a) Grundlegende Untersuchungen von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigerzeugnissen, Hilfsmaterialien und Verpackungsmitteln hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung und ihres chemisch-physikalischen Verhaltens;

b) Entwicklung neuer Herstellungsverfahren;

c) Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie;

d) Ausarbeitung von Standards, Güterrichtlinien und Lieferbedingungen;

e) Ausbildung und Überwachung der Gütekontrollorgane der einzelnen Betriebe;

f) laufende Untersuchungen der Roh- und Hilfsstoffe sowie Fertigerzeugnisse zum Zwecke der Überwachung und Hebung der Qualität;

g) Sammlung, Ordnung und Erschließung des Weltschrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung);

h) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern;

i) Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung technischer Kader;

j) Förderung des Erfahrungsaustausches und Durchführung von Qualitätsprüfungen in der gesamten Süßwarenindustrie in Form von Gütekontrolltagungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) chemisch-analytische Abteilung,
- b) Abteilung Gütekontrolle,
- c) Abteilung Dokumentation und Standardisierung,
- d) technologische Abteilung,
- e) Verwaltung.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt. Er ist gleichzeitig Mitglied des Wissenschaftlich-Technischen Rates der Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(2) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, der Leiter einer der wissenschaftlich-technischen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß, vertreten.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellver-

treter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters wird mit Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie durch den Leiter des Zentrallaboratoriums eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 2***über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik.**

Vom 14. Januar 1957

Um entsprechend den örtlichen Bedürfnissen der Bevölkerung die Möglichkeit zu einer vielfältigen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 27. März 1953 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (ZBl. S. 137) und die dazu erlassene Anweisung vom 4. Juni 1953 (ZBl. S. 286) werden aufgehoben.

§ 2

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, werden beauftragt, die in ihrem Bereich von den Musikern auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Kunst gebildeten Musikervermittlungen nach den vom Ministerium für Kultur zu erlassenden Richtlinien zu unterstützen und sie zur Verbreitung der Unterhaltungs- und Tanzmusik entsprechend den örtlichen Bedürfnissen mit heranzuziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1957

Der Minister für Kultur

L. V.: A busch
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 S. 137)

Anordnung Nr. 21***über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.****— Aufruf von Kunststoff-Formteilen aus Phenoplast- und Aminoplastpreßmassen —**

Vom 3. Januar 1957

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau und dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Kunststoff-Formteile (das sind Teile, die aus Formmassen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Werkzeugen hergestellt worden sind) zur Prüfung aufgerufen:

Kunststoff-Formteile, hergestellt aus Preßmassen der Warennummer 42 42 00 00

Kunststoff-Formteile, hergestellt aus Preßmassen der Warennummer 42 44 00 00

§ 2

Die genannten Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 481, Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 4 g, zur Prüfung anzumelden.

§ 3

Die Prüfung der Kunststoff-Formteile erstreckt sich auf die typgerechte Verarbeitung der Preßmassen und auf die Kontrolle der einwandfreien preßtechnischen Bearbeitung.

§ 4

(1) Nach erfolgter Anmeldung werden durch die Prüfdienststelle für die Probenvorlage besondere Weisungen gegeben.

(2) Im übrigen sind die in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1957

Der Präsident

des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

Dr. Ing. Naumann

* Anordnung Nr. 20 (GBl. II 1956 S. 409)

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II S. 373) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 9 Abs. 5 muß es nicht Entlassung, sondern Entlastung heißen.

Anfang März 1957 erscheint

Lexikon des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts

KURT BECKER

Format DIN A 5 : Etwa 408 Seiten · Ganzleinen etwa 12,80 DM

Die Veröffentlichung enthält in alphabetischer Übersicht sämtliche Begriffe des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts. Diese werden in leicht faßlicher Form erklärt und in einer Anzahl von Beispielen dem Leser nähergebracht. Insbesondere enthält diese Veröffentlichung die Erläuterung aller speziellen Bewertungsvorschriften, wie sie in den entsprechenden Richtlinien dargelegt wurden, so insbesondere solche für die Bewertung von teichwirtschaftlichen Betrieben, Binnenfischereibetrieben, Obstbaubetrieben, Pelztierzuchtbetrieben, Bienenzuchtbetrieben, lehm- und tonverarbeitenden Betrieben, Kies- und Sandgruben und Steinbruchbetrieben usw.

Da die Fragen der Einheitsbewertung jedoch nicht nur die Vermögensteuer, sondern auch die Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und die Grundsteuer berühren, geht die Bedeutung dieses Lexikons über die Vermögensteuer selbst hinaus.

In dem Lexikon werden ferner jeweils die Unterschiede der Einheitsbewertung zur ertragsteuerlichen Bewertung herausgearbeitet.

Die Veröffentlichung informiert und unterrichtet nicht nur die Steuerpflichtigen selbst und die mit der Durchführung der Besteuerung beauftragten Kollegen in den Abteilungen Finanzen, sie ist auch als zweckmäßige Ergänzung des Lehrstoffes der Finanzschulen zu verwenden.

Ende Januar 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne - einschließlich Lohnausgleich - unbezahlem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 : Etwa 208 Seiten : Broschiert etwa 10,- DM

Anfang April 1957 erscheint

Rechenhilfe

BAND II

1—300×301 bis 1—300×500

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 : Etwa 220 Seiten · Preis etwa 14,- DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Erste Auflage bereits vor der Auslieferung vergriffen!
Zweite, unveränderte Auflage erscheint Ende Februar 1957!

Handbuch

für das

Erfindungs- und Vorschlagswesen

Einzel Darstellungen über das Erfindungs- und Vorschlagswesen, das Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Anleitung zur Dokumentation.

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

*Format DIN A 5 · 766 Seiten · Loseblattsammlung mit Schraubmechanik
Preis einschließlich Ordner 34,30 DM.*

Dieses schon lange erwartete Werk ist eine authentische Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen des Erfindungs- und Vorschlagswesens der Deutschen Demokratischen Republik mit Hinweisen auf die praktische Anwendung der einzelnen Bestimmungen. Es ist daher ein unentbehrliches Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument sowohl für die Mitarbeiter in den BfE und die Werkleitungen als auch für die Erfinder und Neuerer, überhaupt für alle, die mit dem Erfindungs- und Vorschlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu tun haben.

Umfassend und gründlich werden darin behandelt:

Das Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausarbeitung von Patentbeschreibungen und Patentansprüchen

Das Erteilungsverfahren vor dem Patentamt

Die Beschwerde im Patentrecht

Die Vergütung von Patenten

Die Patentanmeldung außerhalb der DDR

Das Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft

Das Gebrauchsmusterrecht

Das Warenzeichenrecht

Das Geschmacksmusterrecht

Das Ermitteln des Standes der Technik

Das Werk ist in Loseblattform gehalten und kann daher laufend ergänzt werden. Es gewährleistet auf diese Weise eine jederzeit zuverlässige, erschöpfende Übersicht über den neuesten Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiet ohne zeitraubendes Suchen.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 8. Februar 1957	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Durchführung von Kreiskontrollbesprechungen	57
18. 1. 57	Anordnung über die Statuten von Saatgut-Handelsbetrieben	57
22. 1. 57	Anordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik	60
24. 1. 57	Anordnung über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1957	62

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Durchführung von Kreiskontrollbesprechungen.

Vom 16. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 20. September 1952 zur Durchführung von Kreiskontrollbesprechungen (MinBl. S. 155) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1957

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Kuckhoff

Anordnung über die Statuten von Saatgut-Handelsbetrieben.

Vom 18. Januar 1957

§ 1

Gemäß des § 5 der Anordnung Nr. 1 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBI. I S. 633) werden folgende Statuten erlassen:

1. Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) (Anlage 1),

2. Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut (Anlage 2),
3. Statut des Deutschen Saatgut-Handelsbetriebes für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben (Anlage 3).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe)

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Die DSG-Handelsbetriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der jeweils zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die DSG-Handelsbetriebe führen im Rechtsverkehr den Namen:

Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb) in (Ort der Verwaltung des Betriebes).

(2) Sitz der DSG-Handelsbetriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

Die DSG-Handelsbetriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Erzeugungspläne für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Zusammenarbeit mit den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
2. Abschluß von Vermehrungs- und Lieferverträgen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut;
3. ständige Schulung und Beratung der Vermehrer von landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut;
4. mehrmalige Besichtigungen der im Aufwuchs befindlichen landwirtschaftlichen Vermehrungskulturen;
5. Feldanerkennung der landwirtschaftlichen Vermehrungskulturen zur Kontrolle des Bestandes und als Voraussetzung für die endgültige Anerkennung des geernteten Saat- und Pflanzgutes durch die Saatenanerkennungsstellen;
6. restlose Erfassung des von den Vermehrern geernteten Saat- und Pflanzgutes;
7. Aufbereitung angelieferter Rohware, soweit die Vermehrer dazu nicht in der Lage sind;
8. verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saat- und Pflanzgutes;
9. rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussatterminen auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
10. Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve nach den Weisungen der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der DSG-Handelsbetriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet, der vom Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe ernannt bzw. abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der für den Betrieb zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines selbständigen Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der DSG-Handelsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter bzw. von der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich erteilt werden und sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich erstrecken.

(4) Der Hauptbuchhalter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Statut**der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut — nachstehend DSG-Handelsbetriebe genannt — sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die DSG-Handelsbetriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die DSG-Handelsbetriebe führen im Rechtsverkehr den Namen:

Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in (Ort der Verwaltung des Betriebes).

(2) Sitz der DSG-Handelsbetriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

Die DSG-Handelsbetriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Wunschanbaupläne für die Saat- und Pflanzguterzeugung entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit;
2. Aufschlüsselung der auf der Grundlage der Wunschanbaupläne vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Saat- und Pflanzguterzeugungspläne in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
3. Abschluß von Vermehrungs- und Lieferverträgen;
4. mehrmalige Besichtigung der im Aufwuchs befindlichen Vermehrungskulturen sowie ständige Beratung der Saat- und Pflanzgutvermehrung;
5. Selektierung und Feldanerkennung der Vermehrungskulturen einschließlich der Kontingente der Privatzüchter zur Kontrolle des Bestandes und als Voraussetzung für die endgültige Anerkennung des geernteten Saat- und Pflanzgutes durch die Saatenanerkennungsstellen;
6. Aufbereitung der angelieferten Rohware, soweit die Vermehrer dazu nicht in der Lage sind;
7. verlustfreie Einlagerung des erfassten Saat- und Pflanzgutes und Qualitätsüberprüfung durch Probefeldanbau;
8. Besichtigung und Beurteilung der Stecklinge;
9. rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
10. Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
11. Beteiligung an Ausstellungen und Messen sowie an der Herausgabe von Werbematerial für den Saat- und Pflanzgutverkauf;
12. Einrichtung von betriebseigenen Verkaufsstellen für den Einzelhandel mit Saat- und Pflanzgut, Gartengeräten und sonstigen gärtnerischen Bedarfsartikeln mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Saatgut.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der DSG-Handelsbetriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzellitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes,

(2) Der DSG-Handelsbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet, der vom Leiter der Hauptverwaltung Saatgut im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt bzw. abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden;

(3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der DSG-Handelsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter bzw. vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich erteilt werden und sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich erstrecken.

(4) Der Hauptbuchhalter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Statut**des Deutschen Saatgut-Handelsbetriebes für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben — nachstehend DSG-Handelsbetrieb genannt — ist ein Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der DSG-Handelsbetrieb untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Name und Sitz

Der DSG-Handelsbetrieb führt im Rechtsverkehr den Namen:

Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb
für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben.

§ 3

Aufgaben

Der DSG-Handelsbetrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Zuckerrübensamen-Erzeugungspläne für die Anbaustufen „Elite“ und „Hochzucht“ in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft;
2. Kontrolle des Abschlusses der Zuckerrübensamen-Vermehrungsverträge durch die DSG-Handelsbetriebe;
3. Kontrolle des Vermehrungsanbaues für Stecklinge und Samenträger sowie Anleitung und Beratung der Vermehrer durch mehrmalige Besichtigungen und durch die Feldanerkennung der Stecklings- und Samenträgerflächen;
4. restlose Erfassung des von den Vermehrern geernteten Saatgutes;
5. Aufbereitung von Rohware, soweit die Vermehrer dazu nicht in der Lage sind;
6. Herstellung von monogermem und bigermem Saatgut;
7. verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saatgutes;
8. rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
9. Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve an Zuckerrübensamen nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
10. Zusammenarbeit mit dem „VEB für pilliertes Saatgut“ bezüglich der termingerechten Herstellung von pilliertem Zuckerrübensamen;
11. Zusammenarbeit mit dem Institut für Pflanzenzüchtung, Kleinwanzleben, und den Betrieben der Zuckerindustrie bezüglich der Zuckerrübensamenzüchtung sowie der Förderung und Weiterentwicklung des Zuckerrübensamenanbaues;
12. ständige Schulung der im Zuckerrübensamenanbau tätigen Agronomen und Vermehrer.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des DSG-Handelsbetriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet, der vom Leiter der Hauptverwaltung Saatgut im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt bzw. aberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung sei-

ner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der DSG-Handelsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter bzw. vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich erteilt werden und sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich erstrecken.

(4) Der Hauptbuchhalter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

Anordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik.

Vom 22. Januar 1957

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521, insbesondere Abschnitt I) ist es notwendig, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiete der Filmtechnik zu verstärken und die vorhandenen Fachkräfte zusammenzufassen.

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister

für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Chemische Industrie und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird die Zentralstelle für Filmtechnik errichtet. Der Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralstelle für Filmtechnik ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

(3) Die Zentralstelle für Forschung und Entwicklung des VEB DEFA Gerätewerk Friedrichshagen wird aus diesem Betrieb herausgelöst und in die Zentralstelle für Filmtechnik eingeordnet.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Zentralstelle für Filmtechnik werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Die Zentralstelle für Filmtechnik ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kultur veranschlagt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1957

Der Minister für Kultur
I. V.: A Busch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentralstelle für Filmtechnik

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralstelle für Filmtechnik ist als selbständige wissenschaftliche Forschungsstelle juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

(2) Der Sitz der Zentralstelle für Filmtechnik ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentralstelle für Filmtechnik ist verantwortlich für die Ausarbeitung, Durchführung und Realisierung sämtlicher Forschungsthemen auf dem Gebiete der Film-Aufnahme, -Bearbeitung und -Wiedergabe im Rahmen der Hauptverwaltung Film. Nicht einbegriffen sind jedoch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Projektoren und Aufnahme-geräte für Amateure, Rohfilm-Herstellung und Optiken, soweit sie für Aufnahme- und Wiedergabetechnik in Frage kommen.

(2) Im übrigen hat die Zentralstelle für Filmtechnik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung des filmtechnischen wissenschaftlichen Fortschritts,
- b) Beratung der der Hauptverwaltung Film nachgeordneten Betriebe in technologischen Fragen,
- c) Durchführung von technologischen Untersuchungen und eines Meßdienstes in den Filmbetrieben (Studios und Kopierwerke) sowie bei Um- und Neubauten von Filmtheatern,
- d) Aufstellung der Jahres-Themenpläne und der Perspektivpläne für Forschung und Entwicklung,
- e) Auswertung der Ergebnisse der F+E-Arbeiten durch Schaffung von fertigungsreifen Konstruktionen und Verfahrensentwicklungen bis zur Überleitung in die Fabrikation,
- f) Arbeiten zur Standardisierung und Normung sowie Sicherung der Durchführung dieser Aufgaben,
- g) Erarbeitung und Entwicklung einheitlicher Meßverfahren und Geräte,
- h) Erprobung neu entwickelter Geräte, Maschinen und Verfahren,
- i) Dokumentation auf dem Gebiete der Filmtechnik,
- j) Organisierung des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiete der Film-Aufnahme, -Bearbeitung und -Wiedergabe,
- k) Auswertung der ausländischen Technik,
- l) Ausarbeitung von Projektierungs-Unterlagen,
- m) Ausarbeitung von filmtechnischen Gutachten.

(3) Weitere Aufgaben können der Zentralstelle für Filmtechnik vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, übertragen werden.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur der Zentralstelle für Filmtechnik ist der vom Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle für Filmtechnik wird von dem Direktor geleitet.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich Leiter der wissenschaftlichen Abteilung der Zentralstelle für Filmtechnik ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle für Filmtechnik. Er handelt im Namen der Zentralstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Zentralstelle für Filmtechnik allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne der Zentralstelle und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Film gebunden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern fassen.

(5) Im Rechtsverkehr wird die Zentralstelle für Filmtechnik durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter mit einem hierzu ausdrücklich von dem Direktor bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(6) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter oder weitere Personen die Zentralstelle für Filmtechnik vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor schriftlich erteilt werden.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor auf der Grundlage des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des stellvertretenden Direktors und des Technischen Leiters bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film.

§ 6

Aufhebung und Änderung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung geändert und aufgehoben werden.

Anordnung

über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1957.

Vom 24. Januar 1957

Die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften im Planjahr 1957 erfordert die Bilanzierung der Arbeitskräfte nach regionalen Gesichtspunkten.

Die betriebliche und regionale Lenkung der Arbeitskräfte zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes und zur Umsetzung der Arbeitskräfte ist nur gesichert, wenn sie auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanzen erfolgt, die sich auf einheitlichen organisatorischen Prinzipien aufbauen. Auf Grund des § 13 der Anordnungen vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen sowie für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 437 bzw. 441) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes angeordnet:

I.

Ausarbeitung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften

§ 1

(1) Für die Ausarbeitung der Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften — nachstehend Bilanz genannt — sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Vordrucke I/1 a, I/1 b, I/2 a, I/2 b sowie die methodischen Erläuterungen verbindlich.

(2) Vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Vordrucke und die methodischen Erläuterungen durch die Betriebe und Fachabteilungen des Rates des Kreises ab 1. März 1957 zu beziehen.

§ 2

Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe

(1) Zur betrieblichen und regionalen Lenkung der Arbeitskräfte arbeiten alle zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, ihre Bilanz für das II. bis IV. Quartal 1957 auf den Vordruck I/1 a und I/1 b aus und übergeben diese mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation bis zum 20. März 1957 wie folgt:

- a) zentralgeleitete Betriebe der sozialistischen Industrie
an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- b) Bezirksbetriebe der Energie und Gasversorgung des Ministeriums für Kohle und Energie
an den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- c) Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau
an das Ministerium für Aufbau;
- d) Bezirksbauunionen und Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn
an den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau;
- e) Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen, Reichsbahnausbesserungswerke
an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
Betriebe der Schifffahrt, des Straßenbaus und des Kraftverkehrs
an den Rat des Kreises, Abteilung Verkehr;
- f) Betriebe des sozialistischen Handels, Produktions- und Handelsbetriebe des Ministeriums für Handel und Versorgung, Kreisverbände des VDK, Kreiskonsumgenossenschaften, Bezirksverbände und die dem VDK direkt unterstellten zentralgeleiteten Betriebe, Industrieläden, Betriebe der Mitropa, Großhandelskontore, Versorgungs- und Absatzkontore und DHZ der Industrieministerien
an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;
- g) volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)
an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf;
- h) Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft, volkseigene Güter (einschließlich Saatzuchthauptgüter und Lehr- und Versuchsgüter), Maschinen-Traktoren-Stationen (einschließlich Spezialwerkstätten und Motoren-Instandsetzungswerke), sonstige volkseigene Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Für Betriebe mit Zweigbetrieben wird folgende Regelung festgelegt:

Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetrieb im gleichen Kreis, so wird die Bilanz vom Hauptbetrieb für den gesamten Betrieb ausgearbeitet, Liegen Hauptbetrieb

und Zweigbetrieb in verschiedenen Kreisen, so arbeiten sowohl der Hauptbetrieb als auch die Zweigbetriebe eigene Bilanzen jeweils für ihre Betriebsbereiche aus und übergeben ihre Bilanzen entsprechend der unter Abs. 1 Buchstaben a bis h festgelegten Regelung.

(3) Die Reichsbahndirektionen übergeben ihre Bilanz mit einer Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung entsprechend der Anweisung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, ständig alle im Betrieb und im eigenen Wirtschaftszweig bestehenden Möglichkeiten auszunutzen, um den sich aus der Bilanz ergebenden ungedeckten Bedarf bzw. noch vorhandenen Überhang zu vermindern.

(5) Ergeben sich bei den Betrieben im Verlauf des Jahres Änderungen in den Planaufgaben oder Strukturänderungen, die sich wesentlich auf die Arbeitskräftezahl auswirken, so besteht für die Betriebsleitungen die Aufgabe, in Verbindung mit der Hauptverwaltung ihres Ministeriums alle Möglichkeiten (Aufnahme von Zusatzproduktion, stärkere Kooperation, Umsetzungen in andere Betriebe usw.) auszunutzen, um im eigenen Wirtschaftszweig die eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Beschäftigten auszugleichen.

(6) Können mit diesen Maßnahmen nicht die Probleme des ungedeckten Arbeitskräftebedarfes bzw. Überhangs gelöst werden, so setzen sich die Betriebsleitungen mit den zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte in Verbindung, um im Rahmen der regionalen Möglichkeiten diese Probleme zu lösen.

§ 3

Aufgaben der Fachabteilungen der örtlichen Räte

(1) Die Abteilungen örtliche Wirtschaft bzw. örtliche Industrie, Aufbau, Verkehr, Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, Erfassung und Aufkauf und kommunale Wirtschaft des Rates des Kreises arbeiten für die ihnen unterstehenden örtlichen volkseigenen Betriebe eine Gesamtbilanz aus.

(2) Die Abteilungen Verkehr, Handel und Versorgung, Erfassung und Aufkauf, Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises fassen die Bilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, die ihnen entsprechend § 2 Abs. 1 Buchstaben e bis h übergeben werden, zusammen.

(3) Die Abteilungen örtliche Wirtschaft bzw. örtliche Industrie und Aufbau des Rates des Kreises arbeiten für die private Industrie, Bauwirtschaft, das produzierende, reparierende und dienstleistende Handwerk sowie das Bauhandwerk eine Aufstellung über die Entwicklung der Arbeitskräfte auf Grund von Schätzungen aus. Diese Aufstellung erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit der Plankommission und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises und den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer.

(4) Die zusammengefaßten Bilanzen werden, soweit diese Bereiche zu bilanzieren sind, getrennt nach zentralgeleiteten (nach Ministerien) und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben und den Bereichen der privaten Wirtschaft auf den Vordrucken I/2a und I/1b ausgearbeitet und mit einer schrift-

lichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation bis zum 30. März 1957 dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übergeben.

(5) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, faßt die Bilanzen der Bezirksbauunionen und der Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn auf den Vordrucken I/2a und I/1b zusammen und übergibt diese mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis zum 30. März 1957. In Verbindung mit den Bezirksbauunionen werden die wichtigsten Baustellen festgelegt, für die die betreffende Bezirksbauunion dem Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, den Bedarf bzw. Überhang mitteilt.

(6) Die Aufgabe der Fachabteilungen der örtlichen Räte besteht darin, alle Möglichkeiten auszunutzen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um in dem von ihnen bilanzierten Bereich den Arbeitskräftebedarf zu decken und bestehende Arbeitskräfteüberhänge durch Umsetzungen auszugleichen.

§ 4

Die Aufgaben der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte

(1) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung hat zur Koordinierung aller Maßnahmen der regionalen Lenkung und Umverteilung der Arbeitskräfte sowie zur Mobilisierung der Arbeitskräftereserven die Bilanzen der Betriebe und Fachabteilungen zusammenzufassen. Für die Zusammenfassung der Bilanzen sind die Grundsätze der methodischen Erläuterung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung verbindlich.

(2) Die sich aus der Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften für den Kreis bzw. Bezirk ergebenden Aufgaben sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung gemeinsam mit den zentralgeleiteten Betrieben, den Fachabteilungen und Plankommissionen der örtlichen Räte zu beraten und die erforderlichen Maßnahmen für den Einsatz der gegebenen Arbeitskräfte und der Arbeitskräftereserven festzulegen.

(3) Zur Lösung der regionalen Arbeitskräfteprobleme ist die Zusammenarbeit besonders mit den Hauptverwaltungen zu organisieren, deren Betriebe im Verlaufe des Jahres solche Veränderungen der Beschäftigtenzahl haben, die nicht mit der regionalen Entwicklung der Arbeitskräfte und der vorhandenen Arbeitskräftereserven in Übereinstimmung gebracht werden können.

(4) Bei der Organisierung der Deckung des Bedarfes und der Umsetzung der Arbeitskräfte hat der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, alle Möglichkeiten des überkreislichen Arbeitskräfteausgleiches auszunutzen.

(5) Die zusammengefaßte Bilanz ist mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben. Die Übergabetermine werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, festgelegt.

(6) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übergibt seine Bilanz in zweifacher Ausfertigung mit einer schriftlichen Einschätzung der

Arbeitskräftesituation dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu folgenden Terminen:

- a) Die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Potsdam, Cottbus und Suhl
bis zum 20. April 1957,
b) die übrigen Bezirke bis zum 25. April 1957.

II.

Saisonarbeitskräfte

§ 5

(1) Die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft, des Ministeriums für Lebensmittelindustrie, der sozialistischen Baustoffindustrie und die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe ermitteln den Bedarf an Saisonarbeitskräften. Auf dem Vordruck I/1 a wird der Bedarf bzw. Überhang an Saisonarbeitskräften als Darunterzahl ausgewiesen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schätzt den Saisonarbeitskräftebedarf für die LPG ein.

(3) Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfes an Saisonarbeitskräften leiten die Betriebe gemeinsam mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung die geeigneten Maßnahmen vor Beginn der Saisonarbeit ein, damit in der Saison der reibungslose Ablauf des Arbeitsprozesses durch die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte gesichert ist.

III.

Ausarbeitung der monatlichen Arbeitskräftemeldungen für das II. bis IV. Quartal 1957

§ 6

(1) Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen bilden einen Bestandteil der Bilanz. Sie vervollständigen die Übersicht über Bedarf und Überhang nach Berufen und Lohngruppen sowie nach weiblichen Beschäftigten und Jungfacharbeitern im Verlauf des Planjahres. Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen sind deshalb eine wichtige Grundlage für die operative Arbeit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte bei der planmäßigen Lenkung der Arbeitskräfte und der Unterbringung der arbeitsuchenden Bürger.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat das Recht, nach Abstimmung mit der örtlichen Plankommission und auf der Grundlage der

regionalen Arbeitskräftesituation die Betriebe festzulegen, die eine monatliche Arbeitskräftemeldung abzugeben haben. Diese Betriebe sind von der Aufgabe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die gemäß Abs. 2 festgelegten Betriebe sind verpflichtet, auf dem Vordruck I/4 die Monatsmeldung auszuarbeiten. Diese Betriebe übergeben bis zum 3. eines jeden Monats die Arbeitskräftemeldung für den laufenden Monat dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung. Die erste Monatsmeldung ist für den Monat Mai 1957 auszuarbeiten.

(4) Da im Verlauf des II. bis IV. Quartals 1957 in den Betrieben Plan- oder Strukturänderungen eintreten können, die sich wesentlich auf die Arbeitskräftelage im Kreis auswirken, ist es erforderlich, diese Änderungen auf regionaler Ebene zu erfassen. Deshalb arbeiten die Betriebe, die eine monatliche Arbeitskräftemeldung abgeben, zu Beginn des III. und IV. Quartals (am 3. Juli und 3. Oktober 1957) auf dem Vordruck I/4 zu der Monatsmeldung eine Quartalsbilanz aus.

(5) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat das Recht, vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, monatliche Arbeitskräftemeldungen und Analysen über die Schwerpunkte in der Arbeitskräftelage anzufordern.

IV.

§ 7

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. können die ihnen unterstehenden Betriebe verpflichten, eine Durchschrift der Bilanz und der monatlichen Arbeitskräftemeldung an die für den Betrieb zuständige Hauptverwaltung bzw. an die zentrale Abteilung Arbeit des Ministeriums oder Staatssekretariats abzugeben.

V.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag! (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 15. Februar 1957	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 57	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1957 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie, Verkehr und Handel (ohne landwirtschaftlichen Handel)	65
25. 1. 57	Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien	70
1. 2. 57	Anordnung über die Errichtung eines Entwicklungs- und Fertigungsbetriebes für Strahlungsmess- und -zählgeräte	71
15. 1. 57	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957	72
	Berichtigung	72

Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1957 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie, Verkehr und Handel (ohne landwirtschaftlichen Handel).

Vom 21. Januar 1957

§ 1

Umfang der Finanzberichterstattung

(1) Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs

a) Monatlich:

1. Die monatliche Finanzmeldung FM-I (ÖW) — für Baubetriebe der Vordruck 63 — des Ministeriums der Finanzen;
2. den Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe — E 286 — der Deutschen Notenbank;

b) jährlich:

Kontrollbericht mit folgenden verbindlichen Kontrollblättern:

1. Bilanz,
2. Ergebnisrechnung,
3. Nachweis über die Erfüllung der Warenproduktion sowie der Selbstkostensenkung (nur Bezirksbau-Unionen).

Als Anlage:

1. Den Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlußformulierung über einzuleitende Maßnahmen.
2. Vollständigkeitserklärung des Hauptbuchhalters.

Die Fachabteilungen der örtlichen Räte entscheiden in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen und der Kreis- bzw. Bezirksstelle der Zentralverwaltung für Statistik in eigener Verantwortung über eine Erweiterung des Kontrollberichtes bis zum Umfang des Kontrollberichtes der zentralgeleiteten Industrie.

(2) Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels:

a) Monatlich:

I. Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels

1. Finanzmeldung FM — GH Teil I — Umsatz-Ergebnis
2. Finanzmeldung FM — GH Teil II — Abrechnung der Warenfinanzierung
3. Finanzmeldung FM — GH Teil III — Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

II. Betriebe des örtlichen volkseigenen Einzelhandels

1. Finanzmeldung FM — EH Teil I — Handel
2. Finanzmeldung FM — EH Teil II — Produktion
3. Finanzmeldung FM — EH Teil III — Amortisations- und Gewinnverwendung und Verluststützung
4. Finanzmeldung FM — H — Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung
5. Anlage zur Finanzmeldung FM — EH (WBUB) — Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit monatlicher Abrechnung des Warenumsatzes und Warenbereitstellungsplanes sowie der Kontrolle der Bestandsentwicklung.

b) Vierteljährlich zusätzlich:

Betriebe des örtlichen volkseigenen Einzelhandels — HO —

1. Finanzmeldung FM — EH Teil IV — Aufgliederung der Zirkulationskosten und Abrechnung des übrigen Ergebnisses (Klasse 7)
2. Finanzmeldung FM — EH Teil V — Zusammenstellung der wichtigsten Kennziffern der Betriebe

3. Finanzmeldung FM — EH Teil VI
— Entwicklung des Grundmittelfonds und Sammelberichtsbogen.

c) Jährlich zusätzlich:

Betriebe des örtlichen volkseigenen Groß- und Einzelhandels
Kontrollbericht
Kontrollbericht H 1
— Bilanz

Anlagen zum Kontrollbericht:

1. Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlußformulierung über einzuleitende Maßnahmen;
2. Vollstreckungserklärung des Hauptbuchhalters.

§ 2

Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung der Finanzmeldung

(1) Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs

A. Aufstellung und Einreichung der monatlichen Finanzmeldung — FM-I (ÖW) — bzw. des Vordruckes 63 bei Baubetrieben

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs eine monatliche Finanzmeldung auf und reichen diese in einfacher Ausfertigung wie folgt ein:

1. An das fachlich zuständige Sachgebiet bzw. an die zuständige Abteilung des örtlichen Rates;
2. dem Rat der Gemeinde unterstellte Betriebe zusätzlich eine Ausfertigung an die zuständige Abteilung des Rates des Kreises;
3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Filiale der Deutschen Investitionsbank);
4. an die Abteilung Finanzen des für die Erhebung der Staatseinnahmen zuständigen örtlichen Rates;
5. an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung, VEB Kraftverkehr und VEB Spedition

Eine Ausfertigung an die Bezirksdirektion für Kraftverkehr an Stelle der Ausfertigung an die zuständige Abteilung.

Bezirks-Bau-Unionen

Eine Ausfertigung zusätzlich an das Ministerium für Aufbau.

B. Zusammenstellung und Weiterleitung

a) Die Fachabteilungen der zuständigen örtlichen Räte sowie die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr fassen die von den ihnen unterstellten Betrieben eingereichten Finanzmeldungen

1. monatlich
in einigen Positionen entsprechend der vorgeschriebenen Kurznamenklatur FK-I (ÖW);
 2. vierteljährlich
in der vollen Nomenklatur der FM-I (ÖW) bzw. des Vordruckes 63 an Stelle der Kurznamenklatur FK-I (ÖW)
- zusammen,

b) Die Zusammenfassungen haben nach folgender Systematik zu erfolgen:

	Epl.	Kap.
1. Industrie gesamt:	45	060—065, 067
2. Grundstoffindustrie und Maschinenbau: (Energie und Bergbau; Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik; chemische Industrie)	45	060—062
3. Leichtindustrie: (Holzbearbeitung; Textil, Konfektion und Nahrungserzeugnisse, Leder, Schuhe, Rauchwaren, Papier, Zellstoff, Polygraphie; Baumaterialien — Glas und Keramik)	45	063, 064, 067
4. Lebensmittelindustrie: (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)	45	065
5. Bauindustrie:	24	066
6. Baumaterialien — Baustoffindustrie:	24	067
7. VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung:	22	061
8. VEB Kraftverkehr und VEB Spedition:	22	260
9. Staatl. Straßenunterhaltungsbetriebe:	22	042

c) Die jeweils zuständigen Abteilungen des Rates des Kreises reichen

1. monatlich:
je eine Ausfertigung der Zusammenfassung der Kurznamenklatur FK-I (ÖW);
2. vierteljährlich:
je eine Ausfertigung der Zusammenfassung der vollen Nomenklatur nach der unter Buchst. b genannten Systematik

an die jeweils zuständigen Abteilungen ihres übergeordneten Rates, an die Abteilung Finanzen ihres Rates und an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weiter.

d) 1. Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr reichen die Zusammenfassungen in sechsfacher Ausfertigung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, ein.

2. Die jeweils zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes einschließlich der Abteilung Verkehr haben die monatlichen Zusammenfassungen der Kurznamenklaturen und die vierteljährlichen Zusammenfassungen der vollen Finanzmeldungen der den Räten der Kreise unterstellten und der ihnen direkt unterstellten Betriebe wie folgt weiterzuleiten:

An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen (monatlich in zweifacher, vierteljährlich in dreifacher Ausfertigung).

In einfacher Ausfertigung:

an die Plankommission des Rates des Bezirkes,

an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;

an das Ministerium für Aufbau für die Industriezweige:

Bauindustrie,
Baumaterialien — Baustoffindustrie —;

an das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr bzw. Hauptverwaltung Straßenwesen

für die Verkehrsbranche:

VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung,
VEB Kraftverkehr und VEB Spedition,
Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe;

an das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft

für die Industriezweige:

Industrie gesamt:

Grundstoffindustrie und Maschinenbau:

(Energie, Bergbau, Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik, chemische Industrie);

Leichtindustrie:

(Holzbearbeitung, Textil, Konfektion und Näherzeugnisse, Leder, Schuhe, Rauchwaren, Papier, Zellstoff, Polygraphie, Baumaterialien — Glas und Keramik —);

Lebensmittelindustrie:

(Nahrungs- und Genussmittelindustrie).

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, reicht die Zusammenfassungen der unter Buchst. d Ziff. 2 genannten Plangruppen der Industrie und des Verkehrs monatlich in einfacher und vierteljährlich in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs, Abteilung Örtliche volkseigene Wirtschaft, ein.

Die Fachabteilungen der örtlichen Räte prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit der Finanzmeldung. Sie sind verpflichtet, vorhandene Fehler zu berichtigen und die Betriebe bzw. die zur Zusammenfassung verpflichteten Fachabteilungen zur Richtigstellung der Finanzmeldung aufzufordern. Machen sich Berichtigungen zu den Zusammenfassungen notwendig, sind diese allen Empfängern des zu berichtigenden Exemplars bekanntzugeben.

C. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe E 286 — der Deutschen Notenbank

Für diesen Nachweis gelten die Bestimmungen der Deutschen Notenbank.

D. Kontrollbericht:

1. Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben auf der Grundlage ihres Rechnungswesens zum Jahresabschluß einen Kontrollbericht nach dem vom Ministerium der

Finanzen herausgegebenen Vordruck aufzustellen. Die Vordrucke sind über die Fachabteilung des Rates des Bezirkes vom Vordruckleitverlag EDB Freiberg/Sa., Scheunenstraße 9, zu beziehen.

2. Der Kontrollbericht ist von den Betrieben an die gleichen Dienststellen wie die monatliche Finanzmeldung einzureichen. Eine zusätzliche Einreichung an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank hat mit Ausnahme der örtlichen volkseigenen Bauindustrie nur auf Anforderung der Filiale der Deutschen Investitionsbank zu erfolgen. Die Anforderung ist den Betrieben vier Wochen vor dem festgesetzten Abgabetermin bekanntzugeben.
3. Über die Termine der Einreichung des Kontrollberichtes entscheiden die Fachabteilungen der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen in eigener Zuständigkeit. Sie erlassen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen.
4. Eine Weiterleitung der Kontrollberichte mit Ausnahme der Kontrollberichte der Bezirks-Bau-Unionen, die an das Ministerium für Aufbau einzureichen sind, an übergeordnete Organe erfolgt nicht.

(2) Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels

A. Aufstellung und Einreichung der Finanzmeldungen

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels die monatlichen Finanzmeldungen und die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels — HO — die vierteljährlichen Zusätze hierzu entsprechend den im § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Vordrucken auf und reichen diese in einfacher Ausfertigung wie folgt ein:

1. Betriebe des örtlichen volkseigenen Einzelhandels:
 - a) Monatliche Finanzmeldungen FM-H (ÖW)
 1. an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,
 2. an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung (Handelskombinate in zweifacher Ausfertigung),
 3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
 4. an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (außer Finanzmeldung Teil II FM-EH — Produktion).
 - b) Vierteljährliche Zusätze
 - an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung (Handelskombinate in zweifacher Ausfertigung).

2. Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels: Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels reichen die monatliche Finanzmeldung FM-H (ÖW) wie folgt ein:

1. An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
2. an den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel,

3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
4. an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

B. Zusammenfassung und Weiterleitung

Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, und der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, fassen die monatlichen und vierteljährlichen Finanzmeldungen wie folgt zu sammeln:

1. monatlich:
Die Finanzmeldung Teil I,
die Finanzmeldung Teil II,
die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB);
2. vierteljährlich:
Zusätzlich zu den unter Ziff. 1 genannten Finanzmeldungen:
die Finanzmeldung Teil III } nur volkseigener
die Finanzmeldung Teil V } Einzelhandel
die Finanzmeldung Teil VI } — HO —

Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, reicht je eine Ausfertigung der unter Abschnitt B Ziffern 1 und 2 genannten monatlichen und vierteljährlichen Zusammenfassungen der Finanzmeldungen des volkseigenen Einzelhandels wie folgt ein:

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (nur Zusammenfassungen der Finanzmeldungen Teil I, II und III),
2. an den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, reicht je eine Ausfertigung der monatlichen und vierteljährlichen Zusammenfassungen der Finanzmeldungen des volkseigenen Groß- und Einzelhandels ein:

1. An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
2. an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank,
3. an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
4. an die Plankommission beim Rat des Bezirkes,
5. an das Ministerium für Handel und Versorgung,
 - a) Hauptbuchhalter Einzelhandel für den volkseigenen Einzelhandel,
 - b) Hauptbuchhalter Großhandel für den volkseigenen Großhandel,
6. an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs, Abteilung Örtliche volkseigene Wirtschaft.

Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, und der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit der monatlichen Finanzmeldungen und vierteljährlichen Zusätze. Sie sind verpflichtet, vorhandene Fehler bei den Zusammenfassungen zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der monatlichen Finanzmeldungen aufzufordern.

Machen sich Berichtigungen zu den Zusammenfassungen notwendig, sind diese allen Empfängern des zu berichtigenden Exemplars bekanntzugeben.

C. Kontrollberichte:

Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels reichen die jährliche Berichterstattung — Kontrollberichte — in einfacher Ausfertigung wie folgt ein:

- a) Betriebe des örtlichen volkseigenen Einzelhandels:
 1. An den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,
 2. an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
 3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
 4. an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- b) Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels:
 1. An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 2. an den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel,
 3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
 4. an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Eine Weiterleitung der Kontrollberichte an übergeordnete Organe erfolgt nicht.

§ 3

Termine

(1) Finanzmeldung und Finanzkurzmeldung

- a) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben die Finanzmeldung monatlich bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im § 2 Abs. 1 Abschnitt A Ziffern 1 bis 5 genannten Organe einzureichen.
- b) Die Fachabteilungen des Rates des Kreises und die jeweiligen Bezirksdirektionen für Kraftverkehr haben die monatlichen Zusammenfassungen der Kurznomenklatur bis zum 18. und die Finanzmeldung in voller Nomenklatur bis zum 20. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und an die Abteilungen Finanzen des jeweils zuständigen örtlichen Rates einzureichen.
- c) Die Fachabteilungen des Rates des Bezirkes haben die Zusammenfassungen der monatlichen Kurznomenklaturen bis zum 22. und die vierteljährlichen Finanzberichte in der vollen Nomenklatur bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die unter § 2 Abs. 1 Abschnitt B Buchst. d Ziff. 2 genannten Ministerien und Organe des Rates des Bezirkes einzureichen.
- d) Die gleichen Termine gelten für die Einreichung der Zusammenfassungen an das Ministerium der Finanzen durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen.

(2) Monatliche Finanzmeldungen FM-H

a) Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels haben die monatlichen Finanzmeldungen FM-H und die vierteljährlichen Zusätze bis zum achten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die im § 2 Abs. 2 Abschnitt A Buchstaben a und b genannten staatlichen Organe einzureichen.

Termin für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) ist der zehnte Werktag. Termin der Finanzmeldung zum 31. Dezember 1957 ist der 18. Januar 1958; für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) der 21. Januar 1958.

b) Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, reicht die monatlichen Zusammenfassungen der Finanzmeldungen und die vierteljährlichen Zusätze bis zum zehnten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die im § 2 Abs. 2 Abschnitt B genannten örtlichen Organe ein. Termin für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) ist der zwölfte Werktag. Termin für die Zusammenfassungen der Finanzmeldungen zum 31. Dezember 1957 ist der 22. Januar 1958; für die Anlage zur Finanzmeldung der 23. Januar 1958.

c) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, reicht die Zusammenfassungen der monatlichen Finanzmeldungen bis zum zwölften Werktag und die vierteljährlichen Zusätze bis zum vierzehnten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die im § 2 Abs. 2 Abschnitt B genannten örtlichen und zentralen Organe des Staates ein. Termin für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) ist der fünfzehnte Werktag. Termin für die Zusammenfassungen der Finanzmeldungen einschließlich der Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) zum 31. Dezember 1957 ist der 28. Januar 1958.

d) Die Kontrollberichte sind von den örtlichen Betrieben des volkseigenen Handels aufzustellen und bis zum 18. Januar 1958 an den Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, einzureichen.

§ 4**Auswertung der Finanzmeldung**

(1) Die Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben und den Fachabteilungen der örtlichen Räte in Rentabilitätsberatungen oder Plankontrollbesprechungen. Diese sollen innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung der Finanzmeldung durchgeführt werden. Die Teilnehmer der Rentabilitätsberatungen oder Plankontrollbesprechungen haben eine Einschätzung und Stellungnahme zum Planablauf für die Beratungen vorzubereiten. Über die Beratungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

(2) Aus der Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung sind die entsprechenden Schlußfolgerungen in einem Plan der Maßnahmen festzulegen. Dieser bildet die Grundlage für die operative Arbeit zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Planablaufes und für die Sicherstellung der Erfüllung des Planes der staatlichen Aufgaben.

(3) Zu den monatlichen Finanzberichten ist von den Betrieben und den zusammenfassenden Einheiten zu größeren Planabweichungen Stellung zu nehmen. Dieser Bericht ist mit dem Finanzbericht einzureichen und in den Rentabilitätsberatungen oder Planbesprechungen auszuwerten.

(4) Die Auswertung der Kontrollberichte hat in Rentabilitätsberatungen oder Plankontrollbesprechungen und in besonderen Fällen auf Anweisung des Vorsitzenden des örtlichen Rates oder seines zuständigen Stellvertreters im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen zu erfolgen. Unabhängig von der Planerfüllung ist in den wichtigsten Betrieben, die durch die örtlichen Räte festgelegt werden, die Durchführung einer Kontrollausschußsitzung im Jahr obligatorisch.

(5) Weiterhin sind Kontrollausschußsitzungen durchzuführen, wenn die zur Kontrolle verpflichteten örtlichen Organe des Staates und die kontoführenden Filialen der Deutschen Notenbank (bei Baubetrieben die kontoführende Filiale der Deutschen Investitionsbank) diese auf Grund des Planablaufes fordern.

(6) Die Kontrollberichte sind von den Fachabteilungen des zuständigen örtlichen Organs nach Zustimmung der Abteilung Finanzen spätestens vier Wochen nach Abgabe des Kontrollberichtes bzw. bei Durchführung der Kontrollausschußsitzung zu bestätigen.

§ 5**Kontrollausschüsse**

(1) Die Kontrollausschüsse für die gemäß § 4 Abs. 5 durchzuführenden Kontrollausschußsitzungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mitglieder des Kontrollausschusses der Betriebe

1. Der Leiter der Fachabteilung des zuständigen örtlichen Rates oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender;
2. ein Vertreter des zuständigen örtlichen Rates, Abteilung Finanzen;
3. ein Vertreter der Deutschen Notenbank;
4. ein Vertreter der Deutschen Investitionsbank;
5. beratend können teilnehmen:
 - je ein Vertreter des zuständigen Ministeriums, des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft und des Ministeriums der Finanzen sowie
 - ein Vertreter der Fachabteilung, der Abteilung Finanzen und der Plankommission des Rates des Bezirkes.

(2) Vertreter der zur Berichterstattung in den Kontrollausschüssen verpflichteten Einheiten sind:

Kontrollausschußsitzungen für die Betriebe

1. Der Betriebsleiter bzw. Direktor des Betriebes;
 2. der kaufmännische Leiter bzw. Handelsleiter;
 3. der Planungsleiter;
 4. der Hauptbuchhalter.
- Weiter sind teilnahmeberechtigt und nach Möglichkeit hinzuzuziehen Vertreter der im Betrieb bestehenden demokratischen Organisationen, Aktivistinnen und Neuerer.

(3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses gemäß Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 4 können auf die Teilnahme an der Kontrollausschußsitzung durch eine schriftliche Erklärung verzichten. Die Teilnahme und die Verzichtserklärung für den Vertreter der Deutschen Investitionsbank ist nur dann erforderlich, wenn von der Deutschen Investitionsbank ein Kontrollbericht angefordert wurde. Diese Regelung für die Deutsche Investitionsbank gilt nicht für die Kontrollausschußsitzungen bei den Betrieben der örtlichen volkseigenen Bauindustrie.

(4) Der Kontrollausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

(5) Der Kontrollausschuß ist auch dann beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Mitglied, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben des zweiten Mitgliedes beauftragt ist, anwesend sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke erlassen in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen zu dieser Anordnung. Ein Exemplar dieser Einzelanweisung ist der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten für die dieser Anordnung unterliegenden Wirtschaftszweige der örtlichen volkseigenen Wirtschaft außer Kraft:

- a) Die Anordnung vom 13. Februar 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie und Verkehr — (GBl. I S. 191);
- b) die Anordnung vom 14. März 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 des volkseigenen Handels (ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und Bezirkskontore) (GBl. I S. 264);
- c) die Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405).

Berlin, den 21. Januar 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien.

Vom 25. Januar 1957

§ 1

(1) Die Kontingentierung der in der Anlage aufgeführten Planpositionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1957 wird aufgehoben.

(2) In der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1957 (Abschnitt I Ziff. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien ab 1957 — einschließlich Nahrungsgüter — Allgemeiner Teil — Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird die Bezeichnung „K“ bei den in der Anlage genannten Planpositionen gestrichen.

§ 2

(1) Die zuständigen Absatzorgane sind verpflichtet, die erforderliche Kontrolle über den Absatz der in der Anlage genannten Erzeugnisse zu garantieren.

(2) In den Fällen, in denen die Staatliche Plankommission die Kontingentierung nach einer bestimmten Zusammenfassung von Planpositionen vornimmt (z. B. Stickstoffdünger), regeln die Absatzabteilungen im Einvernehmen mit den Kontingenträgern die Spezifikation.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 25. Januar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

12 42 110	Kupfererz
12 42 120	Bleierkonzentrat
12 42 130	Zinnerkonzentrat
12 42 140	Arsenkonzentrat
12 42 150	Antimonerzkonzentrat
12 42 160	Zinkerzkonzentrat
12 42 170	Nickelerz
12 42 231	Ilmenit
12 42 232	Rutil
12 42 250	Cerierz
12 73 500	Schwefelkies
12 73 700	Rohasbest
12 75 310	Block- und Spaltglimmer
13 11 100	Thomasroheisen
13 41 911	Chrom
13 41 913	Mangan
13 41 914	Molybdän
13 41 915	Wolfram
13 41 917	Wismut
13 41 919	Arsen
13 41 930	Silizium, rein
13 44 920	Plattierte Walzerzeugnisse
13 44 930	Andere Walzerzeugnisse aus NE-Metallen, wie Manganindraht, Mu-Metall, Bi-Metall usw.
13 48 110	Wolframbänder
13 48 130	Molybdänbänder
13 48 210	Hartlote (außer Lötzinn und Silberlot)
aus 13 48 990	Molybdänstäbe Warennummer 28 45 55 00
aus 13 48 990	Wolframstäbe Warennummer 28 45 55 00
14 11 120	Schwefelkohlenstoff
14 11 762	Flammruß
14 11 780	Kalzinierte Tonerde
14 21 600	Essigsäureanhydrid
14 23 200	Caprolactam
14 24 100	Aceton
14 25 600	Phtalsäureanhydrid
27 81 110	Bleiakkumulatoren für Kraftfahrzeuge
27 81 120	Bleiakkumulatoren für Elektrofahrzeuge
27 81 130	Stationäre Bleiakkumulatoren (GO-Platten)
27 81 190	Sonstige Bleiakkumulatoren
27 81 210	Alkalische Akkumulatoren für Kraftfahrzeuge

27 81 220	Alkalische Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge und stationäre Anlagen
27 81 290	Sonstige alkalische Akkumulatoren
31 13 200	Imprägnierte Stangen und Pfähle
31 32 000	Kisten und Verschlüsse aus Holz
32 21 120	Flachsröstwerk
32 23 000	Reißspinnstoffe
32 41 111	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe (Wolle)
32 41 131	Streichgarngewebe (Wolle)
32 41 144	Baumwoll- und baumwollartige Gewebe mit synthetischen Fasern (Mischgarngewebe)
32 41 182	Kunstseiden- und Halbkunstseidengewebe
32 98 210	Füllfertig bearbeitete Bettfedern
35 13 325	Streichrohpapier und Karton
35 13 337	Transparentfolie auf Zellstoffbasis
35 13 353	Zellstoffwatte (nicht konfektioniert)
35 39 110	Tüten und Beutel
39 31 811	Elektrokorund, gekörnt
39 31 812	Edelkorund, gekörnt
58 11 600	Masten
58 25 000	Korkrinde, Korkholz
99 63 100	Lumpen für die Textilindustrie, gestrickt und gewebt
99 63 200	Sonstige Lumpen für Putzwolle
99 63 300	Papier- und Pappenlumpen
37 31 100	Fischfang (ohne Binnenfischerei) für die menschliche Ernährung
37 51 110	Weizenmehl***
37 51 120	Roggen- und sonstige Mehle***
37 51 300	Nährmittel*
37 51 500	Teigwaren**
37 52 100	Konditorwaren einschließlich Feinbackwaren
37 58 200	Süßmost
37 58 300	Fruchtsirup
37 61 140	Zuckerwaren
37 61 200	Dauerbackwaren
38 11 200	Rohsprit aus Melasse
38 11 300	Rohsprit aus sonstigen Rohstoffen
38 11 400	Rohsprit aus Sulfitablauge
38 11 500	Rohsprit aus Getreide
51 11 300	Reis
51 13 210	Zuckerrüben
51 16 300	Tee, echter
52 13 110	Milch, berechnet auf 3,5 % Fettgehalt

* Erzeugnisse aus Gerste und Hafer bleiben kontingentiert.

** Eierteigwaren bleiben kontingentiert.

*** Die Erzeugnisse dieser Planpositionen dürfen von den Mühlen nur an die weiterverarbeitende Industrie und an den Groß- und Einzelhandel ausgeliefert werden.

Anordnung über die Errichtung eines Entwicklungs- und Fertigungsbetriebes für Strahlungsmeß- und -zählgeräte.

Vom 1. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Vakutronik in Dresden und der VEB Gerätewerk Radebeul in Radebeul II werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständige Betriebe aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der VEB Vakutronik mit den Betriebsteilen

- a) Entwicklungswerk Dresden und
- b) Gerätewerk Radebeul

errichtet.

(2) Sein Sitz ist Dresden.

(3) Dem VEB Vakutronik obliegt als Hauptaufgabe die Entwicklung von Strahlungsmeß- und -zählgeräten sowie die Übernahme der Fertigung von Null- und Kleinserien der vorgenannten Geräte.

§ 3

(1) Der VEB Vakutronik ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig und nicht befugt, anderen Stellen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Der VEB Vakutronik ist dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der Strukturplan und der Stellenplan des Betriebes bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 7

Der VEB Vakutronik ist Rechtsnachfolger der nach § 1 aufzulösenden Betriebe.

§ 8

Der Betrieb und die zu seiner Vertretung befugten Personen sind nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 zur Ver-

ordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 545) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Rambusch

Anordnung Nr. 2*
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Baumaterialien ab 1957.

Vom 15. Januar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBL II S. 349) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die in Rahmenabsatzverträgen gebundene Überproduktion der örtlichen volkseigenen und privaten Industrie verbleibt in voller Höhe im jeweiligen Bezirk und wird nicht zum überbezirklichen Ausgleich herangezogen.

(5) Die Aufteilung der für den Bezirk planmäßig von der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau bereitgestellten und der aus Überpro-

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1956 S. 349)

duktion zur Verfügung stehenden Baumaterialien erfolgt grundsätzlich durch den Rat des Bezirkes. Die DHZ Baustoffe disponiert hierbei nach den Angaben des Rates des Bezirkes.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Die DHZ Baustoffe ist verpflichtet, Baumaterialien im Direktverkehr zuzuweisen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und der Besteller es fordert.“

§ 3

Der § 9 Abs. 1 Buchstaben a und b der Anordnung erhält folgende Fassung:

- „a) bei Zement, Mauervollziegeln, Kalksandsteinen, Hohlblocksteinen, Schlackensteinen, Kies und Sand für Bauzwecke 3 Waggons,
b) bei Deckenhohlziegeln, sonstigen Hohlziegeln, Dachziegeln sowie Dachsteinen aller Art 3 Waggons.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. November 1954 über die Organisation der Absatzorgane des Ministeriums für Aufbau (ZBL S. 594) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II S. 343) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 sind die Wörter (Spalte 5) zu streichen.

Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 21. Februar 1957	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 57	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 181	73
21. 1. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas	73
21. 1. 57	Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie	74
26. 1. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Domsdorf	75
30. 1. 57	Anordnung über die Errichtung der Inspektion für künstliche Besamung	75
31. 1. 57	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	77
2. 2. 57	Anordnung über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warne- münde und Stralsund (Seehafenbetriebsordnung)	77
4. 2. 57	Anordnung zur Änderung des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	80

Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 181.

Vom 16. Januar 1957

§ 1

Die mit Anordnung vom 11. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 (GBl. II S. 137) für verbindlich erklärte Materialeinsatzliste Nr. 122 — Nägel und Drahtstifte — wird aufgehoben.

§ 2

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird die nachstehend aufgeführte Materialeinsatzliste als Ersatz für Materialeinsatzliste Nr. 122 für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 181

— Nägel und Drahtstifte — Planpos.-Nr. 26 23 000

§ 3

Die Materialeinsatzliste Nr. 181 erscheint als Sonderdruck Nr. 247 des Gesetzblattes. Sie wird außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas.

Vom 21. Januar 1957

Zwecks Verstärkung der Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der VEB Erdöl und Erdgas errichtet.

(2) Der Sitz des Betriebes ist Gommern.

§ 2

(1) Der VEB Erdöl und Erdgas ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Dem VEB Erdöl und Erdgas obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die geophysikalische und geologische Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen,
- b) die Durchführung von Erkundungs- und Aufschlußbohrungen,
- c) die Durchführung von Produktionsversuchen.

§ 4

Der VEB Erdöl und Erdgas ist der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellt.

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes ist von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission festzulegen.

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

(1) Die bisher von dem VEB Geologische Bohrungen für die Erdöl- und Erdgaserkundung eingesetzten Vermögenswerte sind mit Ausnahme der Grundstücke in die Rechtsträgerschaft des VEB Erdöl und Erdgas zu übertragen.

(2) Der VEB Erdöl und Erdgas ist Rechtsnachfolger des VEB Geologische Bohrungen hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die von ihm übernommenen Vermögenswerte beziehen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1957

Der Leiter
der Staatlichen Geologischen Kommission
Neumann

**Anordnung
über das Statut
des Instituts für angewandte Mineralogie.
Vom 21. Januar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plan-Kommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Januar 1957

Der Leiter
der Staatlichen Geologischen Kommission
Neumann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für angewandte Mineralogie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Mineralogie ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Der Sitz des Instituts ist Dresden.

(2) Das Institut ist der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Auf der Grundlage der staatlichen Pläne hat das Institut technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Mineralrohstoffe durchzuführen.

(2) Danach ergeben sich für das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Staatlichen Geologischen Kommission bei der Erforschung mineralischer Rohstoffe;
- b) Untersuchung von Mineralen und Gesteinen auf wirtschaftliche Verwertbarkeit;
- c) Entwicklung von Verfahren zur Verarbeitung und Veredlung mineralischer Rohstoffe nach dem neuesten Stand der Technik mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der produzierenden Betriebe zu erhöhen und die Qualität der Erzeugnisse zu steigern;
- d) Einführung mineralischer Rohstoffe und von Verfahren zu ihrer Gewinnung und Verarbeitung durch Beratung und Unterstützung zentraler Projektierungs- und Konstruktionsbüros und produzierender Betriebe sowie staatlicher Handelsorganisationen;
- e) Durchführung spezieller Forschungsaufträge;
- f) Sammlung und Auswertung deutscher und ausländischer Fachliteratur.

(3) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission.

(2) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts, an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Weisungen des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(4) Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Direktor einen leitenden Mitarbeiter (Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung) zu seinem Vertreter.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder durch zwei von ihm schriftlich hierzu bevollmächtigte leitende Mitarbeiter vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten. Die Erteilung von Prozeßvollmachten richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Einstellung und Entlassung der Leiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Staatlichen Geologischen Kommission bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes der Staatlichen Geologischen Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Bei dem Institut wird ein Kuratorium gebildet. Es hat die Aufgabe, den Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei Vertreter der Staatlichen Geologischen Kommission;
- b) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen;
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau;
- d) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Leiter der beteiligten staatlichen Organe von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt einer der Vertreter der Staatlichen Geologischen Kommission.

(5) Der Direktor des Instituts kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Kuratoriums sonstige Fachkräfte mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts. Dieser entscheidet nach den Weisungen des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission. Auf die Veröffentlichung der Ergebnisse von Arbeiten im Rahmen des Planes Forschung und Technik sowie auf die hierbei gebotene Schweigepflicht finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission erlassenen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Die Staatliche Geologische Kommission und das Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission können die Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Auflösung des
VEB Braunkohlenwerk Domsdorf.**

Vom 26. Januar 1957

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 verliert der VEB Braunkohlenwerk Domsdorf seine juristische Selbständigkeit als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 2

Die bisher von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen zum gleichen Zeitpunkt in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz über, der damit zugleich Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 4

Der VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1956 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anordnung**über die Errichtung der Inspektion für künstliche
Besamung.**

Vom 30. Januar 1957

Zur weiteren Entwicklung der künstlichen Besamung als Zuchtmethode bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird die „Inspektion für künstliche Besamung“ errichtet. Sie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Schönow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Die Inspektion für künstliche Besamung ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(3) Die Inspektion für künstliche Besamung ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geplant.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Inspektion für künstliche Besamung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Struktur- und Stellenplan der Inspektion für künstliche Besamung ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage

zu vorstehender Anordnung.

Statut der Inspektion für künstliche Besamung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Die Inspektion für künstliche Besamung ist juristische Person. Ihr Sitz ist Schönnow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder). Sie untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Aufgaben

Die Inspektion für künstliche Besamung ist verantwortlich für die Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Durchführung der künstlichen Besamung in allen dazu zugelassenen Institutionen und Betrieben auf Grund des neuesten wissenschaftlichen Standes;
- b) Ausführung der Erbwertermittlung bei den für die Samenübertragung verwendeten Vattertieren durch Vorfahren- und Nachkommenschaftsprüfungen;
- c) Sicherung des Bedarfes der für die Samengewinnung benötigten Vattertiere und deren Auswahl in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen;
- d) Durchführung der Gesundheitsüberwachung bei allen zur Samenübertragung verwendeten Vattertieren;
- e) Anleitung und Kontrolle der Quarantänestation Jüterbog;
- f) Aufnahme des überbezirklichen Spermaustausches von hochwertigen Vattertieren sowie Aus- und Einfuhr von Sperma besonders guter Vattertiere;
- g) Durchführung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiete der künstlichen Besamung im In- und Ausland;

h) Entwicklung des Instrumentariums für die künstliche Besamung sowie Schaffung entsprechender Exportmöglichkeiten;

i) Durchführung der Ausbildung und Qualifizierung des besamungstechnischen Personals;

k) Erteilung von Genehmigungen an Bürger und juristische Personen zur Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

§ 3

Struktur

Für die Struktur der Inspektion ist der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Die Inspektion wird durch den Direktor geleitet. Dieser haftet der Inspektion für Schäden, die er ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan der Inspektion und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(2) Dem Direktor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der leitende Fachtierarzt,
- b) der Leiter der Erbwertprüfstelle.

Der Direktor bestimmt den leitenden Mitarbeiter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

(3) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter der Inspektion sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Inspektion entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor der Inspektion wird von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Inspektion werden von dem Direktor der Inspektion eingestellt und entlassen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Inspektion wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder bei seiner Verhinderung durch seinen gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte gemeinsam die Inspektion vertreten. Die Vollmachten werden nur von dem Direktor der Inspektion schriftlich erteilt.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen erfolgen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung
über die Zusammenlegung von Betrieben
im Bereich des Ministeriums für Berg-
und Hüttenwesen.**

Vom 31. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Erzgebirgische Spatgruben Bärenstein und der VEB Flußspatgrube Fluor, Straßberg, werden als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Die Erzgebirgischen Spatgruben Bärenstein werden dem VEB Zinnerzgrube Ehrenfriedersdorf als Betriebsabteilung angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zinn- und Spatgruben Ehrenfriedersdorf/Erzgeb. Sein Sitz ist Ehrenfriedersdorf.

§ 3

(1) Die Flußspatgrube Fluor, Straßberg, wird dem VEB Fluß- und Schwerspatgruben Fluorit/Silberbach, Rottleberode, als Betriebsabteilung angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Harzer Spatgruben. Sein Sitz ist Rottleberode.

§ 4

(1) Die übernehmenden Betriebe nach § 2 und § 3 sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Betriebe nach § 1.

(2) Die Vermögenswerte, die bisher von den aufgelösten Betrieben verwaltet wurden, gehen in die Rechtsträgerschaft der übernehmenden Betriebe über.

(3) Die übernehmenden Betriebe haben die Abschlußbilanz der aufgelösten Betriebe zum 31. Dezember 1956 aufzustellen.

§ 5

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe werden Bestandteil der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

**Anordnung
über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen
Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund
(Seehafenbetriebsordnung).**

Vom 2. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Betriebsordnung für die VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Betriebsordnung
der VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde
und Stralsund
(Seehafenbetriebsordnung)**

Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung
der Anlagen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Seehafenbetriebsordnung gilt in den in der Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454) festgelegten Gebieten für alle Teilnehmer am Umschlags- und Stauereibetrieb oder am sonstigen Verkehr im Hafen.

(2) Die Bestimmungen der Seehafenordnung werden durch die Seehafenbetriebsordnung nicht berührt.

§ 2

Sondervereinbarungen

Der volkseigene Seehafenbetrieb (nachstehend Hafen genannt) kann von der Seehafenbetriebsordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 3

Verfügungsberechtigter

(1) Als Verfügungsberechtigter über das Gut gilt derjenige, der sich durch das Konnossement oder eine entsprechende Bescheinigung der Reederei (Ablieferungsschein oder Lagerschein) ausweist.

(2) Für Order-Güter gilt als Verfügungsberechtigter für das Gut der Kapitän oder sein Beauftragter bis zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Dritte.

§ 4

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit im Hafen umfaßt in der Regel drei Schichten und erstreckt sich auf alle Werktage.

§ 5

Feiertage

Feiertage, an denen grundsätzlich keine Verpflichtung zur Arbeit besteht, sind außer den Sonntagen:

1. Mai, Internationaler Kampf- und Feiertag der Werktätigen,
8. Mai, Tag der Befreiung,
7. Oktober, Tag der Republik,
1. Januar, Neujahr,
- Karfreitag,
2. Osterfeiertag,
- Himmelfahrt,
2. Pfingstfeiertag,
31. Oktober, Reformationsfest,
- Bußtag,
25. und 26. Dezember, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

§ 6

Mehrarbeit

(1) Unabhängig von den Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 hat der Hafen das Recht, Mehrarbeit durchzuführen.

(2) Die Schiffsleitungen sind verpflichtet, für diese Mehrarbeit die üblichen Schiffseinrichtungen und die entsprechende Beleuchtung auf Rechnung des Schiffes zu stellen.

§ 7

Behandlung des Gutes

(1) Der Hafen ist bei der Behandlung des Gutes zu größter Sorgfalt verpflichtet.

(2) Äußerlich erkennbare größere Schäden an den Umschlagsgütern, die eine Weiterverladung als unzumutbar erscheinen lassen, sind unverzüglich dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Über den Schaden ist von den Vertragspartnern ein gemeinsames Protokoll anzufertigen.

(3) Äußerlich erkennbare geringe Verpackungsschäden werden ohne Auftrag und auf Kosten des Verfügungsberechtigten ausgebessert.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Schiffsführer oder sein Vertreter, die Verfügungsberechtigten oder sonstige Auftraggeber sind verpflichtet, dem Hafen auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die zur Erfüllung der dem Hafen obliegenden Aufgaben und zur Einhaltung bestehender Bestimmungen erforderlich ist.

§ 9

Entgelte für Hafendienstleistungen

(1) Für die Ausführung der Hafendienstleistungen gelten die jeweils genehmigten und bekanntgegebenen Tarife.

(2) Der Hafen kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen verlangen, daß die Entgelte bei Auftragserteilung entrichtet werden.

§ 10

Ordnungsbestimmungen

(1) Jeder Benutzer des Hafens sowie sonstige Personen, die sich im Hafen aufhalten, unterliegen der Seehafenordnung.

(2) Das Betreten des Hafengeländes ist nur mit einem entsprechenden Ausweis gestattet. Die in den Ausweisen angegebenen Beschränkungen der zeitlichen oder räumlichen Gültigkeit sind einzuhalten.

(3) Es ist dem Verfügungsberechtigten und sonstigen Hafenbenutzern nicht gestattet, mit Beschäftigten des Hafens Geschäfte über die Abgabe von Waren oder Rückständen aller Art abzuschließen. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, kann von der weiteren Hafennutzung ausgeschlossen werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht berührt.

Abschnitt II**Abwicklung des Umschlagsverkehrs**

§ 11

Anmeldung des Schiffes

(1) Jedes Schiff, das den Hafen zum Zwecke des Ladens oder Löschens anlaufen will, hat direkt oder über seinen Vertreter spätestens sieben Tage vor seinem voraussichtlichen Eintreffen oder, wenn die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als sieben Tage dauert, beim Verlassen des letzten Abgangshafens Notiz über sein voraussichtliches Eintreffen zu geben.

(2) Die definitive Notiz über das Eintreffen hat spätestens drei Tage vor Ankunft zu erfolgen.

(3) Dauert die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als drei Tage, so gilt die Notiz vom letzten Abgangshafen gleichzeitig als definitive Notiz.

§ 12

Kosten der Verholung des Schiffes

(1) Das Verholen vom vorläufigen Liegeplatz zum Lade- oder Löschplatz bezahlt das Schiff, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden oder ein Verschulden des Hafens vorliegt.

(2) Erfordert die besondere Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwergut, gefährliche Güter) getrennte Lagerung, so bezahlt das Schiff die hierdurch bedingten Verholungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(3) Verholungen, die durch spätere Änderung des ursprünglichen Ladeplanes notwendig werden, bezahlt derjenige, der die Änderung veranlaßt.

§ 13

Übergabe des Manifestes

Die Schiffsleitung oder ihr Vertreter hat dem Beauftragten des Hafens bei Stückgutverladungen ein Manifest unter besonderer Aufzeichnung der Güter über 1000 kg Einzelgewicht zu übergeben.

§ 14

Lade- und Löschzeit

(1) Die Lade- und Löschzeit (Zeitabrechnung) beginnt, wenn die Meldung über die Lade- oder Löschbereitschaft

- a) Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr abgegeben wird, um 13.00 Uhr des gleichen Tages;
- b) Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr abgegeben wird, um 6.00 Uhr des folgenden Werktages;
- c) an Sonnabenden bis 13.00 Uhr abgegeben wird, am folgenden Werktag um 6.00 Uhr.

Diese Regelung gilt nur, wenn es sich um Werktage handelt.

(2) Meldungen, die an den Werktagen Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr oder am Sonnabend nach 13.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Werktag abgegeben.

(3) Bei Kohlen- und Brikettladungen gilt eine einheitliche Meldefrist bis 17.00 Uhr. Als Beginn der Lade- oder Löschzeit zählt der nächstfolgende Werktag 6.00 Uhr.

(4) Das Schiff ist lade- oder löscherbereit, wenn die Zoll- und Grenzabfertigung vollzogen und die Luken abgedeckt sind. Das Auf- und Abdecken der Luken sowie das Herausnehmen der Scherstücke ist Angelegenheit des Schiffes.

(5) Die Meldungen über die Lade- oder Löscherbereitschaft sind schriftlich abzugeben.

(6) Trifft das Schiff später ein, als in der definitiven Notiz gemäß § 11 Abs. 2 angegeben ist, so beginnt die Zeitabrechnung 24 Stunden später, als in den Absätzen 1 bis 3 angegeben.

(7) Werden Lade- oder Löscharbeiten bereits vor Beginn der für das Schiff geltenden Zeitabrechnung durchgeführt, so vermindert sich die Lade- oder Löscherzeit um die hierfür tatsächlich gebrauchte Arbeitszeit. Das gilt auch für Sonn- und Feiertage.

§ 15

Reihenfolge

Die Schiffe werden grundsätzlich in der Reihenfolge geladen und gelöscht, in der sie im Hafen eingelaufen sind. Der Hafen kann aus betriebstechnischen Gründen eine andere Reihenfolge anordnen.

§ 16

Umschlag über Lager

(1) Güter, die nicht unmittelbar umgeschlagen werden können, werden vorübergehend je nach ihrer Eigenart am Kai oder in Schuppen gelagert (Zwischenlagerung).

(2) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Zwischenlagerung den Hafen auf besondere Eigenarten des Gutes schriftlich hinzuweisen.

(3) Der Hafen ist berechtigt, besonders gefährliche Güter und solche, bei denen besonders große Diebstahlgefahr besteht, von der Zwischenlagerung auszuschließen.

(4) Entsteht bei der Zwischenlagerung eine Überbelegung der freien oder gedeckten Flächen, so kann der Hafen verlangen, daß der Verfügungsberechtigte nach Ablauf der lagergeldfreien Zeit und einer angemessenen Frist die Flächen räumt. Die lagergeldfreie Zeit ergibt sich aus Ziff. 3 der Anlage C zur Preisordnung Nr. 432 vom 31. August 1955 — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund — (GBl. I S. 613). Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Gut auf seine Kosten und Gefahr umgelagert.

§ 17

Disposition über den Umschlag

(1) Der Verfügungsberechtigte erteilt dem Hafen seine Disposition über den Umschlag auf den Verlade-Auftrags-Formularen des Hafens.

(2) Der Verladeauftrag ist grundsätzlich vor Eintreffen des Schiffes bzw. der Eisenbahnwagen, spätestens jedoch bei Abgabe der Meldung der Lade- und Löschbereitschaft dem Hafen zu erteilen.

(3) Bei Stückgütern muß für den Umschlag Bahn/Seeschiff ein gesonderter Verladeauftrag für jede Stückgutsendung ausgefüllt werden. Er muß enthalten: Zeichen, Nummer, Stückzahl und gesamtes Gewicht; Koli mit einem Einzelgewicht von über 300 kg sind besonders aufzuzeichnen.

(4) Bei Massengütern kann ein Sammelverladeauftrag für die ganze Sendung ausgestellt werden.

(5) Arbeiten, die nicht unmittelbar mit dem Umschlag zusammenhängen, müssen auf dem Verladeauftrag besonders vermerkt werden.

(6) Die Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Umschlagsgüter unverzüglich weiterbefördert werden, sofern für diese kein Lagervertrag abgeschlossen ist.

Abschnitt III**Haftungsbestimmungen**

§ 18

Haftung der Benutzer

(1) Der Verfügungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus verspäteter Abgabe oder fehlerhafter Abfassung des Verladeauftrages oder sonstiger Verladepapiere entstehen.

(2) Der Verfügungsberechtigte haftet für alle unmittelbaren Schäden, die dem Hafen dadurch entstehen, daß ein für eine Leistung des Hafens vereinbarter Zeitpunkt vom Verfügungsberechtigten nicht eingehalten wird.

(3) Verfügungsberechtigte und Benutzer des Hafens haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihre Fahrzeuge oder Beschäftigten an Anlagen oder Einrichtungen des Hafens verursacht werden.

§ 19

Haftung des Hafens für Umschlagsgüter

(1) Der Hafen haftet für Verluste und Beschädigungen, die an den Umschlagsgütern durch den Umschlag verursacht werden, sofern er nicht beweist, daß der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder durch das Verschulden des Verfügungsberechtigten entstanden ist.

(2) Wenn dem Hafen kein Verschulden nachgewiesen wird, haftet er nicht für Verluste und Beschädigungen, die an Gütern entstehen durch:

- a) Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
- b) Fehlen oder Mängel der handelsüblichen Verpackung;
- c) Diebstahl, Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn die Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien oder in nicht vollständig geschlossenen Räumen untergebracht sind oder wenn die Güter von dem Verfügungsberechtigten bearbeitet oder umgepackt werden, auch wenn die Verpackung wieder ordnungsgemäß geschlossen ist;
- d) Bruch von Kränen und Verladegerät oder laufendem Gut, Versagen der Mechanik von Verladegeräten oder Ausschließen der Hieven.

(3) Sofern dem Hafen kein Verschulden nachgewiesen wird, haftet er mit höchstens 0,50 DM je kg oder 250,— DM je Packstück. Die Gesamtsumme der Haftung begrenzt sich im Höchstenfall auf 2500,— DM je Sendung.

(4) Wird dem Hafen Fahrlässigkeit nachgewiesen, so haftet er höchstens mit dem doppelten Betrag gemäß Abs. 3.

§ 20

Haftung des Hafens für sonstige Schäden

Für alle sonstigen Schäden haftet der Hafen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt IV**Schlußbestimmungen**

§ 21

Benutzung der Gleisanlagen

Bei der Benutzung der Gleisanlagen durch Dritte ist außer der Zulaufgenehmigung der Reichsbahn die Genehmigung des Hafens erforderlich.

§ 22

Feuer- und Diebstahlversicherung

Feuer- und Diebstahlversicherung für die Umschlagsgüter werden vom Hafen nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Verfügungsberechtigten und zu seinen Lasten abgeschlossen.

§ 23

Langfristige Lagerung von Gütern

Für die langfristige Lagerung von Gütern gilt die Lagerordnung für die Seehäfen und die Preisordnung

Nr. 714 vom 3. Dezember 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Sonderdruck Nr. 228 des Gesetzblattes).

§ 24

Vertragsbeziehungen der Häfen

Die Seehafenbetriebsordnung ist die Grundlage für die Vertragsbeziehungen der Häfen mit der volkseigenen Wirtschaft.

Anordnung zur Änderung des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

Vom 4. Februar 1957

Zur Änderung des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe vom 10. Dezember 1954 (GBl. II 1955 S. 14) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unterstellt.“

§ 2

Der § 5 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(2) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb wird durch den Betriebsleiter geleitet, der vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes ernannt bzw. abberufen wird.“

§ 3

Der § 6 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stellvertreter des Betriebsleiters im Rechtsverkehr werden vom Betriebsleiter ernannt und abberufen. Jeder Stellvertreter des Betriebsleiters kann nur gemeinsam mit einem anderen Stellvertreter rechtsgültige Unterschriften leisten.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. P/1

Preisordnung Nr. 710 — Anordnung über die Preise für Steuer-, Getriebe-, Kraft- rad-, Fahrrad- und Rollenketten einschließlich Zubehör — (Warennummern 33 85 15 00, 33 85 25 00, 33 85 68 00, 38 25 10 00)

Sonderdruck Nr. P/2

Preisordnung Nr. 716 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Warennummern 36 48 11 00, 36 48 12 00, 36 48 13 00, 36 48 15 00, 36 48 17 00, 36 48 18 00, 36 48 19 00)

Sonderdruck Nr. P/3

Preisordnung Nr. 502/1 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00, 43 18 30 00, 43 18 70 00)

Sonderdruck Nr. P/4

Preisordnung Nr. 717 — Anordnung über die Preise für Baumwollfasern — (Warennummer 11 27 91 00)

Sonderdruck Nr. P/5

Preisordnung Nr. 516/1 — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00)

Sonderdruck Nr. P/6

Preisordnung Nr. 626/1 — Anordnung über die Preise für technische Röhren — (Warennummern 36 68 17 00, 36 68 19 00)

Sonderdruck Nr. P/7

Preisordnung Nr. 320/1 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — (Warennummern 21 41 51 00, 21 41 10 00, 21 41 55 00, 21 41 57 00)

Sonderdruck Nr. P/8

Preisordnung Nr. 718 — Anordnung über die Preise für Rohfriesen — (Warennummern 53 13 51 00, 53 13 52 00)

Sonderdruck Nr. P/9

Preisordnung Nr. 719 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00)

Sonderdruck Nr. P/10

Preisordnung Nr. 720 — Anordnung über die Preise für Holzmehl — (Warennummern 53 84 00 00, 53 85 00 00)

Sonderdruck Nr. P/11

Preisordnung Nr. 721 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Säge- und Hobelspäne aus Weich- und Hartholz — (Warennummer 53 76 00 00)

Bezug nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 27. Februar 1957	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Alfi Fischbach	81
12. 2. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Eltros Berlin	81
30. 1. 57	Anordnung Nr. 47 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	82

Anordnung über die Errichtung des VEB Alfi Fischbach.

Vom 12. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aus dem VEB Lux Bad Liebenstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 der Betriebsteil Fischbach ausgegliedert und als selbständiger Betrieb errichtet.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Alfi Fischbach; der Sitz ist Fischbach/Rhön, Kreis Salzungen.

§ 2

(1) Der VEB Alfi Fischbach ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Alfi Fischbach ist der Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung über die Auflösung des VEB Eltros Berlin.

Vom 12. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Eltros Berlin ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 ist der VEB Eltros Berlin dem VEB Wissenschaftlich-Technisches Büro für Gerätebau, Berlin, als Betriebsteil anzugliedern, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

§ 3

Der VEB Wissenschaftlich-Technisches Büro für Gerätebau, Berlin, ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1956

Anordnung Nr. 47*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 30. Januar 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1957

Amt für Standardisierung
 Meister
 Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 614.88 Unfallhilfe							
DIN	13 024	7.55	373	Krankenhauswesen; Deutsche Einheits-Krankentrage, Stahlrohr	—	5118	
DK 621.395 Fernsprechtechnik							
DIN	41 701	2.56	364	Nachrichtentechnik; Vierpoliger Stöpsel, 7 mm Durchmesser	—	5122	
DK 629.12: 621—514 Bedienteile							
DIN	87 312	3.55	348	Bedienteile für Armaturen; Flachkant-Einsteckschlüssel für Decksverschraubungen	1. 8. 57	5146	
DK 629.12: 621.64 Rohrleitungen und Armaturen							
Flansche							
DIN	86 021	4.52	348	Rotgußflansche, Nenndrücke bis 16, bis 225° C, Konstruktionsblatt	1. 8. 57	5125	
DIN	86 022	4.52	348	Rotgußflansche, Nenndruck 25, bis 225° C, Konstruktionsblatt	1. 8. 57	5126	
DIN	86 024	4.52	348	Gußflansche für Außenbordanschlüsse mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 25, Konstruktionsblatt	1. 8. 57	5127	
DIN	86 041	4.52	348	Aufschweißflansche und Einschweißflansche für Behälter mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 10, für Außenbordanschlüsse mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 25	1. 8. 57	5128	
DIN	86 043	4.52	348	Blindflansche, Nenndrücke bis 40	1. 8. 57	5129	
Formstücke							
DIN	86 051	7.52	348	Grauguß-Schottstützen und -Schottkrümmer für Nenndrücke bis 16, für Dampf bis 190° C	1. 8. 57	5130	
DIN	86 052	7.52	348	Stahlguß-Schottstützen und -Schottkrümmer für Nenndrücke 25 und 40	1. 8. 57	5131	
DIN	86 058	7.52	348	Grauguß-T-Stücke für Nenndrücke bis 16, für Dampf bis 190° C	1. 8. 57	5132	
DIN	86 062	7.52	348	Grauguß-Krümmer für Nenndrücke bis 16, für Dampf bis 190° C	1. 8. 57	5133	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

* Anordnung Nr. 46 (GBI. II S. 26)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
Schraubverbindungen für Rohre							
DIN	86 111	12.54	348	Fittings für Füllrohre, Luftrohre und Peilrohre; Decksverschraubungen mit Whitworth-Rohrgewinde zum Einschweißen	—	5134	
DIN	86 129	12.54	348	Fittings für Füllrohre, Luftrohre und Peilrohre; Verschlusschrauben, Flachdichtringe für Decksverschraubungen mit Whitworth-Rohrgewinde	—	5135	
DIN	86 141	8.56	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Lötstützen, Schweißstützen mit Whitworth-Rohrgewinde	1. 8. 57	5136	
DIN	86 142	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Einschraubstützen mit Whitworth-Rohrgewinde	1. 8. 57	5137	
DIN	86 143	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Schott-Schraubstützen mit Whitworth-Rohrgewinde	1. 8. 57	5138	
DIN	86 144 Blatt I	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, T-Verbindungsstützen mit Whitworth-Rohrgewinde, Fertigteile	1. 8. 57	5139	
DIN	86 144 Blatt 2	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, T-Verbindungsstützen aus Sondermessing gepreßt und Flußstahl gesenkgeschmiedet, Rohnteile	1. 8. 57	5140	
DIN	86 145	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Schott-Schweißstützen mit Whitworth-Rohrgewinde	1. 8. 57	5141	
DIN	86 146	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Decksstützen mit Whitworth-Rohrgewinde	1. 8. 57	5142	
DIN	86 148	8.56	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Lötkegelmutter 25°, Schweißkegelmutter 25°	1. 8. 57	5143	
DIN	86 149	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelmutter 25°, Anschlußzapfen mit Whitworth-Rohrgewinde für Kegelmutter 25° und Überwurfmutter, Konstruktionsblatt	1. 8. 57	5144	
Ventile aus NE-Metall							
DIN	86 545	9.54	348	Entlüftungsventil R 1/4", Nenn- druck 40, Temperaturen bis 225° C	1. 8. 57	5145	
DK 629.12 : 621.882.3 Muttern							
DIN	80 704	4.53	348	Korbmuttern, Metrisches Gewinde M 12 bis M 27	1. 8. 57	5124	
DIN	80 707	4.53	348	Vierkantmuttern mit Bund, Metrisches Gewinde M 8 bis M 27	1. 8. 57	5123	
DK 629.13.011.71 Böden							
TGL	3169	1.57	348	Schiffsbodenbeläge; Klammer für Steinholz-Fußboden	—	3169	
DK 631.313 Eggen							
TGL	3276	1.57	324	Landmaschinen; Eggenfelder für Fein- und Grobeggen	—	3276	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umsteb- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 631.314 Ackerwalzen								
TGL	3270	1.57	324	Landmaschinen; Cambridge- und Croskill-Walzen	—	3270	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 287	
TGL	3271	1.57	324	Landmaschinen; Ringelwalzen	—	3271		
TGL	3272	1.57	324	Landmaschinen; Glattwalzen	—	3272		
TGL	3277	1.57	324	Landmaschinen; Untergrund- packer	—	3277		
TGL	3278	1.57	324	Landmaschinen; Krümelwalzen	—	3278		
DK 631.316 Kultivatoren, Grubber								
TGL	3175	1.57	324	Landmaschinen; Grubber für Traktorzug, schwer	—	3175		
DK 631.33/34 Maschinen und Geräte zur Saat, Pflege und Düngung								
TGL	3274	1.57	324	Landmaschinen; Klein-Drill- maschine (Parzellen-Drill- maschine)	—	3274		
TGL	3275	1.57	324	Landmaschinen; Düngerstreuer für Mineraldünger	—	3275		
DK 66.02 Chemische Apparate								
DIN	28 132	11.53	316	Rührwerke, Rührwellen-Durch- messer	1.2.58	5121		
DK 661.322 Ätznatron, Kaustische Soda, Natriumsuperoxyd								
TGL	2861	1.57	412	Ätznatron, Natronlauge, Technische Lieferbedingungen	—	2861		
DK 664.95 Konservieren von Fischen								
TGL	3362	1.57	676	Fischwaren; Salzheringe	—	3362		
TGL	3363	1.57	676	Fischwaren; Räucherfische, heißgeräuchert	—	3363		
TGL	3364	1.57	676	Fischwaren; Räucherfische, kaltgeräuchert	—	3364		
DK 683.9 Öfen, Heizungsgeräte								
DIN	1293	12.40	384	Roste für Hausbrandfeuerungen	—	5117		
DIN	18 893	1.56	384	Eiserne Dauerbrandöfen, Raumheizvermögen	—	5119		
DIN	18 894	6.56	384	Transportable keramische Dauer- brandöfen, Raumheizvermögen	—	5120		

Die Rechtsverbindlichkeit des folgenden Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.892 : 620.1 Prüfung von Schmierstoffen							
DIN	53 653	2.36	220	Prüfung von Schmiermitteln, Wichte, Dichte (Ersetzt durch DIN 51 757 Ausgabe 6.56, Reg.-Nr. 3799—56, rechtsverbindlich erklärt in der Anordnung Nr. 45 vom 15. No- vember 1956 [GBl. II S. 410] unter DK 662.75)	01 932	11. Bkm. v. 30.10.51 (MinBl. S. 125/126)	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C2, Klosterstraße 47 —
Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O11, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C2, Roßstraße 6
— Postscheckkonto Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugs-
preis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum
Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) —
Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 28. Februar 1957	Nr. II
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 57	Anordnung über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung	85
4. 2. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen	86
11. 2. 57	Anordnung Nr. 20 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	88

Anordnung
über den Abschluß von Direktverträgen über die
Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
aus der Pflichtablieferung.

Vom 1. Februar 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von Fabrikkartoffeln aus der Pflichtablieferung werden zwischen dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und

- a) dem Ministerium für Lebensmittelindustrie für die von ihm zentralgeleiteten Betriebe,
- b) dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften für die von ihm zentralgeleiteten Betriebe und
- c) den Räten der Bezirke, Abteilung Örtliche Wirtschaft, für die örtlichen sozialistischen Betriebe verbindliche Planmengen bestätigt.

(2) Die Planmengen sind von den in Abs. 1 genannten Organen auf die vertragsschließenden Betriebe in voller Höhe aufzuteilen.

§ 2

Der Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von Obst und Gemüse aus der Pflichtablieferung wird zwischen den sozialistischen Betrieben der Lebensmittelindustrie, den Großverbrauchern und den zuständigen Großhandelskontoren (GHK) vereinbart.

§ 3

(1) Das Einzugsgebiet für den Abschluß der Direktverträge bei Fabrikkartoffeln wird den örtlichen sozialistischen Betrieben der Lebensmittelindustrie durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Erfassung und

Aufkauf, im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, Unterabteilung Lebensmittelindustrie, zugewiesen.

(2) Das Einzugsgebiet für den Abschluß von Direktverträgen bei Fabrikkartoffeln für die zentralgeleiteten Betriebe des Ministeriums für Lebensmittelindustrie und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird zwischen den Betrieben und den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Erfassung und Einkauf, vereinbart.

(3) Das Einzugsgebiet für den Abschluß von Direktverträgen bei Obst und Gemüse wird im Einvernehmen zwischen den sozialistischen Industriebetrieben, den Großverbrauchern und den zuständigen GHK vereinbart.

(4) Bei der Festlegung der Einzugsgebiete gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ist zu beachten, daß die Pläne der Saat- und Pflanzgutversorgung sowie der Versorgung für die eigene Bevölkerung gesichert werden. Die Einzugsgebiete sind weiter so festzulegen, daß der kürzeste Transportweg eingehalten wird. Erstreckt sich das Einzugsgebiet auf mehrere Kreise, dann ist vorrangig das Aufkommen aus der Pflichtablieferung im eigenen Kreis und danach erst das in den benachbarten Kreisen durch Direktverträge zu binden. Die Wünsche der vertragsschließenden Betriebe sind weitgehend zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher sind verpflichtet, in den festgelegten Einzugsgebieten Direktverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben über die volle Höhe der zugewiesenen Planmengen bzw. bei Obst und Gemüse in voller Höhe der vereinbarten Mengen abzuschließen.

(2) Die Änderung oder Aufhebung von Direktverträgen gemäß Abs. 1 ist nur im Einvernehmen beider Vertragspartner unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Für den Vertragsabschluß sind die zwischen den beteiligten Organen und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestätigten Musterverträge zu verwenden.

§ 5

Die Betriebe, die Direktverträge abschließen, sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Lieferungen zu erfassen. Sie sind verantwortlich für die Abnahme der vertraglich vereinbarten Lieferungen von den landwirtschaftlichen Betrieben, die Bezahlung der Ware nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Planung der Bereitstellung des Transportraumes für den Abtransport der Erzeugnisse.

§ 6

Die vertraglich durch die Direktverträge vereinbarten Lieferungen werden auf die planmäßigen Rohstoffkontingente der Betriebe der Lebensmittelindustrie bzw. auf die Warenbereitstellung der Großverbraucher angerechnet. Die VEAB bzw. GHK erfüllen gegenüber diesen Betrieben nur die Lieferverpflichtungen, die, ausgehend von der Kontingenzzuweisung, abzüglich der durch Direktverträge gebundenen Mengen verbleiben.

§ 7

(1) Die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher, die auf Grund abgeschlossener Direktverträge landwirtschaftliche Erzeugnisse erfassen, stellen hierüber Ablieferungsbescheinigungen entsprechend dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Vordruck aus.

(2) Die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung erhält der abliefernde landwirtschaftliche Betrieb, die zweite und vierte Ausfertigung der für den abliefernden landwirtschaftlichen Betrieb zuständige VEAB bzw. das zuständige GHK, die dritte Ausfertigung verbleibt bei dem die Ablieferungsbescheinigung ausstellenden Industriebetrieb.

(3) Die VEAB bzw. GHK haben die durch Direktverträge erfaßten Mengen auf Grund der übergebenen Ablieferungsbescheinigungen in die Lieferantenkarteien einzutragen und in die Planabrechnung aufzunehmen. Die vierte Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung ist durch den VEAB bzw. durch das GHK an den zuständigen Rat der Gemeinde zu übersenden.

§ 8

Für die Bezahlung der durch Direktvertrag erfaßten Mengen durch die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher gelten die gesetzlich festgelegten Preisbestimmungen. Die erforderlichen Stützmittel bei Fabrikkartoffeln sind von den Betrieben der Lebensmittelindustrie bei dem zuständigen VEAB zu beantragen.

§ 9

Die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher haben an den VEAB bzw. das GHK zur Deckung der entstehenden Unkosten monatlich für

- a) Gemüse und Obst 0,50 DM pro Tonne und
 - b) stärkereiche und Stärkekartoffeln 0,20 DM pro Tonne
- zu zahlen.

§ 10

Planmengen für den Abschluß von Direktverträgen für Fabrikkartoffeln gemäß § 1 können nur im Einvernehmen der beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf geändert werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit

Anordnung*

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 4. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 6. Januar 1955 über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das als Anlage zur Anordnung vom 6. Januar 1955 veröffentlichte Statut des Instituts für Post- und Fernmeldewesen wird aufgehoben.

(2) Für das Institut für Post- und Fernmeldewesen wird nachstehendes Statut (Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1957

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

für das Institut für Post- und Fernmeldewesen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstellt.

§ 2

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat die betriebswissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten und die technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um das Post-, Fernsprech- und Telegrafienwesen in der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln und auf den jeweils höchsten Stand der Wissenschaft und Technik zu bringen.

(2) Es gehört insbesondere zu den Aufgaben des Instituts:

- a) den Weltstand der Wissenschaft und Technik ständig zu ermitteln, die Erfahrungen des In- und Auslandes, die einschlägige Fach- und Patentliteratur und die Empfehlungen und Unterlagen innerdeutscher und internationaler Fachorganisationen auszuwerten;
- b) wissenschaftliche Studien und Laborversuche zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die technische und ökonomische Weiterentwicklung des Post-, Fernsprech- und Telegrafienwesens durchzuführen;
- c) Vorschläge zu Aufgaben des Planes Forschung und Technik auszuarbeiten, die beim Institut oder bei den Forschungs- und Entwicklungsstellen anderer Ministerien durchgeführt werden sollen;

* Anordnung (GBl. II 1955 S. 25)

- d) gemeinsam mit den Forschungs- und Entwicklungsstellen der Produktionsbetriebe oder entsprechenden Institutionen Pflichtenhefte für Industrieentwicklungen des Post-, Fernsprech- und Telegrafendienstes und für solche Einrichtungen und fernmeldetechnische Geräte auszuarbeiten, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Fernmelde-Netz der Deutschen Post stehen;
- e) Produktionsfreigaben zu erteilen und Abnahmevorschriften auszuarbeiten; bei der Entwicklung von Prüf- und Meßverfahren mitzuarbeiten, die zu Abnahmen erforderlich sind;
- f) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Geräte und technische Einrichtungen durchzuführen, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Post-, Fernsprech- und Telegrafendienstes einschließlich der Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik erforderlich sind und die Grundlage für Industrieentwicklungen bilden oder zur Herstellung von Geräten und Einrichtungen erforderlich sind, die in geringer Stückzahl in den Laboratorien des Instituts oder in Post- und Fernmeldeämtern der Deutschen Post benötigt und in eigenen Werkstätten hergestellt werden können;
- g) Verbesserungsvorschläge, die grundsätzliche Bedeutung für das Post-, Fernsprech- und Telegrafendienst haben, zu begutachten; sämtliche Patentanmeldungen aus den Post- und Fernmeldeämtern vorzubereiten und zu bearbeiten; zu Patentanmeldungen aus Gebieten Stellung zu nehmen, die das Arbeitsgebiet des Instituts betreffen;
- h) nach den Weisungen der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen und der Hauptverwaltung Fernmeldewesen zu technischen und betriebsökonomischen Fragen gutachtliche Stellung zu nehmen, wirtschaftliche Betriebsverfahren auszuarbeiten;
- i) die Betriebslaboratorien des Bereichs Post- und Fernmeldewesen zu beraten;
- j) an Aufgaben des eigenen Planteiles der Standardisierung und an Aufgaben von Planteilen anderer Ministerien mitzuarbeiten;
- k) mit den Akademien der Wissenschaften, den Hoch- und Fachschulen sowie den technisch-wissenschaftlichen Instituten zusammenzuarbeiten;
- l) Informationen über den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik des Post- und Fernmeldewesens durchzuführen, die zur Weiterbildung der wissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und ökonomischen Kader in den Post- und Fernmeldeämtern geeignet sind.

§ 3

Struktur

Die Struktur des Instituts wird durch den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Strukturplan festgelegt, in den folgende Fachgebiete aufzunehmen sind:

Postwesen und ökonomische Fragen,
Fernsprech- und Telegrafendienst,
Organisation, Technische Propaganda und Information.

Die einzelnen Fachgebiete sind unterteilt in Laborgruppen, Laboratorien oder in Abteilungen.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Minister für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Dem Direktor des Instituts unterstehen unmittelbar drei Stellvertretende Direktoren, die jeweils eines der Fachgebiete leiten.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch einen von ihm zu benennenden Stellvertretenden Direktor vertreten.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 5

Einstellungen und Entlassungen

(1) Der Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

(2) Die Stellvertretenden Direktoren werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Als beratendes Organ wird beim Institut ein Kuratorium gebildet. Es setzt sich zusammen aus:

- a) vier Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- b) einem Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
- c) einem Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- d) einem Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- e) einem Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen,
- f) einem Vertreter des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- g) einem Vertreter des Instituts für Fernmeldetechnik der Technischen Hochschule in Dresden,
- h) einem Vertreter des Instituts für Ökonomik des Post- und Fernmeldewesens der Hochschule für Verkehrswesen in Dresden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen berufen und abberufen, nachdem die Vorschläge der im Kuratorium vertretenen Institutionen eingeholt worden sind. Die Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestimmte Vertreter seines Ministeriums.

(4) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(5) Der Direktor des Instituts oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts oder sein Vertreter ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Zur Behandlung von Fachfragen kann der Vorsitzende weitere Personen hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Post- und Fernmeldewesen und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung und zur Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Perspektivplanung und die Besetzung der leitenden Funktionen des Instituts.

(8) Die Beratungsergebnisse des Kuratoriums werden in Beschlüssen festgelegt.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet.

(3) Die Schweigepflicht besteht nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission können die Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

§ 8

Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 Abs. 3.

(2) Im Rahmen der Aufgaben ihrer Fachgebiete sind die Stellvertretenden Direktoren im Rechtsverkehr vertretungsbefugt.

(3) Andere Mitarbeiter des Instituts und andere Personen können nur rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, wenn sie schriftlich dazu bevollmächtigt sind.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann von dem Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 20*

zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung,

Vom 11. Februar 1957

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die neue Fassung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** tritt am 1. März 1957 in Kraft.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1957

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

* Anordnung Nr. 19 (GBl. II 1956 S. 255).

** Die Veröffentlichung erfolgt im Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben.

Anordnung

über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 2. März 1957	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 57	Anordnung über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1957	89
15. 2. 57	Anordnung über das Statut der Versorgungskontore im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	89
22. 2. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Montagebau Gera	91
15. 2. 57	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Anweisung über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen	91
31. 1. 57	Anordnung Nr. 5 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	91

**Anordnung
über die Besteuerung der landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder
für das Jahr 1957.**

Vom 11. Februar 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Für die bis zum 31. Dezember 1954 gegründeten und registrierten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird die Geltungsdauer der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 37) bis zum 31. Dezember 1957 verlängert.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414) und die Anordnung vom 13. April 1956 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956 (GBl. II S. 135) gelten auch für das Jahr 1957.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung
über das Statut der Versorgungskontore im Bereich
des Ministeriums für Leichtindustrie.**

Vom 15. Februar 1957

§ 1

Das Statut der Versorgungskontore im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1955 über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren (GBl. II S. 324) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1957

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Versorgungskontore
im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die auf Grund der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 18) gebildeten Versorgungskontore sind volkseigene

Betriebe und juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Sie unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 2

Bezeichnung und Sitz

(1) Die Versorgungskontore führen die Bezeichnung Versorgungskontor
(Kurzbezeichnung des Handelssortiments, Sitz)

(2) Sitz der Versorgungskontore ist der Ort der Verwaltung der Versorgungskontore.

§ 3

Aufgaben

(1) Den Versorgungskontoren obliegt:

- a) die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger mit Rohstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren für den industriellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Bedarf entsprechend ihrem Handelsbereich. Den Versorgungskontoren Bürobedarf obliegt außerdem die Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen ihres Versorgungsbereiches;
- b) die Führung eines umfassenden Großhandels-sortiments für die Erzeugnisse ihres Handelsbereiches;
- c) die Einwirkung auf die Produktionsbetriebe, insbesondere mit Hilfe des Vertragssystems, mit dem Ziel der Sicherung der qualitäts-, sortiments- und zeitgerechten Versorgung der Bedarfsträger;
- d) die ständige Hebung der Rentabilität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung des Warenweges und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit.

(2) Die Festlegung der Handelsbereiche und der Versorgungsbereiche erfolgt durch die Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Versorgungskontore erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Teilnahme aller Mitarbeiter.

(2) Der Leiter des Versorgungskontors ist für die gesamte Tätigkeit des Versorgungskontors verantwortlich. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan, die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen des Leiters der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie gebunden. Er haftet dem Versorgungskontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden. Im Falle seiner Verhinderung wird der Leiter des Versorgungskontors vom Leiter der Warenbewegung vertreten.

(3) Alle mit leitenden Funktionen im Versorgungskontor betrauten Mitarbeiter sind entsprechend ihrem im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben-

bereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften entsprechend ihrer Verantwortung dem Versorgungskontor für ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügte Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Versorgungskontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter des Versorgungskontors vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird das Versorgungskontor vom Leiter der Warenbewegung vertreten.

(3) Im Rahmen ihnen erteilter Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder Personen das Versorgungskontor vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Leiter des Versorgungskontors erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Leiter des Versorgungskontors und der Leiter der Warenbewegung als sein Vertreter sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Die Leiter der Versorgungskontore werden vom Leiter der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Hauptbuchhalter erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Alle anderen Mitarbeiter der Versorgungskontore werden vom Leiter des Versorgungskontors eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur und Geschäftsverteilung

(1) Für die Versorgungskontore ist die vom Minister für Leichtindustrie bestätigte Rahmenstruktur verbindlich.

(2) Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

Absatzkontor Rauchwaren

(1) Die Bestimmungen dieses Statuts gelten für das Absatzkontor Rauchwaren mit der Maßgabe, daß an Stelle der Bezeichnung „Versorgungskontor“ die Bezeichnung „Absatzkontor“ tritt.

(2) Dem Absatzkontor Rauchwaren obliegt außer den im § 3 Abs. 1 festgelegten Aufgaben die Versorgung der Bevölkerung mit Rauchwaren.

§ 9

Änderung und Aufhebung

Dieses Statut kann nur vom Minister für Leichtindustrie geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung
über die Errichtung des VEB Montagebau Gera.**

Vom 22. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der VEB Montagebau Gera errichtet.

(2) Sein Sitz ist Gera.

§ 2

(1) Der VEB Montagebau Gera ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Montagebau Gera hat die Aufgabe, den Wohnungsbau, die landwirtschaftlichen Bauten und die Industriebauten in industrieller Bauweise durchzuführen. Er ist Ausführungsbetrieb für Bauhauptleistungen und nimmt seine Aufgaben in den südlichen Bezirken der Republik wahr.

§ 4

Der VEB Montagebau Gera ist der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt.

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes ist von dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe festzulegen.

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Aufbau

Winkler

Anordnung Nr. 2*
zur Änderung der Anweisung über Zahlungs-
erleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen
auf Altforderungen.

Vom 15. Februar 1957

§ 1

(1) Wird infolge einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Höchstbegrenzung des Jahreseinkommens von 2100 DM überschritten, so daß eine Weitergewährung von Zahlungserleichterungen nach der Anweisung vom 28. Juli 1954 über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen (ZBL S. 371) und der Anordnung vom 1. April 1956 zur Änderung der Anweisung über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen (GBL II S. 127) entfällt, so ist der Schuldner verpflichtet, das die Altforderung verwaltende Kreditinstitut umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Treten solche Veränderungen nicht ein, so gelten die ausgesprochenen Zahlungserleichterungen für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Schuldner erneut ein Antrag auf Gewährung von Zahlungserleichterungen bei dem die Forderung verwaltenden Kreditinstitut zu stellen. Ziff. 5 der Anweisung vom 28. Juli 1954 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Überschreitung der Höchstbegrenzung des Jahreseinkommens lediglich deshalb eingetreten ist, weil dem Schuldner auf Grund des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBL I S. 1279) höhere Einnahmen zufließen; in diesen Fällen können die bestehenden Zahlungserleichterungen weitergewährt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1956 S. 127)

Anordnung Nr. 5*
zur Vorbereitung und Durchführung
des Investitionsplanes und des Generalreparatur-
planes sowie der Lizenzen.

Vom 31. Januar 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes

* Anordnung (Nr. 4) (GBL II 1956 S. 286)

sowie der Lizenzen (GBl. I. 1956 S. 83) wird zur Durchführung des Investitionsplanes folgendes angeordnet:

A. Planaufstellung und Plandurchführung

I. Planumfang

§ 1

Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

1. Bauvorhaben;
2. Ausrüstungen (einschließlich Reservegrundmittel im Sinne des § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre [GBl. II S. 37])
 - a) Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
 - b) Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
 - c) Allgemeinwerkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern diese Gegenstände nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen (typen- und auftragsgebundene Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle für eine bereits laufende Fertigung, auch wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen, sind als Kosten des Betriebes zu planen und zu Lasten der Umlaufmittel zu finanzieren);
3. Erstausrüstung mit Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten dienen, ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert;
4. Erstausrüstung mit Grundmitteln zur Aufnahme neuer Produktion, die sich aus der Übernahme von abgeschlossenen staatlichen oder betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen ergibt. Die Finanzierung der dazu erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle erfolgt nach der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) aus Krediten;
5. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattungen, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt;
6. Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken, Produktionsanlagen und Gebäuden und der damit verbundenen Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte und sonstiger Entschädigungsansprüche privater Eigentümer;
7. Erwerb von Zuchttieren (Vatertiere) und Anpflanzung geschlossener Plantagen nach einer vom Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu erlassenden Anordnung;
8. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände und Gebäude, soweit Mittel aus Schadensersatzforderungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen;

9. Erwerb von Arbeitsschutz- und Feuerschutzeinrichtungen (das gilt auch für Anschaffungen in Nichtvolkseigentum durch volkseigene Betriebe);
10. Einrichtung von sanitären, sozialen und ähnlichen Anlagen in Nichtvolkseigentum für volkseigene Betriebe;
11. Einbauten, Neubauten oder bauliche Veränderungen an Grundstücken und Anlagegegenständen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet und objektmäßig von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden.

Die Wertgrenze der unter den Ziffern 1, 2 Buchstaben a und b, 5, 8, 9, 10 und 11 genannten Aufwendungen muß im Einzelfall 200 DM überschreiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei den unter Ziff. 2 Buchst. c genannten Aufwendungen muß der Einzelschaffungswert mehr als 500 DM betragen.

§ 2

Die Verwendung von Investitionsmitteln für andere als die vorgesehenen Zwecke ist nicht statthaft. Aus Mitteln des Investitionsplanes dürfen nicht finanziert werden:

1. Aufwendungen für die Vorplanung und Projektierung der Investitionsvorhaben. Diese Leistungen werden aus dem Haushalt der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., Räte der Bezirke und Kreise gesondert finanziert;
2. Umsetzungen und örtliche Verlagerungen. Die Finanzierung erfolgt aus Umlaufmitteln bzw. Krediten. Erfolgt die Umsetzung zugunsten eines Investitionsvorhabens oder einer Maßnahme aus dem Generalreparaturplan, erfolgt die Finanzierung der Demontage-, Transport- und Montagekosten aus dem Investitionsplan bzw. Generalreparaturplan;
3. Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Technik vorzusehen sind und deren Finanzierung aus dem zentralen Fonds Forschung und Technik bzw. aus Haushaltsmitteln zu erfolgen hat;
4. Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen (Investitionen in Nichtvolkseigentum). Für derartige Maßnahmen können Kredite bei der Deutschen Investitionsbank nach deren Kreditrichtlinien in Anspruch genommen werden. Von dieser Regelung sind ausgenommen die im § 1 unter Ziffern 2, 8, 9, 10 und 11 genannten Investitionszwecke.

§ 3

(1) Investitionen in Grundmitteln, die anderen Rechtsträgern von Volkseigentum zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen wurden, sind von demjenigen Rechtsträger in seinem Investitionsplan aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist, sofern nicht ein Rechtsträgerwechsel gemäß der An-

ordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) vorzunehmen ist.

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den Rechtsträger zu übertragen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

II. Planaufstellung

§ 4

Die Aufstellung der der Staatlichen Plankommission einzureichenden Pläne erfolgt durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke entsprechend den Bestimmungen der Staatlichen Plankommission.

III. Verantwortung des Planträgers

§ 5

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes (Planträger) sind:

die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke, die Leiter von Institutionen, die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigt wurden.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Verantwortlichen können nachgeordneten Verwaltungsorganen bzw. unteren örtlichen Räten und deren Fachorgane die Verantwortung für die Durchführung ihres Investitionsplanes übertragen. Jedoch bleiben die im Abs. 1 Genannten für die Durchführung ihres Gesamtplanes voll verantwortlich.

IV. Verantwortung des Investitionsträgers

§ 6

(1) Für Investitionsvorhaben können Investitionsverantwortliche eingesetzt werden. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Für Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit können Aufbauleitungen gemäß den Richtlinien vom 30. Dezember 1952 über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen (GBl. 1953 S. 40) gebildet werden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Die Aufbauleitungen haben in der Regel mit dem Beginn der Projektierung ihre Arbeit aufzunehmen.

V. Planunterlagen

§ 7

(1) Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten folgende Dokumente vorliegen:

1. Grundprojekt für das Investitionsvorhaben und Ausführungsprojekt für das zu beginnende Objekt,

2. der bestätigte betriebliche Investitionsplan,

3. Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Investition ist nachzuweisen (z. B. Rentabilitätsberechnung),

4. endgültige Liefer- und Leistungsverträge für das Objekt.

(2) In Sonderfällen (z. B. bei langfristiger Einzel fertigung oder langfristiger Konstruktion) kann der Planträger Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 erteilen,

VI. Bildung und Verwendung der Reserve

§ 8

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke und Kreise können im Rahmen ihres Investitionsvolumens eine Reserve bilden. Über die Verwendung dieser Reserve entscheiden sie eigenverantwortlich.

(2) Die Finanzierung von Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert bis zu 20 000 DM, soweit sie nicht im betrieblichen Investitionsplan enthalten sind, erfolgt aus der Reserve nach den Bestimmungen zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

(3) Bei diesen Vorhaben ist ein betrieblicher Investitionsplan nicht erforderlich. Es genügt die Bestätigung des betrieblichen Planvorschlages durch den Hauptverwaltungsleiter bzw. Hauptabteilungsleiter oder den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises bzw. durch deren Stellvertreter.

(4) Der Betriebsleiter bestimmt, welche Unterlagen zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

(5) Soweit keine Erhöhung der Plansumme eintritt, ist der Investitionsträger berechtigt, notwendig werdende Änderungen selbständig durchzuführen.

VII. Planänderungen

§ 9

(1) Der Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke können den Wertumfang des Investitionsplanes ihrer Wirtschaftszweige und ihrer Investitionsvorhaben verändern, wenn dadurch

a) der laut Staatsplandokument geplante Kapazitätswachstum und geplante Termin der Inbetriebnahme nicht verändert werden,

b) die geplante Investitionssumme der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen bzw. des Rates des Bezirkes nicht überschritten wird (soweit keine Erhöhung durch die Übernahme von Mitteln eines anderen Planträgers eintritt).

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke sind berechtigt, ihre Befugnisse auf ihre nachgeordneten Dienststellen und Betriebe bzw. auf die Räte der Kreise zu delegieren. Der Investitionsträger hat das Recht, Änderungen innerhalb der einzelnen Strukturpositionen der Planaufgabe durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, daß das im betrieblichen Investitionsplan festgelegte Planziel dadurch nicht beeinträchtigt wird, keine Kapazitätsminderungen und keine Terminverschiebungen der Inbetriebnahme der Kapazität eintreten und keine neuen Objekte begonnen werden.

(3) Wirken sich Planänderungen auf solche durchzuführenden Folgemaßnahmen aus, die von anderen Planträgern durchgeführt werden müssen, so sind diese Planträger unverzüglich über die Änderung und die von ihnen einzuleitenden Maßnahmen zu informieren.

(4) Erhöhungen der Kennziffern des Bauanteils im Rahmen des Investitionsplanes eines Investitionsträgers bedürfen jeweils der Zustimmung

- a) des Rates des Kreises, sofern die Erhöhung zu Lasten eines anderen betrieblichen Investitionsplanes im gleichen Kreis erfolgt;
- b) des Rates des Bezirkes, sofern die Erhöhung zu Lasten eines betrieblichen Investitionsplanes im gleichen Bezirk erfolgt;
- c) des Ministers für Aufbau, sofern die Erhöhung zu Lasten einer Investitionsmaßnahme in einem anderen Bezirk erfolgt. In diesem Fall sind die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke, die von dieser Änderung betroffen werden, durch das Ministerium für Aufbau zu unterrichten;
- d) des Ministers für Aufbau und der Räte der Bezirke, wenn aus der Reserve der zentralen Planträger im Laufe des Jahres neue Bauvorhaben beauftragt werden bzw. Erhöhungen des Bauanteils von Bauvorhaben, die bereits im Plan enthalten sind, durchgeführt werden, soweit es sich nicht um die Erstattung von Mehrkosten handelt;
- e) durch den Minister für Aufbau für die Erhöhungen des Gesamtbauanteils der Investitionspläne der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke.

Die Deutsche Investitionsbank ist nur dann berechtigt, für Erhöhungen des Bauanteils die Mittel freizugeben, wenn die Genehmigungen der obengenannten Organe der staatlichen Verwaltung vom Investitionsträger vorgelegt werden.

(5) Werden durch die Kontrollorgane Einsprüche gegen Planänderungen erhoben, so sind diese Einsprüche bei dem zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institution bzw. bei dem Rat des Bezirkes oder Kreises einzulegen. Deren Entscheidung ist verbindlich.

(6) Planänderungen sind vor der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Eine nachträgliche Planänderung ist unzulässig.

(7) Jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung gilt als neuer betrieblicher Investitionsplan. Planänderungsanweisungen sind nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufertigen und zu verteilen.

(8) Änderungen der Position „Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik“ bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung bzw. des Rates des Bezirkes oder Kreises.

VIII. Finanzierung der Investitionen

§ 10

Für die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen gelten die Bestimmungen zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

B. Plan der Generalreparaturen und der Werterhaltung

§ 11

(1) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Grundmittel mit einem Bruttowert von mehr als 2000 DM, die zu einer Zeitwerterhöhung und Verlängerung der Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Grundmittel wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Bestimmungen der Deutschen Investitionsbank.

(2) Grundlage für den Umfang der planmäßig durchzuführenden Generalreparaturen an Haupt- und Nebenanlagen ist das im Finanzplan festgelegte Amortisationsaufkommen und die für den Wirtschaftszweig im Volkswirtschaftsplan festgelegte Generalreparaturquote.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, Veränderungen im Rahmen des Generalreparaturplanes selbständig durchzuführen. Der § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Werkleiter sind berechtigt, die ihnen planmäßig zugewiesenen Mittel für Ersatzinvestitionen bzw. bei Nebenanlagen auch für Ergänzungsbeschaffungen zu verwenden.

(5) Die Werkleiter sind außerdem berechtigt, Mittel aus dem Fonds für laufende Instandhaltungen für Generalreparaturen zu verwenden, sofern die im Finanzplan des Betriebes für laufende Instandhaltungen geplanten Kosten dadurch nicht überschritten werden. Die Verwendung dieser Mittel für Ersatzinvestitionen ist nicht gestattet.

§ 12

(1) Der Plan der Werterhaltung des bewerteten Sachvermögens der Organe der staatlichen Verwaltung und

deren Einrichtungen wird nach den Bestimmungen der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufgestellt.

(2) Für den Plan der Werterhaltung des unbewerteten Sachvermögens gelten die vom Minister der Finanzen bestätigten Bestimmungen.

C. Vertragssystem

§ 13

(1) Entgeltliche Leistungen, die der Vorbereitung oder Ausführung eines Investitionsvorhabens dienen, dürfen erst nach Abschluß von Verträgen ausgeführt werden.

(2) Der Planträger hat diejenigen Investitionsvorhaben, deren Durchführung vor Bestätigung des Gesamtinvestitionsplanes beschlossen wurde, sofort nach Festlegung dem Investitionsträger zu beauftragen, soweit in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Investitionsträger sind verpflichtet, spätestens 14 Tage nach der Beauftragung des Investitionsvorhabens den Bau- und Lieferbetrieben die notwendigen Unterlagen für den Vertragsabschluß zu übergeben und diese zum Vertragsabschluß aufzufordern.

(4) Erfolgt die Beauftragung für mehrere Jahre im Rahmen des Planes der langfristigen Investitionsvorhaben (langfristig zu planende Investitionsvorhaben), so müssen Liefer- und Leistungsverträge für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Auflage abgeschlossen werden.

(5) Bei Ablauf des Planjahres durch den Liefer- oder Leistungsbetrieb nicht oder nicht vollständig erfüllte Verträge gelten in vollem Umfang weiter, es sei denn, der Investitionsträger erklärt ausdrücklich, daß der Überhang in den Plan des neuen Jahres nicht aufgenommen worden ist.

D. Kontrollaufgaben des Planträgers

§ 14

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben und der Pläne der Generalreparaturen und der Werterhaltung verpflichtet.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

(3) Die Planträger haben zu gewährleisten, daß die geltenden Bestimmungen über die Abnahme von Investitionsvorhaben (Bau und Ausrüstung) durch die Investitionsträger und die Bau- und Lieferbetriebe unbedingt eingehalten werden.

E. Abgrenzung

§ 15

(1) Das Planjahr ist das Kalenderjahr. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen

im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der Jahresplansumme finanziert.

(2) Alle nicht bis zum 31. Dezember fertiggestellten Investitionsvorhaben sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (materielle Überhänge), Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres.

(3) Die finanzielle Deckung der materiellen Überhänge hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres sicherzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Planes der Generalreparaturen sind auf das nächste Planjahr übertragbar.

(4) Erfolgt die Neubeauftragung der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nichtbeauftragten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauftragung sperren.

(5) Die Finanzierung und Beauftragung der Überhänge richtet sich nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

F. Berichterstattung

§ 16

Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, über die Durchführung des Investitionsplanes und des Planes der Generalreparaturen nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

G. Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die §§ 42 bis 73 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes);
2. die Anordnung vom 20. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 286).

Berlin, den 31. Januar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Wichtig für alle Genossenschaften und privaten Industrie-, Handels- und Leistungsbetriebe:

Sonderdruck Nr. 235

Anordnung
über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften

Veranlagungsrichtlinien 1956

Format DIN A 5 · Etwa 192 Seiten · Preis etwa 1,50 DM (Erscheint Anfang März)

Steuerterminkalender 1957

Format DIN A 4 · 6 Seiten · Preis 0,65 DM

ABC der Abschreibungssätze

*Format DIN A 5 · Etwa 160 Seiten · Broschiert etwa 3,50 DM
(Erscheint etwa April 1957)*

Diese Veröffentlichung enthält neben der Zusammenstellung sämtlicher z. Z. geltenden Abschreibungssätze einen Auszug aus den entsprechenden steuerlichen Bestimmungen. Die ABC-Form wurde zur schnellen Orientierung und Auffindung der einzelnen Anlagegegenstände gewählt, da die Benutzung der systematischen Übersicht zu Schwierigkeiten geführt hat. Ein Register ermöglicht ein schnelles Auffinden der einzelnen Abschreibungssätze.

Zu erhalten beim Buchhandel

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

JETZT WIEDER LIEFERBAR!

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen, Anmerkungen und einem Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik
2., überarbeitete und ergänzte Auflage

*Format DIN A 5 · 724 Seiten mit Vorwort und Inhaltsverzeichnis
Halbkunstdruck 4,80 DM*

In der jetzt vorliegenden 2., überarbeiteten Auflage erfolgte eine Anpassung des Inhalts an die Veränderung der Rechtslage, die besonders darauf beruht, daß die Kontrollratsgesetze durch den Beschluß der Regierung der UdSSR im September 1955 ihre Geltung verloren haben. So ist vor allem an Stelle des Ehegesetzes nunmehr die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung und die Eheverfahrensordnung getreten. Ferner wurden zahlreiche Anmerkungen überarbeitet und in der geltenden Fassung berücksichtigt.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben. — In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michael-Buchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rosstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 35 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (148) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 7. März 1957	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 57	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln	97
12. 2. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Medizinische Gerätefabrik Berlin	103
22. 2. 57	Anordnung Nr. 2 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei	103
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	108

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln.

Vom 12. Februar 1957

Auf Grund des Abschnitts V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil ab 1957 (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

Zuständigkeit in der Warenbewegung

§ 1

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind verantwortlich für die Warenbewegung folgender Erzeugnisse bzw. Warenarten:

Planpos.-Nr.	Erzeugnis bzw. Warenart	Z	G
Getreide			
51 11 111	Winterweizen, Konsum	+	
51 11 121	Sommerweizen, Konsum	+	
51 11 131	Winterroggen, Konsum	+	
51 11 141	Sommerroggen, Konsum	+	
51 11 151	Wintergerste, Konsum	+	
51 11 161	Sommergerste, Konsum	+	
	(ohne Brau- und braufähige Gerste)		
51 11 163	Brau- und braufähige Sommergerste	+	
51 11 171	Hafer, Konsum	+	
51 11 173	Gemenge	+	
51 11 181	Mais, Konsum	+	
51 11 191	Buchweizen, Konsum		+
51 11 192	Hirse, Konsum		+

Planpos.-Nr.	Erzeugnis bzw. Warenart	Z	G
Speisehülsenfrüchte			
51 11 211	Speiseerbsen, Konsum	+	
51 11 213	Speisebohnen, Konsum	+	
51 11 215	Linsen, Konsum	+	
Ölsaaten			
51 12 110	Ölsaaten (ohne Samen der Faserpflanzen)	+	
51 12 121	Samen der Faserpflanzen (ohne Leinsamen)	+	
51 12 122	Leinsamen	+	
51 12 141	Sojabohnen	+	
51 12 150	Erdnußkerne	+	
Kartoffeln			
51 13 110	Kartoffeln, Konsum	+	
51 13 130	Industriekartoffeln	+	
Heu und Stroh			
51 14 200	Heu		+
51 14 300	Stroh		+
Schlachtvieh			
52 11 100	Schlachtrinder	+	
52 11 200	Schlachtschweine	+	
52 11 900	Sonstiges nicht genanntes Schlachtvieh		+
Eier			
52 13 200	Hühnereier, Konsum	+	
52 13 300	Hühnereier, Brut	+	
52 13 500	Honig		+
Futtermittel			
37 13 720	Tierkörpermehl, entfettet		+
37 15 500	Extraktionsschrote und Presskuchen		+
37 32 800	Futtermittel aus der Be- und Verarbeitung des Fischfangs		+
37 51 810	Futtermittel auf Getreidebasis		+
37 51 850	Mischfuttermittel für Großvieh		+
37 51 860	Mischfuttermittel für Geflügel		+
38 15 100	Futterhefe		+

Dem vorliegenden Gesetzblatt liegt das Titelblatt für Teil II/1956 bei.

§ 2

(1) Die Planpositionen Getreide (Konsum) und Kartoffeln (Konsum) schließen Futtergetreide und Futterkartoffeln mit ein.

(2) Zu den Planpositionen Olsaaten zählen alle Arten, die zur industriellen Verarbeitung importiert werden, sowie alle heimischen Olsaaten, die nach den Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfaßt oder aufgekauft werden.

(3) Zu den Planpositionen Futtermittel gehören neben den genannten die entsprechenden Spezifizierungen, wie sie in den Warenbewegungsplänen festgelegt werden;

§ 3

Die mit Z bezeichneten Erzeugnisse bzw. Warenarten bilden die Bilanzen der zentralverteilten Fonds. Diese Bilanzen werden in der Staatlichen Plankommission bilanziert und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zur Durchführung übergeben. Diese Bilanzen sind Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes, sie werden den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und Betrieben als verbindliche staatliche Aufgabe übergeben.

§ 4

Die mit G (gefenkte Fonds) bezeichneten Erzeugnisse bzw. Warenarten werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung eigenverantwortlich bilanziert. Die in diesen Bilanzen festgelegten Aufgaben werden den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und Betrieben von den beteiligten zentralen Organen als verbindliche staatliche Aufgabe übergeben.

§ 5

Die im § 1 nicht genannten Erzeugnisse bzw. Warenarten bilden, sofern nicht anders festgelegt ist und sie die Aufgaben der Erfassungsorgane berühren, den dezentralisierten Fonds. Der wirtschaftliche Ablauf dieser Fonds erfolgt auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben. Die zuständigen Organe der örtlichen Räte organisieren die Herstellung der Vertragsbeziehungen, wenn dies zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist.

Sonderregelungen

für die Zuständigkeit in der Warenbewegung

§ 6

Die Warenbewegung für geschälte Speisehülsenfrüchte und geschälte Hirse führen die zuständigen Absatzorgane des Ministeriums für Lebensmittelindustrie durch.

§ 7

(1) Die Warenbewegung für Geflügel, Wild und Wildgeflügel obliegt den Absatzorganen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(2) Die Erfassungs- und Einkaufsorgane haben Lebendgeflügel oder geschlachtetes Geflügel sowie Wild und Wildgeflügel nach den Weisungen der Räte der Bezirke, Unterabteilung Lebensmittelindustrie, an die Schlachtbetriebe bzw. Handelsorgane zur Auslieferung zu bringen.

§ 8

Die Warenbewegung für Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9

Für Importe an Schlachtvieh, Schälensiern und Eierzeugnissen werden durch das Importleitkontor Fleisch — Fette mit dem DIA — Nahrung — Einfuhrbestellungen abgeschlossen. Die Warenbewegung wird durch das Importleitkontor durchgeführt.

§ 10

Für die zwischen den Betrieben der Lebensmittelindustrie und landwirtschaftlichen Betrieben vertraglich vereinbarten Lieferungen (Abschluß von Direktverträgen) gelten bezüglich der Warenbewegung die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung (GBl. II S. 85).

§ 11

Die Kontingente an Bruteiern werden durch die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Brutaktion beauftragten Betriebe (Brütereien) selbst erfaßt.

§ 12

Die Warenbewegung für Getreidestroh und Heu führen die VEAB nur für das Inlandaufkommen durch. Die Importe an Getreidestroh werden von dem Versorgungskontor Papier und graphischer Bedarf ab Grenze übernommen und an die Verarbeitungsbetriebe weitergeleitet.

Besondere Bestimmungen für die Kontingentierung

§ 13

(1) Die VEAB haben an die Bedarfsträger Lieferungen nur in der Höhe vorzunehmen, wie sie in den Warenbewegungsplänen bestätigt sind. Hierbei können in Einzelfällen die Kontingente bis zu $\pm 5\%$ selbständig geändert werden, sofern die Bedarfsträger hierzu begründete Anträge stellen.

(2) Die Spezifizierung (Zweckbindung) der Kontingente, z. B. Getreide in Kontingente für die Produktion von Kaffee-Ersatz, Sprit, Mischfutter, Nährmittel, Mehl usw., wird den VVEAB und VEAB vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf mitgeteilt. Sie ist nicht verbindlich und kann durch die Bedarfsträger bei Einhaltung der Gesamtkontingente entsprechend den Forderungen der bedarfsgerechten Produktion verändert werden.

(3) Regelungen, die in ihrem Umfang über die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 hinausgehen und sich z. B. bei Schlachtvieh aus der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion ergeben, bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

§ 14

Vorgriffe auf Kontingente späterer Quartale sind den Kontingentträgern in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf gestattet.

§ 15

(1) Die Kontingentträger haben das Recht, mit Ausnahme von Schlachtvieh Kontingentträgerreserven zu bilden. Die Kontingentträgerreserven sind spätestens bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals aufzulösen.

(2) Die Höhe der Kontingenträgerreserven ist mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zu vereinbaren.

(3) Die Hauptbedarfsträger des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können Reserven bilden. Diese sind jedoch im Quartal in voller Höhe aufzulösen. Die Bildung von Reserven durch andere Hauptbedarfsträger ist nicht gestattet.

§ 16

(1) Kontingentrückgaben sind an die Stellen zu richten, die die Kontingente zugewiesen haben.

(2) Den Hauptbedarfsträgern und Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, Kontingente unmittelbar an die VVEAB und VEAB zurückzugeben.

(3) Nichtausgenutzte Kontingente verfallen mit Ablauf des Quartals.

(4) Die Kontingente des Sonderbedarfs sind Jahreskontingente. Sie verfallen nicht mit Quartalsschluß. Die gleiche Regelung gilt für Kontingente der Erfassung und des Einkaufs sowie für die Prämienkontingente des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, deren Rücklieferung auf Grund erbrachter Leistungen gesetzlich festgesetzt ist.

§ 17

(1) Anträge auf Bereitstellung von Zusatzkontingenten sind beim Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf von dem Kontingenträger zu stellen. Die Bedarfsträger und Hauptbedarfsträger haben hierzu begründete Anträge an den zuständigen Kontingenträger zu richten.

(2) Die VVEAB und VEAB sind zur erleichterten Beschaffung von Kleinstmengen durch die Bedarfsträger berechtigt, entsprechende Kontingente aus Beständen freizugeben. Diese Berechtigung der Kontingentfreigabe gilt insbesondere für den Bedarf nach Abschnitt III/C und D der Anordnung vom 15. Mai 1956 über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen — Teil II: Nahrungsgüter ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 166 des Gesetzblattes) sowie für die Ansprüche, die außerhalb der Zuständigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Ministeriums für Lebensmittelindustrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auftreten. Die Berechtigung zur Freigabe von Kontingenten ist weiter für den Bereich der örtlichen Wirtschaft gegeben, in dem die Kontingente nicht für die unmittelbare Produktion von Nahrungsgütern bestimmt sind, sowie für die Hauptbedarfsträger des Ministeriums für Handel und Versorgung — HO-Wismut, HO-Vertrieb und Mitropa —.

(3) Der Bedarf ist durch die Antragsteller nachzuweisen und in Zweifelsfällen den VEAB durch die zuständigen Organe des Rates des Kreises zu bestätigen.

(4) Die VVEAB und VEAB haben von diesem Recht der Kontingentfreigabe nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, daß die Durchführung der in den Warenbewegungsplänen festgesetzten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 18

Für die kontingentierten Erzeugnisse bzw. Warenarten gelten als Bezugsberechtigungen:

a) Regierungs- und Exportaufträge;

b) Lieferverträge der volkseigenen und gleichgestellten Produktionsbetriebe sowie der Sonderbedarfsträger mit dem Stempelaufdruck:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent / eine gültige Freigabe gedeckt. Schlüsselnummer des Kontingenträgers

Planpositions-Nummer

Zuteilungsquartal

Die bestellte Menge ist abgebucht“;

c) Materialzuweisungen der Industrie- und Handelskammer und der Bezirkslandhandwerkskammer für die private Industrie und das Handwerk in der durch die Anordnung vom 15. Mai 1956 festgelegten Form;

d) Lieferverträge des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels sowie des kommunalen Großhandels, außer Berlin, mit dem Stempelaufdruck:

„Diese Bestellung ist durch den Warenbereitstellungsplan gedeckt.

Planpositions-Nummer

Zuteilungsquartal

Die bestellte Menge ist abgebucht“;

e) Lieferverträge der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des kommunalen Großhandels Berlin ohne Kontingentvermerk;

f) Bezugsberechtigungen, die vom Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBL I S. 225) für den privaten Großhandel ausgestellt worden sind;

g) Bezugsberechtigungsscheine, Wertmarken und Futterkarten für Futtermittel der Kontingenträger mit aufgedruckter Kontingenträgernummer.

Lagerhaltung

§ 19

Die VEAB haben die Aufgabe der Lagerhaltung für die im § 1 genannten Erzeugnisse bzw. Warenarten. Im einzelnen gelten die folgenden Sonderregelungen:

§ 20

Für die zur Einlagerung bestimmten Kontingente an Schäleneiern hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie die notwendige Kühlraumkapazität zur Verfügung zu stellen. Die Einlagerungsmengen werden Eigentum der volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontore.

§ 21

(1) Die Handelsorgane sind verpflichtet, im IV. Quartal den Bedarf an Speisekartoffeln für das laufende und das I. Quartal des folgenden Planjahres zu übernehmen.

(2) Die Mengen des Aufkaufs von Kartoffeln und Eiern durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften sind bis zur Höhe des Bedarfs des Kreises in eigene Lagerhaltung zu nehmen. Die übrigen Mengen werden an die VEAB abgegeben.

§ 22

(1) Die Lagerhaltung für Futtermittel obliegt den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und den VEAB.

(2) Einlagerungen von Futtermitteln bei den Betrieben der Lebensmittelindustrie aus dem Eigenaufkommen bedürfen einer Vereinbarung zwischen VEAB und Betrieb der Lebensmittelindustrie.

(3) Die VEAB sind berechtigt, in einem Monat den gesamten Quartalsbedarf an die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) (VdGB [BHG]) zu liefern und die Mengen in Rechnung zu stellen. Die VdGB (BHG) sind verpflichtet, diese monatlichen Lieferungen des gesamten Quartalsbedarfs von den VEAB abzunehmen und den Gegenwert innerhalb der gesetzlichen Frist zu bezahlen.

(4) Einlagerungen bei den VdGB (BHG) über die Mengen nach Abs. 3 hinaus erfolgen im Vertragsverhältnis mit dem zuständigen VEAB.

§ 23

(1) Für Importe an Getreidestroh entfällt eine Lagerhaltung für die VEAB.

(2) Die Importe an Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von den DSG-Handelsbetrieben durch Lieferungen frei Empfangsstation des der Grenze nächstliegenden Aufbereitungs- und Verteilerbetriebes übernommen.

Allgemeine Grundsätze der Planung der Warenbewegung

§ 24

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, die VVEAB und VEAB haben die Warenbewegungspläne auf der Grundlage des Staatsplanes in Verbindung mit den Plänen der Kontingenträger auszuarbeiten. Die Warenbewegungspläne legen die Liefer- und Empfangsverpflichtungen in bezug auf die Lieferung und Verteilung der Erzeugnisse im Absatzbereich der Erfassung und des Aufkaufs fest.

§ 25

Die in den Plänen der Warenbewegung enthaltenen Kontingente entsprechen in der Bereitstellung den Produktions- bzw. Bedarfsplänen der Bedarfsträger. Die Kontingente sind von den Bedarfsträgern, sofern nach den Bestimmungen des § 13 nicht anders vereinbart, in voller Höhe abzunehmen.

§ 26

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit deren Warenbewegung die Erfassungsorgane gemäß § 1 beauftragt sind, die bei fremden Wirtschaftsorganen eingelagert sind oder aufkommen, erhalten diese Wirtschaftsorgane über den zuständigen Kontingenträger bzw. über das zuständige Ministerium den entsprechenden Auszug aus dem Gesamtplan der Warenbewegung zur Durchführung.

Aufgaben der Planträger des Aufkommens und der Kontingenträger

§ 27

Die Planträger des Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Futtermittel und Kontingenträger sowie deren zuständige Organe in den Bezirken und Kreisen haben den Erfassungs- und Aufkauforganen die für die Warenbewegung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Die Kontingenträger sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Volkswirtschaftsplanes bzw. der Kontingentfreigaben dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die Kontingentaufschlüsselungen auf Hauptbedarfsträgergruppen in der Aufteilung auf Bezirke und die laut Plan festgelegten Quartalskontingente zu übergeben. Es ist zu vermerken, ob die Bereitstellung der Kontingente aus eigener Produktion oder aus anderen Quellen erfolgt.

§ 29

Die Planträger des Aufkommens bzw. der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln außerhalb der Pläne Erfassung und Aufkauf sind verpflichtet, den Anfall des Aufkommens laut Volkswirtschaftsplan innerhalb von zehn Werktagen nach Planbestätigung in der Aufteilung nach Bezirken dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu übergeben. Hierbei ist die Quartalaufteilung laut Plan verbindlich.

§ 30

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf innerhalb von zehn Werktagen nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes eine Grobeinschätzung der Liefergraphik für das gesamte Planjahr, unterteilt auf Quartale. Hierin werden die Eingänge über „grüne“ oder „nasse“ Grenze getrennt ausgewiesen.

§ 31

In den Bezirken und Kreisen gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 entsprechend. Die Unterlagen zur Ausarbeitung der Warenbewegungspläne sind den VVEAB und VEAB von den nachgeordneten Stellen der Planträger des Aufkommens und der Kontingenträger innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Planes oder der Kontingente zu übergeben.

Änderungen der Gesamtpläne

§ 32

(1) Änderungen der in den Warenbewegungsplänen bestätigten Jahreskontingente sind nur bei Änderung des Volkswirtschaftsplanes oder in Durchführung der operativen Quartalsplanung zulässig.

(2) Diese Planänderungen gelten für die Warenbewegung und die Betriebsplanung in den VEAB.

§ 33

(1) Die Planträger des Aufkommens und die Kontingenträger sowie ihre nachgeordneten Institutionen in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, die be-

schlossenen Änderungen ihrer Pläne dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, den VVEAB und VEAB zu den in den §§ 28 bis 31 genannten Fristen zu übergeben.

(2) Bei Bestätigung von Planänderungen in Durchführung der operativen Quartalsplanung sind die Planträger des Aufkommens und die Kontingenträger verpflichtet, die beschlossenen Änderungen der Pläne dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu den festgelegten Terminen zuzustellen.

Planänderungen durch die Planträger des Aufkommens und Kontingenträger

§ 34

Die Planträger des Aufkommens und die Kontingenträger sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf Änderungen ihrer Pläne im Rahmen der Gesamtmengen bei Ausarbeitung der operativen Quartalspläne vorzunehmen. Sie haben diese Änderungen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bis zum 10. des zweiten Monats im Quartal für das folgende Quartal zuzustellen.

§ 35

Werden Planänderungen von den Vertragspartnern außerhalb der Bestimmungen gemäß §§ 32 und 34 durchgeführt, dann sind die den VEAB entstehenden Verluste nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die besondere Verantwortlichkeit zu ersetzen.

§ 36

Streitigkeiten über die Erstattung der Verluste gemäß § 35 werden durch die staatlichen Vertragsgerichte entschieden.

§ 37

Planänderungen nach den §§ 32, 34 und 35 berechtigen das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Neufestlegung der Liefer- und Empfangsverpflichtungen zwischen den VVEAB und VEAB.

Operative Quartalsplanung und Betriebsplanung in den VEAB

§ 38

(1) Nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes hat das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Verbindung mit den Plänen der Planträger des Aufkommens und der Kontingenträger Warenbewegungspläne für das Planjahr, unterteilt auf Quartale, auszuarbeiten und an die VVEAB herauszugeben.

(2) Die Betriebspläne werden den VEAB für das Jahr insgesamt — ohne verbindliche Quartalaufteilung — bestätigt. Die Quartalaufteilung ist von den VEAB an die VVEAB und von diesen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf einzureichen.

§ 39

(1) Die VEAB erhalten zu jedem Quartal für alle Erzeugnisse bzw. Warenarten operative Quartalspläne der Warenbewegung. Diese Pläne konkretisieren den Jahresplan und bilden einen Bestandteil des Jahresplanes.

(2) Die operativen Quartalspläne der Warenbewegung sind die Grundlage für den Betriebsplan im Quartal

und verbindlich für die Betriebsabrechnung, die Finanzierung, die Främienregelung und die Bildung des Direktorfonds.

(3) Mit Herausgabe der operativen Quartalspläne für das IV. Quartal ergibt sich mit den vorher herausgegebenen Quartalsplänen der endgültige Jahresplan.

§ 40

Änderungen der Warenbewegungspläne außerhalb der Bestimmungen gemäß § 39 berechtigen nicht zur Änderung des Betriebsplanes. Solche Änderungen sind bei der Abrechnung der operativen Quartalspläne nachzuweisen.

Kontingente für Erfassung und Aufkauf

§ 41

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf ist Kontingenträger für Nahrungsgüter, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel entsprechend der Anordnung vom 15. Mai 1956 über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen — Teil II: Nahrungsgüter ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 166 des Gesetzblattes).

(2) Die Kontingente werden den VVEAB und VEAB durch die Warenbewegungspläne mitgeteilt.

(3) Die Kontingente sind Jahreskontingente. Sie können in der Quartalaufteilung in dem Umfang über- bzw. unterschritten werden, wie sich die Notwendigkeit aus der Planerfüllung in Erfassung und Aufkauf ergibt. Eine Überschreitung der Jahreskontingente ist nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf gestattet.

§ 42

(1) Die Kontingente in

- a) Fleisch und Schlachtfett für die Schweinemast,
- b) Zucker für die Ablieferung von tierischen Rohstoffen,
- c) Zucker für die Ablieferung von Zuckerrüben

werden über den staatlichen bzw. genossenschaftlichen Handel zugewiesen, realisiert und abgerechnet.

(2) Die Planabrechnung über die Verteilung der Kontingente ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf vom staatlichen bzw. genossenschaftlichen Handel für jedes Quartal zur Verfügung zu stellen.

§ 43

(1) Als Bezugsberechtigungen für die Kontingente in Erfassung und Aufkauf gelten:

- a) Lieferanweisungen zum Bezug von Fleisch und Schlachtfett, die von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, ausgestellt werden,
- b) Bezugsberechtigungsscheine für Zucker, die von den Zuckerfabriken an die Abnehmer von Zuckerrüben ausgegeben werden,
- c) Bezugsberechtigungsscheine der VEAB oder deren Beauftragte.

(2) Ansprüche nichtkontingentierter Erzeugnisse bzw. Warenarten sind durch die Betriebe zu realisieren, bei denen die Ansprüche entstehen.

§ 44

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf, die VVEAB und VEAB sind verantwortlich für die richtige Verteilung der Kontingente. Es ist sicherzustellen, daß über die empfangenen und verteilten Kontingente jederzeit eine Abrechnung vorhanden ist.

Vertragswesen

§ 45

Über die Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Futtermittel bei anderen Wirtschaftsorganen sind Globalvereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und Einlagerungsverträge zwischen den VEAB und einlagernden Betrieben abzuschließen.

§ 46

(1) Über die Jahrespläne der Warenbewegung gemäß § 38 können vorbereitende Verträge mit den Empfängern abgeschlossen werden. Diese Regelung empfiehlt sich in den Fällen, wo erfahrungsgemäß feste Vertragsbeziehungen bestehen.

(2) Die vorbereitenden Verträge können bei Vorliegen der operativen Quartalspläne in Leistungsverträge geändert werden.

§ 47

Auf der Grundlage der operativen Quartalspläne sind von allen VEAB Kauf- und Lieferverträge abzuschließen. Die Vertragsabschlüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, in voller Höhe der Warenbewegungspläne zu erfolgen und sind bis spätestens zum 20. des dritten Monats im Quartal für das folgende Quartal abzuschließen.

§ 48

(1) Für Lieferungen des Imports und des Exports werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verträge zwischen den Fachanstalten des VEH-DIA und den zuständigen Kontrahenten für die Erzeugnisse bzw. Warenarten gemäß § 1 abgeschlossen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf hat dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zur Ausfertigung der Einfuhrbestellungen bzw. der Exportaufträge die Kontrahenten des VEH-DIA zu benennen.

§ 49

(1) Der zuständige VEH-DIA hat die Einfuhrbestellungen unverzüglich nach Erteilung der Planaufgabe auszufertigen und den Bestellern innerhalb von acht Tagen zuzustellen.

(2) Der Bestätigungsvermerk auf der Einfuhrbestellung ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen zu geben.

§ 50

Die zwischen den Bestellern und dem VEH-DIA vereinbarten Spezifikationen der Einfuhrbestellungen sind den Verträgen mit den ausländischen Handelspartnern zugrunde zu legen. Die Verträge mit den Außenhandelspartnern sind den Bestellern auszugsweise zu übergeben.

§ 51

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigt die Exportaufträge so, daß sie in der Haupteinfuhrzeit des betreffenden Erzeugnisses durchgeführt werden können.

Kontrolle über die Durchführung der Warenbewegung

§ 52

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kontrolliert den Bilanzablauf und organisiert das Aufkommen aus allen Quellen sowie den Stand der Realisierung der Auslieferungen an die Kontingenträger. Hierzu ist folgende Operativberichterstattung verbindlich:

a) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf sechs Wochen vor Beginn eines jeden Quartals eine Liefergraphik über die Importeingänge des folgenden Quartals mit Angaben über

Eingang über „grüne“ oder „nasse“ Grenze,
Lieferländer

für die Erzeugnisse gemäß § 1.

b) Die zuständigen Fachanstalten des VEH-DIA übergeben dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf jeweils bis zum 8. und 22. jeden Monats die Avisa für Importeingänge der folgenden 15 Tage der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß § 1.

c) Das Importleitkontor Fleisch — Fette der Lebensmittelindustrie berichtet dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf jeweils bis zum 6. jeden Monats für den vorangegangenen Zeitraum über die Eingänge aus Importen der Positionen gemäß § 1.

d) Das Versorgungskontor Papier und graphischer Bedarf berichtet dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf jeweils bis zum 1. jeden Monats für den vorangegangenen Zeitraum über die Eingänge aus Importen für die Erzeugnisse gemäß § 1.

Schlußbestimmungen

§ 53

Für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente — insbesondere der nichtkontingentierten Futtermittel — gilt neben den Bestimmungen dieser Anordnung weiter die Anordnung vom 31. August 1956 über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente (GBl. II S. 309).

§ 54

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Juli 1952 über den Abschluß von Verträgen über Nahrungsgüter zwischen den VEAB und den Bedarfsträgern — außer Bedarfsträgern der Nahrungs- und Genussmittelindustrie — (MinBl. S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

**Anordnung
über die Auflösung
des VEB Medizinische Gerätefabrik Berlin.**

Vom 12. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Medizinische Gerätefabrik Berlin ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

Der gemäß § 1 aufgelöste Betrieb ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als Betriebsteil in den VEB Secura-Werke Berlin einzugliedern, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

§ 3

Der VEB Secura-Werke Berlin ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

**Anordnung Nr. 2*
von Maßnahmen zur Förderung der See- und
Küstenfischerei.**

Vom 22. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer“ (Anlage E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Statuts erhält folgende Fassung: „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer Typ II“.
2. Ziff. 12 Abs. 3 wird gestrichen.
3. Ziff. 25 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
„Jedes Mitglied der FPG hat die Möglichkeit, mit kleinen Fanggeräten, wie Stellnetzen, kleinen Bügelreusen und Angeln, individuellen Fischfang nach Ableistung der auf das Mitglied entfallenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 369)

Arbeitseinheiten zu betreiben. Der Erlös aus dem individuellen Fischfang wird ihm in Höhe des Erzeugerpreises ausgezahlt. Diese Fische werden der FPG auf ihre Fangauflage angerechnet. Bei Übererfüllung der Fangauflage verbleibt der FPG die Spanne für Übersollmengen.“

4. Ziff. 27 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„Mittel für die von der FGS sowie von den werktätigen Fischern bereitgestellten Produktionsmittel gemäß Gebührentabelle zu zahlende Gebühr, die nicht mit Naturalien (Fische) vergütet werden.“

5. Ziff. 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Bildung eines Hilfsfonds für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie für die Unterhaltung von Waisenkindern in Höhe von mindestens 1 % der Gesamteinnahmen. Der Fonds kann nach Festigung der Entwicklung der FPG auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden.“

§ 2

Das „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer Typ I“ (Anlage F) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage F

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften werktätiger
See- und Küstenfischer Typ I**

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik steigern unter großen Anstrengungen ständig die Produktion. Dabei hat die See- und Küstenfischerei besondere Bedeutung. Um eine weitere Verbesserung des Fischfangs zu erreichen und vor allem die Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer vorteilhafter zu gestalten, schließen sich die werktätigen Fischer zu Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer zusammen. Der Zusammenschluß zu Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sichert die Anwendung der neuesten und modernsten Produktionsmittel, Fanggeräte und Fangmethoden.

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer „.....“ der Gemeinde Kreis Bezirk (nachstehend „FPG“ genannt) beschließen das nachfolgende Statut, um sich die Vorteile des genossenschaftlichen Fischfangs zunutze zu machen.

Ziele und Aufgaben

1. Durch den Zusammenschluß werden die Voraussetzungen für den Übergang zum sozialistischen Großfischfang geschaffen. Gemeinschaftsarbeit, weitgehende Mechanisierung des Fischfangs, Anwendung neuzeitlicher Arbeits- und Fangmethoden

sowie Auswertung der fischereilichen Erfahrungen der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie werden die weitere Steigerung der Fangergebnisse ermöglichen.

2. Der Fischfang durch die FPG wird entsprechend dem Aktionsradius der zur Verfügung stehenden Produktionsmittel (Logger, Kutter, Großreusen, Küstenboote) in den offenen Meeren, der Nordsee und Ostsee, in den Küstengebieten sowie in den vom Staat zur Nutzung und Bewirtschaftung übergebenen Boddengewässern betrieben.
3. Die Mitglieder der FPG verpflichten sich, ihre Genossenschaft zu stärken, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten und zu pflegen, das Einkommen der Genossenschaft entsprechend der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit zu verteilen und ihre Pflichten gegenüber dem Arbeiter- und Bauern-Staat zu erfüllen.

Damit werden sie dazu beitragen, eine sozialistische Großfischerei zu entwickeln.

Nutzung der Fischereirechte

4. Werk tätige Fischer, die der FPG beitreten und eigene oder gepachtete Fischereirechte oder vom Staat ohne Entschädigung zur Nutzung übergebene Fischereirechte besitzen, bringen dieselben zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die FPG ein. Die Pachtrechte gehen auf die FPG über.
5. Bei Austritt oder Ausschluß aus der FPG werden den ausscheidenden Mitgliedern Fischereirechte im gleichen Werte zurückgegeben, wenn solche aus der genossenschaftlichen Nutzung ohne Schaden herausgenommen werden können.
Stehen solche nicht zur Verfügung, wird der Wert in Geld erstattet. Über den Zeitpunkt der Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die FPG führt ein Gewässerbuch, in dem alle durch die Genossenschaft bewirtschafteten Fischereirechte auf den Namen der Mitglieder eingetragen werden, die sie eingebracht haben.
Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Fischereinutzung zwischen den FPG einerseits und dem Rat der Gemeinde bzw. Nichtmitgliedern andererseits erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
6. Jedes Mitglied der FPG hat das Recht, seine Fischereirechte an die FPG zu verkaufen. Über den Ankauf entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Verwendung der Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen

7. Jedes Mitglied stellt der FPG bei seinem Eintritt zur genossenschaftlichen Nutzung alle vorhandenen Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen, die für die Fischereiwirtschaft notwendig sind (Netze, stehendes Fischereigerät, Boote, Hälter, Netzschuppen, Netzrockenplätze usw.), zur Verfügung.
8. Die von den Mitgliedern eingebrachten Fahrzeuge, Fischereigeräte und Fischereieinrichtungen bleiben Eigentum der werktätigen Fischer. Die werktätigen Fischer schließen über die eingebrachten Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischereieinrichtungen einen Nutzungsvertrag mit der FPG ab.

9. Für die eingebrachten Fischereifahrzeuge, Hälter, Netzschuppen usw. erhält der Eigentümer von der FPG Gebühren, die sich an den Tarif der Fischereifahrzeug- und Geräte-Stationen (nachstehend FGS genannt) anlehnen. Der Tarif der FGS darf nicht überschritten werden.

10. Für die eingebrachten Reusen, Garne und sonstigen Fanggeräte werden dem Eigentümer Gebühren nach dem Zeitwert gezahlt. Die Gebühren werden nur für den Zeitraum der Lebensdauer dieser Produktionsinstrumente gezahlt. Der Zeitwert und die mutmaßliche Lebensdauer der Produktionsinstrumente müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Für die unter Ziffern 9 und 10 aufgeführten Produktionsinstrumente werden Nutzungsverträge für das jeweilige Kalenderjahr abgeschlossen. Bei Ausscheiden bzw. Ausschluß verbleiben die Produktionsmittel bis zum Ablauf des Vertrages bei der FPG.

Über die Höhe der genossenschaftlichen Beteiligung an den Kosten der Reparatur bzw. an den Kosten bei Totalverlust der Fanggeräte entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Die werktätigen Fischer haben die Möglichkeit, ihre Fischereifahrzeuge, Fischereigeräte und Fischereieinrichtungen der FPG zur gemeinsamen Nutzung zu verkaufen. Die von den Mitgliedern zu verkaufenden Produktionsinstrumente werden durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedes unter Berücksichtigung des Zeitwertes nach den geltenden Bestimmungen. Bei der Abschätzung von Fischereifahrzeugen ist durch die Kommission ein Vertreter der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) hinzuzuziehen.

Die Bezahlung erfolgt in Raten innerhalb einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Frist. Die Produktionsinstrumente werden dadurch genossenschaftliches Eigentum. Zwischen dem Mitglied und der FPG wird ein Kaufvertrag abgeschlossen, der auch bei Austritt bzw. Ausschluß des Mitgliedes aus der FPG Gültigkeit behält.

12. Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die FPG die Bezahlung der verbliebenen Schuld. Auf den Inventarbeitrag des Mitgliedes wird unter Abzug der Abnutzung nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.

Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag, abzüglich der Wertminderungen, im Laufe von drei Jahren zurückgezahlt. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

13. Die Produktionsmittel der FPG setzen sich zusammen aus:
den im persönlichen Eigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage genutzt werden,

den von der FPG als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln,

den von der FGS zur Nutzung überlassenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates sind.

Die Mitgliedschaft

14. Der Eintritt in die FPG erfolgt nur auf freiwilliger Grundlage.
15. Mitglied der FPG können werden: werktätige Fischer und Fischereiarbeiter sowie alle Personen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der FPG zugeführt wird.
Mit dem Eintritt in die FPG erkennt das Mitglied das Statut an. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der FPG werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das Fischereirechte einbringt. Werden von einer Familie keine Fischereirechte eingebracht, so zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

17. Der Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Der Ausschluß darf nur als äußerstes Mittel gegen solche Mitglieder angewandt werden, die offensichtlich unverbesserlich sind und die FPG untergraben oder desorganisieren. Der Ausschluß kann erst erfolgen, wenn alle vorgesehenen Mittel der Verwarnung und Erziehung erschöpft sind.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder, die für den Ausschluß gestimmt haben, anzugeben.

Wer aus der FPG austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur am Ende des II. oder IV. Quartals. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Ende des II. bzw. IV. Quartals zu erfolgen. Die Abrechnung mit den Austretenden oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Die Pflichten der FPG, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

18. Die FPG arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
19. Sie ist verpflichtet, ihre Wirtschaft planmäßig und nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu organisieren, die erteilten Planaufgaben zu erfüllen und die Ablieferung (den Verkauf) der Fische zu gewährleisten.
20. Der Vorstand und die Mitglieder der FPG verpflichten sich, alle Möglichkeiten, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer garantieren, auszuschöpfen und hierzu
 - a) die Erträge durch intensiven Fischfang und unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktivität der Gewässer zu erhöhen und den Anteil an Qualitätsfischen zu steigern,

- b) bei der Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Gewässer die Fischereigeräte und Fahrzeuge richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten,
- c) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten und den staatlichen Organen beim Schutz der Gewässer behilflich zu sein, den Fang in den Schongebieten sowie den Fang und die Vernichtung von untermassigen Fischen und Jungfischen zu unterbinden und gegen die Anwendung verbotener Geräte und Fangmethoden sowie gegen den Fang während der Schonzeiten einzuschreiten,
- d) die von der FPG bewirtschafteten Boddengewässer zu pflegen und mit Besatz zu versehen,
- e) die richtige Verwendung, Aufbewahrung und Pflege des Inventars der FPG, die Konservierung und rechtzeitige und ordnungsmäßige Reinigung, Ausbesserung und Trocknung aller Fanggeräte sowie die Pflege der Wasserfahrzeuge, Takelagen und Segel zu organisieren und die Motoren, Maschinen und Geräte instand zu halten.

21. Die FPG verpflichtet sich:

- a) die Qualifikation der Mitglieder ständig zu erhöhen, aus ihren Reihen tüchtige Brigadiers, Bootsführer, Fischmeister und alle sonst für den Fischfang erforderlichen Kräfte heranzubilden und besonders jugendliche Mitglieder zur Ausbildung zu Kursen zu entsenden,
- b) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen,
- c) das kulturelle Niveau der Mitglieder der FPG zu heben und die kulturelle Betreuung der Mitglieder bei der Arbeit durchzuführen,
- d) die Frauen und Jugendlichen besonders zu fördern und sie bei Eignung zu leitender Tätigkeit heranzuziehen,
- e) die Frauen durch Schaffung von Kinderkrippen, Kinderspielplätzen usw. nach Möglichkeit zu entlasten.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

22. Zur Schaffung einer vorbildlichen Arbeitsorganisation, zur Einhaltung der Disziplin und zur Bewertung der Arbeit der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsordnung auf der Grundlage des Statuts. Die Arbeitsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.
23. Die gesamte Arbeit der FPG wird durch die Mitglieder selbst und ihre Familienangehörigen ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Ingenieure, Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die FPG gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienmitglieder ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.

24. Jedes Mitglied der FPG ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders während der Hauptfangzeit, so viele Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied der FPG hat die Möglichkeit, mit kleinen Fanggeräten, wie Stellnetzen, kleinen Bügelreusen und Angein, den individuellen Fischfang nach Ableistung der auf das Mitglied entfallenden Arbeitseinheiten zu betreiben. Der Erlös aus dem individuellen Fischfang wird ihm in Höhe des Erzeugerpreises ausgezahlt. Diese Fische werden der FPG auf ihre Fangauflage angerechnet. Bei Übererfüllung der Fangauflage verbleibt der FPG die Spanne für Übersollmengen.

25. Der Vorstand der FPG teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Brigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede Brigade bekommt eine bestimmte Aufgabe zugeteilt, wofür ihr die notwendigen Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet. Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorsitzenden der FPG.

26. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier. Er ist verpflichtet, den Einsatz der Mitglieder entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten vorzunehmen.

27. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die FGS in Anspruch genommen. Die Bezahlung der Gebühren für die FGS erfolgt durch die FPG in Geld oder Naturalien (Fischen).

28. Der Vorstand der FPG arbeitet auf Grund von Richtlinien Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus. Diese Normen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der FPG überprüft und bestätigt. Hierbei sind die örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Alle Arbeiten der FPG werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird vom Brigadier berechnet und bewertet. Der Brigadier berechnet wöchentlich die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der FPG ausgehändigt und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied dem Vorsitzenden der FPG übergeben. Der Vorstand der FPG stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten FPG zusammen, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten spätestens bis 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. Für Übererfüllung der Brigadepläne erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

Die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der FPG erfolgt nach dem Leistungsprinzip,

Die Mittel der FPG und die Verteilung der Einkünfte

29. Die Mittel der FPG setzen sich zusammen aus dem Eintrittsbeitrag, dem Inventarbeitrag (Fahrzeuge, Geräte usw.) und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der FPG, der aus einem Teil der Einkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG gebildet wird.

Der unteilbare Fonds der FPG dient zur Wiederherstellung der Anlagevermögenswerte, zur Anschaffung von Baumaterialien, anderen Anlagen der FPG, Fischereigerät und Material sowie zur Bereitstellung der Mittel zur Überbrückung der fangarmen Zeit.

30. Von den Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen und anderen Produkten der FPG werden bereitgestellt:

- a) Mittel zur Bezahlung der Steuern und Pachten an den Staat, der Versicherungssumme und der SVK-Beiträge sowie Mittel zur Rückzahlung in Anspruch genommener Anlaufkredite und sonstiger Kredite,
- b) Mittel für die von der FGS sowie den werktätigen Fischern bereitgestellten Produktionsmittel gemäß Gebührentabelle zu zahlende Gebühr, die nicht mit Naturalien (Fische) vergütet werden,
- c) Mittel für den auf Grund biologischer Untersuchungen erforderlichen Fischbesatz,
- d) Mittel für laufende Produktions- und Wirtschaftsausgaben (z. B. Verbrauchsstoffe, wie Netzflickgarne),
- e) Mittel für den unteilbaren Fonds der FPG entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung (bis zu 10 %),
- f) Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben der FPG,
- g) Mittel für kulturelle Zwecke, zur Kaderausbildung und Prämierung in Höhe von mindestens 1 % der gesamten Geldeinkünfte.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Bildung eines Hilfsfonds für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie für die Unterhaltung von Waisenkindern in Höhe von mindestens 1 % der Gesamteinnahmen. Der Fonds kann nach Festigung und Entwicklung der FPG auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden.

Der verbleibende Teil von mindestens 50 % der Gesamteinnahmen wird für die Bezahlung der von jedem Mitglied im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten verwandt, wobei jedoch die termingemäße Rückzahlung der Kredite gewährleistet sein muß.

31. Die Aufteilung der Einkünfte wird nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in den FPG eine genaue Abrechnung über die von den Mitgliedern der FPG in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit eingeführt.

32. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten wird am Ende des Wirtschaftsjahres bei der Zusammenstellung und Bestätigung der Jahres-

abrechnung vorgenommen. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der FPG im Laufe des Jahres Geld und Naturalien für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten als Vorschuß erhalten. Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

33. Der Vorstand kann die Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne verausgaben.

Überschüssige Gelder der FPG sind auf ihr Bankkonto einzuzahlen.

Die Verwaltung der FPG

34. Das höchste Organ der FPG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die FPG betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

35. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen insgesamt drei bis fünf Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten die FPG und vertreten diese nach außen.

Ein Vorstandsmitglied, das schlecht arbeitet, seine Rechte mißbraucht oder sich gegen die Gesetze vergeht, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bereits vor Ablauf der Jahresfrist abgesetzt und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.

36. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal wöchentlich zu einer Beratung über wirtschaftliche und sonstige Fragen der FPG ein.

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

37. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Revisionskommission überprüft die gesamtwirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Sie überprüft, ob alle Geld- und Natural-einkünfte in der vorgeschriebenen Weise als Einnahmen der FPG gebucht sind, ob die im Statut vorgesehene Ordnung der Verausgabung der Mittel eingehalten und das Vermögen der FPG aufbewahrt wird.

Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Verwendung von Vermögenswerten und Geldmitteln der FPG und kontrolliert, wie diese ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber erfüllt, wie sie ihre Schulden bezahlt und wie sie die Außenstände bei ihren Schuldnern einholt.

Daneben prüft die Revisionskommission gründlich die Abrechnungen der FPG mit ihren Mitgliedern und deckt jeden Fall von Übervorteilung und unrichtiger Abrechnung auf. Die Revisionskommission führt mindestens viermal im Jahr Revisionen durch. Sie gibt zum Jahresbericht des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung ihr Gutachten ab. Das Revisionsprotokoll wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Über ihre Tätigkeit ist die Revisionskommission der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

38. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern der FPG. Sie bestätigt den Produktionsplan, die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf von Fischereigeräten, Fahrzeugen und Motoren. Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten. Sie bestätigt die Betriebsordnung der FPG, den Bericht des Vorstandes und den der Revisionskommission. Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

39. Die FPG legt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft und führt den Nachweis über das gesamte Eigentum der FPG. Sie hat laufend die Abrechnung der Arbeitseinheiten vorzunehmen und die Verrechnung mit den Mitgliedern durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt diesen ein. Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist dem Vorsitzenden unterstellt. Über die Mittel der FPG hat der Buchhalter kein Verfügungsrecht. Rechnungsanweisungen, Dokumente oder andere rechtsverbindliche Erklärungen müssen in jedem Fall von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnet werden.

40. Das vorliegende Statut wird nach Annahme durch die Mitgliederversammlung der FPG beim Rat des Kreises — der Stadt — registriert.

Danach gilt die FPG als rechtsfähig.

....., den 195...

.....
der Vorsitzende

.....
der Vorstand

Registriert am

(Stempel)

.....
Unterschrift

**Hinweis auf Veröffentlichungen
von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes**

Sonderdruck Nr. 235

Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Sonderdruck Nr. P 12

Preisverordnung Nr. 722 — Anordnung über die Festsetzung von VEAB-Abgabepreisen für Faserpflanzenstroh und Brechflachs — (Warennummer 11 27 10 00)

Sonderdruck Nr. P 13

Preisverordnung Nr. 515/1 — Anordnung über die Preise für Drucktastenschalter und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (Warennummer 36 48 43 15)

Sonderdruck Nr. P 14

Preisverordnung Nr. 390.2 — Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (Warennummer 37 11 10 00)

Sonderdruck Nr. P 15

Preisverordnung Nr. 451/1 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Warennummer 84 00 00 00)

Bezug **nur** über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

Wichtig für alle Genossenschaften und privaten Industrie-, Handels- und Leistungsbetriebe!

Sonderdruck Nr. 235

Anordnung
über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften

Veranlagungsrichtlinien 1956

Format DIN A 5 · Etwa 192 Seiten · Preis etwa 1,50 DM (Erscheint Anfang März)

Steuerterminkalender 1957

Format DIN A 4 · 6 Seiten · Preis 0,65 DM

ABC der Abschreibungssätze

Format DIN A 5 · Etwa 160 Seiten · Broschürt etwa 3,50 DM
(Erscheint etwa April 1957)

Diese Veröffentlichung enthält neben der Zusammenstellung sämtlicher z. Z. geltenden Abschreibungssätze einen Auszug aus den entsprechenden steuerlichen Bestimmungen. Die ABC-Form wurde zur schnellen Orientierung und Auffindung der einzelnen Anlagegegenstände gewählt, da die Benutzung der systematischen Übersicht zu Schwierigkeiten geführt hat. Ein Register ermöglicht ein schnelles Auffinden der einzelnen Abschreibungssätze.

Zu erhalten beim Buchhandel

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. Anruf 07 04 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rodstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 9. März 1957	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 57	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak	109
15. 2. 57	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen	110
1. 3. 57	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik	115

Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak.

Vom 15. Februar 1957

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBL I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juli 1955 über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) (GBL II S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak

I.

Grundbestimmungen

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach Sorten und Blattgutarten zu trennen.
2. Sandblatt, Hauptgut und Obergut müssen sortiert, auf Schnüre gezogen, im Büschelkasten gebüschelt oder gedockt werden. Gruppen und heißluftgetrocknete Tabake (HL-Tabake) können lose oder gedockt oder gefädelt abgeliefert werden.
3. Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt sein.

4. Der Sandgehalt des Tabaks darf, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 23 %, folgende Höchstmengen nicht übersteigen:

Gruppen	15 %,
Sandblatt	6 %,
Hauptgut	5 %,
Obergut	5 %.

5. Tabak, der den Bestimmungen der Abschnitte I und II nicht entspricht, ist dem Tabakpflanzer zurückzugeben. Dieser hat den Tabak in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Gewicht des zurückgegebenen Tabaks ist von dem Tabakabnahmebetrieb festzustellen.

II.

Beschaffenheit

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak muß in einem seinen Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet, hang- oder heißluftgetrocknet sein.
2. Der Tabak darf keine Speckrippen besitzen und keinen Schimmelbesatz aufweisen.
3. Der Feuchtigkeitsgehalt des Tabaks soll nicht unter 18 % liegen und darf 23 % nicht übersteigen.
4. Der Tabak muß einen einwandfreien arteigenen Geruch haben.
5. Die einzelnen Blätter des Büschels müssen gesund, in der Farbe möglichst einheitlich sein und dürfen sich in Größe und Beschädigungsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Die Blätter mit Ausnahme der Gruppen müssen eine Mindestlänge von 20 cm haben.
6. Der Tabak muß eine ausreichende Glimmfähigkeit haben.

III.

Ausnahmebestimmungen

1. In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe Tabake mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 23 % bis 35 % abnehmen und diese für Rechnung des Ablieferers mit Arbeitskräften und Mitteln des Erfassungsbetriebes in den vorgeschriebenen Zustand bringen.

2. Der überhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie unverwertbare Anteile sind gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.
3. Angelieferte Tabakpartien, die so trocken sind, daß der Tabak brüchig ist, deren Feuchtigkeitsgehalt über 35 % liegt, die mehr als 20 % Dachbrandanteile beinhalten oder die stark verhägelt sind, können, soweit noch eine Verwendungsmöglichkeit besteht, zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

IV.

Bewertung des Tabaks

- a) Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Schneidegut

Heißluftgetrockneter Tabak

Sandblatt und Hauptgut Güteklasse I:	gelb
Sandblatt und Hauptgut Güteklasse II:	gelbbraun, gelbbraun meliert
Sandblatt und Hauptgut Güteklasse III:	braun, sowie hellgrün bis grüngelb meliert
Obergut:	gelb bis hellbraun

Hanggetrockneter Tabak

Gruppen:	hellbraun bis braun, blattig
Sandblatt Güteklasse I:	gelb bis braun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 25 cm
Sandblatt Güteklasse II:	dunkelbraun, beschädigt und überreife Blätter
Hauptgut Güteklasse I:	gelb bis braun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 25 cm
Hauptgut Güteklasse II:	dunkelbraun, beschädigt und überreife Blätter
Obergut:	hellbraun, wenig beschädigt

Zigarrengut

Gruppen:	hellbraun bis braun, blattig
Sandblatt Güteklasse I:	Deck- und Umblatt, gering beschädigt, zugig, gute Glimmfähigkeit, fahlgrün bis braun, Blattlänge nicht unter 25 cm
Sandblatt Güteklasse II:	Einlagetabak, fahlgrün bis dunkelbraun, blattig
Hauptgut Güteklasse I:	wie bei Sandblatt Güteklasse I
Hauptgut Güteklasse II:	wie bei Sandblatt Güteklasse II
Überreifes Sandblatt und Hauptgut mit Schneidegutcharakter:	wie Schneidegut, hanggetrocknet zu bewerten

b) Abweichungen in den Blattlängen, -farben und -beschaffenheiten der einzelnen Güteklassen sind zulässig, wenn die Anteile insgesamt 5 % nicht überschreiten.

c) Tabake, die nicht den Bewertungsmerkmalen entsprechen und die nicht in einen einwandfreien Zustand gebracht werden können, sind vom Tabakabnahmebetrieb abzunehmen und gewichtsmäßig festzustellen. Es sind dies insbesondere Tabake, die unreif oder mit Krankheit befallen sind, ferner dachbrandige, verschimmelte, erfrorene, vermoderte, verfaulte oder auf Draht aufgezogene Tabakblätter. Diese sind vom Erfassungsbetrieb zu vernichten.

V.

Anrechnung und Bezahlung

Die Anrechnung der Tabake mit Ausnahme der in Abschnitt IV Buchst. c genannten Tabake auf die vertragliche Liefermenge ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei der erhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie die nicht verwertbaren Anteile abzuziehen sind. Die Tabake werden auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach den geltenden Preisbestimmungen bezahlt.

Anordnung

über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen.

Vom 15. Februar 1957

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Güte- und Abnahmebestimmungen für Faserpflanzen (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen (ZBl. S. 304),

Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 von Änderungen der Richtlinien für die Abnahme, Bewertung sowie Lagerung von Faserpflanzen (ZBl. S. 298),

Anordnung vom 15. August 1955 über die Änderung der Richtlinien für die Abnahme von Faserpflanzen (GBl. II S. 302).

Berlin, den 15. Februar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Güte- und Abnahmebestimmungen
für Faserpflanzen****I.****Arten und Sorten****1. Arten von Faserpflanzenstroh**

Das Faserpflanzenstroh wird bei der Abnahme wie folgt unterschieden:

- a) Faserleinstroh mit und ohne Samen,
- b) Röststroh,
- c) Ölfaserleinstroh mit und ohne Samen,
- d) Hanfstroh mit und ohne Samen von Mineralböden (Mineralhanf),
- e) Hanfstroh mit und ohne Samen von Moorböden (Moorhanf),
- f) Hanfstroh von Moorböden, das vor der Samenreife geerntet wurde (Faserhanf),
- g) Ölleinstroh.

Diese Arten werden in den Bastfaseraufbereitungsbetrieben zu Langfaser bzw. Werg verarbeitet. Stroh ohne Samen ist durch Riffelung — bei Hanf durch Drusch — entsamtes Stroh.

2. Arten von Faserpflanzen Samen

Bei Faserpflanzen Samen wird bei der Abnahme unterschieden:

- a) Faserleinsamen,

- b) Ölfaserleinsamen,

- c) Hanfsamen.

Diese Arten werden zur Öloverarbeitung bzw. für technische und pharmazeutische Zwecke (Konsumware) oder zu Saatzwecken (Saatware) verwandt.

3. Sortenmerkmale

Bei der Abnahme von Vermehrungspartien haben die Erfassungsbetriebe die Faserpflanzen Sorten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Zulassung von Kulturpflanzen Sorten zu unterscheiden.

II.**Güteklassen****1. Bewertungsmerkmale**

Die Einstufung des Faserpflanzenstrohes bei der Abnahme erfolgt nach Güteklassen. Dabei sind folgende Qualitätsmerkmale der Stengel zu bewerten:

- a) Länge,
- b) Dicke,
- c) Farbe bzw. Röstgrad,
- d) Anteil an Unkraut, fremden Kulturpflanzen und durch Krankheiten, tierische Schädlinge oder Hagelschlag beschädigten Stengeln,
- e) Verästelung.

2. Schema der Güteklassen:

a) Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit und ohne Samen sowie Röststroh

Güteklasse	Mindestlänge der Stengel in cm	Dicke der Stengel	Farbe bzw. Röstgrad der Stengel		Zugelassener Höchstgrad an Unkraut, fremden Kulturpflanzen und durch tierische Schädlinge, Hagelschlag oder Krankheiten beschädigten Stengeln in %	Verästelung	Gruppe	Punktzahl
			Faserlein und Ölfaserlein	Röststroh				
1	2	3	4 a	4 b	5	6	7	8
I	70	dünn	gelb, gelbgrün	gut und gleichmäßig	bis 4	nur an der Spitze	1	— 6/7
II	65							
III	60	mittel	gelb, gelbgrün, braun sowie gleichmäßig angeröstet	gut und gleichmäßig	bis 8	tiefer als an der Spitze, aber noch im oberen Fünftel	2	8/9 10/12
IV	55							
V	50	dick und unterschiedlich	gelbgrün, braun sowie gleichmäßig angeröstet, unterschiedlich, mißfarbig	gleichmäßig, unterschiedlich, mißfarbig	bis 10	tiefer als im oberen Fünftel, jedoch in der oberen Hälfte	3	13/14 —
VI	40							

b) Hanfstroh mit und ohne Samen (Moor- und Mineralhanf) sowie Faserhanf

Güteklasse	Mindestlänge der Stengel in cm	Dicke der Stengel	Farbe der Stengel	Zugelassener Höchstgrad an Unkraut, fremden Kulturpflanzen und durch tierische Schädlinge, Hagelschlag oder Krankheiten an beschädigten Stengeln in %	Verästelung	Gruppe	Punktzahl
1	2	3	4	5	6	7	8
I	150	normal	gelb, gelb-grün	bis 4	nur im Fruchtstand	1	— 6/7
II	130						
III	110	normal	gelb, gelb-grün, grünlich-braun oder gleichmäßig angeröstet	bis 8	tiefer als im Fruchtstand, aber noch im oberen Viertel	2	8/9 10/12
IV	90						
V	80	normal, übermäßig dick	gelb-grün, grünlich-braun oder gleichmäßig angeröstet, unterschiedlich, mißfarbig	bis 10	tiefer als im oberen Viertel, jedoch in der oberen Hälfte	3	13/14 —
VI	70						

Erläuterung zu den Tabellen a und b

- Unter dem Begriff „unterschiedlich“ ist zu verstehen, daß die äußeren Merkmale der Partie verschiedenartige Abweichungen aufweisen. Bei der Dicke sind „unterschiedliche“ Stengel, die zum Teil dicke, mittlere oder dünne bzw. alle drei Abweichungen aufweisen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Farbe der Stengel.
- Die „Gruppe“ und „Punktzahl“ sind lediglich Hilfsmittel zur Bestimmung der Güteklasse bei Abweichungen von den für eine Güteklasse festgelegten Merkmalen.
- Partien Faserlein und Ölfaserlein mit vorsichtig durchgeführtem Spitzendrusch sind unter Zuhilfenahme des Anteils der Länge der brauchbaren Stengel mindestens noch in Güteklasse VI einzustufen.
- Gemähetes Faserlein-, Ölfaserlein- und Röststroh wird nach Abzug von 10 cm von der festgestellten Länge (von der Schnittstelle an gerechnet) in die entsprechende Güteklasse eingestuft.

3. Feststellung der Güteklasse

- Das erste Merkmal zur Bestimmung der Güteklasse ist die Länge. Deshalb wird zunächst die in Frage kommende Güteklasse auf Grund der Länge bestimmt. Dann werden die übrigen Merkmale der Spalten 3 bis 6 der Güteklassentabellen berücksichtigt.
- Decken sich die Merkmale mit der nach der Länge bestimmten Güteklasse, so wird diese endgültig festgelegt.
- Weichen die Merkmale der Spalten 3 bis 6 der Güteklassentabellen von der nach der Länge bestimmten Güteklasse ab, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Güteklasse ist mit Hilfe der Gruppen und Punkte zu ermitteln. Jedes festgestellte Bewertungsmerkmal (Spalten 2 bis 6) wird, wenn es in Gruppe 1 liegt, mit einem Punkt, in Gruppe 2 mit zwei Punkten und in Gruppe 3 mit drei Punkten berechnet.

Hat Faserpflanzenstroh der Gruppe 3 in der Farbe das Merkmal „gelb“ bzw. bei Röststroh das Merkmal „gut“, ist hierfür immer ein Punkt zu berechnen.

Die in Spalte 5 der Güteklassentabellen festgelegten Höchstsätze lassen keine Höherstufung zu. Bei Abstufungen ist jeweils die Differenz von Gruppe zu Gruppe zu berücksichtigen.

Die so errechnete Gesamtpunktzahl ergibt die Einstufung in die Güteklasse.

- Für Partien, die nach der Länge in die Güteklasse VI eingestuft werden, kann keine Erhöhung der Güteklasse auf Grund besserer Merkmale der Spalten 3 bis 6 der Güteklassentabellen vorgenommen werden.

4. Beurteilung der Güte Merkmale der Stengel durch den Bewerter bei der Abnahme

An Hand des gezogenen Durchschnittsmusters werden durch Inaugenscheinnahme folgende Merkmale eingeschätzt:

a) Länge

Die Länge wird gemessen

bei Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit und ohne Samen und Röststroh vom Wurzelansatz bis zur Mitte der Verästelung,

bei Hanfstroh aller Arten vom Schnittende bis zur Mitte des Fruchtstandes.

b) Dicke

Die Dicke wird in der Mitte der Stengel geprüft. Bei der Beurteilung der Dicke hat sich der Bewerter an folgende Abmessungen anzulehnen:

**Faserlein
und Ölfaserlein**

Hanf

Die Dicken sind im Verhältnis zur Länge zu beurteilen. Normaler Hanf weist in den Gruppen etwa folgende Dicken auf:

Gruppe 1 1,0 bis 1,4 mm	Gruppe 1 12 bis 15 mm
Gruppe 2 1,5 bis 1,8 mm	Gruppe 2 9 bis 11 mm
Gruppe 3 1,9 bis 3,0 mm	Gruppe 3 bis 9 mm

Diese Maße sind nur bei einer Kontrollbewertung anzuwenden, wobei dann lediglich der überwiegende Anteil der Stengel ausschlaggebend ist.

c) Farbe

Die Farbe des gesamten Stengels oder bei Röststroh der Röstgrad des gesamten Stengels wird geprüft, wobei zu beachten ist, daß durch besondere Klima- oder Wachstumsbedingungen entstandene leichte und gleichmäßige Abweichungen von den in Spalte 4 der Güteklassentabellen festgelegten Merkmalen nicht wertmindernd sind.

d) Anteil an Unkraut, fremden Kulturpflanzen und durch Krankheiten, tierische Schädlinge oder Hagelschlag beschädigten Stengeln

Der Prozentsatz ist durch Abschätzen, wenn notwendig durch Aussonderung des Unkrautes und der beschädigten Stengel festzustellen. Als Krankheiten gelten besonders starker Rostbefall (schwarze längliche Flecken am Stengel, etwa 5 mm lang) und andere stark schädigende pilzliche Krankheiten. Schädigungen durch tierische Schädlinge sind starke Verkümmierungen der Verästelungen und Samenkapseln durch Blasenfußbefall und Schädigungen durch Erdflöhrfraß.

e) Verästelung

Unter Verästelung sind Stengelansätze der Samenkapseln, bei Hanf der Blütendolden, zu verstehen.

f) Stengelhaltung

Die Stengelhaltung wird nur besonders bewertet bei Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit sehr starken bogenartigen Stengelyerkrümmungen (sogenannter Sichelflachs). Er darf höchstens in Güteklasse V eingestuft werden.

5. Unterklasse

Partien mit wertmindernden Eigenschaften, die in keine Güteklasse eingestuft werden können, insbesondere mit folgenden Merkmalen, werden als Unterklasse bezeichnet:

- a) Stark ungleichmäßig angeröstetes, stark überständiges bzw. überbröstetes, aber nicht verrottetes Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh oder überbröstetes, jedoch nicht verrottetes Röststroh, das nicht mehr den Merkmalen der Gruppe 3 Spalte 4 a bzw. 4 b der Güteklassentabellen entspricht;

- b) Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, das in stärkerem Umfange als in Spalte 5 (Gruppe 3) der Güteklassentabellen festgelegt ist, bis zu 50 % beschädigte Stengel und andere minderwertige Rohstoffe enthält (bei einem Unkrautbesatz über 10 % sind die Bestimmungen des Abschnittes III Ziff. 2 anzuwenden);

- c) Wirrstroh, das durch Kräfte des Erfassungsbetriebes oder des Verarbeitungsbetriebes noch in einen zur Rüste brauchbaren Zustand gebracht werden kann, sofern der äußere Zustand der Ware nicht noch eine Einstufung in die unterste Güteklasse zuläßt;

- d) Faserpflanzenstroh der Gruppe 3 mit Abweichungen bei den Gütemerkmalen der Spalten 3 und 6 nach unten (z. B. übermäßig verholzte Stengel und wenn Verästelungen in der unteren Hälfte des Stengels vorhanden sind);

- e) Lagerfaserlein oder -ölfaserlein, der teilverrottet ist.

6. Stark minderwertige Rohstoffe, die nicht der Abnahmepflicht der Erfassungsbetriebe unterliegen

- a) Stark minderwertige Rohstoffe mit insbesondere folgenden Eigenschaften unterliegen nicht der Abnahmepflicht des Erfassungsbetriebes:

- aa) Wirrstroh, das nicht in einen zur Rüste brauchbaren Zustand gebracht werden kann, und durch Maschine gedroschenes Faserlein- und Ölfaserleinstroh, bei dem die Stengel stark beschädigt sind;

- bb) gemähtes Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das sich nach Abzug von 10 cm von der Länge nicht mehr in eine Güteklasse einstufen läßt;

- cc) Gummihanf (schwammiger Hanf), der durch Mangel an löslichem Kupfer im Moorboden entsteht, dessen Stengel sich größtenteils selbst nach der Reife auffallend weich anfühlen, leicht stark biegen und sich in mehr oder minder kleinen und großen Bogen dem Boden zuneigen;

- dd) Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, das mehr als 50 % minderwertige Rohstoffe enthält;

- ee) verrottetes Faserlein-, Ölfaserlein-, Röst- und Hanfstroh.

- b) Die Erfassungsbetriebe können derartige Partien abnehmen und auf die vertragliche Ablieferungspflicht anrechnen, wenn sie hierfür einen Abnehmer oder eine Verwendungsmöglichkeit haben, wobei an Hand eines Durchschnittsmusters der Preis der Ware mit dem Erzeuger entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für Faserpflanzen zu vereinbaren ist.

7. Begriffsbestimmung für minderwertige, beschädigte Rohstoffe

Minderwertige Rohstoffe gemäß Ziff. 5 Buchst. b und Ziff. 6 Buchst. a Gruppe dd sind durch Maschinendrusch zerschlagenes Faserlein- und Ölfaserleinstroh, Faserpflanzenstroh, das die Länge der Güteklasse VI nicht erreicht, teilverrottete Stengel, Unterwuchs, Gummihanf, sehr stark krankheitsbefallenes oder angeröstetes sowie beschädigtes Stroh. Eine Faserverrottung im Faserpflanzenstroh ist daran erkennbar, daß teilweise oder ganz

Stengel und Faser beim Knicken mühelos zerbrochen werden können. Bei angeröstetem bzw. überröstetem Stroh besteht dagegen noch eine Faserfestigkeit.

8. Ölleinstroh

Ölleinstroh, gemäht und gedroschen, unterliegt ebenfalls nicht der Abnahmepflicht des Erfassungsbetriebes. Wird Ölleinstroh vom Erfassungsbetrieb bei vorhandener Verwendungsmöglichkeit in Vereinbarung mit dem Erzeuger abgenommen, so sind die Grundbedingungen (Basisnormen) des Abschnittes III Ziff. 1 bezüglich Feuchtigkeit und Schwarzbesatz für die Ermittlung des Abrechnungsgewichtes zugrunde zu legen. Bis zu welcher Höhe an Feuchtigkeit und Schwarzbesatz und zu welchen Mengenabzügen derartige Partien abgenommen werden und ob die Ware gebündelt oder drahtgepreßt abgeliefert wird, obliegt der Vereinbarung zwischen Erfassungsbetrieb und Erzeuger.

III.

Sonstige Güteforderungen

1. Grundbedingungen

Die zur Ablieferung bzw. zum Verkauf kommenden Faserpflanzen müssen in bezug auf Feuchtigkeit und Schwarzbesatz nachstehenden Grundbedingungen (Basisnormen) entsprechen:

Feuchtigkeitsgehalt	15 %
Schwarzbesatz	2 %

Werden die Grundbedingungen überschritten, so ist für jedes überhöhte Prozent ein entsprechender Mengenabzug im Verhältnis 1:1 vom Ablieferungsgewicht vorzunehmen. Bei Unterschreitung der Grundbedingungen wird auf der Basis der Grundbedingungen abgerechnet.

2. Höchstwerte

Die Abnahme von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf erfolgt nicht, wenn nachstehende Höchstwerte überschritten werden:

Feuchtigkeitsgehalt	20 %
Schwarzbesatz	10 %

Ausnahmen sind zulässig, wenn der Verarbeitungsbetrieb auf Grund besonderer Wachstums- oder Erntebedingungen sein Einverständnis zur Abnahme erklärt. Der Mengenabzug ist entsprechend der Qualität in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Erzeuger und Erfassungsbetrieb festzulegen und die verbleibende Menge auf die vertragliche Ablieferungspflicht anzurechnen.

3. Begriffsbestimmung für Schwarzbesatz

Schwarzbesatz im Faserpflanzenstroh sind Unkraut, fremde Kulturpflanzen, Steine, Erde und sonstige fremde Bestandteile.

4. Qualitätsbestimmungen für Faserpflanzensamen

Bei der Abnahme und Qualitätsfeststellung von Faserpflanzensamen sind von den Erfassungsbetrieben die jeweils gültigen Abnahmebestimmungen für Olsaaten zugrunde zu legen. Es sind jedoch die einzelnen Faserpflanzenarten getrennt nach Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsamen auf die vertragliche Ablieferungspflicht anzurechnen.

IV.

Bündelung

1. Durchmesser der Bündel

Die Ablieferungsmengen sind wie folgt zu bündeln:

a) Faserlein- und Ölfaserleinstroh ohne Samen sowie Röstfaserleinstroh ist mindestens einmal, in der Mitte des Bundes, zu bündeln. Bei einer Länge von 50 cm und mehr (vom Wurzelansatz bis zur Mitte der Verästelung) ist das Stroh möglichst zweimal, etwa 10 cm von dem unteren Teil der Verästelung bzw. vom Wurzelansatz an gerechnet, gebündelt (Durchmesser etwa 25 cm) abzuliefern.

b) Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit Samen ist einmal in der Mitte des Bundes (Durchmesser etwa 25 cm) zu bündeln.

Diese Bündelung darf in beiden Fällen nur mit Faserlein- oder Ölfaserleinstroh oder Fasererntebindgarn erfolgen.

c) Hanfstroh mit und ohne Samen einschließlich vor der Samenreife geernteter Hanf (Faserhanf) ist einmal etwa in der Mitte des Bundes gebündelt (Durchmesser etwa 25 cm) abzuliefern. Die Bündelung darf nur mit Fasererntebindgarn erfolgen.

2. Abzüge für schlechte Bündelung

Vom Preis sind entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für Faserpflanzen Abzüge zulässig, wenn die Bündel hinsichtlich Festigkeit so schlecht gebündelt sind, daß mehr als 10 % auseinanderfallen oder die vorgeschriebenen Durchmesser wesentlich über- oder unterschritten wurden, so daß eine Nachbündelung im Erfassungs- oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb erforderlich ist. Vorher ist der Erzeuger zur Nachbündelung aufzufordern.

3. Nichtabnahme bei unvorschriftsmäßiger Bündelung

Bei Faserpflanzenstroh, das mit Draht oder Getreidestroh gebündelt wurde, ist der Erzeuger zu veranlassen, selbst eine vorschriftsmäßige Bündelung vorzunehmen, bevor die Ware abgenommen und auf die vertragliche Ablieferungspflicht angerechnet wird.

V.

Bewertung und Gewichtsfeststellung

1. Endgültige Bewertung

Die Bewertung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh wird durch die Bewerter der Erfassungsbetriebe endgültig am Abnahmeort im Beisein des Erzeugers vorgenommen. Ihr Ergebnis ist dem Erzeuger oder seinem Vertreter sofort mitzuteilen.

2. Vorbewertung

Bei Erntemengen aus dem Großflächenanbau, insbesondere dem der VEG und LPG, darf auch kurz vor, während oder nach der Ernte oder Einlagerung im Betrieb des Erzeugers im Beisein eines Vertreters des Erzeugers von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben (vor der endgültigen Abnahme) eine Vorbewertung der Faserpflanzen vorgenommen werden. Sie ist sofort dem Vertreter des Erzeugers mitzuteilen. Diese Vorbewertung ist endgültig, sofern beim Eingang der Ware im Bastfaseraufbereitungsbetrieb nicht eine erhebliche Qualitäts-

Veränderung festgestellt wird. Eine Änderung der Vorbewertung ist dem Erzeuger innerhalb acht Tagen nach Eingang der Ware im Bastfaseraufbereitungsbetrieb mitzuteilen und zu begründen.

3. Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen (stark minderwertige Partien mit einer am Abnahmeort nicht genau zu ermittelnden Qualität) ist es im Einvernehmen mit dem Erzeuger gestattet, die Bewertung erst im Bastfaseraufbereitungsbetrieb vorzunehmen, ohne daß das Beisein des Erzeugers erforderlich ist. Das Ergebnis ist dem Erzeuger innerhalb acht Tagen nach Eingang der Ware im Bastfaseraufbereitungsbetrieb mitzuteilen.

4. Methode der Bewertung und Gewichtsfeststellung

Die Bewertung ist von den Bewertern wie folgt vorzunehmen:

- a) Vor dem Verwiegen sind nicht zur Lieferung gehörende Teile der Ladung (z. B. Futtersäcke, Planen, Ketten usw.) durch den Anlieferer vom Fuhrwerk entfernen zu lassen oder, wenn dies nicht möglich ist, beim Rückwiegen des entladenen Fuhrwerkes mitzuwiegen. Grundsätzlich ist die Verwiegung auf einer geeichten Fuhrwerkswaage durch einen vereidigten Wäger bei der Abnahme durchzuführen. Ist dies bei Großpartien nicht möglich, so gilt das bahnamtliche Gewicht der Abgangsstation oder, falls dies nicht festgestellt werden konnte, das bahnamtliche auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht. (In beiden Fällen möglichst Leer- und Vollverwiegung.) Der Eisenbahnwagen darf hierzu nur die Erntemengen eines Erzeugers enthalten. Die Gewichtsfeststellung bei Einlagerungen im Betrieb des Erzeugers richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Lagerung von Faserpflanzen.
- b) Aus der Ladung sind zwei bis fünf Musterbündel vom oberen, mittleren und unteren Teil vom Bewerter selbst zu entnehmen. Dabei ist festzustellen, ob die Bündelung den Bestimmungen entspricht, ob bei Faserlein oder Ölfaserlein gemäht oder gedroschen wurde.
- c) Die entnommenen Musterbündel sind zu öffnen, auf Vorhandensein fremder Bestandteile, Abfälle, Wirstroh usw. zu überprüfen. Aus der Mitte und von den Seiten aller gezogener Musterbündel ist eine kleine Anzahl Stengel zu entnehmen. Daraus sind zwei Durchschnittsmuster zu bilden und diese wurzelgerade auszurichten. Gleichzeitig ist dabei die Höhe des Schwarzbesatzes und der Feuchtigkeit durch Sinnesprüfung bzw. Feuchtigkeitsbestimmung festzustellen.
- d) An Hand des Durchschnittsmusters ist die Einstufung in die Güteklasse entsprechend Abschnitt II vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Artenbezeichnung gemäß Abschnitt I Ziff. 1 festzulegen. Bei Stroh mit Samen ist die Schätzung des Samenanteils nach folgenden Kategorien vorzunehmen:

Faserlein und Ölfaserlein		Hanf	
über	14 %	über	10 %
8 bis 14 %		5 bis 10 %	
5 bis 7 %		2 bis 4 %	
Totalausfall bis 4 %		Totalausfall bis 1 %	

Wenn vor der Samenreife geernteter Hanf durch die Feldtrocknung nachreift und doch noch 2 % und mehr zur Ölverarbeitung und Saatwecken brauchbaren Samen enthält, so ist diese Ware als „Stroh mit Samen“ und nicht als Faserhanf abzurechnen.

- e) Bei Saatgutpartien ist darauf zu achten, ob die Ware feldanerkannt oder feldaberkannt wurde. Grundsätzlich sind bei jeder Bewertung die verschiedenartigen Sorten und Erntestufen sowie Faserpflanzenstrohart und Güteklassen getrennt bei der Abnahme zu behandeln.
- f) Bei der Bewertung sind die Erzeuger auf Fehler, die sie beim Anbau, bei der Ernte oder der Vorbereitung des Erntegutes zur Ablieferung gemacht haben, hinzuweisen.
- g) Die zwei Durchschnittsmuster sind mit den Faserpflanzenstrohanhängern zu versehen, auf denen die Angaben der Bewertung verzeichnet werden. Die Muster sind wie folgt zu verwenden: Ein Muster wird einen Monat beim Erfassungsbetrieb aufbewahrt, das zweite wird dem Bastfaseraufbereitungsbetrieb im Waggon mit der Ware übersandt. Bei Vorbewertungen wird je ein Muster beim Erzeuger, und beim Erfassungsbetrieb hinterlegt. Letzterer hat das Muster einen Monat nach der endgültigen Abnahme der Ware aufzubewahren. Bei der Erfassung durch den Bastfaseraufbereitungsbetrieb und bei Direktanlieferungen im Bastfaseraufbereitungsbetrieb wird nur ein Durchschnittsmuster gezogen und einen Monat nach Ablieferung im Bastfaseraufbereitungsbetrieb aufbewahrt.

Anordnung Nr. 2*

über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik.

Vom 1. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik haben bei Kollektivbeteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik folgende Kosten direkt zu bezahlen:

- a) Frachten und Rollgeld ab Werk bis Sammelplatz der Messesendung und Fracht ab Sammelplatz bis Messestand, eventuell notwendige Rückfracht, Zollgebühren sowie Versicherung von Haus zu Haus.
- b) In der Deutschen Demokratischen Republik entstehende Reisekosten und Tagegelder der Monteure und technischen Betreuer für im Zusammenhang mit der Messenvorbereitung durchzuführende Aufgaben, wie Brigade-, technische Informations- und Delegationsbesprechungen, Anreise zum Sammelort sowie Anreise vom Ort der Entlassung der Delegation, Visagebühren für kaufmännische und technische Betreuer.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 41)

- c) Reisekosten und Tagegelder, einschließlich Reisespesen im Messeland, der Delegationsmitglieder aus den Produktionsbetrieben und Außenhandelsunternehmen (Brigade) ab Sammelort der Delegation bis Entlassungsort der Delegation entsprechend dem An- und Abreiseplan der Delegationsleitung. Ferner Repräsentation des Außenhandelsunternehmens, Post-, Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren.
- d) Löhne bzw. Gehälter für die zur Montage oder technischen Betreuung bzw. zur technischen Information auf der Messe anwesenden Fachkräfte entsprechend den zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Produktionsbetrieben abzuschließenden Abordnungsvereinbarungen, wobei die Löhne bzw. Gehälter ohne Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge den Außenhandelsunternehmen von den Produktionsbetrieben in Rechnung zu stellen sind.
- e) Versicherung der Mitglieder der Delegation.

- f) Hilfsstoffe zur Vorführung der Exponate, die auf Kosten der Ausstellerbetriebe zur Verfügung zu stellen sind. (Bei Beschaffung dieser Hilfsstoffe im Ausland sind die Außenhandelsunternehmen berechtigt, die entstehenden Kosten den Ausstellerbetrieben nachträglich zu berechnen.)

§ 2

Die Mittel zur Deckung der allgemeinen Kosten bei Kollektivausstellungen wie

- a) Stadtmiete,
- b) Reisekosten und Tagegelder (einschließlich Reisespesen im Messeland) der Vorbereitungsdelegation und der Leitung der Messedelegation,
- c) Architekt und Standbau,
- d) zentrale Repräsentation, Pressekonferenz, Empfangs,
- e) zentrale Werbung,
- f) sonstige allgemeine Kosten während der Messe,
- g) Bearbeitungsgebühr der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik

erhebt die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und nimmt die Abrechnung mit den ausländischen und westdeutschen Partnern vor.

§ 3

Bei Beteiligungen einzelner Außenhandelsunternehmen an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik (Einzelbeteiligungen) haben die Außenhandelsunternehmen auch die unter § 2 genannten Kosten direkt zu bezahlen.

§ 4

Die Produktionsbetriebe und die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht berechtigt, andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Kosten den Außenhandelsunternehmen in Rechnung zu stellen.

§ 5

(1) Bei Kollektivbeteiligungen haben die Außenhandelsunternehmen für die laut § 1 entstehenden Kosten die erforderliche Valuta zu planen und in eigenen Akkreditiven zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Einzelbeteiligungen gemäß § 3 ist der Gesamtvalutabedarf entsprechend §§ 1 und 2 von den ausstellenden Außenhandelsunternehmen zu decken.

§ 6

Die Produktionsbetriebe sind nicht berechtigt, den Außenhandelsunternehmen Kosten für messewürdige Herrichtung und Verpackung der Ausstellungsstücke in Rechnung zu stellen. Für besondere Fertigung (z. B. tropenfeste Ausrüstung) sind bei der Erteilung des Messeauftrages Vereinbarungen über eventuelle Mehrkosten zu treffen.

§ 7

Kosten für die Wiederinstandsetzung beschädigter Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den Schadensfall nicht voll ersetzen, sind vom Eigentümer des Ausstellungsstückes zu tragen.

§ 8

Die Außenhandelsunternehmen haben die Herstellung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung durch Messeauftrag vertraglich zu binden und, falls erforderlich, die Finanzierung aus dem Exponatenfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beim Hauptbuchhalter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu beantragen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Januar 1956 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland (GBl. II S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1957

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 18. März 1957	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 57	Anordnung über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Leitung für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik	117
26. 2. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung —	117
4. 3. 57	Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern	118
5. 3. 57	Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht	121
6. 3. 57	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die getreideverarbeitende Industrie	122
25. 2. 57	Anordnung Nr. 2 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik	123
22. 2. 57	Anordnung Nr. 7 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen	124

Anordnung

über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Leitung für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik.

Vom 5. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Zentralen Leitungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik sind mit Ablauf des Monats Februar 1957 aufzulösen.

(2) An Stelle der nach Abs. 1 aufgelösten Organe ist mit Wirkung vom 1. März 1957 eine gemeinsame Zentrale Leitung der beiden Handelszentralen zu bilden.

§ 2

Die Aufgaben der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Organe gehen auf die gemeinsame Zentrale Leitung der beiden Handelszentralen über. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179).

§ 3

Die gemeinsame Zentrale Leitung der beiden Handelszentralen ist Rechtsnachfolger der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Organe.

§ 4

Der Direktor der gemeinsamen Zentralen Leitung hat die Abschlußbilanz der aufgelösten Organe und die Eröffnungsbilanz der neuen Zentralen Leitung bis zum 15. April 1957 aufzustellen.

§ 5

Der Direktor der Zentralen Leitung ist dem Staatssekretär im Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 5. Februar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott.

— Prämienordnung —

Vom 26. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott — Prämienordnung — (GBl. II S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 der Anordnung vom 25. Februar 1956 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wird bei Übererfüllung der Planaufgabe für Stahlschrott/Gußbruch gleichzeitig die Planaufgabe für NE-Metallschrott übererfüllt, so erhalten die Schrottbeauftragten einen Zuschlag zu dem Prämienbetrag.

(2) Bei Nichterfüllung der Planaufgabe für NE-Metallschrott ist der Prämienbetrag zu kürzen, sofern nicht die Jahresplanaufgabe zeitlich erfüllt ist.

(3) Die Zuschläge und die Kürzungsbeträge sind an Hand der nachstehenden Tabelle zu errechnen.

Im Kalendervierteljahr verladene Menge	Prozentuale Erfüllung im Kalendervierteljahr				
	101 bis 102,9 % (99 bis 96,1 %)	104 bis 106,9 % (96 bis 93,1 %)	107 bis 111,9 % (93 bis 89,1 %)	112 bis 115,9 % (88 bis 84,1 %)	ab 116 % (84 %)
	kg	DM	DM	DM	DM
10— 150	2,—	3,—	4,—	7,—	9,—
151— 400	3,—	4,—	5,—	9,—	12,—
401— 700	4,—	5,—	7,—	12,—	15,—
701— 1 000	5,—	7,—	9,—	15,—	19,—
1 001— 3 000	7,—	9,—	11,—	19,—	25,—
3 001— 6 000	9,—	11,—	15,—	25,—	32,—
6 001—10 000	11,—	15,—	19,—	32,—	40,—
10 001—15 000	15,—	19,—	25,—	40,—	52,—
15 001—22 000	19,—	25,—	32,—	52,—	65,—
22 001—30 000	25,—	32,—	40,—	65,—	80,—
30 001—40 000	32,—	40,—	52,—	80,—	95,—
40 001—50 000	40,—	52,—	65,—	95,—	115,—
50 001—65 000	52,—	65,—	80,—	115,—	135,—
65 001—80 000	65,—	80,—	95,—	135,—	150,—
mehr als 80 001	80,—	95,—	115,—	150,—	175,—

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung

über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern.

Vom 4. März 1957

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind dafür verantwortlich, daß die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh Verträge über die Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (nachstehend Kälberaufzuchtverträge genannt) abschließen. Der Abschluß der Kälberaufzuchtverträge erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Richtzahlen.

(2) Kälberaufzuchtverträge können von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh mit allen Rinderhaltern — außer VEG und staatlichen Tierzuchtbetrieben — deren Betriebe über einen überdurchschnittlichen Viehbestand verfügen, abgeschlossen werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Rinderhalter die Tiere, ohne die Erfüllung der sonstigen Produktionsaufgaben ihre Betriebe zu gefährden, aufziehen können.

(3) Für den Abschluß und die Durchführung der Kälberaufzuchtverträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie des Kälberaufzuchtvertrages (Anlage), im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung vom 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 153) findet keine Anwendung.

§ 2

(1) Kälberaufzuchtverträge können nur über solche Tiere abgeschlossen werden, die beim Abschluß des Kälberaufzuchtvertrages nicht älter als 26 Wochen sind und tierärztlich als tuberkulosefrei befunden wurden.

(2) Soweit Kälber der Rassen Höhenfleckvieh, einfarbig gelbes Vieh (Franken) und mitteldeutsches Rotvieh aufgezogen werden sollen, ist der Abschluß eines Kälberaufzuchtvertrages nur mit solchen Rinderhaltern zulässig, deren Rinderbestand als tuberkulosefrei staatlich anerkannt ist oder deren Kälber bis zur Abnahme durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in Gemeinschaften zur Jungviehaufzucht der VdgB gehalten werden.

(3) Kälberaufzuchtverträge der Rasse schwarzbuntes Niederungsrind können auch mit solchen Rinderhaltern abgeschlossen werden, in deren Betrieben eine tuberkulosefreie Aufzucht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Absätze 6 und 7 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBL S. 101) gewährleistet ist.

(4) Die Kälberaufzucht gemäß Absätze 1 bis 3 ist weiter davon abhängig, daß die Muttertiere mindestens den Anforderungen der Leistungsnote II der geltenden Herdbuchbestimmungen genügen.

§ 3

(1) Der Rinderhalter erhält für jedes aufzuziehende Kalb:

1. eine Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch, die von der zuständigen Molkerei auf die Pflichtablieferung von Vollmilch anzurechnen ist, soweit der Rinderhalter ablieferungspflichtig ist;
2. eine Bezugsberechtigung über 400 kg Magermilch;
3. eine Bezugsberechtigung über 600 kg Futtergetreide; auf Wunsch des Rinderhalters kann auch eine Anrechnung des Futtergetreides auf die Pflichtablieferung erfolgen.

(2) Außer den unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Vergünstigungen erhalten Betriebe, deren Rinderbestand als tuberkulosefrei staatlich anerkannt ist, bei Vertragsabschluß eine Prämie von 100,— DM und bei Vertragserfüllung eine Prämie von weiteren 200,— DM je Tier. Betriebe, deren Rinderbestand nicht als tuberkulosefrei staatlich anerkannt ist, die aber den im § 2 Abs. 3 genannten Anforderungen entsprechen, erhalten am Tage der Erfüllung des Vertrages eine Prämie in Höhe von 100,— DM. Die zur Gewährung der Aufzuchtprämien benötigten Mittel sind dem The-Fonds bei den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — zu entnehmen.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Rinderhaltern die Bezugsberechtigungen über 200 kg Vollmilch und 400 kg Magermilch am Tage des Vertragsabschlusses zu übergeben. Die Bezugsberechtigungen über insgesamt 600 kg Futtergetreide sind den Rinderhaltern in folgenden Teilmengen auszuhändigen:

1. über 450 kg am Tage des Abschlusses des Vertrages;
2. über die restlichen 150 kg am Tage der Abnahme der nach dem Kälberaufzuchtvertrag aufzuziehenden Kälber.

§ 4

(1) Die Bezugsberechtigungen über Futtergetreide haben eine Gültigkeit von vier Wochen.

(2) Die Bezugsberechtigungen über Vollmilch und Magermilch sind innerhalb von drei Monaten seit Empfang bei der zuständigen Molkerei einzulösen. Vollmilch, die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 in natura bezogen wird, sowie Magermilch können während der dreimonatlichen Lieferfrist nach Wahl des Rinderhalters in monatlichen Teilmengen abgenommen werden.

(3) Das Futtergetreide ist dem Rinderhalter zum geltenden Kleinhandelspreis durch die örtlich zuständigen VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) zu liefern. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, denen aus dem Abschluß von Kälberaufzuchtverträgen größere Mengen an Futtermitteln zustehen, sind berechtigt, diese über den VEAB zum VEAB-Abgabepreis zu beziehen.

§ 5

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh

1. über die ausgestellten Bezugsberechtigungen einen Nachweis führen und die auf Grund von Bezugsberechtigungen ausgegebenen Gesamtmengen an Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide monatlich bei den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abrechnen;
2. die Anzahl der monatlich abgeschlossenen Kälberaufzuchtverträge in die monatliche Viehumstellungsmeldung aufnehmen;
3. bis zum 15. eines jeden Monats den Mittelbedarf für den folgenden Monat bei dem zuständigen Rat des Bezirkes — Veterinärwesen — beantragen, wer die angeforderten Beträge spätestens bis zum Ablauf des Monats zur Verfügung stellt;
4. die nach § 3 Abs. 2 ausgezahlten Geldprämien bis zum 15. eines jeden Monats für den zurückliegenden Monat abrechnen.

§ 6

(1) Die Abnahme der von den Tierhaltern aufgezogenen Rinder durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh darf nur unter folgenden Voraussetzungen, die tierärztlich bescheinigt sein müssen, erfolgen:

1. Die Tiere im Sinne des § 2 Abs. 2 müssen auf eine in den letzten zehn Tagen vor der Abnahme durchgeführte intrakutane Tuberkulin-Hautprobe negativ reagiert haben.
2. Die Tiere im Sinne des § 2 Abs. 3 müssen auf eine zweimalig durchgeführte intrakutane Tuberkulin-Hautprobe negativ reagiert haben. Die beiden Tuberkulin-Hautproben müssen in einem Abstand von acht Wochen durchgeführt worden sein, und zwar die zweite innerhalb der letzten zehn Tage.
3. Die Tiere müssen aus einem Bestand stammen, der keinen Handelsbeschränkungen auf Grund der Anordnung vom 22. Januar 1955 über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung (GBl. II S. 36) unterliegt. Eine in den letzten vier Wochen vor der Abnahme durchgeführte Blutuntersuchung muß negativ verlaufen sein.

4. Die Tiere dürfen keine äußerlich erkennbaren Krankheitserscheinungen zeigen.

(2) Die Abnahme erfolgt ohne Anrechnung des Lebendgewichtes der Tiere auf die Pflichtablieferung des Rinderhalters. Die Bezahlung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.

(3) Hat der Rinderhalter am Tage der Ablieferung der nach dem Kälberaufzuchtvertrage aufzuziehenden Kälber sein Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh nicht erfüllt, so ist das Lebendgewicht der Tiere auf die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schlachtvieh anzurechnen und die Bezahlung nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — Anlage 2, Abschnitt II (GBl. I 1956 S. 16) vorzunehmen. In diesen Fällen besteht seitens des Rinderhalters kein Anspruch auf

1. die Prämien von 200,— DM bzw. 100,— DM gemäß § 3 Abs. 2;
2. die Bezugsberechtigung der restlichen 150 kg Futtergetreide gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2.

(4) Verendet ein gemäß Kälberaufzuchtvertrag aufzuziehendes Kalb oder muß es notgeschlachtet werden, sind die Vertragspartner an die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kälberaufzuchtvertrag nicht mehr gebunden, soweit der Rinderhalter den Verlust des Tieres nicht zu vertreten hat. Der Rinderhalter verliert jedoch den Anspruch aus den ihm bereits erteilten Bezugsberechtigungen für Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide, soweit die Leistungen noch nicht erfolgt sind.

(5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 am Tage der Abnahme der Tiere nicht erfüllt, haben die Tiere insbesondere auf die intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert, so verliert der Rinderhalter den Anspruch auf die bei der Abnahme fällige Prämie gemäß § 3 Abs. 2 sowie auf die Bezugsberechtigung über 150 kg Futtergetreide gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 und hat eine beim Vertragsabschluß erhaltene Prämie von 100,— DM an das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zurückzahlen. Tiere, die auf die intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert haben, sind dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh vom Rinderhalter zum Kauf anzubieten.

§ 7

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben im Einvernehmen mit dem Bezirkstierarzt dafür zu sorgen, daß — sofern nicht besondere Bestimmungen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ergehen — die von den Rinderhaltern auf Grund der Kälberaufzuchtverträge aufgezogenen Jungtiere nach Ablieferung an die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh von diesen vorwiegend an solche landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften geliefert werden, die sich in der Tbc-Sanierung befinden und einen geringen Rinderbestand aufweisen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1956 über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht (GBl. II S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh Nummer der Ohrmarke(n) aus der Leistungsprüfung

Kälberaufzuchtvertrag Nr.

Gemäß der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (GBl. II S. 118) wird zwischen Herrn/Frau/LPG/ÖLB wohnhaft (im folgenden Rinderhalter genannt) einerseits und dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh (im folgenden Handelskontor genannt) andererseits nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Rinderhalter hat:

..... Stück weibliche Kälber tuberkulosefrei bis zum zuchtfähigen Alter aufzuziehen und diese mit nachweisbarer Trächtigkeit, spätestens im Alter von 2 1/2 Jahren, und zwar bis zum*

Ohrmarken-Nr. bis zum
Ohrmarken-Nr. bis zum
frei Sammelstelle in an das Handelskontor zu liefern.

§ 2

Das Handelskontor hat:

1. die vom Rinderhalter aufgezogenen Kälber fristgemäß abzunehmen (vgl. § 1), soweit die im § 1 genannten Qualitätsmerkmale vorliegen und die im § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
2. nach Abnahme den nach Maßgabe der geltenden Preisbestimmungen zu errechnenden Preis an den Rinderhalter zu zahlen;
3. dem Rinderhalter je Tier am Tage des Abschlusses des Vertrages auszuhändigen:
 - a) eine Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch, die jedoch von der zuständigen Molkerei auf die Pflichtablieferung von Vollmilch anzurechnen ist, soweit der Rinderhalter ablieferungspflichtig ist,
 - b) eine Bezugsberechtigung über 400 kg Magermilch,
 - c) eine Bezugsberechtigung über 450 kg Futtergetreide;
4. dem Rinderhalter je Tier sofort nach Abschluß des Vertrages, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsabschluß, eine Aufzuchtprämie in Höhe von 100,— DM (in Worten: Einhundert) zu überweisen (nur bei staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen);

* Bei Lieferung mehrerer Tiere sind diese einzeln mit Ohrmarken-Nummern und dem jeweiligen Liefertermin (vgl. § 1) aufzuführen.

5. dem Rinderhalter

a) innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Abnahme der Tiere

* eine Aufzuchtprämie in Höhe von 200,— DM
(in Worten: Zweihundert)

* eine Aufzuchtprämie in Höhe von 100,— DM
(in Worten: Einhundert)

je Tier zu überweisen,

b) eine Bezugsberechtigung

über weitere 150 kg Futtergetreide je Tier am Tage der Abnahme der Tiere

auszuhändigen.

§ 3

1. Das Lebendgewicht der vom Rinderhalter an das Handelskontor gelieferten Tiere wird auf das Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh angerechnet, wenn der Rinderhalter sein Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh im Zeitpunkt der Abnahme der Tiere noch nicht erfüllt hat. In diesem Falle verliert der Rinderhalter auch den Anspruch auf die Aufzuchtprämien (vgl. § 2 Ziff. 5 Buchst. a) und auf die Bezugsberechtigung von 150 kg Futtergetreide (vgl. § 5 Ziff. 5 Buchst. b).
2. Verendet ein gemäß Vertrag aufzuziehendes Kalb oder muß es notgeschlachtet werden, sind die Vertragspartner an die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr gebunden, soweit der Rinderhalter den Verlust des Tieres nicht zu vertreten hat. Der Rinderhalter verliert jedoch den Anspruch aus den ihm bereits erteilten Bezugsberechtigungen für Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide, soweit die Leistungen noch nicht erfolgt sind.
3. Werden die Tiere vom Handelskontor nicht abgenommen, weil die Tiere auf die vor der Abnahme durchzuführende intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert haben oder weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern nicht erfüllt sind, so verliert der Rinderhalter den Anspruch auf die bei der Abnahme fällige Prämie gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Bezugsberechtigung über 150 kg Futtergetreide gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 und hat eine beim Vertragsabschluß erhaltene Prämie von 100,— DM an das Handelskontor zurückzahlen. Tiere, die auf die intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert haben, sind dem Handelskontor vom Rinderhalter zum Kauf anzubieten.

§ 4

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und privaten Tierhaltern sind die Gerichte zuständig.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder örtlichen Landwirtschaftsbetrieben entscheiden die Staatlichen Vertragsgerichte.

....., den

Rinderhalter

Handelskontor

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Noch Anlage

Nr.

Bezugsberechtigung
über

..... kg Vollmilch
(bei ablieferungspflichtigen Betrieben Anrechnung auf
die Pflichtablieferung)

..... kg Magermilch

Name des Betriebes

Wohnort Gemeinde

Molkerei

Gültigkeitsdauer drei Monate.
....., den

.....
Unterschrift der VHZN

Nr.

Bezugsberechtigung
über

..... kg in Worten

Futtergetreide

Gerste, Kleie usw.

Name des Betriebes

Wohnort Gemeinde

Lieferant

Gültigkeitsdauer vier Wochen.
....., den

.....
Unterschrift der VHZN

Anordnung
über den Abschluß von Verträgen
zur Ferkelaufzucht.

Vom 5. März 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBL I S. 393) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär zur Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben im Rahmen des bestätigten Viehhandelsplanes Verträge über die Aufzucht von Ferkeln mit Sauenhaltern (nachstehend Ferkelaufzuchtverträge genannt) — außer VEG — abzuschließen.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben Ferkelaufzuchtverträge nur mit solchen Sauenhaltern abzuschließen, die in der Lage sind, Ferkel aufzuziehen und zu liefern, ohne die Erfüllung der sonstigen Aufgaben ihrer Betriebe in der tierischen Produktion zu gefährden.

(3) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Belieferung der Mastanstalten mit Läuferschweinen sind von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auch Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen, in denen sich die Sauenhalter verpflichten, Ferkel aus künftigen Würfen ihrer Sauen aufzuziehen.

(4) Für den Abschluß und die Durchführung der Ferkelaufzuchtverträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie des Mustervertrages (Anlage), im

übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung von 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 153) findet keine Anwendung.

§ 2

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben dem zuständigen Kreistierarzt wöchentlich die Anzahl und den Zeitpunkt der Lieferung der Ferkel zu melden, über deren Aufzucht sie Ferkelaufzuchtverträge mit Sauenhaltern abgeschlossen haben. In der Meldung sind die Namen und Anschriften der betreffenden Sauenhalter mitzuteilen.

(2) Die Kreistierärzte sind dafür verantwortlich, daß eine ordnungsgemäße zweimalige Vakzinierung der ihnen nach Abs. 1 gemeldeten Ferkel durchgeführt wird.

§ 3

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Sauenhaltern die Kosten der zweimaligen Vakzinierung zu erstatten.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind berechtigt, diese Kosten ihren Abnehmern (Mästereien) in Rechnung zu stellen.

§ 4

(1) Die Sauenhalter haben für jedes Ferkel, über das sie Ferkelaufzuchtverträge abschließen, Anspruch auf Erteilung einer Bezugsberechtigung über 55 kg Kleie durch das betreffende volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Die Bezugsberechtigung für Futtermittel ist am Tage des Vertragsabschlusses den Sauenhaltern auszuhandigen und von diesen innerhalb eines Monats bei der VdgB (BHG) einzulösen.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Gesamtmenge an Futtermitteln, über die sie Bezugsberechtigungen an Sauenhalter ausgegeben haben, monatlich dem für den Wohnsitz des Sauenhalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mitzuteilen.

§ 5

An Sauenhalter, die ihre Verpflichtungen aus einem Ferkelaufzuchtvertrag erfüllt haben, ist eine Aufzuchtprämie von 10,— DM für jedes aufgezogene Ferkel binnen zehn Tagen nach erfolgter Abnahme der Tiere von dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu überweisen.

§ 6

Das Lebendgewicht (Abnahmegewicht) der abgenommenen Läuferschweine ist auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben monatlich Nachweise über die Gutachten dem zuständigen VEAB und Rat der Gemeinde zu geben.

§ 7

(1) Die Leiter der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind dafür verantwortlich, daß die von den Sauenhaltern aufgezogenen Ferkel nach Maßgabe des bestätigten Viehhandelsplanes sowie der vertraglich vereinbarten Liefertermine an die Mästereien abgeliefert werden. Die Lieferung hat vorwiegend an solche Mastanstalten zu erfolgen, die über Kontingente an Anrechnungsgewichten verfügen. Bei Belieferung privater Mastbetriebe sind diese nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten. Gleichzeitig sind

die Leiter der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh dafür verantwortlich, daß die überbezirklichen Ausführungsverpflichtungen termingemäß erfüllt werden.

(2) Die Belieferung der Mästereien mit Läufer-schweinen hat jeweils im Einvernehmen mit den Räten der Kreise — Veterinärwesen — zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1955 zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht (GBL II S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stempel

Volkseigenes Handelskontor für
Zucht- und Nutzvieh

Ferkelaufzuchtvertrag-Nr.

Gemäß Anordnung vom 5. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht (GBL II S. 121) wird zwischen

Herrn / Frau / LPG, wohnhaft
(im folgenden Sauenhalter bzw. Betrieb genannt) einerseits und dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh (im folgenden Handelskontor genannt) andererseits nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Sauenhalter verpflichtet sich:

1. (Anzahl) doppelt vakzinierte Läufer-schweine im Abnahmegewicht von mindestens 30 kg je Tier und in gesundem, normal entwickeltem Zustand an das Handelskontor frei Sammelstelle in in folgenden Fristen zu liefern:

. doppelt vakzinierte Läufer-schweine
im Monat 195..

. doppelt vakzinierte Läufer-schweine
im Monat 195..

2. an jedem Läufer-schwein vor der Lieferung an das Handelskontor eine zweimalige Vakzinierung gegen Schweinepest mit Kristall-Violet-Vakzine vornehmen zu lassen.

§ 2

Das Handelskontor verpflichtet sich:

1. die vom Sauenhalter (Betrieb) aufgezogenen Läufer-schweine, soweit die im § 1 genannten Qualitätsmerkmale erfüllt sind, zu den vereinbarten Lieferterminen abzunehmen und nach Abnahme den nach Maßgabe der geltenden Preisbestimmungen zu errechnenden Preis an den Sauenhalter (Betrieb) zu zahlen;

2. dem Sauenhalter (Betrieb) am Tage des Vertragsabschlusses eine Bezugsberechtigung über 55 kg Kleie je Ferkel auszuhändigen;

3. dem Sauenhalter (Betrieb) innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Abnahme eine Aufzuchtprämie in Höhe von 10,— DM je Läufer-schwein zu überweisen.

§ 3

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die Gerichte zuständig.

2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder örtlichen Landwirtschaftsbetrieben entscheiden die Staatlichen Vertragsgerichte.

....., den

.....
Handelskontor Sauenhalter (Betrieb)

Kontingenträger FAV-Nr.

Futtermittelbezugsberechtigung

Menge: kg Kleie

in Worten:

für den Abschluß eines Ferkelaufzuchtvertrages

Empfänger:

Lieferant:

Verfalltag:

....., den 195..

(Stempel) (Unterschrift)

Die Bezugsberechtigung ist dreifach auszustellen:
Das Original erhält der Sauenhalter,
die 1. Durchschrift erhält die VdGB — Bäuerliche
Handelsgenossenschaft —,
die 2. Durchschrift verbleibt beim Handelskontor.

Anordnung

**über die Errichtung des Zentrallaboratoriums
für die getreideverarbeitende Industrie.**

Vom 6. März 1957

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1957 wird das Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Die Aufgaben, rechtliche Stellung und Organisation des Zentrallaboratoriums werden durch ein Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

**des Zentrallaboratoriums für die
getreideverarbeitende Industrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie ist juristische Person.

(2) Sein Sitz ist Riesa.

§ 2

Finanzierung

Die Mittel des Zentrallaboratoriums werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Getreideverarbeitenden Industrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung neuer Produktionsverfahren für die Verarbeitung des Getreides.
- b) Anleitung, Beratung und Kontrolle der Betriebe bei der ständigen Verbesserung der vorhandenen Technologie und bei der Einführung der fortschrittlichen Technik.
- c) Ernteuntersuchung, Untersuchung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Fertigerzeugnissen und Anfertigung von Schiedsanalysen, soweit sie nicht das Gebiet der amtlichen Material- und Warenprüfung betreffen.
- d) Durchführung von Arbeiten auf den Gebieten Standardisierung und Gütesicherung der Erzeugnisse, Beratung und Koordinierung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bei der Erteilung von Güte- und Prüfzeichen.
- e) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern.
- f) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader.
- g) Sammlung, Ordnung, Erschließung und Auswertung des Schrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung) für Forschung, Lehre und Produktion.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) Technologische Abteilung,
- b) Analytische Abteilung,
- c) Dokumentationsstelle,
- d) Verwaltung.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 2***über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 25. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Juli 1955 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Heimatmuseen bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur.“

§ 2

(1) In § 3 Abs. 2 der Anordnung sind im Satz 2 die Worte:

„die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke“ zu ersetzen durch:

„den Rat des Kreises, Abteilung Kultur“.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 269)

(2) Der § 3 Abs. 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einstellung und Entlassung von Leitern und wissenschaftlichen Assistenten der Heimatmuseen bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur. Voraussetzung für die Einstellung ist die nachgewiesene fachliche Qualifikation.“

§ 3

Der § 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

§ 5

Restauratoren und Präparatoren

Zur Einstellung von Restauratoren und Präparatoren entsprechend den genehmigten Stellenplänen ist jeweils eine fachliche Zustimmung des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, einzuholen, das einen Ausgleich unter sämtlichen Heimatmuseen durchführt.“

§ 4

Der § 6 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung des für das Heimatmuseum zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

Anordnung Nr. 7*

über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen.

Vom 22. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (GBl. S. 1287) vorgeschriebene Mindestbesetzung darf in begründeten Ausnahmefällen wie folgt unterschritten werden:

- bei Seitenradschleppdampfern über 650 PS um einen Lehrling,
- bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit von 301 bis 600 t um einen Lehrling,
- bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit über 600 t um ein Besatzungsmitglied.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer des Fahrzeuges den Kontrollorganen gegenüber glaubhaft nachweist, daß die Besetzung infolge zeitlich bedingter Schwierigkeiten nicht auf die vorgeschriebene Stärke gebracht werden kann.

* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1955 S. 209)

§ 2

Bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft unter 100 t Tragfähigkeit, die im Kurzstreckenverkehr eingesetzt sind, ist außer dem Schiffsführer kein weiteres Besatzungsmitglied erforderlich.

§ 3

(1) Bei Fahrzeugen, für die zwei Bootsleute vorgeschrieben sind, kann die Stelle eines Bootsmannes durch eine männliche Hilfskraft (z. B. Umschüler), die das 18. Lebensjahr vollendet hat, besetzt werden. Bei einer Unterbesetzung des Fahrzeuges gemäß § 1 Abs. 1 ist dieses jedoch nicht zulässig.

(2) An Stelle von Lehrlingen können Hilfskräfte beschäftigt werden.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung werden die bisher über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen veröffentlichten Anordnungen wie folgt bezeichnet:

Anordnung vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. S. 1287) als

Anordnung Nr. 1 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 9. April 1953 über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung (ZBl. S. 168) als

Anordnung Nr. 2 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 6. Januar 1954 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (ZBl. S. 15) als

Anordnung Nr. 3 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Ergänzung der Anordnung über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung vom 23. Februar 1954 (ZBl. S. 84) als

Anordnung Nr. 4 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. II S. 100) als

Anordnung Nr. 5 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen;

Anordnung vom 8. Juni 1955 über die Verlängerung von Ausnahmegestimmungen zur Binnenschiffsbesetzungsordnung (GBl. II S. 200) als

Anordnung Nr. 6 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 27. März 1957	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 57.	Anordnung über das Statut der „Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“	125
22. 2. 57.	Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau	127
8. 3. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Dünge Zwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke	130

Anordnung über das Statut der „Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“.

Vom 25. Februar 1957

§ 1

Anlässlich der Neugestaltung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der Übergabe der von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gepflegten Kunstschätze der Dresdner Gemäldegalerie in die Hände des deutschen Volkes wird für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nachstehendes Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 25. Februar 1957

Der Staatssekretär
für Angelegenheiten
der örtlichen Räte
Peplinski

Der Minister für Kultur
I. V.: A Busch
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Die Neugestaltung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden in der Deutschen Demokratischen Republik, der ersten Arbeiter-und-Bauern-Macht Deutschlands, wurde dadurch ermöglicht, daß die von der Sowjetarmee vor der Vernichtung durch den Faschismus geretteten, von Sowjetmenschen gepflegten Kunstschätze der Dresdner Gemäldegalerie durch die großherzige Freundschaftstat der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und damit in die Hände des ganzen deutschen Volkes übergeben wurden.

In den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden entsteht mit der Neueröffnung der Dresdner Gemäldegalerie eine Pflegestätte der bildenden Kunst, der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung und Lehre von nationaler und internationaler Bedeutung.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bewahren und hegen die von den großen Meistern aller Nationen geschaffenen Kunstwerke ebenso wie die wertvollen Schätze unseres nationalen Kulturerbes. Sie sammeln die Werke zeitgenössischer Kunst, die ein fester Bestandteil der Kultur unseres Volkes und der Weltkultur sind.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden machen die von ihr in Obhut genommenen Schätze der Weltkultur dem ganzen deutschen Volk zugänglich. Sie nutzen sie zu seiner humanistischen, d. h. moralischen, ästhetischen und patriotischen Erziehung. Ihre leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, durch Vorträge, Aussprachen und Führungen sowie durch selbständige wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veröffentlichungen das ihnen anvertraute Museumsgut zum wirklichen Besitztum der werktätigen Menschen zu machen.

Zur Fortbildung von Künstlern werden Voraussetzungen geschaffen, die es ihnen ermöglichen, in schöpferischer Aneignung wertvolle Originale zu studieren und zu kopieren.

Kunstwissenschaftliche Forschungsstätten, in denen farbchemische, röntgenologische und Restaurierungsabteilungen sowie Lehrsammlungen, Diapositivmaterialien und Fototheken untergebracht sind, sollen der Erziehung eines Museumsleiternachwuchses dienen, der auf der wissenschaftlichen Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus ausgebildet wird.

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen in Dresden haben die Bezeichnung:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden.

(2) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind juristische Person. Ihr Sitz ist Dresden.

(3) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden unterstehen dem Rat der Stadt Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden haben folgende Aufgaben:

1. Bewahrung und Pflege von Werken der bildenden Kunst aus dem nationalen Kulturerbe und dem anderer Nationen sowie der zeitgenössischen Kunst.

2. Erweiterung der Bestände des Museums durch Ankäufe bedeutender alter und zeitgenössischer Kunstwerke, und zwar in der Hinsicht, daß vor allem Werke der nur in geringem Umfang repräsentierten Epochen und Nationen erworben werden.
3. Museal einwandfreie Aufstellung in chronologischer, inhalts- und geschichtsbezogener Weise einschließlich richtiger Anordnung, Beschriftung und ästhetisch ansprechender Ausnutzung der gebotenen Räumlichkeiten; laufende Katalogisierung und Inventarisierung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter.
4. Ständige fachliche Überwachung der Kunstwerke und nötigenfalls ihre Restaurierung.
5. Wissenschaftliche Forschungs- und Erziehungsarbeit im Sinne der Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik; Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen; Popularisierung des Bestandes unter besonderer Berücksichtigung der Gemädegalerie, und zwar in wissenschaftlicher Weise mit Hilfe von qualifiziert ausgearbeiteten und den Besuchern dargebotenen Führungen, Führungsheften, Besucherkatalogen, Abbildungsveröffentlichungen, Vorträgen, Schulungskursen, Diskussionen usw.; Organisation von Lichtbildvorträgen in Verbindung mit Ausstellungen von Reproduktionen in Stadt und Land.
6. Förderung einer engen Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Wissenschaftlern und Künstlern.
7. Aus- und Aufbau von Forschungsstätten, farbchemischen und röntgenologischen sowie Kopiersälen, einer Abteilung für Restaurierungsarbeiten sowie einer Lehrsammlung zum Studium für junge Kunsthistoriker, in der Dubletten der in der Galerie hängenden Meister unterzubringen sind und die mit Diapositiven und der nötigen Handliteratur auszustatten ist.
8. Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Art, daß in den Instituten der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden das Hochschulpraktikum absolviert werden kann.

(2) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind berechtigt, im Einverständnis mit dem jeweiligen Rat des Kreises, in dessen Bereich Museen und kulturhistorische Stätten sind, eine kulturpolitische und kunstwissenschaftliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

§ 3

Gliederung

(1) Zu den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gehören:

1. Die Gemädegalerie und ihre im Schloß Pillnitz untergebrachten Abteilungen.
2. Das Museum für Kunsthandwerk; es besteht aus:
 - a) Porzellangalerie,
 - b) Zinnsammlung,
 - c) Textilien aus verschiedenen Epochen,
 - d) Fayencen und Steinzeug vom 15. bis 20. Jahrhundert,
 - e) Gläser von der Antike bis zur Gegenwart,
 - f) Möbel vom 15. bis 19. Jahrhundert,
 - g) Kleinkunst, wie Emaillearbeiten, Elfenbeinschnitzereien, Schmuck, Lackarbeiten usw.,
 - h) Kunstschmiedearbeiten, Kupfer- und Messinggegenstände.

3. Die Grafische Sammlung (ehemaliges Kupferstichkabinett).
4. Die Skulpturensammlung mit der Abgußwerkstatt im Albertinum.
5. Das Albertinum mit den in ihm veranstalteten Wechsellausstellungen.
6. Die Zentrale Kunstbibliothek und Ornamentstichsammlung.
7. Das Barocktheatermuseum.

(2) Die Rechtsträgerschaft an den Gebäuden, in denen die in Abs. 1 bezeichneten Galerien, Museen, Sammlungen usw. untergebracht sind, wird durch diese Gliederung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nicht verändert. Die Nutzung der Gebäude ist von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden durch Nutzungsvereinbarungen mit den Rechtsträgern zu regeln.

§ 4

Leitung

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden werden durch den Generaldirektor geleitet. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Generaldirektor ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und für die Sicherung des Kunstgutes dieser Einrichtung voll verantwortlich.

(3) In allen wichtigen Fragen hat der Generaldirektor das Einvernehmen des Rates der Stadt Dresden einzuholen.

(4) Der Minister für Kultur ist berechtigt, in grundsätzlichen Fragen, die zwingend eine zentrale Regelung erfordern, Weisungen an den Generaldirektor zu geben. Hiervon ist der Rat der Stadt Dresden durch den Generaldirektor zu unterrichten.

(5) Dem Generaldirektor unterstehen neben dem Stellvertreter unmittelbar die Direktoren der Galerien und Museen, die Leiter der übrigen Abteilungen und der Verwaltungsdirektor.

(6) Alle leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind im Rahmen der Weisungen des Generaldirektors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt. Sie tragen dem Generaldirektor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die persönliche Verantwortung.

(7) Eine Arbeitsordnung, die auch die Sicherung des Kunstgutes regelt, ist vom Generaldirektor zu erlassen.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur

(1) In allen wichtigen Fragen, besonders aber bezüglich der Förderung der Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Wissenschaftlern und Künstlern, ist ein Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur herbeizuführen. Die Arbeitspläne sind dem Ministerium für Kultur zur Bestätigung vorzulegen. Tagungen und Lehrgänge, deren Bedeutung über den örtlichen Rahmen hinausgeht, sind gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur vorzubereiten.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und dem Ministerium für Kultur statt, über den die ersteren den Rat der Stadt Dresden unterrichten.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt, desgleichen sein Stellvertreter in seiner Vertretung, soweit nicht gesetzliche Regelungen anderes bestimmen.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere leitende Mitarbeiter oder sonstige Personen die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden im Rechtsverkehr vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur vom Generaldirektor schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreters.

§ 7

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Generaldirektor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Dresden ernannt und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden vom Generaldirektor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Dabei bedürfen Einstellungen und Entlassungen der Direktoren der Gemäldegalerie und der Museen sowie der Leiter der übrigen Abteilungen neben dem Einverständnis der örtlichen Staatsorgane der Zustimmung des Ministers für Kultur.

§ 8

Kuratorium

(1) Zur Beratung in der wissenschaftlichen und kulturpolitischen Arbeit wird bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium sollen angehören:

1. der Minister für Kultur oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Vorsitzende oder auf seinen Vorschlag einer der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Dresden,
4. der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates der Stadt Dresden,
5. der Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden,
6. der erste Direktor der Gemäldegalerie,
7. einer der Direktoren der übrigen Abteilungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden,
8. der Rektor der Hochschule für bildende Künste in Dresden,
9. der Vorsitzende der Sektion Bildende Kunst in der Deutschen Akademie der Künste,
10. ein Vertreter des Zentralvorstandes des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
11. ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
12. ein Mitglied der Bezirksleitung Dresden des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
13. ein Vertreter der Ständigen Kommission für Kultur des Bezirkstages Dresden,
14. ein Vertreter der Ständigen Kommission für Kultur der Stadtverordnetenversammlung zu Dresden,
15. ein Mitglied des Instituts für Kunstgeschichte der Technischen Hochschule Dresden,
16. ein bedeutender Kunstwissenschaftler.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der sie entsendenden Institution oder Organisation vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Dresden berufen. Durch den Minister für Kultur wird dem Bezirkstag und der Stadtverordnetenversammlung Dresden vorgeschlagen, Abgeordnete gemäß Ziffern 13 und 14 des Abs. 2 als Mitglieder für das Kuratorium zu benennen.

(4) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen.

§ 9

Beiräte

(1) Zur Förderung der kulturpolitischen Aufgaben der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und zu ihrer Popularisierung in der Bevölkerung wird in Dresden und, wenn Außenstellen errichtet werden, bei diesen je ein Beirat aus Persönlichkeiten des örtlichen kulturellen Lebens, Vertretern der örtlichen Staatsorgane und der Massenorganisationen sowie der Werktätigen der sozialistischen Betriebe gebildet.

(2) Die Berufung der Mitglieder der Beiräte erfolgt im Einvernehmen mit den örtlichen Staatsorganen durch den Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

(3) Die Beiräte haben beratende Funktion. Sie treten mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Rates der Stadt Dresden geplant und bereitgestellt. Investitionsmittel, die das Ministerium für Kultur zweckgebunden für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bereitstellt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 11

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Rat der Stadt Dresden geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau.

Vom 22. Februar 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralvorstand der IG Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit sind verantwortlich:

- a) im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau der Minister,
- b) für die einer Hauptverwaltung unterstellten Betriebe und Institutionen der Leiter der Hauptverwaltung,

- c) in den Betrieben der Leiter des Betriebes,
- d) in den Arbeitsbereichen der Betriebe die aufsichtführenden Mitarbeiter, insbesondere Abteilungsleiter, Meister und Brigadiers.

§ 2

Die gemäß § 1 verantwortlichen Personen werden in dem Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unterstützt und beraten durch die gemäß § 3 zu bildenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 3

(1) Zur zweckmäßigeren Organisierung und besseren Koordinierung der Aufgaben sind die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zusammenzulegen. Zu diesem Zweck werden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit errichtet.

(2) Diese Inspektionen gliedern sich in:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die dem Minister unterstellt ist;
- b) die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, die dem Leiter der Hauptverwaltung unterstellt ist;
- c) die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, die dem Leiter des Betriebes unterstellt ist.

(3) Die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Einsatz von Sicherheitsinspektoren und -beauftragten in den Betrieben ist vom arbeitssicheren Zustand des Betriebes, dem Gefahrengrad im Produktionsprozeß und der Anzahl der Beschäftigten abhängig. In der Regel sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- a) in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten Inspektionen zu bilden;
- b) in Betrieben mit 500 bis 1000 Beschäftigten Sicherheitsinspektoren einzusetzen, die nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden dürfen;
- c) in Betrieben mit unter 500 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte einzusetzen. Diese haben in erster Linie die Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wahrzunehmen. Sie können mit technischen Nebenaufgaben betraut werden, die sich über den ganzen Betrieb erstrecken, jedoch muß der größte Anteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit für ihre Hauptfunktion als Sicherheitsbeauftragter Verwendung finden.

(4) In den Projektierungsbüros, an den Fachschulen und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau ist je ein befähigter Mitarbeiter für die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nebenamtlich einzusetzen.

(5) Der Leiter der Hauptverwaltung trifft die Entscheidung über die Bildung der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den ihm unterstellten Betrieben unter Berücksichtigung des arbeitssicheren Zustandes, dem Gefahrengrad im Produktionsprozeß und der Anzahl der Beschäftigten des betreffenden Betriebes.

(6) Die Entscheidung über die Anzahl der Mitarbeiter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben trifft der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung.

§ 4

Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Sicherheitsinspektoren und -beauftragten in den Betrieben haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Leiter des Betriebes und die aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten, zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die in der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und den Arbeitsschutzanordnungen festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen im gesamten Betriebsbereich durchgeführt und eingehalten werden;
2. zur Verwirklichung der in den §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft aufgeführten Bestimmungen dadurch beizutragen, indem sie durch ständige Kontrolle und Beratung die Anwendung der neuesten Sicherheitstechnik durch die Konstrukteure und Technologen gewährleisten und durch Unterschrift die Freigabe der Produktionsmittel und Produktionseinrichtungen für die Produktion veranlassen;
3. im Zusammenwirken mit dem SV-Rat, Betriebsarzt und der Arbeitsschutzkommission Arbeitsplatzanalysen mit dem Ziel zu erarbeiten, die Verwendung von Arbeitskräften nach den neuesten Erkenntnissen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu veranlassen, durch Bereitstellung von Schonplätzen Schwerbeschädigten Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Beschäftigung Leichtverletzter auf Schonplätzen zur Senkung der Ausfallstunden beizutragen;
4. die Planung, Bereitstellung und zweckgebundene Verwendung aller Mittel für den Arbeitsschutz zu kontrollieren und für eine ordnungsgemäße Verteilung der Arbeitsschutzkleidung zu sorgen;
5. bei der Festlegung von Sonderzulagen für schwere, gesundheitsschädigende, gefährliche und schmutzige Arbeiten und Zusatzurlaub entsprechend der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung vom 1. Juli 1956 (GBl. I S. 485) beratend mitzuwirken, an den Produktionsberatungen in Unfallschwerpunktabteilungen teilzunehmen und die Verbesserungsvorschläge der Werk tätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes schnell verwirklichen zu lassen;
6. die Schulung der mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und den Beschäftigten beauftragten Mitarbeiter nach einem festen Schulungsplan vorzunehmen und folgende Arbeitsinstruktionen im Betrieb einzuführen:
 - a) Instruktionen bei Neueinstellungen durch den Sicherheitsinspektor bzw. -beauftragten;
 - b) Instruktion vor der ersten Arbeitsaufnahme des Beschäftigten durch die verantwortliche Aufsichtsperson;
 - c) monatliche Instruktionen am Arbeitsplatz durch den Meister bzw. Abteilungsleiter;

- d) Instruktion bei Versetzung des Beschäftigten auf einen anderen Arbeitsplatz durch die verantwortliche Aufsichtsperson.

Diese Instruktionen sollen außer den für den Betrieb zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen den Produktionsablauf, die Besonderheiten der Produktion, die Wirkungsweise und Bedienung der betreffenden Maschinen und Aggregate sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen enthalten.

§ 5

Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen hat neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im § 4 dieser Anordnung festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. den Leiter der Hauptverwaltung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zu beraten und zu unterstützen;
2. durch Betriebskontrollen und Brigadeeinsätzen in den Schwerpunktbetrieben das Unfallgeschehen zu untersuchen, Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten und die erzielten Erfahrungen für die anderen Betriebe auszuwerten;
3. tödliche und besonders schwere Unfälle dem Leiter der Hauptverwaltung, dem Leiter der Hauptinspektion und dem Zentralvorstand der IG Metall unverzüglich zu melden, zu untersuchen und mit eigener Stellungnahme Bericht zu erstatten;
4. für eine ständige Weiterqualifizierung der Sicherheitsinspektoren und -beauftragten zu sorgen, bei der Erarbeitung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzanordnungen in Arbeitskollektiven mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der Hauptinspektion, den Forschungsinstituten und der Kammer der Technik die Voraussetzungen für eine laufende Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen und technischen Sicherheit zu schaffen;
5. bei der Planung der Mittel für Arbeitsschutz mitzuwirken und die zweckgebundene Verwendung nach Schwerpunkten zu kontrollieren.

§ 6

Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der in den §§ 4 und 5 dieser Anordnung festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. Grundsätze und Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel sowie zur Erleichterung der Arbeit im gesamten Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau auszuarbeiten und zu veröffentlichen;
2. bei der Erarbeitung der Invest- und Generalreparaturpläne für Arbeitsschutz und technische Sicherheit beratend mitzuwirken und eine zweckentsprechende Verwendung der genehmigten Mittel zu veranlassen und zu kontrollieren;
3. Katastrophen, tödliche und schwere Unfälle zu untersuchen, grundsätzliche Anweisungen auszuarbeiten, auf Grund der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren, auszuwerten und die Ergebnisse dem Minister mit eigener Stellungnahme vorzulegen sowie mit den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung Maßnahmen zur Senkung des Unfall-

standes und der Verbesserung des Arbeitsschutzes einzuleiten und ihre Durchführung laufend zu kontrollieren;

4. in der Kommission für Arbeitssicherheit beim Zentralvorstand der IG Metall quartalsmäßig Bericht über die Auswertung und Schlußfolgerungen der Unfallanalyse zu geben, mit der Kammer der Technik, den Forschungsinstituten und anderen Stellen zusammenzuarbeiten und die gemeinsamen Erfahrungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu verallgemeinern.

§ 7

Die Leiter der Betriebe haben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Aufgaben:

1. dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten zur Verwirklichung seiner Aufgaben volle Unterstützung zu leisten;
2. den Leiter der Inspektion, den Sicherheitsinspektor oder -beauftragten monatlich Bericht vor der Betriebsleitung erstatten zu lassen, in Auswertung des Berichtes Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen und dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten durch die Teilnahme an Leitungsbesprechungen die Möglichkeit zu geben, sich ein umfassendes Bild über die Perspektiven des Betriebes zu verschaffen, um die Belange des Arbeitsschutzes bereits in der Vorbereitung durch irgendwelche Maßnahmen vertreten zu können;
3. mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten, dem Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission und dem Betriebsarzt mindestens monatlich einmal eine Betriebsbegehung durchzuführen und diese gemeinsam auszuwerten;
4. mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu beraten, die im Betriebskollektivvertrag des folgenden Jahres als Verpflichtung der Betriebsleitung aufzunehmen sind;
5. der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen sowie tödlichen und schweren Unfällen in jedem Falle unverzüglich Mitteilung zu machen, die BGL, Arbeitsschutzkommission und den Gebiets- und Bezirksvorstand der IG Metall zu benachrichtigen und anschließend einen Untersuchungsbericht über Ursache, Wirkung und eingeleitete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorkommnisse mit eigener Stellungnahme des Leiters der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, des Sicherheitsinspektors oder -beauftragten vorzulegen;
6. dafür zu sorgen, daß die Meister bzw. Abteilungsleiter in den Betrieben Arbeitsinstruktionen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten für ihre Bereiche ausarbeiten, diese vom technischen Leiter des Betriebes bestätigt und für den Betrieb für verbindlich erklärt werden;
7. die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erforderlichen Mittel zu planen, bereitzustellen und

je Quartal gesondert auszuweisen sowie für ihre zweckgebundene und termingemäße Verwendung durch rechtzeitige vertragliche Bindung zu sorgen;

8. dafür zu sorgen, daß in allen Betriebsabteilungen Arbeitsschutzkontrollbücher öffentlich ausgelegt werden, um allen Arbeitern Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel einzutragen und ihre Beseitigung zu kontrollieren. Die Abteilungsleiter haben diese Arbeitsschutzkontrollbücher täglich einzusehen und die umgehende Beseitigung der eingetragenen Mängel zu veranlassen.

§ 8

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben neben der Anleitung und Kontrolle der gemäß § 7 dieser Anordnung den Leitern der Betriebe obliegenden Aufgaben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Pflichten:

1. sich in Dienstbesprechungen und in Leitungssitzungen über die Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, über den Stand der Unfälle und den Erfüllungsstand der Investitionen für den Arbeitsschutz berichten zu lassen und im Anschluß daran Maßnahmen zur Verbesserung zu beraten und einzuleiten;
2. im Rahmen des Investitionsplanes ausreichende Investitionsmittel für die Verbesserung des Arbeitsschutzes bereitzustellen und die Aufteilung dieser Mittel mit dem Leiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung nach Schwerpunkten vorzunehmen;
3. die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz sowie den Leiter der Inspektion nicht mit anderen Aufgaben zu beauftragen und eine ausreichende und qualitative Besetzung der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu gewährleisten;
4. quartalsweise in den Werkleitertagungen und Konsultationen zu den Fragen des Arbeitsschutzes Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet mit den Leitern der Betriebe zu beraten.

§ 9

(1) Um eine weitere Verbesserung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erreichen, ist der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit verpflichtet, quartalsmäßig nach Abschluß der Gesamtanalyse Bericht zu erstatten, auf deren Grundlage den Leitern der Hauptverwaltungen Anweisungen zur Verbesserung der Arbeit in den Hauptverwaltungen zu erteilen sind.

(2) Der Leiter der Hauptinspektion hat Gelegenheit, durch Teilnahme an den zentralen Arbeitsbesprechungen die Forderungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit vorzutragen.

§ 10

Diese Anordnung gilt entsprechend für die dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellten Projektierungsbüros, Fachschulen, Institute, Deutschen Handelszentralen und sonstigen Institutionen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau die Richtlinien

vom 1. September 1952 über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie (GBl. S. 826) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke.

Vom 8. März 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Aufbau, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft, dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen (z. Anlage 1) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf (Torf in Ballen oder lose für landwirtschaftliche Zwecke) und Kali für technische Zwecke zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für Verträge mit den Außenhandelsorganen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 8. März 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen Steinwand	Der Minister für Chemische Industrie I. V. Adler Staatssekretär
---	---

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidünge-
mittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf
und Kali für technische Zwecke**

§ 1

Vertragsgestaltung

(1) In die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind genaue Angaben über Vertragsgegenstand, die zu liefernde

Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherte Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, die Verpackung sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung aufzunehmen.

(2) Die Verträge sind nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu schließen.

(3) Verträge mit einem Lieferwert bis zu 5000,— DM können in der Form brieflicher Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Bestellungen werden nur angenommen, wenn sie im Rahmen des Angebots des Lieferers erfolgen. Für das Angebot des Lieferers ist die Warenmenge nach der Materialverteilungsbilanz, dem Liefer- oder Warenbereitstellungsplan bzw. der Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das jeweilige Planjahr maßgebend.

(2) An ein Angebot ist der Lieferer nur gebunden, wenn sich der andere Teil unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, dazu äußert.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Lieferung vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) auszuführen. Vorfristige Lieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

(2) Für die Berechnung der Lieferung sind die durch Leer- und Vollverwiegung auf dem Werk durch vereidigte Wäger bzw. auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelten Gewichte — bei vereinbarten Wasserverladungen die beim Umschlag Kahn/Waggon im Waggon durch Leer- und Vollverwiegung festgestellten Gewichte — sowie die werksseitig ermittelten Nährstoffwerte maßgebend. Bei Düngetorf sind die werksseitig ausgezählten Ballen bzw. ausgemessenen Kubikmeter für die Berechnung maßgebend.

(3) Rechnungen sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung, zu erteilen. Für das Handelsorgan beginnt die Frist nach Eingang der Rechnung des Lieferbetriebes.

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen. Für den Fall, daß die Lieferung den vereinbarten Bedingungen nicht entspricht und der Besteller deren Abnahme ablehnt, hat er zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wagenumlaufes den Wagen zu entladen und die Sendung entgegenzunehmen. Von der Ablehnung der Abnahme hat er den Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe und Vorlage der Beweismittel zu verständigen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm für die Lieferungen des Vertragsgegenstandes erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

§ 5

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

§ 6

Versand

(1) Der Lieferer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Vertragsgegenstand zu versenden und die Versandanzeige an den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach erfolgter Lieferung, abzuschicken.

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Übernahme der Versandkosten regelt sich nach den hierfür geltenden Preisbestimmungen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Der genaue Termin ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu vereinbaren. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat. Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, ihn für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung über den Liefergegenstand zu erteilen. Das gleiche gilt, wenn bei vereinbarter Selbstabholung der Vertragsgegenstand nicht termingemäß abgeholt wird.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, den Versand des Vertragsgegenstandes, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, in loser Schüttung vorzunehmen. Die Verladung von Kalkammonsalpeter, Natronsalpeter, Kaliammonsalpeter, Superphosphat sowie von sämtlichen Düngemitteln, die gesackt geliefert werden, erfolgt in G- oder K-Wagen. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt nur in ganzen Wagenladungen, wobei die Tragfähigkeit der Waggons voll ausgelastet werden muß.

(5) Zwischen dem Lieferer und Besteller können Toleranzen bezüglich der Auslieferung vereinbart werden.

§ 7

Prüfung des Vertragsgegenstandes vor Versand

(1) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung in dem Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er dies mit dem Lieferer zu vereinbaren.

(2) Die sachlichen Kosten der Prüfung des Vertragsgegenstandes trägt der Lieferer, die persönlichen Kosten (z. B. Reisekosten) der Besteller.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Offene Mängel hat der Besteller (Empfänger) unverzüglich nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, spätestens binnen zwei Wochen, dem Großhandelsorgan schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Feststellung, aber innerhalb von sechs Monaten nach der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Großhandelsorgan hat dem Lieferbetrieb die Mängelanzeige binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes.

(4) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Beweismittel, wie bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen, bahnamtliche Bescheinigungen über Leer- und Vollverwiegung auf der Empfangsstation, sowie die Proben sind beizufügen. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;

2. Ort, Tag und Zeit der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des gemäß § 3 Abs. 1 geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
6. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
7. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
8. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Besteller kann bei begründeter und rechtzeitiger Mängelanzeige die kostenfreie Ersatzlieferung (Nachlieferung) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist oder einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen.

(2) Ist die Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Hat der Besteller die Mängelrüge erhoben, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferanten jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten. Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Erheben der Mängelrüge, mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Gefahr des Lieferanten einzulagern, und berechtigt, diesen für die dadurch — von dem Zeitpunkt der Erhebung der Mängelrüge an — entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Einlagerung insoweit zu übernehmen, als sich die von ihm erhobene Mängelrüge als unbegründet herausstellt. Der Besteller darf die Rücksendung des von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferanten vornehmen lassen.

(4) Mängelrügen befreien nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

(5) Bei Streitigkeiten über den Nährstoffgehalt ist die Schiedsanalyse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung auf Grund der vom vereidigten Probenehmer beim Lieferer gezogenen Warenprobe maßgebend.

§ 10

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- a) bei Verzug mit der Lieferung oder der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes

des oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;

- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5 % des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

bei Verzug bei der Abnahme oder Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Beide Partner sind verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Teil zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Frist in Rechnung zu stellen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Vertrag Nr.

Zwischen
Anschritt
vertreten durch
übergeordn. Organ
als Lieferer

und
Anschritt
vertreten durch
übergeordn. Organ
als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller

Lfd. Nr.	Planposition	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware Güte/Sorte	ME Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
----------	--------------	-----------	------------------------------------	----------	-------------	-------------

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Hfd. Nr.	Termin der Endauslieferung
------------------------	----------------------------

III.

Sonstige Vereinbarungen:

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke nach der Anordnung vom 8. März 1957 (GBl. II S. 130).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 5. April 1957	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 57	Anordnung über die Bewirtschaftung von Brennholz	133
15. 3. 57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftsleistung auf Dokumenten	134
12. 3. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Medizintechnik Dohna	134
18. 3. 57	Anordnung über die Errichtung des Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetriebes für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I)	134
15. 3. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Belca-Werk Dresden	134
21. 3. 57	Anordnung Nr. 2 zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	135
19. 3. 57	Anordnung Nr. 2 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135
19. 3. 57	Anordnung Nr. 2 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen	135
15. 3. 57	Anordnung Nr. 48 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	136
	Berichtigungen	139
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	139

Anordnung über die Bewirtschaftung von Brennholz. Vom 27. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1957 wird wie folgt verändert:

(58 11 900)	Brennholz ab 4 cm aufwärts	Tfm	
58 11 910	Brennderbholz	Tfm	15 19 11 00 K 15 19 15 00 15 19 30 00
58 11 920	Brennreiserknüppel (4—7 cm)	Tfm	15 19 12 20 K 15 19 16 20
58 12 300	Brennreiserholz unter 4 cm	Tfm	15 19 12 10 15 19 16 10

§ 2

(1) Die im Oberbegriff „Brennholz ab 4 cm aufwärts“ zusammengefaßten Positionen sind kontingentierte;

(2) Die Bezugsberechtigungen für die im § 1 aufgeführten Planpositionen sind umzuschreiben und haben die Planpositionsnummer 58 11 900 „Brennholz ab 4 cm aufwärts“;

§ 3

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind weitgehend bei der Belieferung der Kontingente für den örtlichen Kleinbedarf durch Selbstwerbung zu unterstützen. Bereits bestehende private Betriebe, die Selbstwerbungen durchführen, können mit der Realisierung von Brennholzkontingenten beauftragt werden.

(2) Die Preise für Brennholz im Rahmen der Selbstwerbung richten sich nach der Preisanordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251).

§ 4

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, sind berechtigt, den Absatz von Brennreiserknüppeln (4—7 cm), Planposition 58 11 920, ohne Kontingent zuzulassen, sofern die Erfüllung des staatlichen Lieferplanes gesichert ist.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 27. Februar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission

Bitte auf der letzten Seite die wichtige Mitteilung vom VEB Deutscher Zentralverlag beachten.

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot
der Verwendung von Kugelschreibern zur Unter-
schriftleistung auf Dokumenten.

Vom 15. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 29. April 1950 über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftleistung auf Dokumenten (MinBl. S. 31) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 15. März 1957

Der Minister des Innern
Maron

Anordnung
über die Auflösung des VEB Medizintechnik Dohna.

Vom 12. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Medizintechnik Dohna wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der VEB Medizintechnik Dohna dem VEB Druckguß Heidenau als Betriebsteil angegliedert, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Druckguß Heidenau ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgabe des aufgelösten Betriebes wird Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung
über die Errichtung des Volkseigenen Empfangs-
und Absatzbetriebes für Importe landwirtschaft-
licher Erzeugnisse (VEAB-I).

Vom 18. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB)

Groß-Berlin angegliederte Fachabteilung für Importe wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt. Der Betrieb erhält den Namen

Volkseigener Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I).

Der Sitz dieses Betriebes ist Berlin.

(2) Dem VEAB-I obliegt auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Übernahme der Importe von den Außenhandelsorganen, die erforderliche Lagerung sowie der Absatz an die VEAB. Dem VEAB-I obliegt ferner die Übernahme der von den VEAB zu exportierenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre Übergabe an die Außenhandelsorgane.

§ 2

Der VEAB-I ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 3

(1) Das Statut für den VEAB-I erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf.

(2) Der VEAB-I untersteht unmittelbar dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 4

Die Struktur des VEAB-I wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEAB-I ist Rechtsnachfolger des VEAB Groß-Berlin hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den Import und Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse beziehen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1957

Der Staatssekretär
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit

Anordnung
über die Auflösung des VEB Belca-Werk Dresden.

Vom 15. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Belca-Werk Dresden wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als Betriebsteil dem VEB Kamera-

Werke Niedersedlitz angegliedert, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat,

§ 3

Der VEB Kamera-Werke Niedersedlitz ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des zum Rechtsnachfolger bestimmten Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung Nr. 2*
zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen
und der Bewirtschaftung des Obstbaues.

Vom 21. März 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1955 zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues (GBL II S. 408) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Buchst. a der Anordnung erhält folgende Fassung:
„bei volkseigenen Gütern und volkseigenen Obstbaubetrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aus Kosten.“

§ 2

§ 3 Buchst. a der Anordnung erhält folgende Fassung:
„in volkseigenen Gütern und volkseigenen Obstbaubetrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aus Kosten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

* Anordnung (Nr. 3) (GBL II 1956 S. 408)

Anordnung Nr. 2*
über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolks-
hochschulen in zentrale Schulen für kulturelle
Aufklärung.

Vom 19. März 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolks-
hochschulen in zentrale Schulen für kulturelle
Aufklärung (ZBL S. 448) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der zweite Satz der Eingangsworte der Anordnung wird gestrichen.

* Anordnung (Nr. 1) (ZBL 1953 S. 448)

§ 2

Der zweite Satz des § 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Sie tragen den Namen:

- a) Schule für Klub- und Kulturhausleiter beim Ministerium für Kultur, Meißen-Siebeneichen;
- b) Schule für bibliothekarische Ausbildung beim Ministerium für Kultur, Sondershausen;
- c) Schule beim Ministerium für Kultur, Semper (Rügen);
- d) Schule für bibliothekarische Ausbildung beim Ministerium für Kultur, Glienicke.“

§ 3

In den §§ 2 bis 6 der Anordnung sind jeweils die Worte: „für kulturelle Aufklärung“ zu ersetzen durch: „nach § 1“ und die Worte: „Ministerium für Volksbildung“ durch „Ministerium für Kultur“.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Anordnung Nr. 2*
über die Fachschulausbildung von Museums-
assistenten in Heimatmuseen.

Vom 19. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fachschule für Museumsassistenten wird in Fachschule für Heimatmuseen umbenannt und ihr Sitz nach Weißenfels (Saale) verlegt.

§ 2

Die Abschlußprüfung der Fachschule für Heimatmuseen berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Museologe“.

§ 3

Die Dauer der Sonderausbildung nach § 6 der Anordnung vom 22. September 1954 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen (ZBL S. 479) beträgt vier Jahre.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Anordnung vom 22. September 1954 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

* Anordnung (Nr. 1) (ZBL 1954 S. 479)

Anordnung Nr. 48*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. März 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1957

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 542:536.5 Chemische Thermometer								
DIN	12 786	3.55	526	Einschlußthermometer für wärme- wirtschaftliche Untersuchungen	31. 12. 57	5268	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 287	
DK 542.2:666.1 Glas für Laboratoriumsgeräte								
DIN	12 211	5.54	521	Biegerohre und Kapillarrohre für Verbindungssteile, Aufbauteile und Rohrleitungen	31. 12. 57	5269		
DIN	12 215	5.54	521	Glasrohrenden für Schlauch- anschlüsse; Oliven, Kapillarrohr- enden	31. 12. 57	5270		
DIN	12 257	5.54	521	Übergangsstücke mit Norm- schliffen (austauschbar)	31. 12. 57	5271		
DK 542.23 Gefäße, Trichter								
DIN	12 248	12.54	521	Laboratoriumsgeräte; Austausch- bare Schliffverbindungen mit Normschliffen nach DIN 12 242, Kegel 1 : 10	31. 12. 57	5272		
DIN	12 331	7.49	521	Glasgeräte; Hohe Bechergläser	31. 12. 57	5273		
DIN	12 332	7.49	521	Glasgeräte; Niedrige Bechergläser	31. 12. 57	5274		
DIN	12 445	1.41	521	Glasgeräte; Trichter mit kurzem Stiel	31. 12. 57	5275		
DIN	12 446	1.41	521	Glasgeräte; Trichter mit langem Stiel (Bunsentrichter)	31. 12. 57	5276		
DK 542.231.7 Glashähne, Glasverbindungen								
DIN	12 253	4.55	521	Laboratoriumsgeräte; Ver- bindungsstücke mit Normschliff nach DIN 12 243, Kegel 1 : 5	31. 12. 57	5278		
DIN	12 556	8.54	521	Laboratoriumsgeräte; Czako-Hahn	31. 12. 57	5277		
DIN	12 594	4.56	521	Laboratoriumsgeräte; Destillier- aufsätze mit Normschliffen	31. 12. 57	5279		

* Anordnung Nr. 47 (GBl. II S. 82)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.623.7 Stützenisolatoren							
DIN	48 004	11.55	363	Starkstrom-Freileitungen; Stützenisolatoren St mit Innen- befestigung, Reihenspannungen 10 bis 30 kV (Ersatz für Ausgabe 4.44. Reg.-Nr. 01 454)	31. 12. 57	5280	
DK 621.315.624 Hängeisolatoren							
DIN	48 006	11.55	363	Starkstrom-Freileitungen; Voll- kernisolatoren VK und VKL (Ersatz für DIN 48 009 Ausgabe 4.44, Reg.-Nr. 01 458, DIN 48 012 Ausgabe 4.44, Reg.-Nr. 01 459)	31. 12. 57	5281	
DIN	48 007	11.55	363	Starkstrom-Freileitungen; Kap- penisolator K (Ersatz für Ausgabe 4.44, Reg.-Nr. 01 457)	31. 12. 57	5282	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	3160	3.57	365	Blei-Akkumulatoren; Blei, Anti- mon, Blei-Antimonlegierungen, Werkstoffauswahl	31. 12. 57	3160	
DK 621.396.699.22 Röhrensockel und -fassungen für Kundfunkgerät							
TGL	3057	3.57	366	Elektrische Lampen und Röhren, Kontaktstück A für Röhrensockel	—	3057	
DK 631.313 Eggen							
TGL	3182	3.57	324	Landmaschinen; Scheiben, gewölbt	31. 12. 57	3182	
TGL	3183	3.57	324	Landmaschinen; Scheiben, flach	31. 12. 57	3183	
TGL	3273	3.57	324	Landmaschinen; Drillmaschinen für Traktorzug	31. 12. 57	3273	
DK 631.316 Kultivatoren, Grubber							
DIN	11 110	8.49	324	Hackmesser, Benennungen	—	5283	
DK 631.33/34 Maschinen und Geräte zur Saat, Pflege und Düngung							
DIN	11 170	12.54	324	Geräte zur Pflanzenbestellung und -pflege; Benennungen von Einzelteilen	—	5284	
DIN	11 511	10.41	324	Kupplung für Güllerohre für Be- triebsdrücke bis 20 kg/cm ²	31. 12. 57	5285	
DIN	11 515	12.45	324	Jauchefässer, Flansch und Dicht- ring am Ausflußstutzen	31. 12. 57	5286	
DK 631.35 Erntebergungsmaschinen und -geräte							
DIN	11 201	11.54	324	Rechen für Schlepper- und Ge- spannzug, Rechenzinken	31. 12. 57	5287	
DIN	11 203	5.42	324	Pferderechen; Korbbreite, Zin- kenabstand, Zinkenanzahl	31. 12. 57	5288	
DK 632.9 Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel							
DIN	11 208	1.52	324	Pflanzenschutzspritzen, Renk- kupplung	31. 12. 57	5289	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Registrier- nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen								
DIN	64 076	3.55	326	Baumwollspinnerei; Abscheider, Begriffe, Baugrundsätze	—	5290	Fachbuchverandhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 287	
DIN	64 077	3.55	326	Baumwollspinnerei; Vertikal- öffner, Begriffe	—	5291		
DIN	64 078	3.55	326	Baumwollspinnerei; Horizontal- öffner, Begriffe, Baugrundsätze	—	5292		
DIN	64 120	10.44	326	Runde Spinnkannen	31, 12, 57	5293		
DK 677.052 Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen								
DIN	63 650	11.54	326	Streichgarnspinnerei; Ringspinn- maschine, Begriffe, Baugrund- sätze	—	5294		
DIN	64 012	9.53	326	Streichgarnspinnerei; Schlauch- kops-Dosenspinnmaschine, Begriffe	—	5295		
DIN	64 015	7.53	326	Streichgarnspinnerei; Wagen- spinnmaschine (Selfaktor), Be- griffe, Baugrundsätze	—	5296		
DK 677.054 Webereimaschinen								
DIN	64 502	10.28	326	Schuwächtergitter für Festblatt- stühle	31, 12, 57	5297		
DIN	64 508	9.44	326	Kettbäume für Jutewebstühle	31, 12, 57	5298		
DIN	64 510	8.41	326	Zettelbäume	31, 12, 57	5299		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechts-
verbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Registrier- nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.315.623.7 Stützenisolatoren							
DIN	48 004	4.44	363	Starkstrom-Freileitungen; Stützenisolatoren VHD, verstärkt, Nennspannungen 0,5 bis 35 kV (Ersetzt durch Ausgabe 11.55, Reg.-Nr. 5280)	01 454	6. Bkm. vom 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173 bis 180)	
DK 621.315.624 Hängeisolatoren							
DIN	48 007	4.44	363	Starkstrom-Freileitungen; Kap- penisolatoren K (Ersetzt durch Ausgabe 11.55, Reg.-Nr. 5282)	01 457		
DIN	48 009	4.44	363	Starkstrom-Freileitungen; Voll- kernisolatoren VK (Ersetzt durch DIN 48 006 Aus- gabe 11.55, Reg.-Nr. 5281)	01 458		
DIN	48 012	4.44	363	Starkstrom-Freileitungen; Lang- stabisolatoren L (Ersetzt durch DIN 48 006 Aus- gabe 11.55, Reg.-Nr. 5281)	01 459		

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Fußnote der Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL II S. 91) wie folgt lauten muß:

- Anordnung (Nr. 4) (GBL II 1956 S. 445).

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 21. Januar 1957 über die Finanz-

berichterstattung 1957 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie, Verkehr und Handel (ohne landwirtschaftlichen Handel) (GBL II S. 65) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. 2 muß es statt Vollstreckungserklärung des Hauptbuchhalters richtig heißen:

Vollständigkeitserklärung des Hauptbuchhalters.

**Hinweis auf Veröffentlichungen
von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes**

Sonderdruck Nr. 249 a

Materialeinsatzliste Nr. 191 — Stahlkonstruktion für Hochbauten, Stahlkonstruktion für Brückenbau —

Sonderdruck Nr. 249 b

Materialeinsatzliste Nr. 192 — Maschinengebundene Schneidwerkzeuge —

Sonderdruck Nr. 249 c

Materialeinsatzliste Nr. 193 — Hand-Schneidwerkzeuge, Hand-Gewindeschneidwerkzeuge —

Sonderdruck Nr. 249 d

Materialeinsatzliste Nr. 194 — Schlosser- und Montagewerkzeuge, Handverformungs- und Sonderwerkzeuge —

Sonderdruck Nr. P 19

Preisverordnung Nr. 337/1 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (Warennummern 25 81 00 00 und 25 87 00 00)

Sonderdruck Nr. P 23

Preisverordnung Nr. 527/1 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Spelshülsenfrüchten — (Warennummern 11 10 00 00 und 11 20 00 00)

Sonderdruck Nr. P 24

Preisverordnung Nr. 627/1 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — (Warennummer 11 30 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

An alle Bezieher!

Ab 1. April 1957 führt Nachbestellungen auf Einzelnummern vom
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

nur noch aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147

**Schriftliche Bestellungen deshalb nicht mehr an den Verlag, sondern direkt an das
Buchhaus Leipzig oder an den Buchhandel.**

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin
gegen Barzahlung erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor nur die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Gesetze finden — leicht gemacht

Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis der geltenden gesetzlichen
Bestimmungen von 1949 bis 1954

Format DIN A 5 · 500 Seiten · Ganzkunstleder 12,20 DM

Ergänzungsband

1. Januar 1955 bis 30. Juni 1956

Format DIN A 5 · 532 Seiten · Halbkunstleder 16,30 DM

Fast täglich werden von Mitarbeitern in der volkseigenen Wirtschaft und in den
Organen der Staatsverwaltung wichtige Gesetzestexte in verstreut abgehefteten Gesetz-
blättern, Zentralblättern und alten Ministerialblättern dringend benötigt. Oft genug
greift man in der Eile nach den überholten Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen,
Bekanntmachungen, Durchführungsbestimmungen usw.

Mit dem Grundwerk und dem Ergänzungsband haben die Bezieher die Möglichkeit,
sekundenschnell alle Gesetzesquellen der bis Juni 1956 von der Volkskammer und der
Regierung der DDR erlassenen Gesetze und Verordnungen usw. zu finden.

Zu erhalten beim Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 —
Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fort-
laufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 3,10 DM. Einzelausgabe: Bis zum
Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt
vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der
Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. April 1957	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 57	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel)	141
27. 3. 57	Anordnung über die Errichtung des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie	147

Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel).

Vom 20. März 1957

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank, Deutschen Investitionsbank, Staatlichen Plankommission, Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den zuständigen Ministerien wurden Umfang und Form der Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandels und Großhandels einschließlich des landwirtschaftlichen Handels festgelegt. Daher wird folgendes angeordnet:

§ 1

Berichterstattungspflichtige Betriebe

In der Finanzberichterstattung dürfen nur die Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen Handels enthalten sein, denen die Verwaltungen, Hauptverwaltungen bzw. zuständigen Ministerien staatliche Aufgaben für Finanzen übergeben haben.

§ 2

Umfang der Finanzberichterstattung

(1) Für die Finanzberichterstattung sind die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Vordrucke zu verwenden.

(2) Neben den in den Anlagen aufgeführten Vordrucken gehört zum Kontrollbericht:

ein Bericht der Leiter der Betriebe bzw. zusammenfassenden Einheiten über den Planablauf mit Vorschlägen über einzuleitende Maßnahmen.

§ 3

Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung der Finanzberichterstattung

(1) Auf der Grundlage des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses haben die Betriebe die Finanzberichterstattung aufzustellen.

(2) Die Einreichung, Zusammenfassung und Weiterleitung der Finanzberichterstattung hat an die in den Anlagen aufgeführten Organe und zu den dort festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Die übergeordneten Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, erkannte Fehler bei der Zusammenfassung zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der Finanzberichterstattung aufzufordern.

(4) Die Verwaltungen, Hauptverwaltungen und zuständigen Ministerien sind sowohl für die Zusammenfassung als auch für die termingemäße Einreichung der Finanzberichterstattung verantwortlich.

§ 4

Bestätigung der Kontrollberichte

Die Kontrollberichte der Betriebe sind vom zuständigen Leiter der Verwaltung bzw. Hauptverwaltung, die Kontrollberichte der Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen vom zuständigen Minister zu bestätigen.

§ 5

Auswertung der Finanzberichterstattung

(1) Die Auswertung der Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben in Rentabilitätsberatungen und Kontrollausschusssitzungen. Die Auswertung der Finanzberichterstattung erfolgt in den Verwaltungen, Hauptverwaltungen und in den zuständigen Ministerien in Beratungen, die der Leiter der jeweiligen zusammenfassenden Einheit einzuberufen hat. Die Teilnehmer der Beratungen haben eine persönliche Einschätzung und Stellungnahme zum Planablauf vorzubereiten. An diesen Beratungen können Vertreter des Ministeriums der Finanzen, der Deutschen Notenbank und, falls es sich als notwendig erweist, der Deutschen Investitionsbank teilnehmen.

(2) Mit den monatlichen Finanzberichten ist von den Betrieben und zusammenfassenden Einheiten zu den festgelegten Berichtsterminen bei Planabweichungen eine Begründung zu geben.

(3) Der nach § 2 Abs. 2 zum Kontrollbericht gehörende Bericht über den Planablauf ist spätestens 15 Kalendertage nach dem Termin zur Abgabe des Kontrollberichtes einzureichen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 des volkseigenen Handels (ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und Bezirkskontore) (GBl. I S. 264) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anlage I
zu vorstehender Anordnung

Zentralleiteter volkseigener Einzelhandel

Umfang der Finanzberichterstattung	Einreichung durch die Betriebe an:	Termin	Zusammenfassung und Weiterleitung durch die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen an:	Termin	Zusammenfassung und Weiterleitung durch die zuständigen Ministerien an:	Termin
1	2	3	4	5	6	7
A. monatlich						
1. Finanzmeldung FM/EH Teil I Handel	1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung	8. Werktag	1. das zuständige Ministerium	12. Werktag	1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung	17. Werktag
Teil II — Produktion	bzw. das zuständige Ministerium (bei direkt unterstellten Betrieben)		2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung		Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs	
Teil III — Amortisations- und Gewinnverwendung	2. die örtlich zuständige Abteilung Finanzen		3. die Zentrale der Deutschen Notenbank		2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung	
	3. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank		4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)	14. Werktag	Staatsmaßnahmen (Teil I bis III)	
	4. die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)		HO Vertrieb FM/EH Teil I, II und III		3. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin	
	5. die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)		Finanzmeldung FM/EH (WBUB)	13. Werktag	4. die Staatliche Plankommission außer FM/EH Teil II — Produktion	
2. Finanzmeldung FM/EH wertmäßige Warenbewegungsmeldung	1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung	WBUB 10. Werktag	Finanzmeldung FM/EH (WBUB)		5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport, außer FM/EH Teil II — Produktion	18. Werktag des folgenden Monats
	2. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank		wertmäßige Warenbewegungsmeldung		Finanzmeldung FM/EH (WBUB)	
3. Finanzmeldung FM (NUK)	3. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank	8. Werktag des folgenden Monats	HO Vertrieb FM/EH (WBUB)	14. Werktag des folgenden Monats	wertmäßige Warenbewegungsmeldung	
Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung	4. die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)		FM (NUK) wird monatlich nicht zusammengefaßt			
	5. die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)					
	1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung	8. Werktag des folgenden Monats	1. das zuständige Ministerium	12. Werktag	das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung	17. Werktag des folgenden Monats
B. vierteljährlich zusätzlich Finanzmeldung FM/EH Teil IV Aufgliederung der Zirkulationskosten und Abrechnung des übrigen Ergebnisses Klasse 7	2. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank		2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung		Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs (außer FM/EH Teil V)	
Teil V Zusammenstellung der wichtigsten Kennziffern der Betriebe (nicht von den Betrieben auszufüllen)	3. die Staatliche Plankommission beim Rat des Bezirkes		3. die Staatliche Plankommission, Berlin			
	4. die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)		4. die Staatliche Plankommission, Berlin			
	5. die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ohne HO Wismut und Vertrieb)		4. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin			

<p>Teil VI Nachweis über die Entwicklung des Grundmittelfonds und Sammelberichtsbogen (in Kurzform) deren Festlegung durch die zuständigen Ministerien erfolgt)</p>	<p>Die Stellen I bis 3 erhalten die FM/EH Teil IV und VI</p>	<p>HO Vertrieb</p>	<p>14. Werktag des folgenden Monats</p>
<p>Finanzmeldung FM/EH NUK Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung</p>	<p>die zuständige Verwaltung bzw. Hauptverwaltung nur Umlaufmittelfonds, Kredite für Bestände und Forderungen, Forderungen und Leistungen, Warenlieferungen und Leihbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen und sonstige</p>	<p>die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin</p>	<p>12. Werktag des folgenden Monats</p>
<p>C. jährlich zusätzlich Kontrollblatt H I Bilanz</p>	<p>1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung bzw. das zuständige Ministerium (bei direkt unterstellten Betrieben) 2. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank 3. die örtlich zuständige Abteilung Finanzen 4. die Staatliche Plankommission beim Rat des Bezirkes 5. die Filiale der Deutschen Investitionsbank auf Anforderung</p>	<p>1. das zuständige Ministerium 2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs 3. die Staatliche Plankommission, Berlin 4. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin 5. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank, Berlin (FM/EH Teil VI)</p>	<p>29. Januar 1958</p>
<p>Die monatlichen FM/EH Teil I, II, III, IV, VI und die NUK (Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung) sind zum 31. Dezember 1957 einzureichen</p> <p>HO Vertrieb</p>	<p>Die monatlichen FM/EH Teil I bis VI sind einzureichen</p>	<p>Die monatlichen FM/EH Teil I bis VI sind einzureichen</p>	<p>28. Januar 1958</p>
<p>Die FM/EH (WBUB) wertmäßige Warenbewegungsmeldung (auch HO Vertrieb)</p>	<p>HO Vertrieb</p>	<p>HO Vertrieb FM/EH (WBUB) wertmäßige Warenbewegungsmeldung HO Vertrieb FM/EH (WBUB)</p>	<p>30. Januar 1958 25. Januar 1958 27. Januar 1958</p>

5. Februar 1958

5. Februar 1958

1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs
2. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin
3. die Staatliche Plankommission, Berlin
4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel-Transport

Die monatlichen FM/EH Teil I bis VI sind einzureichen

29. Januar 1958

28. Januar 1958

1. das zuständige Ministerium
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs
3. die Staatliche Plankommission, Berlin
4. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin
5. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank, Berlin (FM/EH Teil VI)

Die monatlichen FM/EH Teil I bis VI sind einzureichen

18. Januar 1958

18. Januar 1958

1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung bzw. das zuständige Ministerium (bei direkt unterstellten Betrieben)
2. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank
3. die örtlich zuständige Abteilung Finanzen
4. die Staatliche Plankommission beim Rat des Bezirkes
5. die Filiale der Deutschen Investitionsbank auf Anforderung

Die monatlichen FM/EH Teil I, II, III, IV, VI und die NUK (Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung) sind zum 31. Dezember 1957 einzureichen

20. Januar 1958

20. Januar 1958

1. das zuständige Ministerium
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs
3. die Staatliche Plankommission, Berlin
4. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin
5. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank, Berlin (FM/EH Teil VI)

Die monatlichen FM/EH Teil I bis VI sind einzureichen

21. Januar 1958

21. Januar 1958

Die FM/EH (WBUB) wertmäßige Warenbewegungsmeldung (auch HO Vertrieb)

Zentralgeleiteter volkseigener Großhandel
(ohne zentralgeleiteten landwirtschaftlichen Handel)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Umfang der Finanzberichterstattung	Eingreichung durch die Betriebe an:	Termin	Zusammenfassung und Weiterleitung durch die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen an:	Termin	Zusammenfassung und Weiterleitung durch die zuständigen Ministerien an:	Termin
1	2	3	4	5	6	7
<p>A. monatlich</p> <p>Finanzbericht Teil I Umsatz und Ergebnis Teil II — Abrechnung des Warenfinanzierungs- planes und der übrigen Warenbewegung zum 31. Dezember 1957 entfällt Teil I, dafür Kurznotenklatur</p>	<p>1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung bzw. das zuständige Ministerium (für direkt unterstellte Betriebe)</p> <p>2. die örtlich zuständige Abteilung Finanzen</p> <p>3. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank</p> <p>4. die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik</p> <p>5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport, Berlin (gilt nur für Versorgungs- und Lagerungskontore)</p>	<p>8. Werktag des folgenden Monats</p>	<p>1. das zuständige Ministerium</p> <p>2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung volkseigenen Handels und Verkehrs</p> <p>3. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin</p> <p>4. die Staatliche Plankommission</p> <p>5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport, Berlin</p>	<p>12. Werktag des folgenden Monats</p>	<p>1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung volkseigenen Handels und Verkehrs</p> <p>2. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin</p> <p>3. die Staatliche Plankommission</p> <p>4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport, Berlin</p> <p>5. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatseinnahmen</p>	<p>16. Werktag des folgenden Monats</p>
<p>Teil III — Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung</p>	<p>nur einzureichen an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank</p>	<p>8. Werktag des folgenden Monats</p>	<p>(Teil III wird monatlich nicht zusammengefaßt)</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>
<p>B. vierteljährlich zusätzlich</p> <p>1. Aufgliederung der Klasse 7 im Finanzbericht Teil I Nr. 62 bis 70 (Außer 31. Dezember 1957)</p> <p>2. Kontrollblatt H 3 — Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern (nicht durch die Betriebe auszufüllen)</p>	<p>1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung bzw. das zuständige Ministerium (für direkt unterstellte Betriebe)</p> <p>2. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank</p>	<p>8. Werktag des folgenden Monats</p>	<p>1. das zuständige Ministerium</p> <p>2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung volkseigenen Handels und Verkehrs</p> <p>3. die Zentrale der Deutschen Notenbank</p>	<p>12. Werktag des folgenden Monats</p>	<p>das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung volkseigenen Handels und Verkehrs (nur die Aufgliederung der Klasse 7)</p>	<p>16. Werktag des folgenden Monats</p>

<p>Finanzbericht Teil III Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung</p>	<p>die übergeordnete Verwaltung bzw. Hauptverwaltung nur: Umlaufmittelfonds, Kredite für Bestände und Forderungen, Förderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen und sonstige</p>	<p>8. Werttag des folgenden Monats</p>	<p>die Zentrale der Deutschen Notenbank (zum 31. Dezember 1957, Einreichungstermin 31. Januar 1958)</p>	<p>12. Werttag des folgenden Monats</p>	<p>16. Werttag des folgenden Monats</p>
<p>C: halbjährlich zusätzlich Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittelfonds</p>	<p>die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung bzw. das zuständige Ministerium (bei direkt unterstellten Betrieben)</p>	<p>8. Werttag des folgenden Monats</p>	<p>1. das zuständige Ministerium 2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung eigenen Handels und Verkehrs</p>	<p>12. Werttag des folgenden Monats</p>	<p>das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung eigenen Handels und Verkehrs</p>
<p>D: jährlich zusätzlich 1. Kontrollblatt H 1 Bilanz und Entwicklung des Fonds 2. Kontrollblatt H 2 Ergebnisrechnung und Klasse 7</p>	<p>1. die zuständige Verwaltung, Hauptverwaltung bzw. das zuständige Ministerium (bei direkt unterstellten Betrieben) 2. die örtlich zuständige Abteilung Finanzen 3. die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank 4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport, Berlin (gilt nur für Versorgungs- und Lagerungskontore) 5. die Filiale der Deutschen Investitionsbank auf Anforderung Die Finanzberichte Teil II und III sind einzureichen am</p>	<p>24. Januar 1958</p>	<p>1. das zuständige Ministerium 2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung eigenen Handels und Verkehrs 3. die Staatliche Plankommission 4. die Zentrale der Deutschen Notenbank, Berlin 5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport, Berlin 6. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank, Berlin a) Entwicklung des Grundmittelfonds b) noch nicht fertiggestellte Investitionen c) aus Umlaufmitteln finanzierte Investitionen Der Finanzbericht Teil II und das Kontrollblatt H 3 sind einzureichen am</p>	<p>31. Januar 1958</p>	<p>5. Februar 1958</p>
<p>Der Finanzbericht Teil II ist einzureichen am</p>	<p>Der Finanzbericht Teil II ist einzureichen am</p>	<p>31. Januar 1958</p>	<p>Der Finanzbericht Teil II ist einzureichen am</p>	<p>31. Januar 1958</p>	<p>5. Februar 1958</p>

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Zentralgeleiteter landwirtschaftlicher Handel
(VEAB und DSC-HB)

Umfang	Einreichung der Berichte von den Betrieben an:	Termin	Zusammenfassung und Weiterleitung durch die Verwaltungen an:	Termin	Zusammenfassung und Weiterleitung durch das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. an:	Termin
1	2	3	4	5	6	7
A. monatlich Finanzbericht Teil I Umsatz und Ergebnis Finanzbericht Teil II Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes und der übrigen Warenbewegung Finanzbericht Teil III Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung	1. Bezirksverwaltung der VEAB bzw. Bezirksverwaltung der Deutschen Saatgutgesellschaft/Handelsbetrieb 2. kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank 3. für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Staatseinnahmen (außer Teil III) 4. Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (außer Teil III)	8. Werktag des folgenden Monats	1. Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Saatgut 2. Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank 3. Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik	12. Werktag des folgenden Monats	1. Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft 2. Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatseinnahmen 3. Staatliche Plankommission 4. Zentrale der Deutschen Notenbank 5. Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel—Transport	18. Werktag des folgenden Monats
B. vierteljährlich zusätzlich Aufgliederung der Klasse 7 im Finanzbericht Teil I unter lfd. Nr. 65 bis 70 (außer 30. Juni u. 31. Dezember) Kontrollblatt H 3 — Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern (nicht durch die Betriebe auszufüllen) Finanzbericht Teil III	Verteiler wie unter Buchst. A	8. Werktag des folgenden Monats	Verteiler wie unter Buchst. A Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank (Teil III)	12. Werktag des folgenden Monats	Verteiler wie unter Buchst. A außer Hauptabteilung Staatseinnahmen	18. Werktag des folgenden Monats
C. halbjährlich zusätzlich KB H 1 — Bilanz und Entwicklung der Fonds KB H 2 — Ergebnisrechnung und Klasse 7	Verteiler wie unter Buchst. A sowie an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank auf besondere Anforderung, jedoch ausschließlich der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Die Finanzberichte Teil II und III sind ebenfalls zu diesen Terminen einzureichen	KB per 30. Juni 1957 am 18. Juli 1957 KB per 31. Dez. 1957 am 23. Jan. 1958	Verteiler wie unter Buchst. A zusätzlich an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank: Entwicklung des Grundmittelfonds, noch nicht fertiggestellte Investitionen und aus Umlaufmitteln finanzierte Investitionen Die Finanzberichte Teil II, III und das Kontrollblatt H 3 sind ebenfalls zu diesen Terminen einzureichen	KB per 30. Juni 1957 am 24. Juli 1957 KB per 31. Dez. 1957 am 29. Jan. 1958	Verteiler wie unter Buchst. A außer Hauptabteilung Staatseinnahmen zusätzlich an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank: Entwicklung des Grundmittelfonds, noch nicht fertiggestellte Investitionen und aus Umlaufmitteln finanzierte Investitionen Der Finanzbericht Teil II ist zu den gleichen Terminen einzureichen	KB per 30. Juni 1957 am 4. Aug. 1957 KB per 31. Dez. 1957 am 10. Febr. 1958

(Teil III wird monatlich nicht zusammengefaßt)

Anordnung
über die Errichtung des Forschungsinstituts für
technologische Entwicklung und Wärmetechnik der
Metallurgie.

Vom 27. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Kohle und Energie und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Forschungsinstitut für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie errichtet;

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Forschungsinstituts werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Statut
des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung
und Wärmetechnik der Metallurgie

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie (nachstehend Forschungsinstitut genannt) ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(3) Der Direktor des Forschungsinstituts kann mit Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen an Forschungsschwerpunkten Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut hat die Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Stahlerzeugung mit dem Ziele der Weiterentwicklung und Verbesserung der technologischen Verfahren und Konstruktionen durchzuführen.

(2) Auf dem Gebiet der Wärmetechnik in der metallurgischen Industrie hat das Forschungsinstitut Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und als zentrale Wärmestelle der Metallurgie die wärmetechnische Überwachung und Anleitung der Betriebe vorzunehmen. Der zentralen Wärmestelle des Forschungsinstituts obliegt außerdem die Beaufsichtigung der Werks-Wärmestellen im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(3) Im einzelnen hat das Forschungsinstitut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Modell-, kleintechnischen und Betriebsversuchen an metallurgischen Öfen auf dem Gebiet der Stahlerzeugung mit dem Ziele, die Verfahrenstechnik und Konstruktionen weiterzuentwickeln und zu verbessern.
- b) Durchführung von Modell-, kleintechnischen und Betriebsversuchen auf dem Gebiet der Mechanisierung und Automatisierung der metallurgischen Industrie sowie Verbesserung der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen Meß-, Steuer- und Regeltechnik. Dem Forschungsinstitut obliegt außerdem die zentrale Überwachung der Automatanlagen.
- c) Anleitung und Beratung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Forschungsinstituts in die Produktion; Erfassung und Auswertung des volkswirtschaftlichen Nutzens.
- d) Beratung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen hinsichtlich der Verteilung und Anwendung von Gas und festen Brennstoffen. Überwachung der Schwachgaserzeugung, der Gas-, Dampf-, Wasser-, Preßluft- und Sauerstoffwirtschaft in den Betrieben sowie wärmetechnische Überwachung der Industrieöfen als Aufsichtsorgan des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.
- e) Zentrale statistische Erfassung und Auswertung der wärmetechnischen Kennziffern, der Produktions- und Leistungszahlen, der Ausnutzungsgrade der Produktionsaggregate sowie des Brennstoff- und Materialverbrauchs in der metallurgischen Industrie.
- f) Mitwirkung bei Vorplanungen und Projektierungen wärme- und automatisierungstechnischer Art sowie bei offenbautechnischen Entwicklungen in Abstimmung mit dem VEB Metallurgie-Projektierung, Berlin.
- g) Beratung und Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bei der Entwicklung von metallurgischen Meß-, Steuer- und Regelgeräten und deren Erprobung unter metallurgischen Gesichtspunkten.
- h) Prüfung und Reparatur von Meßgeräten der Metallurgie als Prüfstelle des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

(4) Der Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann dem Forschungsinstitut weitere Aufgaben übertragen.

(5) Die Arbeiten des Forschungsinstituts in den Betrieben sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkleiter durchzuführen.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der vom Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Der Direktor hat einen Vertreter, der zugleich eine Abteilung leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Der Direktor hat über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Forschungsinstituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen gebunden.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Forschungsinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Forschungsinstitut durch den Direktor allein oder gemeinsam durch seinen Stellvertreter und den Haushaltsbearbeiter vertreten.

(6) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Forschungsinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Forschungsinstituts.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Berg- und Hüttenwesen ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Forschungsinstituts werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Der Haushaltsbearbeiter ist vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Abteilung Haushalt, zu bestätigen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Forschungsinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Forschungsinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Forschungsinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit wird bei dem Forschungsinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Forschungsinstituts gehören an:

je ein Vertreter

des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,

des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
der Bergakademie Freiberg,
des VEB Metallurgie-Projektierung, Berlin,
der Forschungsstelle für Roheisen, Maxhütte,
der Zentralstelle für Wärmewirtschaft,
des Deutschen Brennstoffinstituts

sowie je ein Vertreter aus zwei Betrieben der Hauptverwaltung Eisenindustrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstehenden Institutionen sind die Leiter dieser Institutionen zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(5) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsinstituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen als Berater hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Forschungsinstituts in allen für die Tätigkeit des Forschungsinstituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsinstituts und Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Forschungsinstitut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Forschungsinstituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die von der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Bestimmungen Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen geändert oder aufgehoben werden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 17. April 1957	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 57	Anordnung über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus	149
1. 4. 57	Anordnung zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie	151
30. 3. 57	Anordnung Nr. 3 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung	151
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	152

Anordnung über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.

Vom 1. März 1957

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen erhalten für den Export ihrer Erzeugnisse (auch für Lohnveredelungen) einen Devisenbonus in Form eines Anrechtes auf Valuta.

(2) Der Devisenbonus beträgt bei Erzeugnissen, die im Namen eines Außenhandelsunternehmens exportiert werden, 1 %, bei Erzeugnissen, die im Namen eines Herstellerbetriebes exportiert werden, 1,5 % des erzielten Devisenerlöses. Diese Sätze gelten für alle Aufträge, die ab 1. April 1957 von den Außenhandelsunternehmen ausgestellt bzw. genehmigt werden.

(3) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt, welche Erzeugnisse von der Gewährung des Devisenbonus ausgenommen sind.

(4) Voraussetzungen für die Gewährung des Devisenbonus sind:

- der Export der Erzeugnisse muß der Erfüllung des Exportplanes dienen;
- der Export der Erzeugnisse muß im Namen eines Außenhandelsunternehmens durch einen Herstellerbetrieb oder im eigenen Namen des Herstellerbetriebes erfolgen;
- die vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere über termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Lieferung, müssen eingehalten worden sein.

§ 2

(1) Der Devisenbonus wird für jedes Exportgeschäft auf der Grundlage des erzielten Devisenerlöses errechnet und bei einer Außenhandelsbank auf einem Sonderkonto des Herstellerbetriebes, der im Namen eines Außenhandelsunternehmens oder im eigenen Namen den Export durchführt, in DM verbucht.

(2) Der Devisenbonus ist innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung des Exporterzeugnisses bei der zuständigen Außenhandelsbank anzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt das Anrecht auf Gewährung des Devisenbonus.

(3) Die Gutschrift des Devisenbonus erfolgt bei Exporten im Namen eines Außenhandelsunternehmens sofort nach Erfüllung der mit dem Außenhandelsunternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die Gutschrift des Devisenbonus erfolgt bei Exporten im eigenen Namen eines Herstellerbetriebes nach Eingang der Zahlung des ausländischen Vertragspartners.

(4) Die Deutsche Notenbank legt die technischen Einzelheiten der Führung der Devisenbonus-Sonderkonten fest.

§ 3

(1) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen können bei Exporten, die zusätzlich zum Exportplan des Herstellerbetriebes erfolgen, einen Devisenbonus bis zur Höhe von 30 % des dadurch zusätzlich erzielten Devisenerlöses (einschließlich der Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 3 von der Gewährung eines Devisenbonus ausgenommen sind) erhalten. In Ausnahmefällen kann der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einen höheren Devisenbonus gewähren.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Devisenbonus gemäß Abs. 1 sind neben den im § 1 Abs. 4 genannten die Erfüllung des Exportplanes des betreffenden Herstellerbetriebes.

(3) Die Höhe des für zusätzliche Exporte zu gewährenden Devisenbonus wird jeweils durch Vereinbarung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat festgelegt.

§ 4

(1) Die Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen sind berechtigt, den Devisenbonus zur Durchführung von Maßnahmen auszunutzen, die den Export fördern bzw. der Importsenkung dienen. Hierzu gehören Importe von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Ersatzteilen so-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1957

wie der Aufwand für die Beteiligung an Messen, für Werbung durch Inserate u. ä. sowie für Reisekosten, wenn diese der Exportförderung dienen.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entscheidet über die Inanspruchnahme des Devisenbonus unter Berücksichtigung der Erfüllung eines angemessenen Teiles des Exportplanes der zuständigen Hauptverwaltung bzw. des zuständigen Rates des Bezirkes.

(3) Der Devisenbonus ist grundsätzlich nicht übertragbar. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einer Übertragung zustimmen, wenn die beteiligten Betriebe sowie Ministerien bzw. Räte der Bezirke ihr Einverständnis dazu geben.

(4) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen, die auf Unter- bzw. Zulieferungen angewiesen sind, haben am erhaltenen Devisenbonus ihre direkten Unter- bzw. Zulieferbetriebe entsprechend dem Anteil ihrer Lieferungen zu beteiligen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. c gegeben sind. Die Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen haben für diese Fälle entsprechende Vereinbarungen in die mit den Unter- bzw. Zulieferbetrieben abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§ 5

(1) Der Devisenbonus erlischt bei anerkannten Reklamationen des Käufers, für die der Herstellerbetrieb verantwortlich ist.

(2) Die für den reklamierten Auftrag auf dem Devisenbonus-Sonderkonto des Herstellerbetriebes erfolgte Gutschrift wird in diesen Fällen auf Veranlassung der Außenhandelsunternehmen durch die Deutsche Notenbank storniert bzw. mit einem neu entstehenden Guthaben verrechnet.

(3) Durch Verschulden des jeweiligen Herstellerbetriebes entstandene sonstige Valutaverluste können durch entsprechende Stornierungen auf den Devisenbonus-Sonderkonten der Herstellerbetriebe gedeckt werden.

§ 6

Der gemäß § 3 entstandene Devisenbonus darf von sozialistischen Betrieben für den Import von Investitionsgütern ausgenutzt werden, wenn diese Importe der Sicherung oder Steigerung des Exportes bzw. dem technischen Fortschritt dienen. Hierüber muß eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Hauptverwaltungsleiters im betreffenden Ministerium bzw. des Rates des Bezirkes und des zuständigen Hauptverwaltungsleiters im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorliegen. Bei Positionen aus der Staatsplannomenklatur ist der Staatlichen Plankommission von dem mit dem Import beauftragten Außenhandelsunternehmen Mitteilung zu machen.

§ 7

Die Importe auf Grund von Devisenbonus-Guthaben sind ausschließlich von den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ermächtigten Außenhandelsunternehmen durchzuführen. Bei erforderlichen technischen Verhandlungen sind bei Bedarf Vertreter des Auftraggebers hinzuzuziehen. Die Bonusberechtigten (Auftraggeber) haben nicht das Recht, selbständig Importverhandlungen aufzunehmen.

§ 8

(1) Bei Auftragserteilung an die zum Import ermächtigten Außenhandelsunternehmen ist vom Herstellerbetrieb eine Bescheinigung der Außenhandelsbank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß ein dem Valuta-Einkaufspreis des Auftrages entsprechendes Devisenbonus-Guthaben auf dem Devisenbonus-Sonderkonto vorhanden ist.

(2) Bei Inanspruchnahme des Devisenbonus durch Unter- oder Zulieferbetriebe hat der Bonusberechtigte dem betreffenden Betrieb eine Abtretungserklärung auszustellen, die der Außenhandelsbank vorzulegen ist. Für die Auftragserteilung an die zum Import ermächtigten Außenhandelsunternehmen durch Unter- oder Zulieferbetriebe gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Abschreibung vom Devisenbonus-Sonderkonto erfolgt in DM entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungskurs in Höhe des erforderlichen Valuta-Einkaufspreises (einschließlich aller Warennebenkosten).

§ 9

Die DM-Abrechnung der Warenimporte durch Ausnutzung des Devisenbonus erfolgt durch die Außenhandelsunternehmen gegenüber dem Bonusberechtigten auf der Grundlage des für das importierte Erzeugnis geltenden gesetzlichen Inlandspreises (Abgabepreis des Binnengroßhandels).

§ 10

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung für Herstellerbetriebe, deren Erzeugnisse im innerdeutschen Handel geliefert werden.

(2) Der Bonus, der auf Grund von Lieferungen im innerdeutschen Handel entsteht, wird auf der Grundlage des in Verrechnungseinheiten erzielten Erlöses errechnet und auf einem im § 2 Abs. 4 genannten Sonderkonto zugunsten des Herstellerbetriebes, für den der Liefervertrag ausgestellt worden ist, in Verrechnungseinheiten verbucht.

(3) Das Bonusanrecht darf nicht für Reisekosten in der Deutschen Bundesrepublik verwandt werden.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Beschluß vom 29. April 1954 über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe (Sonderdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel);

b) die Anordnung vom 21. Februar 1956 über die Änderung des Beschlusses über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe („Die Wirtschaft“, Jahrgang 1956, Heft 8 S. 2).

Berlin, den 1. März 1957

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung
zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an
den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und
Hüttenwesen, für Kohle und Energie
und für Chemische Industrie.

Vom 1. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bei der Ingenieurschule für Bergbau „Georgius Agricola“ Zwickau, bestehende Abteilung Anleitung und Herstellung für das Fachschulfernstudium wird in eine Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen umgebildet.

(2) Die Zentralstelle für Fernstudium untersteht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen. Sie hat keine Weisungsbefugnisse.

(3) Die Zentralstelle für Fernstudium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Zwickau.

§ 2

Der Zentralstelle für Fernstudium obliegen folgende Aufgaben:

1. Herstellung und Koordinierung von Studienmaterial und Lehrmitteln für das Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne.
2. Auswertung des entwickelten Studienmaterials in methodischer und drucktechnischer Hinsicht. Herausgabe entsprechender Empfehlungen an die beteiligten Ministerien und das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 3

Die Zentralstelle für Fernstudium arbeitet auf der Grundlage des für das Kalenderjahr gemeinsam zwischen den beteiligten Ministerien vereinbarten Herstellungsprogramms und sonstiger Arbeitsvereinbarungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung Nr. 3*

über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung.

Vom 30. März 1957

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende Meßgeräte werden zur Anmeldung aufgerufen:

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1956 S. 30)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1	Vakuummeter	52 65 29 13
2	Sonstige Meßgläser aus Glas für Druck	52 65 29 19
3	Sonstige Meßgeräte aus Glas für Dichte	52 67 29 29
4	Viskosimeter	52 65 29 42
5	Meßkolben und Meßflaschen	52 15 41 00
6	Meßzylinder aller Art	52 15 42 00
7	Regenmesser	52 15 45 00
8	Sonstige Meßgläser	52 15 49 00
9	Glasthermometer für meteorologische, klimatologische und hydrologische Zwecke	52 63 12 00
10	Glasthermometer für technische und Laboratoriumszwecke	52 63 13 00
11	Fieberthermometer für Menschen ..	52 63 31 00
12	Fieberthermometer für Tiere	52 63 33 00
13	Zimmerthermometer	52 63 51 00
14	Fensterthermometer	52 63 52 00
15	Badethermometer	52 63 53 00
16	Einkochthermometer	52 63 54 00
17	Sonstige Haushaltthermometer	52 63 59 00
18	Aräometer	52 65 10 00
19	Butyrometer	52 65 21 00
20	Blutmischpipetten	52 65 23 00
21	Voll- und Meßpipetten	52 65 24 00
22	Büretten aller Art	52 65 25 00
23	Pyknometer	52 65 29 21
24	Gasanalysengeräte	52 65 29 30

§ 2

Der Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung sind die im § 3 der Anordnung vom 14. Juni 1955 geforderten Angaben und Unterlagen beizufügen.

§ 3

(1) Die Anmeldepflicht für die Meßgeräte der im § 1 aufgeführten Warennummern besteht nur für Meßgeräte, deren Gütekennzeichnung bisher noch nicht erfolgt oder bereits vor dem 1. Januar 1956 abgeschlossen worden ist (Datum des Prüfzeugnisses).

(2) Für Meßgeräte der im § 1 aufgeführten Warennummern, deren Gütekennzeichnung nach dem 1. Januar 1956 erfolgt ist, besteht keine Anmeldepflicht.

§ 4

(1) Die Meßgeräte, deren Produktion bereits läuft, sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung, die Meßgeräte, die neu entwickelt werden, sind jeweils vor Aufnahme der Produktion zur Musterprüfung anzumelden.

(2) Meßgeräte nach § 1

Ziffern 1 bis 4

und Ziff. 24 sind beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Physikalisch-Technisches Zentralinstitut, Abteilung Eichaufsicht, Berlin O 17, ZKD Nr. 137,

und Meßgeräte nach § 1

Ziffern 5 bis 23 sind beim Eichamt für Meßgeräte aus Glas, Ilmenau (Thür.), Unterpörlitzer Str. 2,

zur Musterprüfung anzumelden.

(3) Die Meßgeräte sind zur Durchführung der Musterprüfung erst einzureichen, nachdem der Herstellerbetrieb eine Aufforderung dazu erhalten hat.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. März 1957

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht
Steinhaus

**Hinweis auf Veröffentlichungen
von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes**

Sonderdruck Nr. 236

Hauptvorbemerkung, Anlagen A1—A4 des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 237

Erd- und Felsarbeiten (10.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 238

Beton- und Stahlbetonarbeiten (20.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 239

Maurerarbeiten (30.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 240

Putzarbeiten (40.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 241

Zimmererarbeiten und Gerüstarbeiten (50.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 242

Bauwerksabdichtungsarbeiten (60.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 243

Straßenbauarbeiten (70.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 244

Gleisoberbauarbeiten (80.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 245

Transportable Wohnlagerbauten und Barackenelemente (90.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 250

Materialeinsatzliste Nr. 195 — Einheitsliste für Werkzeugmaschinen —

Sonderdruck Nr. 251 a

Materialeinsatzliste Nr. 182 — Komplette Radsätze —

Sonderdruck Nr. 251 b

Materialeinsatzliste Nr. 183 — für metallische Werkstoffe, Fotoapparate —

Sonderdruck Nr. 251 c

Materialeinsatzliste Nr. 184 — Medizin-mechanische Erzeugnisse —

Sonderdruck Nr. 251 d

Materialeinsatzliste Nr. 185 — Uhren —

Sonderdruck Nr. 251 e

Materialeinsatzliste Nr. 186 — Wälzlager —

Sonderdruck Nr. 251 f

Materialeinsatzliste Nr. 187 — Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren —

Sonderdruck Nr. 251 g

Materialeinsatzliste Nr. 188 — Vergasermotoren —

Sonderdruck Nr. 251 h

Materialeinsatzliste Nr. 189 — Personenkraftwagen —

Sonderdruck Nr. 251 i

Materialeinsatzliste Nr. 190 — Lastkraftwagen —

Sonderdruck Nr. P 18

Preisverordnung Nr. 543/4 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Warennummern 11 32 11 00, 11 52 31 00, 11 27 10 00, 11 51 10 00, 11 33 56 00)

Sonderdruck Nr. P 20

Preisverordnung Nr. 502/2 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummer 43 10 00 00)

Sonderdruck Nr. P 22

Preisverordnung Nr. 526/1 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Warennummer 11 30 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 23. April 1957	Nr. 20
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 57	Anordnung über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren ..	153
1. 4. 57	Anordnung zur Änderung der Abgrenzungsrichtlinie	154
30. 3. 57	Anordnung Nr. 49 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	155

Anordnung über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 28. März 1957

Zur Vermehrung der Viehbestände und Erhöhung des Tierbesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Schlachten der in dieser Anordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztiere ist unzulässig.

(2) Landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieser Anordnung sind:

1. zuchttaugliche Tiere: Kühe, Färsen, weibliche Jung- rinder einschließlich weiblicher Kälber, weibliche Schafe, tragende Sauen, gekörte Vatertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke);
2. Hammel.

§ 2

Nachstehende Tiere der im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Arten, die zur Zucht nicht tauglich sind, dürfen geschlachtet werden, wenn die Zuchtuntauglichkeit durch amtliche Bescheinigung (§ 4) nachgewiesen ist:

1. Kühe, die wiederholt umgerindert haben und trotz tierärztlicher Behandlung voraussichtlich nicht mehr tragend werden bzw. auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung als unfruchtbar befunden sind;
2. Kühe, die an einer unheilbaren Erkrankung des Euters leiden;

3. weibliche Rinder, bei denen eine Ausscheidungs- tuberkulose durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes nachgewiesen ist bzw. durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird;

4. weibliche Rinder, bei denen durch tierärztliche Be- handlung nicht zu beeinflussende krankhafte Ver- änderungen vorliegen;

5. Kühe oder Färsen, bei denen Veränderungen vor- liegen, die einen Normalverlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsaktes verhindern;

6. Kühe, deren Milchleistung infolge Alters oder einer chronischen Erkrankung so gemindert ist, daß ihre Weiterhaltung unwirtschaftlich wird;

7. weibliche Jungrinder aller Rassen, die offensicht- liche Kümmerer sind;

8. weibliche Kälber, die aus zweigeschlechtlichen Zwillingsgeburten stammen oder aus Kreuzungen verschiedener Rassen hervorgegangen sind;

9. Kühe der Rassen Höhenfleckvieh, Mitteldeutsches Rotvieh, Frankenvieh sowie alle aus Rassen- kreuzungen stammenden Kühe, die eine geringe Leistung an Milch und Milchfett aufweisen, wobei die Festlegung der Leistungsgrenze für die betref- fende Gemeinde durch den Rat des Kreises, Ab- teilung Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der VdGB zu erfolgen hat;

10. weibliche Kälber der Rassen Höhenfleckvieh, Mitteldeutsches Rotvieh, Frankenvieh, deren Mutterleistungen an Milch und Milchfett den für den betreffenden Kreis oder die betreffende Ge- meinde zu stellenden Anforderungen nicht ent- sprechen; der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der VdGB über die an die Milchleistung der Muttertiere zu stellenden An- forderungen; er ist außerdem dafür verantwortlich, daß der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe an weiblichen Kälbern gesichert wird und eine Aufmast der Kälber in weitestem Umfang erfolgt;

11. Mutterschafe aller Rassen (mit Ausnahme von Milchschaafen), die über fünf Jahre alt sind;
12. Muttertiere der Milchschafrasse, die über drei Jahre alt sind.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist dafür verantwortlich, daß Kühe und weibliche Jungrinder aller Rassen, die für den Verkauf vorgesehen sind und auf die Tuberkulinhautprobe positiv reagiert haben (Reagenten), vorrangig solchen viehschwachen Betrieben angeboten werden, die eine Tbc-Sanierung in absehbarer Zeit nicht durchführen.

(2) Für Kühe und weibliche Jungrinder im Sinne des Abs. 1 mit geringen Eigen- bzw. Mutterleistungen, die durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh nicht veräußert werden können, kann der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zuchtuntauglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 veranlassen.

§ 4

(1) Die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit hat durch einen Tierarzt zu erfolgen.

(2) In den Fällen des § 2 Ziffern 6 bis 12 und § 3 Abs. 2 kann die Zuchtuntauglichkeit auch durch dazu vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, beauftragte, in der Viehwirtschaft tätige Fachkräfte (z. B. Oberleistungsprüfer, Zootechniker, Veterinärhelfer) bescheinigt werden. Die Namen der beauftragten Personen sind in den Gemeinden bekanntzumachen.

(3) In den gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Bescheinigungen sind die Gründe für die Feststellung der Zuchtuntauglichkeit anzugeben.

(4) Die Zuchtuntauglichkeit gekörter Vartiere ist durch die jeweils zuständige Tierzuchtinspektion mittels Abkörbescheinigungen zu bestätigen.

(5) Für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit gemäß Abs. 1 sind die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu zahlen. Die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Absätzen 2 und 4 ist gebührenfrei.

(6) Die Bescheinigung über die Zuchtuntauglichkeit ist sowohl für Tierverkäufe zu Schlachtzwecken als auch für Hausschlachtungen und den Abschluß von Mastverträgen erforderlich, wobei die Tierhalter für die Vorlage der Bescheinigung bei den zur Kontrolle befugten Organen verantwortlich sind.

§ 5

(1) Hammel aller Rassen dürfen geschlachtet werden, wenn sie älter als drei Jahre sind.

(2) Die Schlachtung von Hammeln ist erst zulässig, wenn durch die im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Personen ein Alter der Tiere von mindestens drei Jahren bescheinigt worden ist. Für die Erhebung von Gebühren bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen gilt § 4 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 6

Die Beauftragten der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben bei den Schlachtviehauftrieben vor der Abnahme von Schlachtvieh die Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit bzw. über die Schlachterlaubnis bei Hammeln auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bescheinigungen sind den Auftriebslisten beizufügen und von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben aufzubewahren.

§ 7

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBL S. 1012),
2. die Anordnung vom 30. Juni 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh (ZBL S. 293),
3. die §§ 1 bis 5 der Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Verwendung von zucht- und nutzuntauglichen Kälbern (GBL II S. 230).

Berlin, den 28. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung zur Änderung der Abgrenzungsrichtlinie.

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL I 1956 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 7 der Anordnung vom 27. Dezember 1956 über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge — Abgrenzungsrichtlinie — (GBL II 1957 S. 9) gelten entsprechend bis zum Inkrafttreten der Finanzierungs- und Kontrollrichtlinie für Investitionen 1957.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 49*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. März 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1957

Amt für Standardisierung

Meister

Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsterm	Register- nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 629.11.012.61 Felgen							
DIN	7817	3.54	338	Tiefbettfelgen für Kraftfahrzeuge und Anhänger, Felgendurchmesser 13" und 15"	30. 6. 57	5370	
DK 629.113:621.43—5 Kupplung und Getriebe							
DIN	73 483	3.40	338	Muffen für Fußschalt- und Anlasserhebel	30. 6. 57	5371	
DK 629.113.012—59 Bremsen							
DIN	74 234	5.55	338	Hydraulische Bremsen, Bremsrohre	30. 6. 57	5372	
DIN	74 268	12.39	338	Druckluftbremsen, Schlauchverbindung zwischen Zugwagen und Anhänger, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5373	
DIN	74 294 Blatt 1	5.52	338	Druckluftbremsen, Kupplungskopf mit Ventil, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5374	
DIN	74 294 Blatt 2	5.52	338	Druckluftbremsen, Kupplungskopf mit Stift, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5375	
DIN	74 294 Blatt 3	6.40	338	Druckluftbremsen, Kupplungskopf, Befestigungsklemme	30. 6. 57	5376	
DIN	74 297	6.40	338	Druckluftbremsen, Rohrverschraubung, Stoßverbindung, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5377	
DIN	74 298	6.40	338	Druckluftbremsen, Verbindungsstücke, Doppelstutzen, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5378	
DIN	74 301 Blatt 1	6.40	338	Druckluftbremsen, Winkelverschraubungen, Winkelstücke, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5379	
DIN	74 301 Blatt 2	6.40	338	Druckluftbremsen, Winkelverschraubungen, Winkelstücke, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5380	
DIN	74 302 Blatt 2	6.40	338	Druckluftbremsen, T-Verschraubungen, T-Stücke, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5381	
DIN	74 302 Blatt 3	6.40	338	Druckluftbremsen, T-Verschraubungen, T-Stücke, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5382	
DIN	74 303	6.40	338	Druckluftbremsen, Kreuzverschraubung, Kreuzstück, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5383	
DIN	74 305	6.40	338	Druckluftbremsen, Hohlschraube, Sechskantmutter, Kraftfahrzeugbau	30. 6. 57	5384	
DIN	74 306	6.54	338	Druckluftbremsen für Kraftfahrzeuge, Schlauchschelle	30. 6. 57	5385	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

* Anordnung Nr. 48 (GBl. II S. 136)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 629.12:621.64 Rohrleitungen und Armaturen								
DIN	87 151 Blatt 1	9.54	314	Filter Grauguß-Grobfilter NW 40 bis 200, Nenndruck 2,5, mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 10, Zusammenstel- lung und Anschlußmaße	31. 12. 58	5386	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 207	
DIN	87 151 Blatt 2	9.54	314	Grauguß-Grobfilter NW 40 bis 200, Nenndruck 2,5, mit Flanschanschlußmaßen nach Nenndruck 10, Stückliste	31. 12. 58	5387		
DIN	87 152 Blatt 1	9.54	314	Grauguß-Grobfilter, Gehäuse, Durchgangsform	31. 12. 58	5388		
DIN	87 152 Blatt 2	9.54	314	Grauguß-Grobfilter, Gehäuse, Eckform	31. 12. 58	5389		
DIN	87 153	9.54	314	Grauguß-Grobfilter, Deckel	31. 12. 58	5390		
DIN	87 154	9.54	314	Grauguß-Grobfilter, Siebkörbe	31. 12. 58	5391		
DIN	87 155	9.54	314	Grauguß-Grobfilter, Dichtringe	31. 12. 58	5392		
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß								
DIN	1651	8.54	270	Automatenstähle, Güte- bedingungen (Ersatz für Ausg. 8.44, Reg.-Nr. 00 880)	—	5393		
DK 683.9 Öfen, Heizungsgeräte								
DIN	18 890	3.56	384	Eiserne Dauerbrandöfen, Begriffe, Bau, Güte, Leistung und Prüfung	30. 6. 57	5394		
Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.								
Berichtigung zu:								
TGL	3362	1.57	676	Fischwaren; Salzheringe (Rechtsverbindlich erklärt in der Anordnung Nr. 47 vom 30. Januar 1957 [GBl. II S. 82 bis 84] unter DK 664.95)	31. 5. 58	3362		

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 542.23 Gefäße, Trichter						
DIN	12 245	10.43	526	Glasgeräte; Kegelhälse, roh (Stopfenstutzen, Stopfenbetten), Kegel etwa 1 : 10	01 543	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173 bis 180)
DK 621.643.412 Flansche						
DIN	2610	7.27	314	Nietflansche für Nenndruck 1 bis 2,5, Betriebsdrücke: W 2,5, G 2	00 976	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61 bis 75)
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß						
DIN	1651	8.44	270	Automatenstahl, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 5393)	00 880	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fort-
laufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM. Einzelausgabe: Bis zum
Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt
vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der
Verkaufsstelle des Verlages Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 1345/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 30. April 1957	Nr. 21
Tag 27. 3. 57	Inhalt Anordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. (SV-Veranlagungsrichtlinien)	Seite 157

**Anordnung
über die Zahlung der Pflichtbeiträge
zur Sozialversicherung bei der Deutschen
Versicherungs-Anstalt.
(SV-Veranlagungsrichtlinien)**

Vom 27. März 1957

In Durchführung des § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBl. S. 1195) wird zur Feststellung der Versicherungspflicht und Festsetzung der Pflichtbeiträge auf Grund der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) und der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) folgendes angeordnet:

I.

Versicherungspflicht

§ 1

Umfang der Pflichtversicherung

Versicherungspflichtige im Sinne des § 3 Buchstaben b und c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1947, Nr. 5, S. 92) sind:

- a) Land- und Forstwirte;
 - b) Gewerbetreibende und Unternehmer;
 - c) Personen, die eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d) freiberuflich Tätige (hierunter fallen nicht freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte);
 - e) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte,
- sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen.

§ 2

**Wohnsitz, Zuständigkeit, Versicherungspflicht
von Ausländern**

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben und ihre selbständige Tätigkeit hier ausüben.

(2) Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge ist der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zuständig, bei dem die Besteuerung nach dem Einkommen erfolgt.

(3) Ausländer oder Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin unterliegen den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit hier ausüben.

§ 3

Begrenzung der Pflichtversicherung

(1) Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl zur Feststellung der Versicherungspflicht der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sind die Arbeitskräfte maßgebend, die der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten unterliegen. Versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die den Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 20 % zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt entrichten, zählen gleichfalls als fremde Arbeitskräfte bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl.

(2) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl sind nicht die überwiegend oder ausschließlich im privaten Haushalt tätigen Arbeitskräfte und die im Handwerksbetrieb beschäftigten Arbeitskräfte mitzurechnen. Ferner sind nicht mitzurechnen die mitarbeitenden Familienangehörigen, für die entweder keine Beiträge oder Beiträge nach einem Beitragssatz von 14 % (5 % bei Vollrentenbezug) bzw. 17 % (6 % bei Vollrentenbezug) zu entrichten sind.

(3) Wird ein Betrieb oder ein Unternehmen in Form einer Personengesellschaft oder Erbengemeinschaft betrieben, dann sind die Beteiligten (Gesellschafter, Erben) nicht versicherungspflichtig, wenn regelmäßig mehr als fünf Arbeitskräfte in dem Betrieb oder Unternehmen beschäftigt werden.

Beispiel: In einer OHG mit drei Gesellschaftern sind zehn Arbeitskräfte beschäftigt. Die beteiligten Gesellschafter sind nicht versicherungspflichtig, weil der Betrieb ständig mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt.

(4) Werden mehrere der in § 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt, dann besteht keine Versicherungspflicht, wenn hierbei regelmäßig zusammen mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Beispiel a): Der selbständig Erwerbstätige beschäftigt im eigenen Gewerbebetrieb

vier Arbeitskräfte. Die OHG, an der er als Gesellschafter beteiligt ist, beschäftigt zehn Arbeitskräfte. Der selbständig Erwerbstätige ist weder als Inhaber des Gewerbebetriebes noch als Gesellschafter versicherungspflichtig.

Beispiel b): Ein Unternehmer beschäftigt in

1. seinem Fuhrbetrieb vier Arbeitskräfte,
2. seinem Handwerksbetrieb drei Arbeitskräfte.

Obwohl insgesamt sieben Arbeitskräfte beschäftigt werden, besteht sowohl für die gewerbliche als auch für die handwerkliche Tätigkeit Versicherungspflicht (vergleiche Abs. 2).

§ 4

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Pflichtversicherung beginnt an dem Tage, an dem die Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Tage der Aufgabe der Tätigkeit. Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne), die nach Aufgabe oder Vermietung und Verpachtung des Gewerbebetriebes bzw. nach Aufgabe der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit und sonstigen selbständigen Arbeit erzielt werden, haben keine Fortsetzung der Versicherungspflicht zur Folge.

(2) Die Pflichtversicherung besteht auch,

- a) wenn die selbständige Erwerbstätigkeit infolge Ruhens des Gewerbebetriebes zeitweilig nicht ausgeübt wird;
- b) für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

Ruht der Betrieb länger als sechs Monate, dann endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des sechsten Monats, gerechnet vom Zeitpunkt des Ruhens des Betriebes.

(3) Werden die Einkünfte ständig wiederkehrend nur während einer Saison erzielt, dann besteht Versicherungspflicht für das ganze Kalenderjahr, also auch während der Zeit der Unterbrechung (z. B. bei gewerbmäßiger Zimmervermietung). Die Versicherungspflicht besteht für die Dauer der Unterbrechung dann nicht, wenn während dieser Zeit ausschließlich Lohneinkünfte bezogen werden.

(4) Die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen, die infolge Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitskräften versicherungsfrei waren, beginnt, wenn sie 90 Tage ununterbrochen weniger als sechs Arbeitskräfte beschäftigen, mit dem vierten Monat, gerechnet von dem Tage an, an dem weniger als sechs Arbeitskräfte beschäftigt wurden.

(5) Die Versicherungspflicht endet, wenn mehr als fünf Arbeitskräfte sechs Monate hintereinander beschäftigt werden, mit Ablauf des sechsten Monats, gerechnet von dem Tage an, an dem erstmalig mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt wurden.

(6) Bei Inhaftierung endet die Versicherungspflicht mit Beginn des Strafvollzuges.

(7) Verlegt ein Versicherungspflichtiger seinen Wohnsitz nach außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, so endet auch dann die Versicherungspflicht, wenn er weiterhin Einkünfte in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin bezieht.

- (8) a) Die selbständig Erwerbstätigen erhalten von der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt einen Versicherungsausweis, in dem vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, das Bestehen der Versicherungspflicht bestätigt wird. Auf Grund des Versicherungsausweises und der Bestätigung erhalten die selbständig Erwerbstätigen die Leistungen der Sozialversicherung.

b) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder endet die Versicherungspflicht auf andere Weise (Absätze 2, 5 und 6, § 7 Abs. 1), dann ist zur Vermeidung des unberechtigten Leistungsbezuges der Versicherungsausweis innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zwecks Abschluß vorzulegen.

(9) Wird der Versicherungsausweis nicht innerhalb der Frist von 21 Tagen vorgelegt, so werden die Sozialversicherungsbeiträge bis zum Tage, an dem die Vorlage des Versicherungsausweises erfolgt, weiter erhoben.

(10) Die Bestimmungen des Abs. 9 sind nicht anzuwenden, wenn bereits anderweitiger Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung als selbständig Erwerbstätiger besteht (Versicherungsschutz als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger).

II.

Personenkreis

§ 5

Land- und Forstwirte

(1) Als Land- und Forstwirte sind versicherungspflichtig: Inhaber (Eigentümer bzw. Pächter) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) Wenn der Inhaber des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ständig betriebsabwesend ist und der Ertrag der Wirtschaft ihm nicht zufließt, so ist derjenige Familienangehörige als Land- und Forstwirt versicherungspflichtig, der die Wirtschaft leitet. Hierfür ist die Bestätigung des Bürgermeisters erforderlich (Auskunftspflicht gemäß §§ 25 und 188 der Abgabenordnung).

(3) Ist die Versicherungspflicht nach anderen Grundsätzen festgestellt worden, so bleibt es bei diesen Feststellungen. Ergeben sich auf Grund der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 Änderungen im Zuge einer Prüfung, dann werden diese Änderungen wirksam mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Prüfung erfolgt oder der Antrag auf Richtigstellung der Versicherungspflicht gestellt wird.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Erbgemeinschaft beschränkt sich die Versicherungspflicht als Land- und Forstwirt nur auf jeden der mitarbeitenden Erben.

(5) Pachtverträge mit Familienangehörigen sind nur dann anzuerkennen, wenn die Verpachtung eine getrennte Besteuerung zur Folge hat.

(6) Lohnempfänger, die eine Land- und Forstwirtschaft mit einem Wirtschaftswert (§ 7 Bewertungsdurchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 [RGBl. I S. 81]) bis zu 2000,— DM betreiben, sind für die Tätigkeit in der eigenen Wirtschaft nicht versicherungspflichtig, wenn diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf bildet.

(7) Personen, die anderweitig den Versicherungsschutz durch die Sozialversicherung als anspruchsberechtigte Familienangehörige oder als Vollrentner erhalten und eine Land- und Forstwirtschaft mit einem Wirtschaftswert bis zu 2000,— DM betreiben, sind nicht versicherungspflichtig.

(8) Personen, die nicht anderweitig den Versicherungsschutz durch die Sozialversicherung erhalten, aber ausschließlich eine Land- und Forstwirtschaft betreiben, aus der sie Einkünfte erzielen, die die Hauptquelle für den Lebensunterhalt darstellen, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Wirtschaftswertes versicherungspflichtig. Hierüber entscheidet der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des

Rates der Stadt, Abteilung Landwirtschaft, bzw. des Bürgermeisters. Abs. 3 ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

§ 6

Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe

(1) Wer als Angehöriger eines steuerbegünstigten freien Berufes gilt, ergibt sich aus § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

(2) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte fallen nicht unter diese Bestimmung für die Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt; sie sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(3) Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe sind versicherungs- und beitragspflichtig, wenn die steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit den Hauptberuf bildet. Der Beitrag beträgt mindestens 8,— DM monatlich, bei Vollrentenbezug mindestens 3,— DM monatlich.

(4) Personen, die außer einer versicherungspflichtigen Lohnarbeit einen steuerbegünstigten freien Beruf ausüben, sind für diese Tätigkeit versicherungsfrei, wenn die Einkünfte aus dieser steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit (Einnahmen abzüglich der steuerlich anerkannten tatsächlichen Ausgaben bzw. der Ausgabenpauschale von 30 % für berufsbedingte Ausgaben) weniger als 480,— DM im Kalenderjahr betragen.

(5) Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe, die außerdem eine selbständige versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, unterliegen auch für die steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit der Versicherungspflicht.

§ 7

Gewerbebetrieb, sonstige selbständige Arbeit

(1) Personen, die einen Gewerbebetrieb oder eine selbständige Arbeit ständig oder vorübergehend nur in geringfügigem Umfang betreiben bzw. ausüben, sind nicht versicherungspflichtig, wenn der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte (§ 11) den Betrag von 480,— DM im Ermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr) nicht übersteigt.

(2) Ist auf Grund des Abs. 1 eine bestehende Versicherungspflicht rückwirkend aufzuheben, dann sind § 4 Abs. 8 Buchst. b und die Absätze 9 und 10 anzuwenden.

(3) Personen, die Einkünfte aus Zimmervermietung erzielen, sind hierfür nicht versicherungs- und beitragspflichtig, wenn die in § 91 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Lohnempfänger, Rentner und die übrigen Personen sind mit den Einnahmen aus der Sammlung von Heilpflanzen nicht versicherungs- und beitragspflichtig, wenn sie außer diesen Einnahmen und ihren Lohn- und Gehaltseinkünften bzw. ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen.

(5) Lohnempfänger, Rentner und Hausfrauen, die Einkünfte aus der Sammlung von Altstoffen und aus einer der unter § 89 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Veranlagungsrichtlinien 1956 aufgeführten Tätigkeiten erzielen, sind hierfür nicht versicherungs- und beitragspflichtig, wenn sie außer diesen Einkünften und dem Arbeitseinkommen bzw. der Rente keine weiteren Einkünfte erzielen. Rentner, die bereits vor dem 1. Januar 1954 Altstoffe im Rahmen eines Gewerbebetriebes gesammelt, erfaßt oder gehandelt haben, dürfen diese Sozialversicherungsbeitragsbefreiung nicht in Anspruch nehmen (§ 5 Ziff. 16 der Veranlagungsrichtlinien 1956).

(6) Personen, die als Kommissionshändler des staatlichen Großhandels tätig sind, bleiben ihrer Eigenschaft nach selbständig. Sie sind deshalb, soweit sie der Sozialversicherungspflicht unterliegen, in der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversichert.

§ 8

Versicherungspflicht der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter von Personengesellschaften unterliegen der Versicherungspflicht als selbständig Erwerbstätige nach § 3 Buchst. b oder c der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV), wenn in der Personengesellschaft nicht mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(2) Ständig mitarbeitende Familienangehörige der Gesellschafter von Personengesellschaften sind für die Gesamtheit der Gesellschaft tätig. Sie unterliegen daher der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(3) Gesellschafter von Kapitalgesellschaften erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die den Gesellschaftern und deren Ehegatten gezahlten Vergütungen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften und deren Ehegatten sind daher nicht versicherungspflichtig, auch dann nicht, wenn sie in der Kapitalgesellschaft tätig sind.

(4) Der persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung unterliegt der Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn in seinem Betrieb regelmäßig nicht mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Soweit der Ehegatte des persönlich haftenden Gesellschafters oder andere Gesellschafter und ihre Ehegatten mit Zustimmung aller Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätig sind und dadurch eine fremde Arbeitskraft ersetzen, sind sie bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

III.

Beitragspflicht

§ 9

Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag - (außer Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft)

(1) Die Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich ergibt aus

- den im Kalenderjahr bezogenen Einkünften aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit;
- den Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger und nichtsteuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit, die für die Einkommensbesteuerung im Kalenderjahr zu ermitteln sind.

(2) Die bei der Besteuerung abzugsfähigen Sonderausgaben, Ermäßigungen für VdN sowie wegen Körperbehinderung und außergewöhnlicher Belastung und die Freibeträge für Landwirte sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zwecke der Sozialversicherungsbeitragsberechnung nicht abzusetzen.

(3) Die gewerblichen Sammler und Erfasser von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB und den konsumgenossenschaftlichen Handel, die Fleischbeschauer und die Altstoff-erfasser sind auch dann nach den in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen versicherungspflichtig, wenn sie die in den §§ 88 und 89 der Veranlagungsrichtlinien 1956 genannten Vergünstigungen erhalten. Für die Bemessung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 der Veranlagungsrichtlinien 1956 entsprechend anzuwenden.

(4) Versicherungsvertreter der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die nicht Angestellte der Deutschen Ver-

sicherungs-Anstalt sind, Spargeldabholer und Agenturverwalter der vollseigenen Sparkassen können vor Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge von den Einkünften aus diesen Tätigkeiten einen beitragsfreien Betrag von mindestens 1200,— DM jährlich (monatlich 100,— DM) absetzen.

(5) Die Erträge aus ersparten Kreditzinsen Hochwassergeschädigter sind beitragsfrei, soweit die Voraussetzungen des § 94 Abs. 4 der Veranlagungsrichtlinien 1956 vorliegen.

§ 10

Bemessungsgrundlage bei Land- und Forstwirtschaften

(1) Land- und Forstwirten wird, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist, der Pflichtbeitrag nicht nach den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaften bemessen, sondern nach dem Einheitswert der Wirtschaft (vergleiche hierzu § 12).

(2) Maßgebend ist der bei der Einheitsbewertung rechtskräftig festgestellte Einheitswert, soweit nicht § 5 Abs. 6 anzuwenden ist. Kann der Einheitswertbescheid nicht vorgelegt werden oder handelt es sich um Pachtflächen und ist aus diesem Grunde der Einheitswert nicht bekannt, so ist der Vergleichswert nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) zu ermitteln.

(3) Wird der Einheitswert neu festgesetzt, dann ist die Änderung des Beitrages erst ab dem auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahr vorzunehmen.

(4) Die nach der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) bei Ermittlung des Gewinns zum Zwecke der Besteuerung vorzunehmenden Abschläge bleiben ohne Berücksichtigung für die Beitragsfestsetzung.

(5) Pachtflächen sind wie folgt zu berücksichtigen:

a) beim Verpächter: der Vergleichswert ist für die verpachtete Fläche zu ermitteln und vom Einheitswert abzusetzen;

b) beim Pächter: der Einheitswert erhöht sich um den Vergleichswert für die gepachteten Flächen;

c) Pachtzahlungen bleiben sowohl beim Pächter als auch beim Verpächter ohne Berücksichtigung.

(6) Bei Versicherungspflichtigen, die Handelsgärtnereien, Pelztierzucht, Geflügelzucht, Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Imkerei betreiben, wird der Beitrag nicht nach dem Einheitswert, sondern entsprechend § 13 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte bemessen.

(7) Als Handelsgärtnereien gelten diejenigen, die ständig mehr als 50 % fremde Gärtnereierzeugnisse kaufen und weiterveräußern. Ferner gelten als solche Gartenbaubetriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Dekorationsarbeiten oder Instandsetzungen bzw. Neuanlagen von Gärten beschäftigen, sowie Blumen- und Kranzbindereien, Obstbaumpfleger und ähnliche Betriebe.

(8) Die Beitragsentrichtung der Land- und Forstwirte nach dem Einheitswert bezieht sich nur auf die Einkünfte, die aus der Arbeit in der Landwirtschaft erzielt werden. Werden daneben Fuhrleistungen (Holz- und Milchfuhrleistungen, Fuhrleistungen für BNG u. a.) ausgeführt, dann werden von den aus diesen Fuhrleistungen erzielten Einkünften Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Für die Berechnung der Beiträge von den Einkünften aus Fuhrleistungen gilt folgendes:

a) Als Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag gilt der Zuschlag für Fuhrleistungen, der bei Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft für steuerliche Zwecke dem Gewinn zugerechnet wird.

b) Soweit die Einkommensteuer bei Holzabfuhrleistungen mit einem Steuersatz von 10 % erhoben wird

(§ 80 der Veranlagungsrichtlinien 1956), sind als Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag 40 % der Einnahmen zugrunde zu legen.

c) Einnahmen aus Holzabfuhrleistungen nach Buchst. b von weniger als 1200,— DM jährlich sind beitragsfrei.

(9) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Erbgemeinschaften ist für versicherungspflichtige Erben der Teil des Einheitswertes Bemessungsgrundlage, der sich aus dem Erbanteil ergibt.

Beispiel:	DM
Gesamteinheitswert der Wirtschaft	30 000,—
Erbanteil Ehefrau 25 % Bemessungsgrundlage	7 500,—
„ Sohn 37,5 %	11 250,—
„ Tochter 37,5 %	11 250,—

(10) Angehörige von Erbgemeinschaften, die nicht im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, sind auf Grund ihres Erbanteils nicht versicherungspflichtig. Der auf sie entfallende Teil des Einheitswertes ist zu gleichen Teilen auf die versicherungspflichtigen Angehörigen der Erbgemeinschaften aufzuteilen, vorausgesetzt, daß die Nutzung dieses Erbanteils nicht einer bestimmten Person der Erbgemeinschaften übertragen wird.

Beispiel:	DM
Gesamteinheitswert der Wirtschaft	30 000,—
Erbanteil Ehefrau 25 % Bemessungsgrundlage	7 500,—
„ Sohn 37,5 %	11 250,—
„ der nicht in der Landwirtschaft mitarbeitenden Tochter 37,5 %	11 250,—

Der Anteil der Tochter am Einheitswert ist zu gleichen Teilen, also mit 5625,— DM, den Einheitswertanteilen der Ehefrau und des Sohnes hinzuzurechnen. Danach ergibt sich eine Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag der Ehefrau in Höhe von 13 125,— DM Einheitswert und für den Sohn von 16 875,— DM Einheitswert.

§ 11

Beitragspflichtige Einkünfte

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 9 sind abzusetzen die Einkünfte, die nach § 18 der Beitragsbemessung für die mitarbeitenden Familienangehörigen zugrunde liegen, soweit diese Einkünfte nicht als Betriebsausgaben (Lohn) abzugsfähig sind (§§ 18 und 19 der Veranlagungsrichtlinien 1956).

(2) Beitragspflichtig ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug des Betrages nach Abs. 1 bis zum Betrag von 7200,— DM jährlich. Der übersteigende Teil ist beitragsfrei.

Beispiel:	DM
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 9)	9000,—
Abzug gemäß Abs. 1 für mitarbeitende Ehegatten, Einkünfte, die nach § 18 der Beitragsbemessung zugrunde liegen	4000,—
beitragspflichtige Einkünfte des selbständig Erwerbstätigen bzw. Unternehmers	5000,—

(3) Besteht die Versicherungspflicht nicht für das ganze Kalenderjahr, dann ist der Teil der Einkünfte beitragsfrei, der den Betrag von 600,— DM vervielfacht mit der Anzahl der Monate, für die Versicherungspflicht besteht, übersteigt.

Beispiel:	DM
Ende der Versicherungspflicht 30. Juni	
Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr	6000,—
Abzug für den mitarbeitenden Ehegatten gemäß Abs. 1	2000,—
verbleiben	4000,—
Versicherungspflicht für sechs Monate mal 600,— DM	3600,—

Der Beitrag wird für den selbständig Erwerbstitigen bzw. Unternehmer von dem Betrag von 3600,— DM berechnet. Der übersteigende Betrag ist beitragsfrei.

§ 12

Sozialversicherungsbeitrag der selbständigen Land- und Forstwirte

(1) Der Beitrag der selbständigen Land- und Forstwirte beträgt:

Einheitswert	Grund- beitrag täglich	Beitrag einschl. Unfall- umlage monatlich	Beitrag einschl. Unfall- umlage bei Vollrenten- bezug monatlich
DM	DM	DM	DM
bis 5 000	4,—	13,—	5,50
über 5 000 „ 10 000	6,—	24,50	10,—
„ 10 000 „ 20 000	8,—	36,—	14,—
„ 20 000 „ 30 000	10,—	47,50	18,—
„ 30 000 „ 45 000	12,—	59,—	23,—
„ 45 000 „ 60 000	14,—	71,—	27,50
„ 60 000 „ 75 000	16,—	83,—	32,—
„ 75 000 „ 90 000	18,—	94,50	36,50

(2) Für Land- und Forstwirte mit Wirtschaften über 90 000,— DM Einheitswert beträgt der Sozialversicherungsbeitrag einschließlich Unfallumlage monatlich 94,50 DM bzw. 36,50 DM bei Vollrentenbezug.

(3) Für Land- und Forstwirte mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder handwerklicher Tätigkeit wird neben dem in Abs. 1 festgelegten Beitrag ein weiterer Beitrag nach den Sätzen des § 13 bzw. nach den Sozialversicherungsbeitragssätzen für Handwerker erhoben. Für die Beitragsfestsetzung gilt folgende Reihenfolge:

- handwerkliche Tätigkeit;
- land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit;
- selbständige Erwerbstätigkeit.

(4) Werden von Land- und Forstwirten außerdem Lohneinkünfte bzw. Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit erzielt und ergibt sich dadurch, daß die sozialversicherungsbeitragspflichtigen Einkünfte insgesamt 7200,— DM jährlich übersteigen, dann wird der Sozialversicherungsbeitrag für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, anteilig festgesetzt.

§ 13

Sozialversicherungsbeiträge für selbständig Erwerbstitige, Unternehmer, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige

(1) Die Beiträge betragen für:

1. Selbständig Erwerbstitige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige ohne fremde Arbeitskräfte:

	Beitrag in % der beitrags- pflichtigen Einkünfte	Mindest- beitrag DM	Beitrag bei Vollrenten- bezug in %	Mindest- beitrag bei Vollrenten- bezug DM	Beitrag zur Unfallumlage in % je Ge- fahrenklasse
a) Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bücherrevisoren, Steuerhelfer, Buchsachverständige, Testaments- und Vermögensverwalter, Treuhänder, Nachlaßpfleger, Haus- und Grundstücksverwalter, Makler, Buchmacher	17	10,—	6	3,50	0,3
b) Alle unter Buchst. a nicht genannten Personen	14	8,—	5	3,—	0,3

Zu dem genannten Personenkreis gehören auch Stundenbuchhalter, soweit sie nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden. Diese Stundenbuchhalter sind den Steuerberatern bzw. Steuerhelfern gleichgestellt.

2. Selbständig Erwerbstitige, Gewerbetreibende, Unternehmer sowie freiberuflich Tätige mit fremden Arbeitskräften:

	Beitrag in % der beitrags- pflichtigen Einkünfte	Mindest- beitrag DM	Beitrag bei Vollrenten- bezug in %	Mindest- beitrag bei Vollrenten- bezug DM	Beitrag zur Unfallumlage in % je Ge- fahrenklasse
a) Freiberuflich Tätige mit steuerbegünstigten Einkünften aus den in § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens genannten Tätigkeiten sowie freiberuflich Tätige, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler sowie des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind	14	8,—	5	3,—	0,3
b) Freiberuflich Tätige mit nichtsteuerbegünstigten Einkünften aus den in § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens genannten Tätigkeiten sowie alle anderen selbständig Erwerbstitigen, Unternehmer, Gewerbetreibenden sowie freiberuflich Tätige mit Ausnahme der unter Buchst. a genannten freiberuflich Tätigen	17	10,—	6	3,50	0,3

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 1 gelten die Lohnempfänger (einschließlich Lehrlinge), die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, sowie die mitarbeitenden Familienangehörigen, für die der Beitrag in Höhe von 20 % (10 % bei Vollrentenbezug) zu entrichten ist.

(3) Hausgehilfinnen zählen nur dann als fremde Arbeitskräfte, wenn sie nicht ausschließlich im Privathaushalt tätig sind. Wird die Hausgehilfin im Betrieb bzw. an beiden Stellen abwechselnd beschäftigt, so ist sie einer fremden Arbeitskraft gleichzustellen. Voraussetzung hierzu ist, daß der Lohn als Betriebsausgabe bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns abzugsfähig ist.

(4) Für die Feststellung des Beitragssatzes ist die Beschäftigtenzahl des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Die Beitragssätze gemäß § 1 Abs. 1 gelten auch dann, wenn die von fremden Arbeitskräften geleisteten Arbeitstage zusammen 90 Arbeitstage = 720 Arbeitsstunden nicht überschreiten (z. B. ein Beschäftigter an 90 Arbeitstagen, zwei Beschäftigte an 45 Arbeitstagen). Dies gilt auch für Arbeitskräfte, die nur stundenweise arbeiten oder nur teilweise im Betrieb tätig sind (z. B. Aushilfskräfte, unständig Beschäftigte). Werden von fremden Arbeitskräften im laufenden Kalenderjahr mehr als 90 Arbeitstage geleistet, dann gilt der Beitragssatz von 17 % (6 % bei Vollrentenbezug) für das gesamte Kalenderjahr.

§ 14

Sozialversicherungsbeitrag bei Einkünften aus mehreren Tätigkeiten

(1) Werden von einem selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden, Unternehmer oder freiberuflich Tätigen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Personen Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten erzielt, für die im einzelnen der Beitrag gemäß § 13 zu berechnen wäre, so ist für die Berechnung der Beiträge aus den insgesamt erzielten Einkünften der höhere Beitragssatz maßgebend.

(2) Für Personen, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind und die gleichzeitig aus anderer selbständiger Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind die Beiträge nach den jeweiligen Einkünften getrennt zu berechnen.

(3) Hat ein selbständig Erwerbstätiger, Gewerbetreibender, Unternehmer oder freiberuflich Tätiger außerdem Beiträge als Land- oder Forstwirt oder Handwerker zu entrichten, so werden bei der Feststellung des Beitragssatzes gemäß § 13 die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen bzw. handwerklichen Betrieben beschäftigten fremden Arbeitskräfte nicht berücksichtigt.

§ 15

Gemeinsame Bestimmungen für den Sozialversicherungsbeitrag

(1) Sind von einem Versicherten auf Grund mehrerer Tätigkeiten Beiträge zu entrichten, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

1. handwerkliche Tätigkeit;
2. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit;
3. selbständige Erwerbstätigkeit.

(2) Die den Betrag von jährlich 7200.— DM übersteigenden Einkünfte sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ohne Unfallumlage beträgt insgesamt höchstens 1440.— DM.

(3) Der in den §§ 12 und 13 festgesetzte Beitragssatz bei Vollrentenbezug gilt für die Versicherungspflichtigen, die

- a) Vollrente beziehen oder
- b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet haben und keine Rente beziehen, vorausgesetzt, daß sie vor dem 30. September 1950 von der Rentenpflichtversicherung befreit wurden.

(4) Als Vollrenten gelten:

- a) Altersrenten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen) bzw. 65. Lebensjahres (bei Männern);
- b) Bergmannsvollrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBL S. 645);
- c) Bergmannsvollrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute nach Vollendung des 55. Lebensjahres (bei Frauen) bzw. 60. Lebensjahres (bei Männern);
- d) Renten wegen Invalidität;
- e) VdN-Renten wegen Alters nach Vollendung des 55. Lebensjahres (bei Frauen) bzw. 60. Lebensjahres (bei Männern);
- f) VdN-Renten wegen Invalidität;
- g) Renten, die auf Grund eines Körperschadens, der während des Militärdienstes entstanden ist, bezogen werden, wenn der Rentenempfänger das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und die Rente voll ausgezahlt wird;

h) Unfallrenten, wenn diese wegen einer Minderung der Verdienstfähigkeit um 100 % gewährt werden. Die Festsetzung des Beitrages auf 5 % bzw. 6 % erfolgt in diesen Fällen nur auf Antrag des Versicherungspflichtigen.

(5) Nicht als Vollrenten gelten:

- a) Renten, die wegen eines Körperschadens, der während des Militärdienstes entstanden ist, bezogen werden, soweit nicht Abs. 4 Buchst. g gilt;
- b) Renten, die wegen eines Unfalles oder einer Berufserkrankung bezogen werden, soweit nicht Abs. 4 Buchst. h gilt;
- c) Bergmannsvollrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (bei Frauen) bzw. des 60. Lebensjahres (bei Männern);
- d) Bergmannsrenten gemäß §§ 1. und 2. der unter Buchst. c genannten Verordnung;
- e) Hinterbliebenenrenten;
- f) VdN-Teilinvalidenrenten.

(6) Für Versicherungspflichtige, bei denen der Vollrentenbezug im Laufe des Kalenderjahres beginnt, ist der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte aufzuteilen nach den Durchschnittseinkünften vor Beginn des Vollrentenbezuges und nach Beginn des Vollrentenbezuges:

Beispiel:

Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte	6000,— DM
Versicherungspflicht vom 1. Januar bis 31. Dezember = Durchschnittseinkünfte je Monat (6000 : 12) =	500,— DM

Vollrentenbezug seit 1. Juni. Der Beitrag beträgt bei einem Beitragssatz von 14 % von 2500,— DM (500×5) 5 % von 3500,— DM (Differenz von 2500,— DM zu 6000,— DM).

(7) Bei Land- und Forstwirten, selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern und freiberuflich Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Familienangehörigen, die nachträglich zur Versicherungspflicht herangezogen werden, können die für den Nacherhebungszeitraum an die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlten Beiträge zu einer freiwilligen Krankheitskostenversicherung, zur freiwilligen Rentenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) bzw. zur freiwilligen Weiterversicherung auf Rente bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf die nachzufordernden Sozialversicherungsbeiträge sollmindernd angerechnet werden. Die Höhe der gezahlten Beiträge ist von dem Versicherungspflichtigen durch eine Bescheinigung der zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt nachzuweisen.

§ 16

Sozialversicherungsbeiträge der Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte

Der Beitrag der Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte beträgt 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 8,— DM. Bei Vollrentenbezug beträgt der Beitrag 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 4,— DM. Die Unfallumlage beträgt 0,3 % der beitragspflichtigen Einkünfte und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen.

§ 17

Lohnempfänger mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit

(1) Lohnempfänger, die neben Lohneinkünften Einkünfte aus den in § 1 genannten Tätigkeiten beziehen, sind auch für diese Erwerbstätigkeit versicherungspflichtig. Es sind die Bestimmungen dieser Anordnung für die Feststellung der Versicherungspflicht und die Festsetzung des Beitrages auf die anderen Einkünfte anzuwenden.

(2) Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ist der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen den beitragspflichtigen Lohneinkünften und dem Betrag bis zu 7200,— DM (bzw. 600,— DM vervielfacht mit der Zahl der Monate, für die Versicherungspflicht nach § 3 Buchst. b oder c der Verordnung über Sozialpflichtversicherung [VSV] besteht) ergibt.

Beispiel:

a) Gesamtbetrag der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	7200,— DM
Beitragspflichtige Lohneinkünfte im Kalenderjahr	3000,— DM
Beitragspflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	4200,— DM
b) Lohneinkünfte vom 1. Januar bis 31. März	1000,— DM
Gewerbebetrieb eröffnet am 1. April, seitdem keine Lohneinkünfte	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	7000,— DM
Versicherungspflicht für neun Monate	
Höchstbetrag monatlich 600,— DM	
Die beitragspflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen demnach ..	5400,— DM

(3) Mindestbeiträge (§ 13 Abs. 1) sind beim Zusammentreffen von Lohneinkünften und anderen Einkünften nicht zu erheben.

IV.

Mitarbeitende Familienangehörige

§ 18

Versicherungs- und Beitragspflicht der mitarbeitenden Familienangehörigen (außer Land- und Forstwirtschaft)

(1) Ehegatten der pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmer, die im Betrieb oder bei der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehegatten ständig mitarbeiten, sind bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt versicherungspflichtig, wenn die Mitarbeit im Hauptberuf erfolgt und nach Art und Umfang des Gewerbebetriebes oder der selbständigen Erwerbstätigkeit die ständige Mitarbeit der Ehegatten der Arbeitsleistung einer fremden Arbeitskraft entspricht.

(2) Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ist der auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil an den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, höchstens jedoch der Tariflohn einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(3) Der Beitrag

- beträgt für den ständig mitarbeitenden Ehemann 20 % (bzw. 10 % bei Vollrentenbezug) der Bemessungsgrundlage;
- wird für die ständig mitarbeitende Ehefrau in Höhe des für den selbständig Erwerbstätigen maßgebenden Beitragsprozentsatzes erhoben.

(4) Grundschulentlassene Kinder von versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern, Gewerbetreibenden sowie freiberuflich Tätigen sind als Familienangehörige in der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversichert, sofern sie für die Mitarbeit im elterlichen Betrieb nicht wie Lohnempfänger bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind. Für die Beitragsfestsetzung ist der für den selbständig Erwerbstätigen geltende Beitragsprozentsatz maßgebend.

(5) Nicht versicherungspflichtig sind Familienangehörige, die nur gelegentlich, vorübergehend, kurzfristig oder stundenweise mitarbeiten.

§ 19

Versicherungspflicht der mitarbeitenden Familienangehörigen der Land- und Forstwirte

(1) Versicherungspflichtig in der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind:

- in bäuerlichen Betrieben bis 20 ha die ständig mitarbeitenden Kinder nach Vollendung des 21. Lebensjahres mit einem Beitragssatz von 14 %;
- in bäuerlichen Betrieben über 20 ha die ständig mitarbeitenden Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit einem Beitragssatz von 14 %, die ständig mitarbeitenden Kinder nach Vollendung des 21. Lebensjahres mit einem Beitragssatz von 20 %.

(2) Gemäß Artikel 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1947, Nr. 9, S. 195) gelten als Kinder:

- die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder;
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist;

- c) die unehelichen Kinder einer Versicherten;
- d) die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind;
- e) die von dem Versicherten in seinem Haushalt unentgeltlich gepflegten Pflegekinder.

(3) Nicht versicherungspflichtig sind:

- a) der in der Wirtschaft mitarbeitende Ehegatte;
- b) die mitarbeitenden Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in Wirtschaften bis zu 20 ha;
- c) die Tochter, die in der Wirtschaft an Stelle der arbeitsunfähigen, verstorbenen, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehefrau den Haushalt führt;
- d) die Tochter, die den Haushalt führt, wenn die Bäuerin an Stelle des arbeitsunfähigen, verstorbenen, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehemannes die gesamten landwirtschaftlichen Arbeiten an Stelle des Bauern verrichtet.

In den unter Buchstaben c und d genannten Fällen erfolgt die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag unter Beibringung einer Bescheinigung des Rates der Gemeinde.

(4) Andere Familienangehörige (Geschwister, Eltern usw.), die in der Wirtschaft ständig arbeiten, sind wie Lohnempfänger bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungspflichtig.

(5) Die Versicherungspflicht besteht nur dann, wenn die Mitarbeit der Familienangehörigen ständig erfolgt. Eine gelegentliche Mitarbeit hat keine Versicherungspflicht zur Folge.

(6) Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag sind die Lohneinkünfte auf der Grundlage des Landarbeitertarifs.

(7) Für die Feststellung der Versicherungspflicht der mitarbeitenden Kinder nach Abs. 1 ist die Gesamtfläche ohne Öd- und Unland maßgebend.

(8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die mitarbeitenden Familienangehörigen in Gartenbaubetrieben sowie in Betrieben, die in § 10 Abs. 6 aufgeführt sind. Für diese gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 20

Unfallumlage

(1) Gemäß § 19 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) wird zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen eine Unfallumlage erhoben. Die Unfallumlage ist von den in § 1 genannten Personen zu zahlen.

(2) Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Unfallumlage sind:

- a) die beitragspflichtigen Einkünfte der versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer;
- b) die Einkünfte, die der Beitragsberechnung für die versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen zugrunde liegen.

(3) Für die Land- und Forstwirte ist die Unfallumlage im Sozialversicherungsbeitrag enthalten.

(4) Zur Abstufung der Höhe der Unfallumlage gilt der Gefahrentarif zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1955 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. I S. 1008). Ab 1. Januar 1957 gilt der Gefahrentarif zur Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21).

(5) Der Beitrag zur Unfallumlage beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage (Abs. 2) und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen.

(6) Der Beitrag zur Unfallumlage, der vom selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer zu zahlen ist, beträgt mindestens —30 DM monatlich vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse.

§ 21

Abschlagszahlungen

(1) Für die Entrichtung der Abschlagszahlungen auf den Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage von den Einkünften der selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmer gelten entsprechend die in den Veranlagungsrichtlinien 1956 im § 118 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Entrichtung der Abschlagszahlungen für die Einkommensteuer beziehen.

(2) Die Beiträge für die mitarbeitenden Familienangehörigen, die bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert sind, sind mit den eigenen Pflichtbeiträgen der selbständig Erwerbstätigen oder Unternehmer bis zu den für ihre Beitragszahlung bestimmten Zahlungsterminen zu entrichten. Diese versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer haben in den abzugebenden Erklärungen (Vierteljahreserklärungen, Jahreserklärungen) die Pflichtbeiträge für diese Familienangehörigen selbst zu berechnen, soweit keine Festsetzung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, erfolgt.

(3) Soweit eine Veränderung im Beitragssatz gemäß § 13 Abs. 4 im Laufe des Jahres eintritt, sind die Abschlagszahlungen zum nächstfolgenden Zahlungstermin nach dem neuen Beitragssatz zu entrichten. Die Differenzen für die bereits geleisteten Zahlungen sind dabei auszugleichen.

(4) Dieser Paragraph gilt nicht für Land- und Forstwirte und Gärtner, die den Beitrag nach dem Einheitswert entrichten, sowie für deren mitarbeitende Familienangehörige. Die Beiträge dieser Versicherten sind entsprechend den von der Abteilung Finanzen festgesetzten vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

V.

Inkrafttreten

§ 22

Diese Anordnung gilt ab Veranlagungszeitraum 1956.

Berlin, den 27. März 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 9. Mai 1957	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 57	Anordnung über das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse	165
8. 4. 57	Anordnung über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb	167
18. 4. 57	Anordnung über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette	168
18. 4. 57	Anordnung Nr. 50 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	169
	Berichtigung	172

**Anordnung
über das Statut der Großhandelskontore
für Lebensmittel, Obst und Gemüse.**

Vom 29. April 1957

Auf Grund des Abschnittes C Ziff. 2, 6. Abs. des Beschlusses vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBL S. 699) in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBL I 1957 S. 3) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1957

**Der Minister für Handel und Versorgung
Wach**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Großhandelskontore für Lebensmittel,
Obst und Gemüse**

§ 1

Rechtliche Stellung der Großhandelskontore

(1) Die Großhandelskontore sind volkseigene Betriebe und juristische Person im Sinne des § 1 der Verord-

nung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Die Großhandelskontore unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke, das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel untersteht ab 1. April 1957 der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name der Großhandelskontore

Die Großhandelskontore führen im Rechtsverkehr entsprechend ihren Handelsaufgaben folgende Namen:

1. Großhandelskontore, die mit Lebensmitteln sowie mit Obst und Gemüse handeln

„Großhandelskontor für Lebensmittel, Obst und Gemüse“

.....
(Ort der Verwaltung des Großhandelskontors)

2. Großhandelskontore, die ausschließlich mit Obst und Gemüse handeln

„Großhandelskontor für Obst und Gemüse“

.....
(Ort der Verwaltung des Großhandelskontors)

3. Großhandelskontore, die ausschließlich mit Lebensmitteln handeln

„Großhandelskontor für Lebensmittel“

.....
(Ort der Verwaltung des Großhandelskontors)

4. Das Großhandelskontor, das den zentralen Obst- und Gemüseleithandel durchführt
„Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel“.

§ 3

Sitz der Großhandelskontore

Sitz der Großhandelskontore ist der Ort der Verwaltung der Großhandelskontore.

§ 4

Leitung der Großhandelskontore

(1) Die Leitung der Großhandelskontore erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Großhandelskontoren Beschäftigten.

(2) Das Großhandelskontor wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Großhandelskontors. Er haftet dem Großhandelskontor für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne des Großhandelskontors und die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gebunden.

(4) Der Direktor des Großhandelskontors für Obst- und Gemüseleithandel ist an die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(5) Der Direktor des Großhandelskontors bestimmt, welcher Handelsleiter ihn während seiner Verhinderung vertritt. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten vom Direktor auf diesen Handelsleiter über.

(6) Alle mit leitenden Funktionen in dem Großhandelskontor betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Großhandelskontor entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Großhandelskontore im Rechtsverkehr

(1) Das Großhandelskontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für das Großhandelskontor und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Direktor einen Handelsleiter, der ihn im Rechtsverkehr vertritt. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten auf den Handelsleiter über.

(3) Die Erfasser und Aufkäufer sind zum Abschluß von Verträgen über Erfassung und Aufkauf, die Verkäufer zum Abschluß von Verkaufsstellenverträgen ermächtigt.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Großhandelskontors oder Personen das Großhandelskontor vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für das Großhandelskontor und Verfügungen über Zahlungsmittel des Großhandelskontors bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „In Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Direktor und der ihn vertretende Handelsleiter ist nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) und der Achten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 (GBl. I S. 545) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Großhandelskontore gelten der Rahmenstrukturplan und die bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Berufung und Abberufung

(1) Über die Ernennung und Abberufung des Direktors, seines Stellvertreters und des Hauptbuchhalters entscheidet der Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Abteilungsleiters für Handel und Versorgung.

(2) Der Direktor, der Handelsleiter und der Hauptbuchhalter des Großhandelskontors für Obst- und Gemüseleithandel werden durch den Minister für Handel und Versorgung berufen oder abberufen.

§ 8

Aufgaben

(1) Die Großhandelskontore sind für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne für Obst und Gemüse im Rahmen der Betriebspläne, die reibungslose

Abnahme und termingerechte Abrechnung verantwortlich. Durch unmittelbare Verbindung mit den Erzeugern haben sie auf die Steigerung der Marktproduktion, die Verbesserung der Qualitäten und Sortimente einzuwirken sowie die Belieferung des Handels, der Großverbraucher und der Be- und Verarbeitungsbetriebe zu organisieren und den Versand- und Empfangshandel durchzuführen. Ebenfalls haben sie den Empfangs- und Platzgroßhandel mit Kartoffeln und Lebensmitteln durchzuführen. Die Großhandelskontore am Sitz des Rates des Bezirkes führen außerdem den überkreislichen Ausgleich für Obst und Gemüse durch, während der überbezirkliche Ausgleich durch das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel erfolgt.

(2) Dabei ergeben sich für die Großhandelskontore insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) Auf der Grundlage der staatlichen Pläne für Erfassung und Aufkauf von Obst und Gemüse und der Direktive der örtlichen Staatsorgane über die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte mit den Gemüse- und Obstanbauern Verträge abzuschließen.
- b) Zwischen Großerzeugern (volkseigene Güter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und andere Spezialbetriebe), Großverbrauchern, Großküchen, Be- und Verarbeitungsbetrieben und Verkaufsstellen des Einzelhandels sind Direktbezüge zu vermitteln.
- c) Die Erzeuger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen.
- d) Durch ständige Auswertung der Bedarfsermittlung in Abstimmung des jeweiligen Aufkommens und der Bedarfslage allseitig auf die Preisbildung und Einhaltung einzuwirken. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung in den Kreisen und Städten die Lagerhaltung von Obst und Gemüse sowie Lebensmitteln durchzuführen. Außerdem entsprechend den Erfordernissen Reiferäume für Südfrüchte zu unterhalten.
- e) Planmäßige und bedarfsgerechte Warenstreuungen unter Berücksichtigung der sozialökonomischen Struktur des Versorgungsgebietes und der Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern.
- f) Erweiterung des Warensortiments und Einwirkung auf die Verbesserung der Qualität der Waren unter Auswertung der Bedarfsermittlung und der Qualitätskontrolle, in enger Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel und Produktionsbetrieben.

(3) Zur Organisation eines ordnungsgemäßen Warenumschlages unterhalten die Großhandelskontore Orts erfassungsstellen für Obst und Gemüse, Haupt erfassungsstellen mit Lager- und Transportstützpunkten.

(4) Für die Aufgabenabgrenzung zu anderen Handelsorganen und Betrieben und die Belieferung anderer als im Abs. 1 genannter Bedarfsträger gelten die vom Ministerium für Handel und Versorgung getroffenen Regelungen.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Handel und Versorgung geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb.

Vom 8. April 1957

Das nach § 5 der Anordnung vom 9. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“ (GBl. II S. 399) erlassene Statut dieses Betriebes wird auf Grund seines § 7 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt geändert.

§ 1

Der § 2 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(2) Der ‚VEB Progress Film-Vertrieb‘ unterhält im demokratischen Sektor von Groß-Berlin und in den Bezirkshauptstädten der Deutschen Demokratischen Republik Bezirksdirektionen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(4) Der ständige Stellvertreter des Direktors ist der Vertriebsleiter.“

§ 3

(1) Der § 5 Absätze 1 bis 4 des Statuts wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Fassung:

„(1) Der ‚VEB Progress Film-Vertrieb‘ wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen ständigen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.“

(2) Der § 5 Absätze 5 bis 8 des Statuts erhält die Bezifferung:

„(2) bis (5).“

(3) Im § 5 Abs. 5 des Statuts (neue Bezifferung) sind die Worte: „seine Stellvertreter“ zu ersetzen durch: „sein ständiger Stellvertreter“.

§ 4

(1) Im § 6 Abs. 1 des Statuts werden die Worte: „die Geschäftsbereichsleiter, der Kaderleiter“ gestrichen.

(2) Dem § 6 Abs. 2 des Statuts wird angefügt: „Dabei bedürfen die Einstellung und Entlassung des Vertriebsleiters, des Kaufmännischen Leiters, des Technischen Leiters und des Kaderleiters der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur“.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Anordnung über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette.

Vom 18. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird folgendes angeordnet:

§ 1

Unterstellung

Die Bezirkshäuser für Volkskunst sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke, die Kreisvolkskunstkabinette solche der Räte der Kreise. Sie werden in der Regel hauptamtlich geleitet.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Bezirkshäuser für Volkskunst und die Kreisvolkskunstkabinette entwickeln das künstlerische Volksschaffen in seiner ganzen Mannigfaltigkeit entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Kulturpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Bereichs. Sie leiten dabei die Arbeit auf allen Gebieten des künstlerischen Volksschaffens an.

(2) Im einzelnen haben diese Einrichtungen folgende Aufgaben:

- a) Sie helfen den Volkskunstschaffenden, durch Anwendung guter Arbeitsmethoden hohe künstlerische Leistungen zu erreichen.
- b) Sie beraten die Volkskunstschaffenden bei der Auswahl und Beschaffung von Materialien, bei der Erarbeitung von Repertoire und Programm und nehmen Einfluß auf ihre gesellschaftliche, kulturpolitische und musische Erziehung.

c) Sie schaffen die Voraussetzungen für eine systematische Aus- und Weiterbildung der Volkskunstschaffenden, besonders für die Entwicklung von Arbeitern und werktätigen Bauern zu künstlerischen Gruppenleitern, führen Lehrgänge, Lektionen und Schulungen durch und bemühen sich ständig um die Auffindung und Entwicklung junger Talente und schöpferischer Begabungen.

d) Sie fördern mit der Durchführung von Konferenzen und Tagungen die schöpferische Auseinandersetzung über Fragen des künstlerischen Schaffens und arbeiten an der Verbesserung des ideologisch-künstlerischen Niveaus der Volkskunstarbeit.

e) Sie stellen enge Beziehungen zwischen Berufs- und Laienkünstlern her.

f) Sie schaffen alle Voraussetzungen, um die Initiative und Eigenverantwortlichkeit der Volkskunstschaffenden für den Aufbau der sozialistischen Kultur zu stärken und geben den Arbeitsgemeinschaften aller Fachgebiete der Volkskunst Hilfe und Unterstützung.

g) Die Bezirkshäuser für Volkskunst haben die Aufgabe, die Arbeit der Volkskunstkabinette in den Kreisen ihres Bezirkes zu unterstützen und die Aus- und Weiterbildung der Leiter der Volkskunstkabinette zu fördern.

§ 3

Anleitung

(1) Die Bezirkshäuser für Volkskunst unterstehen der fachlichen Anleitung des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, die Volkskunstkabinette der des Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Kultur.

(2) In ihrer ideologisch-künstlerischen und fachlich-methodischen Arbeit werden die Bezirkshäuser für Volkskunst und die Kreisvolkskunstkabinette durch das Zentralhaus für Volkskunst beraten und unterstützt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juli 1954 über die Errichtung von Häusern der Volkskunst (ZBl. S. 401) außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Anordnung Nr. 50*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 18. April 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 18. April 1957

Amt für Standardisierung
 Meister
 Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 542.3 Gewicht- und Volumenmessung							
DIN	12 733	8.52	526	Glasgeräte; Hempelpipette mit 2 Kugeln	30. 6. 57	5437	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
DIN	12 734	8.52	526	Glasgeräte; Hempelpipette mit 4 Kugeln	30. 6. 57	5438	
DIN	12 735	8.52	526	Glasgeräte; Hempelpipette für Füllkörper	30. 6. 57	5439	
DIN	12 736	8.52	526	Glasgeräte; Hempelpipette mit einem zylindrischen Körper und 3 Kugeln	30. 6. 57	5440	
DIN	12 737	8.52	526	Glasgeräte; Glühdrahtpipette	30. 6. 57	5441	
DIN	12 739	8.52	526	Glasgeräte; Gaspipette für rauchende Schwefelsäure	30. 6. 57	5442	
DIN	12 740	8.52	526	Glasgeräte; Kapillarrohr-Brücke für Gaspipetten	30. 6. 57	5443	
DK 621.4 Verbrennungsmotoren							
DIN	6270	11.55	322	Verbrennungsmotoren für allgemeine Verwendung; Leistungsbegriffe, Leistungsangaben, Verbrauchsangaben, Bezugszustand	31. 12. 57	5444	
DK 621.884 Niete							
DIN	123 Bl. 1	6.56	382	Halbrundniete für den Kesselbau von 10 bis 36 mm Durchmesser (Ersatz für Ausg. 7.48, Reg.-Nr. 00 238)	31. 12. 57	5445	
DIN	124 Bl. 1	6.56	382	Halbrundniete für den Stahlbau von 10 bis 36 mm Durchmesser (Ersatz für Ausg. 7.48, Reg.-Nr. 00 239)	31. 12. 57	5446	
DIN	302 Bl. 1	6.56	382	Senkniete von 10 bis 36 mm Durchmesser (Ersatz für Ausg. 7.48, Reg.-Nr. 00 241)	31. 12. 57	5447	
DK 621.886.1 Stifte							
DIN	1	6.56	382	Kegelstifte (Ersatz für Ausg. 1.43, Reg.-Nr. 00 243)	31. 12. 57	5448	

* Anordnung Nr. 49 (GBL II S. 155)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umschlag- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 629:113 Kraftfahrzeugbau							
DIN	70 023	4.54	333	Benennung der Kraftwageneinzelteile	—	5463	
DK 655.4/5 Verlag, Buchhandel							
TGL	3232	4.57	570	Buchformate	31. 12. 57	3282	
DK 667.6/8 Farben, Firnisse, Lacke							
TGL	3336	4.57	416	Anorganische Pigmente, Allgemeine Prüfvorschriften	30. 6. 57	3336	
TGL	3337	4.57	416	Anorganische Pigmente, Bleichromate	30. 6. 57	3337	
TGL	3338	4.57	416	Anorganische Pigmente, Bleimennige	30. 6. 57	3338	
TGL	3339	4.57	416	Anorganische Pigmente, Bleiweiß	30. 6. 57	3339	
TGL	3341	4.57	416	Anorganische Pigmente, Lithopone	30. 6. 57	3341	
DK 675 Lederindustrie							
DIN	53 303	2.44	610	Prüfung von Leder; Probenahme (Ersatz für TGL 61 00 00.01 Ausg. 10.50, Reg.-Nr. 01 169)	30. 6. 57	5449	
DIN	53 304	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	30. 6. 57	5450	
DIN	53 306	12.48	610	Prüfung von Leder; Bestimmung des extrahierbaren Fettes	30. 6. 57	5451	
DIN	53 308	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Hautsubstanz	30. 6. 57	5452	
DIN	53 311	2.44	610	Prüfung von Leder; Prüfung auf Formaldehyd	30. 6. 57	5453	
DIN	53 326	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Dicke und der Rohwichte (Raumgewicht)	30. 6. 57	5454	
DIN	53 328	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Zugfestigkeit und Bruchdehnung	30. 6. 57	5455	
DIN	53 329	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Stichausreißfestigkeit und der Weiterreißfestigkeit	30. 6. 57	5456	
DIN	53 330	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Wasseraufnahme nach Kubelka	30. 6. 57	5457	
DIN	53 333	12.48	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit (nach Herfeld)	30. 6. 57	5458	
DIN	53 334	2.44	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Luftdurchlässigkeit	30. 6. 57	5459	
DIN	53 335 u. 53 336	12.48	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Filtrierfähigkeit, Bestimmung von Schrumpfungstemperatur und Schrumpfungsgrad	30. 6. 57	5460	
DIN	53 337	12.48	610	Prüfung von Leder; Prüfung der Waschbarkeit und Schweißbeständigkeit	30. 6. 57	5461	
DIN	53 340	12.48	610	Prüfung von Leder; Bestimmung der Dauerbiegefestigkeit	30. 6. 57	5462	
DK 69.024.93 Dachrinnen, Abfallrohre							
TGL	3420	4.57	584	Dachrinnen, hängend, aus Polyvinylchlorid	30. 6. 57	3420	

Bei Kreuz-Ausgaben ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.881.4 Zangen						
TGL	32 83 21.01	6.50	328	Kneif-, Monier-, Hufbeschlag-, Abnehmerzangen, Güteklassifikation	01 408	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84 bis 90)
TGL	32 83 22.02	6.50	328	Vorschneider, Hebelvorschneider, Schräg- und Seitenschneider, Güteklassifikation	01 403	
TGL	32 83 22.03	6.50	328	Vorschneider für Feinmechaniker, Güteklassifikation	01 404	
TGL	32 83 23.01	6.50	328	Kombinationszangen, isoliert und nicht isoliert, Güteklassifikation	01 399	
TGL	32 83 24.01	6.50	328	Drahtzangen, Güteklassifikation	01 400	
TGL	32 83 25.01	6.50	328	Blitzrohrzangen, Güteklassifikation	01 406	
TGL	32 83 25.02	6.50	328	Wasserpumpenzange, Güteklassifikation	01 407	
TGL	32 83 26.01	6.50	328	Isolierrohr-Biege- zangen, Güteklassifikation	01 405	
TGL	32 83 29.01	6.50	328	Telegraf-, Telefon-, Schnabel-, Justier-, Radiozangen, Güteklassifikation	01 401	
DK 621.883.1/6 Schraubenschlüssel						
TGL	32 83 41.01	6.50	328	Feste Schraubenschlüssel, Güteklassifikation	01 396	
TGL	32 83 43.01	6.50	328	Verstellbare Schraubenschlüssel (mit Spindel) Rollgabelschlüssel, Güteklassifikation	01 409	
TGL	32 83 45.01	6.50	328	Steckschlüssel, einfache, Güteklassifikation	01 392	
TGL	32 83 49.01	6.50	328	Sechskant-Stiftschlüssel, Hakenschlüssel, Nasenschlüssel, Güteklassifikation	01 391	
DK 621.884 Niete						
DIN	123 BL 1	7.48	382	Halbrundniete für den Kesselbau von 10 bis 36 mm Durchmesser (Ersetzt durch Ausg. 6.56, Reg.-Nr. 5445)	00 238	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52 bis 60)
DIN	124 BL 1	7.48	382	Halbrundniete für den Stahlbau von 10 bis 36 mm Durchmesser (Ersetzt durch Ausg. 6.56, Reg.-Nr. 5446)	00 239	
DIN	302 BL 1	7.48	382	Senkniete von 10 bis 36 mm Durchmesser (Ersetzt durch Ausg. 6.56, Reg.-Nr. 5447)	00 241	
DK 621.886.1 Stifte						
DIN	1	1.43	382	Kegelstifte (Ersetzt durch Ausg. 6.56, Reg.-Nr. 5448)	00 243	
DK 621.911 Meißel						
TGL	32 83 71.01	6.50	328	Flach-, Kreuz-, Nuten-, Hohl-, Steg-, Halbrund-, Stemmeißel, Güteklassifikation	01 388	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84 bis 90)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.957 Körner							
TGL	32 83 75.02	7.50	328	Körner, Durchkörner, Güteklassifikation	01 387	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84 bis 90)	
DK 621.96 Stanzen, Scheren, Lochwerkzeuge							
TGL	32 83 22.01	6.50	328	Handblechscheren, Güteklassifikation	01 402		
TGL	32 83 75.01	6.50	328	Durchschläge, Splinttreiber, Hülsendurchtreiber, Güteklassifikation	01 386	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84 bis 90)	
TGL	32 83 76.01	6.50	328	Locheisen, Formlocheisen, Lochpfeifen, Formstanzeisen, Güteklassifikation	01 389		
DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen							
TGL	32 83 91.01	6.50	328	Nietenzieher, Kopfsetzer, Güteklassifikation	01 390	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 81 bis 75)	
DK 669.14—42 Stahlprofile							
DIN	2076	2.44	381	Gezogen Federstahldraht, rund, patentiert und federhart gezogen (Ersetzt durch TGL 2724—56, rechtsverbindlich erklärt in der Anordnung Nr. 44 vom 11. Oktober 1956 (GBl. II S. 354 bis 363))	00 883		
DK 672.7 Messer, Scheren							
TGL	38 32 00.01	7.50	383	Klappmesser, Güteklassifikation	01 418	5. Bkm. v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109 bis 116)	
DK 674.054 : 621.911.7/8 Beitel							
TGL	32 81 61.01	6.50	328	Stech-, Hohl-, Loch-, Drechslerbeitel, Güteklassifikation	01 397	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84 bis 90)	
DK 674.055 : 621.95 Holzbohrer							
TGL	32 85 36.01	6.50	328	Handbohrer für Holzbearbeitung, Güteklassifikation	01 393		
TGL	32 85 37.01	6.50	328	Maschinenbohrer für Holzbearbeitung, Güteklassifikation	01 395	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84 bis 90)	
DK 675 Lederindustrie							
TGL	61 00 00.01	10.50	610	Leder, Güteklassifikation (Ersetzt durch DIN 53 303 Ausg. 2.44, Reg.-Nr. 5449)	01 169	7. Bkm. v. 24. 11. 1950 (MinBl. S. 203 und 204)	

Berichtigung

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1957 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstentischerei (GBl. II S. 103) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Ziff. 5 muß es richtig heißen „Ziff. 27 Abs. 2...“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 13. Mai 1957	Nr. 23
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	173
24. 4. 57	Anordnung Nr. 1 über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken	175
	Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	176

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die
Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in
der volkseigenen und der ihr gleichgestellten
Wirtschaft.

Vom 24. April 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. April 1953 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen
für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (nachstehend Tiere genannt) in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

§ 2

Lieferverträge

(1) Jede Lieferung von Tieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft hat auf der Grundlage eines Vertrages zu erfolgen. In diesem Vertrag sind insbesondere Anzahl und Art der Tiere, Qualität, zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz sowie die Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Kann bei Vertragsabschluß aus veterinärpolizeilichen oder anderen Gründen eine genaue Angabe des Liefer- oder Abnahmetermins durch den Besteller oder Lieferer nicht erfolgen, so ist vor Beginn der Lieferung der Liefertag zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren und der Vertrag entsprechend zu ergänzen.

§ 3

Leistungsort und Transportgefahr

(1) Leistungsort ist der Sitz des Lieferers, soweit nicht im Vertrage ein anderer Leistungsort vereinbart wird.

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Ist dieser eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, können die Vertragspartner eine abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Die Bereitstellung des notwendigen Transportraumes und des Futters für die Versorgung der Tiere während des Transportes obliegt dem Lieferer. Ist dieser ein volkseigenes Gut oder eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so hat der Besteller den notwendigen Transportraum bereitzustellen.

(4) Auf dem Transport sind die Tiere durch Transportbegleiter zu betreuen, die der Besteller zu stellen hat, soweit nicht die Vertragspartner eine andere Regelung vereinbaren.

§ 4

Abnahme der Tiere

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller Zeit und Ort der Lieferung so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß der Besteller mindestens fünf Tage vor der Lieferung davon Kenntnis erhält.

(2) Der Besteller hat die Tiere am Leistungsort auf Qualität, Gesundheitszustand und Gewicht zu prüfen und schriftlich zu erklären, daß die Tiere abgenommen werden. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Lieferer berechtigt, die Tiere ohne Abnahme durch den Besteller zu versenden. Der Besteller kann in diesen Fällen nur noch Mängelrügen gemäß § 7 geltend machen.

(3) Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn die nach dem Verträge getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt sind.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die zu liefernden Tiere bei der Verladung entsprechend den veterinärpolizeilichen Bestimmungen auf seine Kosten tierärztlich untersuchen zu lassen.

(5) Durch den Transport der Tiere entstandene Gewichtsunterschiede bis zu 5% — bei Lieferungen nach Groß-Berlin bis zu 8% — des amtlich festgestellten Verladegewichtes gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 5

Regelung der Lieferpreise und Nebenkosten

(1) Die Rechnungen und Kaufbescheinigungen müssen außer den Angaben über Anzahl, Art, Gewicht, Alter und Preis der Tiere auch Angaben über Qualität sowie erfolgte Schutzimpfungen enthalten.

(2) Grundlage der Preisberechnung für Tiere, die mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh (Ist-Veränderung) geliefert werden, ist die Preisordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — (GBl. I 1956 S. 15).

(3) Bei Lieferungen ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Besteller sind die Preise gemäß der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Preisregelung vom 3. Februar 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und

Forstwirtschaft vom 10. März 1956, Nr. 7) verbindlich. In diesen Fällen darf die Erfüllung der Produktionsverpflichtungen des jeweiligen Lieferbetriebes nicht gefährdet sein.

(4) Ist der Lieferer ein volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh, so ist der Lieferpreis der Einkaufspreis zuzüglich Handelsspanne.

(5) Die Kosten der durch veterinärpolizeiliche Verfügung angeordneten Schutzimpfungen der Tiere sowie die Frachtkosten ab Herkunftsort der Tiere gehen zu Lasten des Bestellers. Wenn der Lieferer ein volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist, sind diese Kosten den Abnehmern (Tierhalter, Mästerei usw.) in Rechnung zu stellen.

(6) Sonstige Transportkosten — wie Kosten für Transportbegleiter, Futter, Waggonausrüstung — gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dieser ein volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist.

§ 6

Sollveränderung

(1) Wenn Tiere mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh geliefert werden, hat der Besteller die Tiere in Höhe des Lebendgewichtes laut Kaufbescheinigung auf seine Pflichtablieferung in Lebendvieh zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn dem Besteller Kontingente aus dem staatlichen Erfassungspan — Lebendvieh — zur Verfügung stehen.

(2) Der Besteller hat durch Unterschrift in der Kaufbescheinigung die Höhe der Sollbelastung für den von ihm vertretenen Betrieb zu bescheinigen.

§ 7

Mängelrügen

(1) Der Besteller hat bei festgestellten Hauptmängeln einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Liefervertrages (Wandlung) nach den Bestimmungen des § 482 BGB über die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

(2) Entsprechen die Tiere nicht den nach dem Liefervertrag zugesicherten Nutzeigenschaften oder werden weitere von den Hauptmängeln nicht erfaßte verdeckte Mängel festgestellt, so hat der Besteller innerhalb 14 Tagen nach Übernahme diese Mängel dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer hat nach Wahl des Bestellers mangelhafte Tiere zurückzunehmen oder eine Minderung des Lieferpreises mit dem Besteller zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Tiere vor der Lieferung einer Schutzimpfung für den Transport nicht unterzogen worden sind.

§ 8

Vertragsstrafen

(1) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen sind die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21) maßgebend.

(2) Lieferer und Besteller sind verpflichtet, für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung oder Abnahme je Tier folgende Vertragsstrafen zu vereinbaren:

bei Pferden und Fohlen	0,50 DM
bei Kühen und tragenden Färsen	0,50 DM
bei Jungkühen und Kälbern	0,25 DM
bei Zugochsen	0,30 DM
bei Futterschweinen und Sauen	0,20 DM
bei Läufern und Ferkeln	0,10 DM
bei Schafen und Ziegen	0,20 DM
bei Geflügel	0,05 DM

§ 9

Änderung und Aufhebung des Vertrages

Für die Änderung und Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des § 8 der Sechsten Durchführungbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21).

Anordnung Nr. 1

über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken.

Vom 24. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsstellung und allgemeine Aufgaben

(1) Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sind Einrichtungen der Räte der Gemeinden bzw. Städte. Sie werden nach den bestehenden Regelungen haupt- oder nebenberuflich geleitet.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Im Bereich des Bibliotheksortes nach den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der übergeordneten Staatsorgane einen den allgemeinen gesellschaftlichen und örtlichen Notwendigkeiten entsprechenden Buchbestand für die Ausleihe an die Bevölkerung bereitzustellen sowie durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der literarischen Massenarbeit und durch bibliographische Materialien die Ausleihe von Literatur zu unterstützen;
2. ständig die Zahl ihrer Leser zu erhöhen;
3. ein zusammenarbeitendes Netz allgemeiner öffentlicher Bibliothekseinrichtungen im Bibliotheksort aufzubauen und zu unterhalten sowie eine enge Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken des Ortes anzustreben.

§ 2

Bezirks- und Kreisbibliotheken

(1) In den Städten am Sitz des Rates des Bezirkes bzw. Kreises übt die allgemeine öffentliche Bibliothek gleichzeitig eine überörtliche Funktion für den Bereich des Bezirkes bzw. Kreises aus. Dieses ist im einzelnen von den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit den Räten der Städte zu regeln.

(2) Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, die Aufgaben nach Abs. 1 ausüben, fügen ihrer Bezeichnung den Zusatz hinzu: „und Bezirks-“ bzw. „Kreisbibliothek“ — (z. B. „Stadt- und Bezirksbibliothek“).

(3) Den Grundsätzen der Staatshaushaltsordnung entsprechend, sind Mittel zur Finanzierung der Bezirks- und Kreisbibliotheken in den Haushalten der Bezirks- bzw. Kreisstädte sowohl für die örtlichen als auch die überörtlichen Aufgaben dieser Bibliotheken bereitzustellen.

Aufgaben der Bezirks- und Kreisbibliotheken

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Vereinbarungen mit den Räten der Städte entsprechend § 2 Abs. 1 führen die Bezirks- und Kreisbibliotheken für den Bereich des Bezirkes bzw. Kreises insbesondere folgende allgemeine Aufgaben durch:

1. Aufsicht über alle staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken;
2. Kontrolle der Organisation und Durchführung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit innerhalb aller Bibliotheken auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien des Zentralinstituts für Bibliothekswesen und unter Auswertung der örtlichen und überörtlichen Erfahrungen;
3. Organisation des Leihverkehrs unter Nutzung des Fernleihverkehrs;
4. Koordinierung der Arbeit der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Bezirk oder Kreis mit der Arbeit der übrigen kulturellen Einrichtungen;
5. Anleitung und Kontrolle der Leiter der Gemeindebibliotheken bei der Beschaffung von Literatur; Durchführung des Kreisleihverkehrs, einschließlich der Arbeit mit Buchkollektionen.

(2) Die Bezirksbibliotheken wirken im Rahmen der Sonderausbildung als Konsultationsstützpunkte. Sie führen eigenverantwortlich im Bereich des Bezirkes notwendige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Bibliothekspersonal und Bibliothekshelfer durch. Die Kreisbibliotheken führen eine fachliche Schulung der nebenberuflichen Bibliotheksleiter durch.

§ 4

(1) Hinsichtlich der Erfüllung der überörtlichen Aufgaben einer Bezirks- oder Kreisbibliothek unterstehen die Leiter dieser allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Anleitung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur.

(2) In der Erfüllung der örtlichen Aufgaben unterstehen die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken einschließlich der Bezirks- und Kreisbibliotheken den Räten der Städte bzw. Gemeinden.

(3) Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 sind die Leiter der Bezirks- und Kreisbibliotheken den Leitern der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in ihrem Bereich gegenüber anweisungs- und kontrollbefugt.

(4) Hinsichtlich der wissenschaftlich-methodischen Arbeit werden die Bezirksbibliotheken durch das Zentralinstitut für Bibliothekswesen, die Kreisbibliotheken durch die Bezirksbibliotheken beraten und unterstützt.

§ 5

Gliederung

(1) Zur Erfüllung der überörtlichen und örtlichen Aufgaben gliedert sich die Bezirksbibliothek in folgende Abteilungen:

1. Methodik und Inspektion,
2. Ausleihe und Literaturpropaganda,
3. Kinderbibliotheken.

(2) Die Kreisbibliothek gliedert sich in die Abteilungen:

1. Methodik und Inspektion,
2. Ausleihe und Literaturpropaganda.

§ 6

Zentralbibliotheken in MTS-Orten

(1) In den Orten mit MTS kann die allgemeine öffentliche Bibliothek nach Zusammenlegung der bisherigen MTS-Bibliothek mit der bisherigen Gemeindebibliothek eine Funktion als Zentralbibliothek des MTS-Bereiches ausüben.

(2) Hauptberuflich geleitete Zentralbibliotheken leiten außerdem die Bibliotheken des MTS-Bereiches bei der Propagierung der landwirtschaftlichen Fachliteratur an und kontrollieren die Bibliotheken bei der Durchführung dieser Aufgabe.

§ 7

Leitung

(1) Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken werden durch einen Leiter und die Bezirksbibliotheken durch einen Direktor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Bibliothek verantwortlich und entscheidet ihre Angelegenheiten im Rahmen der bestätigten Pläne und der Weisungen der übergeordneten Staatsorgane bzw. nach Maßgabe dieser Anordnung.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Leiters einer allgemeinen öffentlichen Bibliothek erfolgt durch den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, bei Leitern einer Be-

zirks- oder Kreisbibliothek bedarf es der fachlichen Stellungnahme des Rates des Bezirkes oder Kreises, Abteilung Kultur.

(3) Die Einstellung und Entlassung aller übrigen Mitarbeiter einer öffentlichen Bibliothek erfolgt durch den Leiter der Bibliothek nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Stellvertreter des Leiters einer Bezirksbibliothek soll in der Regel der Leiter der Abteilung Methodik und Inspektion sein. Der Leiter einer Kreisbibliothek soll in der Regel zugleich der Leiter der Abteilung Methodik und Inspektion dieser Bibliothek, sein Stellvertreter der Leiter der Abteilung Ausleihe und Literaturpropaganda sein.

Schlussbestimmungen

§ 8

Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken einschließlich der Bezirks- und Kreisbibliotheken sowie Zentralbibliotheken werden durch das Ministerium für Kultur über die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, erlassen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 9. September 1953 über die Leitung und Dienstaufsicht bei den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (ZBl. S. 464);
- b) die Anordnung vom 17. August 1954 über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 417);
- c) die Erste Anweisung vom 27. April 1955 zur vor genannten Anordnung (GBl. II S. 155).

Berlin, den 24. April 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes**Sonderdruck Nr. P 21**

Preisordnung Nr. 502/3 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00 und 43 18 30 00)

Vorstehender P-Sonderdruck ist nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 18. Mai 1957	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 57	Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau	177
2. 5. 57	Anordnung Nr. 22 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Erntebindegarn aus Cordkunstseide —	179
2. 5. 57	Anordnung Nr. 23 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Änderung der Probenvorlage für Keramikerzeugnisse —	180
2. 5. 57	Anordnung Nr. 24 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Büro- und Schreibgeräten —	180

Anordnung

über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

Vom 18. April 1957

Auf Grund der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der IG Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit sind verantwortlich:

- der Minister für den Bereich des Ministeriums;
- die Leiter der Hauptverwaltungen für die ihnen unterstellten Betriebe und Institutionen;
- die Werkleiter für den Bereich ihrer Betriebe;
- sonstige aufsichtführende Mitarbeiter, insbesondere Abteilungsleiter, Meister und Brigadiere innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche.

§ 2

Die gemäß § 1 verantwortlichen Personen werden in dem Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unterstützt und beraten durch die gemäß § 3 zu bildenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 3

(1) Zur zweckmäßigeren Organisierung und besseren Koordinierung der Aufgaben sind die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zusammenzulegen. Zu diesem Zwecke werden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit errichtet.

(2) Diese Inspektionen gliedern sich in:

- die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Schwermaschinenbau, die dem Minister unterstellt ist;
- die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau, die dem Leiter der Hauptverwaltung unterstellt ist;
- die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben des Ministeriums für Schwermaschinenbau, die dem Leiter des Betriebes unterstellt ist.

(3) Die Entscheidung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. über die Übertragung der Aufgaben an Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte in den Betrieben ist von dem arbeitssicheren Zustand des Betriebes, dem Gefahrengrad im Produktionsprozeß und der Anzahl der Beschäftigten abhängig. In der Regel sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten Inspektionen zu bilden;
- in Betrieben mit 500 bis 1000 Beschäftigten Sicherheitsinspektoren einzusetzen, die nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden dürfen;
- in Betrieben mit unter 500 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte einzusetzen. Diese können mit anderen technischen Aufgaben betraut werden, die sich über den ganzen Betrieb erstrecken. Sie haben jedoch in erster Linie die Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wahrzunehmen.

(4) In den Projektierungsbüros, an den Hoch- und Fachschulen und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Schwermaschinenbau ist je ein befähigter Mitarbeiter für die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nebenamtlich einzusetzen.

§ 4

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. die Sicherheitsinspektoren und -beauftragten in den Betrieben und den im § 3 Abs. 4 aufgeführten Institutionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Werkleiter und die aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten, zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die in der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) und den Arbeitsschutzanordnungen festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen im gesamten Betriebsbereich durchgeführt und eingehalten werden;
2. zur Verwirklichung der in den §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft aufgeführten Bestimmungen dadurch beizutragen, daß sie durch ständige Kontrolle und Beratung die Anwendung der neuesten Sicherheitstechnik durch die Konstrukteure und Technologen gewährleisten und durch ihre Unterschrift die Freigabe der Produktionsmittel und -einrichtungen für die Produktion veranlassen;
3. im Zusammenwirken mit dem Rat der Sozialversicherung, dem Betriebsarzt und der Arbeitsschutzkommission Arbeitsplatzanalysen mit dem Ziel zu erarbeiten, den Einsatz von Arbeitskräften nach den neuesten Erkenntnissen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu veranlassen, durch Bereitstellung von Schonplätzen Schwerbeschädigten Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Beschäftigung Leichtverletzter auf Schonplätzen zur Senkung der Ausfallstunden beizutragen;
4. die Planung, Bereitstellung und zweckgebundene Verwendung aller Mittel für den Arbeitsschutz und die ordnungsgemäße Verteilung der Arbeitsschutzkleidung zu kontrollieren;
5. bei der Festlegung von Erschwerniszuschlägen und Zusatzurlaub beratend mitzuwirken, an den Produktionsberatungen in Unfallschwerpunktabteilungen teilzunehmen und die Realisierung der Verbesserungsvorschläge der Werk tätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu veranlassen;
6. die Schulung der mit der Leitung und Aufsicht der Produktion der Beschäftigten beauftragten Mitarbeiter nach einem festen Schulungsplan vorzunehmen und folgende Arbeitsinstruktionen im Betrieb einzuführen:
 - a) Instruktion bei Neueinstellung durch den Sicherheitsinspektor bzw. -beauftragten,
 - b) Instruktion vor der ersten Arbeitsaufnahme des Beschäftigten durch die verantwortliche Aufsichtsperson,
 - c) monatliche Instruktion am Arbeitsplatz durch den Abteilungsleiter oder Meister,
 - d) Instruktion bei Versetzung des Beschäftigten auf einen anderen Arbeitsplatz durch die verantwortliche Aufsichtsperson.

Diese Instruktionen sollen außer den für den Betrieb zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen den Produktionsablauf, die Besonderheiten der Produktion, die Wirkungsweise und Bedienung der betreffenden Maschinen und Aggregate sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen enthalten.

§ 5

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der gemäß § 4 festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. den Leiter der Hauptverwaltung in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen;
2. durch Betriebskontrollen und Brigadeeinsätze in den Schwerpunktbetrieben das Unfallgeschehen zu untersuchen, die Durchführung der hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik erlassenen Bestimmungen zu kontrollieren, Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten und die erzielten Erfahrungen für die anderen Betriebe auszuwerten;
3. tödliche und besonders schwere Unfälle zu untersuchen und dem Leiter der Hauptverwaltung sowie dem Leiter der Hauptinspektion mit eigener Stellungnahme Bericht zu erstatten;
4. für eine ständige Weiterqualifizierung der Sicherheitsinspektoren und -beauftragten zu sorgen, bei der Erarbeitung von Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen in Arbeitskollektiven mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der Hauptinspektion, den Forschungsinstituten und der Kammer der Technik die Voraussetzungen für eine ständige Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen und technischen Sicherheit zu schaffen;
5. bei der Bearbeitung der Investitions- und Generalreparaturpläne hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beratend mitzuwirken und eine zweckentsprechende Verwendung der genehmigten Mittel nach Schwerpunkten zu veranlassen und zu kontrollieren.

§ 6

Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der gemäß §§ 4 und 5 festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. Grundsätze und Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel sowie zur Erleichterung der Arbeit im gesamten Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau zu erarbeiten;
2. die Festlegung der Investitions- und Generalreparaturobjekte aus Mitteln des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nach ihrer Dringlichkeit sowie den Erfüllungsstand der Realisierung dieser Objekte zu kontrollieren;
3. Katastrophen, tödliche und schwere Unfälle zu untersuchen und auf Grund der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und auszuwerten;
4. mit den zentralen Stellen des staatlichen Arbeitsschutzes, der Gewerkschaft, der Kammer der Technik, den Forschungsinstituten und anderen Stellen zusammenzuarbeiten und für die Auswertung dieser Zusammenarbeit im Interesse der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen.

§ 7

Die Werkleiter und Leiter der im § 3 Abs. 4 aufgeführten Institutionen haben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Aufgaben:

1. dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten zur Verwirklichung seiner Aufgaben volle Unterstützung zu gewähren;
2. den Leiter der Inspektion, den Sicherheitsinspektor oder -beauftragten monatlich Bericht vor der Betriebsleitung erstatten zu lassen und in Auswertung des Berichtes Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen und dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten durch die Teilnahme an Leitungsbesprechungen die Möglichkeit zu geben, sich ein umfassendes Bild über die Perspektive des Betriebes zu verschaffen, um die Belange des Arbeitsschutzes bereits in der Vorbereitung durch entsprechende Maßnahmen vertreten zu können;
3. mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten, dem Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission und dem Betriebsarzt monatlich eine Betriebsbegehung durchzuführen, diese gemeinsam auszuwerten, Sofortmaßnahmen festzulegen und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu beraten, die im Kollektivvertrag des folgenden Jahres als Verpflichtung der Betriebsleitung aufzunehmen sind;
4. der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung von Katastrophen, Verpuffungen sowie tödlichen und schweren Unfällen in jedem Falle unverzüglich telefonisch oder telegraphisch Mitteilung zu machen und anschließend einen Untersuchungsbericht über Ursache, Wirkung und eingeleitete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorkommnisse mit eigener Stellungnahme des Leiters der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, des Sicherheitsinspektors oder -beauftragten in doppelter Ausfertigung vorzulegen;
5. die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erforderlichen Mittel zu planen, bereitzustellen und je Quartal gesondert auszuweisen sowie für ihre zweckgebundene und termingemäße Verwendung durch rechtzeitige vertragliche Bindung zu sorgen;
6. dafür zu sorgen, daß in allen Betriebsabteilungen Arbeitsschutzkontrollbücher ausgelegt werden, um allen Beschäftigten Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel einzutragen und ihre Beseitigung zu kontrollieren.

§ 8

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben neben der Anleitung und Kontrolle der gemäß § 7 den Werkleitern obliegenden Aufgaben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Pflichten:

1. sich in Arbeitsbesprechungen über die Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, über den Stand der Unfälle und den Erfüllungsstand der Investitionen für den Arbeitsschutz berichten zu lassen und im Anschluß daran Maßnahmen zur Verbesserung zu beraten und einzuleiten;

2. im Rahmen des Investitionsplanes ausreichende Investitionsmittel für die Verbesserung des Arbeitsschutzes bereitzustellen und die Aufteilung dieser Mittel mit dem Leiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung nach Schwerpunkten vorzunehmen;
3. quartalsweise in den Werkleitertagungen und Konsultationen zu den Fragen des Arbeitsschutzes Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiete mit den Werkleitern zu beraten.

§ 9

(1) Um eine weitere Verbesserung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erreichen, ist der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit verpflichtet, quartalsmäßig nach Abschluß der Gesamtanalyse Bericht zu erstatten, auf deren Grundlage den Leitern der Hauptverwaltungen Anweisungen zur Verbesserung der Arbeit in den Hauptverwaltungen zu erteilen sind.

(2) Der Leiter der Hauptinspektion hat Gelegenheit, durch Teilnahme an den zentralen Arbeitsbesprechungen die Forderungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit vorzutragen.

§ 10

Diese Anordnung gilt entsprechend für die dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten Projektierungsbüros, Hoch- und Fachschulen und sonstigen Institutionen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. September 1952 über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie (GBl. S. 826) außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
Apel

Anordnung Nr. 22*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Erntebindegarn aus Cordkunstseide —

Vom 2. Mai 1957

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie

Erntebindegarn aus Cordkunstseide
Waren-Nr. 65 87 15 00

zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581, Altenburg, Bez. Leipzig, Marstall, zur Prüfung einzureichen.

* Anordnung Nr. 21 (GBl. II S. 54)

§ 3

Die Probenvorlagebestimmungen (s. Anlage) sowie die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**
I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 22

Vorzulegen ist für 10 t Herstellungsmenge, jedoch mindestens monatlich einmal, jeweils eine Originalspule.

Die Spulen sind fortlaufend zu numerieren und nach einem vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung den Betrieben unmittelbar zugehendem Schema zu kennzeichnen.

Anordnung Nr. 23*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.

**— Änderung der Probenvorlage für Keramik-
erzeugnisse —**

Vom 2. Mai 1957

§ 1

Die Probenvorlagepflicht für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse, die bisher auf Grund der Dreizehnten Anweisung vom 1. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 667) der amtlichen Güteprüfung unterlagen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Unbeschadet dieser Einschränkung der Pflichtprüfung überprüft das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in einem von ihm festzulegenden Umfang die Einhaltung der Gütebedingungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**
I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

* Anordnung Nr. 22 (GBl. II S. 179)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 23

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung
51 31 00 00	Haushaltgeschirr aus Ton
51 33 00 00	Zierton-Erzeugnisse
51 34 00 00	Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton
51 38 00 00	Terrakotta und Majolika
51 51 00 00	Haushaltsteingut-Service und Haushaltgeschirr
51 52 00 00	Sonstiges Haushaltsteingut
51 53 00 00	Ziersteingut
51 61 00 00	ohne 51 61 80 00 Haushaltporzellan
51 62 00 00	Sonstiges Haushaltporzellan
61 63 00 00	Zierporzellan

Anordnung Nr. 24*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Büro- und Schreibgeräten —

Vom 2. Mai 1957

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind in dem den Betrieben bereits bekannten Umfang beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 683, Berlin O 17, Fritz-Heckert-Straße 68, zur Prüfung vorzulegen.

§ 3

Für die Vorlage sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**
I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

* Anordnung Nr. 23 (GBl. II S. 180)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 24

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung
54 56 11 00	Bleistifte
54 56 17 00	Farbstifte
54 56 18 00	Signierstifte

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 29. Mai 1957	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 57	Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	181
30. 4. 57	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen —	185
2. 5. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Kupferbergbau Niederröblingen	185
10. 5. 57	Anordnung über die Befreiung der von Schlachthöfen gewährten Provision von der Umsatzsteuer	185
13. 5. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Industriebahnbau Magdeburg	185
14. 5. 57	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau	186
	Berichtigung	188

**Anordnung
über den Aufbau und die Aufgaben
der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische
Sicherheit im Bereich des Ministeriums
für Chemische Industrie.**

Vom 24. April 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Chemie folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in den Betrieben sind die Werkleiter persönlich verantwortlich.

§ 2

(1) Im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie werden gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Chemische Industrie,
- b) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(2) Es unterstehen:

- a) dem Minister
die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- b) den Hauptverwaltungsleitern
die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,

c) den Werkleitern

die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(3) Sofern die Größe des Betriebes und der Umfang des Aufgabenbereiches dies zulassen, kann an Stelle einer Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ein hauptberuflich tätiger Sicherheitsinspektor oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter als nebenberuflich tätiger Sicherheitsbeauftragter eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Hauptverwaltungsleiter nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Chemie.

(4) Die Aufgaben der Mitarbeiter der Inspektionen sind in den Geschäftsverteilungsplänen unter genauer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche festzulegen.

§ 3

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen erfolgt nach Anhören der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

(2) Die Einsetzung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt nach Anhören der zuständigen Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen.

(3) Die Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 4

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen. Die Verantwortung

hierfür tragen die jeweils zuständigen übergeordneten Funktionäre (z. B. für die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen der Hauptverwaltungsleiter).

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit müssen gute Fachkenntnisse besitzen und sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich.

(3) Den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind die erforderlichen Arbeitsmittel, Fachzeitschriften und Fachbücher zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind über alle Fragen und Ereignisse, deren Kenntnis für ihre Tätigkeit bedeutsam ist, zu unterrichten. Die Verantwortung hierfür tragen jeweils die Mitarbeiter, denen sie unterstellt sind, z. B. Hauptverwaltungsleiter oder Betriebsleiter.

§ 5

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen ist dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beachtet werden. Die Errichtung und Erweiterung darf erst in Angriff genommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Bestimmungen über Arbeitsschutz und technische Sicherheit berücksichtigt sind.

(2) Die Investitions- und Generalreparaturträger haben in den technologischen Erläuterungen zum Vorprojekt oder Projekt die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen unter Angabe der Nummer und der Bezeichnung anzuführen. Bei der Ausarbeitung dieser technologischen Erläuterungen sind der Sicherheitsinspektor sowie der Hauptbrandschutzbeauftragte des Betriebes und gegebenenfalls weitere Sachverständige beratend hinzuzuziehen. Bei Vorprojekten genügt es, wenn die arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Hinweise allgemein gefaßt sind.

(3) Bei den Abschlußbesprechungen über Projekte und Vorprojekte ist die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Investitrs hinzuzuziehen. Über die Abschlußbesprechung ist ein von allen zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll muß hervorgehen, wieweit die das Projekt betreffenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen bei der Ausarbeitung beachtet worden sind und welche Änderungen sich gegenüber dem Vorprojekt als notwendig erwiesen haben. Dieses Abschlußprotokoll dient gleichzeitig als Erklärung dafür, daß bei der Ausarbeitung der Unterlagen die zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen und die besonderen sicherheitstechnischen Bestimmungen berücksichtigt wurden.

(4) Während der Projektierung bzw. Konstruktion von Maschinen, Betriebsanlagen und Betriebsmitteln hat sich der Investitions- und Generalreparaturträger davon zu überzeugen, daß die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beachtet werden.

(5) Die Fachabteilungen der Hauptverwaltungen haben bei der Überprüfung von Vorprojekten auf die Berücksichtigung der Arbeitsschutzanordnungen und der Sicherheitsbestimmungen sorgfältig zu achten. Bei Vorprojekten und Projekten für Arbeitsschutzvorhaben

mit einem Wertumfang über 250 TDM, die gesondert beauftragt wurden, ist bei der Überprüfung der Sicherheitsinspektor der Hauptverwaltung hinzuzuziehen. Handelt es sich um neue Vorhaben, in welchen Arbeitsschutz und technische Sicherheit zwangsläufig ein Teil des Vorprojektes oder Projektes ist und der Teil Arbeitsschutz nicht gesondert beauftragt wurde, braucht der Sicherheitsinspektor der Hauptverwaltung erst bei einem Wertumfang über 750 TDM hinzugezogen zu werden.

(6) Die Planungsabteilungen der Hauptverwaltungen haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit von solchen Vorprojekten oder Projekten Mitteilung zu machen, bei denen durch eine gesonderte Auflage für Arbeitsschutz der Wertumfang 500 TDM oder bei neuen Vorhaben, in welchen Arbeitsschutz und technische Sicherheit zwangsläufig enthalten sind, der Wertumfang 3000 TDM übersteigt.

§ 6

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung auszuweisen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Klarstellung der Verantwortlichkeit und der Termine im Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 7

(1) Die Betriebsangehörigen sind monatlich einmal über Arbeitsschutz zu belehren. Bei Beschäftigten mit geringer Unfallgefährdung kann diese Belehrung auf zweimal im Jahr beschränkt werden.

(2) Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten und Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (nachstehend aufsichtführende Personen genannt), laufend Instruktionen über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen durch einen leitenden Betriebsfunktionär erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

(3) Für die Belehrung der Arbeiter sind die Meister verantwortlich. Es sind von ihnen für die unterstellten Aufsichtsbereiche spezielle Belehrungspläne auszuarbeiten und vom Betriebs- bzw. Abteilungsleiter zu bestätigen.

(4) Die Arbeiter und Angestellten sind zu unterweisen:

a) bei Neueinstellung in den Betrieb durch den Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten über den allgemeinen Arbeitsschutz und die Gefahren des Betriebes,

b) bei der ersten Arbeitsaufnahme durch den für den Arbeitsplatz zuständigen Aufsichtführenden bezüglich der besonderen Gefahren am Arbeitsplatz, über die Handhabung von Geräten und Maschinen, über die Bedienung der Anlagen sowie über richtige Arbeitsmethoden,

bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe oder neuer Arbeitsverfahren sowie bei der Erteilung spezieller Arbeitsaufträge sind die Beschäftigten sofort entsprechend zu belehren,

- c) durch wiederholte Instruktionen über geltende Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen, zugeschnitten auf den Arbeitsplatz bzw. Meisterbereich und unter Berücksichtigung der bestehenden Produktionsbedingungen,
- d) bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes gemäß Buchst. b.

§ 8

Die Werkleiter haben die aufsichtführenden Personen zu veranlassen, ihre Verantwortungsbereiche laufend hinsichtlich der Durchführung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen. Die Überprüfungen und ihre Ergebnisse sind nachzuweisen (Kontrollbuch).

§ 9

(1) Die Werkleiter haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen von Katastrophenfällen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung der genannten Vorkommnisse berichtet der Werkleiter an die Hauptverwaltung schriftlich in zweifacher Ausfertigung über Hergang, Ursachen, festgestellte Versäumnisse und eingeleitete Maßnahmen.

(3) Dieser Bericht muß die Stellungnahme der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten enthalten. Die Werkleiter können die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 10

Die Werkleiter sind verpflichtet, bei Verstößen gegen Arbeitsschutzanordnungen, bei Duldung von Mängeln und arbeitsschutzwidrigem Verhalten die Schuldigen disziplinarisch zu bestrafen oder erforderlichenfalls Antrag auf Bestrafung bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

§ 11

Die aufsichtführenden Personen haben wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

§ 12

(1) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich die Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen zu ermitteln und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

(2) Zu der Untersuchung ist die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuzuziehen.

§ 13

(1) Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat

- a) den Minister bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen;
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren;

c) einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung sowie mit anderen mit Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit befaßten Institutionen zu führen;

d) Katastrophen, Brände, schwere, tödliche und Massenunfälle zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse auszuwerten;

e) bei der Schaffung von Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken sowie grundsätzliche Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der technischen Sicherheit auszuarbeiten;

f) die zweckentsprechende Verwendung der Investitionsmittel und Mittel für Generalreparaturen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu kontrollieren;

g) mitzuwirken bei der Gestaltung der Lehrpläne, der dem Ministerium unterstellten Hoch- und Fachschulen für das Gebiet Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu betreten und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

(3) Bei drohender Gefahr sind die Mitarbeiter der Hauptinspektion berechtigt, Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebstelle stillzulegen und über die zuständige Hauptverwaltung die Abstellung von Mängeln an Einrichtungen und Anlagen anzuweisen.

§ 14

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben

a) die Hauptverwaltungsleiter bei Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen;

b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen sowie zu kontrollieren und die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erteilten Weisungen durchzuführen;

c) mit den Sicherheitsinspektoren der Betriebe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchzuführen;

d) über die Planung und Verwendung der Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit eine ständige Kontrolle auszuüben;

e) die Unfallstatistik auszuwerten und sich daraus ergebende Maßnahmen festzulegen;

f) Katastrophen, Havarien sowie Massenunfälle und tödliche Unfälle zu untersuchen, auszuwerten und im Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit eine entsprechende Anweisung herauszugeben;

g) durch Stichproben zu kontrollieren, ob die von den Betrieben herausgegebenen Bestimmungen und Anweisungen den Gegebenheiten entsprechen und mitzuarbeiten an der Schaffung neuer Arbeitsschutzanordnungen und grundsätzlicher Betriebsanweisungen;

- h) die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetzgebung zu kontrollieren;
- i) die Entwicklung zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und zweckentsprechender Arbeitsschuttmittel zu fördern.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sind berechtigt, alle der Hauptverwaltung zugeordneten Betriebe und Institutionen zu betreten und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärungen zu verlangen.

(3) Bei drohender Gefahr sind sie berechtigt, Maschinen, Betriebsanlagen und Betriebsteile stillzulegen und bei Erkennen von Mängeln an Anlagen und Einrichtungen, dem Werkleiter eine entsprechende Anweisung zur Beseitigung dieser Mängel zu geben.

§ 15

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben insbesondere

- a) die Werkleiter und die aufsichtführenden Personen bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu überwachen;
- b) zu überwachen, daß für besonders gefährvolle Arbeiten und Arbeitsverfahren zusätzliche Sicherheitsbestimmungen erarbeitet werden, die im Einvernehmen mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei der zuständigen Hauptverwaltung herausgegeben werden;
- c) die Untersuchung von Betriebsstörungen und Unfällen zu kontrollieren und an Vorschlägen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen mitzuarbeiten;
- d) die Beseitigung festgestellter Mängel zu kontrollieren;
- e) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden;
- f) die Projekte hinsichtlich der Berücksichtigung der Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu überprüfen;
- g) neue Bestimmungen, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unverzüglich bekanntzumachen;
- h) die Arbeiter bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu unterstützen und hierbei anzuleiten, die Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu berücksichtigen;
- i) die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetzgebung durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die von den aufsichtführenden Personen durchzuführenden Schulungen in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu überprüfen;
- j) die Planung und Versorgung der Werk tätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie bei der Entwicklung von Arbeitsschuttmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuwirken;

- k) die Einhaltung der Investitions- und Generalreparaturpläne für den Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu kontrollieren;

- l) beratend bei der Erteilung von Erschwerniszuschlägen, bei der Festlegung verkürzter Arbeitszeit und von Erholungsurlaub sowie beim Einsatz von Körperbehinderten mitzuwirken;
- m) mitzuarbeiten bei der Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, bei der Überwachung von Dispensaire-Betreuungen und Reihenuntersuchungen;
- n) die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegenüber den Werkleitern und aufsichtführenden Personen durchzusetzen und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die zuständige Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltungen, die zuständige Arbeitsschutzinspektion — bei Bergbaubetrieben auch die zuständige technische Bezirks-Bergbauinspektion — und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen;
- o) mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und den Rationalisatoren in den Betrieben eng zusammenzuarbeiten, Verbesserungsvorschläge und neue Arbeitsmethoden, die einen Einfluß auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit haben, zu fördern und diese der zuständigen Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung zur Auswertung und Anwendung in anderen Betrieben mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, alle Betriebsteile und Anlagen zu betreten und zu kontrollieren.

(3) Bei drohender Gefahr sind die Inspektoren berechtigt, bis zur Entscheidung durch den Werkleiter, Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebsteile stillzulegen. Die Entscheidung des Werkleiters ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 16

(1) In allen Fällen, in denen die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der technischen Bergbauinspektion (TBI) der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist, muß die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes hinzugezogen werden und durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu den vereinbarten Maßnahmen bekunden.

(2) Ausnahmegenehmigungen, welche durch die Dienststellen der TBI zu erteilen sind, bedürfen vorher des Einverständnisses der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie die Anordnung vom 30. November 1954 über Maßnahmen zur Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie (GBl. S. 940) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Staatssekretär

Anordnung
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158
— Kabel und Leitungen —

Vom 30. April 1957

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen — vom 12. November 1956 (Sonderdruck Nr. 224 h des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „I. Allgemeines“ wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Export von Kabel und Leitungen aus Kupfer ist nur mit Ausnahmegenehmigung zugelassen, es sei denn, daß die Verwendung von Kupfer nach dieser Materialeinsatzliste und im Exportplan vorgesehen ist. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von den Außenhandelsorganen an das Ministerium für Schwermaschinenbau — Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik — zu richten.“

§ 2

Der Buchst. g der Ziff. 8 im Abschnitt „II. Materialeinsatz“

„für alle anderen Fälle, in denen besondere Materialeinsatzlisten die Verwendung von Kupfer zulassen“ wird gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
A p e l

Anordnung
über die Errichtung des VEB Kupferbergbau
Niederröblingen.

Vom 2. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufbauleitung Kupferbergbau Niederröblingen/Helme wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen
VEB Kupferbergbau Niederröblingen.

Sein Sitz ist Niederröblingen/Helme.

§ 2

(1) Der VEB Kupferbergbau Niederröblingen ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

(1) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Erzbergbau unterstellt.

(2) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Aufbauleitung Kupferbergbau Niederröblingen/Helme.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Aufbauleitung Kupferbergbau Niederröblingen/Helme verwalteten Vermögenswerte sind von dem VEB Kupferbergbau Niederröblingen zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung
über die Befreiung der von Schlachthöfen gewährten
Provision von der Umsatzsteuer.

Vom 10. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Konsumgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Fleischerhandwerks, die nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 303 vom 16. April 1953 (GBl. S. 570) für ihre Großverteilertätigkeit vom Schlachthof oder Verarbeitungsbetrieb eine Provision in Höhe von 1,8 % des Schlachthofabgabepreises erhalten, sind mit dieser Provision von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Errichtung des VEB Industriebahnbau
Magdeburg.

Vom 13. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird der VEB Industriebahnbau Magdeburg errichtet.

(2) Sein Sitz ist Magdeburg.

§ 2

(1) Der VEB Industriebahnbau Magdeburg ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des

Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Industriebahnbau Magdeburg hat die Aufgabe, im Industriebahnbau die Gleisarbeiten im Oberbau und Unterbau durchzuführen.

§ 4

Der VEB Industriebahnbau Magdeburg ist der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt.

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes ist von dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe festzulegen.

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau.

Vom 14. Mai 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung und Montage von Glasdächern (Oberlichtern und Senkrecht-Verglasung) zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau

§ 1

Auf Anforderung fertigt der Auftragnehmer kostenlos Kostenvoranschläge als Grundlage für eine Planung oder Bestellung an. Ist eine Projektierung erforderlich, so muß hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, sofern die Projektierung gegen Bezahlung auszuführen ist.

§ 2

(1) Über sämtliche Verpflichtungen für Lieferungen und Leistungen werden Vertragsurkunden ausgestellt. Die Urkunden fertigt der Auftragnehmer vierfach an. Zwei Stück sind vom Auftraggeber zurückzusenden.

(2) Lieferungs- und Leistungsvereinbarungen sind ohne Vorliegen einer Vertragsurkunde nicht wirksam.

§ 3

(1) Bei der Festlegung des Umfanges der Leistungen im Vertrag darf auf Kostenvoranschläge Bezug genommen werden, wenn hierin die Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis, das Bauobjekt, die Konstruktion und das zu verwendende Material angeführt sind. Andernfalls werden diese Unterlagen dem Vertrag als wesentliche Anlagen beigelegt.

(2) Zur Leistung gehören:

a) die Anlieferung der Materialien frei Waggon Anschlußgleis der Baustelle bzw. Bestimmungsbahnhof, einschließlich Verpackungszuschlag für Glas und Frachtkosten der Rücksendung der leeren Kisten an den Lieferer des Glases;

b) das Entladen der Materialien am Anschlußgleis der Baustelle oder am Bestimmungsbahnhof. Sind die Monteure des Auftragnehmers beim Eingang des Materials nicht am Montageort, so übernimmt der Auftraggeber diese Arbeit. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung, jedoch nur bis zur Höhe des dafür im Kostenvoranschlag kalkulierten Betrages. Mit der Übernahme des Entladens der Materialien übernimmt der Besteller auch die Verantwortung für die Einhaltung der Entladezeiten und der Entladevorschriften, insbesondere der Vorschriften über die Behandlung von Glas beim Entladen.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, gehört nicht zum Leistungsumfang:

- a) das Bohren von Löchern für bauseits vorhandene Anlagewinkel und Unterzüge;
- b) Dachdecker-, Zimmerer-, Maurerarbeiten, Löcher-schlagen, Fugenmeißeln und Wiederverputzen;
- c) das Stellen von Gerüsten und deren Weiterver-setzung während der Montage;
- d) Schutzrüstungen und Absperrungen zur Aufrecht-erhaltung der Betriebssicherheit.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit der Auf-tragserteilung die Versandanschrift (Bestimmungsbahn-hof-Anschlußgleis) bekanntzugeben und eventuelle Än-derungen während der Erfüllung des Vertrages unver-züglich anzuzeigen.

§ 4

(1) Für die Bauausführungen und die Aufmaße sind die „Technischen Vorschriften über Bauleistungen“ DIN 1962, 1965 und 4135 bzw. andere Staatliche Stan-

dards oder Technische Güte- und Lieferbedingungen, welche die genannte DIN aufheben oder ergänzen, verbindlich.

(2) Bei Bestimmung der Größe der eingedeckten Fläche wird die größte Länge sowie abgewinkelte Breite einschließlich Blechanschlüsse gemessen.

§ 5

(1) Der Auftraggeber hat bis zu einem im Vertrag zu vereinbarenden Termin die für die Baudurchführung notwendigen Unterlagen (Konstruktionszeichnungen, Maßangaben oder sonstige Bauzeichnungen) zu übergeben.

(2) Der Auftragnehmer fertigt unverzüglich die Ausführungszeichnungen an und übersendet sie in einem Exemplar dem Auftraggeber. Jener hat binnen zwei Wochen nach Eingang die Anerkennung der Zeichnungen schriftlich zu bestätigen. Vor Eingang der Bestätigung braucht der Auftragnehmer nicht mit der Bearbeitung des Auftrages in der Werkstatt zu beginnen und Glas nicht zu bestellen.

(3) Der Auftraggeber hat sich zu verpflichten, an einem im Vertrag festzulegenden Termin die Baufreiheit zu gewähren. Die Baufreiheit ist dann gegeben, wenn der Auftragnehmer ungehindert mit der Montage beginnen kann und sämtliche häuseitigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere bei Oberlichtverglasung die Dacheindeckung mit Zarge und Pappbelag fertig, bei senkrechter Verglasung die Ausmauerung beendet ist. Außerdem müssen die erforderlichen Arbeits- und Schutzrüstungen vorhanden sein.

(4) Im Vertrag ist der Kalendertag der Montagebeendigung zu vereinbaren.

(5) Hält der Auftraggeber die Fristen und Termine gemäß Absätzen 1, 2 und 3 nicht ein, so wird der Termin gemäß Abs. 4 hinfällig und es bedarf einer neuen Vereinbarung.

§ 6

Der Preis der gesamten Leistungen ist im Vertrag aufzunehmen. Weicht er vom Kostenvoranschlag ab, so ist auf Wunsch des Auftraggebers der Preis entsprechend dem Kostenvoranschlag aufzugliedern.

§ 7

(1) Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Werkstofffertigung und Montage, wobei hierbei einzelne Baugruppen unterschieden werden können. Im einzelnen gelten des weiteren die hierzu ergangenen Preisregelungen.

(2) Die Endabrechnung der Leistungen erfolgt spätestens drei Wochen nach Abnahme. Die Konten des Auftraggebers, aus denen die Leistungen bezahlt werden, sowie die geforderte Anzahl der Ausfertigungen der Rechnungen sind in den Vertrag aufzunehmen.

§ 8

(1) Der Auftragnehmer kann geringfügige Abweichungen von den Ausführungszeichnungen vornehmen, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs eintritt. Die Änderungen sind schriftlich anzuzeigen.

(2) Andere Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

§ 9

(1) Für die Bereitstellung und Unterbringung der Arbeitskräfte gilt die Verordnung vom 20. Dezember 1951 über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft (GBl. 1952 S. 3) bzw. die diese Bestimmungen ablösenden oder ergänzenden Regelungen.

(2) Der Auftragnehmer hat danach grundsätzlich selbst für die Unterbringung der Arbeitskräfte zu sorgen, zugleich hat der Auftraggeber ihm hierbei jede mögliche Hilfe zu leisten.

(3) Die Einrichtung der Baustelle sowie Art und Umfang der Mechanisierung bestimmt der Auftragnehmer.

(4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß den auf der Baustelle Beschäftigten des Auftragnehmers die sozialen und kulturellen Einrichtungen des Auftraggebers zur Verfügung stehen wie seinen eigenen Beschäftigten.

§ 10

(1) Die Lagerung des Materials an der Baustelle darf für die Monteure des Auftragnehmers keinen längeren Transportweg als 30 m erfordern.

(2) Den Transport des Materials vom Anschlußgleis oder Bestimmungsbahnhof zur Lagerungsstelle hat der Auftraggeber zu übernehmen.

(3) Soll dies von den Monteuren des Auftragnehmers übernommen werden, so ist hierzu ein besonderer, schriftlicher Auftrag erforderlich.

(4) Dem Vertragsentwurf wird vom Auftragnehmer eine Vorschrift über den Transport und die Lagerung von Glas beigelegt.

(5) Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder der Beschädigung des Materials bis zur Abnahme der gesamten Bauleistung trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber übernimmt es jedoch, kostenlos eine ordnungsmäßige Lagerung und Überwachung des Materials vorzunehmen. Er haftet hierfür wie ein Verwahrer für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

§ 11

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer kostenlos die Mitbenutzung zu gewähren für:

- a) erforderliche Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle;
- b) vorhandene Leitungsanschlüsse für Energie und Wasser. Die Kosten für die Benutzung von Meßeinrichtungen und den Verbrauch an Energie und Wasser trägt der Auftraggeber, einschließlich eventueller Gestellung von Schweißmaschinen und deren Kosten;
- c) vorhandene Zufahrtswege und Anschlußgleise.

§ 12

Behindert der Auftraggeber durch mangelnde Baufreiheit oder aus ähnlichen Gründen die zügige Montage, so hat er ohne Rücksicht auf sein Verschulden die anfallenden Wartezeiten und sonstigen Mehrkosten zu übernehmen.

§ 13

(1) Die leeren Glaskisten werden im Auftrag des Auftragnehmers vom Auftraggeber an den Lieferer des Glases unfrei zurückgesandt. Frachtbrief und Versand-

anzeige müssen den Vermerk tragen: „Zur Gutschrift für ...“ (Name des Auftragnehmers). Einzelkisten von Baustellen in der Nähe des Sitzes des Auftragnehmers sind an jenen zurückzusenden.

(2) Für die vom Glaslieferer gestellten Leihkisten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rücksendung von Leihverpackung.

§ 14

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Bautermine und die Qualität der jeweils erbrachten Leistung zu prüfen. Beanstandungen während der Bau- durchführung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits vor der Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bei Beanstandungen geringfügiger Art genügt die Anzeige an den Bauleiter.

§ 15

(1) Mit Beendigung der Montage wird ein Abnahme-protokoll (Abnahme) aufgenommen, das vom Auftragnehmer und Auftraggeber oder deren Beauftragten zu unterzeichnen ist und das eventuelle Mängel und zu deren Behebung vorgesehene Maßnahmen und Termine aufzeigen muß.

(2) Der Auftragnehmer hat zehn Tage vor der vorgesehenen Abnahme den Auftraggeber hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit seiner Leistungen, insbesondere der Konstruktion, der Montage, nebst Einschrauben und Eindichten der Glaselemente, sowie für die Einbaustoffe.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Tag der Abnahme oder, wenn eine solche nicht erfolgt, ab Montageende.

§ 17

(1) Offene Mängel sind im Abnahmeprotokoll schriftlich zu rügen, andernfalls gilt das Werk als genehmigt, und Gewährleistungsansprüche wegen offener Mängel sind ausgeschlossen.

(2) Verdeckte Mängel sind 14 Tage nach dem Entdecken schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Mängel sind unverzüglich vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Werden durch die Mängel die Nutzung und die Sicherheit des Bauwerkes nicht gefährdet und erfordert

die Beseitigung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, so ist der Anspruch des Auftraggebers auf Minderung des Preises beschränkt.

(5) Über nachgebesserte Teile ist auf Verlangen des Auftraggebers eine Abnahme gemäß § 15 vorzunehmen.

§ 18

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) beim Verzug der Montagebeendigung gemäß § 5 Abs. 4 in Höhe von 0,05 % je Tag, jedoch nicht mehr als 6 % vom Wert des Vertragsgegenstandes oder vom Wert des nicht fertiggestellten Teiles, wenn der vollendete Teil für den Auftraggeber einen wirtschaftlichen Wert hat oder wenn Teilabnahme erfolgte;
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung in Höhe von 2 % vom Wert des mangelhaften Vertragsgegenstandes oder Teiles gemäß Buchst. a;
- c) bei Nichterfüllung oder Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht rechtzeitiger oder nicht qualitätsgerechter Leistung 6 % vom Wert des nicht geleisteten Vertragsgegenstandes.

2. Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen:

bei Verzug mit der Abnahme in Höhe von 0,05 % täglich, jedoch nicht mehr als 6 % vom Wert des abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder -teiles.

§ 19

Eine Vertragsstrafe gemäß § 18 Ziff. 1 Buchst. b kann nicht wegen der im Abnahmeprotokoll festgelegten Mängel berechnet werden.

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen teilt mit, daß die Anordnung vom 20. März 1957 über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel) (GBl. II S. 141) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 3, Spalte 2, Abschnitt A Ziff. 1 muß es richtig heißen:

1. Bezirksverwaltung der VEAB bzw. Bezirksverwaltung der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. Juni 1957	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 57	Anordnung über die Errichtung eines Instituts für Forstökonomie an der Technischen Hochschule Dresden	189
15. 5. 57	Anordnung über die Durchführung von Experimentalbauten und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im Bauwesen	190
15. 5. 57	Anordnung über die Aufgaben der Valutabearbeiter (Valutabearbeiter-Anordnung)	191
15. 5. 57	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957	192
21. 5. 57	Anordnung zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	194
24. 5. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen	194
18. 5. 57	Anordnung Nr. 51 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	195

**Anordnung
über die Errichtung eines Instituts für Forst-
ökonomie an der Technischen Hochschule Dresden.**

Vom 6. Mai 1957

Um die Qualifikation bewährter, erfahrener Kader der Forstwirtschaft durch eine wissenschaftliche Ausbildung im Direkt- und Fernstudium zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Das am 1. September 1956 errichtete Institut für Forstökonomie ist eine Einrichtung der Technischen Hochschule Dresden und untersteht unmittelbar dem Rektor.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Forstökonomie sowie Auswahl und Zulassung der Studierenden werden nach Beratung in einer Fachkommission durch Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 3

(1) Beim Staatssekretariat für Hochschulwesen wird eine Fachkommission gebildet.

(2) Die Fachkommission setzt sich zusammen aus:

- a) Vertretern des Staatssekretariats für Hochschulwesen und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- b) dem Rektor der Technischen Hochschule Dresden oder seinem Vertreter, dem Direktor des Instituts für Forstökonomie und dem stellvertretenden Direktor für Lehre und Forschung des Instituts für Forstökonomie.

(3) Die Fachkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Studienpläne des Instituts für Forstökonomie. Die Bestätigung der Studienpläne erfolgt auf Grund der Vorschläge der Fachkommission durch den Staatssekretär für Hochschulwesen,
- b) Erteilung der Zustimmung zur Ernennung und Abberufung der Lehrkräfte des Instituts für Forstökonomie.

§ 4

(1) Die Lehrkräfte des Instituts für Forstökonomie werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen nach Zustimmung der Fachkommission entsprechend § 3 ernannt und abberufen.

(2) Für die nach erfolgter Ernennung entstehenden Arbeitsrechtsverhältnisse und für die Auflösung dieser Arbeitsrechtsverhältnisse nach der Abberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende am Institut für Forstökonomie beträgt 80 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende am Institut für Forstökonomie beträgt monatlich 800 DM, das Mindeststipendium monatlich 400 DM.

(3) Diese Stipendienregelung gilt nur für die in den Jahren 1956 und 1957 immatrikulierten Studierenden;

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
I. V.: Dr. Wohlgemuth
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung
über die Durchführung von Experimentalbauten
und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im
Bauwesen.

Vom 15. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der IG Bau—Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen der Forschungs- und Entwicklungsstellen, Arbeitsergebnisse der Laboratorien, alle neuen Bauweisen, Typen aller Art, Musterbaustelleneinrichtungen, technologische Pflichtregeln und neue Bauvorgänge sowie die anerkannten Verbesserungsvorschläge unserer Rationalisatoren und Neuerer sind, soweit sie in breiterem Umfang angewendet werden sollen, vor der verbindlichen Einführung in die Praxis technologisch und ökonomisch auf Experimental- und Musterbaustellen zu erproben. Der Nachweis der erfolgreichsten Erprobung ist Voraussetzung für die Verbindlichkeitserklärung für nachfolgende Zeiträume. Die Erprobungszeit wird für jedes einzelne Bauvorhaben individuell, entsprechend den technischen Erfordernissen, festgesetzt.

§ 2

(1) Die Errichtung von Experimental- und Musterbauten erfolgt im Rahmen des Planes Forschung und Technik als Überleitungsvorhaben.

(2) Geeignete Objekte als Experimental- und Erprobungsbauten sind vom Ministerium für Aufbau unter Hinzuziehung der zuständigen Planträger, Entwurfsbüros, Baubetriebe und Forschungsinstitute auszuwählen und der Staatlichen Plankommission vorzuschlagen. Die Bestätigung der vorgeschlagenen Objekte durch die Staatliche Plankommission erfolgt jeweils am 30. September für das nachfolgende Planjahr.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Experimental- und Musterbauten werden bei bestimmten volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben Versuchsabteilungen gebildet, die durch das Ministerium für Aufbau eine gesonderte Planaufgabe erhalten.

(2) Die wissenschaftliche Bauleitung sowie die Leitung technisch-wirtschaftlicher Untersuchungen übernehmen die vom Ministerium für Aufbau beauftragten wissenschaftlichen Institutionen bzw. eingesetzten Mitarbeiter.

§ 4

Mehrkosten, die durch die Durchführung der Erprobung von Ergebnissen des Planes Forschung und Technik den Planträgern entstehen, sind aus dem zentralen Fonds für Forschung und Technik des Ministeriums für Aufbau zu finanzieren. Im einzelnen werden aus dem Fonds gedeckt:

Personalkosten der Versuchsabteilung laut Stellenplan, sofern sie nicht durch die üblichen Gemeinkosten gedeckt werden können;

Mehrkosten infolge Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Erprobung wissenschaftlicher Ausarbeitungen der Forschungs- und Entwicklungsstellen und Laboratorien;

Mehrkosten infolge Anwendung völlig neuer Bauelemente, Bauweisen und Technologien;

Kosten für die Beseitigung aller Schäden, die während der Erprobungszeit auftreten und nachweisbar auf die Anwendung von Ergebnissen des Planes Forschung und Technik zurückzuführen sind. Hierunter fallende Schäden sind genau zu untersuchen und wissenschaftlich auszuwerten.

§ 5

(1) Um sicherzustellen, daß die bestqualifizierten Arbeiter im Betrieb für die Ausführung von Arbeiten bei den Experimental- und Musterbauten eingesetzt werden können, muß die Bezahlung der anfallenden Arbeiten so erfolgen, daß für die betreffenden Arbeiter kein finanzieller Nachteil eintritt.

(2) Bis zur Dauer von drei Monaten kann den Arbeitern ein Lohnausgleich gezahlt werden. Der Lohnausgleich für die einzelnen Lohngruppen der jeweiligen Berufsgruppen (Gewerke) ist unter Zugrundelegung der in den letzten 13 Wochen erzielten Normerfüllung von der Leitung des Versuchsbaues in Zusammenarbeit mit der IG Bau—Holz und dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, festzulegen. Für die anfallenden Arbeiten sind während dieser drei Monate vorläufige Arbeitsnormen (VAN) zu entwickeln und einzuführen. Ist nach Einführung der VAN die Leistung der Kollegen höher als der festgelegte Durchschnittslohn, so werden sie entsprechend der erbrachten Leistung entlohnt.

(3) Nach Ablauf der drei Monate erfolgt die Entlohnung nach den erarbeiteten VAN. Diese sind gemäß § 8 Abs. 3 der Richtlinien vom 11. Oktober 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie (GBI. S. 1043) innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und als technisch begründete Arbeitsnormen zu bestätigen.

(4) Falls die Erarbeitung von VAN und ihre Anwendung nach Ablauf von drei Monaten infolge nachweisbarer Umstände nicht möglich ist, kann die Leitung der Versuchsabteilung in Verbindung mit dem entsprechenden Bezirksvorstand der IG Bau—Holz und dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, Sonderregelungen über die im Abs. 2 festgelegte Frist von drei Monaten hinaus treffen.

§ 6

Arbeitskräfte oder Materialien jeder Art, die für die Versuchsabteilungen — welche Experimental- und Musterbauten durchführen — bestimmt sind, dürfen nicht anderweitig eingesetzt werden.

§ 7

Sämtliche finanziellen Verpflichtungen des zentralen Fonds für Forschung und Technik erlöschen mit der Verbindlichkeitserklärung der Erprobungsergebnisse, die nach Ablauf der Erprobungszeit erfolgt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

**Anordnung
über die Aufgaben der Valutabearbeiter
(Valutabearbeiter-Anordnung).**

Vom 15. Mai 1957

Um eine ordnungsmäßige Planung und erfolgreiche Durchführung des Valutaplanes zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Verantwortlichkeit der Valutabearbeiter zu heben, ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken und ihre Stellung im Bereich des Valutaplanträgers zu festigen sowie ihre enge Zusammenarbeit mit allen Zweigen der Verwaltung zu verbessern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Bei den Valutaplanträgern ist durch den Leiter des Planträgers ein Mitarbeiter als Valutabearbeiter sowie ein ständiger Vertreter zu bestimmen.

(2) Als Valutabearbeiter ist der Haushaltsbearbeiter oder sein Vertreter bzw. der Leiter oder ein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen zu bestimmen.

(3) Ob und in welchen Fällen bei den planenden Stellen ein Valutaplanbearbeiter einzusetzen ist, entscheidet der Leiter des für die planende Stelle verantwortlichen Valutaplanträgers.

(4) Beim Wechsel des Valutabearbeiters ist ein Protokoll über den Stand der Erfüllung des Valutaplanes und der Valutarbeiten aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem ausscheidenden und neubestellten Valutabearbeiter sowie dem Leiter des Planträgers zu unterschreiben.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und seine planenden Stellen. Für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt eine besondere Regelung.

§ 2

Der Valutabearbeiter gemäß § 1 Abs. 2 ist dem Leiter des Valutaplanträgers unmittelbar unterstellt. Der Leiter des Valutaplanträgers kann die unmittelbare Unterstellung des Valutabearbeiters auf einen seiner Stellvertreter übertragen.

§ 3

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können den Valutabearbeitern Anweisungen von den übergeordneten Finanzorganen erteilt werden.

(2) Als übergeordnete Finanzorgane gelten:

A. In bezug auf die Valutaplanung sowie -plandurchführung

- a) für die Valutaplanträger das Ministerium der Finanzen;
- b) für die planenden Stellen der Valutaplanträger.

B. In bezug auf die Kontrolle und die Berichterstattung zur Erfüllung des Valutaplanes

- a) für die Valutaplanträger die Deutsche Notenbank;
- b) für die planenden Stellen der Valutaplanträger.

Teil II

Pflichten des Valutabearbeiters

§ 4

(1) Der Valutabearbeiter hat die Aufgabe, die Valutamittel seines Valutaplanträgers zu bewirtschaften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Vorschläge zum Valutaplan seines Valutaplanträgers einschließlich aller Teilpläne (z. B. Teilpläne der Fachabteilungen

und der planenden Stellen) nach den Direktiven und sonstigen Anweisungen des Ministeriums der Finanzen aufgestellt und termingerecht den übergeordneten Finanzorganen vorgelegt werden. Er hat ferner für die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Durchführung des Valutaplanes einschließlich aller Teilpläne sowie für die Berichterstattung und Rechnungslegung Sorge zu tragen. Er hat zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die plan- und gesetzwidrige Verwendung von Valutamitteln zu verhindern.

(2) Anweisungs- und Verfügungsberechtigt über Valutabeträge sind gemeinsam:

der Leiter des Valutaplanträgers und
der Valutabearbeiter.

(3) Der Leiter des Valutaplanträgers kann Vertreter für die zwei Anweisungs- und Verfügungsberechtigten bestimmen.

(4) Zur Sicherung der Finanzdisziplin hat der Valutabearbeiter die Vorschläge und Entwürfe zum Valutaplan, die operativen Quartalspläne, Überweisungsaufträge für das Kreditinstitut und Berichte über die Erfüllung des Valutaplanes sowie alle Vereinbarungen, Anweisungen, Berichte und sonstige Schreiben, die mit der Aufstellung und Erfüllung des Valutaplanes zusammenhängen, gemeinsam mit dem Leiter des Valutaplanträgers oder einem von diesen Beauftragten zu unterzeichnen.

(5) Der Valutabearbeiter ist an allen Beratungen zu beteiligen, soweit hierbei sein Aufgabenbereich berührt wird. Er hat sich über alle Maßnahmen innerhalb seines Valutaplanbereiches zu unterrichten, die sich auf die Valutabewirtschaftung auswirken können.

(6) Die Beachtung aller in dieser Anordnung genannten Bestimmungen hat der Valutabearbeiter auch bei den seinem Valutaplanträger unterstellten planenden Stellen zu überwachen.

§ 5

Im einzelnen hat der Valutabearbeiter im Rahmen seines Aufgabengebietes gemäß § 4 insbesondere dafür zu sorgen:

1. daß die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Beachtung der Gesetze und sonstigen Anweisungen des Ministeriums der Finanzen vollständig, rechtzeitig und richtig geplant werden;
2. daß die Planvorschläge der Fachabteilungen und der planenden Stellen rechtzeitig eingehen und erst nach Prüfung, Berichtigung und Vervollständigung zusammengestellt und weitergegeben werden;
3. daß keine Maßnahmen getroffen werden (Abschluß von Verträgen, Vereinbarungen und dergleichen), die zu Valutaplanüberschreitungen führen können;
4. a) daß ihm alle Vorgänge, aus denen dem Valutaplanträger Verpflichtungen erwachsen, vorgelegt werden, bevor der Valutaplanträger daraus verpflichtet wird;
b) daß sein Einverständnis oder seine Ablehnung auf den Vorgängen vermerkt wird;
5. daß alle Einnahmen rechtzeitig und in voller Höhe erhoben, daß alle Maßnahmen zur Aufdeckung und Erfassung neuer Einnahmequellen ergriffen, die Ausgabemittel wirtschaftlich und sparsam verwendet und die Verwaltungskosten gesenkt werden;
6. daß am Jahresende nicht Maßnahmen angeordnet und nicht Ausgaben geleistet werden, die zur planlosen Ausschüttung der bisher nicht in Anspruch genommenen Mittel dienen;

7. daß Valutamittel grundsätzlich nicht vor Empfang der Gegenleistung ausgegeben und daß Zahlungen innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen geleistet werden;
8. daß weder ungenehmigte Sonderkonten im Ausland oder in der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin unterhalten, noch ungenehmigte Sortenkassen bei den Valutaplanträgern oder den planenden Stellen geführt werden;
9. daß alle auf Grund von Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Zustimmungen des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung rechtzeitig beantragt werden;
10. daß die operativen Quartalspläne entsprechend den Bedürfnissen der Valutaplanträger in den Grenzen des Valutaplanes unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, termingerecht eingereicht und eingehalten werden;
11. daß Berichte und Meldungen auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung wahrheitsgemäß und termingerecht abgegeben werden und eine sorgfältige Analyse der Planerfüllung vorgenommen wird;
12. daß die Valutabuchhaltung mit den Buchungen stets auf dem laufenden ist und die Buchführung den Vorschriften entspricht;
13. daß Sortenkassen regelmäßig im Monat einmal und unvermutet im Jahre mindestens zweimal geprüft und hierüber Protokolle aufgenommen werden;
14. daß alle Belege und Unterlagen sowie Urkunden der Valutabewirtschaftung sorgfältig aufbewahrt und vor Beschädigung und Verlusten geschützt werden.

§ 6

(1) Der Valutabearbeiter trägt die volle persönliche Verantwortung für die Erfüllung der ihm in dieser Anordnung gestellten Aufgaben. In allen Fällen, in denen durch schuldhaftes Verhalten des Valutabearbeiters eine Gefährdung oder Schädigung der Valutawirtschaft eintritt, wird er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die, ohne den Valutabearbeiter zu beteiligen, Maßnahmen treffen, die zu einer Schädigung der Valutawirtschaft führen.

Teil III Rechte des Valutabearbeiters

§ 7

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann der Valutabearbeiter auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung verbindliche Weisungen erteilen, die für alle Mitarbeiter im Bereiche des Valutaplanträgers verbindlich sind.

(2) Werden verbindliche Weisungen des Valutabearbeiters übergangen oder wird gegen diese verstoßen, so hat der Valutabearbeiter solche Fälle dem Leiter des Valutaplanträgers schriftlich zu melden. Der Leiter des Valutaplanträgers ist verpflichtet, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Stellt der Leiter des Valutaplanträgers die gemeldeten Mängel nicht ab, und zieht er die Schuldigen nicht zur Verantwortung, so hat der Valutabearbeiter sofort dem übergeordneten Finanzorgan direkt Mitteilung zu machen.

§ 8

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Valutabearbeiter und dem Leiter des Valutaplanträgers in Fragen, die die Valutabewirtschaftung betreffen, entscheidet das übergeordnete Finanzorgan endgültig.

§ 9

(1) Soll der Valutabearbeiter eine Anweisung ausführen, die einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen darstellt, so muß er den Sachverhalt, ohne die Anweisung auszuführen, unverzüglich dem übergeordneten Finanzorgan melden.

(2) Verstößt eine Anweisung des Leiters des Valutaplanträgers, außer in den Fällen des Abs. 1, gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung, so ist der Valutabearbeiter verpflichtet, vor Ausführung der Anweisung den die Anweisung erteilenden Leiter schriftlich auf die Ordnungswidrigkeit seiner Anweisung aufmerksam zu machen. Bestätigt der Leiter diese Anweisung trotzdem schriftlich, so führt sie der Valutabearbeiter aus und meldet den Sachverhalt unverzüglich direkt dem übergeordneten Finanzorgan.

(3) Das übergeordnete Finanzorgan ist verpflichtet, Verstöße gegen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften innerhalb einer Woche zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Valutabearbeiter ist von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Der Valutabearbeiter, der das übergeordnete Finanzorgan über gesetz- und ordnungswidrige Anweisungen seines Leiters nicht unterrichtet, trägt für die Ausführung solcher Anweisungen die gleiche Verantwortung wie der Leiter, der die gesetz- und ordnungswidrige Anweisung erteilt hat.

(5) Leiter und Valutabearbeiter des übergeordneten Finanzorgans, die auf Meldungen fachlich unterstellter Finanzorgane über gesetz- oder ordnungswidrige Anweisungen nichts unternehmen, werden in der gleichen Weise zur Rechenschaft gezogen wie diejenigen, welche die gesetz- oder ordnungswidrigen Anweisungen erteilt haben.

(6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für § 8.

Teil IV Anleitung und Kontrolle des Valutabearbeiters

§ 10

(1) Das zuständige Finanzorgan ist zur Anleitung und Kontrolle der Valutabearbeiter verpflichtet.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat für die Durchführung einer einheitlichen Anleitung und Kontrolle zu sorgen.

Teil V Schlußbestimmung

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Mai 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957. Vom 15. Mai 1957

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird im Einvernehmen mit den Leitern der an der Ernteermittlung beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Ernteermittlung werden
- a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,

- b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
c) für die Kreise die Kreisfachkommissionen
gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission und deren Stellvertreter sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

(3) Über die Berufung und die verantwortliche Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisfachkommissionen sowie in bezug auf die Verantwortung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, zu dessen Aufgabebereich die Abteilung Landwirtschaft gehört, treffen die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zweckentsprechende Vereinbarungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Auf Grund des Terminplanes der Bezirks- und Kreisfachkommission sind zwischen dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und dem Vorsitzenden der Fachkommission entsprechende Maßnahmen über die Durchführung der Schätzung und Festlegung der Ernteerträge zu treffen.

(5) Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise tragen für die Festlegung der Ernteergebnisse die Verantwortung. Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Erntermittlung und für die Kommissionstagungen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern folgender Organe zusammen:

	Mitarbeiter:
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2
Staatliche Plankommission	2
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	
Hauptabteilung — Pflanzliche Produktion —	1
Hauptverwaltung — Saatgut —	1
Hauptabteilung — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften —	1
Hauptverwaltung — Volkseigene Güter —	1
Hauptverwaltung — MTS —	1
Hauptabteilung — Planung und Plan koordinierung	1
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2
Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe	1
Ministerium für Leichtindustrie	
Hauptverwaltung — Bastfaser —	1
Ministerium für Lebensmittelindustrie	
Hauptverwaltung — Zuckernerzeugung —	2
Hauptverwaltung — Genußmittelindustrie —	1

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen. Die Zahl der Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen in den Bezirken ist auf Grund der Qualifikation mit den entsprechenden Dienststellenleitern und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren. Den Vorsitz führen die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Den Kreisfachkommissionen müssen mindestens sechs zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter als ständige Mitglieder für die Dauer der Erntermittlung angehören:

- a) der Kreisagronom oder dessen Stellvertreter,
- b) ein bewährter Oberagronom einer MTS des Kreises,
- c) ein werktätiger Bauer (Genossenschafts- bzw. Meisterbauer),
- d) ein Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf,
- e) je ein Vertreter der Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdgB.

(4) Bei der Schätzung der Sonderkulturen, wie Zuckerrüben, Tabak und Faserpflanzen, sind entsprechend der Zusammensetzung der Zentralen Fachkommission die Vertreter dieser Dienststellen bei der entsprechenden Schätzungsperiode als ständige Mitarbeiter zu berufen.

(5) Zur Unterstützung der Kreisfachkommission sind zur Mitarbeit verpflichtet:

- a) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- b) ein Vertreter der Kreisfachkommissionen für Saatgutgemeinschaften der VdgB.

(6) Den Vorsitz führen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Zu den Kommissionstagungen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Kreisfachkommissionen führen die Erntermittlung auf den Anbauflächen aller Eigentumsformen schwerpunktmäßig in den einzelnen Produktionsgebieten durch.

(2) Die Erträge sind als Naturalreinerträge zu schätzen und nach Eingang der Drusch- bzw. Rodeergebnisse als solche festzulegen.

(3) Die Agronomen der MTS und die Direktoren der VEG sind verpflichtet, Schätzungen in ihren Arbeitsbereichen entsprechend der Arbeitsanweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und nach dem Arbeitsplan der Kreisfachkommission durchzuführen. Die MTS ermitteln die Erträge der einzelnen Fruchtarten in ihrem Bereich für die LPG und übrigen landwirtschaftlichen Betriebe. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Kreis- und Bezirksfachkommission verpflichtet, Drusch- und Rodeergebnisse vor allem in bäuerlichen Betrieben zu sammeln und bei den Kommissionstagungen vorzulegen.

(4) Die Kreisfachkommissionen stellen nach Abschluß jeder Schätzungsperiode in der Kreisfachtagung die Reinerträge der in Frage kommenden Kulturen für den Kreis als vorläufiges Kreisergebnis fest, und zwar für

VEG, LPG und übrige landwirtschaftliche Betriebe. Bei den Kreisfachtagungen haben die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG ihre ermittelten Erträge verantwortlich zu vertreten.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Kreisen zu befassen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Kreis zu betreuen und die Mitglieder der Kreisfachkommissionen zu beraten und zu unterstützen sowie an der Kreisfachtagung nach jeder Schätzungsperiode teilzunehmen.

(2) Die Bezirksfachkommissionen stellen nach Eingang der vorläufigen Kreisergebnisse die Hektarerträge (Reinerträge) für die Kreise fest.

(3) Die Leiter der Unterabteilung VEG und der Unterabteilung Produktion der Räte der Bezirke haben die Erträge dieser Eigentumsformen auf jeder Kommissionstagung verantwortlich zu vertreten.

(4) Der Referent für Gartenbau bzw. der für dieses Arbeitsgebiet verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Bezirkes hat die von den Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstgemeinschaften der VdgB in den Kreisen ermittelten Gemüse- und Obst-erträge zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

§ 5

Zusätzlich und unabhängig von der laufenden Ernteermittlung in den Kreisen sind von den Fachkommissionen die Hektarerträge bestimmter Hauptkulturen von Juni bis Oktober entsprechend der Arbeitsanweisung überschlägig zur Information der zentralen Organe der Staatlichen Verwaltung über die Ernteaussichten vorzuschätzen.

§ 6

Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Bezirken zu befassen, und zwar besonders eingehend in bestimmten mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Bezirken. Die Zentrale Fachkommission stellt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Reinerträge) für die Bezirke fest.

§ 7

Den für die Durchführung der Ernteermittlung erforderlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen sowie die Zuteilung des erforderlichen Kraftstoffes regeln die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Verbindung mit den hierfür zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956 (GBI. II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. Behrens

Anordnung

zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 21. Mai 1957

Zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausstellung von Verrechnungsschecks ist grundsätzlich statthaft.

(2) Es dürfen jedoch nur dann Verrechnungsschecks ausgestellt werden, wenn es unzumutbar ist, die Zahlung im Überweisungsverkehr zu begleichen und wenn nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) verstoßen wird. Außerdem dürfen keine Verrechnungsschecks in Zahlung gegeben werden, wenn die Möglichkeit besteht, das Fahrgeld- und Frachtstundungsverfahren der Deutschen Reichsbahn sowie das Kautionskontenverfahren der Deutschen Lufthansa anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — Zu § 5 der Kassenordnung, II. zu Abs. 2 (3) — außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen.

Vom 24. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen (GBI. II S. 257) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„In sozialen Härtefällen entscheidet der Kostenträger der Kinderkrippe oder des Dauerheimes unter Mitwirkung der auf dem Gebiete des Sozial- und Gesundheitswesens ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, ob eine über die Sätze des Abs. 1 hinausgehende Ermäßigung oder der völlige Erlass des Kostenbeitrages gewährt wird.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anordnung Nr. 51*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. Mai 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1957

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 621—72 Schmiervorrichtungen								
DIN	3403	1.46	314	Kugelwulstschmierköpfe	30. 6. 57	5575	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig Ct, Postfach 267	
DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen								
TGL	3323	5.57	321	Schmiedehämmer; Freiform- und Gesenkhämmer mit Dampf- oder Druckluftantrieb, Übersicht	30. 6. 57	3323		
TGL	3324	5.57	321	Hydraulische Schmiedepressen; Freiform-Schmiede- und Abgratpressen, Übersicht	30. 6. 57	3324		
TGL	3325	5.57	321	Hydraulische Schmiedepressen; Freiform-Schmiedepressen ND 200, Viersäulenpressen, einstufig, Baugrößen	30. 6. 57	3325		
TGL	3326	5.57	321	Hydraulische Schmiedepressen; Viersäulenpressen, dreistufig, Baugrößen	30. 6. 57	3326		
TGL	3327	5.57	321	Hydraulische Schmiedepressen; Freiform-Schmiedepressen ND 200, Einständerpressen, Baugrößen	30. 6. 57	3327		
TGL	3328	5.57	321	Hydraulische Schmiedepressen; Abgratpressen ND 200 (Kalibrierpressen), Baugrößen	30. 6. 57	3328		
TGL	3329	5.57	321	Freiform-Schmiedehämmer; Zweiständer-Oberdruckhämmer, Baugrößen	30. 6. 57	3329		
DK 629.113 Kraftfahrzeugbau								
DIN	70 020 Bl. 1	2.57	333	Allgemeine Begriffe im Kraftfahrzeugbau, Abmessungen	30. 6. 57	5576		
DIN	70 020 Bl. 2	2.57	333	Allgemeine Begriffe im Kraftfahrzeugbau, Gewichte	30. 6. 57	5577		
DIN	70 020 Bl. 3	2.57	333	Allgemeine Begriffe im Kraftfahrzeugbau, Leistungen, Geschwindigkeiten, Beschleunigung, Verschiedenes	30. 6. 57	5578		
DK 629.113:621.43.01 Theorie der Brennkraftmaschine								
DIN	70 030	8.56	333	Ermittlung des Kraftstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen	30. 6. 57	5579		

* Anordnung Nr. 50 (GBl. II S. 189)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 661.185 Kapillaraktive Erzeugnisse, Netzmittel, Schaummittel, Emulgatoren, Waschmittel usw.							
TGL	3661	5.57	482	Mersolat D, Technische Lieferbedingungen	30.6.57	3661	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe							
DIN	51 770	1.57	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Filtrierbarkeit von Dieselmotoren nach Hagemann und Hammerich	30.9.57	5580	
DK 664.95 Konservieren von Fischen							
TGL	3365	5.57	676	Fischwaren; Fischfilet	31.12.57	3365	
DK 677.052 Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen							
DIN	64 040	11.55	326	Ringspindeln und Selfactorspindel mit Rollenlager, Benennung der Einzelteile	30.6.57	5581	
DK 677.054 Webereimaschinen							
DIN	64 500	9.31	326	Schußwächtergabeln für leichte Webstühle, Textilmaschinen	30.6.57	5582	
DIN	64 501	10.28	326	Halter für Schußwächtergabeln nach DIN 64 500, Textilmaschinen	30.6.57	5583	
DK 677.058 Webstuhl-Zubehör							
DIN	64 601	5.46	326	Webeblätter, Rietschienenstahl, Textilmaschinen	30.6.57	5584	
DIN	64 650	3.40	326	Picker für leichte Oberschlagwebstühle	30.6.57	5585	
DIN	64 654	6.31	326	Pickerschoner, Textilmaschinen	30.6.57	5586	
DIN	64 655	2.32	326	Picker für Unterschlagwebstühle, Textilmaschinen	30.6.57	5587	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilherzeugnisse							
DIN	60 917	11.54	326	Wirk- und Strickmaschinen, Vergleich von Feinheiten und Nadelteilungen	30.6.57	5588	
DIN	62 100	11.55	326	Flach-Kullerwirkmaschinen, Begriffe	30.6.57	5589	
DK 678.4 Kautschuk							
DIN	53 514	3.56	490	Prüfung von Gummi und Kautschuk, Warmdruckversuch nach Baader (Defoprüfung)	30.6.57	5590	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 287

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 15. Juni 1957	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe	197
20. 5. 57	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten	202
27. 5. 57	Anordnung über die Auflösung des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter	207
24. 5. 57	Anordnung über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	207
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	208

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die
Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren
von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die
HO-Betriebe.**

Vom 28. Mai 1957

Im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, für Lebensmittelindustrie, für Leichtindustrie, für Allgemeinen Maschinenbau sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen (s. Anlage) gelten nicht

- für die Lieferung von Frischfleisch und Fischwaren,
- für Lieferungen der volkseigenen Molkereien, Schlachthöfe und Fleisch- und Wurstfabriken,
- für Lieferungen der Deutschen Handelszentralen, die dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt sind.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anweisung vom 24. Mai 1954 über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindu-

strie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation (ZBl. S. 287) und die Anordnung vom 4. März 1955 zur Änderung dieser Anweisung (GBI, II S. 89) außer Kraft.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossene Verträge können nach den Bestimmungen dieser Anordnung geändert oder aufgehoben werden, soweit sie Verpflichtungen enthalten, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(4) Vertragsstreitigkeiten aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen zu entscheiden, nach denen der Vertrag abgeschlossen wurde.

Berlin, den 28. Mai 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für die Lieferung von Lebensmitteln und Industrie-
waren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben
an die HO-Betriebe**

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung zwischen den volkseigenen Großhandelsbetrieben (Lieferer) und den HO-Betrieben (Besteller) sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde zu legen.

- (2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht
- für die Lieferung von Frischfisch und Fischwaren,
 - für Lieferungen der volkseigenen Molkereien, Schlachthöfe und Fleisch- und Wurstfabriken,
 - für Lieferungen der Deutschen Handelszentralen, die dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt sind.

(3) Soweit diese Allgemeinen Lieferbedingungen Bestimmungen über den Inhalt der Verträge enthalten, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese auch ohne Bezugnahme im Verträge Vertragsinhalt.

§ 2

Vertragspflicht

(1) Die Partner sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Warenbezüge des Bestellers von anderen Lieferanten Verträge über diejenigen Mengen von Lebensmitteln oder Industriewaren abzuschließen, welche erforderlich sind, um Erzeugnisse im Rahmen der für die Verkaufsstellen des Bestellers festgelegten Mindestsortimente der Bevölkerung anzubieten. Dies gilt auch für Erzeugnisse des zentralverteilten und gelenkten Fonds. Ein Vertragsabschluß bei diesen Erzeugnissen über eine die Höhe des Warenbereitstellungsplanes oder der Zuweisung übersteigende Menge kann nicht gefordert werden.

(2) Der Besteller entscheidet, ob die Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch den Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen erfüllt wird, soweit nicht die zuständigen Ministerien die Anwendung einer der beiden Vertragstypen angewiesen haben.

(3) Sind die Partner ihrer Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen gemäß Absätzen 1 und 2 nachgekommen, so können sie die Übernahme von Erzeugnissen über den gemäß Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus in Kommission vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann

- der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, den Besteller,
- der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, den Lieferer

zum Abschluß von Kommissionsverträgen verpflichten. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann er nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium angewiesen werden.

§ 3

Mindestsortimente

Die Ausarbeitung der Mindestsortimente für die Verkaufsstellen hat entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung zu erfolgen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien zu erlassen sind.

§ 4

Vorbereitung des Vertragsabschlusses

(1) Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses und zur Sicherung der Erfüllung seines Umsatzplanes hat der Besteller den Lieferer beim Abschluß der Verträge mit dem Vorlieferanten zu beraten. Die Beratung soll insbesondere durch Übergabe von Bedarfsanalysen, Teilnahme an Modellbeurteilungen oder durch direkte Beratung bei der Einkaufshandlung erfolgen.

(2) Die Übergabe der Bedarfsanalysen hat so zu geschehen, daß der Lieferer sie beim Vertragsabschluß mit dem Vorlieferanten auswerten kann.

2. Abschnitt Verkaufsstellenverträge

§ 5

Begriff

(1) Der Verkaufsstellenvertrag ist die Hauptform der vertraglichen Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel. Der Vertragsabschluß hat in dem zur Sicherung des Warenangebotes in der Verkaufsstelle gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Umfang zu erfolgen. Verkaufsstellenverträge werden während des Planzeitraumes laufend jeweils für eine Verkaufsstelle oder Betriebsstätte (nachstehend Verkaufsstelle genannt) auf der Grundlage des tatsächlichen Angebotes des Lieferers abgeschlossen. Der Vertragszeitraum entspricht dem Lieferturnus.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse in die Verkaufsstelle zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, diese Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen.

§ 6

Angebot

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse seines Handelsprogramms dem Besteller zur Aufgabe von Bestellungen gemäß § 7 Abs. 2 anzubieten. Die Art und die Termine des Angebotes sind von den Partnern zu vereinbaren. Im Streitfall legt der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, diese Bedingungen fest. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, so erfolgt die Festlegung durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Festlegung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen.

(2) Das Angebot soll entsprechend den örtlichen Bedingungen erfolgen

- durch regelmäßigen Vertretereinsatz,
- durch Übersendung von Mustern und Katalogen,
- in Musterräumen.

§ 7

Vertragsabschluß

(1) Die Leiter der Verkaufsstellen sowie die Verkäufer des Lieferers sind zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge und zur Abgabe der bei der Durchführung der Verkaufsstellenverträge erforderlichen Erklärungen ermächtigt. Bei den HO-Waren- und -Kaufhäusern bestimmt der Direktor die zum Abschluß von Verkaufsstellenverträgen Ermächtigten.

(2) Der Abschluß des Verkaufsstellenvertrages erfolgt durch die Aufgabe der Bestellung und die Annahme der Bestellung. Die für das Angebot der durch die Mindestsortimente bezeichneten Erzeugnisse notwendigen Bestellungen sollen vom Verkaufsstellenleiter vorbereitet werden.

(3) Lehnt der Verkaufsstellenleiter den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über Erzeugnisse einer Position des Mindestsortimentes ab, obgleich Erzeugnisse dieser Position des Mindestsortimentes in der Verkaufsstelle nicht mehr vorrätig sind, so hat der Besteller an den Lieferer eine Vertragsstrafe von 50,— DM zu zahlen.

(4) Verletzt der Lieferer die Verpflichtung zum Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über Erzeugnisse einer Position des Mindestsortimentes einer Verkaufsstelle, die nach den Bestimmungen des Mindestsortimentes ständig in der Verkaufsstelle zu führen sind, so hat der Lieferer an den Besteller eine Vertragsstrafe von 50,— DM zu zahlen.

(5) Der Sachverhalt, der nach Meinung eines Partners eine Ablehnung des Abschlusses eines Verkaufsstellenvertrages oder die Verletzung einer Verpflichtung gemäß Abs. 4 darstellt, ist dem Partner auf dessen Verlangen sofort schriftlich zu bestätigen.

(6) Vertragsstrafen gemäß Absätzen 3 und 4 können pro Position des Mindestsortimentes und Verkaufsstelle nur einmal im Monat gefordert werden.

§ 8

Form des Vertrages

Der Vertragsabschluß erfolgt mündlich oder schriftlich.

§ 9

Organisation der Verkaufsstellenbelieferung

(1) Die Partner haben zu vereinbaren, wann oder in welchen regelmäßigen Zeitabständen die Erzeugnisse durch eigene oder gemietete Fahrzeuge in die Verkaufsstellen geliefert werden (Tourenplan) oder wann und mit welchem Transportunternehmen die Erzeugnisse versandt werden (Versandplan). Im Streitfall legt der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, diese Bedingungen fest. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, so erfolgt die Festlegung durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Festlegung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt als Liefertermin der auf den Vertragsabschluß entsprechend dem Touren- oder Versandplan folgende Termin der Anlieferung oder des Versandes.

§ 10

Rücktritt

(1) Erfolgt die Lieferung nicht zu dem sich aus dem Touren- oder Versandplan ergebenden Liefertermin, so hat der Besteller das Recht, vom Verträge zurückzutreten. Die Partner können vereinbaren, daß der Rücktritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung als erfolgt gilt, wenn die Lieferung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Liefertermins erfolgte. Einer Unzumutbarkeitserklärung bedarf es in keinem Falle.

(2) Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Verpflichtung zur Lieferung und zur Abnahme und Bezahlung des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes erlischt. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Lieferer ergeben, werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Rücktritt ist nicht wirksam, wenn die Erklärung des Rücktritts dem Lieferer zugeht, nachdem die Erzeugnisse das Lager des Lieferers verlassen haben.

§ 11

Gefahrenübergang und Transportkosten

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über. Dies gilt auch beim Versand durch Transportunternehmen. Der Lieferer hat die Transportkosten zu tragen.

(2) Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, und ist in den Preisbestimmungen eine von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 abweichende Regelung enthalten, so gelten die Preisbestimmungen.

(3) Wünscht der Besteller eine andere als die handelsübliche Transportart, so hat er hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

§ 12

Preisvereinbarung, Verpackung und Rechnungslegung

(1) Ergibt sich der Preis nicht aus der Bestimmung des Vertragsgegenstandes, so ist in den Vertrag unbeschadet der Pflicht zur Zahlung in Höhe des Großhandelsabgabepreises der Endverbraucherpreis aufzunehmen. Der Aufnahme des Endverbraucherpreises bedarf es nicht, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind.

(2) Die Erzeugnisse sind handelsüblich verpackt zu liefern. Wünscht der Besteller eine andere Verpackung, so hat er dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

(3) Für die Behandlung von Leihverpackung und für die Rechnungserteilung gelten die entsprechenden Bestimmungen.

3. Abschnitt Betriebsverträge

§ 13

Begriff

(1) Der Betriebsvertrag wird von den Leitern der Betriebe in der Regel für einen längeren Zeitraum zur Belieferung der Verkaufsstellen des Bestellers abgeschlossen. Er dient damit vor allem der Erfüllung von Bezugswünschen des Einzelhandels, deren Sicherung nicht über Verkaufsstellenverträge erfolgen kann.

(2) Der Betriebsvertrag hat zu enthalten:

- a) den Vertragszeitraum;
- b) die weitgehende Spezifizierung des Vertragsgegenstandes;
- c) soweit erforderlich, die Aufteilung der Vertragsmenge auf die Verkaufsstellen oder den Termin, bis zu dem diese Aufteilung dem Lieferer zu übergeben ist. Der Besteller ist berechtigt, diese Aufteilung durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer zu ändern. Die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 3 gilt entsprechend;
- d) die Liefertermine oder die Lieferzeiträume;
- e) Bestimmungen über die Preise. Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Großhandelsabgabepreises ist der Endverbraucherpreis aufzunehmen. Der Aufnahme des Endverbraucherpreises bedarf es nicht, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind. Ist der genaue Preis beim Vertragsabschluß nicht bekannt, so ist der Durchschnittspreis aufzunehmen;
- f) Bestimmungen, ob und zu welchen Terminen der Lieferer den Besteller über den Umfang der erfolgten Bestellungen zu unterrichten hat.

§ 14

Hauptpflichten der Partner

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes auf Grund von Bestellungen durch die Verkaufsstellenleiter in die Verkaufsstellen zu liefern. Soweit im Betriebsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer nicht berechtigt und verpflichtet, ohne vorangegangene Bestellung durch die Verkaufsstellenleiter Erzeugnisse in die Verkaufsstellen zu liefern.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen. Soweit der Besteller Bestellungen nicht übergibt, kann er zur Erfüllung der Verpflichtung zur Abnahme und zur Bezahlung nicht verpflichtet werden. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Besteller ergeben, werden hierdurch nicht berührt.

(3) Ist der Vertragsgegenstand im Betriebsvertrag nicht eindeutig spezifiziert, so hat der Lieferer seine Verpflichtung zur Bereitstellung der Erzeugnisse erfüllt, wenn er nachweist, daß er in der betreffenden Vertragsposition über ausreichende Bestände, zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung verfügte und diese dem Besteller zur Aufgabe von Bestellungen angeboten hat.

§ 15

Abschluß und Form des Vertrages

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Der Lieferer kann auch von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten;

(2) Derjenige Vertragspartner, dem ein Vertragsangebot gemäß Abs. 1 zugeht, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten oder den Vertragsabschluß zu verweigern.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Partner in persönlichen Verhandlungen eine Klärung anzustreben.

(4) Bei Streitigkeiten über das Sortiment, die auf die einzelnen Erzeugnisse entfallenden Mengen oder den Lieferzeitraum legt der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, diese Bedingungen fest. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, so erfolgt die Festlegung der Bedingungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Festlegung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen. Im übrigen wird die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes für die Entscheidung von Streitigkeiten beim Vertragsabschluß durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(5) Die Betriebsverträge sind schriftlich abzuschließen.

§ 16

Bestellung und Auslieferung der Erzeugnisse

(1) Für das Angebot der Erzeugnisse zwecks Aufgabe der Bestellungen durch die Verkaufsstellenleiter gelten die Bestimmungen gemäß § 6. Die gemäß § 6 Abs. 1 zu treffende Vereinbarung über die Art und die Termine des Angebotes ist auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

(2) Die Bestellungen durch die Verkaufsstellenleiter erfolgen mündlich oder schriftlich.

(3) Für die Organisation der Verkaufsstellenbelieferung gelten die Bestimmungen gemäß § 9. Die gemäß § 9 zu treffenden Vereinbarungen über den Touren- oder Versandplan sind auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

§ 17

Rücktritt

(1) Werden bis zum Ablauf des Lieferzeitraumes die vereinbarten Erzeugnisse vom Lieferer nicht angeboten oder nicht geliefert, so hat der Besteller, ohne daß es einer Unzumutbarkeitserklärung bedarf, das Recht, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, wenn infolge der Verspätung:

- a) der Vertragsgegenstand vom Besteller nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann,
- b) der Vertragsgegenstand für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr geeignet ist.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rücktritt, so bedürfen die gemäß Abs. 1 genannten Umstände keines Beweises, wenn im Vertrag vereinbart ist, daß der Besteller zur Abnahme des Vertragsgegenstandes nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet ist.

(3) Hinsichtlich des Rücktritts vom Vertrage wegen Nichteinhaltung des Touren- oder Versandplanes bei der Durchführung der Bestellungen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 1.

§ 18

Überbelieferungen

Der Lieferer kann auf Grund vorliegender Bestellungen der Verkaufsstellenleiter die Verkaufsstellen auch über die gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. c vereinbarten Verkaufsstellenanteile in dem Maße beliefern,

- a) wie andere Verkaufsstellen ihre Anteile nicht auslasten,
- b) wie eine Überbelieferung des Betriebsvertrages insgesamt möglich ist.

§ 19

Sonstige Auslieferungsbedingungen

Für die Durchführung des Betriebsvertrages gelten hinsichtlich des Gefahrenüberganges, der Transportkostenregelung, der Verpackung und der Rechnungslegung die Bestimmungen gemäß §§ 11 und 12 Absätze 2 und 3.

4. Abschnitt

Verantwortlichkeit aus Vertragsverletzungen

§ 20

Gewährleistung und Garantie

Für die Gewährleistung und Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die für bestimmte Erzeugnisse erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 21

Vertragsstrafen

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen ist in folgender Höhe Inhalt des Verkaufsstellen- oder Betriebsvertrages:

- a) 2% des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Verzug mit der Lieferung oder der Abnahme, unabhängig von der Dauer des Verzuges, jedoch nicht, wenn der Besteller im Falle des Verzuges zurücktritt;
- b) 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichterfüllung des Vertrages einschließlich der durch Rücktritt infolge Verzuges eintretenden Nichterfüllung;

- c) 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht qualitätsgerechter Lieferung;
- d) 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Sortiment oder die Art und Weise der Verbraucher-Verpackung;
- e) 1% des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht rechtzeitiger Rechnungserteilung.

(2) Als Wert des Vertragsgegenstandes gemäß Abs. 1 gilt der Endverbraucherpreis. Bei Erzeugnissen, die zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind, gilt der Großhandelsabgabepreis als Wert des Vertragsgegenstandes.

(3) Im übrigen gelten für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen und eines weitergehenden Schadens die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Abschnitt Kommissionsverträge

§ 22

Begriff

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Lieferer die Verpflichtung, die Erzeugnisse dem Besteller in Kommission zu übergeben. Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, die in Kommission übernommenen Erzeugnisse im eigenen Namen für den Lieferer der Bevölkerung zum Kauf anzubieten.

(2) Der Besteller erhält im Falle des Verkaufes der Kommissionsware an die Bevölkerung eine Provision in Höhe der Einzelhandelsspanne, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Durch die Provision gelten alle Aufwendungen des Bestellers als erstattet.

§ 23

Vertragsabschluß

(1) Die Kommissionsverträge werden in der gleichen Art und Weise wie die Verkaufsstellen- oder Betriebsverträge unter Kennzeichnung als Kommissionsvertrag abgeschlossen. Sie sind in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

(2) Zum Abschluß der Kommissionsverträge sind für den Besteller die gleichen Personen ermächtigt, die zum Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen ermächtigt sind.

§ 24

Vertragsinhalt

In den Kommissionsvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Verkaufsstellen, welche die Kommissionsware zu übernehmen haben;
2. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
3. die Mengen, gegebenenfalls die auf die einzelnen Verkaufsstellen entfallenden Teilmengen;
4. die Liefertermine;
5. der Termin, zu dem der Lieferer nicht verkaufte Kommissionsware zurückzunehmen hat;
6. Bestimmungen über die Abrechnung und Bezahlung der Kommissionsware.

§ 25

Prüfungs- und Anzeigepflicht des Bestellers

(1) Der Besteller ist entsprechend den für die Gewährleistung geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Kommissionsware auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Verletzt der Besteller diese Prüfungs- und Anzeigepflicht und handelt es sich um einen Mangel, der nach der kommissionsweisen Übernahme entstanden sein kann, so gilt der Mangel als während der Verwahrungszeit eingetreten.

(3) Verliert der Lieferer infolge der Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflicht durch den Besteller seine Ansprüche gegen den Vorlieferanten aus der mangelhaften Lieferung, so hat der Besteller dem Lieferer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Pflege und Versicherung der Kommissionsware verantwortlich. Er trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung für die Zeit, in der sich die Ware in seinem Besitz befindet.

(2) Treten ohne Verschulden des Empfängers Veränderungen der Kommissionsware ein, die eine Entwertung erwarten lassen, oder ist eine solche Entwertung eingetreten, so hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Unterläßt er die Unterrichtung oder erfolgt diese verspätet, so hat der Besteller dem Lieferer den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Unterläßt der gemäß Abs. 2 unterrichtete Lieferer eine unverzügliche Verfügung über die betroffene Kommissionsware, so hat der Besteller die Kommissionsware erforderlichenfalls nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Lieferers im Preis herabzusetzen, um einen Verkauf zu ermöglichen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, so hat er dem Lieferer den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 27

Vertragsstrafen

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen ist in folgender Höhe Inhalt des Kommissionsvertrages:

- a) 2% des Wertes der Kommissionsware bei Verzug mit der Lieferung oder Entgegennahme, unabhängig von der Dauer des Verzuges;
- b) 5% des Wertes der Kommissionsware bei Unterlassung der Lieferung oder Entgegennahme.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 21 Absätze 2 und 3.

6. Abschnitt

Änderung und Aufhebung der Verträge

§ 28

(1) Der Vertrag ist auf Weisung des für den Empfänger zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, aufzuheben oder zu ändern. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, erfolgt die Weisung durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Weisung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen.

(2) Neben den Bestimmungen gemäß Abs. 1 gelten für die Aufhebung oder Änderung der Verträge die gesetzlichen Bestimmungen.

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen für die Durch-
führung bautechnischer Projektierungsarbeiten.**

Vom 20. Mai 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBL 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP) (s. Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber seitens des Auftragnehmers noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der neuen Allgemeinen Bedingungen zu treffen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Bekanntmachung von Allgemeinen Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten nebst Mustervertrag vom 23. Juli 1952 (MinBl. S. 113) und die Anordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung und Abrechnung der Entwurfsleistungen in den Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau (ZBL S. 104).

Berlin, den 20. Mai 1957

**Der Minister für Aufbau
Winkler**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Durchführung bautechnischer Projek-
tierungsarbeiten (ABP)**

§ 1

Auftragserteilung

(1) Bautechnische Projektierungsarbeiten sollen für ein in sich geschlossenes Bauvorhaben jeweils nur einem Entwurfsbüro als Hauptauftragnehmer übertragen werden. Das Entwurfsbüro soll nur solche Leistungen übernehmen, die es zum überwiegenden Teil selbst ausführen kann.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen, die seinen fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, Nachbeauftragte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben hinzuzuziehen.

(3) Zieht der Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten Nachbeauftragte hinzu, so bleibt er trotzdem dem Auftraggeber gegenüber für die Gesamtleistung verantwortlich.

(4) Werden in Zusammenhang mit der Projektierungsleistung Arbeiten erforderlich, die nicht Bestandteil der eigenen Projektierungsaufgabe sind, so kann

das Entwurfsbüro sie namens und für Rechnung des Auftraggebers an einen Dritten, d. h. mit unmittelbarer Rechtswirkung zwischen beiden, vergeben, sofern dies unter genauer Festlegung der Arbeiten im Projektierungsvertrag vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung ist nur dann zulässig, wenn die Arbeitsleistung des Dritten ein Zusammenwirken mit dem Entwurfsbüro verlangt.

§ 2

Sicherung der Finanzierung, Orientierungssumme

Durch die Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, daß die Finanzierung der Vertragsleistungen gesichert ist. Die voraussichtlich aufzuwendende Bau- summe ist nach überschläglicher Ermittlung im Vertrag als Schätzungswert (Orientierungssumme) zu nennen. Der Auftragnehmer ist für die Orientierungssumme nur verantwortlich, wenn ihn bei der Art und Weise der Schätzung auf Grund der vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen ein Verschulden trifft. Die Orientierungssumme bezieht sich nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Position von 10 % für Unvorhergesehenes bei der Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts. Für die Erarbeitung des Ausführungsprojekts gilt die Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes als Orientierungssumme.

§ 3

Vertragsabschluß

(1) Für alle Projektierungsarbeiten sind Verträge nach dem in der Anlage enthaltenen Muster zu schließen.

(2) Für Vorhaben mit einer Orientierungssumme gemäß § 2 bis zu 50 000 DM können Verträge in der Form brieflicher Vereinbarungen geschlossen werden. Das gleiche gilt bei Nachweisleistungen bis zu einer überschläglichen Gebührenhöhe von 1000 DM ausschließlich der Nebenkosten. Dabei ist auf die ABP Bezug zu nehmen.

(3) Bei Abschluß des Vertrages ist auf Verlangen eines Vertragspartners der Vertraulichkeitsgrad festzulegen.

§ 4

Arbeitsunterlagen

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bei Abschluß des Vertrages zur Verfügung zu stellen:

für das Grundprojekt:

- a) die Angaben und Unterlagen zur Vorplanung gemäß den Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben,
- b) erforderlichenfalls den technologischen Teil des Grundprojekts;

für das Ausführungsprojekt:

- a) das bestätigte Grundprojekt mit allen Anlagen,
- b) die genaue Erläuterung und Begründung im Ausführungsprojekt vorzunehmender Abweichungen,
- c) erforderlichenfalls den technologischen Teil des Ausführungsprojekts einschließlich der für den Bau erforderlichen technologischen Ausführungszeichnungen.

Werden diese Unterlagen nicht bei Vertragsabschluß übergeben, so sind im Vertrag die Übergabetermine unter möglichst genauer Kennzeichnung der im einzelnen zu übergebenden Unterlagen festzulegen.

(2) Werden komplexe Projektierungen in Auftrag gegeben, hat der Auftraggeber neben den Unterlagen für das Grundprojekt die in der Anordnung vom 8. Dezember 1955 über die Durchführung komplexer Projektierungen (GBl. I S. 989) aufgeführten weiteren Unterlagen zu übergeben.

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zu übergebenden Arbeitsunterlagen. Bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedenken unverzüglich zu klären. Erfolgt die Entscheidung innerhalb von drei Tagen, so kann eine Änderung der Vertragstermine nicht verlangt werden.

(4) Soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Arbeitsunterlagen bereitzustellen, kann mit der Ausarbeitung und Beschaffung der Unterlagen der Auftragnehmer gesondert beauftragt werden.

(5) Liefert der Auftraggeber die im Vertrag festgelegten Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder ändern sich die Unterlagen nachträglich, so sind unbeschadet verwirkter Vertragsstrafen auf Verlangen des Auftragnehmers die Liefertermine oder die Leistungen des Auftragnehmers neu zu vereinbaren. Das Verlangen kann nur binnen zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen gestellt werden.

(6) Ergibt sich erst während der Durchführung der Projektierungsarbeiten, daß die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen der Ergänzung bedürfen, und hat der Auftragnehmer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt dies bei Erhalt der Unterlagen nicht erkennen können, so gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Das Verlangen muß in diesem Falle unverzüglich gestellt werden.

(7) Als Arbeitsunterlagen gelten auch die vom Vermessungsdienst gefertigten und beglaubigten Lagepläne im vorgeschriebenen Maßstab mit erschöpfenden Höhenangaben und Angaben der Versorgungsleitungen sowie die vom Auftraggeber nach den Anforderungen des Auftragnehmers beizubringenden Bodenproben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Auswahl und Beauftragung des Bohrbetriebes zu beraten.

(8) Eine Ausfertigung der Arbeitsunterlagen verbleibt nach Fertigstellung der Vertragsleistungen bei dem Auftragnehmer, sofern dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 5

Verantwortliche

In den Verträgen haben sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer einen für das Vorhaben Verantwortlichen zu benennen. Dieser gilt als Vertreter des betreffenden Vertragspartners. Ein Wechsel in der Person des Benannten ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Bearbeitung

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Projektierungsarbeiten:

- a) die in der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Staatlichen Standards und die zu

Staatlichen Standards erklärten DIN-Vorschriften sowie die vom Ministerium für Aufbau für verbindlich erklärten Typenentwürfe und bekanntgegebenen Entwurfsnormen zu verwenden,

- b) in allen technischen Fragen der Bauausführung mit dem in Aussicht genommenen Baubetrieb sowie mit dem zuständigen technologischen Projektierungsbüro zusammenzuarbeiten.

§ 7

Grundprojekt

(1) Das Grundprojekt umfaßt die zeichnerische, textlich erläuterte Darstellung der wesentlichen Grundzüge der vorgeschlagenen technischen, architektonischen, funktionellen und wirtschaftlichen Lösung der gestellten Bauaufgabe. Sein Umfang im einzelnen richtet sich nach den Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

(2) Zum bautechnischen Teil des Grundprojekts gehören nicht die Unterlagen, um die bei Fehlen eines technologischen Teils das bautechnische Grundprojekt zu ergänzen ist. Über die Anfertigung dieser Unterlagen ist eine besondere Vereinbarung mit gesonderter Abrechnung außerhalb der Projektierungssätze zu treffen.

§ 8

Ausführungsprojekt

(1) Das Ausführungsprojekt stellt die Vervollständigung des Grundprojekts unter Einschluß der Ausführungszeichnungen dar, so daß danach das Bauwerk errichtet werden kann. Der Umfang des Ausführungsprojekts im einzelnen richtet sich nach den Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben. Es muß dem bestätigten Grundprojekt entsprechen und darf ohne Zustimmung des Bestätigungsberechtigten keine wesentlichen Änderungen enthalten.

- (2) Nicht zu dem Ausführungsprojekt gehören:

Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten in den Werkstätten, z. B. im Stahl- und Rohrleitungsbau, oder zur Herstellung und Montage von Stahlbetonfertigteilen,

Gerüstezeichnungen aller Art,

Zeichnungen für Einschaltungen, für die gesonderte statische Berechnungen angefertigt werden müssen, desgleichen für Baustelleneinrichtungen,

Konstruktionszeichnungen für Ausrüstungen,

Werkstattzeichnungen für Steinmetzarbeiten und Stuckarbeiten,

Bestandszeichnungen.

§ 9

Autorenkontrolle

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Ausführungsprojekt festgelegten ingenieurtechnischen und architektonischen Lösung. Der Inhalt der Autorenkontrolle im einzelnen richtet sich nach der Anordnung vom 6. September 1955 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. I S. 631).

(2) Mit der Erteilung des Auftrages für das Ausführungsprojekt gilt zugleich die Übertragung der Autorenkontrolle als vereinbart, soweit nicht ein Fall vorliegt, in welchem die Autorenkontrolle kraft Gesetzes entfällt oder die Vertragspartner mit Zustimmung des Bauausführenden auf die Ausübung verzichten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Abschluß des Bauleistungsvertrages die Zahlung von Vertragsstrafe im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 6. September 1955 über die bautechnische Autorenkontrolle zu vereinbaren.

§ 10

Gütekontrolle

(1) Das vom Auftragnehmer hergestellte Projekt unterliegt der Gütekontrolle nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) und ihren Durchführungsbestimmungen. Die Erteilung der Baugenehmigung ist in der vertraglichen Leistung einbegriffen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den innerbetrieblichen Bericht seiner Gütekontrolle über die Durchsicht des Grundprojekts dem Auftraggeber mit der Ablieferung des Grundprojekts zur Kenntnis zu bringen.

(3) Ist für die Ausübung der Gütekontrolle nicht der Auftragnehmer zuständig, so ist er verpflichtet, die bauaufsichtliche Prüfung durch die zuständige Stelle gemäß § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht zu veranlassen. In diesem Falle gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Begutachtung durch Haupt- oder Chefarchitekten

(1) Bei Bauvorhaben, für die sich der Hauptarchitekt des Rates des Bezirkes oder der Chefarchitekt der zuständigen Aufbaustadt auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1956 über die Aufhebung der Architekturkontrolle (GBl. I 1957 S. 31) die Begutachtung vorbehalten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich während der Ausarbeitung des Projekts mit der dafür zuständigen Stelle ständig abzustimmen und dieser das Grundprojekt und nach Anforderung auch das Ausführungsprojekt zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die rechtzeitige Erteilung der Zustimmung Sorge zu tragen. Stehen dem Umstände entgegen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er dem Auftraggeber unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Terminverlängerung.

(3) Die Kosten von Änderungen auf Grund von Aufträgen durch den Haupt- oder Chefarchitekten fallen dem Auftragnehmer zur Last. Das gilt nicht, wenn er nachweist, daß die Auflage von einer im Konsultativwege während der Ausarbeitung gegebenen Empfehlung abweicht.

§ 12

Entsendung von Arbeitskräften des Auftragnehmers

Entsendet der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Mitarbeiter zur Baustelle, so hat der

Auftraggeber diesen geeignete Arbeitsräume mit Licht und Heizung kostenlos zur Verfügung zu stellen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

§ 13

Überschreitung der Orientierungssumme

(1) Die Überschreitung der für das Grundprojekt genannten Orientierungssumme ist unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Position von 10 % für Unvorhergesehenes bei der Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts bis zur Höhe von 10 % zulässig. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle zur Anzeige der Überschreitung an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies im Projektierungsvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Die Orientierungssumme für das Ausführungsprojekt (Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes) gilt als Höchstsumme.

(2) Muß der Auftragnehmer im Laufe der Entwurfsarbeit bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen, daß die Orientierungssumme in gemäß Abs. 1 unzulässiger Weise überschritten wird, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers darüber einzuholen, ob die Entwurfsbearbeitung fortgesetzt oder eingestellt werden soll. Die vereinbarte Herstellungsfrist verlängert sich um den Zeitraum bis zum Eingang der Entscheidung, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung kein Verschulden trifft.

(3) Unterläßt es der Auftragnehmer gemäß Abs. 2, die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung seiner Leistungen, es sei denn, daß der Auftraggeber sie als Vertragsleistung abnimmt. Die Leistung gilt als in diesem Sinne abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht binnen zwei Wochen nach der Ablieferung schriftlich ablehnt.

(4) Wird die Entwurfsbearbeitung auf Entscheidung des Auftraggebers gemäß Abs. 2 eingestellt, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf einen entsprechenden Teil seiner Vergütung, wenn ihn an der Überschreitung der Orientierungssumme kein Verschulden trifft.

§ 14

Kenzeichnung der Entwurfsunterlagen

Zeichnungen und Schriftstücke, die in Erfüllung der Vertragsleistungen angefertigt werden, müssen die im Vertrag festgelegte Bezeichnung des Bauvorhabens tragen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

§ 15

Ablieferungstermine

Der Ablieferungstermin für die Vertragsleistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, gewahrt, wenn die Unterlagen am Ablieferungstage abgesandt werden. Bei Versendung durch die Post ist der Postaufgabestempel maßgebend.

§ 16

Zahl und Inhalt der Ausfertigungen

(1) Im Vertrag ist die Zahl der an den Auftraggeber auszuliefernden Ausfertigungen festzulegen. Dabei soll eine Differenzierung des Inhalts der bautechnischen Entwurfsmappen unter Berücksichtigung der Belange der einzelnen Empfänger erfolgen.

(2) Die Originale der Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, der Auftragnehmer.

§ 17

Wiederverwendung bautechnischer Entwürfe

Eine Wiederverwendung vertragsgemäß gelieferter Entwurfsunterlagen zur Errichtung weiterer Bauten bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, sofern es sich nicht um Typenentwürfe handelt. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verweigern, wenn die Entwurfsunterlagen durch neue Erkenntnisse überholt sind oder die Durchführung aus der Örtlichkeit sich ergebender notwendiger Änderungen nicht gewährleistet ist.

§ 18

Abnahme, Mängelrügen und Verjährung

(1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(2) Die Abnahme der Vertragsleistung gilt als mit dem Tage der Entgegennahme erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, daß er die Leistung nicht als Vertragsleistung anerkennt.

(3) Nach erfolgter Abnahme kann die Zahlung der Vergütung weder ganz noch teilweise mit der Begründung verweigert werden, daß die Arbeiten fehlerhaft oder unvollständig gewesen seien.

(4) Geringfügige Mängel der Leistung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Abnahmeverweigerung, sondern geben ihm nur einen Anspruch auf Mängelbeseitigung unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6.

(5) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus verborgenen Projektierungsmängeln gegenüber dem Auftragnehmer beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme des Bauvorhabens, höchstens aber drei Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme der vertraglichen Entwurfsleistung durch den Auftraggeber. Wird das Bauvorhaben vor seiner Abnahme in Gebrauch genommen, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Ingebrauchnahme.

(6) Der Auftraggeber hat offen erkennbare Mängel der Projektierungsleistung binnen zwei Wochen nach der Entgegennahme schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Andere Mängel müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist ebenfalls binnen zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich dem Auftragnehmer angezeigt werden. Wird der Mangel nicht fristgemäß angezeigt, kann die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden.

(7) Die Ansprüche auf kostenlose Beseitigung oder Preisminderung wegen ordnungsgemäß angezeigter Mängel verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Absendung der Anzeige folgenden Monats. Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung schriftlich anerkannt oder ist sie durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden, so hat der Auftragnehmer die Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und innerhalb kürzester Frist zu beenden.

(8) Nimmt der Auftragnehmer die Beseitigung von ihm zu vertretender Mängel nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Nachfrist vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit anderweit ausführen zu lassen und dem Auftragnehmer die dadurch ver-

ursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Stellung der Nachfrist ist der Auftragnehmer hierauf besonders hinzuweisen.

(9) Soweit Gewährleistungsansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, entfällt auch der Ersatz von Schaden, der durch die mangelhafte Leistung verursacht worden ist.

§ 19

Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vertragspartner für Verschulden bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Die Erstattung von Wert erhöhungen des Bauobjekts als Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 20

Vergütung

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) und der Preisanordnung Nr. 565 vom 11. Januar 1958 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — (GBl. I S. 94) vergütet. Durch den Abrechnungssatz ist eine einmalige sachgemäße Durcharbeitung des Projekts abgegolten.

§ 21

Rechnungslegung

(1) Die vom Auftragnehmer anzufertigenden Entwurfsleistungen sind langfristige Einzelfertigungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen vorzulegen. Die in Rechnung gestellten Beträge sollen dem Grad der Fertigstellung der Vertragsleistung entsprechen.

§ 22

Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer hat in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) wenn er die Termine für die Ablieferung der Entwurfsarbeiten nicht einhält, wobei ein Termin auch dann als nicht eingehalten gilt, wenn der Auftraggeber die Abnahme der Leistung berechtigterweise verweigert. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle für jeden Tag 0,3 % und wird nach der Gesamtvergütung bemessen, die sich unter Annahme der Orientierungssumme als endgültiger Bausumme ergeben würde. Bei Nichteinhaltung eines Termins, der nur eine Teilleistung einer umfassenderen Vertragsleistung betrifft, gilt als Bezugssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe der Teil der anzunehmenden Gesamtvergütung, der der Teilleistung entspricht. Die Höchstgrenze für die Vertragsstrafe beträgt 10 % der Vergütung. Fehlen bei der Übergabe der vertragsmäßigen Arbeiten Unterlagen von untergeordneter Bedeutung und wird deren Fehlen erst nach der Abnahme bemerkt, so kann Vertragsstrafe nur gefordert werden, wenn eine Nachfrist für die Nachlieferung nicht eingehalten wird. Werden weniger als die vereinbarte Anzahl von Ausfertigungen übergeben, so ist die Vertragsstrafe entsprechend dem Verhältnis von nichtgelieferter zu vereinbarter Anzahl zu berechnen;

- b) wenn, soweit nicht ein Fall gemäß Buchst. a gegeben ist, die abgelieferte Leistung fachtechnische Mängel enthält oder der Auftragnehmer die im Einzelfall gebotene Anwendung Staatlicher Standards, verbindlicher Typenentwürfe oder bekannt-gegebener Entwurfsnormen unterlassen hat. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 6% der Gesamtvergütung, die sich unter Annahme der Orientierungssumme als endgültiger Bausumme ergeben würde. Soweit von dem Mangel lediglich ein Teil der Leistung betroffen wird, gilt als Bezugssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe der Teil der anzunehmenden Gesamtvergütung, der der Teilleistung entspricht;
- c) wenn er die gemäß § 13 gebotene Anzeige einer bevorstehenden Überschreitung der Orientierungssumme im Zeitpunkt, in dem sie erkennbar wird, unterläßt. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 1% der Überschreitungssumme.

(2) Der Auftraggeber hat in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) wenn er die gemäß § 4 als zur Durchführung der Projektierungsarbeiten erforderlich festgelegten Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder nicht vollständig dem Auftragnehmer übergibt. Die Vertragsstrafe ist in diesem Falle gemäß Abs. 2 Buchst. a zu berechnen;
- b) wenn er im Falle des § 12 seiner Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Arbeitsräumen und zur Unterbringung nicht nachkommt. Die Vertragsstrafe beträgt je Tag und Arbeitskraft 10 DM;
- c) wenn er der Bestimmung des § 17 zuwider Entwurfsunterlagen wiederverwendet. Der Wiederverwendung steht die Weitergabe an einen Dritten zum Zwecke der Wiederverwendung gleich. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 25% der aufzuwendenden gesetzlichen Projektierungskosten;
- d) wenn er entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 6. September 1955 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. I S. 631) im Bauleistungsvertrag nicht die Zahlung von Vertragsstrafe für den Fall eigenmächtiger Abweichung von den Bauunterlagen vereinbart. Die Vertragsstrafe ist gleich der Mindesthöhe derjenigen Vertragsstrafe, die er zu vereinbaren unterlassen hat.

(3) Wird aus dem gleichen Grunde, auf dem die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe beruht, Schadensersatz beansprucht, so ist die Vertragsstrafe als Mindestbetrag auf den Schaden anzurechnen.

Anlage

zu § 3 Abs. 1 der vorstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP)

Vertrag

über bautechnische Projektierungsarbeiten

Zwischen

— Auftraggeber —

vertreten durch

und

.....
 — Auftragnehmer —
 vertreten durch
 wird für das Investitionsbau-
 vorhaben

.....
 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Erarbeitung des bautechnischen — Grundprojekts — und — Ausführungsprojekts sowie die Autorenkontrolle —* für das obenbezeichnete Bauvorhaben.

(2) Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP) vom 20. Mai 1957 (GBl. II S. 202).

§ 2

Die Orientierungssumme (§ 2 ABP) beträgt DM,

§ 3

(1) Der Auftraggeber hat die für die Projektierung erforderlichen Arbeitsunterlagen bei Vertragsabschluß zur Verfügung gestellt — liefert die Arbeitsunterlagen bis zum — liefert die Arbeitsunterlagen zu den aus der Anlage ersichtlichen Terminen — an den Auftragnehmer.*

(2) Der Auftragnehmer hat die in § 1 bezeichnete Vertragsleistung — mit Ausnahme der Autorenkontrolle — bis zum — zu den aus der Anlage ersichtlichen Terminen —* zu bewirken.

(3) Zur Durchführung der bautechnischen Autorenkontrolle hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Baubeginn innerhalb von acht Tagen nach Aufnahme der Bauarbeiten anzuzeigen.*

§ 4

Als Verantwortliche im Sinne von § 5 ABP benennen:

- a) der Auftraggeber:
- b) der Auftragnehmer:

§ 5

Als bauausführender Betrieb ist in Aussicht genommen.**

§ 6

Die Arbeitsunterlagen sind — vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für — der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes —*** in Ausfertigungen zu liefern.

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

** Vgl. § 11 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 443).

*** Nichtzutreffendes ist durchzustreichen. Vgl. Anordnung vom 11. Juli 1956 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen (GBl. II S. 253).

§ 7

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachbezeichnete Arbeiten im Sinne von § 1 Abs. 4 ABP namens und für Rechnung des Auftraggebers, d. h. mit diesen unmittelbar verpflichtender Wirkung, an zu vergeben:

.....

§ 8

Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung wird auf der Grundlage der Orientierungssumme nach der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) in Verbindung mit der Preisverordnung Nr. 565 vom 11. Januar 1956 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — (GBl. I S. 94) auf DM geschätzt.

§ 9

Leistungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist

§ 10

Dieser Vertrag ist in Exemplaren ausgefertigt, von diesen erhalten Exemplare der Auftraggeber, Exemplare der Auftragnehmer.

Ort:	Datum:
Auftraggeber	Auftragnehmer

**Anordnung
über die Auflösung des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter.**

Vom 27. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter wird aufgelöst.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist Rechtsnachfolger des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 1. Dezember 1955 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter (GBl. II S. 438);

die Preisverordnung Nr. 536 vom 31. Dezember 1955 — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter — (GBl. I 1956 S. 69; Ber. S. 92).

Berlin, den 27. Mai 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

**Anordnung
über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.**

Vom 24. Mai 1957

Zur Festigung und Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, des Ministers für Lebensmittelindustrie, des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer unterliegen der Sozialpflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 2

(1) Einnahmen, die die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks von der Produktionsgenossenschaft

- a) laufend für ihre Arbeitsleistung,
- b) jährlich als einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft

erzielen und die gemäß der Verordnung vom 6. September 1956 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 737) versteuert werden, sind beitragspflichtig.

(2) Einnahmen, die die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer von der Produktionsgenossenschaft

- a) laufend für ihre Arbeitsleistung in Geld oder in Form von Produkten,
- b) jährlich als einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft

erzielen und die gemäß der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) versteuert werden, sind beitragspflichtig. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind Einnahmen, die aus der Veräußerung von Überschussmengen stammen.

§ 3

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % der im § 2 als beitragspflichtig erklärten Einnahmen, mindestens jedoch 8 DM monatlich. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und von der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner beträgt der Beitrag zur Sozialversicherung 10 % der im § 2 als beitragspflichtig erklärten Einnahmen, mindestens jedoch 4 DM monatlich. Der Beitrag für Vollrentner ist von der Produktionsgenossenschaft allein zu tragen.

§ 4

Die monatlich 600 DM übersteigenden Einnahmen sind nicht beitragspflichtig.

§ 5

Einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft sind zum Zwecke der Beitragsbemessung den laufenden Einnahmen des Monats hinzuzurechnen, in dem die einmaligen Bezüge ausgezahlt werden.

§ 6

Einnahmen, die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen u. dgl. erzielen, sind nicht beitragspflichtig.

§ 7

Die Unfallumlage ist nur von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu entrichten.

§ 8

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer haben Anspruch auf die von der Sozialversicherung zu gewährenden Leistungen wie die Arbeiter und Angestellten.

§ 9

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Feststellungen der Versicherungs- und Beitragspflicht, der Beitragsentrichtung, des Beitragseinzuges und der Leistungsgewährung die bisher erlassenen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie deren Mitglieder.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Der § 8 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Der § 4 der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

Hinweis auf Verkündungen

im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 31

Preisverordnung Nr. 154/1 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 40

Preisverordnung Nr. 669/1 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Akkumulatoren — (Warennummer 36 51 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 27. Juni 1957	Nr. 28
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 57	Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	209
7. 6. 57	Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	210
10. 6. 57	Anordnung über die Gründung des VEB Elektronische Rechenmaschinen	210
15. 6. 57	Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger	211
15. 6. 57	Anordnung Nr. 25 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Druckerzeugnissen —	212
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	212

Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe.

Vom 4. Juni 1957

Zur Regelung des Verfahrens bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne ist hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe zu den zentralen oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle volkseigenen Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie andere Betriebe, die Planaufgaben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne durchzuführen haben und einem Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für

1. Betriebsstelle,
2. Betriebe, die in die Verwaltung oder in das Eigentum des Staates übergehen oder hieraus ausscheiden.

(4) Diese Anordnung findet nur bei Änderungen der Zuordnung zwischen Organen der staatlichen Verwaltung Anwendung. Das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb des Bereiches eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder Rates des Bezirkes wird durch die Leiter der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung in eigener Verantwortung geregelt.

(5) Die Entscheidung über die Zuordnung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung erfolgt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 637) und der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen. Für das Verfahren, das bei Änderungen der Zuordnung solcher Betriebe zu beachten ist, sind jedoch die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Für Änderungen der Zuordnung der Betriebe ist die schriftliche Zustimmung der Leiter der beteiligten Organe der staatlichen Verwaltung (Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und Vorsitzende der Räte der Bezirke) erforderlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Staatliche Plankommission.

(2) Änderungen der Zuordnung der Betriebe müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entschieden sein. Sie werden am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Änderungen der Zuordnung zu anderen Terminen sind unzulässig.

(3) Alle Änderungen der Zuordnung der Betriebe, die für das folgende Planjahr wirksam werden, müssen der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der

Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von dem abgebenden Organ der staatlichen Verwaltung bis zum 15. Juli des laufenden Jahres bekanntgegeben werden.

(4) Der Leiter des übernehmenden Organs der staatlichen Verwaltung ist mit dem Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung für die Arbeit des übernommenen Betriebes verantwortlich. Die Ausarbeitung der Pläne erfolgt jedoch entsprechend § 4 dieser Anordnung.

§ 3

(1) Der Leiter des abgebenden Organs der staatlichen Verwaltung ist dafür verantwortlich, daß rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung — spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres — alle für die weitere Arbeit des Betriebes bedeutsamen Planungsunterlagen dem übernehmenden Organ der staatlichen Verwaltung übergeben werden. Dadurch wird die Verantwortung des Leiters des abgebenden Organs der staatlichen Verwaltung für die Arbeit des Betriebes bis zum Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung nicht berührt.

(2) Die ordnungsgemäße Übergabe der Planungsunterlagen gemäß Abs. 1 ist von den Leitern der zentralen Planungsabteilungen in den abgebenden und übernehmenden zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder von den Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4

Die Ausarbeitung der Pläne für das jeweilige Jahr erfolgt auf der Grundlage der neuen Zuordnung der Betriebe, wie sie ab 1. Januar des betreffenden Jahres gilt.

§ 5

(1) Das bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik ist nach Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung zu berichtigen. Diese Berichtigungen sind allen beteiligten Stellen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Veröffentlichung der Änderung der Zuordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nicht.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 13. Mai 1954 über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 249);
2. die Anordnung vom 25. September 1954 zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 468).

Berlin, den 4. Juni 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 7. Juni 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Für die bis zum 31. Dezember 1954 gegründeten und registrierten Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer der Binnenfischerei und der See- und Küstentischerei wird die Geltungsdauer der im § 1 der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) festgelegten Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 1957 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Gründung des VEB Elektronische Rechenmaschinen.

Vom 10. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird der VEB Elektronische Rechenmaschinen errichtet. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 2

Der VEB Elektronische Rechenmaschinen ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

§ 4

Der Betrieb wird der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik unterstellt.

§ 5

Der Leiter der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger.

Vom 15. Juni 1957

§ 1

(1) Alle Betriebe, Organisationen und sonstigen Verbraucher von Material und Ausrüstungen (Bedarfs-träger) sowie die Organe der staatlichen Verwaltung, denen Bedarfsträger unmittelbar unterstehen, sind für die Materialplanung, -verteilung und -abrechnung einer zentralen Verbrauchergruppe (Kontingenträger) zu-geordnet.

(2) Kontingenträger sind:

1. 02 000 Ministerium für Schwermaschinenbau,
2. 03 000 Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
3. 06 000 Ministerium für Leichtindustrie,
4. 07 000 Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt,
5. 08 000 Ministerium für Aufbau,
6. 09 000 Ministerium für Lebensmittelindustrie,
7. 11 000 Ministerium für Kohle und Energie,
8. 12 000 Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
9. 13 000 Ministerium für Chemische Industrie,
10. 20 000 Ministerium für Verkehrswesen,
11. 31 000 Rat des Bezirkes Rostock,
12. 32 000 Rat des Bezirkes Schwerin,
13. 33 000 Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
14. 34 000 Rat des Bezirkes Potsdam,
15. 35 000 Rat des Bezirkes Frankfurt,
16. 36 000 Rat des Bezirkes Cottbus,
17. 37 000 Rat des Bezirkes Magdeburg,
18. 38 000 Rat des Bezirkes Halle,
19. 39 000 Rat des Bezirkes Erfurt,
20. 40 000 Rat des Bezirkes Gera,
21. 41 000 Rat des Bezirkes Suhl,
22. 42 000 Rat des Bezirkes Dresden,
23. 43 000 Rat des Bezirkes Leipzig,
24. 44 000 Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,
25. 45 000 Magistrat von Groß-Berlin,
26. 71 000 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
27. 72 000 Amt für Wasserwirtschaft,
28. 74 000 Ministerium für Post- und Fernmelde-wesen,
29. 75 000 Ministerium für Handel und Versorgung,
30. 76 000 Staatssekretariat für Erfassung und Auf-kauf,

31. 77 000 Ministerium für Arbeit und Berufsaus-bildung,
32. 78 000 Ministerium für Gesundheitswesen,
33. 79 000 Ministerium für Kultur,
34. 82 000 Zentrale Verwaltungen und Organisationen (Büro des Präsidiums des Ministerrates — Hauptabteilung Verwaltungsangelegen-heiten der Regierung) — ZVO —,
35. 88 000 verschiedene Verbraucher,
36. 91 000 Ministerium für Außenhandel und Inner-deutschen Handel.

(3) Lieferungen an die Deutschen Handelszentralen, z. B. zur Auffüllung des Sortimentslagers zwecks Be-lieferung der Kontingenträger, sind unter der Kontin-genträger-Nummer 99 000 durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kontingenträger sind für die inhaltliche und termingemäße Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Materialplanung, -verteilung und -abrech-nung verantwortlich.

(2) Die Kontingenträger legen entsprechend den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Kontingenträger-Nummern die Schlüsselnummern der ihnen nachgeordneten Bedarfs-trägergruppen in eigener Verantwortung fest. Die Festlegung der Schlüsselnummern der den Räten der Bezirke nachgeordneten Bedarfsträgergruppen bedarf der Zustimmung der Staatlichen Plankommission.

(3) Besonderheiten bei der Zuordnung von Bedarfs-trägern zu bestimmten Kontingenträgern bei der Planung und Verteilung von Material und Ausrüstun-gen werden durch besondere Bestimmungen der Staat-lichen Plankommission geregelt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958 zu-grunde zu legen.

(2) Am 31. Dezember 1957 treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 15. April 1956 über das Ver-zeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -ver-teilung, Teil I — Industrieerzeugnisse ohne Nah-rungsgüter ab 1957 (Sonderdruck Nr. 157 des Ge-setzblattes);
- b) die Anordnung vom 28. Dezember 1956 zur Ände-rung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Er-zeugnissen (GBl. II 1957 S. 13);
- c) die Anordnung vom 15. Mai 1956 über das Ver-zeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -ver-teilung von Erzeugnissen, Teil II — Nahrungs-güter ab 1957 (Sonderdruck Nr. 166 des Gesetz-blattes).

Berlin, den 15. Juni 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 25*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Druckerzeugnissen —

Vom 15. Juni 1957

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 381, Leipzig W 31, Nonnenstraße 44, zur Prüfung anzumelden.

* Anordnung Nr. 24 (ZBl. II S. 180)

§ 3

Für die Anmeldung und Vorlage sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1957

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 25

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung
57 79 10 00	Dessindruck auf echt Pergament
57 79 20 00	Dessindruck auf Pergament-Ersatz

Hinweis auf Verkündungen

im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 256

Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen des volkseigenen Schiffbaues (zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

Sonderdruck Nr. P 36

Preisverordnung Nr. 732 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Lastkraftwagen — Warennummern 33 33 12 00, 33 33 13 00, 33 33 14 00, 33 33 15 00, 33 33 16 00, 33 33 17 00, 33 33 18 00 und 33 33 92 00 (zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

Sonderdruck Nr. P 41

Preisverordnung Nr. 735 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — Warennummer 31 47 31 00 (zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 5. Juli 1957	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 57	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Wirtschaftsverwaltung des FDGB“	213
5. 6. 57	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“	213
1. 6. 57	Anordnung über die Bedingungen der Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	214
19. 6. 57	Anordnung Nr. 3 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	216

**Anordnung
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit
an die „Wirtschaftsverwaltung des FDGB“.**

Vom 5. Juni 1957

§ 1

Der Wirtschaftsverwaltung des FDGB mit ihrem Sitz in Berlin wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsverwaltung des FDGB gibt sich ein Statut.

(2) Das Statut und Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 3

(1) Das Grundvermögen des FDGB, für das im Grundbuch die Vermögensverwaltung des FDGB, GmbH, Sitz Berlin, als Eigentümerin eingetragen ist, ist in das Eigentum der Wirtschaftsverwaltung des FDGB zu übertragen, sofern es mit den Aufgaben und der Zweckbestimmung dieser Einrichtung im Zusammenhang steht.

(2) Zur Übertragung des Eigentums ist der Antrag des Leiters der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung des FDGB am Sitz des FDGB-Bezirksvorstandes und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich.

(3) § 29 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung. Die Umschreibung erfolgt gebührenfrei.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit
an die „Abteilung Feriendienst und Kuren
des FDGB“.**

Vom 5. Juni 1957

§ 1

Der „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ mit ihrem Sitz in Berlin wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

(1) Die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ gibt sich ein Statut.

(2) Das Statut und Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 3

(1) Das Grundvermögen des FDGB, für das im Grundbuch die Vermögensverwaltung des FDGB, GmbH, Sitz Berlin, als Eigentümerin eingetragen ist, ist in das Eigentum der „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ zu übertragen, sofern es mit den Aufgaben und der Zweckbestimmung dieser Einrichtung im Zusammenhang steht.

(2) Zur Übertragung des Eigentums ist der Antrag des Leiters der Bezirkseinrichtung „FDGB-Feriendienst und Kuren“ und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich.

(3) § 29 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung. Die Umschreibung erfolgt gebührenfrei.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung
über die Bedingungen der Qualitätsprüfung von
Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.**

Vom 1. Juni 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh gelten die als Anlage beigefügten Bedingungen. Die Bedingungen finden auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Streitigkeiten über die Qualität der vorerwähnten Erzeugnisse Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen
für die Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh,
Raps-, Rübsen- und Senfstroh**

Bei der Feststellung der Qualität von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind folgende Bedingungen einzuhalten:

§ 1

Prüfung der Ware

(1) Für die Qualitätsanalyse der Ware (Art, Güteklasse, Geruch, Farbe, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz) sind bei einem Liefergewicht bis 10 t mindestens 8 Proben, bei einem Liefergewicht von 10 bis 20 t mindestens 16 Proben und bei einem Liefergewicht über 20 t mindestens 24 Proben im Gewicht von je 200 bis 250 g von verschiedenen Stellen von jeder LKW-, Waggon- oder Kahnladung zu entnehmen.

(2) Wird die Ware von den Verkehrsträgern nicht abgedeckt befördert, so dürfen von der oberen Schicht der Ladung bis zu 1 m Tiefe für die Qualitätsanalyse keine Proben entnommen und keine Schnell-Feuchtigkeitsmessungen durchgeführt werden.

(3) Die gezogenen Proben sind gut zu mischen und müssen als Durchschnittsprobe der Durchschnittsqualität der Lieferung entsprechen.

(4) Die Warenart, der Geruch, die Farbe und der Feuchtigkeitsgehalt bis zu 30 % der Ware werden von der Durchschnittsprobe laut Abs. 3 bestimmt bzw. ermittelt. Bei gepreßter Ware kann die Feuchtigkeitsmessung auch an mindestens 8 bzw. 16 bzw. 24 verschiedenen Stellen der Ladung durchgeführt werden.

(5) Zur Feststellung der Güteklasse, des Schwarzbesatzes und des Feuchtigkeitsgehaltes der Ware im Wäge-Trocknungsverfahren (bei einem Feuchtigkeitsgehalt über 30 %) sind von der Durchschnittsprobe laut Abs. 3 wiederum mindestens zwei Muster von mehr als 100 g zu entnehmen.

(6) Die Prüfung der Ware auf Nichtvorhandensein von festen Fremdkörpern (Eisenteilen, Steinen usw.) ist vom Lieferer durchzuführen.

§ 2

Feststellung der Warenart, des Geruchs und der Farbe

Die Warenart, der Geruch und die Farbe der Ware werden von der Durchschnittsprobe durch Sinnesprüfung bestimmt.

§ 3

Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes

(1) Der Feuchtigkeitsgehalt der Ware bis zu 30 % darf nur durch Ballen- oder Meßbecher-Messung mit einem betriebsfertigen Schnell-Feuchtemesser „Hygromette“ ermittelt werden.

(2) Der Feuchtigkeitsgehalt der Ware wird für die Qualitätsanalyse ermittelt, entweder

a) durch mindestens drei Meßbecher-Messungen mit dem Schnell-Feuchtemesser „Hygromette“ aus der Durchschnittsprobe der Lieferung, wobei die Summe der Werte der Messungen durch die Anzahl der Messungen geteilt werden muß;

oder

b) bei der Feuchtigkeitsmessung bei gepreßter Ware mit dem Schnell-Feuchtemesser „Hygromette“ aus der Summe der Werte der Messungen, geteilt durch die Anzahl der Messungen.

(3) Liegt nach der Ermittlung des Schnell-Feuchtemessers „Hygromette“ der Feuchtigkeitsgehalt der Ware über 30 %, so ist der Feuchtigkeitsgehalt der Ware (x) in Prozenten an mindestens zwei Mustern durch das Wäge-Trocknungsverfahren nach der Formel

$$x = \frac{(a - b) \cdot 100}{a} \text{ Prozent}$$

zu ermitteln.

Dabei ist

a = Nettogewicht des Musters vor der Trocknung in g,

b = Nettogewicht des Musters nach der Trocknung in g.

Die Summe der errechneten Werte (x) ist durch die Anzahl der Muster zu teilen.

(4) Der bei der Qualitätsanalyse festgestellte Feuchtigkeitsgehalt der Ware nach Absätzen 1 bis 3 ist im Verladeprotokoll und im Gutachten bei Beanstandungen anzugeben.

(5) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung bis zu 2%, so darf wegen des festgestellten Feuchtigkeitsgehaltes der Ware keine Beanstandung ausgesprochen werden, wenn sonst die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten sind.

(6) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung über 2%, so kann die Ware beanstandet werden. Die über die Toleranz von 2% hinaus festgestellten Feuchtigkeitsprozente müssen in dem Gutachten bei Beanstandungen^f in die zu errechnende Wertminderung der Ware einbezogen werden.

§ 4

Überprüfung der Meßgeräte

Die bei der Feuchtigkeitsbestimmung verwendeten Meßgeräte, wie Waagen und Schnell-Feuchtmesser, sind vom zuständigen Bezirksamt des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht jährlich nachzueichen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 5

Trockensubstanzverluste bei unausgeschwitztem Heu

(1) Bei der Berechnung des Nettogewichtes unausgeschwitzter Ware ist ein Abzug zwischen 2 und 10% und in besonders ungünstigen Fällen bis zu 15% zulässig.

(2) Der gemäß Abs. 1 berechnete Gewichtsabschlag für den Schwitzprozeß ist im Verladeprotokoll und im Gutachten bei Beanstandungen besonders anzugeben.

§ 6

Feststellung der Güteklasse bei Heu

(1) Die Güteklasse der Heuart wird von dem nach § 1 Abs. 5 entnommenen Muster der Lieferung durch die botanische Analyse festgestellt.

(2) Die im Muster enthaltenen getrockneten einzelnen Gras- bzw. Klearten werden, entsprechend der Arten- und Güteklasseneinteilung nach Abschnitt I der Anlage zur Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl II S. 298), sortiert.

(3) Der Besatz an minderwertigen bzw. nicht zur Güteklasse gehörenden Gräsern (x_1) wird in Prozenten nach der Formel

$$x_1 = \frac{c \cdot 100}{a} \text{ Prozent}$$

errechnet. Dabei ist

a = Nettogewicht des Musters in g,

c = Nettogewicht des Besatzes an minderwertigen bzw. nicht zur Güteklasse gehörenden Gräsern in g.

Die Summe der errechneten Werte (x_1) ist durch die Anzahl der Muster zu teilen.

§ 7

Feststellung des Schwarzbesatzes bei Heu und Stroh

(1) Der Schwarzbesatz der Ware wird von mindestens zwei nach § 1 Abs. 5 entnommenen Mustern der Lieferung durch eine physikalische und botanische Analyse festgestellt.

(2) Der im jeweiligen Muster enthaltene organische und mineralische Schwarzbesatz wird aussortiert bzw. ausgesondert.

(3) Der organische und mineralische Schwarzbesatz insgesamt (x_2) wird in Prozenten nach der Formel

$$x_2 = \frac{(d + e) \cdot 100}{a} \text{ Prozent}$$

errechnet. Dabei ist

a = Nettogewicht des Musters in g,

d = Nettogewicht des organischen Schwarzbesatzes in g,

e = Nettogewicht des mineralischen Schwarzbesatzes in g.

Die Summe der errechneten Werte (x_2) ist durch die Anzahl der Muster zu teilen.

(4) Der bei der Qualitätsanalyse festgestellte Schwarzbesatz der Ware ist im Verladeprotokoll und im Gutachten bei Beanstandungen anzugeben.

(5) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung bei Heu und Getreidestroh bis zu 1%, bei Ölsaatenstroh bis zu 2%, so darf wegen des festgestellten Schwarzbesatzes der Ware keine Beanstandung ausgesprochen werden, wenn sonst die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten sind.

(6) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung bei Heu und Getreidestroh über 1%, bei Ölsaatenstroh über 2%, so kann die Ware beanstandet werden. Die über die Toleranz von 1% bzw. 2% hinaus festgestellten Schwarzbesatzprozente müssen in den Gutachten bei Beanstandungen in die zu errechnende Wertminderung der Ware einbezogen werden.

§ 8

Errechnung der Wertminderung

Die bei der Qualitätsanalyse der Ware (Art, Güteklasse, Geruch, Farbe, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz) gegenüber den Grundbedingungen (Basisnorm) oder den Angaben im Verladeprotokoll festgestellten Wertminderungen in Prozent sind unter Berücksichtigung der Zehntelprozente zu addieren und von 0,5 bis 0,9% auf volle Prozent aufzurunden bzw. unter 0,5% auf volle Prozent abzurunden.

§ 9

Ausfertigung von Gutachten

(1) Bei der Lieferung zwischen den VEAB und den strohverarbeitenden Industriebetrieben und zwischen den VEAB untereinander werden für die Ausfertigung der Gutachten bei Beanstandungen keine Gebühren berechnet, wenn die Qualitätsanalyse der Ware

a) von den bestätigten Gütekontrolleuren der strohverarbeitenden Industriebetriebe

oder

b) von den bestätigten Bewertern für Heu und Stroh der VEAB durchgeführt wird.

(2) Wird die Qualitätsanalyse von einem anderen geeigneten und zugelassenen Gutachter durchgeführt, so kann dieser die preisrechtlich zulässigen Kosten berechnen.

Anordnung Nr. 3*
über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Konsumenten.

Vom 19. Juni 1957

Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung der Bevölkerung und zur Vereinfachung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gesellschaftlichen Konsumenten, wie Haushaltsorganisationen, Betrieben und Organen der sozialistischen Wirtschaft und demokratischen Organisationen einschließlich der ihnen angeschlossenen und unterstellten Betriebe, Schulen usw., ist der Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse, ohne Einschränkung gestattet.

(2) Alle Einkäufe von Erzeugnissen, die in der Anlage aufgeführt sind, sind bei den fachlich und örtlich zuständigen Großhandelskontoren bzw. Deutschen Handelszentralen vorzunehmen.

(3) Die Belieferung der gesellschaftlichen Konsumenten gemäß Abs. 2 hat nur im Rahmen der Fonds zu erfolgen, die für den zentralverteilten Warenfonds von der Staatlichen Plankommission und für den gelenkten Warenfonds vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt werden.

(4) Die Großhandelskontore bzw. Deutschen Handelszentralen haben erst ihre Verpflichtungen gegenüber dem Einzelhandel bzw. dem Export zu erfüllen, ehe sie Waren an gesellschaftliche Konsumenten ausliefern.

(5) Soweit es sich um Waren des zentralverteilten Fonds handelt, führt die Staatliche Plankommission den Nachweis der Aufteilung auf die Kontingenträger. Über die Aufteilung der Fonds für die im Bereich der örtlichen Wirtschaft liegenden Bedarfsträger entscheiden die Plankommissionen der örtlichen Räte.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1956 S. 372)

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 3

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. März 1956 (GBl. II S. 73) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1956 (GBl. II S. 348) über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Vom Bezug durch gesellschaftliche Konsumenten beim Einzelhandel sind ausgeschlossen:

- Lastkraftwagen
- Personenkraftwagen
- Motorräder
- Motorroller
- Mopeds
- Fahrräder
- Rundfunkgeräte einschließlich Musiktruhen
- Fernsehgeräte einschließlich Fernsehtruhen
- Spiegelreflexkameras folgender Typen:
 - Exakta Varex
 - Praktina
 - Praktica
 - Contax
 - Praktisix
- Eßbestecke (rostfrei und in Silberauflage)
- Teppiche
- Läufer
- Brücken
- Tülle
- Gardinen, Übergardinen, Stores
- Haushaltsporzellan
- Kelchglas (mundgeblasen)
- Wohnraummöbel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. Juli 1957	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 57	Anordnung über das Statut der HO-Kreisbetriebe	217
24. 6. 57	Anordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten	218
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	220

Anordnung über das Statut der HO-Kreisbetriebe.

Vom 19. Juni 1957

§ 1

Die seit dem 1. April 1957 den Räten der Kreise unterstehenden HO-Kreisbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Die Bezeichnung der Betriebe und ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Statut (s. Anlage).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Anordnung vom 5. August 1955 zur Änderung des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltungen der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (GBl. II S. 289);
- die Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (GBl. II S. 290);
- die Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (GBl. II S. 87).

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der HO-Kreisbetriebe

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der HO-Kreisbetrieb (nachstehend „Betrieb“ genannt) ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Person.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat des Kreises. Er ist verpflichtet, Weisungen des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung zu befolgen.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Die Betriebe, deren Handelstätigkeit Industriewaren und Nahrungsgüter sowie die Ausübung des Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbes umfaßt, führen den Namen:

HO

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Die anderen Betriebe führen entsprechend der Spezialisierung ihrer Handelstätigkeit den Namen:

HO-Lebensmittel

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Industriewaren

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Gaststätten

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Lebensmittel/Gaststätten

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

HO-Lebensmittel/Industriewaren

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(3) Besteht eine weitergehende Spezialisierung in der Handelstätigkeit der Betriebe, als sie dem Namen gemäß Abs. 2 entspricht, so wird der Name der Betriebe entsprechend der Spezialisierung der Handelstätigkeit vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, festgelegt.

(4) Würden gemäß den Absätzen 1 bis 3 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch geographische Zusätze zum Namen eine Unterscheidung zu treffen.

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Aufgaben des Betriebes

(1) Den Betrieben obliegt der Verkauf von Industriewaren und Nahrungsgütern an die Bevölkerung sowie die Ausübung des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

(2) Dabei ergeben sich für die Betriebe zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung folgende Hauptaufgaben:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben (Ausschöpfung örtlicher Reserven) und dem volkseigenen Großhandel.
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung und Erhöhung der Verkaufskultur bzw. der Gaststättenkultur.
- c) Spezialisierung und Typisierung des Handelsnetzes.
- d) Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden sowie Durchsetzung der neuen Technik.
- e) Erhöhung der Rentabilität der Betriebe.

(3) Zur Hebung der Verkaufskultur und zur Verbesserung des Kundendienstes sollen die Betriebe für ihre Kunden Dienstleistungen ausführen. Die Ausführung der Dienstleistungen erfolgt durch örtliche Betriebe, mit denen Dienstleistungsverträge abzuschließen sind. Ist dies nicht möglich, sollen die Betriebe die Dienstleistungen bzw. Reparaturen selbst ausführen.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzmäßigkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen des Rates des Kreises gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Stellvertreter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Die Verkaufsstellenleiter sind zum Abschluß von Verkaufsstellenverträgen und zur Abgabe der bei der Durchführung der Verkaufsstellenverträge erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen berechtigt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Stellvertreter über.

(5) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

Für die Struktur und den Geschäftsablauf des Betriebes gelten der Rahmenstrukturplan und die Arbeitsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Direktor erlassene Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Ernennung und Abberufung

(1) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors ist der Handelsleiter bzw. einer der Handelsleiter.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Handel und Versorgung geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten.

Vom 24. Juni 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zu Naturschutzgebieten werden erklärt:

1. der Westdarß, Kreis Ribnitz-Damgarten, Bezirk Rostock,
2. der Darßer Ort mit Bernsteininsel, Kreis Ribnitz-Damgarten, Bezirk Rostock,
3. die Sandbank „Der Bock“ und die „Hohe Düne“ bei Pramort, Kreise Ribnitz-Damgarten und Stralsund, Bezirk Rostock.

§ 2

Nach den bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock und dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, vorliegenden Kartenunterlagen verlaufen die Grenzen der im § 1 aufgeführten Naturschutzgebiete wie folgt:

1. des Naturschutzgebietes Westdarß.
 - a) Im Westen bildet der von der Ostsee bespülte Küstensaum vom Gestell V im Norden bis zum Rand des Darßer Waldes im Süden die Grenze. Dem Südrand des Darßer Waldes nach Osten bis zum Gestell m folgend verläuft die Grenze in nördlicher Richtung zum Kreuzungspunkt der Gestelle m—H, sie folgt dem Gestell H nach

Osten bis zum Kreuzungspunkt H—1, verläuft dem Gestell I entlang nach Norden bis zum Kreuzungspunkt der Gestelle I—V und dem Gestell V nach Westen folgend bis an die Küste der Ostsee;

- b) das Gesamtgebiet umfaßt etwa 800 ha, davon 725 ha Holzbodenfläche und 75 ha Ödland, und setzt sich zusammen aus den Waldabteilungen 31, 32, 38, 39, 47, 48, 57, 67, 77, 86, 95, 103, 104, 113, 122, 123, 134, 135, 145, 146, 156, 157, 168, 169, 175, 176, 182, 183, 189, 195, 202, 205 und dem angrenzenden Strand;

2. des Naturschutzgebietes Darßer Ort mit Bernsteininsel.

a) Im Süden begrenzt das Gestell V und ein Stück des Weges Prerow—Leuchtturm das Gebiet. Im Osten verläuft die Grenze von der Kreuzung des Weges mit dem Gestell I diesem entlang in nördlicher Richtung über den Kreuzungspunkt der Gestelle I—W hinaus bis an die Küste der Ostsee. Die weitere Umgrenzung im Osten, Norden und Westen bis zum Gestell V bildet der bespülte Küstensaum. Für die dem Darßer Ort vorgelagerte Bernsteininsel bildet der von der Ostsee bespülte Küstensaum die Grenze;

- b) das Gesamtgebiet umfaßt eine Fläche von etwa 330 ha, davon 195 ha Holzbodenfläche und 130 ha Ödland, und setzt sich zusammen aus den Waldabteilungen 203, 206, 207, 208 und 209, dem angrenzenden Strand und der Bernsteininsel;

3. des Naturschutzgebietes der Sandbank „Der Bock“ und die „Hohe Düne“ bei Pramort.

a) Im Norden, an die Insel Zingst bei Kukshüren anschließend, wird die Sandbank „Der Bock“ durch die Brandung allseitig begrenzt. Sie schließt den bewaldeten östlichen Teil und die begrünten Inseln „Die Kleinen Werder“ und „Großer Werder“ ein. Vom Südwestrand der Insel „Großer Werder“ verläuft die Grenze über die freie See in südwestlicher Richtung, die „Bülten“ umfassend, etwa 400 m südöstlich von Pramort entfernt, auf die Insel Zingst zu. Sie folgt dem Deich nach Nordwesten bis zu dem etwa 150 m vor seinem Ende nach Westen abzweigenden Weg und diesen entlang bis zur Kreuzung mit dem bei „Hohe Düne“ beginnenden und nach Südwesten verlaufenden Norddeich. Dieser bildet die Grenze bis zur Abzweigung des nach Nordosten gerichteten Deiches, dem sie bis zum Strand der Ostsee folgt. Entlang dem bespülten Küstensaum verläuft die nördliche Grenze nach Osten bis Kukshüren;

- b) das Gesamtgebiet umfaßt einschließlich etwa 1250 ha überspülter Sandbank eine Fläche von etwa 1832 ha, davon 190 ha Aufforstungsfläche, 130 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 254 ha Ödland.

§ 3

(1) Bezüglich der im § 1 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes geregelten Schutzbestimmungen werden für die im § 1 aufgeführten Naturschutzgebiete folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Das Verlassen der Wege in den Naturschutzgebieten wird gestattet:

a) den Angehörigen der Sicherheitsorgane, Forstarbeitern und Angestellten der Forstverwaltung, Mitarbeitern der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe

und des Wasserstraßenamtes Stralsund, den Mitgliedern der Leuchtturmbesatzung sowie den Nutzungsberechtigten, sofern es zur Ausübung ihres Dienstes bzw. ihres Berufes erforderlich ist;

- b) Personen, denen von der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock bzw. vom Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, eine schriftliche Erlaubnis zum Betreten der Naturschutzgebiete erteilt worden ist;

c) Teilnehmern an Exkursionen in Begleitung einer Person, die sich durch eine schriftliche Erlaubnis der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock bzw. des Instituts für Landesforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, ausweisen kann.

2. Das Betreten des Strandes vor den Dünen wird gestattet.

3. Die Entnahme von Strandgräsern für Zwecke der Küstenbefestigung ist mit Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock den Mitarbeitern der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe gestattet, sofern dadurch eine Schädigung anderer Strandpflanzen nicht eintritt.

(2) Die forstliche Nutzung und Pflege in den im § 1 aufgeführten Naturschutzgebieten ist nur aus Gründen des Forstschatzes im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock zulässig.

(3) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Jagdbehörde des Bezirkes Rostock die Ausübung der Jagd in den genannten Naturschutzgebieten zu gestatten, soweit diese zur Wildschadensverhütung und zur Wildhege erforderlich ist.

§ 4

Für die im § 1 aufgeführten Naturschutzgebiete gelten außerdem folgende Sonderregelungen:

- das Befahren aller Wege in den Naturschutzgebieten mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Verbindungsstraßen zwischen Ahrenshoop und Born sowie zwischen Prerow und Leuchtturm wird zum Schutze der Tierwelt vom 1. März bis 15. Oktober eines jeden Jahres untersagt;
- das Befahren der Rinne zwischen der Bernsteininsel und Darßer Ort wird den Angehörigen der Sicherheitsorgane, der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe, des Wasserstraßenamtes Stralsund und den Fischern gestattet, sofern es zur Ausübung ihres Dienstes bzw. der Fischerei erforderlich ist;
- das Betreten der Bernsteininsel wird Fischern nur in Ausübung ihres Berufes erlaubt;
- auf den Inseln „Großer Werder“ sowie „Die Kleinen Werder“ im Naturschutzgebiet der Sandbank „Der Bock“ ist der normale Weidebetrieb und die Grasnutzung erlaubt, sofern eine schädigende Einwirkung auf das Naturschutzgebiet nicht eintritt;
- die Erweiterung der Schutzpflanzungen auf der Sandbank „Der Bock“ sowie das Aufspülen von Sand und Schlick als Maßnahmen des Küstenschutzes sind nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung Rostock gestattet.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 255

Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91)

Sonderdruck Nr. P 21

Preisverordnung Nr. 502/3 vom 6. März 1957 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00 und 43 18 30 00). Bei einem Teil der Auflage ist auf dem Titelblatt die Preisverordnungsnummer falsch gedruckt worden. Die Nummer muß richtig heißen: „Preisverordnung Nr. 502/3“

Sonderdruck Nr. P 30

Preisverordnung Nr. 727 vom 9. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Stoßdämpfer für Kraftfahrzeuge — (Warennummern 33 84 80 00, 33 85 14 00)

Sonderdruck Nr. P 37

Preisverordnung Nr. 406/1 vom 23. April 1957 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 38

Preisverordnung Nr. 733 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate — (Warennummern 32 87 81 00 bis 32 87 89 00)

Sonderdruck Nr. P 39

Preisverordnung Nr. 734 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Kompressoren — (Warennummern 32 37 71 00, 32 37 73 00, 32 37 83 00, 32 37 81 00, 32 39 77 00)

Sonderdruck Nr. P 42

Preisverordnung Nr. 736 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Warennummer 84 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 44

Preisverordnung Nr. 703/1 vom 23. Mai 1957 — Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holzzeugnisse — (Warennummern 53 17 20 00, 53 17 32 00, 53 17 21 00, 53 55 00 00, 53 59 00 00, 53 23 60 00, 53 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 48

Preisverordnung Nr. 741 vom 20. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Warennummer 00 00 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 20. Juli 1957	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Asbestdraht Berlin	221
27. 6. 57	Anordnung über die Auflösung und Eingliederung des VEB Kraftwerk Trattendorf in den VEB Energieversorgung Cottbus	221
29. 6. 57	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	222
9. 7. 57	Anordnung über das Statut der Bezirkstierkliniken	222
1. 7. 57	Anordnung Nr. 1 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten	223
1. 7. 57	Anordnung Nr. 2 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten — Anlaufkredite an volkseigene Baubetriebe —	225
5. 7. 57	Anordnung Nr. 3 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	225
5. 7. 57	Anordnung Nr. 52 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	226
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	228

Anordnung über die Auflösung des VEB Asbestdraht Berlin.

Vom 12. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Schwermaschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Asbestdraht Berlin ist mit Ablauf des Monats Juni 1957 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

Die bisher von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten unbeweglichen Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1957 auf den VEB Werk für Fernmeldewesen in Berlin-Oberschöneweide, die beweglichen Vermögenswerte zum gleichen Zeitpunkt auf den VEB Kabelwerk Oberspree als neuen Rechtsträger über.

§ 3

Der VEB Werk für Fernmeldewesen, Berlin-Oberschöneweide, ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes und hat dessen Abschlußbilanz aufzusteilen.

§ 4

Die Asbestfertigung des aufgelösten Betriebes ist von dem VEB Kabelwerk Oberspree, die Herstellung von Widerständen von dem VEB Elektrogerätebau Gornsdorf zu übernehmen. Insoweit werden die Produktionsaufgaben des aufgelösten Betriebes ab 1. Juli 1957 Bestandteil der Pläne dieser beiden Betriebe.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung über die Auflösung und Eingliederung des VEB Kraftwerk Trattendorf in den VEB Energieversorgung Cottbus.

Vom 27. Juni 1957

§ 1

Der VEB Kraftwerk Trattendorf wird zum 30. Juni 1957 als juristische Person aufgelöst.

§ 2

(1) Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Juli 1957 dem VEB Energieversorgung Cottbus als Betriebsteil angegliedert.

(2) Der VEB Energieversorgung Cottbus ist Rechtsnachfolger des bisherigen VEB Kraftwerk Trattendorf.

§ 3

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes sind ab 1. Juli 1957 Bestandteil des Planes des VEB Energieversorgung Cottbus.

§ 4

Die Abschlußbilanz des VEB Kraftwerk Trattendorf ist durch den VEB Energieversorgung Cottbus bis zum 31. Juli 1957 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anordnung**über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie.**

Vom 29. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Sauerstoffwerk Babelsberg und der VEB Sauerstoffwerk Brandenburg sind mit Wirkung vom 1. Juli 1957 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Der VEB Sauerstoffwerk Babelsberg ist zum 30. Juni 1957 als juristische Person aufzulösen.

(2) Die bisher von dem nach Abs. 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen ab 1. Juli 1957 in die Rechtsträgerschaft des VEB Sauerstoffwerk Brandenburg über, der auch in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Der VEB Sauerstoffwerk Brandenburg hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 30. Juni 1957 aufzustellen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. Juni 1957

Der Minister für Chemische Industrie
I. V.: Adler
Staatssekretär

Anordnung**über das Statut der Bezirkstierkliniken.**

Vom 9. Juli 1957

§ 1

Das Statut der Bezirkstierkliniken (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Bezirkstierkliniken

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Bezirkstierkliniken sind juristische Personen. Sie sind den Räten der Bezirke unterstellt. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Bezirkstierärzte —.

(2) Die Finanzierung der Bezirkstierkliniken erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant.

(3) Die Bezirkstierkliniken führen die Bezeichnung „Bezirkstierklinik“ unter Hinzufügung des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben.

§ 2

Aufgaben

Die Bezirkstierkliniken haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stationäre und poliklinische Behandlung von Groß- und Kleintieren auf dem Gebiet der chirurgischen, geburtsmäßig-gynäkologischen und inneren Krankheiten,
2. Organisierung der Aus- und Fortbildung von Tierärzten und veterinärmedizinischem Hilfspersonal,
3. Ausübung einer beratenden Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben im Einvernehmen mit dem Bezirkstierarzt.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Bezirkstierkliniken erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Jede Bezirkstierklinik wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen seines Betriebes. Er haftet für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Aufgaben des Betriebes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Bezirkstierarzt —, gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors wird die Bezirkstierklinik von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Bezirkstierkliniken müssen approbierte Tierärzte sein.

(5) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Bezirkstierklinik entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bezirkstierkliniken werden im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt die Bezirkstierklinik allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Bezirkstierklinik durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter der Bezirkstierkliniken sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Verwaltungsleiter oder seine Stellvertreter sind zur Vertretung der Bezirkstierkliniken nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel der Bezirkstierklinik bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter oder seiner Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 5

Struktur und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der Bezirkstierkliniken ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Anderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 1**über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten.**

Vom 1. Juli 1957

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Kreditzweck

(1) Die Deutsche Notenbank gewährt im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite den volkseigenen Betrieben Kredite für Anlaufkosten, die bei Übernahme

- a) von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert wurden;

b) von abgeschlossenen betrieblichen Weiterentwicklungs- und Rekonstruktionsarbeiten;

c) von angekauften oder auf andere Weise erworbenen Verfahren

in die laufende Produktion entstehen.

(2) Die zu kreditierenden Anlaufkosten sind die Differenz zwischen den normalen Produktionsselbstkosten und den beim Anlaufen einer neuen Produktion entstehenden erhöhten Kosten.

(3) Die zuständigen Minister sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank festzulegen, welche Kosten aus der Zeit vor dem Anlaufen der neuen Produktion — Kosten für Vorbereitung — nachträglich in die Kreditgewährung einbezogen werden können.

(4) Die Anlaufkosten sind als Vorleistungen zu aktivieren und in die Kosten der künftigen Produktion zu verrechnen.

(5) Für die Erstausrüstung mit Werkzeugen, Modellen und Vorrichtungen, die bei der Neuaufnahme einer Produktion gemäß Abs. 1 benötigt werden, gewährt die Deutsche Notenbank nach dem Abschluß der Nullserie oder nach dem Bau von Fertigungsmustern Kredite gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Kreditfristen

(1) Die Kredite sind übereinstimmend mit den Fristen, die im Kreditvertrag für die Verrechnung der Anlaufkosten in die Kosten der künftigen Produktion festgelegt sind, zurückzuzahlen.

(2) Die Kreditlaufzeit darf zwei Jahre — in Ausnahmefällen mit Genehmigung der für den Betrieb zuständigen Hauptverwaltung fünf Jahre — nicht überschreiten.

(3) Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Kreditausreichung (Anfallen der erhöhten Kosten) und die Kreditrückzahlung (Verrechnung der erhöhten Kosten) ein.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bank den Beginn der Kreditlaufzeit abweichend von der im Abs. 3 getroffenen Regelung festlegen.

§ 3

Kontoführung und Konditionen

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.

§ 4

Kreditverträge

(1) Die Betriebe haben ihre Anträge auf Abschluß eines Kreditvertrages an die für sie zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Berechnung der normalen Produktionsselbstkosten und der erhöhten Produktionsselbstkosten während der Anlaufzeit nach einem Kalkulationsschema gemäß Anlage 1,
2. Plan der Anlaufkosten und ihrer Verrechnung nach einem Muster gemäß Anlage 2,
3. Finanzierungsplan für das jeweilige Jahr.

(3) Aus dem Plan der Anlaufkosten gemäß Abs. 2 Ziff. 2 müssen hervorgehen

1. Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe,
2. Menge der mit erhöhten Kosten zu produzierenden Erzeugnisse,
3. Zeitraum der Produktion mit erhöhten Kosten,
4. Höhe der Anlaufkosten insgesamt und pro Jahr,
5. geplante Produktionsmenge,
6. Verrechnung der Anlaufkosten in die Kosten der künftigen Produktion.

(4) In dem Finanzierungsplan gemäß Abs. 2 Ziff. 3 sind die Kreditausreichung und Rückzahlung auf Monate zu differenzieren. Der Finanzierungsplan ist der Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung und später jeweils im 1. Monat des Planjahres einzureichen.

(5) Die Nachweise gemäß Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind von der Hauptverwaltung zu bestätigen, wenn die Kreditlaufzeit zwei Jahre übersteigt.

(6) Bestehen bei Beurteilung eines eingereichten Kreditantrages — insbesondere hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeit der Anlaufkosten — Bedenken, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Auskünfte sowie die Bestätigung der Nachweise gemäß Abs. 2 Ziffern 1 und 2 durch die Hauptverwaltung — für Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren — zu verlangen oder durch Prüfungen an Ort und Stelle die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(7) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Betrieben werden durch Verträge geregelt. Die jährlich einzureichenden Finanzierungspläne ergänzen die abgeschlossenen Verträge.

(8) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Verfahren und Konstruktionen ohne Vergleichsmöglichkeiten, können die vertraglich vereinbarte Kredithöhe und die Kreditlaufzeit nachträglich verändert werden. Diese Änderungen dürfen nur im Rahmen der Kreditlaufzeit gemäß § 2 Abs. 2 erfolgen.

§ 5

Kontrolle

(1) Die Bank kontrolliert die zweckgebundene Verwendung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite.

(2) Von den Betrieben ist die Kreditdeckung durch die Gegenüberstellung der tatsächlich entstandenen Produktionsselbstkosten und der normalen Produktionsselbstkosten monatlich abzurechnen. Als monatliche Abrechnung der in Anspruch genommenen Kredite ist ein kontrollierbarer nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen gegliederter Gesamtbeleg auszustellen.

(3) Der Bank sind darüber hinaus auf Anforderung alle Auskünfte über die Verwendung der Kreditmittel und über die Verrechnungsmöglichkeiten für die Anlaufkosten zu erteilen.

§ 6

Sanktionen

(1) Die Bank hat die Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der Vertragsverletzung zu veranlassen.

(2) Die Anwendung von Sanktionen erfolgt gemäß der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes).

(3) Nicht fristgerecht zurückgezahlte oder gekündigte Kredite sind zwangsweise abzudecken oder auf Sonderkonten „überfälliger Kredit“ zu übertragen. Die Sonderkonten „überfälliger Kredit“ sind zu dem dafür festgelegten Satz zu verzinsen.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Die Deutsche Notenbank ist für die Gewährung dieser Kredite an volkseigene Betriebe mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe zuständig.

(2) Die Deutsche Notenbank übernimmt die Kredite, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1956 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen — Finanzierung der Anlaufkosten — (GBl. I S. 229) ausgereicht worden sind, soweit ihre Zuständigkeit gemäß Abs. 1 gegeben ist.

(3) Die Deutsche Notenbank wickelt die gemäß Abs. 2 zu übernehmenden Kredite nach den zwischen der Deutschen Investitionsbank und den Kreditnehmern geschlossenen Verträgen ab.

§ 8

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für die zentralverwalteten und örtlichen Betriebe mit Ausnahme derjenigen, die nur zur Aufstellung eines vereinfachten Produktions- (Leistungs-) und Finanzplanes verpflichtet sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 10 der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBl. I S. 669);

Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1956 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der

technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen — Finanzierung der Anlaufkosten — (GBl. I S. 229).

(3) Im § 1 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBl. I S. 669) sind die Worte „soweit sie für eine spätere Fertigung nicht verwendet werden können“ zu streichen.

Berlin, den 1. Juli 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Plan der Anlaufkosten

Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe	Mit erhöhten Kosten zu prod. Erzeugnisse		Anlaufkosten				Geplante Prod.-Menge				In die Kosten zu verrechnen					
	Menge	Beginn Ende des Zeitraumes	pro Erzeugnis TDM	insgesamt TDM	davon		1957	1958	1957	1958	1959	1960	1957	1958	1959	1960
					1957	1958										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

Anordnung Nr. 2*

über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten.

— Anlaufkredite an volkseigene Baubetriebe —
Vom 1. Juli 1957

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Investitionsbank gewährt im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite den volkseigenen Baubetrieben Kredite für Anlaufkosten.

§ 2

(1) Die Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 223) gilt für die Kreditgewährung an volkseigene Baubetriebe entsprechend.

(2) Bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, Sanktionen gemäß der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) anzuwenden.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, überfällige Kredite nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) einzuziehen. Die Deutsche Investitionsbank ist vollstreckungsberechtigtes Organ im Sinne des Abschnittes I der Anordnung vom 22. August 1955.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II S. 223)

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Kalkulationsschema für die Ermittlung der Produktionsselbstkosten

	normale Kosten	überhöhte Kosten
Grundmaterial	_____	_____
Grundlohn	_____	_____
Direkte Grundkosten	_____	_____
Indirekte Grundkosten	_____	_____
Grundkosten	_____	_____
Abteilungsgemeinkosten	_____	_____
Betriebsgemeinkosten	_____	_____
Andere Gemeinkosten	_____	_____
Vorleistungen	_____	_____
Produktionsselbstkosten	=====	=====

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*

der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen.

Vom 5. Juli 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen (GBl. II S. 209) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In dem § 12 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 der Anlage 1 zur Anordnung wird der Satz:

„Für die Qualitätsfeststellung und Abrechnung von Importgetreide gelten die Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf vom 14. Oktober und 10. November 1953“

gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1956 S. 319)

Anordnung Nr. 52*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Juli 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1957

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.51 Kupfer-Leiter							
DIN	46 413	2.55	284	Schaltanlagen; U-Profile aus Kupfer für Stromschienen, gezogen	30. 9. 57	5758	
DK 621.315.53 Aluminium-Leiter							
DIN	46 424	2.55	284	Schaltanlagen; U-Profile aus Reinaluminium für Stromschienen, gezogen	30. 9. 57	5759	
DK 621.316.5/7 Schalt- und Steuergeräte							
DIN	43 627 Bl. 1	2.51	362	Schaltgeräte; Kabel-Hausanschlußkästen für D-Sicherungen bis 100 A 500 V	30. 9. 57	5760	
DK 621.316.923 Sicherungen							
DIN	49 360 Bl. 1	9.54	368	Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Schraubkappen E 16, E 27 500 V und E 33 500 V und 750 V	30. 9. 57	5761	
DIN	49 365 Bl. 1	5.52	368	Installationsmaterial; Leitungsschutzsicherungen, D-Schraubkappen R 1/4" und R 2" 500 V und 750 V	30. 9. 57	5762	
DK 621.326.62 Glühlampensockel							
DIN	49 705	2.52	366	Lampensockel S 7 und S 8, Spitzkappen	30. 9. 57	5763	
DIN	49 710	9.53	366	Lampensockel BA 7s für Kleinspannungen	30. 9. 57	5764	
DIN	49 720	3.53	366	Lampensockel BA 15 (BA 15 s und BA 15 d)	30. 9. 57	5765	
DIN	49 730	5.53	366	Lampensockel BA 20 (BA 20 s und BA 20 d)	30. 9. 57	5766	
DK 621.332.3 Fahrleitungen							
DIN	43 140	8.52	285	Elektrische Bahnen; Fahrdrähte nach DIN 43 141, Technische Lieferbedingungen	30. 9. 57	5767	
DIN	43 141	9.52	285	Elektrische Bahnen; Fahrdrähte, Abmessungen	30. 9. 57	5768	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	5045	6.57	365	Blei-Gitterplatten-Zellen für Elektrofahrzeuge, Elektrische Prüfung	31. 12. 57	5045	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

* Anordnung Nr. 51 (GBl. II S. 105)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 621.798 Verpackung								
DIN	6094 Bl. 1	5.54	521	Flaschen; Mundstücke, Kronen- korkmundstück	30. 9. 57	5769	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
DK 629.113:621.35 Batterien								
TGL	5043	6.57	365	Blei-Batterien für Kraftfahr- zeuge zum Anlassen, Beleuch- ten und Zünden, Elektrische Prüfung	31. 12. 57	5043		
TGL	5044	6.57	365	Blei-Batterien für Kraftfahr- zeuge zum Beleuchten und Zün- den, Elektrische Prüfung	31. 12. 57	5044		
DK 631.36 Geräte und Maschinen für die Aufbereitung von Landbauerzeugnissen								
TGL	3034	6.57	324	Landmaschinen; Kammesser für Rübenfeinschneider	30. 9. 57	3034		
DK 645.48 Bettwäsche, Tischwäsche								
TGL	3268	6.57	646	Bettausstattungen; Überschlag- laken	30. 9. 57	3268		
DK 667.622 Farbkörper, Pigmente								
TGL	3340	6.57	416	Anorganische Pigmente; Eisen- oxyde	31. 12. 57	3340		
TGL	3662	6.57	416	Anorganische Pigmente; Zink- gelb, rein	31. 12. 57	3662		
DK 674.8 Holzzeugnisse								
DIN	4077	12.55	537	Holzwohle	30. 9. 57	5770		
DK 676.6/7 Karton, Pappen								
TGL	3195	6.57	563	Wellpappen, Wellpapier, Begriffe	31. 12. 57	3195		
DK 687.1 Konfektion, Schneiderei								
TGL	3356 Bl. 1	6.57	644	Berufskleidung für Frauen und Bäckfische; Berufsmäntel aus Geweben (Konfektion), Größe und Maße	30. 9. 57	3356		
TGL	3356 Bl. 2	6.57	644	Berufskleidung für Frauen und Bäckfische; Berufsmäntel aus Geweben (Konfektion), Tech- nische Forderungen	30. 9. 57	3357		
DK 687.2 Wäsche, Unterkleidung								
TGL	3267	6.57	643	Säuglingskleidung und -wäsche; Wickeltücher und Unterlagen	30. 9. 57	3267		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit des folgenden Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.798 Verpackung						
TGL	52 111 : 1	8.52	521	Getränkeflasche 0,33 (Ersetzt durch TGL 3266—86, verbindlich erklärt in der An- ordnung Nr. 42 vom 10. Juli 1956 [GBl II Nr. 31 S. 263])	01 995	16. Bkm. v. 26. 8. 52 (MinBl. S. 147 bis 152)

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 35

Preisordnung Nr. 731 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über Preise für hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Warennummern 32 85 26 00 und 32 85 39 00)

Sonderdruck Nr. P 43

Preisordnung Nr. 737 vom 17. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummer 32 85 20 00 außer 32 85 26 00)

Sonderdruck Nr. P 46

Preisordnung Nr. 739 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen — (Warennummern 36 81 41 10, 36 81 41 20, 36 81 41 40, 36 81 43 10, 36 81 43 20).

Sonderdruck Nr. P 51

Preisordnung Nr. 744 vom 11. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für reines Bienenwachs — (Cera flava) — (Warennummer 48 51 21 00)

Sonderdruck Nr. P 54

Preisordnung Nr. 390/3 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (Warennummer 37 11 10 00)

Sonderdruck Nr. P 55

Preisordnung Nr. 747 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Metallbehälter für Augengläserfassungen — (Warennummer 37 13 25 00)

Sonderdruck Nr. P 57

Preisordnung Nr. 561/6 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 7 00 00 00)

Sonderdruck Nr. 254

Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen
und

Anordnung vom 1. August 1957 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) —

Sonderdruck Nr. 259

Anordnung vom 19. Juni 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, die Sonderdrucke Nr. 254 und Nr. 259 sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 27. Juli 1957	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 57	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren —	229
8. 7. 57	Anordnung über das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts	231
12. 7. 57	Anordnung über die Verwendung der im Planjahr 1957 durch den Einsatz der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden eingesparten Investitionsmittel	232

Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren —.

Vom 24. Juni 1957

In Durchführung des § 6 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBl. I S. 327) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Nach den Bestimmungen dieser Anordnung werden folgende Geldforderungen im RE-Verfahren verrechnet:

- Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen im Mindestbetrage von 300,— DM, wobei die Verrechnung von Forderungen von 300,— bis 500,— DM in das Ermessen des Verkäufers gestellt ist;
- Forderungen gegen die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik auf Zahlung negativer Preisausgleiche und Handelsspannen aus Export-Eigengeschäften der Herstellerbetriebe, unabhängig von der Höhe des Betrages.

(2) Für Forderungen gemäß Abs. 1 ist die Verrechnung im RE-Verfahren verbindlich, sofern nicht ein anderes von der Deutschen Notenbank eingeführtes Verrechnungsverfahren (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis e der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank) angewandt wird oder eine Befreiung von der Teilnahme durch den Präsidenten der Deutschen Notenbank gewährt worden ist.*

(3) Die einzuziehenden Geldbeträge werden nach Eintritt der Fälligkeit gemäß § 5 Abs. 7 vom Konto des

* Entscheidungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank über die Befreiung von der Teilnahme bzw. über die freiwillige Teilnahme am RE-Verfahren werden in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ veröffentlicht.

Schuldners — im folgenden Käufer genannt — abgebucht und dem Konto des Gläubigers — im folgenden Verkäufer genannt — gutgeschrieben.

§ 2

Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am RE-Verfahren sind verpflichtet:

- Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft,
- Haushaltsorganisationen,
- sozialistische Genossenschaften,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- sonstige Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen der privaten Wirtschaft, wenn sie Teilnehmern zu Buchstaben a bis d als Verkäufer oder Käufer gegenüberreten.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Änderungen des Kreises der Teilnehmer bestimmen.**

§ 3

Einzugsbedingungen

(1) Der Verkäufer hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke frühestens am Tage der Absendung der Rechnung an den Käufer einen Rechnungseinzugsauftrag (RE-Auftrag) zu erteilen.

(2) Die Bank des Verkäufers kann in besonders begründeten Fällen bei der Einreichung von RE-Aufträgen die Beifügung von Rechnungsunterlagen oder sonstiger Dokumente verlangen.

(3) Mehrere Forderungen aus zeitlich verschiedenen Warenlieferungen und Leistungen dürfen auf einem RE-Auftrag zusammengefaßt werden, wenn die Gesamtsumme die Mindestbetragsgrenze erreicht und die Warenlieferungen und Leistungen insgesamt nicht mehr als 15 Tage auseinanderliegen.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, einen RE-Auftrag unter schriftlicher Begründung bei seiner Bank zu widerrufen. Die Bank des Käufers hat einem ihr von

** Vgl. Anmerkung zu § 1 Abs. 2.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1957

der Bank des Verkäufers zugeleiteten Widerruf zu entsprechen, solange der Rechnungsbetrag noch nicht abgebucht ist.

§ 4

Kreditierung

Die Bank des Verkäufers gewährt dem Verkäufer auf ordnungsgemäße RE-Aufträge Kredite im Rahmen der geltenden Grundsätze für die Kreditierung.

§ 5

Abbuchung

(1) Der Käufer wird durch seine Bank vom Eingang des RE-Auftrages benachrichtigt. Die Bank bucht den Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers ab, sobald sein Einverständnis vorliegt.

(2) Die Bank betrachtet das Einverständnis als gegeben, wenn der Käufer nicht innerhalb einer Frist von vier Werktagen nach Absendung ihrer Benachrichtigung (Akzeptfrist) einen schriftlich begründeten Einspruch erhebt (stilles Akzept). Später eingehende Einsprüche werden gemäß § 6 Abs. 3 behandelt.

(3) Vor Ablauf der Akzeptfrist ist die Abbuchung von Rechnungsbeträgen mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig, wenn vorrangige Verfügungen und früher eingegangene RE-Aufträge nicht vorliegen.

(4) Der Käufer kann dem Verkäufer gegenüber schriftlich sein Einverständnis mit der sofortigen Abbuchung des Rechnungsbetrages und seinen Verzicht auf die Akzeptfrist erklären (Sofortakzept). Das Sofortakzept ist dem RE-Auftrag beizufügen.

(5) Bei Haushaltsorganisationen ist zur Abbuchung des Rechnungsbetrages eine schriftliche Zustimmung (offenes Akzept) des Käufers notwendig. Das offene Akzept, das innerhalb einer Frist von vier Werktagen zu erteilen ist, kann sich auf einen Teil des Forderungsbetrages beschränken.

(6) In wirtschaftlich begründeten Fällen kann die Deutsche Notenbank die Akzeptfrist ändern.

(7) Akzeptierte Rechnungsbeträge (Absätze 2 bis 5) werden vom Konto des Käufers in Höhe des Akzepts abgebucht, soweit eine Verfügungsmöglichkeit besteht. Liegen mehrere akzeptierte Rechnungsbeträge vor, so werden sie in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit abgebucht. Die Fälligkeit tritt ein:

a) in den Fällen des Sofortakzepts (Abs. 4) am Tage des Eingangs des RE-Auftrages bei der Bank des Käufers,

b) in den Fällen des stillen und offenen Akzepts (Absätze 2 und 5) mit dem Ablauf der Akzeptfrist.

(8) Kann ein akzeptierter Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht werden, so bleibt der RE-Auftrag bei der Bank des Käufers. Die Bank des Käufers hat bis zur restlosen Begleichung des akzeptierten Betrages an den Verkäufer die Beträge (mindestens 300,— DM) zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers jeweils zuläßt.

(9) Ein RE-Auftrag, bei dem das Akzept in der vollen Höhe verweigert worden ist, ist von der Bank des Käufers dem Verkäufer über seine Bank zurückzugeben. Ist der Käufer der Ansicht, daß die angegebenen Gründe, die zur Verweigerung des Akzepts geführt haben, durch den Verkäufer innerhalb eines Monats beseitigt werden können, so kann er seine Bank beauftragen, den RE-Auftrag bis zur Beseitigung der Einspruchsgründe, längstens jedoch einen Monat, zurückzubehalten. Mit der schriftlichen Benachrichtigung des Käufers an seine Bank über die Beseitigung der Gründe, die zur Verweigerung des Akzepts geführt haben, tritt die Wirkung des Sofortakzepts (Abs. 4) ein.

§ 6

Einsprüche

(1) Der Käufer kann gegen die Abbuchung des Rechnungsbetrages einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann sich auf den gesamten Rechnungsbetrag (Volleinspruch) oder auf einen Teil des Rechnungsbetrages (Teileinspruch) erstrecken. Das Einspruchsschreiben ist der Bank in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wird der Einspruch fernmündlich erhoben, so ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

(2) Wird der Einspruch mit nichtqualitätsgerechter Leistung begründet, so hat der Käufer im Einspruchsschreiben den Tatbestand anzugeben, auf Grund dessen er nach den gesetzlichen Bestimmungen von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung ganz oder teilweise befreit ist. Soweit hierzu eine Mängelanzeige gegenüber dem Verkäufer erforderlich ist, hat er deren Absendung zu versichern.

(3) Ein nach Ablauf der Akzeptfrist bei der Bank eingehender Einspruch gilt als fristgerecht eingelegt, wenn der Rechnungsbetrag noch nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht ist.

(4) Ein Einspruch darf nur damit begründet werden, daß die geltend gemachte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt ist oder der Verkäufer gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen verletzt hat. Der Käufer kann nicht geltend machen, daß die Ware noch nicht in seinem Besitz ist.

(5) Wird ein Volleinspruch oder Teileinspruch zulässig begründet erhoben, so hat die Bank des Käufers den Verkäufer über seine Bank hiervon zu unterrichten.

(6) Wird ein Einspruch ohne Begründung oder mit einer nicht zulässigen Begründung erhoben, so hat die Bank den Einspruch zurückzuweisen und den Rechnungsbetrag gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 abzubuchen.

§ 7

Rückverrechnung

(1) War eine Forderung, die im RE-Verfahren eingezogen worden ist, nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt, so kann der Käufer eine ihm zustehende Rückforderung im RE-Verfahren verrechnen, wenn die Rückforderung mindestens 100,— DM beträgt (Rückverrechnung).

(2) Der Käufer hat in diesem Falle seiner Bank einen schriftlich begründeten Rückverrechnungsauftrag (RE-Rückauftrag) zu erteilen. Für die Begründung gilt § 6 Absätze 2 und 4 entsprechend.

(3) Nicht oder nicht zulässig begründete RE-Rückaufträge hat die Bank des Käufers zurückzuweisen.

(4) Die Bank des Verkäufers bucht den Betrag des RE-Rückauftrages ohne Gewährung einer Akzeptfrist vom Konto des Verkäufers ab und überweist ihn auf das Konto des Käufers. Ein Einspruch gegen die Abbuchung ist nicht zulässig.

(5) Rückverrechnete Forderungen sind von weiteren Verrechnungen im RE-Verfahren ausgeschlossen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 42);
2. Erste Anweisung vom 28. April 1955 zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 47);

3. Zweite Anweisung vom 23. Juni 1955 zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 232);
 4. Anordnung Nr. 2 vom 6. Juni 1956 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 223);
 5. Anordnung Nr. 3 vom 18. August 1956 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 312).
- Berlin, den 24. Juni 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
I. V.: Todtmann
Vizepräsident

**Anordnung
über das Statut des Staatlichen
Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts.
Vom 8. Juli 1957**

§ 1

Das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Juli 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Staatlichen Veterinärmedizinischen
Prüfungsinstituts**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut — nachstehend „Prüfungsinstitut“ genannt — ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Prüfungsinstitut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

Das Prüfungsinstitut hat die Aufgabe, Untersuchungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Tierkrankheiten sowie spezielle Arbeiten und Kontrollen auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf die

- a) Prüfung von Impfstoffen und Seren,
- b) Prüfung von Tierarzneimitteln und Antibiotica,
- c) Herstellung und Prüfung von Antigenen und diagnostischen Seren für die Diagnose von Tierseuchen,
- d) Durchführung einer zentralen Salmonelladiagnostik und -auswertung,
- e) Prüfung von Industrieprodukten auf ihre Eignung zur Verwendung in der Tierhaltung bzw. in der Landwirtschaft,
- f) zentrale diagnostische Untersuchungen von besonderer Bedeutung,
- g) Bearbeitung von Schadensfällen in den Tierbeständen auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Prüfungsinstituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Das Prüfungsinstitut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Prüfungsinstituts und haftet für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden. Der Direktor ist berechtigt, über alle innerbetrieblichen Angelegenheiten des Prüfungsinstituts allein zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne des Prüfungsinstituts und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors wird das Prüfungsinstitut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Der Direktor und der stellvertretende Direktor des Prüfungsinstituts müssen approbierte Tierärzte sein und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen.

(5) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes benannten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Prüfungsinstitut entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Prüfungsinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Prüfungsinstitut allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Prüfungsinstitut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Prüfungsinstituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Verwaltungsleiter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Prüfungsinstituts nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Prüfungsinstituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter oder seines Stellvertreters.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 5

Struktur und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Prüfungsinstituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Verwendung der im Planjahr 1957 durch den Einsatz der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden eingesparten Investitionsmittel.

Vom 12. Juli 1957

Mit der den VEB Bagger- und Förderarbeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1957 ausgestellten Preisbewilligung Nr. 1/57 werden die bisherigen Festpreise für Baggerleistungen in Verbindung mit gleislosem Förderbetrieb gesenkt und daher die im bestätigten Projekt vorgesehenen Investitionsmittel nicht ausgeschöpft. Zur planmäßigen Verwendung dieser eingesparten Mittel wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bauauftragnehmer (Hauptauftragnehmer) sind verpflichtet, die Ausführung von Erdaushubarbeiten einschließlich Abtransport der ihnen übertragenen Objekte dem nächstgelegenen VEB Bagger- und Förderarbeiten in Auftrag zu geben, wenn die Menge der auszuhebenden Erdmassen bei Ausführung in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang steht und 2000 m³ übersteigt. Ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Umsetzung der Baumaschinen innerhalb einer Schicht und mit eigenem Antrieb zumutbar ist. Die objektmäßige Zusammenfassung hat auch da zu erfolgen, wo es sich um mehrere Auftraggeber handelt.

(2) Die Ablehnung eines solchen Antrages durch die VEB Bagger- und Förderarbeiten bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Aufbau. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Baumaschinenkapazität ausgelastet ist oder der Einsatz eines Spezialbetriebes keine wirtschaftlichen Vorteile gewährt.

(3) Über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages haben die VEB Bagger- und Förderarbeiten dem auftraggebenden Baubetrieb eine schriftliche Bestätigung bis spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn auszuhändigen.

§ 2

Nur bei Vorliegen der von den VEB Bagger- und Förderarbeiten ausgestellten schriftlichen Auftragsablehnung ist der Bauauftragnehmer berechtigt, den auf der Grundlage des bestätigten Kostenplanes oder seines Angebotes im Bauleistungsvertrag vereinbarten Preis für den Erdaushub und -transport dem Investitionsträger in Rechnung zu stellen.

§ 3

Der Bauauftragnehmer hat den mit dem VEB Bagger- und Förderarbeiten abgeschlossenen Nachauftragnehmervertrag dem Investitionsträger unverzüglich zur Einsicht vorzulegen und von ihm mit Sichtvermerk versehen zu lassen.

§ 4

(1) Die Abrechnung der Bauleistungen des Titels Erdarbeiten zwischen Bauauftragnehmer und Investitionsträger ist wie folgt durchzuführen:

- a) von den VEB Bagger- und Förderarbeiten ausgeführte Leistungen — mengen- und preismäßig entsprechend der Abrechnung dieses Betriebes;

- b) vom Bauauftragnehmer ausgeführte Leistungen, soweit sie in der den VEB Bagger- und Förderarbeiten erteilten Preisbewilligung enthalten sind — mit den Preisen dieser Preisbewilligung;
- c) übrige Leistungen — mit den Preisen des verbindlichen Kostenplanes.

(2) Der sich aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 gegenüber dem verbindlichen Kostenplan ergebende Einsparungsbetrag ist von dem Bauauftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Investitionsträger festzustellen. Hierüber ist von beiden Partnern ein gemeinsames Protokoll auszufertigen, das vom Bauauftragnehmer unverzüglich der für das Bauobjekt zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu übergeben ist.

(3) Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Investitionsbauvorhabens,
- b) Bezeichnung des Investitionsträgers, des Bauauftragnehmers und des VEB Bagger- und Förderarbeiten,
- c) den im verbindlichen Kostenplan vorgesehenen Betrag für die Erdarbeiten,
- d) den festgestellten Einsparungsbetrag.

§ 5

(1) Der Investitionsträger ist verpflichtet, den im Protokoll gemäß § 4 Abs. 2 festgestellten Einsparungsbetrag an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank abzuführen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die Abführung der gemäß Abs. 1 einkommenden Beträge zu kontrollieren, sie als Einsparungen zu erfassen und mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 6

Die VEB Bagger- und Förderarbeiten haben zweimonatlich bis zum 10. des folgenden Monats und für die letzten zwei Monate des Jahres bis zum 30. November der für ihren Betriebssitz zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank die abgeschlossenen Verträge mit Vertragshöhe, Investitionsträger und als Hauptauftragnehmer auftretenden Baubetrieb zu melden.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind auch dann anzuwenden, wenn der Hauptauftragnehmer mit dem Investitionsträger einen Bauleistungsvertrag zum Pauschalpreis abgeschlossen hat.

(2) Werden zwischen den Investitionsträgern und den VEB Bagger- und Förderarbeiten Direktverträge abgeschlossen, so sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträgen mit den VEB Bagger- und Förderarbeiten sind die Abrechnung sowie der Nachweis und die Behandlung der Einsparungsbeträge entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1957

**Der Minister für Aufbau
Winkler**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 2. August 1957	Nr. 33
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 57	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495 a ZPO). — Richtlinie Nr. 8 — (RPL 1/57) —	233
1. 7. 57	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung. — Richtlinie Nr. 9 — (RPL 2/57) —	235
1. 7. 57	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der Eheverfahrensordnung. — Richtlinie Nr. 10 — (RPL 3/57) —	239
10. 7. 57	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen	244
16. 7. 57	Anordnung über die Behandlung der Grund- und Umlaufmittel in den Betrieben der Kommunalwirtschaft	246
4. 7. 57	Anordnung Nr. 2 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden	247

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495 a ZPO). — Richtlinie Nr. 8 — (RPL 1/57) —*

Vom 10. Juli 1957

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1955 ist der überwiegende Teil der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen den Kreisgerichten übertragen worden. Da dem Zivilverfahren gemäß § 495 a ZPO, von den wenigen in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen abgesehen, ein Güteverfahren vorausgehen muß, hat dieses Verfahren eine wesentlich größere Bedeutung erlangt, als ihm bei seiner Einführung durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 zukam. Die Praxis der Gerichte wird durch sich widersprechende Auffassungen über die Zulässigkeit einer Kostenentscheidung im Güteverfahren wesentlich beeinträchtigt. Die Frage, ob der Antragsteller bei Rücknahme des Güteantrages dem Gegner die durch die Beteiligung am Güteverfahren aufgewendeten Kosten zu erstatten hat, hat schon früher in Rechtsprechung und Schrifttum gegensätzliche Beantwortungen gefunden.

Die Zivilsenate des Obersten Gerichts (1 Zz 155/54 — NJ 1956 S. 63 — und 2 Zz 16/56 vom 29. März 1956), wie auch einige Bezirks- und Kreisgerichte vertreten die Auffassung, daß eine Kostenerstattung nicht möglich sei, weil § 271 Abs. 3 ZPO nur für das streitige Verfahren Geltung habe und auf das Güteverfahren nicht analog angewendet werden könne. Andere Bezirks- und Kreisgerichte sprechen sich für eine analoge Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPO und damit für die Kostenerstattung aus.

* Richtlinie Nr. 7 (GBl. II 1956 S. 425)

Dieser Zustand gefährdet die Einheitlichkeit der demokratischen Rechtsprechung in Kostensachen und beeinträchtigt die Interessen der Bürger.

Den Entscheidungen des Obersten Gerichts liegt die Auffassung zugrunde, daß es dem Wesen des Güteverfahrens widerspreche, in diesem Verfahren eine Entscheidung über die Kosten zuzulassen. Die Rechtslage im Güteverfahren sei grundsätzlich anders als im streitigen Verfahren; dort sei im Gegensatz zum Güteverfahren die Klage bereits rechtshängig, und damit habe das Gericht die Möglichkeit, eine Entscheidung zu treffen.

Es ist zwar richtig, daß in der gesetzlichen Ausgestaltung des Güteverfahrens eine Bestimmung fehlt, die dem für das streitige Verfahren geltenden § 271 Abs. 3 ZPO entspricht. Bei der Einführung des obligatorischen Güteverfahrens ist möglicherweise vom damaligen Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen, dem Gericht die Befugnis zu einer Kostenentscheidung im Güteverfahren zu geben. Darauf kommt es aber nicht an. Eine von dem „Willen des Gesetzgebers“ abweichende Auslegung ist möglich, wenn der Wortlaut des Gesetzes dem nicht entgegensteht. Das Bezirksgericht Leipzig hat in seinem Beschluß vom 28. August 1956 — 3. T 188/56 — auf die veränderte Situation unserer Gerichtsverfassung hingewiesen und zutreffend ausgeführt, daß die bei Erlass der Verordnung von 1924 herrschenden Verhältnisse keinen Vergleich mit unserer heutigen Situation zulassen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik lassen es als richtig und notwendig erscheinen, daß im Güteverfahren eine Kostenentscheidung unter analoger Anwendung der Bestimmung des § 271 Abs. 3 ZPO getroffen wird.

Das Güteverfahren wurde geschaffen, um einem Bürger, der mit einem anderen Meinungsverschiedenheiten

über zivilrechtliche Ansprüche hat, die Möglichkeit zu geben, sich mit seinem Gegner unter Mitwirkung des Gerichts auszuspochen und eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Güteverfahren gewährt deshalb dem Bürger eine besondere gerichtliche Hilfe außerhalb des streitigen Verfahrens. Im Güteverfahren bemüht sich das Gericht um eine umfassende Klärung der streitigen Fragen und versucht, die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu bewegen. Stellt sich in der Güteverhandlung der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch als aussichtslos heraus, dann versucht das Gericht, den Antragsteller von der Notwendigkeit einer Rücknahme des Güteantrages zu überzeugen. Im Rahmen des Einigungsversuches hat das Gericht also das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern (§ 499 c ZPO). Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, so kann auf Antrag einer Partei sofort in das streitige Verfahren eingetreten werden (§ 499 e Abs. 1 ZPO). Das Güteverfahren stellt also, wenn auch äußerlich vom streitigen Verfahren getrennt, für den Fall, daß keine Einigung zustande kommt, eine Vorbereitung des streitigen Verfahrens dar. Dementsprechend nimmt es in der Praxis der Gerichte immer stärker den Charakter eines Abschnitts des gesamten Verfahrens an. Nach dem Scheitern des Güteversuchs werden im streitigen Verfahren meist nur noch die Sachanträge von den Parteien gestellt, wobei wegen des Sachverhalts auf die Erörterungen im Güteverfahren Bezug genommen wird. Der Antragsgegner ist also gezwungen, sich auf den Güte Termin gründlich und eingehend vorzubereiten und im Termin selbst anwesend oder vertreten zu sein. Anderenfalls läuft er Gefahr, erhebliche Nachteile zu erleiden, weil bei seinem Ausbleiben der Antragsteller den Eintritt in das streitige Verfahren und gegen den nicht erschienenen Verklagten gemäß § 331 ZPO ein Versäumnisurteil beantragen kann. Das Güteverfahren steht also mit dem streitigen Verfahren in einem so untrennbaren Zusammenhang, daß die verklagte Partei gezwungen ist, an ihm teilzunehmen, um im streitigen Verfahren keine Rechtsnachteile zu erleiden. Diese enge Bindung des Güteverfahrens an das Streitverfahren kommt auch darin zum Ausdruck, daß gemäß § 500 a ZPO jede Klage zunächst als Güteantrag zu behandeln ist, wenn kein Fall der Befreiung von der notwendigen Güteverhandlung vorliegt. Das Güteverfahren ist also als eine unverzichtbare Voraussetzung des streitigen Verfahrens ausgestaltet worden und gibt jeder Partei das Recht, vorerst im Güteverfahren zu verhandeln. Erkennt z. B. der Antragsgegner im Güteverfahren den Anspruch des Antragstellers an, so hat dieser zwar Anspruch auf Festlegung dieser Einigung in einem Gütevergleich, der nach § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO vollstreckbar ist, nicht aber hat er einen Anspruch auf Eintritt in das Streitverfahren und auf ein Urteil.

Die vorstehenden Erwägungen zwingen dazu, bei Rücknahme des Güteantrages die Kostenerstattung in analoger Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPO zuzulassen: Im Güteverfahren wird der Antrag in der Regel dann zurückgenommen, wenn sich herausgestellt hat, daß der geltend gemachte Anspruch nicht ausreichend begründet ist, und der Antragsteller hiervon überzeugt wird. Der gleiche Vorgang spielt sich aber auch bei Rücknahme der Klage in der streitigen Verhandlung ab, nachdem der Kläger davon überzeugt worden ist, daß seine Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. Beide Formen der Rücknahme unterscheiden sich also im wesentlichen nur dadurch, daß sie in verschiedenen Abschnitten des Zivilverfahrens erfolgen. Allerdings —

und darauf hat sich das Oberste Gericht in seiner bisherigen Auffassung gestützt — unterscheidet sich die Rücknahme der Klage im Streitverfahren von der Rücknahme des Güteantrages dadurch, daß im ersteren Fall bereits die Rechtshängigkeit eingetreten ist, während im anderen Fall die Rücknahme in einem Verfahrensabschnitt erfolgt, der die gütliche Beilegung des Streites erstrebt. Dieser Unterschied kann jedoch bei der Behandlung der äußerlich und sachlich ähnlichen Vorgänge hinsichtlich der Frage der Kostenerstattung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Es entspricht weder dem Rechtsempfinden noch den Interessen der Werkstätigen, wenn sie bei dem im wesentlichen für die Verteidigung ihrer Rechte gleichartigen Inhalt der Verhandlung im Güteverfahren anders als im Streitverfahren ihre Kosten selbst tragen sollen. Im Falle der Notwendigkeit, den Güteantrag zurückzunehmen, hat das Gericht künftig den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er zwar dem Antragsgegner die Kosten zu erstatten hat, diese Kosten aber wesentlich niedriger sind, als wenn das Gericht in das Streitverfahren eintritt und dann, was in der Regel unvermeidlich sein wird, Sachanträge gestellt werden.

Bei der Notwendigkeit einer Kostenerstattung im Falle der Rücknahme des Antrages im Güteverfahren kann nicht daran vorbeigegangen werden, daß auch in den Fällen im Güteverfahren eine Kostenentscheidung zu treffen ist, in denen die Parteien die Hauptsache für erledigt erklären. Es würde die schnelle Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen den Parteien erschweren, wenn nach Erledigung der Hauptsache im Güteverfahren in einem nachfolgenden Rechtsstreit über die Kosten des Verfahrens entschieden werden müßte. Die Möglichkeit, über die Kosten des Güteverfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Gerichtsbeschuß zu entscheiden, entspricht den Bedürfnissen der Parteien, auch im Güteverfahren eine Kostenentscheidung zu treffen, die allen Umständen gerecht wird, durch die die Parteien veranlaßt worden sind, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 4 Abs. 1 der Dritten VereinfVO vom 16. Mai 1942.

Wird der Güteantrag auf andere Weise im Güteverfahren erledigt, ohne daß eine Vereinbarung über die Kosten getroffen wird, so sind die ihrem Sinn und Inhalt nach bei Erledigung im Güteverfahren in Frage kommenden Kostenbestimmungen der Zivilprozeßordnung (so z. B. im Falle des Vergleichs § 98 ZPO) ebenfalls analog anzuwenden. Die Kostenentscheidung ist auch in diesen Fällen durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß unterliegt in analoger Anwendung des § 99 Abs. 3 ZPO der sofortigen Beschwerde.

Eine weitere analoge Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen des Streitverfahrens ist im Güteverfahren nicht zulässig.

Aus den vorstehenden Erwägungen erläßt das Oberste Gericht gemäß § 58 GVG folgende Richtlinie:

1. Im Güteverfahren sind im Falle der Rücknahme des Güteantrages dem Antragsteller die Kosten unter analoger Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPO aufzuerlegen.
2. Auch § 4 Abs. 1 der Dritten VereinfVO ist im Güteverfahren analog anwendbar.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident
Dr. Schumann

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über die Voraussetzungen
der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung.**

— Richtlinie Nr. 9 — (RPl. 2/57) —*

Vom 1. Juli 1957

In Artikel 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Ehe in unserer Gesellschaftsordnung als eine zwischen Mann und Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Liebe und Achtung für das Leben geschlossene Gemeinschaft ausdrücklich unter den Schutz des Staates gestellt. Damit ist den Gerichten die Verpflichtung übertragen, durch die Rechtsprechung den Bestand und die Entwicklung einer gesunden Ehe zu gewährleisten. Auf der anderen Seite verlangt die Eheverordnung (EheVO) in § 8, daß eine Ehe zu scheiden ist, wenn ernstliche Gründe vorliegen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung die persönliche und gesellschaftliche Wertlosigkeit der Ehe festgestellt hat und deshalb zu dem Ergebnis kommt, daß sie nicht mehr die ihr als Grundlage des Gemeinschaftslebens zukommende Funktion erfüllen kann.

Seit Erlaß der EheVO hatte sich die Rechtsprechung der Gerichte vorwiegend mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung der Ehe durch Scheidung gerechtfertigt ist. Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen zu wesentlichen Fragen der EheVO Stellung genommen und damit den Gerichten eine Anleitung für die Rechtsanwendung zu geben versucht. So hat es in seiner Entscheidung vom 31. August 1956 — 1 Zz 236/56 — (NJ 1956 S. 736) ausgeführt, daß das Bestehen ehewidriger oder ehebrecherischer Beziehungen eines Ehegatten nicht ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, daß die Ehe völlig zerrüttet und deshalb zu scheiden sei, sondern daß das Gericht verpflichtet ist, die Auswirkung dieses ehewidrigen Verhaltens und die Gegenwirkung auf die Entwicklung der Ehe eingehend zu untersuchen.

In einer anderen Entscheidung vom 5. Oktober 1956 — 1 Zz 250/56 — (NJ 1956 S. 749) hat das Oberste Gericht über die Bedeutung der Präambel der EheVO und ihr Verhältnis zu den die Scheidung der Ehe regelnden Bestimmungen grundsätzliche Ausführungen gemacht. Die in tatsächlicher Hinsicht schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen trotz Vorliegens ernstlicher Gründe eine Ehe dennoch aufrechtzuerhalten ist, weil ihre Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten würde, hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 21. Dezember 1956 — 1 Zz 268/56 — (Rechtsprechungsbeilage zu NJ II. Quartal 1957 Nr. 2 S. 20) behandelt. Neben anderen Fragen hat es in einer weiteren Entscheidung erörtert, wann das wohlverstandene Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe verlangt (Urteil vom 17. April 1957 — 1 Zz 27/57 —, das noch veröffentlicht wird).

Trotz dieser Hinweise haben die Gerichte bei Lösung der durch die Neuregelung des Eherechts gestellten Aufgaben noch Zweifel. Eine unterschiedliche Anwendung des Gesetzes in den wichtigen Fragen des Scheidungsrechts gefährdet jedoch unsere gesellschaftliche Entwicklung und macht es erforderlich, eine weitergehende Klärung, als dies bisher durch die Rechtsprechung geschehen konnte, bei der Auslegung und Anwendung der EheVO herbeizuführen.

* Richtlinie Nr. 8 (GBl. II S. 233)

I.

1. Die Bestimmung des § 8 EheVO enthält in bewußtem Gegensatz zu den früheren gesetzlichen Ausgestaltungen des Scheidungsrechts keine absoluten Scheidungsgründe, die in ihrer Starrheit eine sorgfältige und umfassende Nachprüfung des gesamten ehelichen Verhältnisses weitgehend verhindern haben. § 8 EheVO fordert dagegen unter Ablehnung des Verschuldensprinzips eine von schematischen Betrachtungen gelöste eingehende Untersuchung, wie sich die Beziehungen der Ehegatten im Laufe der Ehe gestaltet haben. Die im einheitlichen Tatbestand des § 8 EheVO enthaltenen Merkmale sind objektive Voraussetzungen, die bei der Scheidung der Ehe erfüllt sein müssen. Sie stehen im engen, untrennbaren Zusammenhang und sind vom Gericht im Zusammenwirken mit den Parteien durch eine sorgfältige Untersuchung festzustellen. Dabei ist der gesamte Inhalt der Verhandlungen und Beweisergebnisse zu berücksichtigen und zu würdigen. Es genügt also z. B. nicht, das ehewidrige Verhalten eines oder beider Ehegatten isoliert zu betrachten oder eine moralische Bewertung des leichtfertigen Verhaltens des einen oder beider Ehegatten vorzunehmen, um allein aus dem Ergebnis dieser Betrachtung die Frage Scheidung oder Aufrechterhaltung der Ehe zu beantworten. Das Gericht muß sich vielmehr durch eine umfassende Sachaufklärung die Gewißheit verschaffen, ob und in welchem Maße die ehelichen Beziehungen objektiv getrübt oder gar zerstört sind. Dazu hat es Wirkung und Gegenwirkung des ehewidrigen Verhaltens des einen Gatten auf den anderen im einzelnen festzustellen und den Grad der Zerrüttung der Ehe konkret zu ermitteln.

In dem Ehestreit — 2 S Ra 30/56 — hatte das Bezirksgericht Potsdam sich darauf beschränkt, die beiderseitigen Verfehlungen der Ehegatten gegen die aus der Ehe erwachsenen Pflichten festzustellen und zu bewerten. Dabei hat es das leichtfertige Verhalten der Parteien zur Ehe so stark in den Vordergrund seiner Betrachtungen gestellt, als handele es sich dabei um einen für sich allein geltenden, unabhängig von dem Tatbestand des § 8 Abs. 1 EheVO bestehenden Grund, und hat deshalb die Scheidungsklage im wesentlichen unter Berufung auf die in der Präambel festgelegten moralischen Grundsätze abgewiesen. Bei der Aufhebung dieses Urteils hat das Oberste Gericht in der oben schon erwähnten Entscheidung vom 5. Oktober 1956 ausgeführt, daß die Präambel wichtige Grundsätze enthält, in denen der enge Zusammenhang zwischen Recht und Moral entsprechend dem erreichten Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins der Werktätigen hervorgehoben wird. Diese Grundsätze sind kein neben § 8 EheVO bestehender Tatbestand für die Scheidung, sondern sie bilden den Maßstab für die moralische Bewertung der festgestellten Tatsachen und sind von den Gerichten unbedingt zu beachten. Das Ergebnis einer moralischen Beurteilung allein, d. h. ohne die Feststellung der in § 8 Abs. 1 EheVO festgelegten objektiven Voraussetzungen reicht also nicht aus, um über den Fortbestand oder die Scheidung der Ehe zu befinden. Bei einer solchen Handhabung des Gesetzes besteht die Gefahr der unbewußten Wiedereinführung des Verschuldensprinzips des früheren Rechts. Für die Scheidung einer Ehe kann also allein maßgebend sein, daß die objektiven Voraussetzungen des § 8 EheVO in ihrer Gesamtheit vorliegen.

2. Gemäß § 8 EheVO müssen für die Scheidung einer Ehe ernstliche Gründe vorliegen. Die von den Parteien vorgebrachten und vom Gericht durch eine umfassende Untersuchung tatsächlich festgestellten Umstände müssen klar erkennen lassen, daß die Fortsetzung der Ehe ihren Sinn in jeder Hinsicht, d. h. sowohl für die Ehegatten wie für die Kinder und die Gesellschaft verloren hat.

Dabei ist es Aufgabe der Gerichte, mit aller Sorgfalt zu prüfen, wie sich das eheliche Verhältnis vom Beginn der Ehe an entwickelt hat, welche Ursachen, Beweggründe, Dauer, Tiefe und Auswirkung die zwischen den Ehegatten eingetretenen Spannungen haben. Das Gericht darf sich nicht allein mit der Feststellung dieser Umstände begnügen, sondern muß sie auch unter dem Gesichtspunkt moralisch bewerten, daß es den Parteien zwar freisteht, eine Ehe einzugehen, aber nicht nach Belieben zu lösen. So kann weder die einseitige Erklärung des einen Ehegatten, er werde unter keinen Umständen die Ehe fortsetzen, hinreichender Anlaß dafür sein, die Ehe zu scheiden, noch umgekehrt die einseitige Erklärung des anderen, er wolle unter allen Umständen an der Ehe erhalten, dazu führen, die Ehescheidungsklage abzuweisen.

Die Gerichte begehen bei den ihnen hierbei obliegenden Aufgaben noch entscheidende Fehler. So hat das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land) in der Sache (L) Ra 111/56 eine Ehe geschieden, ohne zu prüfen, ob die bestehenden Differenzen nach der Gesamtentwicklung der Ehe überhaupt ernsthafter Natur waren. Nach den Feststellungen des Urteils ist die Klägerin eine sehr ordentliche und fleißige Frau, die es jedoch nicht verstanden hat, mit dem Verklagten harmonisch zusammen zu leben. Die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien hatten sich aus dem übertriebenen Reinlichkeitsbestreben der Klägerin ergeben, die daran Anstoß genommen hatte, daß der Verklagte z. B. sein Taschenmesser oder seine Uhr auf dem Tisch liegen ließ oder beim Betreten der Wohnung seine Schuhe nicht säuberte. Wenn auch ein derartiges Verhalten des Verklagten Beschimpfungen durch die Klägerin über das normale Maß hinaus ausgelöst hat, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob dadurch der eheliche Zusammenhalt gänzlich zerstört ist, zumal sonstige Auseinandersetzungen nicht vorgebracht oder festgestellt worden sind. Das Gericht mußte sich daher in Erfüllung seiner Aufgabe, die zur Aufrechterhaltung einer Ehe gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, gerade in diesem Falle besonders eingehend mit der Frage befassen, ob die bestehenden Differenzen nicht beseitigt werden können und die Ehe fortzusetzen ist.

In einem anderen Fall — (L) Ra 139/56 — hat das gleiche Gericht ebenfalls die Ehe geschieden, ohne sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 Satz 1 EheVO tatsächlich vorliegen. Die Ehe der Parteien bestand etwa 15 Jahre, und die Eheleute haben bis kurz vor Erhebung der Klage durch den Ehemann miteinander geschlechtlich verkehrt. Das Kreisgericht hat festgestellt, daß der Kläger einen unsoliden Lebenswandel geführt habe, von dem er aber abgegangen sei, nachdem er die Zeugin H. kennengelernt und zu ihr ehewidrige Beziehungen aufgenommen habe. Es sei nicht zu erwarten, daß der Kläger in die eheliche Gemeinschaft zurückfinde. Hier hätte das Gericht sorgfältig prüfen müssen, ob die zwischen den Par-

teien bestehenden Differenzen ernsthafter Natur waren und ob durch das ehewidrige Verhalten des Klägers, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß sein Verhältnis zu der anderen Frau erst seit kurzem bestand und in der langjährigen Ehe wesentliche Erschütterungen nicht aufgetreten waren, die Ehe in ihrem Bestand so stark gestört war, daß sie für die Eheleute selbst und die Gesellschaft sinnlos geworden wäre.

Sind beide Ehegatten nicht mehr gewillt, ihre Ehe fortzusetzen, so werden die übereinstimmenden Erklärungen meist darauf hinweisen, daß die Ehe in ihrem Bestand ernsthaft erschüttert ist. Gleichwohl ist das Gericht nicht von der Verpflichtung entbunden, zu prüfen, ob die Ernsthaftigkeit der gegenseitigen Abneigung gegeben ist und ob die sonstigen Voraussetzungen des § 8 EheVO tatsächlich vorliegen und nicht etwa die Zustimmung des einen Ehegatten zur Scheidung durch materielle Zuwendungen oder Versprechungen herbeigeführt worden ist.

Die Gerichte verkennen häufig, daß die Frage, ob nach den objektiven tatsächlichen Voraussetzungen die Ehe ernstlich gestört ist, nicht losgelöst von der Frage geprüft werden kann, ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellt. Es kann hierbei nicht genügen, in den Urteilsgründen eine Reihe von Umständen für eine Unzumutbarkeit der Scheidung aufzuführen, ohne sie zu den übrigen getroffenen Feststellungen in Verbindung zu setzen und im Zusammenhang mit ihnen zu erörtern.

3. Besonders eingehender Untersuchung bedarf die Entscheidung über den Fortbestand oder die Scheidung einer Ehe dann, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. In der Praxis vertreten die Gerichte noch vielfach die Auffassung, bei Vorliegen ernstlicher Gründe, die der Ehe jeden Sinn für die Eheleute nehmen, liege es auch im Interesse der Kinder, die Ehe zu scheiden. Bei einer solchen Ansicht werden nicht selten die Interessen der Kinder verletzt. Gerade in der Deutschen Demokratischen Republik ist aber dem Schutz der Jugend und der Wahrung ihrer Interessen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Scheidung einer Ehe, in der minderjährige Kinder vorhanden sind, wird nicht immer genügend beachtet, daß die Scheidung nicht nur die Ehegatten betrifft, sondern daß damit gleichzeitig eine Familie aufgelöst, Kinder zwangsweise von einem Elternteil getrennt und möglicherweise sogar Geschwister auseinandergerissen werden. Mit dieser schweren Gefährdung der seelischen und körperlichen Entwicklung der betreffenden Kinder werden aber stets auch die Interessen der Gesellschaft berührt. Die den Eltern durch die Verfassung auferlegte gesellschaftliche Pflicht, ihre Kinder geistig und körperlich tüchtigen Menschen zu erziehen, kann ihnen nicht schon dann abgenommen werden, wenn für sie selbst ihre Ehe nicht mehr harmonisch ist. Sie braucht deshalb noch nicht auch für die minderjährigen Kinder sinnlos geworden zu sein.

Nachfolgende Beispiele sollen erläutern, welche Erwägungen bei der Entscheidung darüber, ob eine Ehe im Interesse der minderjährigen Kinder noch aufrechtzuerhalten ist, maßgebend sind:

In der Sache 550 Ra 427/56 hat das Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg, das nach den gleichen Rechtsnormen wie die Gerichte der Deutschen

Demokratischen Republik entscheidet, eine neunzehnjährige Ehe, in der noch drei minderjährige Kinder vorhanden sind, geschieden, weil die Ehefrau sich weigerte, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. Sie hatte ihre Weigerung damit begründet, daß sie durch die Arbeitsaufnahme selbständiger geworden sei und sich weder um ihren Mann noch um die Kinder kümmern könne. Ihre beruflichen und musikalischen Interessen gingen denen der Familie vor. Das Gericht hat festgestellt, daß die Scheidung der Ehe dem wohlverstandenen Interesse der noch minderjährigen Kinder nicht entgegenstehe und es für diese besser sei, daß klare Verhältnisse geschaffen würden. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Das Gericht hätte hier die Ehefrau des Verklagten und Mutter der drei minderjährigen Kinder über ihre gesellschaftlichen und moralischen Pflichten, die sie gegenüber ihren minderjährigen Kindern und gegenüber der Gesellschaft hat, eindringlich belehren müssen.

Es geht nicht an, eine Familie aufzulösen und die Kinder von einem Elternteil und möglicherweise auch voneinander zu trennen, obwohl sie für ihre Entwicklung noch dringend das Elternhaus brauchen, nur weil ein Ehegatte ohne zwingenden Grund nicht mehr gewillt ist, seinen ihm vom Staat und von der Gesellschaft auferlegten gesetzlichen und moralischen Pflichten gegenüber den Kindern nachzukommen. Es muß von den Eltern verlangt werden, daß sie grundsätzlich die Interessen der Kinder über ihre eigenen stellen: Nur so erfüllen sie ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern und gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Anschauungen der Werktätigen.

In einem anderen Falle hat das Kreisgericht Leipzig — Stadtbezirk 3 — in der Sache Ra 100/56 eine fast zwei Jahrzehnte bestehende Ehe, aus der fünf Kinder, darunter drei noch minderjährige, hervorgegangen sind, mit der Begründung geschieden, daß durch die lange Trennung der Ehegatten — der Mann lebt seit vier Jahren mit einer anderen Frau zusammen — sie die Zuneigung gegenseitig verloren hätten; dadurch habe die Ehe auch ihren Sinn für die Kinder verloren. Die ebenfalls berufstätige Ehefrau wollte die Ehe nicht aufgeben in der Hoffnung, daß der Kläger sich wieder zu ihr und zu seinen Kindern zurückfinden würde. Das Oberste Gericht hat zu dieser Frage in anderer Sache mit Urteil vom 12. April 1957 — 1 Zz 27/57 — grundsätzlich Stellung genommen und ausgeführt, daß bei einer nur einseitigen Verletzung der elterlichen Sorgspflicht durch einen Elternteil die Ehe trotz seines Scheidungsverlangens aufrechtzuerhalten ist. Wenn sich dieser zum Beispiel leichtfertig der Erfüllung seiner obersten Elternpflicht dadurch entzieht, daß er sich von dem anderen Ehepartner und den Kindern ohne begründeten Anlaß trennt, wird die Ehe trotz des Scheidungsverlangens des sich hartnäckig fernhaltenden Elternteils nicht zu scheiden sein, um ihm moralisch zur Erfüllung seiner hohen familienrechtlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung anzuhalten.

Auch andere Erwägungen können für die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse minderjähriger Kinder von ausschlaggebender Bedeutung sein. So hat das Kreisgericht Zschopau in der Sache Ra 99/55 die Ehe zutreffend nicht geschieden, weil für die

verklagte Ehefrau bei ihrem Gesundheitszustand die alleinige Erziehung von drei Kleinkindern eine zu große Belastung bedeuten würde. In diesem Fall hat das Gericht mit Recht darauf hingewiesen, daß es keinem Ehegatten gestattet werden kann, sich der Erfüllung seiner Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber den Kindern böswillig oder auch nur leichtfertig zu entziehen. Unsere Gerichte dürfen einem solchen Verhalten nicht Vorschub leisten, es ist vielmehr ihre Aufgabe, durch die Rechtsprechung dazu beizutragen, daß das Wohl der Kinder nicht durch die Pflichtvergessenheit ihrer Eltern gefährdet wird.

Das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer Ehe kann ausnahmsweise dann geringer sein oder auch überhaupt nicht mehr vorliegen, wenn sich aus einem solchen jahrelangen außerehelichen Zusammenleben eines Ehegatten mit einer anderen Person eine ernstzunehmende Gemeinschaft entwickelt hat, die auf Fortbestand gerichtet ist und aus der Nachkommenschaft vorhanden ist. In einem solchen Fall die Scheidung der Ehe zu verweigern, würde wegen der innerlich und äußerlich vollkommenen Lösung eines Elternteils nicht mehr im Interesse der Kinder liegen. Freilich genügt die Existenz nichtehelicher Nachkommenschaft aus einem ehebrecherischen Verhältnis nicht, um die Scheidung der Ehe zu rechtfertigen. Grundsätzlich werden die Interessen der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder vorgehen, insbesondere dann, wenn der andere Ehegatte gewillt ist, die Ehe fortzusetzen.

Das Wohl der Kinder wird aber auch dann die Scheidung einer Ehe nicht ausschließen, wenn zwischen den Eltern so tiefe Spannungen bestehen, daß sie die geistige und moralische Entwicklung der Kinder gefährden. Allerdings haben die Gerichte auch in solchen Fällen zu prüfen und zu erörtern, ob und welche Möglichkeiten gegeben sind, trotz der Uneinigkeit der Eltern eine Atmosphäre im Elternhaus zu schaffen, in der die Kinder gedeihen können.

4. Schwierigkeiten bietet noch die Scheidung von langjährig bestehenden Ehen. Häufig hat sich der Mann einer jüngeren Frau zugewandt. Ist die Ehefrau infolge Alters, Krankheit oder weil sie längere Zeit hindurch ausschließlich den Haushalt besorgt hat, nicht mehr in der Lage, sich wirtschaftlich selbständig zu machen und sich aus eigener Erwerbstätigkeit zu unterhalten, dann beantragt sie fast stets, die Scheidungsklage des Mannes abzuweisen.

Wie schon dargelegt, müssen bei der Feststellung von ernstlichen Gründen ganz allgemein strenge Anforderungen gestellt werden. Dies gilt aber im besonderen Maße bei Ehen, die jahrzehntelang bestanden haben, in denen die Ehegatten ein vorgerücktes Lebensalter erreicht haben (sogenannte alte Ehen) und in denen erhebliche Schwierigkeiten bisher nicht aufgetreten sind. Normalerweise ist davon auszugehen, daß die Beziehungen zwischen den Ehegatten durch die lange Dauer der Ehe so fest geworden sind, daß Gründe, die eine Scheidung rechtfertigen könnten, ein sehr schweres Gewicht haben müssen. Die bestehenden Spannungen werden sich durch die im jahrelangen Zusammenleben entstandene innere Verbundenheit meist überbrücken lassen. Die Gerichte begehen aber gerade in diesen Fällen häufig den Fehler, nicht zu prüfen,

ob, wann und inwieweit der jahrelang bestandene Einklang der Partner gestört oder gänzlich verlorengegangen ist. Sie beurteilen vielmehr lediglich die meist von dem Ehemann leichtfertig angeknüpften Beziehungen zu anderen Frauen und kommen zu dem Ergebnis, daß die Ehe wegen des leichtfertigen Verhaltens des Ehemannes nicht geschieden oder der Ehefrau die Scheidung aus diesem Grunde nicht zugemutet werden könne. Eine solche Behandlung verhindert die notwendige sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des § 8 EheVO. So hat das Kreisgericht Artern in der Sache — 2 Ra 12/56 —, bei der es sich um eine Ehe handelt, die 37 Jahre bestanden hat und aus der drei jetzt nicht mehr minderjährige Kinder hervorgegangen sind, lediglich mit der Begründung die Scheidung der Ehe abgelehnt, daß der verklagten Ehefrau die Folgen der Scheidung nicht zuzumuten seien. Nachdem das Kreisgericht festgestellt hatte, daß der Kläger wiederholt ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen angeknüpft hatte, die immer nur vorübergehender Natur waren, hätte es eingehender Erörterungen bedurft, ob die vorhandenen Störungen des ehelichen Verhältnisses den Bestand der Ehe überhaupt ernstlich gefährdet haben, zumal die Ehefrau bereit war, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen.

Dagegen ist in einem anderen Falle der Entscheidung des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Land) in der Sache (L) Ra 135/56 zuzustimmen, durch die eine Ehe geschieden wurde, die bereits 23 Jahre bestand. Die Ehegatten lebten seit acht Jahren getrennt und hatten jede äußere und innere Bindung zueinander verloren. Hier war trotz der jahrelang harmonisch geführten Ehe die Lebensgemeinschaft vollständig aufgelöst, so daß das Gericht zutreffend das Vorliegen von ernstlichen Gründen bejaht hat.

Besondere Unklarheiten bestehen noch immer bei der Entscheidung darüber, wann eine unzumutbare Härte für einen Ehegatten zu bejahen ist. Die Prüfung dieser Frage darf nicht einseitig, von dem Gesamthalt der gemäß § 8 EheVO festzustellenden Umstände losgelöst vorgenommen werden, sondern steht ebenfalls im engen Zusammenhang mit der Untersuchung, ob die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Die Prüfung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, kann daher nicht erst dann vorgenommen werden, nachdem bereits festgestellt worden ist, daß die Ehe ihren Sinn für beide Ehegatten verloren hat, sondern muß im Rahmen der allgemeinen Untersuchung des gesamten ehelichen Lebens der Parteien, seiner Entwicklung und Gestaltung zur Zeit der Urteilsfällung erfolgen. Stellt das Gericht konkrete und begründete Tatsachen fest, die die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß die Folgen der Scheidung für einen Ehegatten unzumutbar sind, so hat die Ehe für diesen Ehegatten noch nicht ihren Sinn verloren. Die Prüfung der unzumutbaren Härte bedingt insbesondere bei alten Ehen erhöhte Anforderungen an die Bejahung ernstlicher Gründe für die Scheidung und eine peinliche Beachtung aller Umstände, die erkennen lassen, daß die Ehe den Sinn für die Ehegatten noch nicht verloren hat. Hierbei können Umstände, wie lange Dauer der Ehe, einwandfreie Lebensführung eines Ehegatten, selbstlose, dem anderen Partner im Berufs- und gesellschaftlichen

Leben geleistete Hilfe, Verzeihung unehrenhafter, insbesondere strafbarer Handlungen, oder weitgehende Aufopferung der Gesundheit für den anderen Ehegatten oder die gemeinsamen Kinder und dadurch eingetretene Erwerbsbeschränkung sowie Fragen des Unterhalts, auf die Entscheidung über die unzumutbare Härte gewichtigen Einfluß nehmen. Sie werden aber grundsätzlich nicht schon allein die Ablehnung der Scheidung rechtfertigen. Die Berufung auf eine unzumutbare Härte wird immer Erfolg haben, wenn bei einer Scheidung der Ehe die Lebensverhältnisse des die unzumutbare Härte geltend machenden Ehegatten sich gegenüber denen bei bestehender Ehe in unbilligem Maße verschlechterten. Unterscheiden sich die Lebensverhältnisse nach der Scheidung jedoch nicht wesentlich von denen bei bestehender Ehe, so werden im allgemeinen die Folgen einer Scheidung nicht unzumutbar sein. In dem der schon erwähnten Entscheidung des Obersten Gerichts vom 21. Dezember 1956 zugrundeliegenden Eherechtsstreit hatte die an der Ehe festhaltende kranke Ehefrau geltend gemacht, daß sie, falls sie geschieden würde, nicht mehr vom Kläger in ausreichendem Maße betreut und gepflegt werden könnte. Sie hatte aber aus dem Verhalten des Klägers, der bereits jahrelang von ihr getrennt lebte, die Konsequenzen insofern gezogen, als sie die eheliche Wohnung aufgegeben hatte und in Wohnungsgemeinschaft mit einer anderen Frau lebte, von der sie auch betreut wurde. Irgendwelche Veränderungen für die Verklagte im Vergleich zu den Verhältnissen der letzten Ehejahre waren nach dem Vorbringen der Verklagten und dem bisherigen Akteninhalt nicht feststellbar, so daß die Scheidung der Ehe sich auf ihr weiteres Leben nicht nachteilig auswirken konnte. Es war daher fehlerhaft, daß das Bezirksgericht die Scheidung wegen unzumutbarer Härte, allein gestützt auf die Krankheit der Verklagten, abgelehnt hat.

Die unzumutbare Härte setzt auch eine moralische Bewertung der Ursachen der eingetretenen Störung voraus, weil nur so festgestellt werden kann, ob die durch eine Scheidung eintretende Veränderung zumutbar oder unzumutbar ist. So kann sich z. B. der Ehegatte nicht auf die unzumutbare Härte im Falle der Scheidung wegen einer Krankheit berufen, die er sich durch eigenes sittliches Verschulden zugezogen hat.

II.

Aus den vorstehenden Erwägungen erläßt das Oberste Gericht gemäß § 58 GVG folgende Richtlinie:

1. Die Präambel der EheVO ist richtungweisend für die Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen der EheVO, bildet jedoch keine selbständige Norm für die Scheidung oder Aufrechterhaltung der Ehe und erweitert nicht die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ernsthaft im Sinne des Gesetzes können nur solche vom Gericht festgestellten Scheidungsgründe sein, die objektiv geeignet sind, den Bestand der Ehe so zu stören, daß diese ihren Sinn für beide Ehegatten, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat.

Die Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 EheVO, ob die Folgen der Scheidung für den an der Ehe festhaltenden Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten, gehört zu der Feststellung, ob die

Ehe ihren Sinn verloren hat. Die unzumutbare Härte ist also kein selbständiger Grund, die Scheidung zu verweigern.

3. Eine Ehe, in der noch minderjährige Kinder vorhanden sind, verliert nicht allein deshalb auch ihren Sinn für die Kinder und die Gesellschaft, weil die Ehegatten sich auseinandergeliebt haben oder seit einigen Jahren getrennt leben. Das Wohl der Kinder und die den Eltern obliegende Pflicht, die Kinder zu erziehen, bedürfen des Schutzes durch die Rechtsprechung.

Ist ein Ehegatte bereits eine feste Bindung eingegangen und ist hieraus ebenfalls Nachkommenschaft vorhanden, oder sind die Differenzen zwischen den Eltern so groß, daß sie die geistige und moralische Entwicklung der Kinder gefährden, kann die Scheidung der Ehe gerechtfertigt sein, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 3 EheVO gegeben sind.

4. Bei alten Ehen ist an die Beantwortung der Frage, ob ernstliche Gründe für eine Scheidung vorliegen, ein strenger Maßstab anzulegen. Der lange Bestand der Ehe spricht dafür, daß ernstliche Gründe für eine Scheidung nicht gegeben sind.

- a) Die Scheidung einer alten Ehe kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn sie kinderlos ist oder wenn die aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr der elterlichen Sorge bedürfen und wenn in einem dieser Fälle der klagende Ehegatte jahrelang mit einem anderen wie mit einem Ehegatten zusammengelebt hat und Nachkommenschaft aus dieser Verbindung vorhanden ist.

Auch andere schwerwiegende Gründe können ausnahmsweise die Scheidung einer alten Ehe rechtfertigen.

- b) Wird die Scheidung einer alten Ehe verlangt, müssen alle Ursachen, die zur Störung der Ehe beigetragen haben, wie überhaupt das gesamte Verhalten der Ehegatten während der Ehe, sorgfältig unter Berücksichtigung der Besonderheiten der alten Ehe gewürdigt werden.

Die notwendige Prüfung der unzumutbaren Härte darf nicht dazu führen, allein wegen der Unterhaltsbedürftigkeit, Erwerbsbeschränkung oder wegen Fehlens einer Altersrente die Aufrechterhaltung der Ehe zu rechtfertigen.

Die Feststellung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, setzt auch eine moralische Bewertung der Ursachen der eingetretenen Störung voraus; nur so kann festgestellt werden, ob die durch eine Scheidung eintretende Veränderung zumutbar oder unzumutbar ist.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident
Dr. Schumann

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über die Anwendung der
Eheverfahrensordnung.**

— Richtlinie Nr. 10 — (RP. 3/57) —*

Vom 1. Juli 1957

Um im Scheidungsverfahren in materiellrechtlicher Hinsicht zu einer Entscheidung zu kommen, die dem in der Präambel zur Eheverordnung vom 24. November 1955 (EheVO) dargelegten Wesen der Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik in genügendem Maße Rechnung trägt, bedarf es der strengen Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die Ursache einer Reihe fehlerhafter Entscheidungen in Ehesachen liegt gerade darin, daß die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung — Eheverfahrensordnung (EheVerfO) — (GBl. I S. 145) nicht genügend beachtet oder unrichtig angewendet wird. Auch wird häufig verkannt, daß die Eheverfahrensordnung nicht den gesamten Eheprozeß, sondern nur die Punkte des Verfahrens regelt, in denen von den allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozesses abgewichen wird. Diese sind einschließlich der Nebengesetze, soweit sie nicht durch die Eheverfahrensordnung geändert oder aufgehoben worden sind, im Eheverfahren weiterhin anwendbar (§ 1 EheVerfO). Zu beachten ist aber, daß die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen nur dann möglich ist, wenn sie mit den in der Eheverordnung und der Eheverfahrensordnung entwickelten Prinzipien in Einklang stehen.

1. Die moralisch-erzieherische Funktion der Gerichte bei der Festigung der Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik kommt am stärksten in der vorbereitenden Verhandlung nach §§ 2 bis 9 der EheVerfO zum Ausdruck. In dieser Verhandlung hat das Gericht mit den Parteien die Gründe des Scheidungsverlangens eingehend zu erörtern und die in der Ehe bestehenden Spannungen und Konflikte soweit wie möglich aufzuklären. Das darf jedoch nicht lediglich zu dem Zwecke geschehen, das Eheverfahren in möglichst kurzer Zeit abzuschließen. Hauptaufgabe des Gerichts in der vorbereitenden Verhandlung ist es vielmehr, die Ehegatten auf ihre aus der Ehe erwachsenen Pflichten hinzuweisen, die sie gegeneinander und gegenüber den Kindern und der Gesellschaft zu erfüllen haben. Es genügt also nicht, daß das Gericht nur den Inhalt der Schriftsätze mit den Parteien durchspricht, ohne ihre Bereitschaft zur Aussöhnung in einer mit aller Sorgfalt geführten Verhandlung zu erforschen und zu fördern. Es ist notwendig, in der vorbereitenden Verhandlung jeden Schematismus zu vermeiden; es muß vielmehr jede Ehesache entsprechend dem Verhalten und der Einstellung der Parteien individuell behandelt werden. Dabei ist es selbstverständlich erforderlich, daß die Parteien persönlich anwesend sind, soweit nicht einer der in § 3 EheVerfO genannten Gründe gegeben ist. Das Kreisgericht Guben hat deshalb mit Recht in der Sache 2 Ra 60/56 dem Antrag, den Kläger vom persönlichen Erscheinen in der vorbereitenden Verhandlung zu befreien, nicht entsprochen. Andererseits war es in der Sache (L) Ra 70/56 des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Land) verfehlt, die Ehe sofort zu scheiden, nachdem der Verklagte weder im ersten noch im zweiten Termin zur vorbereitenden Verhandlung

* Richtlinie Nr. 9 (GBl. II S. 235)

erschienen war. Wenn auch § 5 Abs. 3 EheVerfO zuläßt, daß das Gericht bei zweimaligem Ausbleiben des Verklagten auf Antrag des Klägers in die streitige Verhandlung eintritt und eine Entscheidung trifft, so ist es jedoch nicht angängig, in einem solchen Falle die Scheidung der Ehe auszusprechen, ohne versucht zu haben, den Verklagten durch eine Ordnungsstrafe zum Erscheinen vor Gericht anzuhalten. Wenn das Gericht in der nunmehr stattfindenden streitigen Verhandlung eine Entscheidung treffen kann, so wird es aber, abgesehen von den Fällen des § 3 EheVerfO, in der Regel verfehlt sein, sofort ein Urteil zu erlassen. Ein solches, auf die sorgfältige Sachaufklärung verzichtendes Verfahren entspricht nicht dem Wesen des Eheprozesses in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Gerichte dürfen deshalb in solchen Fällen nur Beweisbeschlüsse erlassen und Termin zur Beweisaufnahme und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumen.

2. Wird das vorbereitende Verfahren oft schon nicht sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt, so fehlt es auch nicht selten an einer gründlichen Vorbereitung des Termins zur streitigen mündlichen Verhandlung gemäß § 9 EheVerfO. Es ist eine zu formale Behandlung einer Ehesache, wenn das Kreisgericht Dresden (Land) in der Sache (L) Ra 187/56 im Protokoll zur vorbereitenden Verhandlung lediglich feststellt, daß die Aussöhnung der Parteien nicht erfolgt ist und sie im Termin zur mündlichen Verhandlung ihre in den Schriftsätzen formulierten Anträge stellen werden. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, daß sowohl in der Klageschrift als auch in der vorbereitenden Verhandlung behauptet worden war, daß der Kläger sich einer anderen Frau zugewandt habe. Als Beweis hierfür wurde lediglich die Vernehmung der Parteien angeboten. Das Gericht hätte aber, entsprechend der Pflicht zur gründlichen Sachaufklärung, bereits vor dem Termin zur streitigen Verhandlung im Wege der prozessleitenden Verfügung nach § 272 b ZPO von Amts wegen alle Zeugen laden müssen, deren Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich erschien, wie es z. B. in einer ähnlich gelagerten Sache das Kreisgericht Niesky — Ra 41/56 — getan hat. Die Gerichte müssen jedoch darauf achten, daß es grundsätzlich nicht zulässig ist, bereits in der vorbereitenden Verhandlung einen Beweisbeschluss zu erlassen, da dieser das Gericht hindert, die ihm gemäß § 9 EheVerfO obliegende Verpflichtung zu erfüllen, weil erst nach streitiger Verhandlung der Umfang der erforderlichen Beweisaufnahme zu übersehen ist.
3. Welche Bedeutung der vorbereitenden Verhandlung im Hinblick auf die Erziehungsfunktion des Gerichts beizumessen ist, geht auch aus §§ EheVerfO hervor, der dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit gibt, im Falle von Erfolgsaussichten eines Aussöhnungsversuches die vorbereitende Verhandlung innerhalb einer Frist von drei Wochen zu wiederholen. Weiterhin haben die Gerichte die Möglichkeit, auch in der vorbereitenden Verhandlung, und zwar dann, wenn eine dauerhafte Aussöhnung der Ehegatten möglich erscheint, von der Bestimmung des § 15 EheVerfO Gebrauch zu machen und das Scheidungsverfahren entsprechend den individuellen Erfordernissen jedes Einzelfalles für eine angemessene Zeit, allerdings nur bis zu einem Jahr, auszusetzen. Die Anwendung des § 15 EheVerfO in

der vorbereitenden Verhandlung ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil diese Bestimmung unter den „Grundsätzen des streitigen Verfahrens“ aufgeführt ist. Auch die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren des Eheprozesses ist eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 128 ZPO und § 15 EheVerfO. Dieser Begriff ist also auch auf das vorbereitende Verfahren anwendbar. In beiden Teilen des Eheverfahrens, sowohl in der vorbereitenden als auch in der streitigen Verhandlung, liegt die Hauptaufgabe des Gerichts in der Aussöhnung der Ehegatten. Da aber die Bestimmung des § 8 EheVerfO wegen der sehr kurzen Frist keine Aussetzung darstellt, durch die eine an sich gestörte Ehe wieder in die richtigen Bahnen gelenkt werden könnte — das Gesetz selbst spricht nicht von „Aussetzung“ —, ist die entsprechende Anwendung des § 15 EheVerfO in der vorbereitenden Verhandlung zulässig. Die zwingend vorgeschriebene vorbereitende Verhandlung steht in so enger Beziehung zum streitigen Verfahren, daß es verfehlt erscheint, wenn man annehmen wollte, daß verschiedene prozeßrechtliche Grundsätze für die Möglichkeiten einer Aussöhnung gelten sollen. Ihrem Wesen nach wird die Bestimmung des § 8 EheVerfO in der vorbereitenden Verhandlung in der Regel dann anzuwenden sein, wenn das Scheidungsverlangen nicht begründet erscheint und das Gericht der klagenden Partei nach einer eingehenden Belehrung angeraten hatte, den Antrag zurückzunehmen. Die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 15 EheVerfO wird dagegen dann in Frage kommen, wenn das Gericht in der vorbereitenden Verhandlung die Auffassung gewinnt, daß die Ehe zwar erheblich gestört, der Aussöhnungsversuch aber noch begründete Aussicht auf Erfolg hat. Daher ist der Auffassung des Kreisgerichts Potsdam (Land) zuzustimmen, welches in den Sachen Ra 329/56, Ra 45/56 und Ra 66/57 entsprechend verfahren ist.

4. Mehr als in allen anderen Bestimmungen des neuen Eherechts kommt in § 11 EheVerfO der innere Zusammenhang zwischen dem materiellen Recht und dem Prozeßrecht zum Ausdruck. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht im Zusammenwirken mit den Parteien den Sachverhalt allseitig aufzuklären und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, durch die sich der wirkliche Zustand der Ehe, ihre Entwicklung und die Ursachen der Ehestörung feststellen lassen. Diesem Grundsatz werden viele Gerichte noch nicht gerecht. Er fordert von den Gerichten eine größere Initiative, insbesondere in der Aufklärung der für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind. Die Gerichte verkennen zumeist noch, daß sie nicht an die von den Parteien angebotenen Beweismittel gebunden sind, sondern von sich aus die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhören der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen müssen, die von diesen nicht vorgetragen, aber für die Entscheidung der Sache von Bedeutung sind. Wenn das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land) in der bereits erwähnten Sache (L) Ra 70/56 die Ehe der Parteien geschieden hat, ohne daß der Verklagte überhaupt vor Gericht erschienen war und nicht eindeutig zu erkennen gegeben hatte, daß er es ablehne, überhaupt vor Gericht zu erscheinen, so liegt darin ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 11 EheVerfO. Nicht ausreichend war in diesem Verfahren, daß das Kreisgericht von Amts wegen nur

die Klägerin als Partei vernommen und lediglich auf deren Aussage hin die Ehe geschieden hat, zumal auch durch die Vernehmung der Klägerin keine eindeutigen Beweise für die von ihr vorgebrachten Behauptungen erbracht worden sind. In dieser Sache sind also die wahren Gründe der Scheidungsklage und der Verlauf der Ehe der Parteien nicht so gründlich untersucht worden, wie es § 11 EheVerfO in Verbindung mit § 8 EheVO vorschreibt.

Auch in dem Verfahren (L) Ra 209/56 des Kreisgerichts Dresden (Land) ist das Gericht seiner Aufklärungspflicht nur in ungenügendem Maße nachgekommen. Obgleich in den Schriftsätzen der Parteien eine große Zahl von Beweisen angeboten worden ist, ist in der streitigen Verhandlung laut Protokoll überhaupt kein Beweis erhoben worden. Das Protokoll stellt lediglich fest, daß die Parteien streitig zur Sache verhandelt haben und daß im Einvernehmen mit den Parteien der Inhalt der Akte (L) Ra 38/56 des gleichen Gerichts (ein früherer Scheidungsprozeß der gleichen Parteien) als vortragen gilt. In beiden Fällen wäre es zumindest erforderlich gewesen, die Parteien zu den von der Gegenpartei aufgestellten Behauptungen zu vernehmen, wobei es insbesondere in dem ersten Fall zweckdienlich gewesen wäre, auch weitere Zeugen zu vernehmen, da gerade im vorliegenden Fall auf Grund der zu erwartenden Zeugenaussagen unter Umständen die Möglichkeit bestand, auf den Verklagten einzuwirken und ihn zur Fortsetzung der Ehe zu veranlassen. Das Gericht darf nicht schlechthin auf eine Zeugenvernehmung verzichten, weil die Behauptungen einer Partei von der anderen Partei bestätigt werden oder die Parteien auf die Vernehmung von Zeugen verzichtet haben. Der Grundsatz der eingehenden Untersuchung des Sachverhalts aus eigener Initiative, wie er in § 11 EheVerfO klar ausgesprochen ist, muß den Ablauf des Eheverfahrens entscheidend bestimmen. Auf Grund einer oberflächlich durchgeführten Beweisaufnahme kann das Gericht nicht feststellen, inwieweit wirklich die vom § 8 EheVO geforderten Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen. Das Gericht unterstellt sonst allzuleicht die Richtigkeit der von den Parteien oft stark aufgebauschten Klagebehauptungen und bejaht das Vorliegen ernstlicher Gründe, obgleich die Gründe bei ausreichender Aufklärung nicht als ernstlich im Sinne des Gesetzes angesehen werden können.

5. Die Notwendigkeit einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts besteht aber nicht nur für das Gericht I. Instanz, sondern in nicht geringerem Maße auch für das Berufungsgericht. Dieser Verpflichtung werden aber einzelne Bezirksgerichte nicht gerecht, die trotz der zahlreichen in der Rechtsprechung und in der Literatur gegebenen Hinweise die Gefahren übersehen, die in der Verwerfung der Berufung nach § 41 AnglVO liegen. Von dieser prozessualen Möglichkeit ist im Hinblick auf die besondere Verpflichtung der Gerichte zur umfassenden Sachaufklärung und auf die bedeutende erzieherische Aufgabe des Gerichts im Ehescheidungsverfahren grundsätzlich kein Gebrauch zu machen. Es besteht die Gefahr, daß sich das Berufungsgericht durch einen einseitig festgestellten Sachverhalt in der Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels täuschen und zu der irrigen Ansicht verleiten läßt, die weitere Rechtsverfolgung des

Berufungsklägers sei aussichtslos, wenn nicht sogar mutwillig. Wie begründet die Forderung ist, im Eheverfahren keine Berufung gemäß § 41 AnglVO zu verwerfen, zeigt die Sache I S Ra 293/56 des Bezirksgerichts Leipzig. Das Kreisgericht und ihm folgend auch das Bezirksgericht waren der Auffassung, daß die Ehe, aus der zwei noch minderjährige Kinder vorhanden sind, ihren Sinn verloren habe und die Verklagte nur aus materiellen Gründen an einer völlig zerrütteten Ehe festhalten wolle. Deshalb verwarf das Bezirksgericht die Berufung der Verklagten, die eine völlige Zerrüttung der Ehe entschieden in Abrede stellte und auf die begründete Möglichkeit einer Aussöhnung hinwies, durch Beschluß nach § 41 AnglVO. Daher hat der Präsident des Obersten Gerichts die Kassation dieses Beschlusses beantragt, da Grund zu der Annahme bestand, daß sich die Parteien bereits vor Erlass des Beschlusses ausgesöhnt hatten und der Kläger in der Berufungsverhandlung die Klage zurücknehmen wollte.

6. Unterschiedliche Auffassungen bestehen bei den Gerichten auch über die Zulässigkeit von Unterhaltsvergleichen für minderjährige Kinder. Ein Teil der Gerichte vertritt die Meinung, daß der Wortlaut der §§ 9 Abs. 1 EheVO und 13 Abs. 1 EheVerfO weder einen Vergleich über die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder noch einen Vergleich über den Unterhalt zulasse. Dabei wird aber nicht beachtet, daß das Eheverfahren in seiner Gesamtheit nicht streng nach der Officialmaxime verläuft und daß der § 16 EheVerfO Vergleiche ausdrücklich dann für zulässig erklärt, wenn sie mit dem Sinn und Wesen des Eheverfahrens vereinbar sind. Wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 24. Januar 1957 — 1 Zz 294/56 — entschieden hat, ist ein Vergleich über das Sorgerecht nicht zulässig. Die Regelung des Sorgerechts und die der Unterhaltsverpflichtung sind ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nach grundlegend voneinander verschieden. Gemäß § 16 EheVerfO sind Vergleiche nur zulässig, wenn sie nicht den Grundsätzen der EheVO widersprechen. Aus § 9 Abs. 2 EheVO ergibt sich, daß die Entscheidung über das Sorgerecht nur vom Gericht getroffen werden kann. Auch ist zu beachten, daß die Sorgerechtsentscheidung für die gesamte Zeit der Minderjährigkeit des Kindes getroffen wird und nur ausnahmsweise im Interesse des Kindes abgeändert werden kann, die Abänderung aber im gleichen Maße dem Amtsbetrieb unterliegt, während eine Unterhaltsentscheidung sowohl wegen der veränderlichen Bedürfnisse eines Kindes als auch wegen der ebenfalls veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern möglicherweise nur für eine gewisse Zeit wirkt. Wird später eine Klage nach § 323 ZPO erhoben, was übrigens im Ermessen der Parteien liegt, dann ist das Gericht, anders als nach §§ 9 und 13 EheVerfO, an die Anträge der Parteien gebunden.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß durch die Möglichkeit, über den Unterhalt der Kinder einen Vergleich abzuschließen, die Einflußnahme des Gerichts bei der Gestaltung des Unterhalts gefährdet wird. Dem steht die Vorschrift des § 16 Abs. 2 EheVerfO entgegen, wonach ein Vergleich der Bestätigung durch das Gericht bedarf. Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung des Vergleichs. Wollen beide Elternteile einen Vergleich abschließen, der den Interessen des Kindes

nicht voll entspricht, was übrigens höchst selten vorkommen wird, so muß das Gericht von der Möglichkeit der Verweigerung seiner Zustimmung Gebrauch machen und durch Urteil entscheiden. Wird jedoch ein Vergleich geschlossen, so muß das Gericht beachten, daß die nach § 16 Abs. 2 EheVerfO erforderliche Bestätigung nicht vorgenommen werden darf, bevor die Entscheidung über das Sorgerecht getroffen ist. Durch die Bestätigung des Vergleichs und die damit verbundene Einstellung des Verfahrens (§ 16 Abs. 3 EheVerfO) würde das Gericht sonst der Sorgerechtsentscheidung vorgreifen. Die Bestätigung des Unterhaltsvergleichs kann daher frühestens im Urteil erfolgen und ist zweckmäßigerweise in den Tenor der Entscheidung aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen, auf denen der Vergleich beruht, um die Berechtigung eines späteren Abänderungsverlangens prüfen zu können.

7. Nach § 13 Abs. 3 EheVO kann der Antrag zur Regelung des Unterhalts für die Ehegatten nach Scheidung der Ehe nur im Scheidungsverfahren gestellt werden. Geschieht dies aus irgendwelchen Gründen nicht, so kann eine solche Entscheidung nicht in einem gesonderten Verfahren nachgeholt werden. In der Praxis der Gerichte haben sich Zweifel für die Fälle ergeben, in denen eine Unterhaltsbedürftigkeit eines Ehegatten im Sinne des § 13 Abs. 1 EheVO zwar vorliegt, der an sich leistungsfähige und zur Unterhaltszahlung verpflichtete Ehegatte aus besonderen Gründen vorübergehend jedoch nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. In diesen Fällen den Unterhaltsanspruch des anderen Ehegatten abzuweisen, würde vielfach eine unbillige Härte und auf der anderen Seite eine ungerechtfertigte Befreiung von der an sich begründeten Unterhaltspflicht bedeuten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die finanzielle Leistungsunfähigkeit auf Ursachen zurückzuführen ist, die der verpflichtete Ehegatte vorsätzlich herbeigeführt hat. Beruht z. B. die Zahlungsunfähigkeit darauf, daß der verpflichtete Ehegatte in der Absicht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, seinen Arbeitsplatz aufgegeben hat, so bestehen keine Bedenken, ihn zur Unterhaltsleistung zu verurteilen und dabei das monatliche Durchschnittseinkommen der vorhergehenden Zeit zugrunde zu legen. Ein solches Verhalten des Ehegatten ist sittenwidrig, so daß die Verurteilung nach § 13 Abs. 1 EheVO in Verbindung mit § 826 BGB begründet ist. Anders liegt der Fall jedoch dann, wenn der in Anspruch genommene Ehegatte eine Unterhaltsleistung nicht erbringen kann, weil er zur Zeit der Ehescheidung z. B. infolge Erkrankung oder Haft vorübergehend kein Einkommen hat. In diesem Fall kann das Gericht zur künftigen Unterhaltsleistung verurteilen, wenn im Zeitpunkt der Ehescheidung das Ende der Krankheit oder der sonstigen Verhinderung und die danach eintretenden wirtschaftlichen Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit abzusehen sind. In diesem Fall ist im Urteil auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an der verpflichtete Ehegatte Unterhalt zu zahlen hat. Dies wird insbesondere für die Fälle zutreffen, in denen ein Ehegatte nicht versicherungspflichtig ist, keine Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung erhält und auch kein sonstiges Vermögen besitzt.

Ein solches Verfahren kann jedoch nicht in den Fällen Anwendung finden, in denen der in Anspruch genommene Ehegatte Krankengeld, Erwerbslosenunterstützung oder Rente bezieht. Bei bestehender Ehe müssen diese Bezüge in der Regel für den Unterhalt der Familie ausreichen, so daß für den Fall der Scheidung der Ehe eine Verurteilung zur Unterhaltszahlung erfolgen kann.

Die gleichen Erwägungen müssen auch dann Platz greifen, wenn sich ein Ehegatte in Strafhaft befindet und dort Arbeitsbelohnung erhält. Durch eine Auskunft der Strafanstalt wird sich feststellen lassen, welche Beträge dem Strafgefangenen für Zwecke des Unterhalts seiner Familienangehörigen zur Verfügung stehen. In dieser Höhe kann eine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt ausgesprochen werden.

In allen diesen Fällen können die Beteiligten, wenn sich ihre tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, von der Bestimmung des § 323 ZPO Gebrauch machen.

Hat der an sich unterhaltspflichtige Ehegatte vorübergehend kein Einkommen und auch kein Vermögen, und ist der Zeitpunkt, von dem an er seiner Unterhaltspflicht nachkommen kann, wie z. B. bei bestimmten Krankheiten oder bei Untersuchungshaft, nicht mit hinreichender Sicherheit absehbar, so kann das Verfahren über den Unterhaltsanspruch des einen Ehegatten vom Scheidungsverfahren abgetrennt und unter entsprechender Anwendung der in den §§ 148 ff. ZPO entwickelten Grundsätze ausgesetzt werden. Allerdings muß dabei beachtet werden, daß im Hinblick auf § 13 Abs. 1 EheVO eine Aussetzung des Verfahrens nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren möglich ist, da eine Unterhaltspflicht nach dieser Bestimmung zunächst nur für diese Zeit ausgesprochen werden kann. Ist bei der Wiedereröffnung des Verfahrens, die nur möglich ist, wenn der Unterhaltspflichtige ein Einkommen hat, diese Frist jedoch nahezu verstrichen und ergibt sich, daß bei dem unterhaltsbedürftigen Ehegatten die Voraussetzungen des § 14 EheVO vorliegen, so kann das Gericht in seiner Entscheidung gleichzeitig eine zeitlich begrenzte oder unbeschränkte Fortdauer der Unterhaltszahlung gemäß § 14 Abs. 1 EheVO aussprechen.

8. Die Neufassung des § 627 ZPO durch § 25 Ziff. 2 EheVerfO enthält, anders als die alte Fassung, keine Bestimmung über eine Beschwerdemöglichkeit gegen einstweilige Anordnungen des Gerichts in Eheverfahren. Ist dem Antrag stattgegeben worden, so steht dem Antragsgegner kein Rechtsmittel zu, denn nach § 567 Abs. 1 erster Halbsatz ZPO ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn das Gesetz dies besonders erwähnt. Insoweit könnten also Zweifel über die Zulässigkeit einer Beschwerde bei den Gerichten nicht mehr bestehen. Dagegen wird die Rechtslage in den Fällen, in denen der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden ist, von den Gerichten noch unterschiedlich beurteilt. Richtig ist zwar, daß § 567 Abs. 1 ZPO die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen offen läßt, bei denen eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Das spricht aber nicht für, sondern gegen die Zulässigkeit der Beschwerde. § 567 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO läßt dies nur für die Entscheidungen zu, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist, wie dies z. B. auf die ablehnende Ent-

scheidung über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung zutrifft. Die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Eheverfahren nach § 627 ZPO neuer Fassung, ist jedoch keine Entscheidung in diesem Sinne, da mit ihr in der Regel darüber entschieden wird, ob der Anspruch, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, materiell berechtigt ist oder nicht (1 Zz 94/55 vom 23. August 1955, Entscheidungen OGZ Bd. 4 S. 141), sie hat jedoch auf das weitere Verfahren selbst keinen Einfluß.

Diese Erwägungen zeigen, daß es gegen Beschlüsse des Gerichts im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Eheverfahren kein Rechtsmittel gibt. Es wäre auch widersprüchlich, wenn das Gesetz in einem solchen Fall eine Beschwerde gegen stattgebende Entscheidungen verneinen, eine solche aber gegen ablehnende Beschlüsse zulassen wollte. Dieses Ergebnis stimmt mit dem Bestreben der EheVerfO überein, durch eine starke Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens möglichst schnell klare Verhältnisse für die Ehegatten zu schaffen. Dies würde erschwert werden, wenn während der Dauer des Eheverfahrens einzelne Zwischenentscheidungen des Gerichts in die Beschwerdeinstanz gingen.

Der Hinweis einiger Gerichte, daß dann falsche Entscheidungen bestehen blieben, kann ebenfalls nicht ausschlaggebend sein. Abgesehen davon, daß über die in der einstweiligen Anordnung entschiedenen Anträge im Urteil endgültig entschieden wird, steht es dem Gericht frei, auf eine Gegenvorstellung hin seine einstweilige Anordnung aufzuheben oder abzuändern, wenn es auf Grund neuen Vorbringens oder besserer Sachaufklärung zu einem anderen Ergebnis gelangt. Umgekehrt kann der Antragsteller natürlich jederzeit seinen Antrag wiederholen. Es ist deshalb richtig, wenn das Bezirksgericht Dresden in der Sache Ra 41/56 des Kreisgerichts Niesky die Beschwerde der Antragstellerin als unzulässig verworfen hat. Dagegen kann dem Bezirksgericht Magdeburg nicht gefolgt werden, das in der Sache 5 TRa 51/56 die Beschwerde für zulässig erklärt hat.

9. Über die Grenzen der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EheVO besteht noch keine genügende Klarheit bei den Gerichten. Das führt oft zu schematischen Kostenentscheidungen, die der Sache nicht gerecht werden, im inneren Widerspruch zur Sachentscheidung stehen und von der werktätigen Bevölkerung nicht verstanden werden. So wird insbesondere die Anwendung der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 1 EheVO auf die Fälle als ungerecht empfunden, in denen es nicht zu einer Entscheidung im Sinne des Klagantrages gekommen ist, die Klage vom Verklagten also als nicht oder nicht ausreichend begründet angesehen werden muß. Wird eine Klage zurückgenommen, dann kann das Gericht keine Kostenentscheidung unter „Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen“ geben, wie es nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 EheVO erforderlich ist, „aber auch unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse der Parteien“ kann in diesen Fällen keine Kostenentscheidung getroffen werden, weil mangels einer Sachentscheidung überhaupt keine Feststellungen vorliegen, auf die sich die Kostenentscheidung stützen könnte. In diesen Fällen ist, wie durch Urteil des OG vom 12. Februar 1957 — 1 Zz 7/57 — entschieden, viel-

mehr die spezielle Bestimmung des § 271 Abs. 3 ZPO, im Berufungsverfahren bei Rücknahme der Berufung § 515 Abs. 3 ZPO, anzuwenden. Bei der Abweisung einer Klage oder einer Berufung aus prozessualen Gründen, sei es, weil das angerufene Gericht nicht zuständig oder die eingelegte Berufung formwidrig war, sind, da auch hier keine Sachentscheidung nach der EheVO getroffen wird, die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, insbesondere der § 91 ff. ZPO, anzuwenden. Wird jedoch die Klage oder die Berufung aus sachlichen Gründen abgewiesen, dann kommt es für die Kostenentscheidung darauf an, aus welchen Gründen dies geschehen ist; Ergeben die Feststellungen im Urteil, daß die Klage mutwillig oder leichtfertig erhoben worden ist, so wird § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO anzuwenden und dem Kläger werden gegebenenfalls die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sein.

Aber auch im Falle der Scheidung einer Ehe kann es entsprechend dem Ergebnis der im Urteil getroffenen Feststellungen durchaus richtig sein, den Satz 2 des § 19 Abs. 1 EheVO anzuwenden. Wird festgestellt, daß der eine der Ehegatten in überwiegendem Maße zur Zerstörung der Ehe beigetragen hat und seine wirtschaftlichen Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, ihm die gesamten Kosten des Verfahrens oder den überwiegenden Teil davon aufzuerlegen, so ist die Anwendung des § 19 Satz 2 EheVO regelmäßig zutreffend.

Eine solche Praxis kann nicht als ein Rückfall in das Verschuldensprinzip angesehen werden. Es muß vielmehr gewährleistet sein, daß die Kostenentscheidung in Ehesachen nicht im Widerspruch zum Inhalt der Sachentscheidung steht (siehe OG Urteil vom 22. März 1957 — 1 Zz 1/57 — NJ S. 315). Zu beachten ist weiter, daß die Gründe der Kostenentscheidung im Urteil verständlich dargelegt werden. So ist die vom Kreisgericht Dresden (Land) in der Sache (L) Ra 209/56 gegebene Begründung für die Kostenentscheidung „wegen der Kostenvergleiche § 19 EheVO“ völlig unzureichend. Aber auch ein allgemeiner Hinweis, wie „die Kostenentscheidung folgt aus § 19 EheVO, wobei von den im Urteil getroffenen Feststellungen und der sozialen Lage der Parteien ausgegangen wurde“, wie ihn das Kreisgericht Karl-Max-Stadt (Land) in der Sache (L) Ra 139/56 gegeben hat, genügt ebenfalls nicht, die Parteien von der Richtigkeit der Entscheidung zu überzeugen. Dagegen hat das Kreisgericht Dresden (Land) in der Sache (L) Ra 62/56 eine gute und für alle verständliche Begründung seiner Kostenentscheidung gegeben und im einzelnen ausgeführt, welche Umstände diese Kostenverteilung notwendig machen.

Aus diesen Erwägungen erläßt das Oberste Gericht gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie

1. Erscheint der Verklagte in der vorbereitenden Verhandlung weder im ersten noch im zweiten Termin, so ist nach § 5 Abs. 3 EheVerfO auf Antrag des Klägers in die streitige Verhandlung einzutreten und eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung soll jedoch in der Regel kein Urteil, sondern ein Beweisbeschluß sein.
2. Das Gericht ist im vorbereitenden Verfahren nach § 9 EheVerfO verpflichtet, in den Fällen, in denen

es sich ergibt, daß bestimmte Zeugen im Streitverfahren vernommen werden müssen oder die Erhebung anderer Beweise erforderlich ist (z. B. ärztliche Bescheinigungen u. ä.), die notwendigen Anordnungen zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 272 b ZPO zu treffen. Der Erlaß von Beweisbeschlüssen für das streitige Verfahren ist jedoch in der vorbereitenden Verhandlung grundsätzlich nicht zulässig.

3. Die Anwendung des § 15 EheVerfO ist nicht auf die streitige Verhandlung beschränkt. In geeigneten Fällen kann auch in der vorbereitenden Verhandlung von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden.
4. Die Bestimmung des § 11 EheVerfO erfordert, daß die Gerichte alle Möglichkeiten ausschöpfen, die zur eingehenden Untersuchung der Voraussetzungen der Ehescheidung beitragen können. Das Gericht hat also nicht nur die Parteien zu vernehmen, sondern auch alle Beweise zu erheben, die über den Zustand der Ehe Auskunft geben und für die Entscheidung des Ehrechtsstreits von Bedeutung sein können.
5. Von § 41 AnglVO (Verwerfung der Berufung durch Beschluß) ist grundsätzlich kein Gebrauch zu machen.
6. Vergleiche über den Unterhalt minderjähriger Kinder sind zulässig. Die Bestätigung eines solchen Vergleichs ist im Tenor des Urteils auszusprechen.
7. Ist der an sich unterhaltsverpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Ehescheidung aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so gilt folgendes:
 - a) Hat er sich seiner Unterhaltspflicht vorsätzlich entzogen, so soll das Gericht im Scheidungsverfahren eine Verurteilung aussprechen und das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Eintritt der Leistungsunfähigkeit zugrunde legen;
 - b) hat er vorübergehend kein Einkommen und sind der Zeitpunkt des Wiedereintritts und der Umfang seiner finanziellen Leistungsfähigkeit vorzusehen, so ist er auf künftige Leistung zu verurteilen und im Urteil auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe er Unterhalt zu zahlen hat;
 - c) hat er vorübergehend kein Einkommen und ist der Zeitpunkt des Eintritts seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vorzusehen, so ist das Verfahren über den Unterhaltsanspruch auf höchstens zwei Jahre auszusetzen.
8. Gegen den Erlaß oder die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO ist die Beschwerde nicht statthaft.
9. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 EheVO ist nur in den Fällen anwendbar, in denen das Gericht eine Sachentscheidung trifft. Bei der Abweisung einer Klage aus sachlichen Gründen ist in der Regel § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO anzuwenden. Werden Klage oder Berufung aus prozessualen Gründen abgewiesen oder zurückgenommen, so ist die Kostenentscheidung aus den §§ 91 ff., 271 Abs. 3 und § 515 Abs. 3 ZPO zu treffen.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident
Dr. Schumann

Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungs- bedingungen für Zementausrüstungen.

Vom 10. Juli 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung und Montage von Zementausrüstungen zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
Apel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgeschlossenen Lieferverträge.

§ 2

Vertragsangebot

(1) Ein zum Abschluß eines Liefervertrages geeignetes Vertragsangebot liegt nur dann vor, wenn dieses technisch und konstruktiv klar ist und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen, insbesondere technischer Art, dazu vorhanden sind.

(2) Fordert der Besteller den Lieferer zur Abgabe eines Angebotes auf und erfordert seine Erteilung erhebliche Kosten, so ist der Besteller verpflichtet, die dafür aufgewendeten Kosten dem Lieferer zu erstatten, auch wenn es zu einem Vertragsabschluß nicht kommt.

§ 3

Lieferumfang

(1) Für den Umfang der Lieferung sind der unter der Beachtung der Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems abgeschlossene Liefervertrag sowie die ihm beigelegten Anlagen, soweit diese Bestandteil des Vertrages sind, maßgebend (z. B. Auftragsbestätigung, übergebene Konstruktions- und Zeichnungsunterlagen).

(2) Verlangt der Besteller nach Abschluß des Vertrages eine Änderung des Umfangs oder der Art der Lieferung, so sind neue Vereinbarungen über den Liefertermin und gegebenenfalls den Preis zu treffen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(3) Falls der Besteller nach Abschluß des Liefervertrages die vertraglich gebundene Bestellung zurücknimmt, ist dieser verpflichtet, dem Lieferer die bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche erklärt worden sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben. Für die Montage und Wartung der gelieferten Maschinen werden Montage- und Betriebsvorschriften vom Lieferwerk zur Verfügung gestellt.

(5) Die Leistungs- und Verbrauchsangaben sind unverbindlich, weil verbindliche Leistungs- und Verbrauchsangaben nur auf Grund eingehender Überprüfungen der Mahlbareiten und der guten Brennbarkeit des verwendeten Materials gegeben werden können.

(6) Es wird auch nur der durchschnittliche Kraftbedarf der Maschinen angegeben. Es ist mithin darauf zu achten, daß die Antriebsmaschinen über einen angemessenen Kraftüberschuß verfügen. Dieser muß bei Einzelantrieb größer als bei Gruppenantrieb sein und ist im übrigen um so reichlicher zu bemessen, je empfindlicher die Antriebsmaschinen gegen Überschreitungen ihrer Regelleistung sind, also besonders reichlich bei Elektromotoren und hier vor allem bei solchen Motoren, die mit Gas oder flüssigem Brennstoff arbeiten.

(7) Die vom Lieferwerk gelieferten Maschinen werden gemäß den Arbeitsschutzanordnungen mit Schutzvorrichtungen versehen. Falls der Besteller hier Änderungen wünscht, sind diese gesondert vertraglich zu vereinbaren.

(8) Grundmauerwerks- oder Anordnungszeichnungen sowie gegebenenfalls die Zeichnungen und Berechnungen, die zur Erwirkung der vom Besteller nachzusuchenden baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen erforderlich sind, werden, soweit sie sich auf die vereinbarte Lieferung beziehen, vom Lieferer in der nötigen Anzahl gegen Bezahlung nach der Gebührenordnung für Ingenieure geliefert, ohne daß Gewähr für etwaige von der genehmigenden Dienststelle erfolgende Änderungen oder Vervollständigungen übernommen wird. Die Größe des Grundmauerwerks wird unter Voraussetzung eines guten Baugrundes so bemessen, daß dessen Belastung 2,5 kg pro qcm nicht übersteigt. Dabei ist das Gewicht eines Grundmauerwerkskörpers aus gutem Ziegelmauerwerk angenommen, der bis 200 mm unter das angegebene Tiefenmaß der betreffenden Stelle reicht. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß die zulässige Bodenbelastung nicht überschritten wird.

§ 4

Preise

(1) Die Preise gelten für Inlandslieferungen ab Werk, einschließlich Verpackungs- und Verladekosten. Die Preise für die Exportlieferungen gelten ab Werk und schließen Verpackung und Versand nicht ein. Diese Kosten werden gesondert zum genehmigten Prozentsatz in Rechnung gestellt.

(2) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Liefergegenstand Eigentum des Lieferers. Bis dahin ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Feuer und Wasserschaden zu versichern.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen ausdrücklich ver-

traglich vereinbart worden sind. Bei Versandschwierigkeiten, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, behält sich der Lieferer die Inrechnungstellung der versandbereiten Ware vor. Der Besteller verpflichtet sich zur Bezahlung dieser Rechnungen.

§ 5

Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die Versanddispositionen für den Vertragsgegenstand spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zugehen zu lassen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung des Lieferers bedarf.

§ 6

Liefertermine

Der im Liefervertrag festgelegte Liefertermin ist verbindlich. Dem Lieferer steht jedoch das Recht einer vorfristigen Auslieferung zu. Er ist auch berechtigt, auf der Grundlage der auf der Baustelle befindlichen Montageablaufpläne Teillieferungen vorzunehmen.

§ 7

Montage

Für die Durchführung der Montagearbeiten sowie Gestellung von Monteuren gelten besondere Bedingungen, die vertraglich zu vereinbaren sind.

§ 8

Haftung für Mängel der Lieferung und für zugesicherte Eigenschaften

(1) Sofern der Besteller nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt oder die Aufstellung selbst fehlerhaft vorgenommen hat, haftet der Lieferer für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt; unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder ab Werk neu zu liefern, die innerhalb von zwölf Monaten vom Tage der Inbetriebnahme an gerechnet wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Wenn die Inbetriebsetzung sich ohne Schuld des Lieferers verzögert, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Empfang der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. nach Anlieferung der letzten Teile. Für andere als die hier aufgezählten Mängel, mögen es Sach- oder Rechtsmängel sein, hat der Lieferer nicht einzustehen.

b) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

c) Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen; ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verarbeitung nicht vereinbarter ungeeigneter Stoffe, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel,

mangelhafter Bauarbeiten, mangelhafter Arbeiten am Grundmauerwerk oder ungeeigneten Baugrundes sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse, soweit sie nicht bereits im Angebot festgelegt sind.

- d) Bei der Lieferung von Drehöfen und Schachtöfen kann außer der obigen Haftung nur guter Brand, jedoch nicht die Güte des zu erzeugenden Brenngutes gewährleistet werden, weil diese u. a. von der Beschaffenheit der dem Ofen zugeführten Rohstoffe abhängt, soweit nicht eine eingehende Prüfung aller Verhältnisse vorher durchgeführt wurde. Ebensovienig kann der Lieferer für Ansatzbildungen und ihre Folgen, wie Verminderung der Ofenleistung, Erhöhung des Kohleverbrauchs und Beschädigung des Ofens, verantwortlich gemacht werden.
- e) Wird für die Leistungs-, Verbrauchs- und Kraftbedarfsangaben von dem Lieferer eine Zusicherung gegeben, so gilt diese noch als erfüllt, wenn zur Erreichung der garantierten Leistung der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 % überschritten wird.
- f) Wird ausnahmsweise bezüglich der Leistung für die Vermahlung von Zementklinker vom Lieferer eine Haftung übernommen, so kommt als Aufgabegut nur normalgebrannter, mindestens 14 Tage gelagerter Zementklinker von nicht mehr als 1/2 % Wassergehalt in Betracht. Die Prüfung der Mühle auf ihre Leistungsfähigkeit soll nach Eintritt des Beharrungszustandes der Mühle stattfinden, d. h., die Mühle muß durch Vorversuche auf die am zweckmäßigsten für die Vermahlung des betreffenden Zementklinkers in Betracht kommenden Mahlkammerlängen eingestellt und mit den erforderlichen und geeigneten Mahlkörpern gefüllt sein. Vor Beginn der Versuche muß die Mühle mehrere Stunden ununterbrochen gleichmäßig gearbeitet haben.

(2) Die Bestimmungen über Lieferzeit und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke.

§ 9

Leistungsversuche

(1) Ist ein Leistungsversuch vereinbart, so kann dessen Ausführung sowohl von dem Besteller als auch vom Lieferer nur innerhalb der auf die Inbetriebsetzung folgenden zwei Monate verlangt werden und hat die rechtzeitige Erfüllung der betreffenden Vertragspflichten des Bestellers zur Voraussetzung. Leistungsversuche müssen auf Wunsch des Lieferers während der ihm zu gewährenden Frist von sechs Monaten jederzeit wiederholt werden. Falls im 24stündigen Betrieb laut Ausweis des von dem Besteller zu führenden Betriebsbuches die zugesicherte Leistung erreicht ist, braucht der Lieferer keinen Leistungsversuch durchzuführen.

(2) Der Besteller hat die zur Ausführung etwaiger — gegebenenfalls auch mehrfacher — Leistungsversuche erforderlichen Rohstoffe, wie Kraft, Licht usw., sowie geeignete Arbeiter und Angestellte unentgeltlich zu stellen. Ebenso hat der Besteller für die Prüfung von Drehöfen und Schachtöfen dem Lieferer während der Zeit der Leistungsversuche und der jeweils erforderlichen Vorversuche bis zur Dauer von je acht Tagen

ein Laboratorium und auf Wunsch einen Chemiker am Betriebsort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat vor der Ausführung der Versuche die Anlage in Ordnung zu bringen. Dem Lieferer ist vor Beginn der Versuche ausreichende Zeit zur Erreichung des normalen Betriebszustandes mit den vereinbarten Rohstoffen zu geben.

(3) Als Versuchsdauer ist möglichst der Zeitabschnitt anzunehmen, für den die betreffende Leistungsfähigkeit zugesagt ist, doch sollen Leistungsversuche die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten. Ohne Rücksicht auf deren Ursachen wird die Zeit der Stillstände und Betriebsstörungen der zu prüfenden Liefergegenstände oder anderer Vorrichtungen, die ihren Betrieb beeinträchtigen, zwecks Feststellung der erzielten Leistung von der Versuchsdauer in Abzug gebracht.

(4) Werden die Leistungsversuche für einzelne Maschinen oder Maschinengruppen ausgeführt, so gelten sie für jede Maschine oder Maschinengruppe als abgeschlossen, sobald die zugesicherten Leistungen erreicht sind. Erreicht der Lieferer bei einem von dem Besteller verlangten Leistungsversuch die vereinbarte Leistung nicht, so hat er die ihm durch den Versuch entstandenen Unkosten zu tragen, erreicht er dagegen die Leistung, so hat ihm der Besteller diese Unkosten zu vergüten. Wird der Leistungsversuch vom Lieferer verlangt, so gehen Kosten hierfür unter allen Umständen zu seinen Lasten.

(5) Über das Ergebnis von Leistungsversuchen ist eine von den Beauftragten beider Vertragspartner zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Anordnung

über die Behandlung der Grund- und Umlaufmittel in den Betrieben der Kommunalwirtschaft.

Vom 16. Juli 1957

Zur einheitlichen Regelung für die Betriebe der Kommunalwirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es sind für die Betriebe der Kommunalwirtschaft entsprechend anzuwenden

1. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBL II S. 37);
2. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben (GBL II S. 38);
3. Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBL II S. 38).

§ 2

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung regeln die zuständigen örtlichen Räte.

§ 3

Diese Anordnung hat Gültigkeit für

Örtliche Wohnungsverwaltungen —
Kap. 400

Kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe —
Kap. 407

Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft —
Kap. 410—429

Städtische Nahverkehrsbetriebe —
Kap. 403/404.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 16. Juli 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Abusch

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden.

Vom 4. Juli 1957

§ 1

Für den Club der Filmschaffenden wird nachstehendes Statut (s. Anlage) bestätigt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das auf Grund des § 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1953 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden (ZBl. S. 495) veröffentlichte Statut außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: Abusch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des Clubs der Filmschaffenden

§ 1

Der Club der Filmschaffenden und seine Aufgaben

Der Club der Filmschaffenden ist eine Organisation der Filmschaffenden der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist juristische Person und hat seinen Sitz in Berlin. Zweigstellen des Clubs können in allen Orten der Deutschen Demokratischen Republik errichtet werden, wo sich Stätten der Filmproduktion oder zentrale

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 S. 495)

Einrichtungen des Filmwesens befinden. Der Club stellt sich das Ziel, ein gesellschaftliches und geistiges Zentrum aller künstlerischen, künstlerisch-technischen, wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter unseres Filmwesens zu sein. Er bietet seinen Mitgliedern alle Möglichkeiten, Erfahrungen auszutauschen, um gemeinsam an der weiteren Entwicklung der deutschen realistischen Filmkunst zu wirken, die von sozialistischem Geist erfüllt ist. Durch seine Veranstaltungen setzt sich der Club aktiv dafür ein, zur Beherrschung und vielseitigen Anwendung der künstlerischen Methoden des sozialistischen Realismus beizutragen. Damit dient der Club den Zielen des sozialistischen Aufbaus. Der Club lehnt alle Tendenzen im Filmschaffen ab, die der Kriegspropaganda, der Völkerverhetzung oder dem Rassenhaß dienen, und wendet sich gegen alle Erscheinungen der künstlerischen Dekadenz. Der Club stellt sich auch die Aufgabe, die bestehenden Kontakte mit Filmschaffenden Westberlins und der Deutschen Bundesrepublik kollegial und freundschaftlich zu pflegen und zu erweitern, um dem gesamtdeutschen fortschrittlichen Filmschaffen und damit den nationalen Interessen zu dienen. Der Club macht die Mitglieder mit den Erfahrungen der fortschrittlichen internationalen Filmkunst bekannt. Der Club erstrebt die freundschaftliche Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch, insbesondere mit den Organisationen der Filmschaffenden in der Sowjetunion und den Volksdemokratien sowie auch mit allen um Fortschritt und Frieden ringenden Künstlern anderer Länder. Er dient damit der Völker Verständigung und dem Frieden. Bei Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Club mit dem Ministerium für Kultur, den Künstlerverbänden und Gewerkschaften zusammen.

Die Organe des Clubs der Filmschaffenden sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 2

Die Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs der Filmschaffenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt, zu der die Delegierten von den einzelnen Zweigstellen gewählt werden. Es entfallen auf zehn Mitglieder ein Delegierter.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und erteilt Entlastung. Sie beschließt über das Statut und alle wichtigen Fragen der Clubarbeit. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Sie muß außerdem zusammen treten, wenn mindestens 30 % der Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 3

Der Vorstand des Clubs der Filmschaffenden

(1) Der Vorstand des Clubs der Filmschaffenden besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und weiteren 25 bis 30 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Die Amtsperiode des Vorstandes läuft in der Regel zwei Jahre. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung des Statuts, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) und die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des Clubs.

(3) Zur Führung der laufenden Arbeit bildet der Vorstand aus seiner Mitte das Sekretariat. Diesem gehören an der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Sekretär und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Das Sekretariat ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.

(4) Der Sekretär wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er ist dem Vorstand für die laufende Arbeit des Clubs verantwortlich. Er leitet die Arbeit des Büros. Er kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter zur Führung der Geschäfte des Büros mit Zustimmung des Vorstandes einstellen.

(5) Der Club der Filmschaffenden wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter oder den Sekretär vertreten. Der Vorsitzende und der Sekretär sind zur Einzelzeichnung befugt. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind lediglich bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden und des Sekretärs und nur gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitglieder oder sonstige Personen den Club vertreten. Solche Vollmachten können nur von dem Vorsitzenden oder dem Sekretär schriftlich erteilt werden. Jede Verfügung über Zahlungsmittel des Clubs bedarf, unabhängig von der Vertretungsmacht, noch der Genehmigung des Sekretärs.

(6) Die Vorstandsmitglieder — mit Ausnahme des Sekretärs — führen die Aufgaben des Clubs der Filmschaffenden ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder künstlerische, künstlerisch-technische, wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Mitarbeiter des Filmwesens der Deutschen Demo-

kratischen Republik — unabhängig von seinem Wohnsitz — werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft im Club der Filmschaffenden ist die Anerkennung des Statuts des Clubs.

(2) Die Mitgliedschaft im Club der Filmschaffenden ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines persönlichen Antrages. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Clubausweis. Dieser ist nur mit Unterschrift des Vorsitzenden oder des Sekretärs gültig, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Streichung oder Ausschuß. Die Streichung ist durch Vorstandsbeschuß möglich, wenn

- a) dem Statut, den Beschlüssen und Zielen des Clubs zuwidergehandelt wird;
- b) die Beitragszahlung länger als drei Monate ausbleibt.

Ausschuß kann nur auf Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) erfolgen, wenn eine schwere Schädigung des Ansehens des Clubs der Filmschaffenden vorliegt.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Hervorragenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens — auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — kann für ihre Verdienste um die fortschrittliche Filmkunst die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6

Finanzen

(1) Der Club der Filmschaffenden finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

(2) Er hat Bank- und Postscheckverbindungen in Berlin.

(3) Die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Clubs der Filmschaffenden obliegt der gewählten Revisionskommission.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

§ 8

Statutenänderung

Änderungen und Ergänzungen des Statuts können nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden und sind vom Ministerium für Kultur zu bestätigen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 10. August 1957	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten	249
16. 7. 57	Anordnung über die Gründung des VEB Meßgerätekwerk Beierfeld	251
18. 7. 57	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik	252
	Berichtigung	252
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	252

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.

Vom 15. Juli 1957

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBL I S. 326) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Darlehen für Richtsatzplanbestände

(1) Die Richtsatzplanbestände werden unter Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen gemäß der Anordnung vom 19. Juni 1957 über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie (GBL I S. 367) entweder

1. in voller Höhe durch eigene Umlaufmittel oder
2. anteilig durch eigene Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände

finanziert. Die Betriebe, deren Richtsatzplanbestände gemäß Ziff. 2 finanziert werden, erhalten planmäßige Darlehen für Materialvorräte (ohne bezogene, nicht zweckgebundene Ersatzteile und geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel — Werkzeuge — und nicht als Grundmaterial erfaßtes Verpackungsmaterial) und für Fertigerzeugnisse (ohne Sicherungsreserve). Die planmäßigen Kreditanteile betragen bei

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| a) Materialvorräten | 30 %, |
| b) Fertigerzeugnissen | 66 $\frac{2}{3}$ %. |

Bei langfristiger Einzelfertigung können entsprechend den Festlegungen im Richtsatzplan auch für Richtsatzplanbestände an unvollendeten Erzeugnissen anteilig Darlehen für Richtsatzplanbestände gewährt werden.

(2) Die Richtsatzplanbestände der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe können anteilig durch eigene Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände finanziert werden. Die Betriebe erhalten planmäßige Darlehen für Materialvorräte (ohne bezogene, nicht zweckgebundene Ersatzteile und geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel — Werkzeuge — und nicht als Grundmaterial erfaßtes Verpackungsmaterial) und für Fertigerzeugnisse. Die planmäßigen Kreditanteile betragen bei

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| a) Materialvorräten | höchstens 75 %, |
| b) Fertigerzeugnissen | „ 75 %. |

(3) Die Darlehen für Richtsatzplanbestände werden nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zur Finanzierung der planmäßigen Produktion oder Leistung gewährt.

(4) Entsprechend den ökonomischen Erfordernissen können folgende Formen der Kreditierung angewendet werden:

1. Feste Darlehen für Richtsatzplanbestände

- a) Die Darlehen sind zu Lasten des Darlehnskontos für Richtsatzplanbestände auszureichen und dem Verrechnungskonto gutzuschreiben.
- b) Während des laufenden Monats können vorgesehene bzw. nachgewiesene Bestandserhöhungen bei zweckgebundener Verwendung der Darlehen finanziert werden. Bei Bestandsverringierungen sind die Darlehen im Laufe des Monats, spätestens aber zum Monatschluß, zurückzahlen.
- c) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände, die durch zeitweilige Unterplanbestände bei einzelnen Materialpositionen frei

werden, zur Finanzierung anderer Materialpositionen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Betriebe sind weiter berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände der übrigen Richtsatzplanpositionen frei werden, zur Finanzierung aller Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Position „Materialvorräte“ kann bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden.

2. Teilweise Umschlagsfinanzierung der Richtsatzplanbestände

a) Die Materialvorräte werden entsprechend ihrem Umschlag, die Fertigerzeugnisse und die unvollendeten Erzeugnisse bei langfristiger Einzelherstellung entsprechend den Grundsätzen unter Ziff. 1 kreditiert.

b) Die Darlehen für Materialvorräte können gewährt werden

aa) bis zu der im Richtsatzplan vorgesehenen Höhe unter Berücksichtigung der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;

bb) im Rahmen eines Umsatzlimits.

c) Die Darlehen für Materialvorräte werden zu Lasten des Darlehnskontos (Materialvorräte) ausgereicht und zur zweckgebundenen Finanzierung dieses Materials verwendet.

d) Die Rückzahlung der Darlehen hat auf der Grundlage des planmäßigen Umschlags des Materials zu Lasten des Verrechnungskontos zu erfolgen. Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung der Darlehen haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben.

e) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände, die durch zeitweilige Unterplanbestände bei einzelnen Materialpositionen frei werden, zur Finanzierung anderer Materialpositionen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Position „Materialvorräte“ kann bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden. Die Betriebe sind weiter berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände der übrigen Richtsatzplanpositionen frei werden, zur Finanzierung dieser Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, wenn deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt.

3. Umschlagsfinanzierung der gesamten Richtsatzplanbestände

a) Die gesamten Richtsatzplanbestände werden entsprechend ihrem Umschlag kreditiert.

b) Sämtliche Ausgaben für die Produktion oder Leistung des Betriebes sind zu Lasten des Darlehnskontos zur zweckgebundenen Finanzierung zu leisten.

c) Die Rückzahlung der Darlehen hat

aa) auf der Grundlage des planmäßigen Absatzes in Höhe der Gesamtselbstkosten zu Lasten des Verrechnungskontos oder

bb) nach dem effektiven Absatz in Höhe der Gesamtselbstkosten unmittelbar zu Lasten des Darlehnskontos für Verrechnungsdokumente

zu erfolgen.

Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung der Darlehen gemäß Buchst. aa haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben.

d) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel und Darlehen für Richtsatzplanbestände, die durch zeitweilige Unterplanbestände bei einzelnen Materialpositionen frei werden, zur Finanzierung anderer Materialpositionen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Betriebe sind weiter berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände der übrigen Richtsatzplanpositionen frei werden, zur Finanzierung aller Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die Position „Materialvorräte“ kann bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Saisondarlehen

(1) Die Saisondarlehen werden für zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehende aus Aufkommen im Inland oder aus Importen stammende jahreszeitlich bedingte Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen gewährt.

(2) Die Saisondarlehen sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Saisondarlehnskontos auszureichen.

(3) Die Saisondarlehen für Fertigerzeugnisse werden nur dann gewährt, wenn die saisonbedingte Lagerhaltung im Großhandel ökonomisch nicht vertretbar ist.

(4) Die Betriebe haben der Bank einen Finanzierungsplan mit den Fristen über den Ablauf der Saisonbewegungen einzureichen.

(5) Den Betrieben der Zucker-, Stärke-, Malz-, Obst- und Gemüseindustrie sowie den Erfassungs- und Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie können Vorbereitungskosten für die Saisonproduktion auf Grund eines bestätigten Kostenfinanzierungsplanes und den Betrieben der Zuckerindustrie Anzahlungen an Zuckerrübenanbauer zu Lasten eines besonderen Saisondarlehnskontos kreditiert werden.

(6) Die Fristen für die Saisondarlehen sind übereinstimmend mit der in den Finanzierungsplänen vorgesehenen Verwertung bzw. dem Verkauf der beliehenen Objekte festzusetzen.

(7) Die Rückzahlung der Saisondarlehen hat übereinstimmend mit den festgelegten Fristen unmittelbar aus Produktionserlösen oder zu Lasten des Verrechnungskontos zu erfolgen.“

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Vorzugsdarlehen

(1) Die Vorzugsdarlehen können den Betrieben gewährt werden

1. zur Bezahlung von Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen,

2. zur Zahlung von Löhnen,
3. zur Übertragung der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds, wenn der geplante Gewinn erreicht bzw. der planmäßige Verlust nicht überschritten wurde oder sich proportional zur Produktionsplanübererfüllung verhält und gestützt wird und der planmäßige Umlaufmittelfonds intakt gehalten wird.

(2) Die Vorzugsdarlehen können entweder zu Lasten des Darlehnskontos für Richtsatzplanbestände oder des Sonderkontos für Vorzugsdarlehen ausgereicht werden.

(3) Die Vorzugsdarlehen sind in der Regel schriftlich zu beantragen.

(4) Die Darlehnsfristen betragen längstens 30 Tage.

(5) Die Rückzahlung der Vorzugsdarlehen hat übereinstimmend mit den festgelegten Fristen zu erfolgen."

§ 4

Hinter § 3 ist folgendes einzufügen:

„§ 3 a

Sonderdarlehen zu erleichterten Bedingungen

(1) Die Sonderdarlehen zu erleichterten Bedingungen können den Betrieben gewährt werden

1. für die Übererfüllung der Produktions- und Leistungspläne und für die Erfüllung zusätzlicher, den Betrieben durch die übergeordneten Organe erteilter Aufgaben,
2. für zeitweilig vorhandene Materialbestände im Rahmen der Höchstvorräte, soweit diese Bestände nicht gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 Buchstaben b, bb kreditiert werden.

(2) Die Sonderdarlehen können entweder zu Lasten des Darlehnskontos für Richtsatzplanbestände oder des Sonderdarlehnskontos ausgereicht werden.

(3) Die Sonderdarlehen sind in der Regel schriftlich zu beantragen.

(4) Die Darlehnsfristen sind

- a) bei Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 in Übereinstimmung mit dem Ablauf des Produktionsprozesses und des Absatzes auf Grund der von den Betrieben einzureichenden Finanzierungspläne festzulegen. Die Laufzeit der Darlehen endet jedoch bei Vorlage neuer Pläne (Operativ- oder Jahrespläne) und darf in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten,
- b) bei Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 im Rahmen der Richttage für Materialvorräte festzulegen;

(5) Die Rückzahlung der Sonderdarlehen hat übereinstimmend mit den festgelegten Fristen zu erfolgen.

§ 3 b

Sonderdarlehen unter verstärkter Kontrolle

(1) Die Sonderdarlehen unter verstärkter Kontrolle können den Betrieben gewährt werden

1. für zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehende Bestände infolge Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen,
2. für andere zeitweilige Abweichungen von der planmäßigen Bestandshaltung (z. B. auf Grund vorübergehender Komplettierungsschwierigkeiten, kurzfristigen Warenstaus),

3. für Bestände, die in den jeweiligen Plan (Operativplan oder Jahresplan) einbezogen und in der Regel innerhalb eines Jahres verwertet werden,
4. für überfällige Forderungen zum Zwecke der Lohnzahlung. Das gilt für Betriebe, die nicht Darlehen gemäß § 3 Abs. 1 erhalten können.

(2) Die Sonderdarlehen sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Sonderdarlehnskontos auszureichen.

(3) Die Sonderdarlehen sind schriftlich zu beantragen. Mit den Anträgen für Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 sind Finanzierungspläne mit den Terminen über die Inanspruchnahme und Rückzahlung der Darlehen der Bank einzureichen. Diese Pläne sind ein Teil der Darlehnsverträge.

(4) Die Darlehnsfristen

a) sind bei den Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 übereinstimmend mit der in den Darlehnsverträgen vorgesehenen Verwertung oder dem Verkauf der beleihenen Objekte festzusetzen. Die Laufzeit der Darlehen darf in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten,

b) betragen bei den Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 4 längstens 15 Tage.

(5) Die Rückzahlung der Sonderdarlehen hat übereinstimmend mit den in den Darlehnsverträgen festgelegten Fristen zu erfolgen."

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff

Anordnung über die Gründung des VEB Meßgerätewerk Beierfeld.

Vom 16. Juli 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1957 wird der VEB Meßgerätewerk Beierfeld errichtet. Sein Sitz ist Beierfeld.

§ 2

Der VEB Meßgerätewerk Beierfeld ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

§ 4

Der Betrieb wird der Hauptverwaltung Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik unterstellt.

§ 5

Der Leiter der Hauptverwaltung Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik bestätigt die Struktur des Betriebes.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anordnung

über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. Juli 1957

§ 1

(1) Der Meteorologischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

(2) Die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gibt sich ein Statut. Das Statut und Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. Juli 1957

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein
Staatssekretär

Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei ist bei der Anordnung vom 16. Juli 1957 über die Behandlung der Grund- und Umlaufmittel in den Betrieben der Kommunalwirtschaft (GBl. II S. 246) eine falsche Unterschrift erschienen. Dieselbe muß richtig heißen:

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 258

Anordnung vom 18. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms und
Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Bildung und Tätigkeit von Abnahmekommissionen für Anlagen des Energieprogramms

Sonderdruck Nr. P 33

Preisordnung Nr. 729 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Reibahlen und Senker mit Hartmetallschneiden — (Warennummern 32 85 45 00 und 32 85 49 00)

Sonderdruck Nr. P 53

Preisordnung Nr. 746 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Spezialzubehöerteile für Werkzeugmaschinen — (Warennummer 32 19 99 00)

Sonderdruck Nr. P 60

Preisordnung Nr. 674/1 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — (Warennummer 31 31 33 00)

Sonderdruck Nr. P 68

Preisordnung Nr. 757 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Spezialzubehöerteile für Elektroschweißmaschinen und -apparate — (Warennummern 36 18 10 00, 36 18 20 00 und 36 18 90 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, der Sonderdruck Nr. 258 ist außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 5. September 1957	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 57	Anordnung über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958	253
15. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern	257
17. 8. 57	Anordnung über die Zuerkennung der 2. Lehrprüfung	257
14. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)	258
29. 7. 57	Anordnung Nr. 2 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen	258
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	259/260

Anordnung über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958.

Vom 14. August 1957

§ 1

(1) Die in der Anlage genannten Planpositionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 sind kontingentiert.

(2) Die Kennzeichnung der kontingentierten Erzeugnisse in der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kontingentierte Positionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958

(11 10 000)	Elektroenergie
(11 30 000)	Gas
12 11 110	Steinkohle
12 11 120	Anthrazit
12 11 210	Metallurgischer Steinkohlenkoks über 40 mm
12 11 220	Nichtmetallurgischer Steinkohlenkoks über 40 mm
12 11 230	Steinkohlenkoks 10 bis 40 mm
12 11 240	Steinkohlenkoksgrus 0 bis 10 mm
12 12 100	Rohbraunkohle
12 12 200	Trockenkohle
12 12 310/320	Braunkohlenbriketts und -späne
12 12 330	Braunkohlenstaub

12 12 500	Braunkohlenschwelkoks
(12 12 600)	Braunkohlen-Hochtemperaturkoks
12 12 800	Rohbraunsieb- und -stückkohle (über 8 mm)
12 14 000	Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks
aus 12 18 990	Staubkohle, gemahlen
12 71 200	Kalierzeugnisse
12 73 700	Rohasbest
12 75 510	Rohdiamanten
12 75 520	Diamantboard
13 14 110	I- und U-Stahl NP 8 und NP 18
13 14 121	I- und U-Stahl NP 20 bis NP 40
13 14 122	I-Stahl über NP 40, Breitflanschträger und Spundwandstahl aller Abmessungen
13 14 131	Normalschienen
13 14 135	Feldbahnschienen und sonstige Schienen
13 14 138	Zubehör (Schwellen, Laschen, Unterlags- und Klemmplatten nur aus Walzwerken)
13 14 151	Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm
13 14 152	Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm
13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
13 14 154	Hohlbohrstahl, gewalzt
13 14 156	Nichtrostender und hitzebeständiger Stabstahl und Ventilkegelstahl
13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen
13 14 160	Bandstahl, warmgewalzt
13 14 173	Walzdraht in Kernelektrodenqualität
13 14 175	Walzdraht in Kugellagerqualität
13 14 179	Sonstiger Walzdraht
13 14 181	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl
13 14 211	Grobbleche mit Abnahmebedingungen, 5 mm und darüber, außer Schiffsbleche

13 14 213	Schiffsbleche, 5 mm und darüber	13 44 300	Walzerzeugnisse aus Bronze
13 14 219	Handelsbleche, 5 mm und darüber	13 44 400	Walzerzeugnisse aus Nickel und Nickellegierungen
13 14 221	Mittelbleche, 3 mm	13 44 510	Walzerzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen
13 14 222	Mittelbleche über 3 bis unter 5 mm	13 44 550	Walzerzeugnisse aus Magnesium und Magnesiumlegierungen
13 14 231	Dynamobleche	13 44 600	Walzerzeugnisse aus Blei und Bleilegierungen
13 14 232	Transformatorbleche	13 44 700	Walzerzeugnisse aus Zink und Zinklegierungen
13 14 233	Ziehbleche (Gruppe V bis VI), DIN 1623	13 44 910	Walzerzeugnisse aus Neusilber
13 14 234	Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber), DIN 1623	13 45 110	Rhenium
13 14 236	Feinbleche unter 0,9 mm (Handels-güte)	13 45 120	Titan
13 14 237	Feinbleche 0,9 bis 1,25 mm (Handels-güte)	13 45 130	Beryllium
13 14 238	Feinbleche über 1,25 bis unter 3 mm (Handels-güte)	13 45 140	Germanium
13 14 241	Bleche und Bänder aus Werkzeug-stahl aller Stärken	13 45 150	Indium
13 14 243	Bleche und Bänder aus Schnell-arbeitsstahl aller Stärken	13 45 160	Gallium
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken	13 45 170	Niob
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl	13 45 180	Zirkonium
13 14 300	Bandagen, gewalzte Vollradscheiben	13 45 190	Skandium
13 14 800	Halbzeuge für Schmiede- und Preß-werke	13 45 210	Tallium
13 15 110	Geschweißte Gas- und Wasser-leitungsrohre 1/2 bis 2 Zoll	13 45 800	Halbzeug aus seltenen Metallen
13 15 120	Geschweißte Gas- und Wasser-leitungsrohre unter 1/2 und über 2 Zoll	13 45 900	Sonstige seltene Metalle
13 15 200	Geschweißte Siederohre	* 13 46 100	Platin
13 15 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager-und legierte Rohre)	* 13 46 200	Gold
13 15 420	Kugellagerrohre	* 13 46 300	Silber
13 15 430	Legierte Rohre nach DIN 2448	* 13 46 800	Halbzeug aus Edelmetallen
13 16 110	Kaltgewalzter Bandstahl	* 13 46 900	Sonstige Edelmetalle
13 16 120	Federbandstahl	13 48 150	Chromnickeldraht
13 16 130	Konservenband	13 48 220	Quecksilber
13 16 210	Automatenstahl, blank gezogen	13 48 990	Andere bisher nicht genannte NE-Metallerzeugnisse (außer Molybdänstäbe und Wolframstäbe)
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldreh-silberstahl)	14 11 110	Schwefel
13 16 222	Schnelldreh-silberstahl	14 11 151	Schwefelsäure
13 16 231	Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen	14 11 210	Kalzinierte Soda
13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen, außer Kugellagerqualität	14 11 230	Atznatron (Kauistische Soda)
13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen in Kugellagerqualität	14 11 620	Nickelsulfat
13 16 310	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen	14 11 720	Borsäure, kristallisiert
13 16 320	Nahtlose Rohre, einschließlic legierte Rohre, kalt nachgezogen	14 11 730	Borax
13 41 100	Raffinade- und Elektrolytkupfer	14 11 750	Bleicherde
13 41 200	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei	14 11 761	Azetylenruß
13 41 310	Zink- und Zinklegierungen aus Umschmelzungen	14 11 763	Gasruß
13 41 320	Feinzink und Hüttenroh-zink	(14 11 810)	Stickstoffdünger
13 41 400	Zinn	(14 11 820)	Phosphordünger
13 41 500	Nickel	14 11 831	Lithophone
13 41 600	Selen	14 11 832	Zinkoxyd (Zinkweiß)
13 41 710	Aluminium und Aluminium-legierungen aus Umschmelzungen	14 11 833	Bleimennige
13 41 730	Hüttenaluminium und -legierungen	14 11 840	Eleiglätte
13 41 810	Magnesium und Magnesium-legierungen aus Umschmelzungen	14 11 850	Zinkoxyd, technisch
13 41 830	Hüttenmagnesium und -legierungen	14 11 940	Titandioxyd
13 41 912	Antimon	14 11 950	Kaliumbichromat
13 41 916	Kadmium	* 14 11 980	Silbersalze
13 41 918	Kobalt	* aus 14 18 990	Verbindungen der Edelmetalle
13 42 100	Messing und Tombak	14 24 600	Methanol
13 42 210	Rotguß (Rg-5-Basis)	14 24 700	Butanol
13 42 220	Bronze (Gbz-10-Basis)	14 25 130	Palatinole
13 42 310	Lagermetall (WM-10-Basis)	14 43 411	Hautleim
13 42 320	Lagermetall (WM 80)	14 51 210	PVC (Pulver)
13 42 400	Lötzinn (Basis 30 %)	14 51 400	Polystyrol
13 44 100	Walzerzeugnisse aus Kupfer	14 51 620	Zelluloidplatten
13 44 200	Walzerzeugnisse aus Messing	14 71 111	Synthetischer Kautschuk (nach Sorten)
		14 71 120	Naturkautschuk
		14 72 300	Gummierte Transportbänder
		14 81 210	Fahrbenzin
		14 82 230	Dieselmkraftstoff
		14 83 210	Benzol, gereinigt
		14 83 220	Reinbenzol
		14 83 300	Toluol
		14 83 600	Reinphenol
		14 84 110	Kresol (ohne Orthofractionen)
		14 84 320	Maschinenöl
		14 84 330	Turbinenöl
		14 84 340	Kompressorenöl
		14 84 350	Transformatorenöl
		14 84 370	Heißdampfzylinderöl

14 84 410	Hartparaffin	25 13 200	Gesenkschmiedestücke und Warm- preßteile aus Stahl (ohne Kumpel- teile)
14 84 610	Rohmontanwachs	25 14 000	Schmiede- und Gesenksstücke aus Buntmetall
14 84 910	Präparierte Steinkohlenteere	25 15 100	Kupferformguß
14 84 920	Steinkohlenteerpech	25 15 210	Zinn-Bronze
14 85 300	Bitumen	25 15 220	Ziñfreie Bronze
14 85 400	Heizöle	25 15 300	Messingformguß
14 85 500	Naphthalin	25 15 400	Rotformguß
14 88 921	Zerlegte Steinkohlenteeröle	25 15 500	Zinkformguß
14 91 110	Viskose-Kordkunstseide	25 15 900	Sonstiger Buntmetallformguß
14 91 120	Feinkunstseide	25 16 100	Aluminiumformguß
14 92 100	Zellwolle B	25 16 200	Magnesiumformguß
14 92 200	Zellwolle W	26 11 120	Gütekettcn
14 92 300	Zelljute	26 11 130	Handelsketten
14 93 110	Perlonseide	26 11 200	Gelenkketten
14 93 120	Perlon-Kordseide	26 13 110	Drahtgeflechte
14 93 131	Perlon-Faser B	26 13 271	Drahtgewebe aus Kupfer
14 93 132	Perlon-Faser W	26 13 272	Drahtgewebe aus Bronze
14 94 000	Pe-Ce-Faser	26 13 273	Drahtgewebe aus Messing
14 95 110	Stapelfaser auf Basis Polyakrylnitril (Wolycrylon)	26 13 274	Drahtgewebe aus Nickel
15 31 110	Gebrannter Industriekalk	26 14 100	Stahldrahtseile
15 31 310	Portlandzement	26 14 200	Drahtseile aus Kupfer
15 31 320	Hochofenzement	26 14 300	Drahtseile aus Aluminium
15 31 340	Eisenportlandzement	26 14 400	Drahtseile aus Stahl-Aluminium
15 31 390	Sonstige Zementsorten	26 14 500	Stahldrahtseile für Erdleitungen
(15 32 000)	Mauersteine	26 15 100	Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet
(15 33 100)	Dachziegel	aus 26 15 200	Konvektoren
(15 33 210)	Dachpappe	26 17 000	Schweißelektroden
15 33 220	Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies	26 18 110	Blankschrauben bis 5 mm Ge- winde-Ø
15 35 400	Keramische Röhren und Form- stücke aus Steinzeug	26 18 120	Blankschrauben von 6 bis 12 mm Gewinde-Ø
aus 21 11 200	Gußiserne Niederdruckkessel (Normal-, Mittel- und Großkessel)	26 18 130	Blankschrauben über 12 mm Gewinde-Ø
(21 21 000)**	Spanabhebende Werkzeug- maschinen	26 18 310	Holzschrauben bis 3 mm
(21 22 000)**	Maschinen für spanlose Formung	26 18 320	Holzschrauben über 3 mm
(21 60 000)	Transportausrüstungen	26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-Ø
21 71 100	Stahlkonstruktionen für Brücken	26 18 420	Schrauben und Muttern von 12 bis 20 mm Gewinde-Ø
21 71 200	Stahlkonstruktionen für Hochbau (ohne Maste)	26 18 430	Schrauben und Muttern über 20 mm Gewinde-Ø
aus 21 71 200	Maste	26 19 100	Bahnoberbauschrauben
21 71 300	Stahlbehälter	26 21 110	Niete bis 10 mm Ø
21 71 400	Stahlrohrleitungen	26 21 120	Niete über 10 mm Ø
21 71 900	Sonstige Stahlkonstruktionen (ohne Weichen)	26 22 100	Gezogener Stahldraht unter 100 kg/mm ² Festigkeit
aus 21 71 900	Weichen	26 22 200	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm ² Festigkeit
22 31 120	Spinnmaschinen	26 22 300	Schweißdraht
22 31 140	Webstühle	26 22 400	Elektroden-Kerndraht
22 61 100	Stahlgußarmaturen	26 22 600	Gezogener Stahldraht in Kugel- lagerqualität
22 61 200	Stahlarmaturen	26 23 200	Drahtstifte
22 61 400	Gußisenarmaturen	26 25 100	Zink-Galvano-Anoden
(22 71 100)	Radial-Kugellager	26 25 200	Kupfer-Galvano-Anoden
(22 71 200)	Radial-Zylinder- und Federrollenlager	26 25 300	Nickel-Galvano-Anoden
(22 71 300)	Radial-Pendelrollenlager	26 25 500	Messing-Galvano-Anoden
(22 71 400)	Radial-Kegeirollenlager	26 25 700	Zinn-Galvano-Anoden
(22 71 500)	Radial-Nadellager	27 11 100	Wechselstrommotoren über 1 bis einschließlich 10 kW
(22 71 600)	Axiallager	27 11 200	Wechselstrommotoren über 10 bis einschließlich 100 kW
23 41 100	PKW bis 500 cm ³	27 51 110	Starkstromkabel mit CU-Leiter
23 41 200	PKW über 500 bis 700 cm ³	27 51 150	Starkstromkabel mit Al-Leiter
23 41 300	PKW über 700 bis 1000 cm ³	27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel
23 41 400	PKW über 1000 cm ³	27 51 300	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel
23 42 100	LKW bis 1 t	27 52 100	Schränkkabel sowie Gummischlauch- leitungen über 25 qmm Leiterquer- schnitt
23 42 200	LKW über 1 bis 3,5 t		
23 42 300	LKW über 3,5 bis 5 t		
23 42 400	LKW über 5 t		
23 42 600	Speziallastkraftwagen		
23 46 000	Moped		
23 51 200	Motorräder		
23 71 100	Radtraktoren bis 18 PS		
23 71 200	Radtraktoren über 18 bis 30 PS		
23 71 300	Radtraktoren über 30 PS		
23 72 300	Raupentraktoren über 45 PS		
25 11 100	Grauguß		
25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe)		
(25 12 000)	Stahlformguß		
25 13 100	Freiformschmiedestücke aus Stahl		

27 52 200	Gummischläuchleitungen bis einschließlich 25 qmm Leiterquerschnitt	35 13 339	Übrige Packpapiere
27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit CU-Leiter	35 13 361	Durchschlagpapier
27 55 500	Lack- und Wicklungsdrähte mit Al-Leiter	35 13 362	Seidenpapier
28 81 100	Diamantziehsteine	35 13 370	Fergamentersatzpapier
28 81 210	Diamantwerkzeuge, gefaßt	35 14 310	Chromoersatzkarton
28 81 220	Diamantwerkzeuge, gesintert	35 14 320	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt, bis 400 g/m ²)
31 11 100	Nadelschnittholz	35 14 330	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt, über 400 g/m ²)
31 11 210	Eichenschnittholz	35 14 500	Karton für Wellpappe
31 11 220	Robbuhenschnittholz	35 14 710	Lederpappe
31 11 290	Sonstiges Laubschnittholz	35 14 720	Hartpappe
31 13 100	Imprägnierte Schwellen	35 14 730	Graupappe
31 13 300	Imprägnierte Holzmasten	35 14 740	Holzpappe
31 14 100	Deck- und Absperrfurniere	35 31 000	Papiersäcke
31 14 210	Furnierplatten	35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte
31 14 220	Hartfaserplatten	35 39 400	Kartonagen
31 14 230	Tischlerplatten	35 39 611	Wellpappe
32 21 110	Schwingflachs	35 39 613	Wellpappen — Kartonagen
32 21 150	Hanfröstlangfaser	35 39 740	Echt Pergamentpapier
32 21 160	Hanfröstwerg	36 13 100	Industrie- und Geschäftsdrucksachen
(32 24 000)	Wolle, gewaschen	36 13 300	Werbedrucksachen
32 32 111	Wollene Kammgarne	36 14 000	Kunstdruck
32 32 112	Kammgarne/Zellwolle W	36 28 100	Dessindruck-echt Pergament
32 32 113	Kammgarne/Tierhaare	39 11 410	Sekuritglas
32 32 114	Kammgarne/Synthetische Fasern	39 11 430	Verbundglas
32 32 131	Wollene Streichgarne	39 11 510	Spiegelglas, geschliffen und poliert, jedoch nicht belegt
32 32 132	Streichgarne (Zellwolle W und Reißspinnstoffe)	(52 34 100)	Rohe Häute
32 32 133	Streichgarne/Tierhaare	(52 34 200)	Rohe Felle
32 32 134	Streichgarne/Synthetische Fasern	58 11 110	Stammholz-Sägeholz Eiche
32 32 151	3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne	58 11 120	Stammholz-Sägeholz Rotbuche
32 32 153	3- und 4-Zylinder-Garne (Zellwolle B)	58 11 130	Stammholz-Sägeholz Sonstiges Laubholz
32 32 155	3- und 4-Zylinder-Garne (Synthetische Fasern)	(58 11 140/150)	Nadelstammholz einschließlich Gerüststämme
32 32 170	2-Zylinder- und Vigognegarne	58 11 210	Furnier- und Schälholz Eiche
32 32 190	Grobgarne	58 11 220	Furnier- und Schälholz Rotbuche
32 32 210	Flachsgarne	58 11 230	Furnier- und Schälholz Sonstiges Laubholz
32 32 220	Flachswerggarne	(58 11 240/250)	Nadelschälholz
32 32 230	Werggrobgarne	58 11 400	Grubenholz
32 32 240	Jute- und Zelljutegarne	58 11 500	Rammpfähle
32 32 260	Papiergarne	58 11 700	Derbstangen
32 32 270	Hanf- und sonstige Bastfasergarne	58 11 810	Faserholz/Rotbuche
32 98 110	Tierhaare, gewaschen (spinn- und filzfähig)	58 11 820/850	Faserholz/Pappel/Fichte
(32 98 150)	Baumwolle, entkernt	58 11 830/840	Faserholz/Birke/Kiefer
32 98 160	Jute	58 11 870	Sonstiges Schichtnutzderbholz/Laub
34 11 100	Sohlenleder	58 11 890	Sonstiges Schichtnutzderbholz/Nadel
34 11 200	Brandsohlenleder	(58 11 900)	Brennholz (ab 4 cm aufwärts)
34 11 300	Leder für Schuhrahmen	99 31 100	Stahlschrott
34 11 400	Sattler- und Geschirrlleder	99 31 200	Gußbruch
34 11 500	Hartes technisches Leder und Treibriemenleder	99 32 100	Kupfer- und Kupferlegierungsschrott
34 12 110	Chromoberleder	99 32 200	Aluminiumschrott
34 12 120	Juchtenleder	99 32 300	Zinkschrott
34 12 130	Futterleder (einschließlich Futterspalte)	99 32 400	Bleischrott
34 12 150	Handschuhleder	99 32 500	Magnesiumschrott
34 12 230	Bekleidungsleder (einschließlich Hutschweißleder)	99 32 900	Sonstiger NE-Metallschrott
34 50 000	Kaninahaare, gebeizt (einschließlich Nebenhaare)	(99 56 000)	Altpapier
(35 11 100)	Textilzellstoff	(37 11 100)	Fleisch im Fleischwert
(35 11 200)	Papierzellstoff	37 11 200	
35 11 300	Edelzellstoff	37 13 100	
35 11 400	Zellstoff aus Baumwollinters	37 13 300)	
35 11 900	Sonstiger Zellstoff	37 12 100/500	Tierische Fette
(35 12 100)	Holzschliff	37 12 700	Tierische Öle
35 12 200	Gelbstrohstoff	37 13 500	Därme
35 13 100	Zeitungsdruckpapier	(37 13 720)	Eiweiß-Futtermittel (tierisch)
(35 13 200)	Schreib- und Druckpapier	37 32 800	
35 13 312	Natronsackpapier (Kraftpapier)	38 15 100)	
35 13 331	Strohpackpapier	(37 15 100)	Pflanzenöl
		37 15 200	
		37 15 300)	
		37 15 400	Margarine

37 16 100	Milch
37 16 200	
37 16 310	
37 16 320	
37 16 510	
37 16 520)	
37 18 100	Butter
37 18 200	Fettkäse
37 19 000	Eierzeugnisse
(37 32 110	Fisch im Fischwert
37 32 121	
37 32 122	
37 32 130	
37 32 200	
37 32 300	
56 11 000	
56 21 000)	
aus 37 51 300	Gerste- und Hafernährmittel
(37 15 500	Futtermittel (pflanzlich)
37 51 810)	
(37 51 850	Mischfuttermittel
37 51 860)	
(37 53 100	Roh- und Röstkaffee
51 16 100)	
(37 54 100	Stärke und Stärkeerzeugnisse (ein-
37 54 200	schließlich aus 38 81 000 Mighettl,
37 54 300	Sago, Puddingpulver und Form-
37 54 600	puder aus Maisstärke)
37 54 700)	
37 56 100	Obstpulpe
37 58 100	Fruchtsäfte
(37 61 110	Kakaoerzeugnisse
37 61 131	
37 61 132)	
(37 61 120	Weißzucker und Halbfabrikate der
37 64 200	Zuckerwarenindustrie
37 64 300)	
38 12 100	Spritrektifikat
38 12 300	Weindestillat
38 15 300	Malz
38 21 000	Fermentierter Tabak
aus 38 81 000	Gewürze (12 Arten)
(51 11 110/120)	Weizen
(51 11 130/140)	Roggen
(51 11 150/160)	Gerste
(51 11 170)	Hafer und Gemenge
(51 11 180)	Mais
(51 11 190)	Sonstiges Getreide
(51 11 200)	Hülsenfrüchte
(51 12 000)	Ölsaaten einschließlich Samen der
	Faserpflanzen und Faserpflanzen
	(Rohstengel)
(51 13 100)	Kartoffeln
(51 13 400)	Gemüse, Konsum, frisch
51 15 100	Obst (ohne Nüsse und Südfrüchte)
51 15 200	Nüsse und Nußkerne
51 15 400	Südfrüchte einschließlich getrock-
	netter Südfrüchte
51 16 200	Kakaobohnen
51 17 110	Hopfen
(52 11 000	Schlachtvieh
52 12 000	
59 11 000)	
52 13 200/300	Hühnerer
52 13 500	Honig

* Diese Erzeugnisse fallen unter die vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien.

** Für diese Planpositionen wird ein nach Typen spezifizierter Lieferanteil von den Absatzabteilungen der Lieferministerien in Zusammenarbeit mit den Kontingenträgern und der Staatlichen Plankommission festgelegt.

Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern.

Vom 15. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (GBl. II S. 118) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Kälberaufzucht gemäß Absätzen 1 bis 3 ist weiter davon abhängig, daß die Muttertiere mindestens den Anforderungen der Leistungsnote III der geltenden Herdbuchbestimmungen genügen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung über die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung.

Vom 17. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Berufsschullehrern, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 31. Dezember 1947 erstmalig in den Schuldienst eintraten und die 2. Lehrerprüfung bisher nicht ablegen konnten oder nicht zuerkannt erhielten, kann bei Erfüllung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die 2. Lehrerprüfung auf Antrag zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Eintritts in den Schuldienst vollendet haben,
- über eine gute fachliche Qualifikation verfügen,
- eine gute Erziehungs- und Bildungsarbeit als Berufsschullehrer leisten,
- pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Kenntnisse in Gesellschaftswissenschaften besitzen, die dem Niveau der 2. Lehrerprüfung entsprechen.

(3) Für die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung wird eine bestandene 1. Lehrerprüfung nicht vorausgesetzt.

§ 2

(1) Der Antragsteller reicht bis zum 15. Oktober 1957 folgende Unterlagen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, auf dem Dienstwege ein:

- formloser Antrag (mit Begründung, warum die 2. Lehrerprüfung bisher noch nicht abgelegt wurde),
- Personalbogen,
- Lebenslauf, in dem besonders der Werdegang als Lehrer ausführlich geschildert wird,
- Nachweis über besondere Leistungen (Zeugnisse, Urkunden über Auszeichnungen u. a.).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der Tätigkeit durch den Direktor der Berufsschule oder Betriebsberufsschule, der sich in seiner Beurteilung auf die Meinung des gesamten Kollegiums stützen muß,
- b) eine Stellungnahme des zuständigen Berufsschulinspektors.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, trifft nach Anhören der Bezirksprüfungskommission für die 2. Lehrerprüfung bis zum 31. Dezember 1957 die Entscheidung, ob die 2. Lehrerprüfung zuerkannt wird.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung binnen vier Wochen zu.

§ 4

Den Antragstellern, denen die 2. Lehrerprüfung zuerkannt wird, sind vom Rat des Bezirkes bis zum 31. Januar 1958 Nachweise über die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung gemäß Anlage auszustellen.

§ 5

Die Vergütung als Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung wird entsprechend der Qualifikation und dem pädagogischen Dienstalter mit Wirkung vom 1. des Monats gezahlt, in dem die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung bescheinigt wurde.

§ 6

Der § 1 der Ordnungen vom 12. Februar 1957 zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Sonderdruck Nr. 72 des Gesetzblattes) wird durch diese Anordnung nicht aufgehoben.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. März 1958 außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes

Abt. Arbeit und Berufsausbildung

Nachweis

über die

Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

Berufsschullehrer der Fachrichtung

im Kreis

wird auf Grund der Anordnung vom 17. August 1957 über die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung (GBl. II S. 257) die 2. Lehrerprüfung als Berufsschullehrer der Fachrichtung zuerkannt.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase).

Vom 14. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBl. II S. 309) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 7 der Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) — Anlage zur Anordnung vom 30. August 1956 — erhält folgende Fassung:

„Die Rückgabefrist für Leihflaschen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für Leihverpackung beträgt grundsätzlich 60 Tage vom Tage des Versandes durch den Lieferer an gerechnet. Verwendet der Verbraucher die verdichteten Gase im eigenen Laboratorium, so gilt eine Rückgabefrist von 150 Tagen. Die Großhandelsbetriebe sind berechtigt, zusätzlich eine Frist von 30 Tagen in Anspruch zu nehmen. In wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann zwischen den Vertragspartnern eine abweichende Regelung vereinbart werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Verlängerung der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner das dem Lieferwerk übergeordnete Organ die Rückgabefrist fest.“

§ 2

Der § 3 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen treten außer Kraft. Im übrigen finden die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1957

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

Anordnung Nr. 2*

zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Vom 29. Juli 1957

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen (GBl. II S. 347) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird eine Abteilung Fernstudium eingerichtet.

§ 2

(1) Das Studienjahr beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 317)

(2) Die Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme des Fernstudiums sind bis zum 15. April jeden Jahres an die Abteilung Fernstudium des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Fernstudium sind in der Regel die bestandene Lehrabschlussprüfung und der Nachweis einer abgelegten Prüfung als Meister, Techniker oder Ingenieur bzw. gleichwertiger Kenntnisse, mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Vorschlags-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens sowie erfolgreicher Besuch eines Fortgeschrittenen-Lehrganges für Leiter und Sachbearbeiter der Büros für Erfindungswesen.

§ 3

(1) Zu Beginn des ersten Studienjahres werden die Fernstudenten zu einem Einführungskursus bis zu sechs Tagen zentral zusammengefaßt.

(2) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind den Fernstudenten jährlich 30 arbeitsfreie Tage zu gewähren,

(3) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlußprüfung sind die Fernstudenten sechs Wochen von der Arbeit freizustellen.

§ 4

(1) Für die Teilnahme am Fernstudium sind Studiengebühren zu entrichten.

(2) Die Studiengebühren betragen 80 DM für das Studienjahr und sind im voraus zu entrichten. Sie können in vier gleichen Raten am 2. Januar, 30. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres gezahlt werden.

(3) Ein Erlaß der Studiengebühren ist möglich. Die Zahl der Fernstudenten, denen die Studiengebühren erlassen werden, darf 20% der Gesamtzahl der Fernstudenten nicht überschreiten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

L. V.: Stanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den nachfolgend aufgeführten Sonderdrucken lediglich um textlich unveränderte Auszüge des Sonderdruckes Nr. 124 des Gesetzblattes — Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie (Ausgabe Dezember 1955) — handelt.

Sonderdruck Nr. 236

Hauptvorbemerkung, Anlagen A 1—A 4 des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 237

Erd- und Felsarbeiten (10.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 238

Beton- und Stahlbetonarbeiten (20.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 239

Maurerarbeiten (30.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 240

Putzarbeiten (40.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 241

Zimmererarbeiten und Gerüstarbeiten (50.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 242

Bauwerksabdichtungsarbeiten (60.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 243

Straßenbauarbeiten (70.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 244

Gleisoberbauarbeiten (80.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

Sonderdruck Nr. 245

Transportable Wohnlagerbauten und Barackenelemente (90.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 32

Preisordnung Nr. 728 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für PKW-, LKW- und Traktorenanhänger — (Warennummern 33 46 20 00, 33 46 31 00, 33 46 40 00, 33 46 50 00, 33 84 20 00, 33 84 90 00, 33 85 47 00, 33 85 90 00)

Sonderdruck Nr. P 33

Preisordnung Nr. 729 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Reibahlen und Senker mit Hartmetallschneiden — (Warennummern 32 85 45 00 und 32 85 49 00)

Sonderdruck Nr. P 53

Preisordnung Nr. 746 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Spezialzubehöriteile für Werkzeugmaschinen — (Warennummer 32 19 99 00)

Sonderdruck Nr. P 56

Preisordnung Nr. 748 vom 8. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Faserplatten aus Holz und Einjahrespflanzen — (Warennummer 53 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 58

Preisordnung Nr. 749 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Warennummern 32 68 21 00 bis 32 68 27 00)

Sonderdruck Nr. P 59

Preisordnung Nr. 541/1 vom 26. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Manipern — (Warennummer 36 48 39 90)

Sonderdruck Nr. P 60

Preisordnung Nr. 674/1 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — (Warennummer 31 31 33 00)

Sonderdruck Nr. P 62

Preisordnung Nr. 527/2 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Warennummer 11 27 50 00)

Sonderdruck Nr. P 63

Preisordnung Nr. 752 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Elektroenergie — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 63

Preisordnung Nr. 757 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Spezialzubehöriteile für Elektroschweißmaschinen und -apparate — (Warennummern 36 18 10 00, 36 18 20 00 und 36 18 90 00)

Sonderdruck Nr. P 69

Preisordnung Nr. 554/2 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Portalcrane — (Warennummer 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 70

Preisordnung Nr. 529/2 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkcrane — (Warennummer 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 74

Preisordnung Nr. 759 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — (Warennummern 11 32 20 00 und 11 33 63 60)

Sonderdruck Nr. 257 a

Materialeinsatzliste Nr. 196 vom 24. April 1957 — Walzwerksmaschinen —

Sonderdruck Nr. 257 b

Materialeinsatzliste Nr. 197 vom 24. April 1957 — Brecher und Mühlen —

Sonderdruck Nr. 257 c

Materialeinsatzliste Nr. 198 vom 24. April 1957 — Zahnrad- und Schneckengetriebe —

Sonderdruck Nr. 257 d

Materialeinsatzliste Nr. 199 vom 24. April 1957 — Maschinenelemente (Kupplungen) und Elektro-Magnet-Kupplungen —

Sonderdruck Nr. 258

Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms und

Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Bildung und Tätigkeit von Abnahmekommissionen für Anlagen des Energieprogramms

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke auch über den örtlichen Buchhandel, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 14. September 1957	Nr. 36
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 57	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	261
23. 8. 57	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	262
27. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen	262
27. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen	263
31. 8. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge	263

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 18. August 1957

Auf Grund des § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 243) und der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 405) wird zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Zu § 3 der Kassenordnung“ erhält folgenden Abs. 3:

„Zeichnungsberechtigt für die Sperrung von Unter- und Nebenkonten sowie für die Aufhebung der Sperrung ist je einer der unter I und II für das zuständige Einzelplankonto Zeichnungsberechtigten.“

§ 2

Der Abschnitt „Zu § 4 der Kassenordnung“ erhält folgende Absätze 7 und 8:

„(7) Die Genehmigung zur Einrichtung von Unterkonten hat jeweils der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte für das Einzelplankonto oder einer seiner Vertreter zu erteilen. Die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank überreicht nach Einrichtung des Unterkontos eine Durchschrift des Kontoeröffnungsantrages mit dem Bestätigungsvermerk über die Einrichtung des Kontos an das zuständige Finanzorgan. Bei der Einrichtung von Nebenkonten für den Haushalt der Republik ist in gleicher Weise zu verfahren.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II S. 194).

(8) Sofern bei einzelnen Räten der Bezirke und Kreise noch keine zentrale Einnahmebuchhaltung besteht, können die bisher je Einzelplan geführten Einnahmekonten bis zur Errichtung der zentralen Einnahmebuchhaltung fortgeführt werden.“

§ 3

Der Abs. 2 Buchstaben b und c des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — I. Zu Abs. 1“ erhält folgende Fassung:

„b) bei den Einzelplankonten der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und übrigen zentralen Organe entscheiden die Konteninhaber bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle selbst;

c) bei den Unter- und Nebenkonten der nachgeordneten Dienststellen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und übrigen zentralen Organe entscheiden die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und übrigen zentralen Organe bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle.“

§ 4

Der Abschnitt „Zu § 5 der Kassenordnung — II. Zu Abs. 2“ erhält folgenden Abs. 6:

„Die Bezahlung von Rechnungen in bar durch vorherige Abhebung des zu zahlenden Betrages mittels Barscheck vom Haushaltskonto ist den Haushaltsorganisationen gestattet, wenn der Empfänger der Zahlung nicht kontoführungspflichtig ist und kein Konto bei einem Kreditinstitut unterhält.“

§ 5

(1) Der Abs. 6 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — IV. Zu Abs. 4“ erhält folgende Fassung:

„Der Sonnabend gilt grundsätzlich als Zahltag. Es sind alle organisatorischen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine Auszahlung aller Gehälter am Fälligkeitstage gewährleisten. Ist dies am

Sonnabend trotz gründlicher Überprüfung nicht möglich, kann bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bzw. kontoführenden Sparkasse die Auszahlung für Freitag beantragt werden.“

(2) Der Abschnitt „Zu § 5 der Kassenordnung. — IV. Zu Abs. 4“ erhält folgenden Abs. 9:

„Die örtlich zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank kann auf Antrag des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes genehmigen, daß die Zahlung der Gehälter an einem Werktag in der Zeit vom 15. bis zum 18. eines jeden Monats vorgenommen wird, wenn dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten erscheint.“

§ 6

Der Abschnitt „Zu § 6 der Kassenordnung“ erhält folgenden Abs. 4:

„§ 6 Abs. 4 der Kassenordnung gilt für alle Neufestsetzungen von Zeichnungsberechtigten für Haushaltskonten (Einzelplankonten, Unterkonten sowie beim Haushalt der Republik für Nebenkonten).“

§ 7

Der Abs. 2 des Abschnittes „Zu § 12 der Kassenordnung“ erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung zur Einrichtung von Sonderverwahrkonten für Eigenmittel der Patienten und Heimbewohner in Heimen der Volksbildung, des Sozial- und Gesundheitswesens und der Sozialversicherung — soweit es sich um Heime mit kurzfristiger Belegung handelt — sowie von Sonderverwahrkonten für Werkküchen und betriebliche Erholungsheime erteilt jeweils der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte für das Einzelplankonto oder einer seiner Vertreter ohne Zustimmung des Finanzorgans. Das zuständige Kreditinstitut hat eine Durchschrift des Kontoeröffnungsantrages mit dem Bestätigungsvermerk über die Einrichtung des Kontos dem zuständigen Finanzorgan zu übersenden. Die Kontoeröffnungsanträge für alle übrigen Sonderverwahrkonten sind von den Haushaltsorganisationen über die den Einzelplan bewirtschaftende Stelle dem Finanzorgan vorzulegen.“

§ 8

(1) Die Absätze 5 und 6 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — I. Zu Absätze 1 bis 5“ werden gestrichen.

(2) Der Abs. 1 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — II. Zu Absätze 6 bis 9“ erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsbearbeiter des Ministeriums, Staatssekretariats m. e. G., zentralen Organs, der Abteilung oder des selbständigen Sachgebiets kann genehmigen, daß Haushaltsorganisationen, die sich nicht am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts befinden oder räumlich in größerer Entfernung von ihm liegen, ihre Bareinnahmen wöchentlich abliefern. Sofern die Einnahmen jedoch 300 DM erreichen, sind sie sofort einzuzahlen.“

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung

über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie.

Vom 23. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Sauerstoffwerk Berlin-Niederschöneweide und der VEB Tega Berlin-Weißensee sind mit Wirkung vom 1. Januar 1958 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Der VEB Tega Berlin-Weißensee ist zum 31. Dezember 1957 als juristische Person aufzulösen.

(2) Rechtsnachfolger des gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebes ist der VEB Sauerstoffwerk Berlin-Niederschöneweide.

§ 3

(1) Der VEB Sauerstoffwerk Berlin-Niederschöneweide hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1957 aufzustellen.

(2) Er führt ab 1. Januar 1958 den Namen

VEB Technische Gase-Werke Berlin-Niederschöneweide.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. August 1957

Der Minister für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

Vom 27. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBI. II. S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden im Rahmen der staatlichen Aufgaben für 1957 in den betrieblichen Arbeitskräftepläne einbezogen. Ist der Betrieb nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel im Rahmen seines bestätigten Arbeitskräfteplanes für 1957 aufzubringen, sind diese aus dem Reservelohnfonds oder dem Sonderfonds des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bereitzustellen. Sofern durch die Neueinstellung von Assistenten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entlohnung entstehen, fordern die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke den entsprechenden Lohnfonds über ihre Finanzabteilungen beim Ministerium der Finanzen zur Erstattung an. Die Planung und Abrechnung der Assistenten erfolgt unabhängig von der jeweiligen Finanzierung in der Beschäftigtengruppe, in der sie tätig sind (technisches Personal bzw. Wirtschaftler und Verwaltungspersonal).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen.

Vom 27. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBI. II S. 441) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden im Rahmen der staatlichen Aufgaben für 1957 in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen. Ist der Betrieb nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel im Rahmen seines bestätigten Arbeitskräfteplanes für 1957 aufzubringen, sind diese aus dem Reservelohnfonds oder dem Sonderfonds des Ministers bereitzustellen. Sofern durch die Neueinstellung von Assistenten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entlohnung entstehen, fordern die Ministerien den entsprechenden Lohnfonds beim Ministerium der Finanzen an. Die Planung und Abrechnung der Assistenten erfolgt unabhängig von der jeweiligen Finanzierung in der Beschäftigungsgruppe, in der sie tätig sind (technisches Personal bzw. Wirtschaftler und Verwaltungspersonal).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge.

Vom 31. August 1957

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von spanabhebenden Werkzeugen für Metallbearbeitung und Spannwerkzeugen zum Gegenstand haben.

§ 2

Die in § 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen enthaltenen Termine sind für das Planjahr 1958 dann gewahrt, wenn die Bestellungen bis zum 1. Oktober 1957 aufgegeben worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge

§ 1

Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen gelten im Rahmen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft für sämtliche Verträge, die die Lieferung von spanabhebenden und Spannwerkzeugen zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragspartner der Besteller

(1) Bestellungen sind von den Bedarfsträgern bei den Großhandelsorganen aufzugeben.

(2) Soweit die Mindestbestellmenge gemäß § 3 erreicht wird, kann die Aufgabe auch beim Lieferwerk unmittelbar erfolgen.

§ 3

Mindestbestimmungen

(1) Bei DIN-gerechten Werkzeugen ergibt sich die Mindestbestellmenge aus dem geltenden Mindestbestimmungen-Verzeichnis, das für Direktbesteller und Großhandelsorgane gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Für nicht-DIN-gerechte Werkzeuge beträgt die Mindestbestellmenge drei Stück. Dies gilt nicht für Fräs- und Verzahnwerkzeuge mit einem Stückpreis von mehr als 500,— DM.

(3) Die Großhandelsorgane sind berechtigt, den Bedarf mehrerer Niederlassungen zusammenzufassen und darüber durch eine Niederlassung eine Gesamtbestellung aufzugeben, wenn dadurch die Mindestbestimmungen erreicht werden.

§ 4

Über- und Unterlieferungen

(1) Bestellungen auf DIN-gerechte Werkzeuge können mit $\pm 10\%$ unter- bzw. überliefert werden.

(2) Bestellungen auf nicht-DIN-gerechte Werkzeuge können wie folgt unter- bzw. überliefert werden:

Von 3 bis zu 10 Stück	mit ± 1 Stück,
„ 11 „ „ 20 „	„ ± 2 „ „
„ 21 „ „ 50 „	„ ± 3 „ „
ab 51 Stück	mit $\pm 5\%$.

§ 5

Bestellfristen

(1) Die Besteller haben ihren Bedarf für das gesamte Planjahr in Form von Jahresbestellungen zu sichern.

(2) Die Großhandelsorgane und die zum Direktbezug berechtigten Bedarfsträger haben ihre Jahresbestellungen in Höhe von mindestens 80% des Jahresbedarfs bis zum 1. Juli des Vorjahres beim Lieferwerk aufzugeben. Die Bestellung der restlichen Mengen hat zu gleichen Teilen jeweils 16 Wochen vor Beginn des Quartals zu erfolgen, in welchem die Lieferung gewünscht wird.

(3) Die nicht zum Direktbezug berechtigten Bedarfsträger sollen ihre Jahresbestellungen in Höhe von mindestens 80 % des Jahresbedarfs bis zum 1. Juni des Vorjahres bei den Großhandelsorganen aufgeben; die restlichen Mengen sind acht Wochen vor Quartalsbeginn zu bestellen. Werden keine Jahresbestellungen aufgegeben, müssen die Bestellungen acht Wochen vor Beginn des Quartals, in welchem die Lieferung gewünscht wird, bei den Großhandelsorganen erfolgen.

(4) Nicht-DIN-gerechte Werkzeuge sind bei den Großhandelsorganen 20 Wochen, beim Lieferwerk 16 Wochen vor Quartalsbeginn aufzugeben.

§ 6

Vertragsabschluß und Bindung an Angebote

(1) Bestellungen sind vom Lieferwerk und von den Großhandelsorganen vier Wochen vor Beginn des Quartals zu bestätigen, in welchem die Lieferung erfolgen soll. Der bis zum 1. Juli bzw. 1. Juni des Vorjahres zu bestellende Teil des Jahresbedarfs ist vorab zu bestätigen; die Bestätigung hat durch das Lieferwerk zwölf Wochen nach Übergabe der Planprojekte, durch die Großhandelsorgane vier Wochen nach Zugang der Bestätigung des Lieferwerkes zu erfolgen.

(2) Mit Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) ist der Vertragsabschluß zustande gekommen. Er erfolgt auf der Grundlage von Monatsterminen.

(3) Ist die Belieferung in dem vom Besteller gewünschten Quartal auf Grund anderweiter Auslastung, Nichteinhaltung der Bestellfristen oder Nichterreichung wirtschaftlicher Fertigungsmengen nicht möglich, so ist der Besteller hiervon innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen unter Nennung anderer Liefertermine in Kenntnis zu setzen. Der Besteller hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er mit den ihm genannten, von seinen eigenen Terminwünschen abweichenden Lieferterminen einverstanden ist. Unterbleibt diese Erklärung, so gilt der Vertrag als zu den Terminen zustande gekommen, die dem Besteller genannt worden sind.

(4) Die nicht zum Direktbezug berechtigten Bedarfsträger können von den Großhandelsorganen den Vertragsabschluß zu keinen anderen Terminen verlangen als denen, die zwischen diesen und dem Lieferwerk vertraglich vereinbart worden sind.

(5) Der Besteller ist an sein Angebot bis zu dem Tage gebunden, an welchem die Auftragsbestätigung spätestens zu erteilen ist.

§ 7

Vorfristige Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor dem vereinbarten Liefertermin abzunehmen und zu bezahlen, es sei denn, daß er bei Bestellaufgabe einer vorfristigen Lieferung ausdrücklich widersprochen hat. Im letzteren Falle hat er den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen; er ist berechtigt, Abnahme und Bezahlung bis zu dem Tage zu verweigern, an welchem die Lieferung nach dem Vertrag erfolgen müßte.

§ 8

Versand

(1) Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Versendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer beim Vertragsabschluß, in Ausnahmefällen spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen und die gewünschte Versendungsart mitzuteilen sowie gegebenenfalls die erforderlichen Versandpapiere zur Verfügung zu stellen. Im Falle zulässiger vorfristiger Lieferung hat der Besteller diese Verpflichtungen sofort nach Kenntnis der Lieferbereitschaft nachzukommen.

(3) Wird die Versendungsart nicht rechtzeitig mitgeteilt, erfolgt der Versand nach dem Ermessen des Lieferers.

§ 9

Gewährleistung

(1) Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes sind die staatlichen Standards maßgebend. Bestehen keine staatlichen Standards und enthält auch der Vertrag keine Qualitätsbedingungen, ist der Vertragsgegenstand so zu liefern, daß er im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu dem gewöhnlichen oder vertragsgemäßen Gebrauch tauglich ist.

(2) Bei Lieferung nach Muster oder Zeichnung wird keine Gewähr für die Tauglichkeit des Musters oder der Zeichnung übernommen. Sofern die Untauglichkeit für den Lieferer erkennbar ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen.

§ 10

Anzeige von Mängeln und Gewährleistungsforderungen, Verjährung

(1) Erkennbare Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anzuzeigen.

(2) Verborgene Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, jedoch nicht später als zwei Wochen nach ihrer Feststellung anzuzeigen.

(3) Die Anzeige der Mängel hat durch Übersendung einer Niederschrift zu erfolgen.

(4) Gewährleistungsforderungen und die Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel rechtzeitig anzeigt. Sie sind bei verborgenen Mängeln innerhalb von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes zu erheben (Gewährleistungsfrist). Ihre Geltendmachung hat sowohl bei erkennbaren als auch bei verborgenen Mängeln innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats, zu erfolgen (Verjährungsfrist).

(5) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Schutzrechte

Der Besteller haftet dafür, daß der von ihm bestellte Vertragsgegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Das gilt nicht für Katalogerzeugnisse des Lieferwerkes.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 1. Oktober 1957	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 57	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten, — Zentrale Typenliste —	265
27. 8. 57	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB)	266
29. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97. — Packungen, Transportfässer und Behälter —	272
28. 8. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Ingenieureerdbau Eberswalde	272
27. 8. 57	Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kompensation	273
21. 8. 57	Anordnung Nr. 53 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	273

Anordnung Nr. 2* über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten.

— Zentrale Typenliste —

Vom 7. September 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Errichtung landwirtschaftlicher Nutzbauten gelten die in der Liste der Typenprojekte für landwirtschaftliche Nutzbauten (s. Anlage) aufgeführten Typen.

(2) Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben, sind zulässig.

§ 2

Der Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen, wenn die Projektierung nach früher gültigen Typen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung binnen drei Monaten begonnen wird.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten (GBL II S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 7. September 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1955 S. 149)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste

der Typenprojekte für landwirtschaftliche Nutzbauten

A. Rinderanlagen

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Typenbezeichnung
1.	812.22	Anbau Vakuumpumpe mit Anhang Milchhausanbau für 2×90 Kühe, Steildach
2.	812.41	Angebautes Milchhaus für 90 Kühe, Steildach
3.	812.43	Angebautes Milchhaus für 90 Kühe, Flachdach
4.	812.44	Angebautes Milchhaus für 60 Kühe, Steildach
5.	813.213	Abkalbestall — 15 Stände —, tägliche Anfuhr von Futter und Einstreu mit Anhang 5 und 10 Stände, 18° Dach
6.	813.214	desgleichen, Steildach
7.	813.221	Jungviehoffenstall 1 bis 3 Jahre, ohne Bergeraum, Flachdach
8.	813.222	Jungviehoffenstall 1/2 bis 3 Jahre, ohne Bergeraum, Flachdach
9.	813.231	Kälberstall für 72 Tiere mit Futterzentrale, Anhang 48 Tiere, 18° Dach
10.	813.232	desgleichen, Steildach
11.	813.233	Kälberstall für 24 Tiere, tägliche Anfuhr von Futter und Einstreu, 18° Dach
12.	813.234	desgleichen, Steildach
13.	813.242	Stall für 90 Kühe mit erdlastigem Bergeraum und angebautem Milchhaus, Flach- und Steildach

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Typenbezeichnung
14.	Ergänzungsprojekte zum Stall für 90 Kühe 813.242	Vergrößertes Rübenlager, Flachdach
15.		desgleichen, Steildach
16.		Einbau der Schleppschaufelentmistung, Flach- und Steildach
17.		Einbau der Schubstangenentmistung mit Keilriemenantrieb, Flachdach
18.		desgleichen, Steildach
19.		Einbau der Schubstangenentmistung mit Flanschtrieb, Flachdach
20.		desgleichen, Steildach
21.		Einbau der Schwemmentmistung, Flach- und Steildach
22.		Halbfuttertisch, Flach- und Steildach
23.		813.253

B. Schweineanlagen

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Typenbezeichnung
1.	813.512	Abferkelstall — 8 bis 12 Buchten —, Flach- und Steildach
2.	813.522	Stall für Sauen und Absatzferkel, Flach- und Steildach
3.	813.541	Stall für 100 Mastschweine — Langbuchten —, Flach- und Steildach
4.	Ergänzung zu 3 813.541	Einbau der Schwemmentmistung
5.	813.542	Stall für 100 Mastschweine — dänische Aufstallung —, Flach- und Steildach
6.	Ergänzung zu 5 813.542	Einbau der Schleppschaufel- und Schwemmentmistung
7.	813.551	Stall für 200 Mastschweine — Langbuchten —, Flach- und Steildach
8.	Ergänzung zu 7 813.551	Einbau der Schwemmentmistung
9.	813.552	Stall für 200 Mastschweine — dänische Aufstallung —, Flach- und Steildach
10.	Ergänzung zu 9 813.552	Einbau der Schleppschaufel- und Schwemmentmistung
11.	813.531	Kombinierter Schweineaufzuchtstall für 12 Sauen, Flachdach
12.	813.532	desgleichen, Steildach
13.	813.561	Kombinierter Mast- und Läuferstall — dänische Aufstallung — für 122 Mastläufer und 95 Mastschweine mit Schleppschaufelentmistung, Flachdach
14.	813.562	desgleichen, Steildach
15.	813.563	desgleichen mit Schwemmentmistung, Flachdach
16.	813.564	desgleichen mit Schwemmentmistung, Steildach
17.	813.565	Kombinierter Mastläuferstall — Langbuchten — für 115 Mastläufer und 95 Mastschweine mit Schwemmentmistung, Flachdach
18.	813.566	desgleichen, Steildach

C. Sonstige Anlagen

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Typenbezeichnung
1.	813.11	Hengststation für 6 bis 8 Hengste, Steildach
2.	813.612	Hühnerstall für 500 Tiere, Flach- und Steildach
3.	814.112	Gärfuttergrube für 50 GVE
4.	814.122	Grabensilo für 90 GVE
5.	815.121	Hofscheune für 3000 cbm, Stahlbetonfertigteile, 14° Dach
6.	815.122	desgleichen, Brettbinder, 14° Dach
7.	815.131	Feldscheune für 5000 cbm, Stahlbetonfertigteile, 14° Dach
8.	816.22	Jauchegrube als Rundbehälter
9.	813.102	MTS-Hauptgebäude

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB).

Vom 27. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen, über die Verträge nach den Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems abzuschließen sind, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen“ (ABTB) (s. Anlage).

(2) Die ABTB werden Bestandteil der Verträge.

(3) Die ABTB können durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden ergänzt werden.

§ 2

(1) Für die Durchführung nur von Montageleistungen gelten die ABTB entsprechend.

(2) Dasselbe gilt auch für die Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstung. Die Anlagenbaubetriebe gelten insoweit als Lieferer im Sinne der ABTB.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend den ABTB zu ändern bzw. zu ergänzen.

Berlin, den 27. August 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten
und Ausrüstungen der Bergbaufabrizanlagen****— ABTB —****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrizanlagen (ABTB) gelten für alle Angebote und Verträge der dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten Betriebe, die die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrizanlagen zum Gegenstand haben.

(2) Für Umbauten und Generalreparaturen gelten die ABTB, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 2**Angebote**

(1) Vom Besteller sind gleichzeitig mit der Aufforderung auf Abgabe eines Angebotes die erforderlichen technischen Angaben aus seinen Projektierungsunterlagen dem Lieferer zur Verfügung zu stellen.

(2) Sofern es sich beim Lieferer um ein Gerät der Serienfertigung handelt, wird das Angebot kostenlos abgegeben. Bei allen übrigen Angeboten sind die Projektierungskosten vom Besteller zu tragen.

(3) Die abgegebenen Angebote sind für den Lieferer 30 Tage verbindlich, gerechnet vom Tage der Angebotsabgabe, sofern nicht in den Angeboten eine andere Frist genannt ist.

§ 3**Auftragserteilung und Lieferumfang**

(1) Aus dem sich aus dem Angebot ergebenden Auftrag des Bestellers an den Lieferer müssen ersichtlich sein:

- a) Lieferumfang mit den geforderten Leistungsdaten,
- b) kompletter technologischer Teil des Projektes,
- c) Bestätigung des Projektes,
- d) Sicherstellung der Finanzierung.

Ergeben sich aus dem Auftrag gegenüber dem Angebot Mehr- oder Minderleistungen, so sind durch den Lieferer Mehr- oder Minderkosten aufzugeben, die vom Besteller anzuerkennen sind. Bei Seriengeräten entfällt der technologische Teil.

(2) Die vom Besteller beizubringenden bestätigten technischen Unterlagen müssen bei der Auftragserteilung vorliegen; sie werden Bestandteil des Vertrages.

§ 4**Vertragsabschluss**

(1) Über jeden Auftrag ist ein Liefer- und Montagevertrag abzuschließen, in dem auf die ABTB Bezug zu

nehmen ist. Zulässige Abweichungen oder eventuell erforderliche Ergänzungen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Im Liefer- und Montagevertrag sind neben dem Lieferumfang, den technischen Daten und den Preisen insbesondere folgende Termine vertraglich festzulegen:

- a) Beginn der Einrichtung der Baustelle,
- b) Montagefreiheit,
- c) Beginn des Probetriebes,
- d) Einsatztermin (nach erfolgter Abnahme).

(3) Wird die Auftragserteilung nach Bestätigung des Auftrages sistiert, zurückgezogen, geändert oder der Vertrag aufgehoben oder geändert, so hat der Besteller die bereits entstandenen sowie die daraus entstehenden Kosten dem Lieferer zu erstatten, es sei denn, daß die Entstehung der Kosten vom Lieferer selbst zu vertreten ist.

§ 5**Technische Forderungen**

(1) Der Lieferumfang für den mechanischen und elektrotechnischen Teil ist bei Vertragsabschluss in seinen Einzelheiten genau abzugrenzen. Diese Abgrenzung kann auch auf entsprechenden Zeichnungen kenntlich gemacht werden, die dann als verbindlich zu erklären und dem Besteller zu übergeben sind. Die für verbindlich erklärten Zeichnungen sind im Vertrag einzeln aufzuführen. Im übrigen gelten die technischen Bedingungen für Bagger und Absetzer.

(2) Werksabnahmen durch den Besteller im Lieferwerk sind besonders zu vereinbaren.

(3) Die Lieferungen sind unfallsicher zu erbringen und müssen den zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Umkonstruktionen, die während der Fertigungszeit durch Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich werden, gehen zu Lasten des Bestellers und sind hinsichtlich ihrer terminlichen und preislichen Auswirkungen vertraglich zu regeln.

(4) Der Lieferer übergibt dem Besteller spätestens acht Wochen nach Abnahme des Gerätes eine Geräteakte in dreifacher Ausfertigung mit folgenden für den Betrieb notwendigen Meß- und Prüflättern:

- a) eine geprüfte statische Berechnung,
- b) eine Übersichtszeichnung mit den Hauptmaßen,
- c) Materialatteste,
- d) Stromaufpläne,
- e) eine Ersatzteilliste,
- f) einen Schmierplan,
- g) bei Abraumförderbrücken einen Satz vom Sachverständigen geprüfter pausfähiger Stahlbauzeichnungen.

Bei Gleis- und Pflügrückern wird die Dokumentation nur zweifach ausgehändigt. Eine über diesen Rahmen hinausgehende zusätzliche Dokumentation ist vertraglich besonders zu vereinbaren.

§ 6

Anlieferung

(1) Die einzelnen Teile werden vom Lieferer entsprechend den Montagebedürfnissen nach den jeweils günstigsten Transportmöglichkeiten an das Bergwerk zum Versand gebracht, in dessen Bereich die Montage erfolgt.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer zwölf Wochen vor Baufreiheit die Versanddispositionen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Montageortes während der Vertragsabwicklung sind nur zulässig, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird.

§ 7

Umladen, Zwischentransport, Abladen

(1) Die Lieferung erfolgt verladen ab Lieferwerk. Der Besteller hat die angelieferten Teile entgegenzunehmen. Erkennbare Schäden bei Entgegennahme hat der Besteller bei der Deutschen Reichsbahn und beim Lieferer unverzüglich zu melden. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Lieferung nicht vollständig ankommt.

(2) Das etwa erforderliche Umladen der angelieferten Teile und Montagegeräte obliegt dem Lieferer. Der Besteller hat im Rahmen der kameradschaftlichen Hilfe geeignete Hilfsgeräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Transport der angelieferten Teile und Montagegeräte obliegt dem Besteller. Der Lieferer stellt hierfür eine Aufsichtsperson.

(4) Die Entladung auf der Montagestelle obliegt dem Lieferer.

(5) Für die Rückbeförderung der Werkzeuge und Geräte gelten die unter Absätze 2 bis 4 genannten Bestimmungen entsprechend. Für die Rückbeförderung hat der Besteller die erforderlichen Waggonkontingente zu stellen.

(6) Der Umfang der Mitwirkungspflichten des Bestellers ist in dem nach § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Baustellen-Besprechungsprotokoll festzulegen.

Durchführung der Montage

§ 8

(1) Der Besteller hat für die Lagerung von Montageteilen und Montagegeräten in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ordnungsgemäßen Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Geräteteile, die im Freien gelagert werden, sollen erst nach Einrichtung des Montageplatzes angeliefert werden. Hat der Lieferer Geräteteile vor dem vertraglich festgelegten Baufreiheitstermin angeliefert, so hat er die durch die Zwischenlagerung verursachten Aufwendungen zu tragen. Ist dagegen die Zwischenlagerung durch zu spät gewährte Baufreiheit verursacht, trägt der Besteller die durch die Zwischenlagerung verursachten Aufwendungen.

(2) Geräteteile, die nicht im Freien gelagert werden können, sind in verschließbaren Lagerräumen unterzubringen. Stehen dem Besteller keine geeigneten verschließbaren Lagerräume zur Verfügung, hat der Lieferer für die ordnungsgemäße Lagerung selbst zu sorgen. Dabei hat ihm der Besteller jede Hilfe zu leisten.

Erforderlichenfalls erfolgt die Regelung über die Bereitstellung von Lagerraum durch die übergeordneten Organe.

§ 9

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Montageteile und Montagegeräte in Obhut zu nehmen und bis zur Übergabe an den Lieferer den Nachweis über den Ein- und Ausgang dieser Teile zu führen.

(2) Für nicht magazinfähiges Material ist über die Dauer der Einlagerung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

(3) Für die Lagerung gibt der Lieferer dem Besteller eine fach- und sachgerechte Anleitung.

§ 10

(1) Der Lieferer übernimmt die komplette Montage des Gerätes bis zur betriebsfertigen Übergabe.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer alle Unterlagen für die Anfertigung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle fünf Monate vor Baufreiheit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Montagepläne sind vom Lieferer aufzustellen und dem Besteller so rechtzeitig zu übergeben, daß die Genehmigung der Technischen Bergbau-Inspektion (TBBI) — falls erforderlich — zwei Monate vor Baufreiheit vorliegt. Die Einholung der Genehmigung obliegt dem Besteller. Die durch nachträgliche Änderungen hervorgerufenen Kosten, die auf falsche Planung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der die falsche Planung verursacht hat.

(4) Zugleich mit der Übersendung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle hat der Lieferer den Besteller und das Bergwerk zu einer gemeinsamen Baustellenbegehung einzuladen. Auf Grund dieser Baustellenbegehung sind alle Maßnahmen im einzelnen festzuhalten und terminlich zu binden, die der Vertragspartner zur Vorbereitung der Montage — sowohl bis zur Baufreiheit als auch bis zur Montagefreiheit — durchzuführen haben. Das über diese Baustellenbegehung anzufertigende Protokoll ist vom Lieferer und Besteller zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist durch Nachtrag zum Vertragsbestandteil zu erklären.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, bei Montagebeginn dem Besteller einen Montageablaufplan zu übergeben.

(6) Montageplatz und Lagerflächen sind vom Besteller vor Montagebeginn planmäßig herzurichten und für unfallsicheres und zügiges Arbeiten zu unterhalten. Gleiches gilt für die Gleiszuführungen, Wege und Versorgungsleitungen bis zur Montagestelle. Der vorgesehene Montageplatz hat den Anforderungen der TBBI zu entsprechen. Die bergbaulichen Belange sind vom Besteller zu beachten.

(7) Licht- und Kraftstromleitungen zu den einzelnen Montagegeräten und Brennstellen sind vom Besteller bis zu den jeweiligen Hauptverteilungsstellen zu verlegen. Einzelheiten müssen besonders vereinbart werden. Der Besteller hat für ausreichenden Baustrom und ausreichende Baustellenbeleuchtung zu sorgen. Dazu gehören auch Installation, Herstellung der einzelnen Anschlüsse für Bauplatz-, Arbeits- und Barackenbeleuch-

tung sowie Instandhaltung dieser Anlagen und ihr Abbau nach Montagebeendigung. Entsprechendes gilt für Trink- und Gebrauchswasser. Sämtliche Leistungen erbringt der Besteller für den Lieferer kostenlos.

§ 11

(1) Vor Montagebeginn sind die Leitungskräfte des Lieferers und die sämtlichen beteiligten Montagebetriebe durch den Besteller über die besonderen betriebsgebundenen Gefahren der Baustelle an Ort und Stelle eingehend zu unterrichten. Jeder Montagebetrieb führt die Einweisung seiner Montagekräfte selbst durch. Montageleitung, Monteure und Montagehelfer unterstützen den allgemeinen betrieblichen, für den Bergbau geltenden Arbeitsschutzanordnungen.

(2) Der Lieferer hat für die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten für die Montagekräfte zu sorgen. Er gibt dem Besteller spätestens acht Wochen vor Baufreiheit den Bedarf an Unterkünften zur Unterbringung der Montagekräfte bekannt. Der Besteller ist verpflichtet, derartige Unterkunftsmöglichkeiten zu stellen, wenn er selbst über geeignete Unterkunftsräume und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt und diese für den Zeitraum der Montage nicht dringend anderweitig benötigt. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten haben die übergeordneten Organe eine sachdienliche Entscheidung zu treffen.

(3) Dem Besteller obliegt es, die in seinem Wirkungsbereich befindlichen Anfahrtswege bis zu einer Stelle in befahrbarern Zustand zu halten, von der aus den Montagekräften der Fußweg zugemutet werden kann. Einzelheiten sind im Baustellen-Besprechungsprotokoll gemäß § 10 Abs. 4 festzulegen.

§ 12

(1) Die Montagehilfskräfte sind vom Lieferer zu stellen. Der Besteller bzw. der Empfänger des Gerätes sollen bei der Überwindung von Schwierigkeiten zur Beschaffung dieser Hilfskräfte im Rahmen der ihnen gebotenen Möglichkeiten Hilfe leisten. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß mindestens die für den Betrieb des Gerätes vorgesehene Besatzung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Einzelheiten hierüber sind schriftlich festzulegen, spätestens in dem gemäß § 10 Abs. 4 vorgesehenen Baustellen-Besprechungsprotokoll.

§ 13

(1) Die für die Durchführung der Montage benötigten Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Kohle, Koks, Sauerstoff, Azetylen usw.) sind im Vertrag festzulegen und vom Besteller dem Lieferer zur Verfügung zu stellen. Sofern für die Beschaffung dieser Materialien Kontingente benötigt werden, hat diese der Lieferer rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Der Besteller hat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) die benötigten Stapelschwellen (leihweise);
- b) Telefon mit Fernanschluß ab Baufreiheit;
- c) Mitbenutzung des Fernschreibers;

d) den benötigten Betriebsstrom zur Durchführung der Funktionsprüfungen, wobei der Betriebsstrom, soweit im Verträge nichts anderes vereinbart ist, drei Monate vor Montageendtermin auf der Baustelle zur Verfügung stehen muß.

(3) Das Rüstholz wird vom Lieferer gestellt.

§ 14

(1) Die Montage- und Baufreiheiten gelten nur dann als vom Besteller gewährt, wenn alle örtlich bedingten und schriftlich niedergelegten Montagevorbereitungen des Bestellers pünktlich erfüllt sind, so daß die Einrichtung der Baustelle bzw. die Montage termingerecht beginnen und ohne Unterbrechung zügig durchgeführt werden kann.

(2) Jede Verzögerung in der Gewährung der Baufreiheit oder in der Zuführung der zu montierenden Bauteile oder Montagegeräte hat eine Verschiebung des Fertigstellungstermins zur Folge, und es ist ein neuer Termin zu vereinbaren, soweit eine Aufholung dem Lieferer nicht zumutbar ist.

§ 15

Werden die Arbeiten auf der Montagestelle durch Natureinwirkungen oder durch sonstige vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände unterbrochen, darf der Besteller die Montagekräfte in angemessener Weise mit zumutbaren anderen Arbeiten beschäftigen.

§ 16

Sicherung, Bewachung und Brandschutz

(1) Der Besteller hat auf seine Kosten die Sicherung, Bewachung und Absperrung der Montagestelle, der Lagerplätze, Lagerräume und Montageunterkünfte bei Tag und Nacht in der Weise zu übernehmen, daß das Betreten durch Unbefugte nicht möglich ist. Die Absperrung ist verantwortlich vom Lieferer anzuordnen.

(2) Dem Besteller obliegt weiterhin der Brandschutz für die im Abs. 1 genannten Objekte.

§ 17

Soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte

Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß

- a) den Arbeitskräften des Lieferers die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Investitägers bzw. Bergwerkes sowie an dessen Werkessen gegen Bezahlung möglich ist;
- b) eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung gewährleistet ist;
- c) in den Wintermonaten ausreichende Heizung entsprechend den Arbeitsschutzanordnungen vorhanden ist (gegen Aushändigung der Kontingente);
- d) im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bei HO und Konsum — vor allem an Lebensmitteln und Getränken — auf oder in angemessener Nähe der Baustelle Einkaufsmöglichkeiten bestehen;
- e) die Arbeitskräfte das Essen und die Getränke (Kaffee, Tee, Milch usw.) unmittelbar auf der Baustelle einnehmen können, insbesondere auch in den Wintermonaten und während der Nachtzeit.

§ 18

Montageleitung und Montagepersonal

(1) Für jede Montagestelle wird vom Lieferer eine Montageleitung eingesetzt. Der verantwortliche Montageleiter und seine Stellvertreter (Aufsichtspersonen) werden dem Besteller mindestens drei Wochen vor Montagebeginn benannt, damit die Bestätigung durch die TBBI — falls erforderlich — vom Besteller eingeholt werden kann.

(2) Die Montageleitung bestimmt den Arbeitsablauf und erhält ihre Anweisungen ausschließlich vom Lieferer.

(3) Von allen während der Montage auftretenden außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen hat der Montageleiter dem Werkleiter des Lieferers, des Bestellers und auch des Betriebes, in dessen Bereich sich die Baustelle befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 19

Montagegeräte und Werkzeuge

(1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, werden die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Montagegeräte und Werkzeuge vom Lieferer gestellt.

(2) Eingriffe und Änderungen an den Betriebseinrichtungen des Investitägers bzw. Bergwerkes sind dem Lieferer nicht gestattet.

(3) Hält der Lieferer den Abschluß einer Montageversicherung für erforderlich, so ist darüber eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Der Abschluß der Montageversicherung erfolgt durch den Lieferer zu Lasten des Bestellers.

§ 20

Fertigmeldung

(1) Sobald seitens des Lieferers alle Voraussetzungen zur Aufnahme des Probetriebes erfüllt sind, meldet der Lieferer schriftlich dem Besteller oder den vom Besteller damit beauftragten Personen das Gerät betriebsbereit zur Aufnahme des Probetriebes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Abnahmekommission so rechtzeitig einzuberufen, daß die Aufnahme des Probetriebes in unmittelbarem Anschluß an die Fertigmeldung erfolgen kann.

Probetrieb

§ 21

(1) Der Probetrieb wird in unmittelbarem Anschluß an die Fertigmeldung durchgeführt, um das Gerät bzw. die Anlage hinsichtlich der einwandfreien Funktion zu erproben und dem Lieferer die Möglichkeit zu geben, etwa noch auftretende Mängel oder Störungen sofort zu beheben bzw. notwendig werdende Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen.

(2) Nicht direkt betriebseinschränkende Ergänzungen oder Ausbesserungen am Gerät stehen der Aufnahme des Probetriebes nicht entgegen.

(3) Kann die Aufnahme des Probetriebes nicht unmittelbar am Montageplatz erfolgen, so fällt das Verfahren des Gerätes unter den Probetrieb.

§ 22

(1) Der Probetrieb darf erst dann begonnen werden, wenn die Abnahmekommission das Gerät oder die Anlage für den Probetrieb freigegeben hat.

(2) Die Aufnahme des Probetriebes hat unverzüglich nach der Fertigmeldung zu erfolgen.

(3) Der Lieferer hat dem Besteller vor Beginn des Probetriebes die Bedienungsvorschriften zweifach zu übergeben.

§ 23

(1) Während des Probetriebes von fahrbaren Geräten bestimmt der Besteller den Einsatz des Gerätes. Er ist dafür verantwortlich, daß nur entsprechend geschultes und erfahrenes Führungs- und Bedienungspersonal zum Einsatz kommt. Der Besteller hat die alleinige Verantwortung für den bergmännisch-zweckmäßigen und für den vertragsmäßig vorgesehenen Einsatz des Gerätes.

(2) Der Besteller hat insbesondere dafür einzustehen, daß alle bergmännischen und betrieblichen Voraussetzungen für den termingerechten Beginn und die reibungslose Durchführung des Probetriebes erfüllt sind. Seine Verantwortung erstreckt sich auch auf die ausreichende Stromzuführung und die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Bodens und der Gleisanlagen sowie auf den geregelten Abtransport des Fördergutes.

(3) Bei stationären Anlagen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24

(1) Dem Lieferer obliegt während des Probetriebes die Überwachung der mechanischen und elektrischen Funktion des Gerätes.

(2) Der Lieferer hat das vom Besteller eingesetzte Führungs- und Bedienungspersonal mit den Einrichtungen und der Bedienung des Gerätes vertraut zu machen und während der Durchführung des Probetriebes hinsichtlich der richtigen Bedienung zu überwachen. Insoweit ist das Aufsichtspersonal des Lieferers gegenüber dem vom Besteller eingesetzten Bedienungspersonal weisungsberechtigt.

(3) Der aufsichtführende Richtmeister des Lieferers hat die Befugnis, bei etwa auftretenden Mängeln oder Störungen das Gerät sofort auszuschalten bzw. den Betrieb einzuschränken und erst nach Beseitigung der Störung zum weiteren Einsatz freizugeben.

§ 25

(1) Der Probetrieb soll nur einschichtig bei Tageslicht durchgeführt werden.

(2) Zu einem mehrschichtigen Probetrieb muß die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers vorliegen.

(3) Der Besteller kann während des Probetriebes vom Lieferer einen Leistungsnachweis fordern. Der Besteller hat hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Der Probetrieb endet zu dem vereinbarten Termin.

§ 26

Die vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen für die Durchführung des Probebetriebes sind mindestens acht Wochen vor Beginn des Probebetriebes auf Grund einer gemeinsamen Baustellenbegehung protokollarisch festzulegen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abnahme

§ 27

(1) Die Abnahme des Gerätes bzw. der Anlage hat durch die Abnahmekommission so rechtzeitig im Anschluß an den Probebetrieb zu erfolgen, daß damit die Einhaltung des Einsatztermins gewährleistet ist. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Besteller. Der Lieferer hat den Besteller von der Beendigung des Probebetriebes zu unterrichten.

(2) Mängel und Störungen geringfügiger Art, die die Betriebsfähigkeit der Anlage oder die Förderleistung des Gerätes nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen einer Abnahme nicht entgegen. In derartigen Fällen ist zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu gewähren, die der Anerkennung durch den Lieferer bedarf.

§ 28

Wird das Gerät oder die Anlage vor Abnahme ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers in Betrieb bzw. in Gebrauch zur Produktion genommen, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche bereits mit der Inbetriebnahme ein. Ausgenommen hiervon ist die Inbetriebnahme während des von der Abnahmekommission geforderten Prüfverfahrens.

§ 29

(1) Die Abnahme erfolgt unter Beachtung der geltenden Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken von Tagebauen.*

(2) Zur Abnahme durch die Abnahmekommission sind Vertreter des Lieferers hinzuzuziehen. Offene Mängel sind protokollarisch zu erfassen.

(3) Die Abnahmeprotokolle sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Sie haben dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme, vorzuliegen.

Gewährleistung

§ 30

(1) Für die Gewährleistung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Verzögert sich die Abnahme durch Umstände, die nicht der Lieferer verursacht hat, so gilt als Beginn der Gewährleistungszeit der Termin, an welchem der Lieferer das Gerät zur Abnahme angeboten hat.

(3) Der Lieferer haftet nur für offene Mängel, wenn diese im Abnahmeprotokoll erwähnt sind.

(4) Die Gewährleistung für verborgene Mängel erstreckt sich nicht auf Teile, die einem natürlichen und schnellen Verschleiß unterliegen und für die eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

* Z. Z. gilt die Bestimmung für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken von Tagebauen vom 23. November 1959 (veröffentlicht in „Die Technik“ Bd. 6 Nr. 5 vom Mai 1951).

§ 31

Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

- a) das Gerät oder die Anlage ungeachtet der beanstandeten vom Lieferer zu beseitigenden Mängel ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers weiterhin in Betrieb gehalten wird;
- b) die Mängel ohne Wissen oder Prüfung des Lieferers vom Besteller oder einem Dritten selbst behoben werden;
- c) die Schäden durch Verwendung unsachgemäßer Betriebsmittel oder infolge unsachgemäßer Bedienung durch Personal entstanden sind, das nicht der Aufsicht oder Weisungsbefugnis des Lieferers unterstellt ist;
- d) der Boden, auf dem das Gerät bzw. die Anlage steht und arbeiten soll, bzw. die Gleisanlagen nicht eine den auftretenden Belastungen entsprechende Beschaffenheit, Verlegung und Tragfähigkeit besitzen und dadurch Schäden auftreten;
- e) das Gerät bzw. die Anlage entgegen dem vertraglich festgelegten Verwendungszweck eingesetzt wird.

Preise

§ 32

Für Lieferung und Montage sind die Preise nach den geltenden Preisanordnungen zu vereinbaren.

§ 33

Die Preise des Lieferers enthalten sämtliche in den ABTB und im Vertrag aufgeführten Lieferungen und Leistungen.

§ 34

Vertragsstrafen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Verletzung ihrer Verpflichtungen Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

1. der Besteller

bei Verletzung seiner Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten durch Nichteinhaltung der Termine für

- a) die Beibringung der Auftragsunterlagen,
- b) die Einhaltung der Voraussetzungen zum Beginn der Einrichtung der Baustelle,
- c) die Gewährung der Montagefreiheit,
- d) die Vorbereitung und den termingerechten Beginn des Probebetriebes,
- e) die Abnahme des Gerätes oder der Anlage.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes oder der ausgebliebenen Leistung, jedoch nicht mehr als 6 % des Vertragsgegenstandes;

2. der Lieferer

- a) bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Endabnahme,

- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität, das Sortiment oder die Vollständigkeit,
- c) bei Nichterfüllung,
- d) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für Nachbesserungs- oder Zusatzleistungen.

Die Vertragsstrafe beträgt:

- zu a 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, jedoch nicht mehr als 6 %;
- zu b bis d 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;

bei Nichteinhaltung des Sortimentes 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes.

§ 35

Verfahren bei Vertragsänderungen oder -aufhebung

(1) Über jede inhaltliche oder sonstige Änderung des abgeschlossenen Liefer- und Montagevertrages ist eine Urkunde zu errichten.

(2) Ebenso ist bei Vertragsaufhebung zu verfahren.

Anordnung

zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97. — Packungen, Transportfässer und Behälter —

Vom 29. August 1957

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97 vom 13. März 1956 — Packungen, Transportfässer und Behälter — (GBL II S. 96) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt I Abs. 2 der Materialeinsatzliste Nr. 97 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Bestimmungen der Materialeinsatzliste Nr. 97 — Packungen, Transportfässer und Behälter — sind von den Beziehern von Packungen, Transportfässern und Behältern an das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren, Abteilung Produktionsleitung, Karl-Marx-Stadt, Friedrich-Engels-Straße 83, zu richten. Entscheidungen sind von dieser Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu treffen, das für das vorgesehene Füllgut sachlich zuständig ist.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung über die Errichtung des VEB Ingenieurbau Eberswalde.

Vom 28. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1957 wird der VEB Ingenieurbau Eberswalde errichtet.

(2) Sein Sitz ist Eberswalde.

§ 2

(1) Der VEB Ingenieurbau Eberswalde ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

(1) Der VEB Ingenieurbau Eberswalde hat als spezialisierter Baubetrieb die Aufgabe, Erd- und Erdbauarbeiten im Baggerbetrieb mit gleislosem und gleisgebundenem Transport durchzuführen.

(2) Bei der Übernahme entsprechender Bauvorhaben tritt der Betrieb als Hauptauftragnehmer auf.

§ 4

Der VEB Ingenieurbau Eberswalde ist dem Ministerium für Aufbau unterstellt.

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes wird vom Ministerium für Aufbau festgelegt.

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

**Anordnung
über die Liquidation des VEH Deutscher Innen-
und Außenhandel Kompensation.**

Vom 27. August 1957

§ 1

Für das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kompensation wird mit Wirkung vom 1. September 1957 die Liquidation angeordnet.

§ 2

(1) Für das im § 1 genannte Handelsunternehmen ist ein Liquidator zu bestellen. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen des Handelsunternehmens zu erfüllen sowie dessen Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Liquidator hat das Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 3

Das Handelsunternehmen in Liquidation hat im Rechtsverkehr zu seiner durch das Statut der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ vom 6. November 1952 (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „i. L.“ zu führen.

§ 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das jeweilige Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung Nr. 53*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 21. August 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1957

**Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.32 Elektrische Lampen, Leuchten							
TGL	3621	7.57	368	Elektrische Leuchten; Nippel	31. 12. 57	3621	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	3622	7.57	368	Elektrische Leuchten; Reduzier- nippel	31. 12. 57	3622	
TGL	3623	7.57	368	Elektrische Leuchten; Muffen	31. 12. 57	3623	
TGL	3624	7.57	368	Elektrische Leuchten; Muffen- nippel	31. 12. 57	3624	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	3355	7.57	365	Nickel-Kadmium- Akkumulatoren; Taschenzellen im Stahlgehäuse, Kapazitäten und Abmessungen	30. 9. 57	3355	

* Anordnung Nr. 32 (GBl. II S. 226)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Registrier- nummer	Berufs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.892 Schmierstoffe							
DIN	51 504	6.54	228	Schmieröle D, Mindestanforderungen	30. 9. 57	5888	
DIN	51 505	5.54	228	Dunkle Schmieröle und Achsenöle, Mindestanforderungen (Ersatz für DIN 6544 Ausg. 2.36, Reg.-Nr. 00 719)	30. 9. 57	5889	
DK 629.113:621.3 Elektrische Ausrüstung							
DIN	72 256	6.51	333, 361	Drehrichtung für elektrische Maschinen und Apparate in Kraftfahrzeugen	39. 9. 57	5890	
DK 629.113:621.313 Elektrische Maschinen							
DIN	72 463	12.51	333, 361	Zahnkranz für Anlasser	30. 9. 57	5891	
DK 629.113:621.316 Schalter, Steckvorrichtungen, Sicherungen							
DIN	72 576 Bl. 1	1.52	333, 362	Fünfpolige Steckvorrichtung, Steckdose für Lastkraftwagen und Omnibusse	30. 9. 57	5892	
DIN	72 576 Bl. 2	1.52	333, 368	Fünfpolige Steckvorrichtung, Stecker für Lastkraftwagen und Omnibusse	30. 9. 57	5893	
DIN	72 581	3.51	333, 368	Schmelzeinsätze und Sicherungsstreifen für elektrische Anlagen in Kraftfahrzeugen bis 24 V Nennspannung	30. 9. 57	5894	
DK 629.113:621.32 Elektrische Lampen							
DIN	72 601 Bl. 3	2.55	333, 366	Kraftfahrzeug-Glühlampen mit einem Leuchtkörper für Scheinwerfer	30. 9. 57	5895	
DK 655.2/3 Druckerei							
TGL	3677	7.57	570	Bogensignatur in Büchern und Broschüren	31. 12. 57	3677	
TGL	3679	7.57	570	Typographisch-technische Vorschriften	31. 12. 57	3679	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe							
DIN	51 762	11.52	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Schwefelsäure-Reaktion	30. 9. 57	5896	
DK 662.76 Gasförmige Brennstoffe, Geräte							
DIN	51 611	3.56	227	Prüfung von Flüssiggas, Bestimmung der Zusammensetzung (Siedeanalyse)	30. 9. 57	5897	
DIN	51 612	12.54	227	Prüfung von Flüssiggas, Bestimmung des Heizwertes	30. 9. 57	5898	
DIN	51 613	3.56	227	Prüfung von Flüssiggas, Bestimmung des Elementarschwefels	30. 9. 57	5899	
DIN	51 616	3.56	227	Prüfung von Flüssiggas, Bestimmung des Dampfdruckes (Überdruck)	30. 9. 57	5900	
DIN	51 617	3.56	227	Prüfung von Flüssiggas, Bestimmung des Gesamtschwefels	30. 9. 57	5901	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse								
DIN	53 802	8.54	650, 660	Prüfung von Textilien, Angleichen der Proben an das Normklima	31. 12. 57	5902	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
DIN	53 852	2.55	660	Prüfung von Textilien, Bestimmung der Garnlängen- verhältnisse im Gewebe	31. 12. 57	5903		
DIN	53 853	1.55	660	Prüfung von Textilien, Bestimmung der Fadendichte in Geweben	31. 12. 57	5904		
DK 679.5 Kunststoffe								
DIN	53 468	6.51	424	Prüfung von Preßmassen, Be- stimmung des Schüttgewichtes pulverförmiger und kurzfasriger Preßmassen	30. 9. 57	5905		
DK 681.65 Hilfsmaschinen für Druckerei, Zubehör, Wachsplatten usw.								
TGL	3881	7.57	493	Gummidrucktuch für Offset- druck	31. 12. 57	3881		
DK 685.31 Schuhmacherei, Schuhe								
TGL	3719	7.57	545	Holzabsätze für Schuhe	31. 12. 57	3719		
TGL	3720	7.57	545	Nagelholz für die Schuhindustrie	31. 12. 57	3720		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.892 Schmierstoffe						
DIN	6544	2.36	220	Richtlinien für Schmierstoffe, Achsenöl (Ersetzt durch DIN 51 505 Ausg. 5.54, Reg.-Nr. 5889)	00 719	4. Bkm. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 84 bis 90)
DK 669:620.1 Prüfung von metallischen Werkstoffen						
DIN	7090	8.45	300	Zerstörungsfreie Prüfverfahren, Übersicht und Richtlinien für ihre Anwendung, Chemische Großapparate	00 757	3. Bkm. v. 8. 8. 50 (MinBl. S. 61 bis 75)

Unentbehrliche Informationsquellen

für Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler und Mitarbeiter auf dem Gebiete der Materialversorgung und des Absatzes in Wirtschaft und Verwaltung:

VERFUGUNGEN und MITTEILUNGEN

des Staatlichen Vertragsgerichts
bei der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

Format DIN A 4 — 12 Seiten — Er-
scheint monatlich einmal — Vierteljähr-
licher Bezugspreis 1,05 DM

In den Verfügungen und Mitteilungen
veröffentlicht das Staatliche Vertrags-
gericht

Verbindliche Auslegungsregeln
gesetzlicher Bestimmungen,

Anweisungen zur Handhabung
von Verfahrens- und Kostenregeln,

Entscheidungen des
Staatlichen Vertragsgerichts
von grundsätzlicher Bedeutung.

Die „Verfügungen und Mitteilungen“
sind eine wesentliche Ergänzung zu den
im Gesetzblatt veröffentlichten vertrags-
rechtlichen Bestimmungen und orien-
tieren über die Spruchpraxis des Staat-
lichen Vertragsgerichts.

Beide Veröffentlichungen gehören in jeden Betrieb und in jede Verwaltung. Sie ver-
mitteln notwendige Kenntnisse für eine zweckmäßige Organisation der zwischen-
betrieblichen Beziehungen.

Die Zeitschrift ist durch die Deutsche Post, den Buchhandel und die Verlagsbeauf-
tragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung, die Verfügungen und Mitteilungen
sind im laufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Die Zeitschrift

Vertragssystem

Herausgegeben vom Staatlichen Vertrags-
gericht bei der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

Format DIN A 4 — 24 Seiten — Preis
2,— DM — Vierteljährlicher Bezugspreis
6,— DM; ab 1. Oktober 1957 Heftpreis
1,80 DM, vierteljährlicher Bezugspreis
5,40 DM

Die Zeitschrift unterrichtet den Leser
durch

wirtschafts- und rechtswissenschaftliche
Beiträge,

Diskussionsbeiträge über
aktuelle Fragen des Vertragssystems,

Kommentare
zu interessanten Entscheidungen,

Hinweise und Vorschläge
für die zweckmäßige Organisation
der Vertragsbeziehungen,

Beantwortung von Leseranfragen,

über Grundfragen und über die An-
wendung des Vertragssystems auf allen
Wirtschaftsgebieten.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 18. Oktober 1957	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	277
17. 9. 57	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur	277
23. 9. 57	Anordnung über die Auflösung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam	279
3. 10. 57	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	280

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und
Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs
für die Pflege- und Erntearbeiten in der Land-
wirtschaft.**

Vom 16. September 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Juni 1956 zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (GBl. II S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 Buchst. d der Anordnung vom 2. Juni 1956 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert**

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung der Betriebe der
Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe
und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der
Kultur.**

Vom 17. September 1957

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung für die Betriebe der Kommunalwirtschaft
Einzelplan 22 Kapitel 403/404,
Einzelplan 37 Kapitel 400, 407, 410—429,

die Kreislichtspielbetriebe

Einzelplan 30 Kapitel 661,

die sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur
Einzelplan 30 Kapitel 663.

§ 2

Umfang der Finanzberichterstattung

(1) Es wird empfohlen, daß die Räte der Kreise festlegen, ob die Betriebe monatlich

- a) die „Monatliche Finanzkurzmeldung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie/Verkehr — FKI (ÖW)“ oder
- b) den „Finanzbericht Kommunalwirtschaft (FB/KOW)“

benutzen. Dabei ist gleichzeitig zu entscheiden, welche Teile des jeweiligen Vordruckes monatlich ausgefüllt werden.

(2) Für die Quartalsfinanzberichterstattung wird von allen Betrieben der Vordruck „Finanzbericht Kommunalwirtschaft (FB/KOW)“ in den Teilen II, III und IV ausgefüllt.

(3) Der Teil I wird nur von solchen Betrieben benutzt, die eine Selbstkostensenkungsaufgabe abzurechnen haben. In den Teil V — Grundmittel — sind von allen Betrieben lediglich zum 31. Dezember die geforderten Angaben einzusetzen.

(4) Dem Finanzbericht ist eine schriftliche Erläuterung der wesentlichen Planabweichungen beizufügen.

(5) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises entscheidet im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, ob und von welchen Betrieben der Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe — E 286 — einzureichen ist.

§ 3

Aufstellung und Abgabe der Finanzberichte

(1) Die Angaben für den Finanzbericht sind aus dem Abschluß des betrieblichen Rechnungswesens zu entnehmen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1957

(2) Die Betriebe der Kommunalwirtschaft reichen monatlich je ein Exemplar der Finanzkurzmeldung FKI/ÖW bzw. des Finanzberichtes FB/KOW an

- a) den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, Referat Kommunalwirtschaft;
- b) den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, Abteilung Finanzen,

ein.

(3) Darüber hinaus reichen die Betriebe vierteljährlich ein Exemplar an den Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft, ein. Es wird empfohlen, daß der Rat des Kreises entscheidet, ob und an welche Stellen des Rates des Kreises ein Exemplar des monatlichen Berichtes einzureichen ist.

(4) Betriebe, die infolge überörtlicher Aufgaben dem Kreis zugeordnet sind, reichen monatlich je ein Exemplar des Berichtes an den Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft und die Abteilung Finanzen, ein.

(5) Die Kreislichtspielbetriebe haben monatlich je ein Exemplar an den Rat des Kreises, Abteilung Kultur und Abteilung Finanzen, und vierteljährlich drei Exemplare an den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, und ein Exemplar an die Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 4

Zusammenfassung und Weiterleitung der Finanzberichte beim Rat des Kreises

(1) Die Quartalsfinanzberichte werden vom Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft, nach den Bereichen

Örtliche Wohnungen Kapitel 400	} Einzelplan 37
Kommunale Wasserwirtschaft Kapitel 407	
Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft Kapitel 410—429	

vom Rat des Kreises, Referat Verkehr, nach dem Bereich

Städtischer Nahverkehr Kapitel 403/404	Einzelplan 22
---	---------------

zusammengefaßt.

(2) Der Teil I — Selbstkostensenkung — und der Teil IV — Abrechnung der Nettogewinnabführung — ist nicht zusammenzufassen.

(3) Die Zusammenfassung der Finanzberichte zum 31. Dezember erfolgt nach Kapiteln. Außerdem ist für die Kapitel 410—429 ein besonderes Deckblatt „Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft“ beizufügen.

(4) Von den zusammengefaßten Finanzberichten erhalten je ein Exemplar:

- a) der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen;
- b) die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank;
- c) der Rat des Bezirkes, Abteilung Kommunalwirtschaft bzw. Abteilung Verkehr.

(5) Vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, wird je ein Exemplar des Berichtes

des Kreislichtspielbetriebes Kapitel 661 Einzelplan 30

- a) an die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank;
 - b) an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur,
- weitergeleitet.

§ 5

Zusammenfassung und Weiterleitung der Finanzberichte beim Rat des Bezirkes

(1) Das Fachorgan des Rates des Bezirkes faßt die Finanzberichte zum 30. Juni nach den unter § 4 Abs. 1 angegebenen Bereichen und zum 31. Dezember nach Kapiteln und einem Deckblatt für die sonstigen Betriebe der Kommunalwirtschaft zusammen,

(2) Die zusammengefaßten Finanzberichte werden an folgende Organe weitergeleitet:

- a) an das zuständige Ministerium (betrifft Abteilung Verkehr und Abteilung Kultur) — 1 Exemplar —
- b) an den Rat des Bezirkes, Plankommission — 1 Exemplar —
- c) an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank — 1 Exemplar —
- d) an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen — 3 Exemplare —
für Kapitel 407 — Kommunale Wasserwirtschaft — 4 Exemplare —

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, leitet zwei Exemplare, für das Kapitel 407 drei Exemplare, an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung 2, weiter.

§ 6

Termine

(1) Der monatliche Finanzbericht ist vom Betrieb bis zum 12. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im § 3 Abs. 2 genannten Organe einzureichen. Für den Finanzbericht per 31. Dezember verlängert sich der Termin bis zum 25. Januar des folgenden Jahres.

(2) Vom Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft, sind die Zusammenfassungen der Quartalsfinanzberichte bis zum 16. Kalendertag nach jedem Quartal an die im § 4 Absätze 4 und 5 genannten Organe weiterzuleiten. Für den Finanzbericht per 31. Dezember gilt der Termin bis 31. Januar des folgenden Jahres.

(3) Vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kommunalwirtschaft, sind die Zusammenfassungen der Finanzberichte bis zum 22. Juli des laufenden und 10. Februar des folgenden Jahres an die im § 5 Absätze 2 und 3 genannten Organe einzureichen.

§ 7

Auswertung der Finanzberichterstattung

(1) Die Auswertung ist vom Betriebsleiter und dem zuständigen Fachorgan — wenn erforderlich, unter Einbeziehung der Finanzorgane — gemeinsam mit den Werkträgern der Betriebe so vorzunehmen, daß durch entsprechende Maßnahmen ständige Verbesserungen der Leistungen und der Rentabilität erreicht werden. Bei auftretenden Schwierigkeiten in der Planerfüllung sind in Rentabilitätsbesprechungen, ökonomischen Beratungen usw. mit den Beschäftigten Maßnahmen festzulegen, die diese Schwierigkeiten beseitigen. In Protokollen oder operativen Plänen sind die Verantwortlichen für die Kontrolle dieser Maßnahmen

zu benennen. Treten besondere Schwierigkeiten im Betrieb auf, ist durch das zuständige Fachorgan im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen eine Kontrollausschußsitzung einzuberufen.

(2) Von den übergeordneten Fachorganen ist jede Stelle, die einen Finanzbericht erhält, für die Auswertung in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 8

Kontrollberichte

(1) Die Räte der Städte, Kreise und Gemeinden entscheiden für ihren Bereich, ob von den ihnen unterstellten Betrieben ein Kontrollbericht einzureichen ist.

(2) Es wird empfohlen, den Kontrollbericht und den Jahresbericht (ausführliche Analyse) jährlich einmal auf Grund der Jahresschlußbilanz aufstellen und durch den dem Betrieb übergeordneten Rat bestätigen zu lassen.

(3) Zum Kontrollbericht gehört die Bilanz und die Ergebnisrechnung. Soweit von größeren Betrieben weitere Angaben erforderlich sind, legt das für den Betrieb zuständige Fachorgan im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen fest, welche Vordrucke durch diese Betriebe noch zu verwenden sind.

(4) Eine Zusammenfassung und Weiterleitung der Kontrollberichte an die dem zuständigen Rat übergeordneten Fachorgane ist nicht erforderlich.

(5) Die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank kann im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Fachorgan und der Abteilung Finanzen vom Betrieb einen formlosen Nachweis über den Stand der Forderungen zur Kontrolle der Verwendung kreditierter Mittel aus Verrechnungsdokumenten verlangen.

(6) Die Kreislichtspielbetriebe und die sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur stellen keinen Kontrollbericht auf.

§ 9

Kontrollausschußsitzungen

(1) Die Räte der Städte, Kreise und Gemeinden entscheiden für die ihnen unterstellten Betriebe, in welchen Fällen eine Kontrollausschußsitzung durchzuführen ist.

(2) Es wird empfohlen, Kontrollausschußsitzungen nur bei besonderen Anlässen einzuberufen, wenn z. B. die Planerfüllung gefährdet ist oder sich die Rentabilität im Betrieb ungenügend entwickelt. Dabei ist die Bedeutung des jeweiligen Betriebes mit zu berücksichtigen.

(3) Die Einberufung des Kontrollausschusses erfolgt grundsätzlich durch das für den Betrieb zuständige Fachorgan. Der Kontrollausschuß kann auch auf Antrag anderer Organe, z. B. der Kontroll- und Revisionsorgane, der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank usw., einberufen werden.

(4) Dem Kontrollausschuß gehören in jedem Falle an:

- a) der Leiter des zuständigen Fachorgans oder ein vom Rat benannter Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates.

Es wird empfohlen, daß die weitere Zusammensetzung des Kontrollausschusses der für den Betrieb zuständige örtliche Rat festlegt.

(5) Zur Berichterstattung vor dem Kontrollausschuß sind vom Betrieb verantwortlich:

- a) der Betriebsleiter,
- b) der kaufmännische Leiter (soweit vorhanden),
- c) der Planungsleiter (soweit vorhanden),
- d) der Hauptbuchhalter.

Nach Bedarf können weitere verantwortliche Vertreter des Betriebes hinzugezogen werden. Zu den Beratungen sind Vertreter der Beschäftigten des Betriebes mit einzuladen, deren Meinungen zu den einzelnen Fragen zu hören sind.

(6) Der Kontrollausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzulegen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur (GBl. II S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1957

Der Minister der Finanzen

L. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Auflösung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam.

Vom 23. September 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam, ist mit Ablauf des Monats Juni 1957 als juristisch selbständiger Handelsbetrieb im Sinne des § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) aufgelöst.

§ 2

(1) Die Handelsaufgaben der aufgelösten Niederlassung gehen hinsichtlich der Bereitstellung von

- a) Fahrrädern, Motorrädern, deren Ersatzteile und von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen für den Bevölkerungsbedarf auf das Großhandelskontor für Haushaltswaren, Niederlassung Teltow,
- b) Spezialersatzteilen für Obusse und von Kraftfahrzeug-Ersatzteilen und -Zubehör für Werkstättenbedarf auf die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Fahrzeuge Berlin, und

c) Ersatzteilen für schienengebundene Fahrzeuge auf die DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik, Niederlassung Eisenach, über.

(2) Die Zentrale Leitung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Niederlassung und hat deren Abschlußbilanz aufzustellen.

§ 3

Forderungen gegen die aufgelöste Niederlassung sind bei der Zentralen Leitung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik bis zum 31. Oktober 1957 anzumelden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1957 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung Nr. 3* zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassen- ordnung für die Deutsche Demokratische Republik. Vom 3. Oktober 1957

Zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Erleichterung der Einzahlungen an den Staatshaushalt durch die Bevölkerung können Haushaltsorganisationen (Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., andere zentrale Organe, Finanzorgane und andere Fachorgane der örtlichen Räte sowie alle nachgeordneten Einrichtungen) ein Postscheckkonto unterhalten.

(2) Auf diese Postscheckkonten dürfen nur Einzahlungen erfolgen. Die Guthaben dieser Postscheckkonten sind werktäglich über die Postscheckkonten der Deutschen Notenbank oder der Sparkasse den Haushaltseinnahmekonten der betreffenden Haushaltsorganisation bei der Deutschen Notenbank oder Sparkasse zuzuführen. Die Leistung von Ausgaben über diese Postscheckkonten ist nicht zulässig. Erstattungen von Zahlungen, die auf den Postscheckkonten eingegangen

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 261)

sind, sind zu Lasten der Haushaltseinnahmekonten bei der Deutschen Notenbank oder der Sparkasse vorzunehmen.

(3) Die Führung derartiger Postscheckkonten wird verbindlich für die Abteilungen Finanzen der Räte der Stadt- und Landkreise als Einnahmekonten zu den Haushaltsunterkonten für Steuern vorgeschrieben. Alle übrigen Haushaltsorganisationen entscheiden selbst entsprechend den örtlichen Bedingungen, ob sie ein Postscheckkonto einrichten. Die zentralen Organe können für ihre nachgeordneten Einrichtungen die Führung von Postscheckkonten verbindlich vorschreiben.

(4) Die Postscheckkonten werden gebührenfrei geführt. Das Hinterlegen einer Stammeinlage entfällt.

(5) Alle Zahlungsaufforderungen sind von den Haushaltsorganisationen, die Postscheckkonten eingerichtet haben, künftig nicht nur mit der Angabe des Haushaltskontos bei der Deutschen Notenbank oder Sparkasse, sondern auch mit der Nummer ihres Postscheckkontos und dem Namen des kontoführenden Postscheckamtes zu versehen.

§ 2

(1) Der bei allen Postämtern erhältliche Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos ist unmittelbar dem Postscheckamt zu übersenden. Im Antrag ist Bezug auf diese Anordnung zu nehmen. Für die Konten sind keine Zeichnungsberechtigten durch Unterschriftsproben festzulegen.

(2) Auf dem Kontoeröffnungsantrag ist gleichzeitig zu beantragen, daß das Guthaben werktäglich mittels Überleitungsauftrag dem Haushaltseinnahmekonto bei der Deutschen Notenbank oder Sparkasse über deren Postscheckkonto zuzuführen ist. Dabei sind die Postscheckkonto-Nummer und das Postscheckamt der Deutschen Notenbank oder Sparkasse und das Haushaltseinnahmekonto anzugeben.

(3) Die Postscheckämter übersenden werktäglich

- die Kontoauszüge mit den Gutschriftsabschnitten der Zahlkarten und Überweisungen den Haushaltsorganisationen und
- die Kontoauszüge mit dem Gutschriftsabschnitt des Überleitungsauftrages, der die einzelnen Beträge von Buchst. a in einer Summe enthält, der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 3. November 1957	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen. — VF-Verfahren —	281
5. 10. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957	282
8. 10. 57	Anordnung über die Verwendung von Faserplatten aus Einjahrespflanzen	282
9. 10. 57	Anordnung über die Dienstbekleidung für Beschäftigte in den volkseigenen Gestüten	282
30. 9. 57	Anordnung Nr. 54 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	283

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die gegenseitige Verrechnung von
Geldforderungen. — VF-Verfahren —**

Vom 1. Oktober 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen — VF-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die VF-Stellen stellen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilnehmer zusammen und veranlassen den Ausgleich über das Bankkonto jedes Teilnehmers.“

§ 2

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung als Teilnehmer wird auf schriftlichen Antrag von der kontoführenden Bank entschieden. Die Bekanntgabe der Teilnehmer erfolgt durch die VF-Stellen.“

§ 3

Der § 5 Abs. 2 wird gestrichen. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Die VF-Stelle stellt an bestimmten Verrechnungsterminen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Teilnehmer an Hand der ihr vorliegenden VF-Aufträge zusammen. Die sich dabei ergebenden Beträge werden den Bankkonten der Teilnehmer gutgeschrieben bzw. belastet.“

§ 4

Die Absätze 1 bis 3 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) War eine Forderung, die im VF-Verfahren verrechnet worden ist, nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt, so kann der Käufer eine ihm zustehende Rückforderung zurückverrechnen. Der Käufer hat in diesem Falle der VF-Stelle einen schriftlich begründeten Rückverrechnungsauftrag (VF-Rückauftrag) zu erteilen. Die schriftliche Begründung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Rückverrechnung darf nur damit begründet werden, daß die geltend gemachte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt ist oder der Verkäufer gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen verletzt hat. Der Käufer kann nicht geltend machen, daß die Ware noch nicht in seinem Besitz ist.

(3) Wird die Rückverrechnung mit nicht qualitäts-gerechter Leistung begründet, so hat der Käufer in der schriftlichen Begründung den Tatbestand anzugeben, auf Grund dessen er nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Rechnungsbezahlung ganz oder teilweise befreit ist. Soweit hierzu eine Mängel-anzeige gegenüber dem Verkäufer erforderlich ist, hat er deren Absendung zu versichern.“

§ 5

Die Absätze 1 und 2 des § 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme endet

- a) durch Kündigung des Teilnehmers, die schriftlich mit 14tägiger Frist zum 15. oder letzten jeden Monats der kontoführenden Bank einzureichen ist,
- b) durch Rücknahme der Zulassung seitens der kontoführenden Bank.

(2) Die Zulassung wird von der kontoführenden Bank zurückgenommen, wenn der Teilnehmer

- a) auf den VF-Aufträgen oder VF-Rückaufträgen falsche Angaben gemacht hat oder
- b) wiederholt nicht in der Lage war, debitorische Verrechnungsbeträge einzulösen oder
- c) gegen die getroffenen Kreditvereinbarungen verstoßen hat.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
fester Brennstoffe ab 1957.**

Vom 5. Oktober 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 4. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 (GBl. II S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Bezirke übergeben dem zuständigen VEB Kohlehandel bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der zusammengefaßten Kontingente „Handel und Versorgung“, „Örtliche Wirtschaft“ (ohne Direktbezug) und „Erfassung und Aufkauf“ nach Brennstoffarten (Planpositionen) und nach Kreisen gliedert.“

(2) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Kreise übergeben dem zuständigen VEB Kohlehandel bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) nach Bedarfsträgern und Kohleplatzhändlern sowie Brennstoffarten (Planpositionen).“

§ 2

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Kreise sowie die Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handels-Kammern und Bezirkshandwerkskammern geben an die privaten Bedarfsträger, welche weniger als 15 t Rohbraunkohle, Siebkohle, Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenskoks im Quartal beziehen, Warenbezugsmarken für feste Brennstoffe spätestens zwei Wochen vor Quartalsbeginn aus. Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bedarfsträger werden ohne Unterschied der Menge dieser zu beziehenden Brennstoffe laut Unterverteilungsplan der Räte der Kreise durch die VEB Kohlehandel bzw. die von ihnen Beauftragten beliefert. Die Gesamtmengen der ausgegebenen Warenbezugsmarken sind von den Räten der Kreise dem zuständigen VEB Kohlehandel bekanntzugeben und von diesem im Einvernehmen mit den Räten der Kreise dem Kohleplatzhandel zur Auslieferung zu bringen.“

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat die Warenbezugsmarken den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin jeweils spätestens sechs Wochen vor Quartalsbeginn zuzustellen. Die Warenbezugsmarken werden von den Räten der Bezirke den Räten der Kreise jeweils spätestens vier Wochen vor Quartalsbeginn übergeben.“

§ 4

Im § 10 Satz 1 werden die Worte „des Kontingentes“ vor „Erfassung und Aufkauf“ gestrichen.

§ 5

Die §§ 7 und 11 werden gestrichen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Berlin, den 5. Oktober 1957

**Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz**

**Anordnung
über die Verwendung von Faserplatten
aus Einjahrespflanzen.**

Vom 8. Oktober 1957

§ 1

(1) Die Anwendung von Faserplatten aus Einjahrespflanzen als Schalldämmschicht unter schwimmenden Estrichen wird untersagt.

(2) Als Schalldämmschicht für schwimmende Estriche sind die Stoffe zu wählen, die in den Typenbauelementen, Serie 6438, Detailblatt 51, unter Ziffern 1 bis 8 angeführt sind, bzw. Dämm-Matten nach DIN 4109, Beiblatt März 1952, Tafel 2, Ziff. 1 b.

§ 2

(1) Faserplatten aus Einjahrespflanzen (Altmarkplatte) sind in bautechnischen Projekten vorzugsweise zur Erzielung des erforderlichen Wärmeschutzes anzuwenden.

(2) In Verbindung mit dem „Bitumenkiesdach“ (Typenbauelemente für Hochbauten, Serie 6456 — Dacheindeckungen, Detailblatt 2 und 4) ist es möglich, unter Verwendung der Altmarkplatten das Gewicht der Dacheindeckung wesentlich zu vermindern. Altmarkplatten sind deshalb in erster Linie für diese Dachkonstruktion zu verwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 8. Oktober 1957

**Der Minister für Aufbau
Winkler**

**Anordnung
über die Dienstbekleidung für Beschäftigte in den
volkseigenen Gestüten.**

Vom 9. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1957 wird für die Beschäftigten der Vollblut- und Trabergestüte in Anerkennung ihrer Leistungen eine einheitliche Dienstkleidung eingeführt.

§ 2

- (1) Die Dienstbekleidung besteht aus:
- a) Rock, langer Hose oder Stiefelhose und einer Mütze für männliche Beschäftigte,
 - b) Kostümjacke und Kostümrock oder Keilhose sowie einer Baskenmütze für weibliche Beschäftigte.
- (2) Die Farbe der Dienstbekleidung ist grün.

§ 3

Den Trägern von Dienstbekleidung, mit Ausnahme der Leiter der volkseigenen Gestüte, wird je Garnitur ein staatlicher Zuschuß von 75 DM gewährt.

§ 4

Der Personenkreis, der berechtigt ist, Dienstbekleidung zu tragen, wird durch besondere Bestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung Nr. 54*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. September 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1957

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 621—762 Abdichtungen								
TGL	3423	8.57	495	Flachdichtungen; Asbestplatten	31.12.57	3423	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	3424	8.57	495	Flachdichtungen; It-Platten, Technische Lieferbedingungen	31.12.57	3424		
DK 621.315.61 Isolierstoffe								
DIN	51 554	4.56	228	Prüfung von Isolierölen, Bestimmung der Alterungs- neigung nach Baader	31.12.57	6011		
DK 621.327.43 Leuchtöhren, Leuchtstofflampen								
TGL	3400	8.57	368	Elektro-Installationsmaterial; Winkelfassungen für Leuchtstoff- lampen 2 A 250 V Schutzart P 20	31.12.57	3400		
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe								
DIN	51 771	3.56	227	Prüfung von Mineralöl-Kohlen- wasserstoffen, Bestimmung des Gesamtschwefelgehaltes mit der Schwefellampe nach Sandlar	31.12.57	6012		
DK 677.054 Webereimaschinen								
TGL	3414	8.57	326	Webautomaten mit Spulen- auswechslung, Technische Lieferbedingungen	31.12.57	3414		
DK 677.66 Wirkerei, Strickerei, Häkelei usw.								
TGL	3346	8.57	381	Wirk- und Strickmaschinen: Spitzennadeln, Technische Lieferbedingungen	31.12.57	3346		
TGL	3347	8.57	381	Wirk- und Strickmaschinen: Zungennadeln, Technische Lieferbedingungen	31.12.57	3347		
DK 678.5/8.049 Weichmacher								
DIN	53 405	7.55	421	Prüfung von Weichmachern, Bestimmung der Wanderungs- tendenz von Weichmachern	31.12.57	6013		

* Anordnung Nr. 53 (GBl. II S. 273)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 72.012.349 Schutz der Bauwerke vor den Einflüssen von Wasser und Luft							
TGL	3651	8.57	700	Abdichtung von Bauwerken; Bituminöse wasserdruckhaltende Dichtungen	31.12.57	3651	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	3652	8.57	700	Abdichtung von Bauwerken; Bituminöse Sickerwasser- dichtungen	31.12.57	3652	
TGL	3653	8.57	700	Abdichtung von Bauwerken; Sperrschichten gegen Erdfeuch- tigkeit in Hochbauten	31.12.57	3653	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Katalog für Hygienekleidung

Die erste Auflage des „Kataloges für Hygienekleidung“ wurde auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen und zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Hygienekleidung überarbeitet und vom Ministerium für Gesundheitswesen neu herausgegeben.

Format DIN A 5 • 128 Seiten • Loseblatt im Schnellhefter • Preis 4,95 DM

Jeder Werk-tätige und Betriebsleiter muß darüber orientiert sein, bei welcher Tätigkeit Anspruch auf kostenlose Bereitstellung von Hygienekleidung besteht, wobei die Betriebsleiter verpflichtet sind, nur nach diesem neuen Katalog ihre Planung und Versorgung der Werk-tätigen mit Hygienekleidung vorzunehmen. Der jetzt vorliegende Katalog ist reich bebildert und den neuen hygienischen Forderungen angepaßt.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 27 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. November 1957	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 57	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes sowie des Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verbandes	285
9. 10. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan. — PV-Verfahren —	285
22. 10. 57	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe	286
22. 10. 57	Anordnung über das Statut der Bezirkskontore für Ländmaschinen- und Traktorenersatzteile	287

Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes sowie des Allgemeinen Deut- schen Gehörlosen-Verbandes.

Vom 4. Oktober 1957

Zur besseren gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Betreuung der Blinden bzw. der Gehörlosen ist in der Deutschen Demokratischen Republik der Allgemeine Deutsche Blinden-Verband sowie der Allgemeine Deutsche Gehörlosen-Verband gegründet worden. Die staatlichen Organe unterstützen den Allgemeinen Deutschen Blinden-Verband und den Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verband in der Durchführung seiner im Statut festgelegten Aufgaben und Ziele. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Allgemeine Deutsche Blinden-Verband (ADBV) ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Der Allgemeine Deutsche Gehörlosen-Verband (ADGV) ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Die Tätigkeit des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes sowie des Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verbandes erfolgt nach dem jeweiligen vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigten Statut.

§ 3

Der Allgemeine Deutsche Blinden-Verband sowie der Allgemeine Deutsche Gehörlosen-Verband sind berechtigt, den zuständigen staatlichen Organen und anderen Institutionen Vorschläge zu unterbreiten und bei der

Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien über spezielle Blinden- bzw. Gehörlosenfragen mitzuwirken.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 4. Oktober 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan. — PV-Verfahren —

Vom 9. Oktober 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan — PV-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Teilnahme können zugelassen werden:

- Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft,
- Haushaltsorganisationen,
- sozialistische Genossenschaften,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- sonstige Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen der privaten Wirtschaft, wenn sie Gläubiger oder Schuldner von Teilnehmern zu Buchstaben a bis d sind.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

(2) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verrechnungstermine dürfen nicht länger als fünf Werktage auseinanderliegen. Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht überschreiten.“

§ 3

Der § 6 Abs. 1 wird gestrichen. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Differenzbetrag zwischen dem Wert der im Abrechnungszeitraum erfolgten Warenlieferungen und Leistungen und der Summe der geleisteten Zahlungen ist gesondert durch RE-Auftrag oder Überweisungsauftrag zu verrechnen. Auf den Verrechnungsdokumenten muß vermerkt sein, daß es sich um den Ausgleich eines Differenzbetrages aus der Abrechnung im FV-Verfahren handelt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für Staubforschung
und radioaktive Schwebstoffe.**

Vom 22. Oktober 1957

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBl. I S. 170) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Institut für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe errichtet.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1957

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und Kerntechnik
Rambusch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Staubforschung und radioaktive
Schwebstoffe**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Es ist dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

(3) Das Institut ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig und nicht befugt, anderen Stellen Auskünfte zu erteilen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut hat folgende Aufgaben durchzuführen:
 - a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der gefahrlosen Beseitigung radioaktiver Abfälle,
 - b) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der radioaktiven Schwebstoffe,
 - c) Kontrolle der radioaktiven Verunreinigung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit anderen staatlichen Organen und Institutionen,
 - d) Beseitigung radioaktiver Abfälle,
 - e) Förderung der Ausbildung von Fachleuten für die Beseitigung radioaktiver Abfälle und von Strahlenschutzbeauftragten.

(2) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushaltes, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Institutsleiter geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der stellvertretende Institutsleiter, der zugleich Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Institutsleiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Institutsleiter entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts allein. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Institutsleiters in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Institutsleiter gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Institutsleiter allein oder durch seinen ständigen Vertreter gemeinsam mit einem von dem Institutsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Institutsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam oder andere Personen das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Institutsleiter und sein ständiger Vertreter werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Institutsleiter oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Amtes zur Verfügung gestellt.

(3) Das Institut ist ermächtigt, für Leistungen an Dritte Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grund einer Gebührenordnung, die vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik erlassen wird.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Institutsleiters. Dieser entscheidet nach den ihm dazu vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Anordnung**über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile.**

Vom 22. Oktober 1957

§ 1

Das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Bezirkskontore
für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind juristische Personen.

(2) Die Bezirkskontore unterstehen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Bezirkskontore führen den Namen „Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile“ unter Beifügung der Ortsbezeichnungen.

(2) Der Sitz der Bezirkskontore befindet sich an den aus den Namen ersichtlichen Orten.

§ 3

Aufgaben

(1) Den Bezirkskontoren obliegt

- a) die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger der Landwirtschaft mit Ersatzteilen entsprechend dem zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Handelssortiment;
- b) die Einwirkung auf die Produktionsbetriebe, insbesondere mit Hilfe des Vertragssystems, mit dem Ziel, die qualitäts-, sortiments- und zeitgerechte Versorgung der Bedarfsträger zu sichern;
- c) die ständige Hebung der Rentabilität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung des Warenweges und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit.

(2) Die Bezirkskontore sind für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Rahmen der Betriebspläne und für die termingerechte Abrechnung verantwortlich.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Bezirkskontore erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Teilnahme aller Mitarbeiter.

(2) Das Bezirkskontor wird durch den Betriebsleiter geleitet. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Bezirkskontors und haftet dem Bezirkskontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne des Bezirkskontors und die Weisungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau gebunden.

(4) Dem Leiter des Bezirkskontors unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter

- a) die Gruppenleiter,
- b) der Hauptbuchhalter.

(5) Alle Mitarbeiter mit leitenden Funktionen im Bezirkskontor sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Bezirkskontor für die ihm durch schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Bezirkskontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter vertreten. Der Leiter des Betriebes hat das Alleinvertretungsrecht für das Bezirkskontor und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Der Leiter des Bezirkskontores bestimmt einen Gruppenleiter als Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, gemeinsam mit einem Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter oder andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Betriebsleiter erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze sind nicht zulässig.

(6) Der Leiter des Bezirkskontores und sein Stellvertreter sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Die Leiter der Bezirkskontore werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Hauptbuchhalter erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Alle anderen Mitarbeiter der Bezirkskontore werden vom Leiter des Bezirkskontors eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenpläne, Geschäftsablauf

(1) Für die Bezirkskontore sind die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kurzfristig aufzustellenden und zu bestätigenden Struktur- und Stellenpläne verbindlich.

(2) Die Geschäftsordnung ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

Anderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau geändert oder aufgehoben werden.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen, Anmerkungen und einem Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik
2., überarbeitete und ergänzte Auflage

Format DIN A 6 • 724 Seiten mit Vorwort und Inhaltsverzeichnis
Halbkunstileder 4,80 DM

In der zweiten überarbeiteten Auflage erfolgte eine Anpassung des Inhalts an die Veränderung der Rechtslage, die besonders darauf beruht, daß die Kontrollratsgesetze durch den Beschluß der Regierung der UdSSR im September 1955 ihre Geltung verloren haben. So ist vor allem an Stelle des Ehegesetzes nunmehr die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung und die Eheverfahrensordnung getreten. Ferner wurden zahlreiche Anmerkungen überarbeitet und in der geltenden Fassung berücksichtigt.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben. — In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 3,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,49 DM, über 32 Seiten 0,59 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 28 491, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 30. November 1957	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 57	Anordnung Nr. 1 über die Niederlassung der Tierärzte	289
30. 10. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott	291
31. 10. 57	Anordnung über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen	293
9. 11. 57	Anordnung über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958	294
5. 11. 57	Anordnung Nr. 55 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	296
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

**Anordnung Nr. 1
über die Niederlassung der Tierärzte.
Vom 11. Oktober 1957**

Zur Lenkung der Niederlassung der Tierärzte in eigener Praxis sowie zur Sicherung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände, insbesondere in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Niederlassung eines Tierarztes in eigener Praxis bedarf der Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt —. Die Einwilligung wird unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den öffentlichen Tiergesundheitsdienst zu erweitern, nach Anhören des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen schriftlich erteilt.

§ 2

Anträge auf Erteilung der Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt an einem Ort innerhalb eines bestimmten Tätigkeitsbereiches (Abschnittes) sind bei dem zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt — einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme dem Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — zur Entscheidung vorzulegen hat. Den Anträgen ist beizufügen:

1. Personalbogen,
2. Lebenslauf,
3. Approbationsurkunde,
4. Promotionsurkunde (soweit vorhanden),
5. Nachweis über die bisherige tierärztliche Tätigkeit.

§ 3

(1) Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt gilt nur für den Ort, für den der Tierarzt sie beantragt hat.

(2) Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt erlischt mit dem Ausscheiden des Tierarztes aus seiner Tätigkeit an diesem Ort.

§ 4

Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt ist zu versagen,

1. wenn in dem Abschnitt, in dem der Antragsteller sich niederlassen will, eine ausreichende tierärztliche Versorgung der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere bereits gesichert ist;
2. wenn es sich um die erste hauptberufliche Tätigkeit als Tierarzt handelt und dem Antragsteller ein seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz im staatlichen Veterinärwesen nachgewiesen werden kann;
3. wenn der Antragsteller zur selbständigen Ausübung der Tierheilkunde nicht berechtigt ist oder gegen ihn ein Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Tierheilkunde ruht.

§ 5

Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt kann versagt werden,

1. wenn auf Grund von Tatsachen, insbesondere einer schweren strafbaren Handlung oder wiederholten Verstößen gegen die tierärztlichen Berufspflichten, dem Antragsteller die Ausübung einer eigenen Praxis nicht anvertraut werden kann;
2. solange gegen ihn ein Verfahren wegen Zurücknahme der Approbation schwebt;
3. wenn die ordnungsgemäße Ausübung der Praxis nicht gesichert erscheint.

§ 6

(1) Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt kann in besonderen Fällen befristet oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — sie jederzeit widerrufen kann.

(2) Die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Tierarzt eine nebenberufliche Tätigkeit im staatlichen Veterinärwesen ausübt.

§ 7

Liegen Anträge mehrerer Tierärzte auf Erteilung der Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt an demselben Ort vor, so sind bei der Auswahl die fachlichen und persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Dem Antrag eines Tierarztes, der nach Erhalt der Approbation mehr als drei Jahre im staatlichen Veterinärwesen hauptberuflich tätig war, ist bevorzugt stattzugeben.

§ 8

(1) Der Tierarzt ist verpflichtet, die Praxis selbst auszuüben.

(2) Der Tierarzt, der seine Praxis länger als eine Woche nicht ausübt, hat einen anderen Tierarzt als Vertreter zu bestellen. Die Bestellung des Vertreters bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises — Kreistierarzt —. Durch den Rat des Kreises — Kreistierarzt — kann der Tierarzt verpflichtet werden, einen anderen Vertreter zu bestellen.

(3) Der Tierarzt kann sich innerhalb jeden Kalenderjahres nur bis zur Dauer von zwei Monaten durch einen anderen Tierarzt vertreten lassen. Der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — kann beim Vorliegen triftiger Gründe einer längeren Vertretung in der Praxis zustimmen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn infolge Erkrankung des Tierarztes eine längere Vertretung erforderlich ist.

§ 9

Die Einstellung eines tierärztlichen Assistenten in eine Tierarztpraxis auf die Dauer von mehr als drei Monaten bedarf der Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt —. Die erteilte Einwilligung gilt nur für den tierärztlichen Assistenten, für den sie beantragt ist.

§ 10

(1) Der Tierarzt, dem die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt erteilt worden ist, ist verpflichtet, vorrangig die Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter, die Rinderpflichtuntersuchung, die Tuberkulosebekämpfung, die Schutzimpfung der Schweine gegen Rotlauf, die Impfungen auf Grund viehseuchengesetzlicher Anordnungen und die Durchsetzung der viehseuchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Tierarzt ist verpflichtet, die Tiere ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Tierhalter sorgfältig und gewissenhaft unter Heranziehung aller bewährten Methoden der tierärztlichen Wissenschaft und Praxis zu behandeln und die von ihm als notwendig erachteten prophylaktischen Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Der Tierarzt ist verpflichtet, seine Praxisräume mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen und tierärztlichen Instrumenten auszustatten und für den Ersatz unbrauchbarer oder veralteter Gegenstände und Instrumente zu sorgen.

(4) Der Betrieb der tierärztlichen Apotheke unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Apothekenordnung.

§ 11

Der Tierarzt, der sich niedergelassen hat, untersteht in Ausübung seines Berufes der Aufsicht des zuständi-

gen Rates des Kreises — Kreistierarzt — und hat diesem auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Unterlagen der tierärztlichen Praxis zu gestatten. Der Kreistierarzt und dessen Beauftragte dürfen die Räume, in denen die Praxis ausgeübt wird bzw. in denen Geräte und Arzneimittel, die zur Ausübung der Praxis dienen, lagern, jederzeit betreten und besichtigen.

§ 12

(1) Tierärzte, die hauptberuflich im staatlichen Veterinärwesen tätig sind, bedürfen zur nebenberuflichen Ausübung einer tierärztlichen Praxis für eigene Rechnung der Einwilligung durch den für den beabsichtigten Praxisbereich zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt —, der den Umfang der nebenberuflichen Tätigkeit festlegt.

(2) Tierärzten im Verwaltungsdienst ist die nebenberufliche Ausübung einer tierärztlichen Praxis für eigene Rechnung grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt —.

§ 13

Der Abschluß von Verträgen über den Verkauf oder die Verpachtung von tierärztlichen Praxen ist unzulässig. Der Verkauf des Instrumentariums und des Arzneimittelvorrates an andere Tierärzte ist zulässig.

§ 14

Für Tierärzte, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung niedergelassen haben, gilt die Einwilligung nach § 1 als erteilt. Jedoch kann ihnen durch den Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — eine der im § 6 Abs. 2 genannten Auflagen erteilt werden.

§ 15

Der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — kann die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt zurückziehen, wenn

1. der Tierarzt die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt durch wesentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
2. der Tierarzt sich nicht binnen eines Monats nach Erteilung der Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt niederläßt;
3. in einem Falle nach § 6 Abs. 1 die Frist abgelaufen ist;
4. der Tierarzt entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 1 die Praxis nicht selbst ausübt oder seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 2, einen Vertreter zu bestellen, ohne triftigen Grund nicht nachgekommen ist;
5. der Tierarzt sich einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten oder einer schweren strafbaren Handlung schuldig gemacht hat;
6. der Tierarzt seine Praxis nicht mehr ordnungsmäßig ausübt;
7. der Tierarzt die ihm übertragenen Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes (§ 10 Abs. 1) vernachlässigt.

§ 16

(1) Wer als Tierarzt

- a) ohne schriftliche Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — bzw. des Rates des Kreises — Kreistierarzt — (§ 12 Abs. 1) eine tierärztliche Praxis ausübt,

b) ohne im Besitz der nach § 9 erforderlichen Einwilligung zu sein, einen tierärztlichen Assistenten in eine Tierarztpraxis auf die Dauer von mehr als drei Monaten einstellt,

c) einen Vertrag über den Verkauf oder die Verpackung einer tierärztlichen Praxis abschließt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes — Veterinärwesen —.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 16 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Juli 1955 über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte (GBl. II S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott.

Vom 30. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott (s. Anlage 1) und das dazugehörige Vertragsmuster (s. Anlage 2) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott sind erstmalig den Verträgen über die ab 1. Januar 1958 erfolgenden Lieferungen von Erzeugnissen mit den Warennummern 09 27 10 00, 09 27 21 00, 09 27 23 00, 09 27 40 00, 09 27 50 00, 09 27 70 00, 09 27 80 00, 09 28 10 00, 09 28 20 00, 09 28 30 00, 09 28 40 00, 09 28 50 00, 09 28 60 00, 09 28 70 00, 09 28 80 00, 09 29 00 00 zugrunde zu legen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Schrott

§ 1

Vertragsabschluß

(1) Die Verträge sind nach dem Muster (s. Anlage 2) zu schließen

a) über die Ablieferung des vorhandenen Schrottes (Absatzverträge) zwischen den Betrieben, die eine Schrottauflage erhalten (Anfallstellen), und den örtlich zuständigen Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott),

b) über die Lieferung des Schrottes an die schrottverbrauchenden Betriebe (Versorgungsverträge) zwischen diesen Betrieben und der Zentralen Leitung der VHZ Schrott.

(2) Die Absatzverträge sind in Höhe der Schrottauflage, die Versorgungsverträge in Höhe des von dem zuständigen Kontingenträger zugewiesenen Kontingents zu schließen.

(3) Das Vertragsangebot hat der örtlich zuständige Betrieb bzw. die Zentrale Leitung der VHZ Schrott auszufertigen.

(4) Die Vertragspartner sollen bei Vertragsabschluß gleichzeitig folgende Angaben austauschen:

Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber,
Telegraphadresse,
Bankkonto,
Bankkenn-Nummer,
VF-Nummer und Postscheckkonto.

Der Besteller hat ferner die Versandanschriften anzugeben.

§ 2

Lieferung

(1) Der Lieferer hat innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums kontinuierlich zu liefern. Vorlieferungen sind zulässig, bedürfen aber bei den Versorgungsverträgen der Zustimmung des Bestellers, soweit sie 10 % der Menge des laufenden Lieferzeitraums überschreiten. Die Zustimmung gilt auch durch vorbehaltlose Abnahme als erteilt.

(2) Sind monatliche Teilmengen vereinbart, so darf der Lieferer die Monatsmenge bis zu 10 % unterschreiten. Die Unterschreitung muß innerhalb der folgenden drei Monate ausgeglichen sein. Unterschreitungen in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten sowie erneute Unterschreitungen ohne vorheriges Aufholen der Rückstände sind unzulässig.

(3) Der bei den Betrieben anfallende und nach den hierfür geltenden Bestimmungen dort verbleibende Schrott (Eigenanfall, Blauschrott und Kokillengußbruch) wird auf die vereinbarte Liefermenge des Anfallmonats angerechnet.

(4) Der Schrott ist an die schrottverbrauchenden Betriebe qualitätsgerecht unter Beachtung der TGL, der Preisbestimmungen sowie der im Verträge festzulegenden Versandvorschriften der VHZ Schrott und der schrottverbrauchenden Betriebe zu liefern.

§ 3

Versand

(1) Der Lieferer hat den Schrott zu verladen und zu versenden.

(2) Die VHZ Schrott plant, soweit nicht anders festgelegt, den für den Waggon- oder Kahnversand erforderlichen Transportraum.

(3) Die Anfallstellen haben dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott den Transportraumbedarf rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Die Anfallstellen sind dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott verantwortlich für den rechtzeitigen Abruf und die fristgerechte Beladung des Transportraums.

§ 4

Abnahme

(1) Der Besteller hat die vertragsgemäß angebotenen Schrottlieferungen abzunehmen. Bei legiertem Stahlschrott und legiertem Gußbruch ist der Besteller hierzu nur auf Grund besonderer vorheriger Vereinbarungen verpflichtet. Das gleiche gilt bei Schrott, für den keine Aufbereitungsmöglichkeit besteht, und bei Schrott, dessen Aufbereitung oder Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen und Beimengungen nicht zumutbar ist.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so hat er den Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe telefonisch oder telegrafisch zu verständigen. Er darf den Schrott nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden, weiterleiten oder anderweit verwenden.

(3) Der Lieferer hat sofort über die weitere Verwendung des Schrottes zu entscheiden. Entschidet der Lieferer nicht sofort oder bestreitet er das Weigerungsrecht, so hat der Besteller das Fahrzeug zu entladen.

(4) Im Streckengeschäft entscheidet die VHZ Schrott über die Verwendung und benachrichtigt den Streckenlieferer über die getroffene Verfügung.

§ 5

Abrechnung und Bezahlung

(1) Der mengen- und wertmäßigen Abrechnung sind zugrunde zu legen

- a) bei Lieferungen an die Betriebe der VHZ Schrott die Schrottablieferungsbescheinigung,
- b) bei Lieferungen an die schrottverbrauchenden Betriebe der Werkbefund des Empfängers.

(2) Für die Abrechnung ist das vom Besteller auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen amtlich geprüften Wiegemeister ermittelte Gewicht maßgebend. Sonst gilt das im Frachtbrief angegebene Gewicht.

(3) Der örtlich zuständige Betrieb der VHZ Schrott hat der Anfallstelle die Schrottablieferungsbescheinigung mit der Gutschriftsanzeige binnen einer Woche zu übersenden. Die Frist beginnt bei Lieferung an die VHZ Schrott mit Eingang der Ware, im Streckengeschäft mit Ablauf der Werkbefundsfrist. Kann bei Lieferungen an die VHZ Schrott die Abrechnung nur auf Grund des Werkbefundes des Empfängers erfolgen, so ist die Gutschriftsanzeige binnen einer Woche nach Ablauf der für den Empfänger geltenden Werkbefundsfrist nachzureichen. Maßgebend für die Absendung ist das Datum des Postaufgabestempels.

(4) Der schrottverbrauchende Betrieb hat dem Betrieb der VHZ Schrott, aus dessen Bereich die Lieferung erfolgt, die Gutschriftsanzeige mit dem Werkbefund innerhalb der in den Preisbestimmungen festgelegten Fristen zu übersenden.

(5) Der Besteller hat mit der Erteilung der Gutschriftsanzeige, spätestens aber mit Ablauf der Frist für die Absendung der Schrottablieferungsbescheinigung bzw. des Werkbefundes, Zahlung zu leisten.

§ 6

Mängelanzeigen

(1) Offene Mängel sind schriftlich binnen zwei Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Werkbefundsfrist anzuzeigen.

(2) Die Niederschrift über verdeckte Mängel soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes,
- b) Ort und Tag der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift,
- c) die Beschreibung des zugesicherten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind,
- d) die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen,
- e) Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist,
- f) die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens,
- g) die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung,
- h) Vorschläge über die weitere Verwendung des Schrottes.

§ 7

Gewährleistung

Kann der mangelhafte Teil der Lieferung aussortiert werden, so stehen dem Besteller die Gewährleistungsansprüche nur hinsichtlich dieses Teiles zu. Der Lieferer hat die Kosten für das Aussortieren ohne Rücksicht auf Verschulden zu erstatten.

§ 8

Vertragsstrafen

Die Vertragsstrafen sind in folgender Höhe Vertragsinhalt:

- a) bei Verzug mit der Lieferung und Verzug bei der Abnahme 0,5% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes nach dem vertraglich vereinbarten Durchschnittspreis für jeden angefangenen Verzugszeitraum von zehn Tagen, jedoch nicht mehr als 6%,
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 6% des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes,
- c) bei nicht fristgerechter Absendung der Schrottablieferungsbescheinigung und des Werkbefundes 0,3% des Gutschriftsbetrages für jeden angefangenen Verzugszeitraum von fünf Tagen,
- d) bei Nichterfüllung 8% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes nach dem vertraglich vereinbarten Durchschnittspreis.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Vertrag Nr.

Zwischen

Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ

als Lieferer

und

Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ

als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Planposition	Vertragsgegenstand Sorte	Menge t	Durchschnittspreis je t DM	Gesamt
----------	--------------	-----------------------------	------------	-------------------------------	--------

§ 2

Die Lieferung des Vertragsgegenstandes hat in folgenden Teilmengen zu den daneben angegebenen Terminen zu erfolgen:

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott (Anlage zur Anordnung vom 30. Oktober 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott [GBl. II S. 291]).

Ort und Datum
als BestellerOrt und Datum
als Lieferer**Anordnung**

über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen.

Vom 31. Oktober 1957

Zur Verbesserung der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses des Innen- und Außenhandels sowie der Industrie kann in Berufsfachklassen der kaufmännischen Berufsschulen mit anschließender praktischer Ausbildung in den Lehrbetrieben erfolgen.

(2) In den kaufmännischen Berufsschulen, in denen die Voraussetzungen gegeben sind, können zu diesem Zweck Berufsfachklassen, nach Berufsrichtungen und Lehrjahren getrennt, eingerichtet werden. Die Klassenfrequenz von durchschnittlich 28 Schülern muß gewährleistet sein.

(3) Die Entscheidung über die Einrichtung von Berufsfachklassen trifft das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Die kaufmännischen Lehrlinge werden entsprechend der Nachwuchsplanung von den Lehrbetrieben geworben. Voraussetzung für den Abschluß eines Lehrvertrages ist der erfolgreiche Abschluß der Mittelschule (mittlere Reife).

(2) Vor Abschluß des Lehrvertrages kann im Zusammenwirken mit der Berufsschule eine Aufnahmeprüfung durchgeführt werden.

(3) Für die theoretische Ausbildung sind die Lehrlinge vom Betrieb an die kaufmännische Berufsschule (Berufsfachklasse) zu delegieren.

(4) Während der Dauer der theoretischen Ausbildung erfolgen die Entlohnung der Lehrlinge, die Gewährung des Erholungsurlaubs und anderer Rechte auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen durch den Lehrbetrieb.

§ 3

Die Ausbildung in der Berufsfachklasse und dem Lehrbetrieb erfolgt nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Lehrplänen und Studentafeln.

§ 4

(1) Am Ende des zweiten Lehrjahres wird die Schulabschlußprüfung durchgeführt.

(2) Vor Beendigung der Lehrzeit ist die Facharbeiterprüfung abzulegen. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhält der Lehrling das Facharbeiterzeugnis.

(3) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnungen.

§ 5

Die mit „sehr gut“ bestandene Facharbeiterprüfung berechtigt zur Bewerbung zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer Universität oder Hochschule. Für die Zulassung zum Studium gelten im übrigen die hierfür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 6

Die Planung der Mittel erfolgt gemäß Zusatzrichtlinie zum Staatshaushaltsplan, Ausgabe BA — Einzelplan 18, Kapitel 543 — durch die Berufsschule.

§ 7

Der Unterricht in Berufsfachklassen ist von Diplomhandelslehrern und qualifizierten Fachlehrern zu erteilen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner

Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958.

Vom 9. November 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schamotte-Normal- und Formsteine

(1) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ Metallurgie (DHZ) ist verantwortlich für die Realisierung der Materialbilanzen über Schamotte-Normal- und Formsteine.

(2) Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger den in der Materialbilanz vorgesehenen Kontingenträgeranspruch, so hat der Kontingenträger im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen und der DHZ darüber zu entscheiden, welche Aufträge zurückgestellt oder geändert werden sollen.

(3) Die bereits für das Planjahr 1958 geschlossenen Verträge unterliegen ebenfalls der Bestimmung des Abs. 2.

§ 2

Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten feuerfesten Materialien und Rohstoffe der DHZ einzureichen.

(2) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer der Planposition,
- b) die Bestellmenge,
- c) die genauen Qualitäts- und Sortenangaben,
- d) die gewünschten Liefertermine,
- e) die Nummer des Kontingenträgers und der Hauptbedarfsträgergruppe,
- f) den gewünschten Lieferbetrieb, sofern Direktbezug in Frage kommt,
- g) das Objekt und den Verwendungszweck.

(3) Die bestellten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

§ 3

Vertragshändler

Anträge auf Einschaltung als Vertragshändler sind mit den spezifizierten Bestellungen der DHZ bis zu den gemäß § 7 Abs. 1 festgelegten Terminen einzureichen.

§ 4

Import und Export

Die Verteilung, der Bezug und die Lieferung von Import- und Exportmaterialien erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Rahmenabsatzverträge

(1) Die DHZ hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion — einschließlich der Überproduktion aller Erzeugnisse des

Handelsprogramms — zu schließen. Die Betriebe haben in diesen Verträgen die DHZ zu ermächtigen, die Abnehmer und den Umfang der Lieferungen zu bestimmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenabsatzverträge hat die DHZ, soweit ein Direktbezug nicht möglich ist, die Bedarfsträger im Strecken-, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft zu beliefern.

§ 6

Verteilerpläne

(1) Die DHZ hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen für das Planjahr Verteilerpläne für die Materialien der Planpositionen

- | | |
|-----------|---|
| 15 12 100 | Sande für die Metallindustrie |
| 15 12 200 | Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie |
| 15 12 400 | Quarzsande und Quarzmehl |
| 15 12 500 | Filter- und Gebläsekies |
| 15 51 200 | Rohschamotte |
| 15 51 300 | Stahlformschamotte |
| 15 51 600 | Stahlformmasse auf Schamottebasis |
| 15 52 690 | Sonstige Graphitwaren (Gießereigraphit) |
| 15 52 700 | Sinterdolomit |
| 39 31 811 | Elektrokorund, gekörnt |
| 39 31 812 | Edelkorund, gekörnt |

aufzustellen. Zu diesem Zweck haben die Bedarfsträger der DHZ den Jahresbedarf bis zum 1. September des vorhergehenden Jahres mitzuteilen. Für die Lieferungen im Planjahr 1958 gelten die in den vorbereitenden Verträgen mit der DHZ vereinbarten Termine.

(2) Für die Materialien der Planpositionen

- | | |
|-----------|----------------------------------|
| 15 38 990 | Kieselgursteine |
| 15 51 400 | Stahlwerksverschleißmaterial |
| 15 52 310 | Silikasteine |
| 15 52 430 | Magnesi- und Chrommagnesitsteine |

werden Quartalsverteilerpläne aufgestellt.

(3) Im Bedarfsfalle können auch von der DHZ für die übrigen Materialien der Anlage 1 Verteilerpläne aufgestellt werden.

(4) Für das auf Grund der Quartalsverteilerpläne zu liefernde Material sind Verträge nur für das betreffende Quartal zu schließen.

§ 7

Bedingungen für den Direktbezug

(1) Für die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ist der Direktbezug zulässig, wenn die Bestellungen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,
- b) ordnungsgemäß bis zu den folgenden Terminen eingereicht worden sind:
 - für das I. Quartal
bis zum 1. November des Vorjahres
 - für das II. Quartal
bis zum 1. Februar des laufenden Jahres
 - für das III. Quartal
bis zum 1. Mai des laufenden Jahres
 - für das IV. Quartal
bis zum 1. August des laufenden Jahres.

Für die Lieferung des Materials gelten die mit den Lieferbetrieben vereinbarten Termine.

(2) Die DHZ kann andere Lieferbetriebe als die von dem Bedarfsträger gewünschten nur dann bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird oder der gewünschte Lieferbetrieb bereits mit Bestellungen ausgelastet ist.

(3) Die DHZ hat die Bedarfsträger über die Zuweisung des Lieferbetriebes zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung berechtigt den Bedarfsträger zum Abschluß des Liefervertrages mit dem zugewiesenen Lieferbetrieb.

§ 8

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug erfüllt sind, der Bedarfsträger aber einen bestimmten Lieferbetrieb nicht gewünscht hat oder die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen müssen.

§ 9

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Bedingungen gemäß §§ 7 und 8 nicht erfüllt sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Lieferungen ab 1. Januar 1958.

(2) Am 31. Dezember 1957 tritt die Anordnung vom 22. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material im Jahre 1957 (GBL II S. 434) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

12 75 100	Feldspat
12 76 110	Rohkaolin
12 76 120	Kaolin, geschlämmt
15 11 200	Rohdolomit
15 12 100	Sande für die Metallindustrie
15 12 200	Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
15 12 400	Quarzsande und Quarzmehl
15 12 500	Filter- und Gebläsekies
15 13 100	Rohton und Friedländer Blaumasse
15 13 200	Schamotteton
15 13 400	Keramischer Ton
15 15 100	Kieselgur, kalzinert
15 36 210	Kieselgurwärmeschutzmasse
15 38 990	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse aus Coswig)

15 51 110	Töpferschamotte
15 51 120	Backofenschamotte
15 51 200	Rohschamotte
15 51 300	Stahlformschamotte
15 51 400	Stahlwerksverschleißmaterial
15 51 510	Schamotte-NF- und Formsteine
15 51 540	Schamotteleichtsteine
15 51 560	Wannensteine und Bankplatten
15 51 580	Glasschmelzhäfen und Zubehör
15 51 600	Stahlformmasse auf Schamottebasis
15 51 900	Sonstige Schamotteerzeugnisse
15 52 310	Silikasteine
15 52 320	Silikamassen
15 52 420	Magnesit, gesintert
15 52 430	Magnesit- und Chrommagnesitnormal- und Formsteine
15 52 440	Magnesit- und Chrommagnesitmassen
15 52 500	Korundformsteine und NF-Steine
15 52 610	Graphitschmelzriegel
15 52 690	Sonstige Graphitwaren
15 52 700	Sinterdolomit
15 58 990	Sonstige feuerfeste Erzeugnisse
39 31 811	Elektrokorund, gekörnt
39 31 812	Edelkorund, gekörnt

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestbestimmungen je Kalendervierteljahr und Lieferbetrieb betragen:

bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 15 t;

bei Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 1 t;

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen 1 Waggonladung;

bei Sanden für die Metallindustrie, Schleifsanden und Sanden für die Glas- und Keramikindustrie, Quarzsand und Quarzmehl, Filter- und Gebläsekies 3 Waggonladungen;

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung, mindestens 1,5 t.

Anordnung Nr. 55*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. November 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1957

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 621.646.2 Ventile								
TGL	3351	10.57	316	Lufttechnische Anlagen; Drosselklappen, rund	30. 6. 58	3351	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	3352	10.57	316	Lufttechnische Anlagen; Drosselklappen, rechteckig	30. 6. 58	3352		
DK 621.646.9 Zubehör für Rohrleitungen und Armaturen								
TGL	3350	10.57	316	Lufttechnische Anlagen; Regenhauben	30. 6. 58	3350		
DK 621.87.06 Haken, Kübel, Greifer								
TGL	2794 Blatt 1	10.57	323	Greifer für Schüttgut; Vierseil-Stangengreifer, Greiferinhalte, Gewichte	31. 3. 58	2794/1		
TGL	2794 Blatt 2	10.57	323	Greifer für Schüttgut; Vierseil-Stangengreifer, Hauptmaße	31. 3. 58	2794/2		
TGL	2794 Blatt 3	10.57	323	Greifer für Schüttgut; Vierseil-Stangengreifer, Benennung der Greiferteile	31. 3. 58	2794/3		
DK 637.56 Fische, Krebstiere usw.								
TGL	3361	10.57	676	Fische; Seefische, frisch	31. 3. 58	3361		
DK 66.02 Chemische Apparate								
TGL	3917	10.57	316	Chemische Apparate; Innenrohre für Wärmeaustauscher	31. 3. 58	3917		
DK 661.832 Herstellung von Kaliumverbindungen im allgemeinen, Kali-Industrie								
TGL	3697	10.57	215, 412	Industriesalze; Kaliumchlorid, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 57	3697		
TGL	3698	10.57	411	Industriesalze; Kaliumsulfat, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 57	3698		

* Anordnung Nr. 54 (GBl. II S. 283)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- sach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 663.42 Rohstoffe für Biere							
TGL	3659	10.57	115	Hopfen für Brauzwecke (Humulus lupulus)	31. 3. 58	3659	
TGL	5220	10.57	115	Hopfenextrakt für Brauzwecke (Concentratum humuli lupuli)	31. 3. 58	5220	
DK 666.21 Bleihaltiges Kristall, Bleikristall, Leichtkristall, Schwerkristall							
TGL	3663	10.57	521	Kennzeichnung von Fertigerzeugnissen aus Bleikristall	31. 12. 57	3663	
DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke							
TGL	3883	10.57	555	Kraftpapier für Gummierzwecke	31. 12. 57	3883	
DK 676.6/7 Karton, Pappen							
TGL	3676	10.57	557	Lichtdruckkarton (Elfenbein-Lichtdruckkarton)	31. 12. 57	3676	
TGL	3195 Blatt 2	10.57	563	Wellpappen, Wellpapier, Sorten	31. 12. 57	3195/2	
DK 677.21 Baumwolle							
TGL	2952	10.57	662	Baumwollgewebe für Schichtpreßstoffe	31. 3. 58	2952	
DK 677.75 Schnüre, Bänder, Riemen							
TGL	3914	10.57	666	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Zugfestigkeit von Möbelgurten	31. 12. 57	3914	
DK 681.42 Brillengläser							
TGL	3334	10.57	371	Brillengläser; Einstärkengläser, achsensymmetrisch und astigmatisch	31. 12. 57	3334	
DK 687.078 Kleiderverschlüsse							
TGL	3916	10.57	666	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Bruchlast von Hakenband und Augenband	31. 12. 57	3916	
Berichtigung zu:							
TGL	3195	6.57	563	Wellpappen, Wellpapier, Begriffe (Rechtsverbindlich erklärt in der Anordnung Nr. 52 vom 5. Juli 1957 [GBl. II S. 226 und 227] unter DK 676.6/7)	31. 12. 57	3195	
Es ist hinzuzufügen:							
	Blatt 1						/1

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 339.6 Normung						
TGL	03:1 Blatt 2	12.51	034	Normungsarbeit; Richtlinien für die Gestaltung von Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (Ersetzt durch die „Richtlinien für die Standardisierung und Technische Normung in der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, Ausg. April 1957“)	00 513	12. Bkm. v. 12.12.51 (MinBl. 1952 S. 2)
DK 621.316.542 Schalter						
TGL	3092—56	1956	368	Elektro-Installationsmaterial; Schraubbefestigungen für Schalter und Steckdosen unter Putz	3092—56	Anordnung Nr. 46 v. 28.12.56 (GBl. II 1957 S. 26 bis 36)
DK 621.892 Schmierstoffe						
DIN	6531	7.38	220	Richtlinien für Schmierstoffe; Nummernverzeichnis, Alphabetisches Verzeichnis der gebräuchlichen Schmierstoffe	00 714	4. Bkm. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 84 bis 90)
DIN	6532	9.36	220	Schmierstoffe; Anweisung für den Gebrauch der Richtlinienblätter	00 715	
DIN	6547	9.36	220	Schmierstoffe; Öle für Verbrennungskraftmaschinen, Schmieröle für ortsfeste oder Fahrzeugmotoren. Richtlinien	00 722	
DIN	6558	7.33	220	Richtlinien für Schmierstoffe; Kühlmittelöl für Metallbearbeitung mit Wasser mischbar (sogen. wasserlösliches Bohröl)	00 730	
DIN	6559	7.33	220	Schmierstoffe; Richtlinien für Härte- und Vergüteöl	00 731	
DIN	6560	2.36	220	Schmierstoffe; Rostschutzöl, Richtlinien	00 732	
DIN	6564	7.33	220	Schmierstoffe; Getriebefett, Richtlinien	00 736	
DK 625.1 Eisenbahnlinienbau						
DIN	1250	10.29	830	Spurweiten für Bahngleise (Ersetzt durch TGL 2862—56, rechtsverbindlich erklärt in der Anordnung Nr. 42 vom 10. Juli 1956 [GBl. II S. 263 bis 272] unter DK 625.1)	01 278	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109 bis 116)
DK 664.3 Speiseöle, Speisefette						
TGL	67 56 00.01	4.50	675	Margarine, Mindestgütevorschrift	00 611	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31 bis 38)
DK 665.3 Pflanzliche Öle						
TGL	67 55 93.01	4.50	675	Hartfett, Mindestgütevorschrift	00 610	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 677 Textilindustrie						
TGL	63 00 00.01	5.50	630	Textilien, Allgemeine Vorschrift	01 097	
DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie						
TGL	65 52 00.01	5.50	655	Streichgarn aus Zellwolle, Güte- klassifikation	01 106	
TGL	65 63 00.01	5.50	656	Vigogne aus Zellwolle, Güte- klassifikation	01 111	
DK 677.1 Pflanzenfasern						
TGL	65 20 00.01	5.50	652	Flachs- und Hanf-Fasermaterial, Güteklassifikation	01 110	
DK 677.61 Stoffe, Mischgewebe						
TGL	66 00 00.01 Beiblatt 2	5.50	660	Gewebe, Rohstoffmäßige Güte- klassifikation	01 116	
TGL	66 00 00.01 Beiblatt 3	5.50	660	Gewebe für Oberbekleidung, Mindestgütevorschrift	01 117	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52 bis 60)
TGL	66 00 00.01 Beiblatt 5	5.50	660	Gewebe (Wäsche, Arbeitsbeklei- dung sowie Waschartikel aller Art (Restkrumpfung)), Güte- klassifikation	01 119	
TGL	66 00 00.01 Beiblatt 6	5.50	660	Gewebe, Bleichwaren (vegetabile Faserstoffe, Wäsche, Berufs- kleidung), Güteklassifikation	01 120	
DK 677.66 Wirkerei, Strickerei						
TGL	66 70 00.01 Beiblatt 3	5.50	667	Strumpfwirkerei, Mindestgüte- vorschrift	01 124	
DK 687.3 Strumpfwirkerei						
TGL	66 70 00.01 Beiblatt 1	5.50	667	Strumpfwaren und Trikotagen, Abnahmebedingungen, Allgemeine Vorschrift	01 122	
TGL	66 70 00.01 Beiblatt 2	5.50	667	Flachgewirkte Damenstrümpfe, Mindestgütevorschrift	01 123	

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 260 a

Materialeinsatzliste Nr. 200 vom 24. Juni 1957 — Oberleitungsbusse (nicht Oberleitungsbau, wie irrtümlich in der Anordnung angegeben).

Sonderdruck Nr. 260 b

Materialeinsatzliste Nr. 201 vom 24. Juni 1957 — Kraftomnibusse

Sonderdruck Nr. 260 c

Materialeinsatzliste Nr. 202 vom 24. Juni 1957 — Sanitätskraftwagen

Sonderdruck Nr. 260 d

Materialeinsatzliste Nr. 203 vom 24. Juni 1957 — Anhänger für Lastenbeförderung

Sonderdruck Nr. 260 e

Materialeinsatzliste Nr. 204 vom 24. Juni 1957 — Krafträder

Sonderdruck Nr. 260 f

Materialeinsatzliste Nr. 205 vom 24. Juni 1957 — Fahrräder

Sonderdruck Nr. 260 g

Materialeinsatzliste Nr. 206 vom 24. Juni 1957 — Traktoren

Sonderdruck Nr. 260 h

Materialeinsatzliste Nr. 207 vom 24. Juni 1957 — Wagen und Gestelle (Gespannfahrzeuge)

Sonderdruck Nr. 264 a

Materialeinsatzliste Nr. 209 vom 24. Juli 1957 — Anhänger für Personenbeförderung

Sonderdruck Nr. 264 b

Materialeinsatzliste Nr. 210 vom 24. Juli 1957 — Maschinen und Geräte für Materialprüfung

Sonderdruck Nr. 264 c

Materialeinsatzliste Nr. 211 vom 24. Juli 1957 — a) Dampflokomotiven, b) Tender für Dampflokomotiven

Sonderdruck Nr. 264 d

Materialeinsatzliste Nr. 212 vom 24. Juli 1957 — Laboreinrichtungen

Sonderdruck Nr. 264 e

Materialeinsatzliste Nr. 213 vom 24. Juli 1957 — Waagen

Sonderdruck Nr. 264 f

Materialeinsatzliste Nr. 214 vom 24. Juli 1957 — Speicher-Kohle-Wasserheizer, Durchlaufwasserheizer

Sonderdruck Nr. 265

Anordnung vom 23. Juli 1957 über die Berufsausübung der Markscheider — Markscheiderordnung — 16 Seiten 0,40 DM

Sonderdruck Nr. 266

Materialeinsatzliste Nr. 208 vom 20. August 1957 — Abwasserleitungen

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 24. Dezember 1957	Nr. 42
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9.12.57	Anordnung über die Abrechnung der im Planjahr 1957 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge (Abgrenzungsrichtlinie)	301
11.11.57	Anordnung über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern	305
11.11.57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte.....	305
19.11.57	Anordnung über tafelförmige Süßwaren	307
25.11.57	Anordnung über die Gründung des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER).....	308
3.12.57	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik	309
15.11.57	Anordnung Nr. 2 über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung	311
28.11.57	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 72. — Schrauben und Muttern, Niete —	311
30.11.57	Anordnung Nr. 56 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	311

Anordnung

über die Abrechnung der im Planjahr 1957 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge (Abgrenzungsrichtlinie).

Vom 9. Dezember 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL I 1956 S. 83) und in Ergänzung des § 15 der Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 (GBL II S. 91) zur Verordnung vom 22. Dezember 1955 wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

I.

Investitionen

§ 1

Materieller Überhang

(1) Lieferungen und Leistungen, die planmäßig im Jahre 1957 vorgesehen waren, aber erst nach dem 31. Dezember 1957 ausgeführt werden, sind als materieller Überhang materiell und finanziell Bestandteil des Investitionsvolumens 1958.

(2) Soweit es sich um materielle Überhänge von langfristigen durchzuführenden Investitionsvorhaben handelt, sind in den betrieblichen Investitionsplänen (Vordruck 0724) die für das Planjahr 1958 vorgesehenen

Jahresplanraten um die materiellen Überhänge aus 1957 zu Lasten des Planvolumens 1958 des Planträgers zu erhöhen.

(3) Die materiellen Überhänge aus 1957 sind in den betrieblichen Investitionsplänen 1958 als Sonderposition unter Kennzeichnung als „materieller Überhang aus 1957“ wertmäßig und mit Kapazitätsangaben zu beauftragen, wobei materielle Überhänge für Investitionen, die nicht der Erweiterung der Grundmittel dienen, in den Plan der Erhaltung der Grundmittel aufzunehmen sind. Eine Erhöhung des dem Planträger für das Jahr 1958 insgesamt zur Verfügung stehenden Investitions- und Bauvolumens erfolgt nicht.

(4) Die materiellen Überhänge des Jahres 1957 werden ab 1. Januar 1958 auf Grund der vorhandenen Investitionspläne 1957 (Vordruck 0724) und der entsprechenden Dokumentation des Jahres 1957 bis zum 25. Februar 1958 auf Antrag der Investitionsträger und nach Freigabe der Deutschen Investitionsbank zu Lasten des Planes 1958 über die Sonderbankkonten 1958 weiterfinanziert.

(5) Kann eine Beauftragung bis zum 25. Februar 1958 nicht nachgewiesen werden, kann die Deutsche Investitionsbank die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen lassen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im Jahre 1958 zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

(6) Materielle Überhänge, die pro betrieblichen Investitionsplan einen Betrag von 5000 DM nicht übersteigen, können aus Mitteln für die Finanzierung der finanziellen Überhänge 1957 nach § 2 bezahlt werden. Voraussetzung ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung liegen und die Gewähr besteht, daß deren Realisierung bis zum 31. Januar 1958 erfolgt.

(7) Zum Zwecke der Bereitstellung der Mittel für die materiellen Überhänge unter 5000 DM sind die Beträge in der Spalte 4 der Abrechnung des Investitionsplanes (INV-Abrechnung) per 31. Dezember 1957 mit auszuweisen. Die Summe der Spalte 6 ist entsprechend zu kürzen.

§ 2

Finanzielle Überhänge

(1) Lieferungen und Leistungen des Jahres 1957 sind aus Mitteln des Investitionsplanes 1957 zu bezahlen. Soweit eine Bezahlung bis zum 31. Dezember 1957 nicht erfolgte, sind diese Beträge nach § 4 Abs. 2 ff. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1958 als finanzielle Überhänge aus dem Staatshaushaltsplan 1958 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Ausreichung der Mittel für die finanziellen Überhänge zu Lasten des Staatshaushaltsplanes 1958 schränkt nicht die auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1958 erforderlichen Haushaltsmittel für die Finanzierung der neuen planmäßigen Investitionsaufgaben ein.

Sonderbankkonten 1957

§ 3

(1) Alle der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 23) und der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 21) unterliegenden Investitionsträger sind verpflichtet, die planmäßigen Zuführungen an Amortisations- und Gewinnanteile zu den Sonderbankkonten Investitionen und den Finanzierungskonten der Hauptverwaltungen bis zum 27. Dezember 1957 vorzunehmen. Die Hauptverwaltungen haben die zur Umverteilung für Investitionen bestimmten Amortisations- und Gewinnanteile den Haushaltsunterkonten Investitionen bis zum 30. Dezember 1957 zuzuführen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben im Dezember 1957 die bis zum 21. Dezember 1957 fällig werdenden, zur Umverteilung für Investitionen bestimmten Amortisationsteile und Gewinnanteile den Einzelplankonten Investitionen zuzuführen. Für die nach dem 21. Dezember 1957 fällig werdenden Amortisations- und Gewinnanteile findet auf der Ebene der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung eine Umverteilung nicht mehr statt.

(2) Die Sonderbankkonten Investitionen der Investitionsträger werden per 31. Dezember 1957 glattgestellt. Die auf diesen Konten vorhandenen Guthaben werden durch die Deutsche Notenbank ohne besonderen Auftrag auf die entsprechenden Haushaltskonten der zuständigen Planträger überwiesen.

(3) Die Glattstellung der Haushaltsunterkonten Investitionen der Planträger erfolgt unmittelbar nach durchgeführter Refinanzierung der debitorisch in Anspruch genommenen Investitionsmittel des Monats Dezember 1957 sowie nach Übertragung der Guthaben aus den Sonderbankkonten Investitionen der Betriebe.

Die auf den Haushaltsunterkonten Investitionen der Planträger vorhandenen Guthaben werden durch die Deutsche Notenbank ohne besonderen Auftrag auf die Einzelplankonten Investitionen der Ministerien übertragen.

(4) Die Deutsche Notenbank hat die nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Überweisungen in den von ihr auszustellenden Umsatz- und Saldenmeldungen als Saldenausgleiche gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Sämtliche für das Kalenderjahr 1957 erteilten Limite für Investitionen erlöschen am 31. Dezember 1957.

(2) Finanzielle Überhänge aus 1957 und materielle Überhänge aus 1957 unter 5000 DM nach § 1 Absätze 6 und 7 werden im Rahmen der für das Planjahr 1957 gültigen Plansummen über die für das Jahr 1957 eingerichteten und per 31. Dezember 1957 glattgestellten Sonderbankkonten Investitionen der Investitionsträger bis zum 31. Januar 1958 in debitorischer Form weiterfinanziert.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Institutionen sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben die voraussichtliche Höhe der Überhänge nach Abs. 2 als Sonderposition in den im Monat Dezember 1957 für den Monat Januar 1958 einzureichenden Kassenplänen einzusetzen. In diesen Kassenplänen dürfen finanzielle Überhänge, die infolge Nichterwirtschaftung von Amortisations- und Gewinnanteilen für Investitionen entstanden sind, nicht berücksichtigt werden.

(4) In den Bezirken erfolgt die Bereitstellung der Mittel für die Finanzierung der Überhänge nach Abs. 2 aus den Beständen der Haushalte der Bezirke.

(5) Den Investitionsträgern werden die Mittel für die Überhänge nach Abs. 2 von den Planträgern in Form von Limiten mit der Bezeichnung „Überhang 1957“ bereitgestellt.

(6) Die Limite sind ihrer Höhe nach auf der Grundlage der per 31. Dezember 1957 aufzustellenden INV-Abrechnungen 1957 im Rahmen der gültigen Plansummen festzustellen. Bei der Bemessung eines Limits sind der Erfüllungsstand des betrieblichen Investitionsplanes und die Zuführungen von Amortisations- und Gewinnanteilen zum Sonderbankkonto Investitionen in geplanter Höhe zu berücksichtigen. Diese Limite erlöschen am 31. Januar 1958; zum gleichen Zeitpunkt werden die Sonderbankkonten Investitionen 1957 endgültig geschlossen.

(7) Der Ausgleich der debitorisch geführten Konten für die Überhänge nach Abs. 6 erfolgt per 31. Januar 1958.

(8) Alle nach dem 31. Januar 1958 unbezahlt gebliebenen finanziellen Überhänge sind entsprechend dem Charakter der Überhänge entweder in den Plan der Erweiterung der Grundmittel 1958 oder in den Plan der Erhaltung der Grundmittel 1958 aufzunehmen.

§ 5

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger per 31. Dezember 1957 hat nach den von der Staatlichen Zentralver-

waltung für Statistik beim Ministerrat bekanntgegebenen „Erläuterungen zur Abrechnung des Investitionsplanes 1957“ zu erfolgen.

(2) Für alle betrieblichen Investitionspläne des Jahres 1957, auch für solche, die im Laufe des Jahres 1957 abgeschlossen wurden, sind INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1957 auszufertigen. Je eine Ausfertigung ist der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zuzustellen.

(3) Alle Investitionsträger, die im Laufe des Monats Januar 1958 noch finanzielle Überhänge aus 1957 und materielle Überhänge bis 5000 DM nach § 1 Absätze 6 und 7 zu finanzieren haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche INV-Abrechnung des Investitionsplanes 1957 einschließlich des finanziellen Überhanges und des betreffenden materiellen Überhanges per 31. Januar 1958 aufzustellen und diese Abrechnung sichtbar mit einem „E“ zu markieren.

(4) In den INV-Abrechnungen nach Absätzen 2 und 3 hat der Ausweis der materiellen Überhänge (Zusammenfassung der Spalten 6 und 7 des INV-Bogens) getrennt nach Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen zu erfolgen.

(5) In der mit Stichtag 31. Dezember 1957 aufzustellenden INV-Abrechnung ist auf dem freien Rand unter Teil B, Spalte 5, anzugeben:

„Vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1957 an die Deutsche Investitionsbank abgeführte Pflichteinsparungen DM“

(In dieser Summe sind die Einsparungen, die mit dem Ziel der Gewährung einer Einsparungsprämie an die Deutsche Investitionsbank abgeführt wurden, nicht mit zu erfassen. Diese Einsparungen sind vielmehr im Teil D, Spalte 3, gesondert auszuweisen.)

(6) Im Teil F bzw. auf einem Sonderblatt der mit Stichtag 31. Dezember 1957 — und, soweit nach Abs. 3 erforderlich, mit Stichtag 31. Januar 1958 — aufgestellten INV-Abrechnungen sind von allen Investitionsträgern und berichterstattungspflichtigen Planträgern folgende Angaben zu machen:

a) Zuführungen an Amortisations- teilen im Berichtsjahr	DM
b) Zuführung an Gewinnteilen im Berichtsjahr	DM
c) Inanspruchnahme von Limiten aus Umverteilungsmitteln, ein- schließlich Haushaltszuschüsse für Investitionspläne 1957	DM
Summe	DM
./. Verbrauch lt. Spalte 5 der INV- Abrechnung, einschließlich der an die Deutsche Investitionsbank ab- geführten Pflichteinsparungen gem. Abs. 4	DM
Guthaben per 31. Dezember 1957 (bzw. an Haushaltskonto zurück- überwiesener Ausgleichsbetrag) ..	DM
Für Solidaritätsleistungen an Soli- daritätsträger gezahlte Beträge ..	DM

(7) Die INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1957 und 31. Januar 1958 müssen mit den Kontoauszügen der zuständigen Bank abgestimmt sein. Termin für die Abgabe der INV-Abrechnungen ist der 6. Januar 1958 und der 5. Februar 1958.

§ 6

Abrechnung des Investitionsplanes 1957

(1) Für die Gesamtabrechnung der Investitionen 1957 sind die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

(2) Die Abrechnungen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben bis zum 28. Februar 1958 nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Geldumlauf und Kredite, zu erfolgen.

(3) Die Abrechnungen der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind ebenfalls nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung bis zum 28. Februar 1958 an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes einzureichen.

(4) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, reicht die zusammengefaßte Gesamtabrechnung für den Bezirk einschließlich der Kreise bis zum 4. März 1958 an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Geldumlauf und Kredite, ein.

(5) Diese Abrechnung ist unter der Registriernummer 715/101 genehmigt und bis zum 31. März 1958 befristet.

II.

Generalreparaturen

§ 7

Übertragbarkeit

(1) Finanzielle und materielle Überhänge aus dem Generalreparaturplan 1957 sind in den Plan der Erhaltung der Grundmittel 1958 aufzunehmen. Die am 31. Dezember 1957 auf den Sonderbankkonten Generalreparaturen vorhandenen Guthaben sind per 1. Januar 1958 auf neu einzurichtende Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ zu übertragen.

(2) Über die Bildung des Fonds für die Erhaltung der Grundmittel wird eine besondere Anordnung des Ministers der Finanzen erlassen.

(3) Die Berichterstattung über die durchgeführten Generalreparaturen per 31. Dezember 1957 hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat festgelegten „Richtlinien und Erläuterungen zum Generalreparaturbericht 1957“ zu erfolgen.

III.

Schlußbestimmung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anlage 1

zu § 6 vorstehender Anordnung

Ministerium

Einzelplan

Abrechnung der Investitionen nach Aufgabenbereichen und deren Finanzierung 1957

I	Gesamtsumme	Aufgabenbereiche										
		9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Investitionen laut												
a) Volkswirtschaftsplan	Plan											
	Ist											
b) + bzw. / Umsetzungen	Plan											
	Ist											
c) Gesamtinvestitionen	Plan											
	Ist											
davon:												
abgeführte Pflichteinsparungen	Ist											
Einsparungen	Ist											
Finanzierungsquellen laut bestätigtem Planrücklauf												
a) Amortisationen	Plan											
	Ist											
b) Gewinnverwendung	Plan											
	Ist											
c) Haushaltszuschüsse	Plan											
	Ist											
d) Haushaltszuschüsse infolge Umsetzungen	Plan											
	Ist											
e) sonstige Quellen	Ist											
f) rückgeführte Guthaben	Ist											

Anmerkung: Die Werte der Spalten 2—12 sind in TDM mit einer Dezimalstelle einzusetzen.

Anlage 2

zu § 6 vorstehender Anordnung

Ministerium

Einzelplan

Aufkommen und Verwendung der Amortisationen 1957

I	Amortisationen insgesamt		Verwendung für:									
			Investitionskredite		Hauptanlagen		Generalreparaturen Nebenanlagen		Investitionen		Abführung DIB	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Einzelplan insgesamt:												

Anmerkung: Die Werte der Spalten 2—12 sind in TDM mit einer Dezimalstelle einzusetzen.
Bei den Bezirken sind die Amortisationsspitzen mit in der Gesamtsumme zu verwenden.

**Anordnung
über die Sonderausbildung von Klub- und
Kulturhausleitern.**

Vom 11. November 1957

Um die vielfältigen kulturpolitischen Möglichkeiten der Klub- und Kulturhäuser im Interesse unserer Arbeiter- und Bauern-Macht noch besser nutzen zu können, müssen alle Klub- und Kulturhausleiter über bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Bis zur endgültigen Regelung einer Vollausbildung für Klub- und Kulturhausleiter wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend und des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Klub- und Kulturhausleiter wird durch das Ministerium für Kultur eine Sonderausbildung geschaffen.

(2) Sie besteht aus einem Grundlehrgang von sechsmonatiger Dauer und einem Aufbaulehrgang von fünfmonatiger Dauer.

§ 2

(1) Die Sonderausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

(2) Absolventen, die mit Erfolg die Abschlußprüfung ablegen, erhalten vom Ministerium für Kultur einen entsprechenden Nachweis.

§ 3

Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Kulturelle Massenarbeit einschließlich Grundlagen der Pädagogik und Psychologie, Kunst und Literatur, Grundfragen der Industrie oder Landwirtschaft, Gesellschaftswissenschaften.

§ 4

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) dem Direktor der Schule für Klub- und Kulturhausleiter Meißen — Siebeneichen, der den Vorsitz führt;
- b) den jeweiligen Fachdozenten der Schule für Klub- und Kulturhausleiter, Meißen — Siebeneichen;
- c) einem Vertreter des Ministeriums für Kultur;
- d) einem Vertreter der delegierenden Dienststelle bzw. Organisation des Prüflings.

§ 5

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen in § 3 angegebenen Gebieten mindestens ausreichende Kenntnisse nachweist und die bisherige praktische Arbeit seine Eignung als verantwortlicher Kulturfunktionär erkennen läßt.

§ 6

Die langfristige Qualifizierung von Klub- und Kulturhausleitern durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bleibt von dieser Anordnung unberührt. Der von der Spezialschule des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erteilte Nachweis ist der Prüfung nach § 2 dieser Anordnung gleichzusetzen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für land- und forstwirtschaftliche Maschinen
und Geräte.**

Vom 11. November 1957

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich**

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für land- und forstwirtschaftliche Maschinen
und Geräte**

§ 1

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Vertragsabschluß, in Ausnahmefällen spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen mitzuteilen.

§ 2

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden.

(2) Die nicht handelsübliche oder nicht vereinbarungsgemäße Versendung des Vertragsgegenstandes ist nur mit Zustimmung des Bestellers möglich. Die entstehenden Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.

§ 3

(1) Ist der vereinbarte Preis ein Preis „netto Werk“ oder „ab Werk“, trägt der Besteller auch die Kosten für die Verladung, die Verpackung und den Transport zum Frachtführer.

(2) Die Kosten für die Aufstellung und Einrichtung des Vertragsgegenstandes trägt der Endempfänger.

§ 4

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird. Der Termin zur Selbstabholung ist dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Der Lieferer ist zur vorfristigen Lieferung nur mit Zustimmung des Bestellers berechtigt.

§ 5

(1) Der Hersteller hat für die Maschinen und Geräte, für die er eine Garantie übernimmt, einen Garantieschein zu erteilen.

(2) Der Hersteller übernimmt die Garantie für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende einwandfreie Beschaffenheit und Funktion der Maschine oder des Gerätes.

(3) Durch das Garantieverprechen werden die Ansprüche aus der Gewährleistung nicht berührt.

§ 6

(1) Die Garantieleistung erfolgt durch kostenlose Reparatur oder Lieferung einwandfreien Ersatzes. Bei Lieferung von Ersatzteilen sind die mangelhaften und auch die durch den aufgetretenen Mangel beschädigten Teile zu ersetzen; der Hersteller kann die Rückgabe der ersetzten Teile verlangen.

(2) Auf Verlangen des Herstellers hat derjenige, der den Anspruch aus der Garantiehaftung erhebt (Garantieberechtigter), den beanstandeten Gegenstand unverzüglich frachtfrei an dem vom Hersteller bezeichneten Ort zu übersenden.

(3) Der Hersteller hat im Rahmen der Garantiehaftung die Ein- und Ausbaukosten und die angemessenen Frachtkosten für Hin- und Rücksendung zu übernehmen.

(4) Die Transportgefahr trägt der Garantieberechtigte.

§ 7

(1) Die Maschinen und Geräte, für die der Hersteller die Garantie übernimmt, und der Umfang der Garantieleistung sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festzulegen. Diese Festlegung ist spätestens am Ende eines jeden Jahres neu zu überarbeiten.

(2) Die Garantiefrist beträgt grundsätzlich sechs Monate ab Entgegennahme der Maschine oder des Gerätes durch den Endempfänger, längstens ein Jahr nach Lieferung ab Werk.

(3) Für saisongebundene Maschinen und Geräte soll die Garantiefrist längstens 15 Monate nach Lieferung ab Werk betragen.

§ 8

Wird die Garantie für bestimmte Hektar- und Stundenleistungen übernommen, so hat der Garantieberechtigte einen Leistungsnachweis zu führen, aus dem sich der Umfang des Einsatzes der Maschine oder des Gerätes ergibt.

§ 9

Der Anspruch aus einem Garantiefall verjährt in sechs Monaten von der Aufdeckung des Mangels an.

§ 10

(1) Die Garantiehaftung ist ausgeschlossen,

a) wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung dem Hersteller schriftlich angezeigt wird;

b) bei den im Garantieschein näher bezeichneten Teilen;

c) bei Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Unterbringung, Behandlung oder Verwendung oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften entstanden sind;

d) bei Schäden, die auf dem Transport oder durch äußere Einwirkung entstanden sind;

e) bei unbefugten Reparaturen, Veränderungen oder sonstigen Eingriffen durch den Besteller, Endempfänger oder einen Dritten.

(2) Aus der Garantiehaftung können Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz oder Vertragsstrafe nicht hergeleitet werden.

§ 11

(1) Die Kosten für die Feststellung des Umfanges einer Reparatur sind durch den Besteller zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn über die Reparatur selbst keine vertragliche Vereinbarung erfolgt.

(2) Für Reparaturleistungen wird keine Garantie übernommen.

(3) Falls ein Versand nicht stattfindet, sind die Reparaturen vom Besteller innerhalb einer Woche nach Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Reparatur als abgenommen.

(4) Als Liefertermin gilt der Tag des Versandes oder der Abnahme.

(5) Der Lieferer hat innerhalb von drei Tagen nach Versand oder Abnahme dem Besteller eine vorläufige Rechnung zu erteilen, die den vertraglichen Höchstpreis nicht überschreiten darf. Die endgültige Rechnung ist innerhalb eines Monats zu erteilen.

§ 12

(1) Für jede Maschine und jedes Gerät sind eine Bedienungsanleitung und eine bebilderte Ersatzteilliste mitzuliefern.

(2) Alle Ersatzteile müssen die in der bebilderten Ersatzteilliste angegebene Ersatzteilnummer und das Prüfzeichen tragen. Soweit dies nicht möglich ist (z. B. bei Kleinteilen), sind diese Angaben auf der Verpackung oder einem Anhänger anzubringen.

Anordnung über tafelförmige Süßwaren.

Vom 19. November 1957

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Tafelförmige Süßwaren sind Zuckerwaren. Sie werden in Form massiver Tafeln aus Verbrauchszucker (Saccharose) und Stoffen hergestellt, die bei der Zuckerwarenherstellung erlaubt und üblich sind.

(2) Sie werden zugelassen als:

- a) Süßtafeln mit einem Gehalt an Kakaobestandteilen bis zu 5 %;
- b) Dessert-Tafeln mit einem Gehalt an Kakaobestandteilen von mehr als 7 bis höchstens 10 %.

§ 2

(1) Bei der Herstellung tafelförmiger Süßwaren ist der Zusatz der für Zuckerwaren zugelassenen Stoffe mit folgenden Einschränkungen statthaft:

- a) gehärtetes Pflanzenfett oder gehärteter Waltran (Klarschmelzpunkt 37° C) höchstens 30 %, bezogen auf das Gesamtgewicht;
- b) Gebäckstückchen (Biskuit, Keks, ungefüllte Waffeln, Zwieback) deren Hauptmenge ein Sieb von 2,5 mm Maschenweite nicht passieren darf.

(2) Verboten ist bei der Herstellung tafelförmiger Süßwaren insbesondere die Mitverwendung von:

- a) mehr Kakaobestandteilen, als gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen sind;
- b) Kakaoschalen;
- c) Kakaogrus;
- d) feinerriebenen und gemahlenem Gebäck (Hauptmenge unter 2,5 mm Durchmesser);
- e) Getreideerzeugnissen und Hülsenfrüchten aller Art, ausgenommen unzerkleinerter Puffreis, Erdnüsse, Vollsoja;
- f) Preßkuchen und Extraktionsrückständen;
- g) Lebensmittelfarben;
- h) Füllstoffen ohne Nähr- und Genußwert.

§ 3

(1) Auf den falt- oder bandeinschlägen (Packungen) von tafelförmigen Süßwaren müssen in deutscher Sprache, in deutlich sichtbarer und gut leserlicher Schrift angegeben sein:

- a) Die Kennzeichnung als
Süßtafel — (in einem Wort) —
oder
Dessert-Tafel — (getrennt) —

in einer Zeile in mindestens 6 mm großen Buchstaben gleicher Schriftart und gleicher Farbe auf der Schauseite der Packung.

Die Kennzeichnung muß sich deutlich vom Untergrund abheben.

- b) Der Name oder die Firma und der Ort (Postanschrift) der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers.
- c) Das Nettogewicht in Gramm.
- d) Das Herstellungsdatum, unverschlüsselt.

(2) Eine nähere Bezeichnung zugesetzter Stoffe — mit Ausnahme von Kakao, Schokolade und Zubereitungen hieraus — ist statthaft.

(3) Bestehen für Zuckerwaren in Hinsicht auf zugesetzte Stoffe Mindestnormen, dann müssen diese gekennzeichneten Stoffe wenigstens in der vorgeschriebenen Mindestnorm enthalten sein. Gekennzeichnete Stoffe, für die keine Mindestnormen vorliegen, müssen wenigstens in solchen Mengen beigefügt sein, daß sie geschmacklich wahrnehmbar sind.

(4) Angabe des Gehaltes an Kakaobestandteilen ist unzulässig.

(5) Phantasiebezeichnungen und sonstige Zusatzbezeichnungen sind statthaft, aber höchstens in der Schriftgröße der Bezeichnung „Süßtafel“ oder „Dessert-Tafel“. Sie dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung angebracht werden. Phantasiebezeichnungen, die auf Kakao, Schokolade oder deren Zubereitung hinweisen oder auf „-ade“, „-ate“ enden, sind verboten.

(6) Als Abbildungen sind nur ornamentale Ausgestaltungen in Form neutraler Verzierungen der Aufmachung statthaft, die keine Verwechslung von Motiven und Symbolen, wie sie für Schokolade- und Zuckerwaren Verwendung finden, gestatten. Das Anbringen von Bildern ist verboten. Verboten ist ferner, Süß- oder Dessert-Tafeln in Außenansicht oder Querschnitt u. dgl. abzubilden.

§ 4

(1) Tafelförmige Süßwaren dürfen nur mit Umhüllung jeder einzelnen Tafel, auch mit Innenhülle aus geeignetem, zugelassenem Material feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Tafelförmige Süßwaren dürfen nur mit einem Nettogewicht von 100, 50 oder 25 g (zulässige Gewichtsabweichung im Einzelfällen bei 25 und 50 g 3 %, bei 100 g 2 %) feilgehalten, verkauft und in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

(1) Tafelförmige Süßwaren und Umschläge für diese, welche dieser Anordnung nicht entsprechen, dürfen nur bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung noch feilgehalten und verkauft werden.

(2) Die vom Ministerium für Gesundheitswesen bisher erteilten Genehmigungen für Vitalade sind ausgenommen. Diese erteilten Genehmigungen erlöschen am 31. Dezember 1958.

§ 6

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt, sofern nach dem Lebensmittelgesetz nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richtet sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 7

In schweren Fällen, in denen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder andere schwere Folgen eingetreten sind oder eintreten konnten, erfolgt die Bestrafung nach den §§ 11 bis 15 des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 6 am 1. Januar 1958 in Kraft. Der § 6 tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anordnung

über die Gründung des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER).

Vom 25. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird das staatliche Deutsche Reisebüro (DER) — nachstehend DER genannt — gebildet.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit und die Organisationsgrundsätze des DER ergeben sich aus seinem Statut (s. Anlage).

§ 3

Das DER ist zur Wahrnehmung aller Rechte befugt, die der Deutschen Reichsbahn als Gesellschafter der Firma „Deutsches Reisebüro GmbH“ zustehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1957

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER)

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das staatliche Deutsche Reisebüro (DER) — nachstehend DER genannt — ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Es untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Das DER ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben regional und fachlich gegliederte Betriebsstellen einzurichten, die den Charakter unselbständiger Betriebsabteilungen haben.

§ 2

Name und Sitz

(1) Das DER führt im Rechtsverkehr den Namen Deutsches Reisebüro (DER). Sein Sitz ist Berlin.

(2) Die Betriebsstellen führen den Namen des Betriebes mit einem Zusatz, der Art und Sitz der Betriebsstelle erkennen läßt. Die Bezeichnung der Betriebsstellen wird vom Hauptdirektor bestimmt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das DER hat eine den ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Werktätigen entsprechende Reise- und Verkaufskultur zu entwickeln und zu fördern sowie durch Einrichtungen aller Art die Reisenden zu betreuen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisierung von Reisen und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- b) Vermittlung von Leistungen aller Verkehrsträger und anderer Einrichtungen des Reise- und Fremdenverkehrs;
- c) Beratung der Reisenden und Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten des Reise- und Urlauberverkehrs;
- d) Werbung für das Reisen und für die Inanspruchnahme der verschiedenen Einrichtungen des Reise- und Fremdenverkehrs.

(2) Dem DER können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das DER auf vertraglicher Grundlage andere Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des DER erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitarbeit aller Beschäftigten.

(2) Das DER wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen wird. Der Hauptdirektor handelt im Namen des DER und hat das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes allein zu entscheiden; er ist bei seinen Entscheidungen an die Weisungen des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(3) Der Hauptdirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des DER. Er haftet dem Betrieb für die diesem durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht zugefügten Schäden.

(4) Dem Hauptdirektor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Direktor für deutsche Touristik,
- b) der Direktor für internationale Touristik,
- c) der Hauptbuchhalter.

(5) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Direktor für deutsche Touristik vertreten.

(6) Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Hauptdirektor andere Mitarbeiter der Leitung oder der Betriebsstellen bevollmächtigen,

(7) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Richtlinien und Weisungen aus, die vom Hauptdirektor gegeben werden. Sie haften entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das DER wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Hauptdirektor oder dessen Stellvertreter und die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Hauptdirektor hat das alleinige Vertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, gemeinsam mit dem anderen Direktor oder einem gemäß Abs. 4 Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(4) Der Hauptdirektor kann Mitarbeiter der Leitung und der Betriebsstellen bevollmächtigen, das DER im Rechtsverkehr zu vertreten und für den Betrieb rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind so zu erteilen, daß die Bevollmächtigten jeweils nur gemeinsam mit dem Stellvertreter des Direktors oder einem anderen Bevollmächtigten handeln bzw. zeichnen können.

§ 6

Struktur

(1) Für den Struktur- und Stellenplan des DER einschließlich seiner Betriebsstellen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Leitung, die Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne der Betriebsstellen und die Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

Anordnung

über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik.

Vom 3. Dezember 1957

§ 1

Das Statut des am 1. Januar 1956 gegründeten Zentralinstituts für Kernphysik (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1957

Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Rambusch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Zentralinstituts für Kernphysik

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Kernphysik ist selbständige wissenschaftliche Einrichtung und juristische Person. Das Zentralinstitut ist dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

(2) Der Sitz des Zentralinstituts ist Rossendorf bei Dresden.

(3) Das Zentralinstitut ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig und nicht befugt, anderen Stellen Auskünfte zu erteilen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Forschungsarbeiten auf den Gebieten Kernphysik, Kerntechnik und Radiochemie;
- b) Mitwirkung bei der Entwicklung kernphysikalischer, kerntechnischer und radiochemischer Produktionsverfahren sowie entsprechender Anlagen und Geräte;
- c) Gewinnung und Aufarbeitung radioaktiver Isotope;
- d) Auswertung in- und ausländischer Fachliteratur;
- e) Förderung der Ausbildung von Kernphysikern, Kerntechnikern und Kernchemikern in Verbindung mit der Fakultät für Kerntechnik der Technischen Hochschule Dresden;
- f) Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebe.

(2) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann dem Zentralinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Das Zentralinstitut gliedert sich in Bereiche, Abteilungen und Arbeitsgruppen. Die Abteilungen und Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates des Instituts durch den Leiter des Zentralinstituts im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebildet.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentralinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Bereiches sein soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts. Er handelt im Namen des Zentralinstituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne und die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts zu treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Zentralinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut durch den Direktor allein oder durch den stellvertretenden Direktor gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Zentralinstituts gemeinsam das Zentralinstitut vertreten.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik beruft für das Zentralinstitut einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, regelmäßig wissenschaftliche Kolloquien durchzuführen, die Forschungspläne der Arbeitsbereiche und die grundsätzlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu koordinieren, die sonstige wissenschaftliche Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche zu gewährleisten und Berichte der Arbeitskreise über die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit entgegenzunehmen.

(3) Auf Verlangen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik hat der wissenschaftliche Beirat weitere Fragen zu behandeln und Stellungnahmen abzugeben.

(4) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fachlich zuständigen Mitarbeitern aus dem Bereich des

Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, den Leitern der Arbeitsbereiche des Zentralinstituts und anderen wissenschaftlichen Fachkräften zusammen.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Mitgliedern, deren Dienststelle nicht im Bereiche des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik liegt, ist der Leiter der betreffenden Institution zu hören. Die Leiter der Arbeitsbereiche des Zentralinstituts gehören auf die Dauer der Ausübung dieser Funktion dem wissenschaftlichen Beirat an.

(6) Den Vorsitz im wissenschaftlichen Beirat bestimmt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

(7) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Zentralinstituts, der stellvertretende Direktor und die Leiter der wissenschaftlichen Bereiche werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor oder dem stellvertretenden Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Zentralinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Zentralinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Zentralinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinbaren.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentralinstituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Zentralinstituts bzw. der Leiter der wissenschaftlichen Bereiche. Diese entscheiden nach den ihnen dazu vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentralinstituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentralinstitut fort. Die Mitarbeiter des Zentralinstituts können durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten entsprechend für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des Instituts.

Anordnung Nr. 2*
über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse
der technischen Schiffsausrüstung.

Vom 15. November 1957

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBl. I S. 273) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von den im § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 17. Oktober 1956 über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung (GBl. II S. 381) aufgeführten Instrumenten, Geräten und Anlagen werden in die Prüftätigkeit einbezogen:

- 1.5 Chronometer und B-Uhren
- 1.13 Tiefenmeßanlagen (außer Handlote)
- 1.14 Funkpeiler
- 1.15 Funksende- und Empfangsgeräte
- 1.16 Kollisionsschutzgeräte
- 1.17 Befehls- und Fernmeldeanlagen sowie Anzeigergeräte
- 1.20 Patentloggen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 381)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1957

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann

Anordnung
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 72.
— Schrauben und Muttern, Niete —

Vom 28. November 1957

§ 1

Der Abschnitt II Ziff. 5.2 der Materialeinsatzliste Nr. 72 vom 3. August 1955 — Schrauben und Muttern, Niete — (Sonderdruck Nr. 97 c des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„5.2 kaltgepreßt M St 2 u/b
Al 99,5
Al-Legierungen
Ms 63
Cu.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung Nr. 56*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. November 1957

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

Amt für Standardisierung
I. V.: Goepel
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.32 Elektrische Lampen, Leuchten							
TGL	3091	11.57	368	Elektrische Leuchten; Tragstücke für Fassungen E 27	31. 12. 58	3091	Fachbuchverandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
DK 621.798 Verpackung							
TGL	3708	11.57	563	Papier- und Pappepackungen; Schachteln für Einzelgütern	31. 3. 58	3708	

* Anordnung Nr. 55 (GBl. II S. 296)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen								
TGL	6015	11.57	326	Stahlstifte für Reißer-, Vorreißer- und Nachreißer-Brettchen	31. 3. 58	6015	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	6016	11.57	326	Belagbrettchen für Reißer, Vorreißer und Nachreißer	31. 3. 58	6016		
DK 677.054 Webereimaschinen								
DIN	64 840	8.31	326	Jacquardmaschinen; Ungeschlagene Karten für Chemnitzer Grobstich	31. 3. 58	6022		
DIN	64 845	8.31	326	Jacquardmaschinen; Ungeschlagene Karten für französischen Feinstich	31. 3. 58	6023		
DIN	64 857	5.44	326	Jacquardmaschinen; Strupfen aus Stahldraht, Jacquardringe	31. 3. 58	6024		
DIN	64 858	3.45	326	Jacquardmaschinen; Strupfen aus Leinen- oder Hanfzwirn	31. 3. 58	6025		
DIN	64 860	7.41	326	Numerierung der Musterlöcher und Platinen in Jacquardkarten, Jacquardmaschinen und Chorbrettern	31. 3. 58	6026		
TGL	6018	11.57	326	Jacquardmaschinen; Schlagmaschinen für Chemnitzer Grobstich, Maschinengrößen, Schlagmatrize	31. 3. 58	6018		
DK 677.058 Webstuhl-Zubehör								
DIN	64 661	12.42	326	Webschützen, Spitzen	31. 3. 58	6027		
DIN	64 663	10.43	326	Webschützen, Unterfedern	31. 3. 58	6028		
TGL	6017	11.57	326	Jacquard-Gewichte	31. 3. 58	6017		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabe-Datums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen						
DIN	49 493	7.53	368	Installationsmaterial; Zweipolige Gerätestecker 6 A 250 V, Anschlußmaße	02 595	37. Bkm. v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385 bis 392)
DIN	49 494	7.53	368	Installationsmaterial; Zweipolige Gerätesteckdosen 6 A 250 V, Anschlußmaße	02 596	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto, Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/67/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 30. Dezember 1957	Nr. 43
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 57	Anordnung Nr. 21 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	313
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	331

Anordnung Nr. 21* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

Vom 6. Dezember 1957

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 25 Abs. 4 Satz 2 EVO werden die Worte „für Eilstückgut“ gestrichen.

§ 2

§ 37 Abs. 2 Satz 2 EVO erhält folgende Fassung:

„Die in der Anlage C dieser Ordnung genannten Güter sind unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen zur Beförderung als Expresgut zugelassen, sofern in der Anlage C nichts anderes vorgeschrieben ist.“

§ 3

(1) § 48 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage F (großer Frachtbrief) oder G (kleiner Frachtbrief) abzuliefern.“

(2) Im § 48 Abs. 3 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

(3) § 48 Abs. 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Tiere müssen rechtzeitig zur Verladung bereitgestellt werden.“

* Anordnung Nr. 20 (GBl. II S. 98)

** Die geltende Fassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht. Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben.

(4) Im § 48 Abs. 7 EVO wird das Wort „viehseuchenpolizeilichen“ ersetzt durch: „veterinärhygienischen“.

(5) § 48 Abs. 8 EVO erhält folgende Fassung:

„Bei Auflieferung lebender Tiere muß der Absender das Einladen und die sichere Unterbringung der Tiere im Wagen besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel stellen.“

§ 4

(1) Im § 49 Abs. 2 EVO wird das Wort „viehseuchenpolizeilichen“ ersetzt durch: „veterinärhygienischen“.

(2) Im § 49 Abs. 4 EVO wird das Wort „Verpflegung“ ersetzt durch: „Pflege“.

§ 5

(1) § 50 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Tiersendungen sind nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof unverzüglich zur Abnahme bereitzustellen.“

(2) Im § 50 Abs. 2 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

§ 6

(1) Im § 51 Abs. 1 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

(2) Im § 51 Abs. 2 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

§ 7

(1) § 53 EVO erhält folgende Überschrift:

„Durchgehende Beförderung. Besondere Bestimmungen für bestimmte Beförderungen“.

(2) § 53 EVO wird wie folgt ergänzt:

„(3) Unter welchen Bedingungen die Eisenbahn Behälter für die Beförderung von Gütern überläßt, bestimmt der Tarif.“

(4) Die besonderen Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Milch enthält der Tarif.“

§ 8

(1) § 54 Abs. 1 Buchst. d EVO erhält folgende Fassung:

„d) Stoffe und Gegenstände, die nach der Anlage C von der Beförderung ausgeschlossen sind.“

(2) § 54 Abs. 1 Buchst. e EVO wird gestrichen.

(3) § 54 Abs. 2 Buchst. a EVO erhält folgende Fassung:

„a) in der Anlage C bezeichneten Stoffe und Gegenstände bei Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen.“

§ 9

(1) § 55 Abs. 1 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Der Absender muß jeder Sendung einen Frachtbrief begeben, der für Frachtgutwagenladungen und für Stückgut dem Muster der Anlage D (großer Frachtbrief) oder E (kleiner Frachtbrief), für Eilgutwagenladungen dem Muster der Anlage F (großer Frachtbrief) oder G (kleiner Frachtbrief) zu entsprechen hat.“

(2) § 55 Abs. 1 Satz 3 EVO wird gestrichen.

(3) § 55 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EVO werden gestrichen.

(4) Im § 55 Abs. 4 EVO werden die Worte „In Tierfrachtbrief und“ gestrichen.

§ 10

(1) § 56 Abs. 1 Buchst. d EVO erhält folgende Fassung:

„d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den Tarifvorschriften entsprechende Angabe (vgl. jedoch § 58 Absätze 4 und 5), ferner:

bei Stückgut:

Anzahl, Art der Verpackung sowie Buchstaben (Zeichen) und Nummer, mit denen die Versandstücke versehen sind;

bei den vom Absender verladenen Gütern:

Nummer, Eigentumsmerkmal, Eigengewicht, Ladegewicht oder Lastgrenze, Anzahl der Achsen, Gattung des Wagens.

Für die unter die Anlage C fallenden Güter gelten hinsichtlich der Bezeichnung des Gutes die Bestimmungen dieser Anlage. Bei den übrigen im Tarif aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung zu bezeichnen.

Güter, die nicht im Tarif genannt sind, sind handelsüblich zu bezeichnen. Bei Wagenladungen ist in jedem Falle außerdem die Nummer der Gutart (Tarifnummer) anzugeben. Der Tarif kann Erleichterungen vorsehen. Will der Absender der tarifmäßigen oder handelsüblichen Benennung des Gutes noch eine andere Bezeichnung oder eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Inhalt“ in Klammern oder auf der Rückseite des Frachtbriefs zu machen. Reicht der für die Bezeichnung der Güter und die Angabe des Gewichts vorgesehene Raum auf der Vorderseite des Frachtbriefs nicht aus, so ist die Rückseite zu benutzen; nötigenfalls sind dem Frachtbrief gleich große Blätter anzuheften und dann besonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen. Wird das Gesamtgewicht angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.“

(2) § 56 Abs. 2 Buchst. k EVO erhält folgende Fassung:

„k) bei Eilgutwagenladungen die Angabe des Beförderungsweges (§ 67 Abs. 3);“

(3) § 56 Abs. 2 Buchst. m EVO erhält folgende Fassung:

„der Vermerk ‚Empfänger nicht verfügungsberechtigt‘ (§ 72 Abs. 2);“

§ 11

§ 58 Abs. 5 EVO wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei den auf den Anschlußbahnen verladenen Sendungen kann der Absender zur Angabe des Gewichts verpflichtet werden.“

§ 12

(1) Nach § 59 Abs. 1 EVO werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(1a) Hat der Absender die Güter selbst verladen, so hat er für eine sichere und ordnungsmäßige Beladung der Wagen zu sorgen.

(1b) Der Absender haftet für alle Folgen, die sich aus der mangelhaften Beladung des Wagens ergeben. Er hat insbesondere der Eisenbahn den Schaden zu ersetzen, der ihr aus solchen Mängeln entsteht.“

(2) Im § 59 Abs. 2 Satz 1 EVO ist hinter „Ladegewicht“ einzufügen:

„oder die an diesem vermerkte Lastgrenze“.

(3) Im § 59 Abs. 2 Satz 3 EVO ist hinter „Tragfähigkeit“ einzufügen:

„oder die Lastgrenze“.

§ 13

(1) § 60 Abs. 1 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts — auch der Tarifnummer —, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung, der Gattung (vgl. § 56 Abs. 1 Buchst. d), der Anzahl der Achsen, des Ladegewichts oder der Lastgrenze oder des Eigengewichts des versendeten Wagens, bei Abgabe einer unzutreffenden Erklärung im Frachtbrief, bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens oder bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anlage C durch den Absender sind außer dem etwaigen Frachtunterschied Frachtzuschläge nach folgenden Bestimmungen zu entrichten:“

(2) § 60 Abs. 1 Buchst. b EVO erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts — auch der Tarifnummer — oder bei unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts einer vom Absender verladene Sendung oder bei unrichtiger Angabe der Gattung, des Ladegewichts oder der Lastgrenze, des Eigengewichts oder der Anzahl der Achsen des verwendeten Wagens oder bei Abgabe einer unzutreffenden Erklärung im Frachtbrief beträgt, wenn hierdurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann, der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der sich aus den unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen Angaben ergebenden und der richtig berechneten Fracht vom Versand- bis zum Bestimmungsbahnhof. Mindestens wird, eine Deutsche Mark erhoben. Sind Güter verschiedener Tarifklassen zu einer Sendung vereinigt und kann ihr Einzelgewicht ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden, so wird für die Ermittlung des Frachtzuschlags die Fracht getrennt berechnet, wenn sich dies billiger stellt.“

§ 14

§ 61 Abs. 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes auch in anderer Form, z. B. durch Abstempeln einer Übergabebescheinigung oder einer Eintragung in einem Quittungsbuch, zu bescheinigen. Eine solche Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbriefdoppels. Für diese Bescheinigung kann die Eisenbahn die tarifmäßigen Gebühren erheben.“

§ 15

(1) § 63 Abs. 4 Satz 3 EVO erhält folgende Fassung:

„Werden schriftlich zugesagte Wagen nicht rechtzeitig gestellt, so hat die Eisenbahn die Kosten des vergeblichen Versuchs der Auflieferung zu erstatten.“

(2) § 63 Abs. 4 Satz 7 EVO erhält folgende Fassung:

„Auf die Stellung von Wagen besonderer Bauart, mit bestimmter Achsenzahl, bestimmtem Ladegewicht, be-

stimmter Lastgrenze oder Ladefläche hat der Besteller vorbehaltlich der Bestimmung in § 66 keinen Anspruch.“

(3) Im § 63 Absätze 5 und 6 EVO werden die Worte „am 1. Mai von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des 2. Mai“ ersetzt durch: „vom 1. Mai 0.00 Uhr bis 2. Mai 6.00 Uhr“.

§ 16

§ 65 Abs. 1 Satz 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Auch ist für die Dauer eines durch solche Mängel verursachten Aufenthalts in der Beförderung Lagergeld oder Wagenstandgeld zu zahlen.“

§ 17

(1) § 66 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Soweit in dieser Ordnung, in Zoll- oder sonstigen Bestimmungen oder in den Tarifen nicht ausdrücklich festgelegt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Güter in offenen oder gedeckten Wagen zu befördern sind, kann der Absender entweder die Beförderung in offenen oder die Beförderung in gedeckten Wagen im Frachtbrief beantragen. Einen Anspruch auf die Stellung von offenen oder gedeckten Wagen hat der Besteller nicht.“

(2) § 66 Abs. 6 EVO wird gestrichen.

§ 18

(1) § 67 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Das Gut ist je nach der Art der Aufgabe als Stückgut, Frachtgutwagenladung oder Eilgutwagenladung zu befördern.“

(2) § 67 Abs. 3 EVO erhält folgende Fassung:

„Hat der Absender im Frachtbrief den Bahnhof, auf dem die Zoll- oder sonstige Behandlung stattfinden soll, oder die dafür zuständige Amtsstelle angegeben (§ 56 Abs. 2 Buchst. g) oder bei Eilgutwagenladungen den Beförderungsweg vorgeschrieben (§ 56 Abs. 2 Buchst. k), so hat die Eisenbahn diese Wegevorschrift zu beachten, sofern nicht § 65 Abs. 3 Anwendung findet. Die Eisenbahn hat das Gut über diesen Weg zu befördern und kann die Fracht und Lieferfrist hiernach berechnen.“

§ 19

Im § 68 Abs. 2 EVO werden die Worte „das tarifmäßige“ gestrichen.

§ 20

Im § 70 Abs. 5 EVO werden die Worte „die Mehrfracht bezahlt“ durch „Mehrzahlung geleistet“ ersetzt.

§ 21

§ 72 EVO erhält folgende Fassung:

„§ 72

Änderung des Frachtvertrages durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder durch Verfügung des Empfängers

(1) Der Absender hat das Recht, den Frachtvertrag nachträglich zu ändern, indem er verfügt:

- a) daß das Gut auf dem Versandbahnhof zurückgegeben werden soll;
- b) daß das Gut unterwegs angehalten werden soll;
- c) daß die Ablieferung des Gutes ausgesetzt werden soll;
- d) daß das Gut an einen anderen Empfänger abgeliefert werden soll;
- e) daß das Gut auf einem anderen Bestimmungsbahnhof abgeliefert werden soll;
- f) daß das Gut nach dem Versandbahnhof zurückgesandt werden soll;
- g) daß eine Nachnahme nachträglich aufgelegt, erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden soll;
- h) daß überwiesene Beträge von ihm selbst anstatt vom Empfänger eingezogen werden sollen.

In den vorstehend unter Buchstaben e und f vorgesehenen Fällen kann der Absender für die Weiter- und Rückbeförderung von Wagenladungen auch eine andere Beförderungsart (Frachtgut, Eilgut) vorschreiben, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Anhaltebahnhofs und des neuen Bestimmungsbahnhofs dies zulassen.

(2) Der Empfänger hat das Recht, bei Wagenladungen den Frachtvertrag zu ändern, sofern dies der Absender nicht durch den Vermerk „Empfänger nicht Verfügungsberechtigt“ im Frachtbrief ausgeschlossen hat. Er kann verfügen, daß das Gut auf einem anderen Bestimmungsbahnhof — auch an einen anderen Empfänger — abgeliefert werden soll. Dabei kann er vorschreiben, daß Frachtgut als Eilgut oder Eilgut als Frachtgut weiterbefördert wird, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Anhaltebahnhofs und des neuen Bestimmungsbahnhofs dies zulassen. Verfügt der Empfänger, daß die Sendung nach einem anderen Bestimmungsbahnhof gesandt werden soll, so hat er gleichzeitig eine Frachtzahlungsvorschrift zu erteilen. Die sich dabei aus einem Freivermerk ergebenden Kosten sind von ihm zu erheben. Für die neue Beförderungsstrecke werden entgegenstehende Freivermerke des Absenders unwirksam. Hat der Empfänger verfügt, daß das Gut einem anderen Empfänger abzuliefern ist, so ist dieser nicht berechtigt, den Frachtvertrag zu ändern.

(3) Verfügungen anderer Art sind, wenn sie nicht im Tarif ausdrücklich vorgesehen sind, unzulässig; ebenso sind Verfügungen über einzelne Teile der Sendung unzulässig.

(4) Die Verfügungen sind schriftlich unter Verwendung der durch den Tarif festzusetzenden Muster zu erteilen; § 56 Abs. 10 gilt entsprechend. Nachträgliche Verfügungen des Absenders sind an die Versandabfertigung, Verfügungen des Empfängers an die Empfangsabfertigung zu richten. Der Tarif kann zulassen, daß nachträgliche Verfügungen des Absenders in besonderen Fällen auch an eine andere Abfertigung gerichtet werden.

(5) Die Versandabfertigung bzw. die Empfangsabfertigung hat die Verfügung unverzüglich auszuführen oder weiterzugeben. Auf Antrag des Absenders bzw. des Empfängers hat dies unter den im Tarif festzusetzenden Bedingungen durch Telegramm oder Fernsprecher zu geschehen.

(6) Die Eisenbahn darf die Ausführung einer nachträglichen Verfügung des Absenders oder einer Verfügung des Empfängers nur dann ablehnen, hinauschieben oder in veränderter Weise vornehmen, wenn

- a) die Verfügung in dem Zeitpunkt, in dem sie der zur Ausführung berufenen Stelle zugeht, nicht mehr durchführbar ist oder
- b) durch ihre Befolgung der regelmäßige Beförderungsdienst gestört würde oder
- c) ihrer Ausführung gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, insbesondere Zoll- oder sonstige Bestimmungen, entgegenstehen oder
- d) bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs der Wert des Gutes voraussichtlich die Gesamtkosten der Beförderung bis zum neuen Bestimmungsbahnhof nicht deckt, es sei denn, daß der Betrag dieser Kosten sofort entrichtet oder sichergestellt wird.

In diesen Fällen ist der Absender bzw. der Empfänger unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(7) Einem bei der Empfangsabfertigung unmittelbar gestellten Antrag des Absenders, die Sendung zurückzuhalten, kann vorläufig entsprochen werden. Der Absender hat jedoch die vorgeschriebene Verfügung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Versandabfertigung beizubringen. Andernfalls ist nach § 75 zu verfahren.

(8) Ist ein Frachtbriefdoppel ausgestellt, so steht dem Absender das Verfügungsrecht nur zu, wenn er das Doppel vorlegt und auch darin die Verfügung einträgt. Die Eisenbahn kann verlangen, daß sich der Absender ausweist. Befolgt die Eisenbahn die Verfügungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Doppels zu verlangen, so haftet sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, wenn ihm der Absender das Doppel übergeben hat. Der Empfänger braucht in Ausübung seines Rechts zur Änderung des Frachtvertrages das Frachtbriefdoppel nicht vorzulegen.

Stempel der Unlade- oder Zugwechselbahnhöfe

Anlage D (zu § 55)

Langstempel

--	--	--	--

Abgabebuch Nr.	Benachrichtigt durch Fernsprecher, Post, Telegramm, Bote oder bereitgestellt	Ausgeliefert am	
Verrechnungskarte Nr.	Lager/Standigeldfrei	Std. _____	
	bis _____ Std. _____	durch _____	

Frachtpflichtiges Gewicht - abgerundet - kg	Tarif-Tarifklasse	Vom Absender gezahlt		Rechnung		Vom Empfänger zu erheben								
		DM	Pf	km		DM	Pf							
				Lieferwertgebühr										
				Barvorschuß NB Nr.										
				Nachnahme NB Nr.										
				Nachnahmegebühr										
				Achsgebühr für Achsen										
				Streckenfracht/ Fracht										
				FB Nr.										

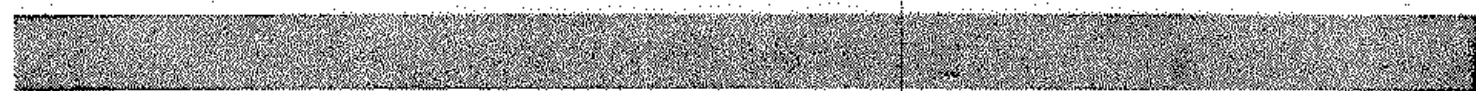
Stempel des Versandbahnhofs	Frachtblattdoppelstempel	Wiegustempel	Stempel des Bestimmungsbahnhofs
-----------------------------	--------------------------	--------------	---------------------------------

Anmerkungen

- (1) Für den Frachtvertrag gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung und die in Betracht kommenden Tarife.
- (2) Hier ist das am Wagen angeschriebene Gattungszeichen einzutragen.
- (3) Eine Vorschrift über Weiterbeförderung kommt nur in Frage, wenn das Gut mit einem anderen Verkehrsmittel (z. B. Kraftwagen) weiterbefördert werden soll (z. B. „mit Kraftwagen weiter nach...“).
- (4) Unter a) sind einzutragen: Anerkenntnis über Fehlen oder Mängel der Verpackung, etwaige Vorschriften des Absenders, z. B. „bahnlagernd“, „bahnamtlich verwiegen“, „Entladestelle...“, „Zoll(Steuer)-Behandlung in...“ und andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen.
Unter b) sind Anzahl und Art der beigegebenen Begleitpapiere einzutragen.
- (5) Auf dieser Zeile oder auf das freie Feld der Rückseite können für die Eisenbahn unverbindliche kurze Vermerke, die die Sendung betreffen, nachrichtlich eingetragen werden, z. B. „im Auftrag des N N“, „zur Verfügung des N N“.
- (6) Auch bei Wagenladungen können die für Stückgüter vorgeschriebenen Angaben gemacht werden.
- (7) Stückgüter sind mit den Anschriften des Absenders und Empfängers, Buchstaben (Zeichen) und Nummer, Tag der Aufgabe, Versand- und Bestimmungsbahnhof zu bezeichnen. Bei Nachnahmesendungen ist außerdem bei jedem Stück über der Anschrift des Empfängers der Nachnahmebetrag der ganzen Sendung zu vermerken und in Rot ein gleichschenkliges Dreieck mit der Spitze nach oben anzubringen. Beklebezettel oder Anhänger müssen den amtlichen Mustern entsprechen.
- (8) Hier ist bei Wagenladungen die Tarifnummer laut DEGT Heft 3 einzutragen.
- (9) Hier kann der Gesamtbetrag des Barvorschusses oder der Nachnahme für den Empfänger im einzelnen berechnet werden. Verbindlich für die Eisenbahn ist nur die Eintragung im schraffierten Feld.
- (10) Um sich eine besondere Haftung der Eisenbahn zu sichern, kann der Absender den Wert, den er der unversehrten und fristgemäßen Lieferung des Gutes beimißt (Lieferwert), im Frachtbrief angeben. Hierfür wird die tarifmäßige Gebühr erhoben.

Anmerkungen

- (1) Für den Frachtverkehr gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung und die in Betracht kommenden Tarife.
- (2) Hier ist das am Wagen angeschriebene Gattungszeichen einzutragen.
- (3) Eine Vorschrift über Weiterbeförderung kommt nur in Frage, wenn das Gut mit einem anderen Verkehrsmittel (z. B. Kraftwagen) weiterbefördert werden soll (z. B. „mit Kraftwagen weiter nach...“).
- (4) Unter a) sind einzutragen: Anerkenntnis über Fehlen oder Mängel der Verpackung, etwaige Vorschriften des Absenders, z. B. „bahnlagernd“, „bahnamtlich verwiegen“, „Entladestelle...“, „Zoll(Steuer)-Behandlung in...“ und andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen.
Unter b) sind Anzahl und Art der beigegebenen Begleitpapiere einzutragen.
- (5) Auf dieser Zeile oder auf das freie Feld der Rückseite können für die Eisenbahn unverbindliche kurze Vermerke, die die Sendung betreffen, nachrichtlich eingetragen werden, z. B. „im Auftrag des N N“, „zur Verfügung des N N“.
- (6) Auch bei Wagenladungen können die für Stückgüter vorgeschriebenen Angaben gemacht werden.
- (7) Stückgüter sind mit den Anschriften des Absenders und Empfängers, Buchstaben (Zeichen) und Nummer, Tag der Aufgabe, Versand- und Bestimmungsbahnhof zu bezeichnen. Bei Nachnahmesendungen ist außerdem bei jedem Stück über der Anschrift des Empfängers der Nachnahmebetrag der ganzen Sendung zu vermerken und in Rot ein gleichschenkliges Dreieck mit der Spitze nach oben anzubringen. Beklebezettel oder Anhänger müssen den amtlichen Mustern entsprechen.
- (8) Hier ist bei Wagenladungen die Tarifnummer laut DEGT Heft 3 einzutragen.
- (9) Hier kann der Gesamtbetrag des Barvorschusses oder der Nachnahme für den Empfänger im einzelnen berechnet werden. Verbindlich für die Eisenbahn ist nur die Eintragung im schraffierten Feld.
- (10) Um sich eine besondere Haftung der Eisenbahn zu sichern, kann der Absender den Wert, den er der unversehrten und fristgemäßen Lieferung des Gutes beimißt (Lieferwert), im Frachtbrief angeben. Hierfür wird die tarifmäßige Gebühr erhoben.



Abgehend nach _____ Richtseinheit _____ über _____ Ladeeinheit _____		Eil-Frachtbrief ⁽¹⁾ Zoll- oder Steuerbehandlung auf Bahnhof _____			
Zer Waage Zum Sammeln _____ über _____ Zum/ _____ in _____ Richtseinheit _____ Zur _____					
Vom Absender nur auszufüllen, wenn er selbst verlädt Wagen					
Gattung (?)	Nummer	Eigen- schafts- merkmal	Lade- gewicht Last- grenze	Achsen- zahl	Eigengewicht kg
An _____ in _____ Straße und Hausnummer _____					
Bestimmungsbahnhof _____					
Etwaige Vorschrift über Weiterbeförderung (?) _____ Andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen (?) a _____ Begleitpapiere (?) b _____					
Güterart-Nr. nach der Unterteilung der Transportplanung _____			Für die Eisenbahn verbindliche Absendervermerke (?) _____		
Bei Stückgütern (?) a				Inhalt	Wirkliches Rohgewicht in kg
Buchstaben (Zeichen) u. Nr.	Anzahl	Art der Verpackung	Teilnummer (?)	Bezeichnung des Gutes	
Einzelnachweis des Barvorschusses oder der Nachnahme (?)			DM	Pf	
Lieferwort (?)			DM in Buchstaben		
Barvorschuß			DM	Pf	
Nachnahme			DM	Pf	
Frachtbriefdoppel beantragt?			den _____ 195		
Freivermerk _____			Anschrift des Absenders _____		

Die Ziffern (1)-(10) verweisen auf Anmerkungen auf der Rückseite.

In die Felder unterhalb des starken Strichs sind für die Eintragungen des Absenders bestimmt.

(9) Wenn der Absender die Erhöhung oder Herabsetzung einer Nachnahme verlangt, so hat er den ihm etwa ausgestellten Nachnahmeschein der Eisenbahn zur Berichtigung vorzulegen. Verlangt er die Aufhebung der Nachnahme, so hat er den Schein der Eisenbahn zurückzugeben.

(10) Verfügt der Absender, daß die Sendung unterwegs angehalten oder auf dem Bestimmungsbahnhof zurückgehalten werden soll, so erhebt die Eisenbahn für den dadurch verursachten Aufenthalt, der bei

Wagenladungen 4 Stunden übersteigt, Wagenstandgeld,

Stückgut 24 Stunden übersteigt, Lagergeld.

Beträgt der Aufenthalt mehr als 24 Stunden, so kann die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen. Sie ist auch berechtigt, das Gut bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Absenders zu hinterlegen. Von diesen Maßnahmen ist der Absender zu benachrichtigen. § 80 Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(11) Die Eisenbahn kann, wenn die nachträgliche Verfügung des Absenders oder die Verfügung des Empfängers nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, für deren Ausführung neben den etwa erwachsenden Nebengebühren und sonstigen Unkosten die tarifmäßige Gebühr erheben. Die Frachtberechnung bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs oder bei Rücksendung regelt der Tarif.

(12) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefdoppel besitzt, sobald

- a) eine Verfügung des Empfängers nach Abs. 2 wirksam geworden ist,
- b) der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat,
- c) dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist,
- d) eine Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 wirksam geworden ist.

(13) Hat der Empfänger den Frachtbrief angenommen, so hat die Eisenbahn seine Anweisungen zu beachten, soweit sie nach dem Frachtvertrag zulässig sind; bei Nichtbeachtung haftet die Eisenbahn dem Empfänger für den daraus entstandenen Schaden."

§ 22

(1) § 73 Abs. 4 EVO erhält folgende Fassung:

„Der Absender kann seine Anweisung dem Versandbahnhof oder dem Bahnhof erteilen, auf dem sich das Gut befindet. § 72 Abs. 6 gilt entsprechend.“

(2) § 73 Abs. 5 Satz 2 EVO erhält folgende Fassung:
„Nach Ablauf dieser Frist ist Lagergeld oder Wagenstandgeld verwirkt.“

(3) § 73 EVO wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„Tritt das Beförderungshindernis ein, nachdem der Frachtvertrag nach § 72 Abs. 2 vom Empfänger geändert wurde, so hat die Eisenbahn diesen statt des Absenders zu benachrichtigen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 2 b, 5 a und 6 gelten sinngemäß für ihn. Er ist nicht verpflichtet, das Frachtbriefdoppel vorzulegen. Der Empfänger kann seine Anweisung entweder dem Bestimmungsbahnhof oder unmittelbar dem Bahnhof erteilen, auf dem sich das Gut befindet.“

§ 23

(1) § 74 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Lieferfristen für Wagenladungen betragen, soweit der Tarif nicht kürzere Fristen vorsieht:

a) für Eilgüter

1. Abfertigungsfrist 1 Tag
2. Beförderungsfrist für je angefangene 300 Tarif-km 1 Tag

b) für Frachtgut

1. Abfertigungsfrist 1 Tag
2. Beförderungsfrist für je angefangene 150 Tarif-km 1 Tag"

(2) § 74 Abs. 2 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Lieferfristen für Stückgut betragen, soweit der Tarif keine anderen Fristen vorsieht:

1. Abfertigungsfrist 1 Tag
2. Beförderungsfrist für je angefangene 150 Tarif-km 1 Tag

Für Güter, die nach den Bestimmungen der Anlage C nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, sowie für leere Packmittel, in denen solche Güter enthalten waren, werden diese Lieferfristen verdoppelt. Die Lieferfristen gelten nicht für Güter, die wegen ihrer Länge, Breite und Höhe nicht durch die Seitentüren in gewöhnliche gedeckte Wagen verladen werden können.“

(3) § 74 Abs. 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem das Gut zur Beförderung angenommen wurde. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor der Entrichtung der vom Absender übernommenen Kosten gemäß § 69 Abs. 1 oder vor Hinterlegung einer Sicherheit gemäß § 69 Abs. 5.“

(4) § 74 Abs. 8 Buchst. b EVO erhält folgende Fassung:

„b) einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder eine Verfügung des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung der Beförderung.“

(5) Im § 74 Abs. 9 EVO werden die Worte „beim nachmittags aufgelieferten Frachtgut“ durch „bei Stückgut und Frachtgutwagenladungen“ ersetzt.

§ 24

(3) Im § 75 Abs. 15 EVO ist hinter dem Wort „besenrein“ einzufügen: „bzw. nach den besonderen Bestimmungen der Anlage C zu dieser Ordnung gereinigt“.

(2) Im § 75 Abs. 15 EVO wird das Wort „viehseuchenpolizeilich“ durch „veterinärhygienisch“ ersetzt.

§ 25

(1) Im § 78 Abs. 1 EVO ist das Wort „voraussichtlich“ zu streichen.

(2) § 78 Abs. 2 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes ist bei Stückgut sofort nach der Bereitstellung vorzunehmen. Für Stückgut, das an Werktagen nach 18.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ankommt, braucht die Benachrichtigung jedoch erst am folgenden Werktag binnen 2 Stunden nach Beginn der Dienststunden der Güterabfertigung vorgenommen zu werden.“

(3) § 78 Abs. 4 EVO erhält folgende Fassung:

„Für die Übermittlung der Benachrichtigung kann die Eisenbahn Gebühren erheben.“

§ 26

(1) Im § 79 Abs. 5 EVO werden die Worte „am 1. Mai von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des 2. Mai“ ersetzt durch: „vom 1. Mai 0.00 Uhr bis 2. Mai 6.00 Uhr“.

(2) § 79 Abs. 6 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Wird das Gut nicht innerhalb der Abnahmefrist abgenommen, so hat der im Frachtbrief angegebene Empfänger Lagergeld oder Wagenstandgeld zu zahlen.“

(3) Im § 79 Abs. 7 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

§ 27

Nach § 80 Abs. 12 EVO wird der folgende Abs. 12 a eingefügt:

„Tritt das Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger den Frachtvertrag nach § 72 Abs. 2 geändert hat, so hat die Eisenbahn diesen zu benachrichtigen. Die Bestimmungen in den Absätzen 1, 7, 8 a, 9, 10, 11 und 12 gelten sinngemäß. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, das Frachtbriefdoppel vorzulegen.“

§ 28

§ 86 Abs. 1 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Eisenbahn kann für die Fälle, in denen eine im Tarif vorgesehene Frachtbegünstigung angewendet wird, für die bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, bei Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung zu gewährende Entschädigung geringere als die in § 85 vorgesehenen Höchstbeträge festsetzen.“

§ 29

(1) § 1 Abs. 6 der Anlage B zur EVO wird wie folgt ergänzt:

„Stellt die Eisenbahn zum Bestreuen der Wagenböden Sand zur Verfügung, so kann sie dafür die tarifmäßige Gebühr erheben.“

(2) Die Anlagen D bis G zur EVO werden durch die Frachtbriefmuster (s. Anlage) ersetzt.

(3) Die Anlage H (Tierfrachtbrief) zur EVO wird gestrichen.

(4) In der Anlage J zur EVO ist statt der Bezeichnung

„Güter“) abfertigung“ zu setzen „Güterabfertigung“,
Eilgut

§ 30

Diese Anordnung gilt nicht für den Verkehr von und nach der Deutschen Bundesrepublik.

§ 31

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 116

Preisordnung Nr. 794 vom 18. September 1957 — Anordnung über den Preis für Methanol — (Warennummer 42 11 34 00), 4 Seiten 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 132

Preisordnung Nr. 804 vom 30. September 1957 — Anordnung über die Preise für Foto- und Sucherobjektive — (Warennummern 37 12 11 10, 37 12 13 10), 16 Seiten 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 139

Preisordnung Nr. 447/1 vom 10. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen — (Warennummern 31 45 26 10, 31 45 39 10, 31 45 75 00, 31 47 32 10), 12 Seiten 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 140

Preisordnung Nr. 808 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Sprechstellenapparate — (Warennummern 36 41 11 10 bis 40, 36 41 11 30, 36 41 12 00, 36 41 14 10, 36 41 16 10, aus 36 49 00 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 141

Preisordnung Nr. 809 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stoßvorrichtungen und deren Einzelteile — (Warennummern 33 81 80 00, 33 82 70 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 142

Preisordnung Nr. 810 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Warennummer 37 26 10 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 146

Preisordnung Nr. 813 vom 19. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Rasierklängen — (Warennummer 38 32 32 00), 4 Seiten 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 149

Preisordnung Nr. 816 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Schwingungsmeßgeräte — (Warennummer 37 54 60 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 151

Preisordnung Nr. 477/1 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Warennummern 32 83 17 00, 32 83 18 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 152

Preisordnung Nr. 818 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Frühbeetkästen in Zementholzausführung — (Warennummern 54 14 20 00, 54 14 30 00), 6 Seiten 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 155

Preisordnung Nr. 821 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Kleinbauten und sonstige Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 15 00 00, 54 38 00 00, 54 42 00 00, 54 59 80 00, aus 37 34 41 50, 37 34 43 10, 37 61 14 00), 4 Seiten 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 159

Preisordnung Nr. 825 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Achslagerschalen aus Verbundguß für schienengebundene Fahrzeuge — (Warennummer 33 82 55 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 160

Preisordnung Nr. 826 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut — (Warennummern 51 16 00 00, 51 36 10 00 bis 51 36 50 00, 51 56 00 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 161

Preisordnung Nr. 827 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für glasierte Ofenkachelware — (Warennummer 51 36 70 00), 16 Seiten 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 166

Preisordnung Nr. 832 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Großblöcke aus Hochlochziegeln — (Warennummer 25 61 60 00), 4 Seiten 0,10 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Wichtig für den Jahresabschluß und die Steuererklärungen für 1957

Fritz Sender

Das geltende Einkommensteuerrecht

Stand I. Januar 1958 (erscheint Januar 1958)

etwa 384 Seiten und 10 Anlagen • Halbleinen etwa 8,50 DM

ABC der Abschreibungssätze

196 Seiten • Broschiert 3,80 DM

**Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1956
bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1957 anzu-
wendenden Vorschriften**

80 Seiten • Broschiert 0,70 DM

Kurt Becker

Lexikon des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts

336 Seiten • Ganzleinen 13,— DM

Steuerterminkalender 1958

für die private Wirtschaft und das Handwerk in der DDR

16 Seiten • Preis 0,60 DM

**Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall,
Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich — mit Tabellen**

180 Seiten • Halbleinen 8,— DM

Werner Lucas

Die Besteuerung der Genossenschaften

Erscheint Januar 1958

etwa 560 Seiten • Halbleinen etwa 10,80 DM

Heinz Balling

Die Berechnung und Erhebung der Unfallumlage

92 Seiten • Broschiert 2,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1,
Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 31. Dezember 1957	Nr. 44
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 57	Anordnung über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1958	333
18. 12. 57	Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen	334
18. 12. 57	Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen ..	335
13. 12. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe	336
12. 12. 57	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Baustoffen	345
20. 12. 57	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957	346
10. 12. 57	Anordnung über die Auflösung des VEB Ziehwerk Brotterode	347

Anordnung

über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1958.

Vom 18. Dezember 1957

Zur Durchführung der regionalen Arbeitskräftebilanzierung 1958 wird auf Grund der §§ 12 und 5 Abs. 3 des Beschlusses vom 17. Mai 1958 über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung (GBL I S. 481) folgendes angeordnet:

Aufgaben der zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe

§ 1

(1) Die zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, haben eine Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften — nachstehend Bilanz genannt — für das Jahr 1958 auszuarbeiten.

(2) Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetrieb in verschiedenen Kreisen, so ist für jeden Betriebsteil eine Bilanz aufzustellen. Diese sind den jeweils örtlich zuständigen Räten der Kreise zu übergeben.

(3) Die Bilanz ist mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung spätestens bis zum 15. Februar 1958 gemeinsam mit dem Planrücklauf dem örtlich zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

§ 2

(1) Die Reichsbahndirektionen übergeben ihre Bilanz mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung nach der Anweisung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Die Reichsbahndirektionen haben spätestens bis zum 20. Februar 1958 den in ihrem Bereich befindlichen Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Übersicht über Bedarf und Überhang für das Jahr 1958 nach den Schwerpunktdienststellen des betreffenden Bezirkes zu übergeben.

§ 3

Für die Ausarbeitung der Bilanz sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Vordrucke I/A und methodischen Erläuterungen verbindlich.*

§ 4

Aufgaben der Fachabteilungen der örtlichen Räte

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, legt im Einvernehmen mit der Plankommission des Rates des Bezirkes nach Anhören der wichtigsten Fachorgane des Rates des Bezirkes und der

* Die Vordrucke und methodischen Erläuterungen zur regionalen Arbeitskräftebilanzierung sind ab 3. Februar 1958 vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu beziehen.

Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgendes fest:

a) die Organisation und Durchführung der regionalen Arbeitskräftebilanzierung in der sozialistischen örtlich geleiteten Wirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung eines umfassenden Überblicks über die Arbeitskräfteentwicklung in der gesamten Wirtschaft;

b) das Verfahren bei der Übergabe der Bilanz für die Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn, Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau, die Bezirks-Bauunion, Bezirksbetriebe der Energie- und Gasversorgung sowie für andere, dem Rat des Bezirkes unterstehende Betriebe.

(2) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung haben in Zusammenarbeit mit den Plankommissionen und den übrigen Fachorganen der örtlichen Räte die Ergebnisse der regionalen Arbeitskräftebilanzierung den örtlichen Räten vorzulegen und ihnen die entsprechenden Maßnahmen in Form eines Maßnahmenplanes zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

(3) Die übrigen Fachorgane der örtlichen Räte unterstützen die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte bei der Ausarbeitung und Zusammenfassung der Bilanz.

Ausarbeitung monatlicher Arbeitskräftemeldungen

§ 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben das Recht, auf Grund der Arbeitskräftesituation bestimmte Betriebe zu verpflichten, eine monatliche Arbeitskräftemeldung auszuarbeiten,

(2) Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen sind auf dem Vordruck I/4 von den Betrieben auszuarbeiten und mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation für den jeweiligen Berichtszeitraum jeweils fünf Tage vor Beginn des Monats dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben. Die erste Monatsmeldung ist für den Monat Februar 1958 auszuarbeiten.

§ 6

Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben das Recht, bestimmte Betriebe zu verpflichten, offene Arbeitsplätze regelmäßig zu melden und die vorgenommenen Einstellungen in einzelnen Berufen bzw. Berufsgruppen anzuzeigen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Anordnung

über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen.

Vom 18. Dezember 1957

§ 1

Für die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 bleiben die Bestimmungen der folgenden Anordnungen, mit Ausnahme der im § 2 genannten Änderungen, in Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBL II S. 441);
2. die Anordnung vom 27. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBL II S. 263).

§ 2

(1) Für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion (Haushaltsorganisationen) und die sonstigen Einrichtungen gilt für die Anzahl der Beschäftigten als verbindliche staatliche Aufgabe der Jahresendstand 1958 (§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(2) Die Nomenklatur für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben 1958 (Anlage 1 zur Anordnung vom 11. Dezember 1956) umfaßt gegenüber 1957 in den Bereichen der materiellen Produktion nicht mehr Position „Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen für die Lohngruppen III und IV“ im Abschnitt I, Ziff. 3,1 und im Abschnitt III, Ziff. 3,1.

(3) Die Ausarbeitung der Betriebspläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ für die Bereiche der materiellen Produktion und der Pläne „Arbeitskräfte und Lohn“ der Einrichtungen in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion (Haushaltsorganisationen) sowie die Weitergabe an die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung und Räte der Kreise muß mindestens in der Nomenklatur der Planvorschläge 1958 erfolgen. In jedem Falle ist die Anzahl der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge) am Jahresende 1957 und 1958 auszuweisen (§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(4) Für Industrie und Bauindustrie sind für Berufsausbildung den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung folgende Kennziffern vorzulegen:

Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1957
Austernende Lehrlinge 1958.
darunter im Frühjahr 1958
Neueinstellungen von Lehrlingen 1958
Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1958

(§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(5) Die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung übergeben auf Anforderung der Staatlichen Plankommission eine Zusammenfassung der Betriebspläne und Pläne der Einrichtungen. Der Kennziffernumfang, die Form, Methode und die Termine werden in einer gesonderten Anordnung der Staatlichen Plankommission geregelt (§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(6) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise in der gleichen Weise wie 1957 bis spätestens 10. Januar 1958 bekanntzugeben. Dabei sind gleichzeitig die von den Betrieben vorgesehenen Neueinstellungen für die Lohngruppen III und IV mit anzugeben. Die Räte der Kreise sind berechtigt, zur Sicherung des Planes der Berufsausbildung in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben für andere Betriebe zeitweilige Beschränkungen beim Abschluß von Lehrverträgen für die im Jahre 1958 neu einzustellenden Lehrlinge auszusprechen (§ 11 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben eine Jahresbilanz des Bedarfs und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie monatliche Arbeitskräftemeldungen auszuarbeiten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung gibt eine gesonderte Anordnung über die Bearbeitung dieser Bilanzen und Monatsmeldungen sowie die entsprechenden Vordrucke und Erläuterungen heraus (§§ 12 und 13 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(8) Die Betriebe übergeben bis spätestens 15. Februar 1958 an den zuständigen Rat des Kreises und an das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung:

- a) den Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ gemäß Abs. 3 in zweifacher Ausfertigung;
- b) die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften gemäß Abs. 7 in einfacher Ausfertigung.

Außerdem geben sie dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung die Angaben über die Berufsausbildung gemäß Abs. 4 bekannt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

L. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

Vom 18. Dezember 1957

§ 1

Für die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 bleiben die Bestimmungen der folgenden Anordnungen, mit Ausnahme der in § 2 genannten Änderungen, in Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Be-

arbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 437);

2. die Anordnung vom 27. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 262).

§ 2

(1) Die Nomenklatur der staatlichen Aufgaben 1958 umfaßt gegenüber 1957 folgende Änderungen:

1. In den Bereichen der materiellen Produktion entfällt die Position „darunter: für die Lohngruppen III und IV“ (§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956);
2. für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion wird zusätzlich die Position „Anzahl des Fachpersonals“ aufgenommen (§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(2) Die den Räten der Bezirke übergebenen staatlichen Aufgaben 1958 — Planteil Arbeitskräfte — enthalten im Rahmen des Gesamtlimits für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion gegenüber 1957 zusätzlich die Kennziffern für:

Staatlicher Arbeitsschutz
Theoretische Berufsausbildung
Bezirksgeleitete Fachschulen

(§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(3) Die staatlichen Aufgaben 1958 — Planteil Arbeitskräfte — für die kommunale Wasserwirtschaft sind unmittelbar von den Räten der Bezirke festzulegen (§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(4) Die Räte der Kreise übergeben die staatlichen Aufgaben an die Räte der Städte und Gemeinden, soweit diesen Betriebe und Einrichtungen unmittelbar unterstehen, als Gesamtlimits jeweils für die Bereiche der materiellen und außerhalb der materiellen Produktion (§ 1 Abs. 5 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(5) Die vorgesehene Reserve im Lohnfonds für die Bereiche der materiellen Produktion ist zweckgebunden (§ 3 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(6) Die Ausarbeitung der Betriebspläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ für die Bereiche der materiellen Produktion und der Pläne „Arbeitskräfte und Lohn“ für die Einrichtungen der Bereiche außerhalb der materiellen Produktion sowie die Weitergabe an die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung und Räte der Kreise muß mindestens in der Nomenklatur der Planvorschläge 1958 erfolgen. In jedem Falle ist die Anzahl der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge) am Jahresende 1957 und 1958 auszuweisen (§ 4 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(7) Für die Industrie und die Bauindustrie sind für Berufsausbildung den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung folgende Kennziffern vorzulegen:

Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1957
 Auslernende Lehrlinge 1958
 darunter im Frühjahr 1958
 Neueinstellungen von Lehrlingen 1958
 Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1958

(§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(8) Die Räte der Bezirke übergeben auf Anforderung der Staatlichen Plankommission eine Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Der Kennziffernumfang, die Form, Methode und die Termine werden in einer gesonderten Anordnung der Staatlichen Plankommission geregelt (§ 4 Abs. 3 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(9) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise in der gleichen Weise wie 1957 bis spätestens 10. Januar 1958 bekanntzugeben. Dabei sind gleichzeitig die von den Betrieben vorgesehenen Neueinstellungen für die Lohngruppen III und IV mit anzugeben. Die Räte der Kreise sind berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben für andere Betriebe zeitweilige Beschränkungen beim Abschluß von Lehrverträgen für die im Jahre 1958 neu einzustellenden Lehrlinge auszusprechen (§ 11 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(10) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben eine Jahresbilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie monatliche Arbeitskräftemeldungen auszuarbeiten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung gibt eine gesonderte Anordnung über die Bearbeitung dieser Bilanzen und Monatsmeldungen sowie die entsprechenden Vordrucke und Erläuterungen heraus (§§ 12 und 13 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(11) Die Betriebe übergeben bis spätestens 15. Februar 1958 an den zuständigen Rat des Kreises und an das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung:

- a) den Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ gemäß Abs. 6 in zweifacher Ausfertigung;
- b) die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften gemäß Abs. 10 in einfacher Ausfertigung.

Außerdem geben sie dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung die Angaben über die Berufsausbildung gemäß Abs. 7 in zweifacher Ausfertigung bekannt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

Vom 13. Dezember 1957

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1937 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBL I S. 627), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (s. Anlage) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung fester Brennstoffe zum Gegenstand haben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Sie gilt auch für bereits geschlossene Verträge, soweit diese Lieferungen von festen Brennstoffen ab 1. Januar 1958 betreffen.

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 treten die Bekanntmachung vom 28. April 1953 über Allgemeine Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Kohlenindustrie (ZBl. S. 191) und die Änderungsbescheinigung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 301) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1957

Der Minister für Kohle und Energie
 Goschütz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für feste Brennstoffe

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsabschluß

(1) Grundlage des Vertragsabschlusses sind die von der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie entsprechend den staatlichen Aufgaben herausgegebenen Lieferpläne und die von den Kontingenträgern und den Räten der Kreise herausgegebenen Unterverteilungspläne.

(2) Die Vertragspartner haben Lieferverträge zu schließen:

- a) auf der Grundlage der Lieferpläne innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne,
- b) auf der Grundlage der Unterverteilungspläne innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Unterverteilungspläne. *

(3) Über den Bezug von 15 t und mehr fester Brennstoffe im Quartal sind schriftliche Lieferverträge nach den diesen Bedingungen beigelegten Mustern 1 bis 4 zu schließen. Beim Bezug von weniger als 15 t fester Brennstoffe im Quartal bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

(4) Die Besteller sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kontingente „Braunkohlenbrikett“ bis zu 10 % Bruchbriketts oder Brikettspäne vertraglich zu binden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Besteller tech-

nisch begründet nachweisen, daß Bruchbriketts oder Brikettspäne nicht oder nur in geringerem Umfange verwendet werden können.

(5) Abs. 4 findet bei Lieferung für Export, Bevölkerungsbedarf sowie „Erfassung und Aufkauf“ keine Anwendung.

§ 2

Art der Lieferung

(1) Die Lieferungen erfolgen durch

- a) Direkt- oder Streckengeschäft (Reichsbahn- oder Schiffsversand),
- b) Landabsatz (Abholung beim Lieferwerk),
- c) Werknahverkehr (Übergabe an Bandanlagen, Seilbahnen oder ähnlichen Einrichtungen des Bestellers),
- d) Lagergeschäft (Abholung vom Lager des Kohlehandels oder Lieferung durch Transportmittel des Kohlehandels).

(2) Die Art der Lieferung ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

§ 3

Lieferung durch Dritte

(1) Wird durch Anweisung der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie festgelegt, daß an Stelle des Lieferers ein anderes Werk die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise übernimmt, so tritt dieser Betrieb mit der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung an den verbleibenden Vertragspartner insoweit in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Vertragspartners ein. Neue Lieferverträge sind in diesen Fällen nicht zu schließen, bestehende Lieferverträge sind nicht zu ändern.

(2) Durch die Änderung des Lieferverhältnisses entstehende Mehrkosten sind dem Besteller vom ursprünglichen Vertragspartner zu erstatten, wenn die Anweisung auf einer vom ursprünglichen Vertragspartner verursachten Lieferunfähigkeit beruht.

§ 4

Lieferzeit

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen möglichst gleichmäßig auf alle Tage zu verteilen, an denen der Lieferer produziert oder tätig ist. Der Besteller kann entsprechend seiner Entladekapazität Tageshöchstmengen vorschreiben.

§ 5

Versand

(1) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers.

(2) Für den Versand in bestimmten Wagenarten oder Güterwagen mit bestimmtem Fassungsvermögen oder Radstand übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Die Wünsche des Bestellers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Ist die Abnahme der Ware nur in den in Abs. 2 genannten Güterwagen möglich, so ist der Lieferer verpflichtet, entsprechende Weisungen des Bestellers zu

befolgen. Sofern sich der Lieferer ernsthaft um die Bereitstellung bemüht, ist er jedoch in diesen Fällen solange von der Einhaltung der Liefertermine befreit, bis ihm entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen.

(4) Beim Versand von Preßlingen aller Art ist der Lieferer verpflichtet, diese gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

§ 6

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über:

- a) mit der Übergabe, wenn Abholung erfolgt;
- b) mit der Übergabe der Sendung an den ersten Frachtführer im Falle der Versendung;
- c) mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn der Versand mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt;
- d) mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer am Grenzbahnhof bei Importlieferungen;
- e) mit der Teilung bei der Aufteilung einer Schiffsladung auf mehrere Empfänger.

(2) Bei Lieferungen im Werknahverkehr ist der Ort des Gefahrüberganges im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Bei Reichsbahnversand ist der Lieferer verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Laufverfolgung zu veranlassen und den Auslieferungsnachweis unverzüglich zu erbringen.

§ 7

Gewichtsermittlung

(1) Als geliefert gilt:

- a) bei Bahnversand das von der Reichsbahn oder mit bahnamtlicher Gültigkeit am Abgangsort festgestellte Gewicht nach Abzug des angeschriebenen Gewichtes des Leerwagens vom Gesamtgewicht. Wird durch bahnamtliches Nachwiegen ein anderes Leergewicht des Güterwagens festgestellt, ist dieses Gewicht vom Gesamtgewicht abzuziehen. Bei Lieferungen, die unverwogen abgefertigt werden, gilt das vom Empfänger ermittelte Gewicht, das bahnamtlich bestätigt sein muß, soweit die Möglichkeit besteht. Bei Importen kann die bahnamtliche Verwiegung auf einem Unterwegsbahnhof oder dem Bestimmungsbahnhof vorgenommen werden. Hierdurch entstehende Wiegebühren trägt der Lieferer. Sämtliche Gewichts-differenzen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang der Sendung, vom Empfänger anzuzeigen;
- b) bei Schiffsversand das durch den vereidigten Pegelableser auf Grund des Eichscheines des Schiffes festgestellte und durch die Schiffspapiere nachgewiesene Gewicht. Bei Importlieferungen ist das in den Schiffspapieren eingetragene Gewicht verbindlich. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Empfänger aufgeteilt, gilt das bei der Teilung der Ladung ermittelte Gewicht. Die bei der Aufteilung festgestellten Mehr- oder Mindergewichte sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Aufteilung der Ladung, mitzuteilen;

c) bei Landabsatz und bei Lagergeschäft das auf der Waage des Lieferers ermittelte Gewicht nach Abzug des Gewichtes des Transportmittels vom Gesamtgewicht.

(2) Die Gewichtsermittlung bei Werknahverkehr ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

(3) Der Besteller ist berechtigt, beim Lieferer die Gewichtsermittlung zu überprüfen.

§ 8

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm angebotenen Brennstoffe als Erfüllung abzunehmen, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

(2) Entspricht die gelieferte Ware nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist dem Lieferer unverzüglich telefonisch unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Lieferer hat sich unverzüglich darüber zu erklären, ob er die Verweigerung anerkennt. Soweit der Lieferer bei Erklärung der Abnahmeverweigerung nicht sofort anderweitig über die beanstandete Lieferung verfügt, hat der Besteller bei Anlieferung im Reichsbahn- oder Schiffsversand zur Beschleunigung des Transportmittelumschlags die Ware entgegenzunehmen, auszuladen und getrennt zu lagern.

(3) Ist die Abnahmeverweigerung berechtigt, so ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller die durch Entgegennahme, Ausladung und Lagerung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Erweist sich die Ablehnung als unberechtigt, ist der Besteller verpflichtet, die dem Lieferer durch die Abnahmeverweigerung entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9

Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat die Ware bei Entgegennahme unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit der im Vertrag vereinbarten Art, Sorte, Güte und Menge zu prüfen.

(2) Bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts im Bahnversand hat der Besteller einen auf der Empfangsstation festgestellten Bruchanfall (Brikettabrieb und -späne sowie Bruchbriketts) bis zu 3 % in jedem Falle als Transportrisiko zu tragen. Bei höherem Bruchanfall hat der Lieferer zu beweisen, daß es sich um einen von ihm nicht zu vertretenden Transportschaden handelt.

(3) Soweit die Mängel durch Augenschein festzustellen sind, hat der Besteller sachkundige Personen als Zeugen hinzuzuziehen. Andere Mängel (Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Asche-, Wasser- und Schwefelgehalt, Druck- und Trommelfestigkeit, Körnung, Unterkornanteile, flüchtige Bestandteile, Brennbares usw.) sind durch Analyse entsprechend den DIN-Vorschriften 51 700 bis 51 721 festzustellen, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht ein anderes Verfahren vereinbart worden ist. Weicht die vom Lieferwerk hergestellte Analyse von der des Bestellers ab, gilt die Analyse des Lieferwerkes, es sei denn, daß eine Schiedsanalyse vereinbart ist oder der Besteller nach-

weist, daß die Analyse nicht entsprechend den DIN-Vorschriften hergestellt wurde. Soweit eine Schiedsanalyse vereinbart wird, ist das Verfahren für die Herstellung dieser Analyse im Vertrag zu regeln.

(4) Bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts hat sich das Lieferwerk auf begründetes Verlangen des Bestellers vertraglich zu verpflichten, der Rechnung eine Schichtanalyse beizufügen. In diesen Fällen ist die Vereinbarung einer Schiedsanalyse gemäß Abs. 3 ausgeschlossen.

(5) Der Empfänger hat die Mängel unverzüglich beim Lieferer anzuzeigen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes sind derartige Mängelanzeigen ausgeschlossen. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabestempels maßgebend.

(6) Die Mängelanzeige hat durch Übersendung einer Niederschrift in zweifacher, bei Importlieferungen in vierfacher Ausfertigung nach den beigelegten Mustern 5 (für Inlandsaufkommen) und 6 (für Importlieferungen) zu erfolgen. Ist der VEB Kohlehandel Lieferer im Streckengeschäft, hat der Empfänger eine Ausfertigung dem Lieferwerk und bei Importlieferungen drei Ausfertigungen dem VEB Steinkohlenvertrieb, Berlin, unmittelbar zu übersenden. Die 2. bzw. 4. Ausfertigung ist in diesen Fällen dem Lieferer zu übersenden. Die Analysen sind der Niederschrift beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(7) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Ware zu besichtigen. Die Besichtigung muß spätestens innerhalb von drei Tagen erfolgen. Beabsichtigt der Empfänger auf Grund festgestellter Mängel mehr als 500,— DM Kaufpreisminderung oder Schadensersatz geltend zu machen, ist dem Lieferwerk, bei Importlieferungen dem VEB Steinkohlenvertrieb, fernmündlich oder fernschriftlich innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware darüber vorab Mitteilung zu machen. Die Lieferwerke bzw. der VEB Steinkohlenvertrieb haben sich unverzüglich zu erklären, ob und wann sie die beanstandeten Waren besichtigen wollen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn infolge der betrieblichen Verhältnisse beim Empfänger eine gesonderte Lagerung unmöglich ist.

(8) Versäumt der Empfänger die Übersendung der Niederschrift an das Lieferwerk bzw. an den VEB Steinkohlenvertrieb und verliert der VEB Kohlehandel dadurch seine ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte, so verliert auch der Empfänger seine Rechte gegenüber dem VEB Kohlehandel.

(9) Das Lieferwerk ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige dem Besteller zu erklären, ob und inwieweit es die geltend gemachten Ansprüche anerkennt.

§ 10

Gewährleistung

Der Besteller kann bei Mängeln des Vertragsgegenstandes im Umfange der beanstandeten Menge Kaufpreisminderung verlangen. Bei Lieferungen für den Bevölkerungsbedarf sowie „Erfassung und Aufkauf“ kann der Besteller Kaufpreisminderung oder Ersatzlieferung verlangen. Das gleiche gilt für sonstige Be-

steller, soweit diese nachweisen, daß sie die beanstandeten Brennstoffe nicht verwenden können. Die Ersatzlieferung hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mängelanzeige zu erfolgen. Als beanstandete Menge gilt für Ersatzlieferungen die Liefereinheit. Sie umfaßt den Waggon.

§ 11

Vertragsstrafe

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) bei vereinbarten Monatslieferungen seinen monatlichen Lieferverpflichtungen nicht nachgekommen ist, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge,
- b) bei vereinbarten Monatslieferungen die Quartalsmenge nicht geliefert hat, in Höhe von 2 % des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben die Minderlieferungen des 3. Monats im Quartal unberücksichtigt. Die Vertragsstrafe ist neben der Vertragsstrafe gemäß Buchst. a zu zahlen,
- c) ohne Vereinbarung von Monatslieferungen die Quartalsmenge nicht geliefert hat, in Höhe von 6 % des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge,
- d) vertraglich vereinbarte Liefertage nicht eingehalten hat, in Höhe von 1 % des gesetzlichen Preises der nicht termingemäß gelieferten Menge,
- e) die Vereinbarungen über die Sorte nicht eingehalten hat, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge,
- f) die Vereinbarungen über Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten hat, in Höhe von 3 % bei Braunkohlenbriketts und in Höhe von 5 % bei allen sonstigen Brennstoffen des gesetzlichen Preises der beanstandeten Menge. Als beanstandete Menge gilt die Liefereinheit. Sie umfaßt den Waggon.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Liefermenge vertragswidrig nicht abnimmt, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(3) Die Berechnung der Vertragsstrafe hat zu erfolgen:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, d, e und f sowie Abs. 2 spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c spätestens bis zum Ablauf des auf das Lieferquartal folgenden Monats.

(4) Vertragsstrafe ist nicht zu berechnen, wenn die Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von 50,— DM nicht übersteigt. Auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe wegen Verletzung der Sorte und Güte darf nur verzichtet werden, wenn sie aus einem Verträge insgesamt nicht mehr als 500,— DM monatlich beträgt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

§ 12

Rechnungserteilung

(1) Die Erteilung von Rechnungen hat zu erfolgen:

- a) bei Anlieferung im Reichsbahn- oder Schiffsversand ohne Aufteilung auf mehrere Empfänger innerhalb von drei Werktagen nach Absendung, beim Streckengeschäft innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Versandanzeige,
- b) bei Anlieferungen im Schiffsversand, die auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden, innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Löscherichtes unter Beachtung der Bestimmungen für den Zahlungsverkehr.

(2) Als Tag der Rechnungserteilung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

§ 13

Import- und Exportlieferungen

Für Lieferungen aus Importen und für den Export gelten diese Bedingungen nur, soweit sie nicht den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für Lieferverträge zwischen Produktionsbetrieben und den VEB Kohlehandel

§ 14

Absatzarten

Bis zum 4. eines jeden Monats, bei Quartalsaufträgen bis zum 4. des Monats vor Quartalsbeginn, haben die Vertragspartner für die Liefermengen die Art der Lieferungen gemäß § 2 für den folgenden Monat bzw. das Quartal zu vereinbaren.

§ 15

Versanddispositionen

(1) Für Lieferungen auf dem Bahnwege verpflichtet sich der VEB Kohlehandel, bis zum 8. eines jeden Monats dem Lieferwerk die Versanddispositionen für mindestens 85 % der im folgenden Monat abzunehmenden Mengen unter Angabe der Richteinheiten der Empfangsbahnhöfe zu übersenden. Die restlichen Versanddispositionen sind dem Lieferwerk bis zum 20. des Liefermonats zuzuleiten.

(2) Das Lieferwerk ist verpflichtet, den Versand für Rechnung und nach den Weisungen des VEB Kohlehandel durchzuführen, insbesondere vorgeschriebene Liefertage einzuhalten, wenn die dafür vorgesehenen Mengen 10 % der Tagesmengen je Brennstoffart und je Versandtag im Bahnversand nicht übersteigen. Als Tagesmenge gilt $\frac{1}{30}$ des Monatsanspruchs.

§ 16

Versandberichte

Das Lieferwerk ist verpflichtet, spätestens am 1. Werktag nach dem Versand Berichte über den Bahnversand in doppelter Ausfertigung dem VEB Kohlehandel zu übersenden.

§ 17

Landabsatz

(1) Der Landabsatz erfolgt durch die Lieferwerke auf Grund von Landabsatzscheinen, die befristet von dem VEB Kohlehandel ausgestellt werden. Die Landabsatzscheine dürfen nur innerhalb der darin genannten Fristen beliefert werden.

(2) Mit der Ausgabe der Landabsatzscheine an die Empfänger übersendet der VEB Kohlehandel zur Überwachung der Abholung dem Lieferwerk die dritte Ausfertigung des Landabsatzscheines (Rücklaufschein). Dieser Rücklaufschein ist nach Auslieferung der angegebenen Menge oder bei Nichtbelieferung oder nicht voller Belieferung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich an den VEB Kohlehandel zurückzugeben. Die im Landabsatz abgegebenen Mengen sind durch Versandberichte „Landabsatz“, aufgegliedert nach Kreisen, dem VEB Kohlehandel gegenüber auszuweisen.

(3) Der Empfänger hat dem Lieferwerk für die Landabsatzmenge die festgesetzten Preise zuzüglich 0,50 DM je Landabsatzschein zu zahlen. Die Gebühren für die Landabsatzscheine sind an den VEB Kohlehandel monatsweise, spätestens bis zum 4. des folgenden Monats abzuführen.

§ 18

Vertragsstrafe

(1) Der VEB Kohlehandel ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seinen Versandaufgabeverpflichtungen gemäß § 15 nicht nachgekommen ist, in Höhe von 50,— DM für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Monats. Für den ersten Monat des Quartals ist Vertragsstrafe nur zu zahlen, wenn die Lieferpläne der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie nicht später als einen Monat vor Beginn des Quartals den Vertragspartnern bekanntgegeben worden sind,
- b) für den Landabsatz nicht für die vertraglich vereinbarte Menge Landabsatzscheine ausgegeben hat, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(2) Die Berechnung der Vertragsstrafen hat spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats zu erfolgen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

Abschnitt III Vermittlungsgeschäft

§ 19

Absatz im Vermittlungsgeschäft

(1) Soweit ein Absatz nicht kontingentierter Brennstoffe aus der Produktion der örtlichen Wirtschaft im Streckengeschäft nicht gegeben ist, ist der Absatz im Vermittlungsgeschäft durchzuführen.

(2) Ein Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn der VEB Kohlehandel

- a) durch Nachweis eines Abnehmers beim Zustandekommen des Vertrages mitwirkt,

- b) die Direktverkäufe der Produktionsbetriebe bestätigt.

(3) Der VEB Kohlehandel hat seine Verpflichtung aus dem Vermittlungsgeschäft erfüllt, wenn er in der vereinbarten Höhe den Produktionsbetrieben Abnehmer bzw. Ersatzabnehmer nachweist und die Direktverkäufe entsprechend den Verteilungsvorschriften bestätigt.

§ 20

Vertragsabschluß

Der VEB Kohlehandel ist zum Abschluß von Vermittlungsverträgen mit den Produktionsbetrieben der örtlichen Wirtschaft nur im Rahmen der mit dem Rat des Bezirkes abgestimmten Absatzmöglichkeiten verpflichtet.

§ 21

Inhalt der Verträge

(1) In den Vermittlungsverträgen ist der Teil der Produktion festzulegen, den die Produktionsbetriebe ohne Mitwirkung des VEB Kohlehandel direkt absetzen, sowie der Teil, für den der VEB Kohlehandel Abnehmer zu vermitteln hat.

(2) In den Vermittlungsverträgen ist weiterhin die Verpflichtung der Produktionsbetriebe aufzunehmen:

- a) die Direktverkäufe dem VEB Kohlehandel zur Bestätigung bekanntzugeben,
- b) sowohl über die direkt verkauften Mengen, als auch über die vom VEB Kohlehandel vermittelten Mengen mit den Abnehmern rechtzeitig Lieferverträge zu schließen,
- c) dem VEB Kohlehandel monatlich bis zum 5. des folgenden Monats die Produktions- und Absatzmengen auf den vorgeschriebenen Vordruck nachzuweisen.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für Lieferungen an die bzw. aus der Staatsreserve

§ 22

Vertragsabschluß

(1) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve wird das Vertragsangebot von der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erteilt.

(2) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve, die auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates oder einer Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates unverzüglich vorzunehmen sind, bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

§ 23

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Rechnungserteilung durch die Staatsreserve erfolgt:

- a) bei Auslagerungen aus eigenen Lagern innerhalb von drei Werktagen nach Versand der Ware durch die zuständige Außenstelle,

b) bei Auslagerungen aus fremden Lagern innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Versandpapiere durch die Verwaltung Berlin.

(2) Rechnungen über Lieferungen an die bzw. aus der Staatsreserve sind ohne Einzugsverfahren durch Überweisung zu bezahlen.

Muster 1

Vertrag für den Absatz fester Brennstoffe der Produktionsbetriebe an die VEB Kohlehandel

Vertrag

Zwischen dem VEB
vertreten durch
übergeordnetes Organ
als Lieferer
und dem VEB Kohlehandel
vertreten durch den Betriebsleiter
übergeordnetes Organ
als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im Quartal 19.. ab:

Position	Warennummer	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Lieferwerk	Einzelpreis einschließlich Produktionsabgabe
.....					
.....					
.....					

(2) Die Aufgliederung der Gesamtliefermenge nach Arten, Sorten, Liefermonaten und Betriebsabteilungen ergibt sich aus der Anlage I dieses Vertrages.

(3) Die Preise entsprechen der Preisanordnung Nr.

§ 2

Gütenormen

Für die zu liefernden Brennstoffe gelten die Güterwerte gemäß Anlage II dieses Vertrages.*

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

.. Anlage(n)

....., den den
Lieferer Besteller

* Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts als Gütenorm eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kalt-
druck zu vereinbaren.

Muster 2

Vertrag für den Absatz fester Brennstoffe der Produktionsbetriebe an Direktbezieher

Vertrag

Zwischen dem VEB
vertreten durch
übergeordnetes Organ
als Lieferer
und dem VEB
vertreten durch
übergeordnetes Organ
als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im Quartal 19.. ab:

Position	Warennummer	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Einzelpreis
.....				
.....				
.....				

und zwar im:

Monat

.....
.....
.....

Quartal

(2) Die Preise entsprechen der Preisanordnung Nr.

(3) Für die zu liefernden Brennstoffe gelten die Gütenormen gemäß Anlage I dieses Vertrages.*

§ 2

Anlieferung

(1) Von den gemäß § 1 festgelegten Brennstoffen sind zu liefern:

- durch Reichsbahnversand Pos.
- durch Reichsbahnversand und anschließenden Transport auf dem Wasserwege (gebrochene Beförderung) Pos.
- durch Versand auf dem Wasserwege Pos.
- durch Selbstabholung des Bestellers beim Lieferwerk (Landabsatz) Pos.

Ist die Durchführung dieser Vereinbarung durch nicht voraussehende Umstände unmöglich geworden oder unzumutbar, so kann jeder eine andere durchführbare Regelung verlangen.

* Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts als Gütenorm eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kalt-
druck zu vereinbaren.

(2) Als Versandadresse gilt:

- a) bei Reichsbahnversand Station.....
.....
- b) bei gebrochener Beförderung
.....
- c) bei Versand auf dem Wasserwege
.....

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

.. Anlage(n)

..... (Ort und Datum) (Ort und Datum)
..... (Lieferer) (Besteller)

Muster 3
Streckengeschäft

Vertrag

Zwischen
vertreten durch
und
.....
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Liefertermine

(1) Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im Quartal 19.. ab:

Pos.	Warennummer	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Liefergebiet	Einzelpreis

und zwar im:

Monat					
Quartal					

Die vorstehend angeführten Monatsmengen können bei um minus t/‰ und plus t/‰ abweichen.

(2) Die Preise sind genehmigt durch Preisordnung Nr.....

(3) Für die zu liefernden Waren gelten die Gütenormen und Technischen Daten gemäß der Anlage I, die Bestandteil dieses Vertrages ist.*

(4) (Sonstige Liefervereinbarungen):

§ 2

Anlieferung

(1) Von den gemäß § 1 festgelegten Brennstoffen sind zu liefern:

- durch Reichsbahnversand Pos.:
- durch Reichsbahnversand und anschließenden Transport auf dem Wasserwege (gebrochene Beförderung) Pos.:
- durch Versand auf dem Wasserwege Pos.:
- durch Selbstabholung des Bestellers beim Lieferwerk (Landabsatz) Pos.:

Ist die Durchführung dieser Vereinbarung durch nicht vorauszusehende Umstände unmöglich geworden oder unzumutbar, so kann jeder eine andere durchführbare Regelung verlangen.

(2) Als Versandadresse gilt

- a) bei Reichsbahnversand Station
- b) bei Versand auf dem Wasserwege
- c) bei gebrochener Beförderung

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

.. Anlage(n)

..... (Ort und Datum)
..... (Lieferer) (Besteller)

* Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts als Gütenorm eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kaltdruck zu vereinbaren.

Muster 4
Lagergeschäft

Vertrag

Zwischen
vertreten durch (als Lieferer)
und
.....
vertreten durch (als Besteller)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Liefertermine

(1) Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im .. Quartal 19.. ab:

Pos.	Warennummer	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Liefergebiet	Einzelpreis
Quartal					

Die vorstehend angeführten Monatsmengen können bei um minus t/o und plus t/o abweichen.

(2) Die Preise sind genehmigt durch Preisordnung Nr.....

(3) Für die zu liefernden Waren gelten die Gütenormen und Technischen Daten gemäß der Anlage I, die Bestandteil dieses Vertrages ist.*

§ 2

Anlieferung

Die Anlieferung hat zu erfolgen an.....
.....
und zwar

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

.....
(Ort und Datum) (Ort und Datum)

* Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kaltdruck zu vereinbaren.

Muster 5

Niederschrift
über festgestellte Mängel bei festen Brennstoffen
aus dem Inlandsaufkommen

- Empfänger:
Wohnort und Straße:
Empfangsbahnhof:
- Liefernder VEB Kohlehandel:
- Lieferwerk (genaue Angabe lt. Frachtbrief):
- Brennstoffart und -sorte:
- Waggon- bzw. Kahn-Nr., Gewicht lt. Frachtbrief t, Wert der Sendung lt. Rechnung
- Versandtag, Eingang beim Empfänger
- Genaue Beschreibung des Mangels:
(Angaben über Art und Umfang der Qualitätsminderung nach Gewicht oder in Prozenten des Bruch-, Späne- oder Abriebanteils, des Unterkornanteils, Fremdkörperanteils, z. B. Steine, Sand u. ä. oder Nachweis der Gewichtsdivergenz)

Oder

Angabe der durch Analyse festgestellten Werte z. B. Asche-, Wassergehalt, Druckfestigkeit, Körnung u. ä.)
(Analyse beifügen)

- Forderung des Verbrauchers:
- Namen und Funktionsbezeichnungen von Personen, die den Mangel festgestellt haben:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Empfängers)

Muster 6

Niederschrift
über festgestellte Mängel bei festen Brennstoffen
aus Importlieferungen

(Firmenstempel)

....., den
(Ort und Datum)

An den
VEB Steinkohlenvertrieb
Berlin N 4
Robert-Koch-Platz 6-8

Reklamationsnummer
über feste Brennstoffe aus
Importlieferungen

Liefernder: VEB Kohlehandel

Empfänger:

Lieferland:

Lieferwerk:

Analyse Nr.	Ka.-Nr. mit Grenzbf.	Versandtag ab Lieferwerk	Eing.-Tag beim Empfänger	Waggon- Nr. Kahn	Liefer- menge t	Brennstoff		Untersuchte Menge
						Art	Sorte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gütenorm					Analyse					Überschreitung der Gütenorm					zusam- men
Asche	Wasser	Schwe- fel	Härte	Unter- korn	Asche	Wasser	Schwe- fel	Härte	Unter- korn	Asche	Wasser	Schwe- fel	Härte	Unter- korn	
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

(Unterschrift der Gütekontrolle)

Beanstandete Menge t	Preis DM/t	Warenwert DM	Wert- minderung DM	Schadensersatz aus Fracht und Handelsspanne	Vertragsstrafe 5% vom Warenwert	Schadensersatz aus Fracht und Handelsspanne
26	27	28	29	30	31	32

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

**Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung
mit Baustoffen.**

Vom 12. Dezember 1957

Zur Verbesserung der Materialversorgung, zur Vereinfachung des Baustoffhandels und zur Erhöhung der Rechte der örtlichen Staatsorgane wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und dem Oberbürgermeister von Groß-Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutschen Handelszentralen Baustoffe in Schwerin, Greifswald, Berlin, Magdeburg, Halle, Finsterwalde, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Erfurt werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 sind folgende VEB Baustoffversorgung bei den Räten der Bezirke zu bilden:

1. VEB Baustoffversorgung Schwerin
für den Bezirk Schwerin
2. VEB Baustoffversorgung Rostock
für den Bezirk Rostock
3. VEB Baustoffversorgung Neubrandenburg
für den Bezirk Neubrandenburg
4. VEB Baustoffversorgung Halle,
für den Bezirk Halle
5. VEB Baustoffversorgung Magdeburg
für den Bezirk Magdeburg
6. VEB Baustoffversorgung Leipzig
für den Bezirk Leipzig
7. VEB Baustoffversorgung Karl-Marx-Stadt
für den Bezirk Karl-Marx-Stadt
8. VEB Baustoffversorgung Erfurt
für den Bezirk Erfurt
9. VEB Baustoffversorgung Suhl
für den Bezirk Suhl
10. VEB Baustoffversorgung Gera
für den Bezirk Gera
11. VEB Baustoffversorgung Potsdam
für den Bezirk Potsdam
12. VEB Baustoffversorgung Frankfurt (Oder)
für den Bezirk Frankfurt (Oder)
12. VEB Baustoffversorgung Dresden
für den Bezirk Dresden
14. VEB Baustoffversorgung Cottbus
für den Bezirk Cottbus.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird für Groß-Berlin der VEB Baustoffversorgung Berlin gebildet.

(3) Die VEB Baustoffversorgung sind Rechtsnachfolger der in den Bezirken und in Groß-Berlin aufgelösten DHZ Baustoffe.

§ 3

(1) Die VEB Baustoffversorgung gemäß § 2 sind juristische Personen gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die genannten Betriebe sind den Räten der Bezirke, Abteilung Aufbau, unterstellt.

§ 4

Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 gehen über in die Rechtsträgerschaft des

1. VEB Baustoffversorgung Schwerin
die bisher von der DHZ Baustoffe Schwerin verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme des Auslieferungslagers in Rostock.
2. VEB Baustoffversorgung Rostock
 - a) die bisher von der DHZ Baustoffe Greifswald verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme des Auslieferungslagers in Neubrandenburg,
 - b) das bisher von der DHZ Baustoffe Schwerin verwaltete Auslieferungslager in Rostock.
3. VEB Baustoffversorgung Neubrandenburg
das bisher von der DHZ Baustoffe Greifswald verwaltete Auslieferungslager in Neubrandenburg.
4. VEB Baustoffversorgung Halle
die bisher von der DHZ Baustoffe Halle verwalteten Vermögenswerte.
5. VEB Baustoffversorgung Magdeburg
die bisher von der DHZ Baustoffe Magdeburg verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme der Handelsabteilung Potsdam und des Auslieferungslagers in Teltow.
6. VEB Baustoffversorgung Leipzig
die bisher von der DHZ Baustoffe Leipzig verwalteten Vermögenswerte.
7. VEB Baustoffversorgung Karl-Marx-Stadt
die bisher von der DHZ Baustoffe Karl-Marx-Stadt verwalteten Vermögenswerte.
8. VEB Baustoffversorgung Erfurt
die bisher von der DHZ Baustoffe Erfurt verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme der Auslieferungslager in Gera, Pößneck, Saalfeld, Leimbach, Schleusingen und Jena.
9. VEB Baustoffversorgung Suhl
die bisher von der DHZ Baustoffe Erfurt verwalteten Auslieferungslager in Leimbach und Schleusingen.
10. VEB Baustoffversorgung Gera
die bisher von der DHZ Baustoffe Erfurt verwalteten Auslieferungslager in Gera, Pößneck, Saalfeld und Jena.
11. VEB Baustoffversorgung Potsdam
die bisher von der DHZ Baustoffe Magdeburg verwaltete Handelsabteilung Potsdam und das Auslieferungslager in Teltow.
12. VEB Baustoffversorgung Frankfurt (Oder)
die bisher von der DHZ Baustoffe Berlin verwalteten Auslieferungslager in Frankfurt (Oder) und Eberswalde.
13. VEB Baustoffversorgung Dresden
die bisher von der DHZ Baustoffe Dresden verwalteten Vermögenswerte.
14. VEB Baustoffversorgung Cottbus
die bisher von der DHZ Baustoffe Finsterwalde verwalteten Vermögenswerte.
15. VEB Baustoffversorgung Berlin
die bisher von der DHZ Baustoffe Berlin verwalteten Vermögenswerte mit Ausnahme der Auslieferungslager in Frankfurt (Oder) und Eberswalde.

§ 5

Das Ministerium für Aufbau übergibt der Staatlichen Plankommission Projektbilanzen für den Volkswirtschaftsplan und organisiert die Verteilung der Baustoffe nach den staatlichen Materialbilanzen. Darüber hinaus bilanziert das Ministerium für Aufbau alle in der Anlage der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 349) genannten übrigen Materialpositionen und führt die in der Anordnung gestellten Aufgaben durch.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, haben die regionale Bilanzierung von Baustoffaufkommen und -bedarf durchzuführen und mit dem Ministerium für Aufbau abzustimmen.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanzen haben die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, dafür zu sorgen, daß der überbezirkliche Ausgleich sowie die Aufgaben im Außenhandel und innerdeutschen Handel vorrangig durchgeführt werden. Die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, sind an die ihnen hierzu vom Minister für Aufbau erteilten Weisungen gebunden.

(3) Veränderungen der geplanten Produktion in Mengen und Sortimenten haben die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, mit dem Ministerium für Aufbau abzustimmen. Eine Veränderung der Aufgaben im Volkswirtschaftsplan darf jedoch nicht eintreten.

§ 7

(1) Die VEB Baustoffversorgung haben die Materialversorgung mit Baustoffen für die Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes des Bezirkes und die Versorgung der übrigen zentralen und örtlichen Wirtschaft im Bezirk mit Baustoffen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Sie versorgen die Bevölkerung mit Baustoffen, entsprechend den Weisungen der Räte der Bezirke.

(2) Die VEB Baustoffversorgung haben die Rahmenabsatzverträge, entsprechend der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957, abzuschließen. Sie haben aus dieser vertraglich gebundenen Produktion die Mengen für den überbezirklichen Ausgleich und für den Export und innerdeutschen Handel bereitzustellen bzw. die Zuführungen aus dem überbezirklichen Ausgleich zu organisieren.

§ 8

Die Bestimmungen über den Frachten- und Preisausgleich (Ausgleichskasse) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 tritt die Anordnung vom 16. Juni 1956 über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe (GBl. II S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

Anordnung Nr. 3*

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957.

Vom 20. Dezember 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 349) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt für die private Industrie und das produzierende Handwerk für kontingentierte und nicht kontingentierte Materialien.“

§ 3

Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 4

Die Bezeichnungen „Deutsche Handelszentrale Baustoffe“ und „DHZ Baustoffe“ sind durch „VEB Baustoffversorgung“ zu ersetzen.

§ 5

Die Anlage der Anordnung wird aufgehoben und durch nachstehende Anlage ersetzt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 72)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

15 11 110	Rohkalk
15 11 300	Rohgips
15 12 500	Kies
15 18 990	Sonstige nicht genannte Steine und Erden, davon Bausand
15 31 110	Gebrannter Industriekalk
15 31 120	Gebrannter Kalk für Bau- und sonstige Zwecke
	Edelputz
15 31 310	Portlandzement
15 31 320	Hochofenzement
15 31 330	Sulfathüttenzement
15 31 340	Eisenportlandzement
15 31 390	Sonstige Zementsorten
15 31 410	Gebrannter Baugips
15 31 420	Gebrannter technischer Gips
15 31 430	Gebrannter medizinischer Gips
15 32 100	Mauervollziegel

15 32 200	Langlochziegel	15 36 470	Pflaster
15 32 300	Hochlochziegel	15 36 480	Asphaltmischsplitt
15 32 400	Deckenhohlziegel	15 36 510	Dach- und Wandschiefer
15 32 500	Sonstige Hohlziegel	15 36 610	Hartmantelmasse (Leuna)
15 32 600	Ziegelblöcke	15 36 611	Fußbodenmasse, außer kaust. Magnesit
15 32 700	Kalksandsteine	15 36 612	Mischbinder
15 32 900	Sonstige Spezialmauerziegel	15 36 613	Anhydritbinder
15 33 110	Biberschwänze	15 36 619	Sonstige neue Binder
15 33 120	Pfannen und Falzziegel	15 36 660	Karbidkalk
15 33 190	Sonstige Spezialdachziegel	15 36 710	Schlackenbaukörper
15 33 211	Beiderseitig besandete Teerdachpappe 333 g/m ²	15 36 800	Granulierte Hochofenschlacke
15 33 212	Beiderseitig besandete Teerdachpappe 500 g/m ²	15 36 900	Hüttenbims
15 33 213	Unbesandete Teerdachpappe 333 g/m ²	15 37 000	Sonstige Leichtzuschlagstoffe
15 33 214	Unbesandete Teerdachpappe 500 g/m ²	15 38 090	Sonstige nicht genannten Erzeugnisse der Baustoffindustrie, davon Kabelabdeckhauben, gebrannt Schlackenwolle Faserdämmplatten Isoliermatten Falzbautafeln
15 33 220	Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glas- faservlies	39 12 300	Bauglas
15 34 210	Betonhohlblocksteine	39 12 620	Glasfaser, nicht spinnbar
15 34 220	Deckenbalken	39 12 650	Glasfaservlies
15 34 230	Deckenfüllkörper	39 12 670	Glasfasererzeugnisse
15 34 240	Deckenplatten	39 31 210	davon Porzellanrohre
15 34 250	Betonwandplatten und Großblöcke	39 31 330	Radiatoren
15 34 260	Treppenteile		
15 34 270	Dachkonstruktionselemente		
15 34 280	Fertigteilstützen und -binder		
15 34 290	Sonstige Baufertigteile		
15 34 611	Zweistab-Spannbetonschwellen		
15 34 612	Stahlsaiten-Spannbetonschwellen		
15 34 613	Schlaffbewehrte Betonschwellen		
15 34 620	Stahlbetonmaste		
15 34 630	Stahlbetonmastteile		
15 34 640	Stahlbetonrohre		
15 34 650	Übrige Stahlbetonerzeugnisse		
15 34 660	Betondachsteine		
15 34 670	Asbestbetonrohre		
15 34 680	Asbestbetonplatten		
15 34 690	Sonstige Asbestbetonerzeugnisse		
15 34 900	Sonstige nicht genannte Betonerzeugnisse		
15 35 110	Kacheln		
15 35 121	Wandplatten		
15 35 122	Fußbodenplatten		
15 35 123	Baukeramik „Meißner Art“		
15 35 129	Sonstige Verkleidungsplatten		
15 35 210	Chemisches und säurefestes Steinzeug		
15 35 220	Säurefeste Steinzeugplatten		
15 35 300	Stallartikel aus Steinzeug		
15 35 400	Keramische Röhren und Formstücke aus Steinzeug		
15 36 110	Schlämmerkreide		
15 36 221	Leichtbauplatten auf Basis Holzwolle		
15 36 222	Leichtbauplatten ohne Holzwolle		
15 36 310	Drainrohre		
15 36 410	Packlage, Schütt- und Senksteine		
15 36 420	Splitt		
15 36 430	Schotter		
15 36 440	Bausteine		
15 36 450	Bordsteine, Grenz- und Gehwegplatten		

**Anordnung
über die Auflösung des VEB Ziehwerk Brotterode.**

Vom 10. Dezember 1957

§ 1

Der VEB Ziehwerk Brotterode wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

§ 2

(1) Das Ziehwerk Brotterode wird dem VEB Kaltwalzwerk Salzigungen als Betriebsabteilung angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen
VEB Kaltwalzwerk und Zieherei Salzigungen.

Sein Sitz ist Bad Salzigungen.

§ 3

(1) Der VEB Kaltwalzwerk Salzigungen ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes, dessen Vermögenswerte er zu übernehmen hat.

(2) Er hat die Abschlussbilanz des aufgelösten Betriebes aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

ÜBERSETZUNGSDIENST



im VEB Deutscher Zentralverlag Berlin

Wir übersetzen aus allen europäischen Sprachen Artikel über politische und wirtschaftliche Probleme, einfache publizistische und populärwissenschaftliche Texte
für etwa 8.- DM bis 10.- DM

technisch-wissenschaftliche Abhandlungen und spezielle Fachtexte aller Art
für etwa 9.- DM bis 12.- DM
pro Schreibmaschinenseite zu 30 Zeilen.

Wir übersetzen druckreif in die russische, polnische, tschechische, bulgarische, ungarische, englische, französische und spanische Sprache:

Informationsmaterial über politische und wirtschaftliche Fragen, Gebrauchsanweisungen, Betriebsanleitungen, Kataloge, Prospekte und Werbeschriften für Exportgüter u.a.

für etwa 12.- DM bis 20.- DM
pro 30-Zeilen-Seite.

Wir lesen für Sie fremdsprachige Fachzeitschriften, Zeitschriften und Tageszeitungen. Gegen eine geringe Lesegebühr informieren wir Sie über den Inhalt der Publikationen, die Sie interessieren.

Sie sparen Zeit für die Auswertung und GELD für die Beschaffung ausländischer Fachliteratur, wenn Sie uns mit der systematischen Auswertung der fremdsprachigen Fachliteratur, die Sie für Ihre Arbeit benötigen, beauftragen.

Wir übernehmen die Fremdsprachen-Korrespondenz mit Ihren ausländischen Geschäftsfreunden und helfen Ihnen gern beim Ausfüllen fremdsprachiger Formulare, Begleitpapiere und anderer Vordrucke.

Wenden Sie sich bitte in allen Übersetzungsangelegenheiten an den

VOLKSEIGENEN ÜBERSETZUNGSDIENST

Berlin N 4, Marienstraße 19/20

Drahtwort: Globusdienst, Berlin

Fernruf: 22 26 03